GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungsblatt.

Neununddreißigſter Jahrgang

Nr. I bis XLIII.

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſten Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1841.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

KA120
G43B2
A25
1841

Sach-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1841.

	Nro.	Seite
A.		
Abschätzung, der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten	11.	61
— die Aufstellung von Sachverständigen zur Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten	19.	169
	29.	253
Achern, Wasser- und Straßenbauinspektion	26.	226
Adelsstand-Verleihung an den Generalmajor Pfnorr	15.	144
— an den Gutsbesitzer Georg Stulz in Rohrbach	27.	239
Adresse der beiden landständischen Kammern über die Rechnungsnachweisungen	22.	193
Advokatur, die Ernennung des Rechtspraktikanten Ree zum Advokaten und Procurator beim Hofgericht des Seekreises in Constanz	3.	10
— die Ernennung der Rechtspraktikanten Elias Eller und Dr. Christoph Franz Gentil in Mannheim zu Advokaten und Procuratoren beim Oberhof- und Hofgericht	4.	17
— die Ernennung des Rechtspraktikanten Weber in Heidelberg zum Advokaten	9.	55
— die Ernennnng des Rechtspraktikanten Dr. Friedrich Alexander von Münzesheim zum Advokaten und Procurator beim Hofgericht in Rastatt	36.	335
Aemter, siehe Leiningen	13.	126
Aerzte, practische, Wund- und Hebärzte, Befähigung derselben zum Staatsdienst	18.	161
Agenten zur Feuer-Fahrnißversicherung	7.	37
Altbreisach, die Vereinigung der Obereinnehmerei mit dem Hauptzollamt daselbst	42.	393
Ambringen, Ober- und Unter-, Trennung von dem Orte Ehrenstetten	25.	213
Amtsrevisoren, Gebühren für Besorgung von Rechtspolizeigeschäften	38.	341
Anlehen, erste Serienziehung von dem Anlehen von 5 Millionen Gulden	21.	212
— erste Gewinnziehung — — —	29.	253
Anstellung, die der niederen Diener	40.	~~314~~ 373
Argau, s. Verbot	2.	6
Armeecorps, siehe Militär	3.	7
— Ergänzung desselben	30.	261
Auflagegesetz, Ausschreibung der Grund-, Häuser- und Gewerbe-Steuer für die Budgetperiode 1841/43	15.	139
— für die Kalenderjahre 1842 und 1843	35.	297
Ausfuhr, Weintransport	20.	185
B.		
Baden, Errichtung einer höheren Bürgerschule daselbst	4.	12
— Errichtung eines Postamts daselbst	18.	163
Bau, die Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten	11.	61
— siehe Baukunst	16.	147
Befähigung, zum Staatsdienst	18.	161
Belehrung, die Eingaben an die Kammern der Landstände	9.	53
	31.	276
	39.	372
	29.	260
	20.	188
Berichtigungen	15.	146
	4.	18
	7.	44
	8.	52

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Besteuerung, die des aus Runkelrüben verfertigten Zuckers	24.	209
	25.	217
Bestrafung der Polizei- und Finanzvergehen s. Uebereinkunft	6.	29
Beurkundung, die des Eigenthums an den vom Staat erworbenen Liegenschaften	39.	370
Bezirksförster, Befugniß derselben zu Anrechnung der Feuerungsgebühr	7.	37
— die Form der Vorladungen derselben zum persönlichen Erscheinen in Beziehung auf Strafadministrativ- und Polizeisachen	9.	54
Blindeninstitut, Statut	26.	221
Brandversicherung, siehe Feuerversicherung	12.	95
	13.	125
— den Ausschlag der Beiträge zur Brandkasse für 1840/41	13.	126
— Uebersicht über den Stand der Anstalt für 1840	27.	231
Branntwein, die Ausgleichungsabgabe von den nach den Königreichen Preußen, Sachsen und den Thüringenschen Vereinsstaaten übergehenden Abgaben	16.	151
Brief-Taxe	39.	351
Budget für die Jahre 1841/43	15.	39
	22.	193
Bundesbeschluß, die Abstellung der unter Handwerksgesellen statt findenden Verbindungen und Mißbräuche	4.	11
— den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung	18.	162
Bürgerschule siehe Schulwesen	4.	12
	8.	48
	17.	154

C.

	Nro.	Seite
Cassa-Ueberschüsse	41.	388
Civilbaukunst, die Vorschriften betreffend, welche Derjenige zu beobachten hat, welcher sich dem Studium derselben widmet	16.	147
Civilprozesse, Zusammenstellung der Resultate der amtlichen Civilprozeßtabellen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1839	16.	148
Concursprüfung recipirter katholischer Geistlichen	7.	37
Conscription, Aufforderung an die Conscriptionspflichtigen	2.	5
— Vertheilung der Ergänzungsmannschaft	5.	19
— Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen in's Ausland	7.	33
— Aufforderung an die Conscriptionspflichtigen	17.	155
— die Ergänzung des Armeecorps	30.	261
— Vertheilung der Ergänzungsmannschaft	33.	286
Convention, die Rheinschifffahrtsconvention für 1831 betreffend	20.	182
— die Bestrafung der Uebertretungen der Rheinschifffahrtsconvention	31.	274
Credit, Bewilligung eines außerordentlichen Credits für das Kriegsministerium	22.	191
— Bewilligung eines solchen für alle Ministerien	23.	195

D.

	Nro.	Seite
Dekrete, für niedere Diener	40.	374
Diäten-Reglement, Belehrung	32.	278
Diener, niedere, deren Pensionirung	40.	373
Distriktsnotar s. Theilungscommissär	38.	243
Donaueschingen, Aufhebung des Zollamts erster Classe daselbst	17.	155
Dramatische Werke, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke	18.	162
Durchfuhr, Weindurchfuhr	20.	185
Durlach, Errichtung einer höhern Bürgerschule	8.	48

Digitized by Google

	Nro.	Seite
E.		
Ehrenstetten, Trennung des Orts Kirchhofen vom Orte Ehrenstetten	25.	215
Eiche, Eichen der Glasgefäße in badischen und württembergischen Glashütten	27.	229
Eichtersheim, Forstbezirk	42.	394
Einfuhr, Weineinfuhr	20.	185
Einschätzung, der Gebäude zur Feuerversicherungsanstalt	12.	95
	13.	125
Erbverzeichnisse, deren Errichtung	30.	262
Ernstthal, Errichtung einer Postanstalt daselbst	33.	285
Ettenheim, die Errichtung einer höhern Bürgerschule daselbst	17.	154
F.		
Fahrnißversicherung, Agenten	7.	37
Fahrpost, Tarif	39.	349
Feuer, Befugniß der Bezirksförster zu Anrechnung der Feuerungsgebühr	7.	37
— Bestätigung mehrerer Agenten von Fahrnißversicherungsgesellschaften	7.	37
Feuerversicherungsanstalt, die Art und Weise, wie die Einschätzung der Gebäude geschehen soll	12.	95
	13.	125
Finanzvergehen, s. Uebereinkunft	6.	29
Forstämter, siehe Organisation	14.	131
	37.	337
Forst- und Jagdpolizei, die Verzichtleistung des Grafen von Ingelheim auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Gemarkung Gamburg	17.	154
— die Verzichtleistung des Grafen Philipp von Kageneck auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Gemarkung Bleichheim	32.	278
— die Verzichtleistung des Freiherrn Nepomuk von Schönau-Zell auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Gemarkung Zell	33.	289
— die Verzichtleistung des Grafen von Waldkirch auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Gemarkung Binau	33.	289
— die Verzichtleistung des Freiherrn von Berlichingen auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Gemarkung Hettingen Beuern	39.	371
Forstpraktikanten, Befähigung derselben zum Staatsdienst	18.	161
Forstwesen, Forsteintheilung im fürstlich leiningenschen Standesgebiete	19.	174
— Vereinigung der beiden grundherrlich von Venningenschen Forstbezirke Zuzenhausen und Eichtersheim mit dem Sitze in Eichtersheim	42.	393
G.		
Gebäude, deren Einschätzung zur Feuerversicherungsanstalt	12.	95
	13.	125
Gebühr, Befugniß der Bezirksförster zu Anrechnung der Feuerungsgebühr	7.	37
— der Amtsrevisoren und Theilungscommissäre	38.	341
Gehalt, der niedern Diener	40.	375
Gerichtsporteln, in bürgerlichen Rechtssachen	41.	385
Glasgefäße, Eichen derselben in badischen und württembergischen Glashütten	27.	229
Grundherrn, die Befugniß derselben zum Bezug der Nachsteuer von den nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden Unterthanen	14.	135
Güter, Transport und Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse	36.	313
H.		
Handel, Fortbestehen des Zoll- und Handelsvereins	28.	241
— den mit der Pforte abgeschlossenen Handelsvertrag	31.	265
Handwerksgesellen, siehe Bundesbeschluß	4.	11
Hauptsteuerämter Heidelberg und Wertheim	26.	221

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Heidelberg, Hauptsteueramt	26.	221
Hessen, s. Uebereinkunft	8.	46
Hohenzollern, s. Uebereinkunft	6.	29

J.

Jngelheim, Graf, siehe Forst- und Jagdpolizei	17.	154
Jngenierpraktikanten, Befähigung derselben zum Staatsdienst	18.	161
Jsraeliten, die Führung der bürgerlichen Standesbücher der Jsraeliten	19.	169

K.

Kageneck, Graf, siehe Forst- und Jagdpolizei	32.	278
Kappel, Verwandlung des Nebenzollamts I. in ein solches II.	32.	277
Kirchhofen, Trennung vom Orte Ehrenstetten	25.	215
Knielingen, die Verlegung des Hauptsteueramts Leopoldshafen nach Knielingen	34.	296

L.

Landstände, die Vornahme einer andern Wahl des 16 Aemter-Wahlbezirks zur 2. Kammer	1.	1
— — — — — 15. — — —	4.	12
— — — — — 11. Städte-Wahlbezirks — —	4.	13
— — — einer Ersatzwahl eines grundherrlichen Abgeordneten unterhalb der Murg in die erste Kammer	7.	33
— deren Einberufung	8.	45
— die Vornahme einer andern Wahl für den 5. Aemter-Wahlbezirk zur 2. Kammer	8.	45
— — — — — — 2. Städte-Wahlbezirk — —	8.	45
— die Eingaben an die Kammern	9.	53
— die Ernennung des ersten Vicepräsidenten und zweiten Vicepräsidenten der ersten Kammer	10.	57
— die Ernennung von 8 Mitgliedern zur ersten Kammer	10.	57
— die Vornahme anderer Wahlen für den 12. und 13. Städte-Wahlbezirk zur 2. Kammer	17.	154
— — — einer andern Wahl für den 13. Städte-Wahlbezirk zur 2. Kammer	20.	181
— Manifest	21.	189
— Bewilligung eines außerordentlichen Credits für das Kriegsministerium	22.	191
— Staatsrechnung, deren Anfangstermin	22.	192
— Budget vom 1. Juli 1841 bis 31. Dezember 1843	22.	193
— Adresse, Rechnungsnachweisungen	22.	193
— Credit für sämmtliche Ministerien	23.	195
— die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern	25.	213
— die Trennung der Orte Kirchhofen, Ober- und Unterambringen von dem Orte Ehrenstetten	25.	215
— die Vornahme einer Ersatzwahl eines grundherrlichen Abgeordneten oberhalb der Murg	34.	293
Lasten, die Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten	11.	61
— die Ablösung der auf Zehnten ruhenden Lasten	42.	393
Leimen, Vereinigung der beiden Pfarreien daselbst	18.	161
Leiningen, die Bestimmung des Termins, an welchem die großherzoglich badischen fürstlich leiningenschen Aemter in Wirksamkeit treten	13.	126
— Forsteintheilung	19.	174
Liegenschaften, Beurkundung des Eigenthums der vom Staat erworbenen Liegenschaften	39.	370

M.

Manifest, s. Landstände	21.	189
Metaille, siehe Verdienstmetaille.		
Militär, s. Conscription.		
— Ergänzung des Reservecontingentes und der Ersatzmannschaft des Armeecorps	3.	7
— den Vermögensstand der Militärwittwencasse für das Rechnungsjahr 1839/40	18.	163

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Militär, Ergänzung des Armeecorps	30.	261
Münzconvention, den Beitritt des Fürstenthums Waldeck zur allgemeinen Münzconvention	4.	10
Münze, Entfernung abgenützter alter Scheidemünze aus dem Verkehr	24.	215
Musik, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung	18.	162

N.

Nachsteuer, die Befugniß der Standes- und Grundherrn zum Bezug der Nachsteuer von den nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden Grundherrn	14.	135
Notare, siehe Theilungscommissäre	38.	343

O.

Oehningen. Verwandlung des Nebenzollamts II. in ein Nebenzollamt I.	32.	277
Ordenssache.		
Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden:		
für den Obersten und Chef des Generalstabs von Fischer zur Tragung des Commandeurkreuzes des königlichen Ordens der würtembergischen Krone	7.	39
— den Oberstlieutenant von Röder im Generalstab zum Tragen des Ritterkreuzes des königlichen Ordens der württembergischen Krone	7.	39
— den Kammerherrn Freiherrn August von Gemmingen zur Tragung des Commandeurkreuzes zweiter Classe des herzoglich braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen	14.	136
— den Hauptmann Ludwig in der Artilleriebrigade zum Tragen des großherzoglich oldenburgischen Ehrenkreuzes des Haus- und Verdienstordens	17.	157
— den Geheimen Hofrath und Professor Warnkönig in Freiburg zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich belgischen Leopoldsordens	25.	218
— den Feldwebel Georg Böhler im dritten Infanterie-Regiment zum Tragen des kaiserl. russischen St. Georgenkreuzes fünfter Classe	25.	218
— den Geheimen Referendär Regenauer zum Tragen des königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe	27.	239
— den Ministerresidenten am königlich preußischen Hofe, Oberst von Frankenberg zum Tragen des königl. preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe	29.	259
— den Staatsminister Freiherrn von Blittersdorff zum Tragen des königlich preußischen rothen Adlerordens erster Classe	31.	275
— den Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marschall zum Tragen des königlich preußischen St. Johanniter-Ordens		
— den Generallieutenant Freiherrn von Stockhorn zum Tragen des herzoglich braunschweigischen Großkreuzes des Ordens Heinrichs des Löwen		
— den Geheimenrath, Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion	32.	279
— den fürstlich löwensteinischen Geheimen Justizrath von Jagemann zum Tragen des Ritterkreuzes des curfürstlich hessischen Hausordens vom goldenen Löwen		
— den Geheimenrath und Professor Dr. Chelius in Heidelberg zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich dänischen Danebrogordens	43.	398
Gnädigste Verleihungen:		
A. Des Großkreuzes des Hausordens der Treue.		
an den k. k. östreichischen Feldmarschall-Lieutenant Grafen Baillet de Latour	25.	118
B. Des Ordens vom Bähringer Löwen:		
a. des Großkreuzes:		
an den kaiserlich königlich östreichischen Generalmajor, Freiherrn von Heß	1.	1
an den Staatsrath und Präsidenten des Justizministeriums, Jolly	3.	9
an den Geheimenrath und Bundestagsgesandten von Dusch		
an den königl. belgischen Minister des Innern von Rothomb	27.	239

Digitized by Google

	Nro.	Seite
an den königl. baierischen Hofmarschall Grafen von Yrsch	34.	296
an den königl. baierischen Hofmarschall Grafen von Saporta	37.	339
an den fürstlich Thurn- und Taxischen Generalpostdirector, Freiherrn von Dörnberg	43.	398
b. den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz:		
dem königlich baierischen Ministerresidenten am großherzogl. Hofe, von Oberkamp		
dem Vice-Oberst-Kammerherrn und Intendanten der Hofdomänen, Grafen Brouffel	3.	9
dem Staatsrath und Präsidenten des Ministeriums des Innern, Freiherrn von Rüdt		
dem Geheimenrath Rink	14.	136
dem Ministerresidenten am königl. französischen Hofe, Geheimenrath Gerstlacher	43.	398
c. des Commandeurkreuzes:		
an den Hofmarschall Freiherrn von Auffenberg		
— — Geheimen Referendär Eichrodt		
— — Ministerresidenten am königlich baierischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Andlaw	3.	9
— — k. k. östreichischen Obersten Baron von Dallwitz		
— — Ministerresidenten, Kammerherrn, Geheimen Legationsrath Frhrn. von Rüdt	13.	128
— — königl. preußischen wirklichen Geheimen Legationsrath und Director des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Eichmann, das Commandeurkreuz 1r Classe	25.	119
— — k. preußischen wirklichen Geh. Oberfinanzrath Kuhlmeier " " "		
— — Obersten und Rekrutirungsoffizier von Horadam, das Commandeurkreuz	25.	119
— — k. k. östreichischen Obristlieutenant Eberle " "		
— — — — Major Freiherrn von Galen das Commandeurkreuz 1r Classe	27.	239
— — — — Obristlieutenant, Ritter von Birago	34.	296
— — Oberhofgerichtskanzler Autenrieth		
— — Hofrichter, Freiherrn von Beust	43.	398
— — Zolldirector Goßweyler		
d. des Ritterkreuzes:		
an den Intendanten der Hofmusik und des Hoftheaters Freiherrn von Gemmingen		
— — Forstpolizeidirector Bayer		
— — Kammerherrn und Oberforstrath Frhrn. von Gemmingen		
— — Kammerherrn und Oberforstmeister von Ritz in Offenburg		
— — Geheimen Finanzrath Heß		
— — Geheimen Finanzrath Beger		
— — Geheimen Regierungsrath Mors in Freiburg		
— — Regierungsrath Burstert in Freiburg	3.	10
— — Geheimen Regierungsrath Lang in Mannheim		
— — Oberpostrath Steinam		
— — Oberamtmann Schelling in Stausen		
— — Oberamtmann Ernst in St. Blasien		
— — Medizinalrath und Amtsphysikus Dr. Schneider in Offenburg		
— — Münzrath Kachel		
— — Oberzollinspector Schmidt in Constanz		
— — Kammerherrn Freiherrn von Kniestedt	10.	58
— — k. k. östreichischen Obersten und Regimentscommandeur Ritter Roßbach		
— — — — Major von Piquet		
— — königlich baierischen Hauptmann, Freiherrn von Gumppenberg	13.	128
— — — württembergischen Hauptmann Freiherrn von Wiederhold		
— — — baierischen Oberconsistorialrath Dr. Fuchs in München		
— — — württembergischen Hauptmann von Bauer	14.	136
— — Kammerherrn und Legationsrath von Kettner		
— — pensionirten Oberamtmann Fauler		
— — Kirchenrath Ahles in Mannheim	27.	239
— — Dekan und Stadtpfarrer Bauer in Gengenbach		
— — Dr. M. J. Weber ordentlichen Professor der Universität Bonn		

Digitized by Google

	Nro.	Seite
an den Consul Wilhelm Weiland in Rotterdam		
— — Consul Eduard Weber in Antwerpen	31.	275
— — Consul Herrmann Lutteroth in Triest		
— — Hauptmann Kobel, die Auszeichnung des Eichenlaubs zum Ritterkreuz		
— — k. k. östreichischen Hauptmann, Julius Wurmb		
— — Dr. Med. A. B. Granville in London		
— — Hauptmann Ehehalt im vierten Infanterieregiment	34.	296
— — Hauptmann von Böckh		
— — Vicekanzler der königlich preußischen Gesandtschaft in Constantinopel Testa		
— — ersten Dollmätscher dieser Gesandtschaft, Stiepovich		
— — k. k. östreichischen Polizeiobercommissär Bernhard in Bregenz		
— — Ministerialrath von Marschall		
— — Geheimen Hofrath, Professor Dr. Munke in Heidelberg		
— — Regierungsrath und Oberamtmann Eckstein in Stockach		
— — Oberamtmann Böhme in Lörrach	43.	198
— — Medizinalrath und Amtsphysikus Dr. Schneider in Offenburg		
— — Generalstaatscassier Fruttiger		
— — Postmeister Barth in Constanz		
Organisation, großherzoglich badische fürstlich leiningensche Aemter	13.	126
— Veränderungen in der Eintheilung mehrerer Forstämter und Bezirksforsteien	14.	131
— Aufhebung des Nebenzollamts in Donaueschingen	17.	155
— Vereinigung der beiden evangelischen Pfarreien Leimen und Errichtung einer Pfarrei in Sandhausen	18.	161
— die Erhebung der Postverwaltung Baden zu einem Postamte	18.	163
— Veränderung der Verrechnungsbezirke im Unterrheinkreise	18.	163
— Forsteintheilung im fürstlich leiningenschen Standesgebiete	19.	174
— die Amtsbezirke der Hauptsteuerämter Wertheim und Heidelberg in Bezug auf die Zollverwaltung	26.	221
— Verlegung der Wasser- und Straßenbauinspection Rheinbischofsheim nach Offenburg	26.	226
— die Zuweisung des Ortes Schluchtern zum Bezirksamt Eppingen	31.	274
— die Verwandlung des Nebenzollamts I. zu Kappel in ein Nebenzollamt II. und des Nebenzollamts II. zu Oehningen in ein Nebenzollamt I.	32.	277
— die Errichtung eines Nebenzollamts II. in Stetten bei Lörrach	32.	277
— Errichtung einer Postanstalt in Ernstthal	33.	285
— die Verlegung des Hauptsteueramts Leopoldshafen nach Knielingen	34.	296
— Veränderung in der Eintheilung der Forstämter	37.	337
— die Vereinigung der Obereinnehmerei Altbreisach mit dem Hauptzollamt daselbst	42.	393
— die Vereinigung der beiden grundherrlichen Forstbezirke Zuzenhausen und Eichtersheim mit dem Sitze in Eichtersheim	42.	394
— die Errichtung einer Fahr- und Briefposterpedition in Staufen	42.	395

P.

Pensionirung, der niederen Diener	40.	373
Pfarrei, Vereinigung der beiden evangelischen Pfarreien Leimen und Errichtung einer Pfarrei in Sandhausen	18.	161
Pferde, Aufhebung des Verbots wegen der Pferdeausfuhr	20.	181
Pforte, den mit der Pforte abgeschlossenen Handelsvertrag	31.	265
— den Tarif der türkischen Ein- und Ausgangszölle	33.	285
Pharmacopoe, die neue	17.	153
Polizeivergehen, s. Uebereinkunft	6.	29
Polytechnische Schule, Uebersicht der Schülerzahl	7.	38
Porto, Briefporto	39.	351
Postwesen, Bestimmung der Extrapost von Gernsbach nach Herrenalb	15.	143
— der Postdistanz von Carlsruhe bis an den Landungsplatz der Dampfschiffe bei Knielingen	16.	148
— die Erhebung der Postverwaltung Baden zu einem Postamte	18.	163

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Postwesen, die Errichtung einer Postanstalt in Ernstthal	33.	285
— Bestimmung der Tarife für die Fahrpost	39.	349
— — — Briefpost	39.	351
— die Errichtung einer Fahr- und Briefposterpedition in Staufen	42.	395
Prämien, Preise, die Vertheilung der für die Lösung der durch die academischen Fakultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen	2.	6
— die Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für den Bergbau	16.	151
Priesterweihe, siehe Staatsprüfung	6.	32
Privilegium, Ertheilung eines solchen an den Lithographen Peter Wagner in Carlsruhe wegen Anwendung der Lithographie auf Wachstuch	37.	338
— die Ertheilung eines solchen an den Fabrikanten Benkler in Wiesbaden wegen Verfertigung eines Beleuchtungsapparats	43.	397
Procuratur, die Uebertragung derselben beim Oberhofgericht an den Hofgerichtsadvokaten Friedrich Bensinger in Mannheim	4.	17
— die Uebertragung derselben bei dem Oberhofgericht und Hofgericht an die Rechtspraktikanten Elias Eller und Dr. Christoph Franz Gentil in Mannheim		
— die Uebertragung derselben beim Hofgericht in Constanz an den Rechtspraktikanten Nee	3.	10
Prüfung, siehe Staatsprüfung.		
— der recipirten katholischen Geistlichen	7.	37
— die Staatsprüfung der Cammeralcandidaten	16.	151
— die Anmeldungen der Forst-, Berg und Hüttenpraktikanten	25.	216
— die Anmeldung der Lehramtscandidaten	29.	257
— die Anmeldung der Forsteleven zur Staatsprüfung	33.	289

R.

Rechtspolizei, Gebühren der Amtsrevisoren und Theilungscommissäre für Besorgung von Rechtspolizeigeschäften	38.	341
— die Besorgung der Rechtspolizeigeschäfte	38.	343
Rechtssachen, Sporteln in bürgerlichen Rechtssachen	41.	385
Rhein, Salmenfang	8.	46
— Schifffahrtsconvention für 1831 betreffend	20.	182
— — die Bestrafung der Uebertretungen	31.	274
— s. Gütertransport	36.	313
Runkelrüben, Besteuerung des aus Runkelrüben erzeugten Zuckers	24. 25. 28.	209 217 241

S.

Salmen- und Sälmlingfang im Rhein	8.	46
Sandhausen, die Errichtung einer Pfarrei daselbst	18.	161
Schätzung, die auf dem Zehnten ruhenden Baulasten	11.	61
— die Bestimmung von Sachverständigen zur Schätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten betreffend	19.	169
Scheidemünze, siehe Münze	25.	215
Schifffahrt, Rheinschifffahrtsconvention für 1831 betreffend	19.	182
— die Bestrafung der Uebertretungen	31.	271
Schluchtern, die Zuweisung desselben zum Amt Eppingen	31.	274
Schönau, Zell von (s. Forst- und Jagdpolizei)	33.	281
Schriftverfassungsrecht, Ertheilung desselben a. in Justizsachen:		
— an den Rechtspraktikanten Franz Joachim in Mosbach	3.	10
— — vormaligen fürstlich Salm-Krautheimischen Domänendirector Serger	7.	42
— — Rechtspraktikanten Anton Hamburger in Radolphzell	8.	50
— — — Gustav Prinz in Rastatt	18.	166
— — — Karl Benz zu Owingen	32.	287

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Schriftverfassungsrecht, an den Rechtspraktikanten Gustav Kappler von Bruchsal	32.	281
— — — — Jakob Latterner von Heidelberg	33.	291
— — — — von Feder in Wertheim	36.	335
— — — — Johann Baptist Storz in Villingen	37.	340
— — — — Johann Hofer von Oehnsbach	43.	399
b. In Administrativsachen:		
— an den Rechtspraktikanten Franz Joachim in Mosbach	6.	32
— — — — Joh. Nepomuk Fuchs in Säckingen	1.	2
— — — — Agaz Stehlin in Möhringen	1.	2
— — — — Friedrich Frech in Oberkirch	4.	17
— — — vormaligen Amtmann von Chrismar in Lörrach	7.	42
— — — Rechtspraktikanten Friedrich von Engelberg in Mannheim	7.	42
— — — vormaligen Amtsassessor Kehl in Hüfingen	6.	50
— — — Rechtspraktikanten von Feder in Wertheim	10.	59
— — — — Anton Hamburger	13.	129
— — — — Dr. Munke in Heidelberg	14.	137
— — — — Gustav Prinz in Rastatt	27.	240
— — — — J. Baptist Storz in Villingen	43.	399
Schulwesen, Errichtung einer höhern Bürgerschule in Baden	4.	12
— Errichtung einer höhern Bürgerschule in Durlach	8.	48
— — — — — — Ettenheim	17.	154
Serienziehung, erste, von dem Anleben von 5 Millionen Gulden	24.	212
Sigmaringen, siehe Uebereinkunft	6.	29
Sporteln, Gerichtssporteln in bürgerlichen Rechtssachen	41.	385
Staatsprüfung:		
1. im theologischen Fach		
a. evangelisch-protestantische Candidaten	25.	220
b. katholische Candidaten	6.	32
2. im juristischen Fach.	7.	43
	25.	220
3. im Cameralfach	33.	291
	1.	3
	7.	43
	13.	129
	17.	159
4. im Fache der innern Heilkunde, der Chirurgie, der Geburtshülfe, sowie der Apothekerkunst	18.	167
	26.	226
	27.	240
	33.	292
	37.	340
	43.	399
5. im Forstfach		
6. im Ingenieurfach	32.	281
7. im Postfach	9.	55
8. im Lehramtsfach	7.	43
9. im Baufach	7.	43
Staatsdienst, Befähigung zur Verwaltung eines Sanitätsdienstes und zur Anstellung im Staatsdienst	18.	161
Staatspapiere, Verbrennung derselben	42.	394
Staatsrechnung, deren Anfangstermin	22.	192
Standesbücher, die Führung der bürgerlichen Standesbücher der Israeliten	19.	169
Standeserhebung, die Verleihung des Adelstandes an den Generalmajor Pfnorr	15.	144
— — — — — — Gutsbesitzer Georg Stulz	27.	239
Standesherrn, die Befugniß derselben zum Bezug der Nachsteuer von den nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden Unterthanen	14.	135
Statut für das Wittwenkasse-Institut niederer Diener	40.	377

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Statut, für das Collegium theologicum in Freiburg	19.	171
— für das Blindeninstitut	26.	221
Staufen, Errichtung einer Fahr- und Briefpost daselbst	42.	395
Stetten, Errichtung eines Nebenzollamts II. daselbst	32.	277
Steuern, für die Jahre 1841/43	15.	139
	41.	392
	37.	339
	33.	289
	42.	395
	4.	15
	43.	397
	7.	39
	9.	54
	10.	58
Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken	13.	127
	15.	143
	16.	151
	18.	164
	19.	176
	25.	218
	29.	257
	30.	264
	31.	274
	31.	275
	32.	278
Strafadministrativ- und Polizeisachen	9.	54
Sustentationsgehalt, für niedere Diener	40.	374

T.

	Nro.	Seite
Tarif, den der türkischen Ein- und Ausgangszölle	33.	285
Tarife, die der Fahr- und Briefpost	39.	349
Taxe, Briefstaxe	39.	351
Theilungscommissäre, Gebühr für Besorgung von Rechtspolizeigeschäften	38.	341
— deren Dienstverhältnisse betreffend	38.	343
Theologie, Collegium theologicum in Freiburg	19.	171
Transport, siehe Güter	36.	313
Türkei, siehe Pforte	31.	265
	33.	285

U.

	Nro.	Seite
Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-, Disciplinar und Finanzvergehen	6.	29
— mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nachtheile	8.	46
Ueberschüsse, Cassen-Ueberschüsse	41.	388
Universitäten, den Stand der Universitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 1840/41	4	14

V.

	Nro.	Seite
Vaccination, das Resultat derselben im Jahr 1838 betreffend	4.	11
— — — — 1839 —	33.	285
Verbindungen, siehe Bundesbeschluß	4.	11
Verbot, des in Zurzach erscheinenden Blattes, die Post	2.	6
— das Wandern und Reisen in's Ausland	7.	33

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Verbot, Aufhebung deſſelben wegen Pferdausfuhr	20.	181
Verbrennung von Staatspapieren	42.	394
Verdienſtmedaillen-Verleihung:		
a. die größere goldene Civilverdienſt-Medaille:		
— an den Stadtamtschirurgen Röthling in Mannheim	15	144
b. der kleinen goldenen Civilverdienſt-Medaille:		
— an den Schloßverwalter Gräff in Schwetzingen	1.	1
— — Hauptlehrer Michael Baumſtark in Sinsheim	4.	15
— — Schiffer Anton Einhart in Conſtanz	14.	136
— — Bürgermeiſter Teuber in Mosbach	32.	279
— — fürſtlich Löwenſteiniſchen Oekonomieverwalter Gräbner in Brombach	39.	371
c. der ſilbernen Civilverdienſt-Medaille:		
— an den Steuerſergeanten Leſer in Freiburg	1.	1
— — Amtsdiener Schecher in Adelsheim	7.	39
— — Schiffer Alois und Nepomuk Einhart in Conſtanz	14.	136
— — Poſtconducteur Jakob Keidel in Zuzenhauſen	19.	175
— — Amtsdiener Adam Hornung in Ueberlingen		
— — Münſtermößner Johann Feſenmayer in Conſtanz	27.	239
— — Rathſchreiber Lurz in Grünsfeld		
— — Bürgermeiſter Mathäus Odermatt zu Ludwigshafen		
— — Amtsdiener Amann	32.	279
— — Gefangenwärter Buchholz in Conſtanz		
— — Bürgermeiſter Martin zu Eigeltingen		
— — Gendarmerie-Brigadier Häußler in Stockach	39.	371
— — Wagenmeiſter J. Latour in Heidelberg		
— — Poſtconducteur Schwarz in Kehl	42.	395
Verein, Fortbeſtehen des Zoll- und Handelsvereins	28.	241
— Verſendung von Waaren in andere Vereinsſtaaten	35.	298
Verfaſſung, die jeweilige theilweiſe Erneuerung der Ständeverſammlung in beiden Kammern	25.	213
Verrechnungen, Veränderung der Verrechnungsbezirke im Unterrheinkreiſe	18.	163
Verſicherung, Feuerfahrnißverſicherung	7.	37
— die Art und Weiſe, wie die Einſchätzung der Gebäude zur Feuerverſicherungsanſtalt geſchehen ſoll	12.	95
	13.	125
Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins	28.	241
— der mit der Pforte abgeſchloſſene Handelsvertrag	31.	265
— der Tarif der türkiſchen Ein- und Ausgangszölle	33.	285
W.		
Waaren, Verſendung in andere Vereinsſtaaten	35.	298
— ſ. Güter	36.	313
Waldeck, Beitritt des Fürſtenthums zur allgemeinen Münzconvention	4.	11
Waldkirch, Graf, ſiehe Forſt- und Jagdpolizei	33.	289
Waſſer- und Straßenbauinſpektion Achern	26.	226
Wein, Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr beſtimmten Weintransporte	20.	185
Wertheim, Hauptſteueramt	26.	221
Wittwenkaſſe, den Zuſtand der Civilwittwenkaſſe im Rechnungsjahr 1839/40	14.	135
— — — — Militärwittwenkaſſe	18.	163
— den Stand der Schullehrerwittwen- und Waiſenkaſſe	41.	389
— die Errichtung einer Wittwenkaſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung	40.	376
Z.		
Zehntablöſung, Beſtimmung der Sachverſtändigung zur Abſchätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulaſten	29.	253
— die Abſchätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulaſten	11.	61

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Zehntablösung, den Stand derselben am 1. April 1841	15.	133
— die Bestimmung von Sachverständigen	19.	169
— eine Bestimmung für die Schätzer der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten	39.	371
— die Ablösung der auf dem Zehnten ruhenden Lasten	42.	399
Zehntschuldentilgungskasse, die Bestimmung des Zinsfußes	18.	163
Ziehung, erste Serienziehung von dem Anlehen von 5 Millionen Gulden	24.	212
Zinsfuß, Bestimmung desselben bei der Zehntschuldentilgungskasse	18.	163
Zoll, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins	28.	241
— der Tarif der türkischen Ein- und Ausgangszölle	33.	285
Zollamt I. Classe in Donaueschingen, dessen Aufhebung	17.	155
— in Kappel, Oehningen und Stetten	32.	277
Zucker, Besteuerung des aus Runkelrüben erzeugten Zuckers	24. 25. 28.	209 217 241
Zurzach, siehe Verbot	2.	6

Personen-Register

zum

Staats- und Regierungsblatt für das Jahr 1841.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, siehe im Sachregister unter „Ordenssache“, und Derjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht ertheilt wurde, eben daselbst unter „Schriftverfassungsrecht“.

	Nro.	Seite
A.		
Aab, Domänenverwalter	20.	187
Aberle, Revisor	39.	372
Achert, Amtsassessor	39.	372
Adelsheim, von, Oberlieutenant	7.	40
Adelsheim, von, Hauptmann	7.	40
Adelsheim, von, Lieutenant	7.	40
Adelsheim, von, Hauptmann	7.	40
Adelsheim, von, Hauptmann	17.	157
Andlaw, Graf, Kammerjunker	42.	369
Arnegger, Priester	6.	32
Arneth, Dr., Lehrer	27.	239
Arnold, Lieutenant	17.	158
Asbrand, Oberst	35.	312
Aschbach, Hofgerichtsrath	1.	2
Armann, Dr., Medizinalrath	32.	280
B.		
Bachelin, Rechtspraktikant	7.	43
Baden, Pfarrer	13.	129
Bader, Pfarrer	17.	159
Bader, Dr., Canzlist	37.	339
Bader, Baurath	20. 25.	187 219
Bannwarth, Regierungsrath	36.	335
Bark, Pfarrer	32.	280
Barth, Auditor	13.	128
Basler, Pfarrer	8.	50
Bauer, Apotheker	17.	159
Bauer, Pfarrer	32.	280
Bauhofer, Wund- und Hebarzt	1.	3
Baumann, Pfarrer	4.	16
Baumann, Amtsrevisor	18.	166
Baumberger, Zolldirectionsrevisor	1.	2
Bansch, Oberamtmann	39.	371
Beck, Regierungsassessor	17.	158
Beck, von, Hauptmann	7.	40
Beck, Pfarrer	8.	60
Beck, Registrator	18.	166
Becker, Verwalter	29.	258
Becker, Amtsrevisor	18.	166
Becker, Advokat	1.	4
Beniz, Priester	6.	32
Benning, Bezirksförster	10.	59
Benz, Rechtspraktikant	32.	281
Benzinger, Advokat	4.	17
Berberich, Priester	6.	32
Berblinger, Schloßverwalter	8.	50
Berg, von, Amtmann	39.	372
Berg, von, Bezirksförster	13.	129
Berger, Postrevisor	19.	178
Berkheim, von, Kammerjunker	42.	396
Betz, Amtsassessor	25.	219
Betz, Postofficial	29.	258
Beust, von, Hofgerichtspräsident	7.	41
Beust, von, Hauptmann	7.	39
Beust, von, Hauptmann	7.	40
Beust, von, Oberlieutenant	7.	40

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Beutter, Finanzrath	28.	219
Bettendorf, von, Lieutenant	17.	158
	19.	177
Biehlmann, Pfarrer	1.	2
Biefele, Lieutenant	17.	157
Blaß, Wundarzt	43.	399
Blatter, Pfarrer	8.	50
Blum, Pfarrer	25.	220
Böcklin, von, Hauptmann	7.	39
Böcklin, von, Hauptmann	7.	41
Bodmann, von, Hofgerichtsrath	4.	16
	42.	396
Bodmann, von, Oberlieutenant	8.	49
Bordollo, Amtswundarzt	16.	152
Böttlin, Oberamtmann	39.	371
Böttlin, Postpraktikant	9.	55
Bougine, Wund- und Hebarzt	1.	3
Brauer, Ministerialassessor	18.	165
Brauwarth, Revisor	39.	372
Brecht, Pfarrer	19.	178
Breisacher, Baupraktikant	20.	187
Breitenberger, Domänenverwalter	20.	187
Bretschger, Postpraktikant	9.	55
Brückner, Lieutenant	17.	157
Brunner, Oberhofgerichtsrath	35.	312
Bühler, Rechtspraktikant	7.	43
Bürgin, Canzlist	7.	41
Bulßer, Amtsassessor	32.	280
Burg, Eisenbahnexpeditor	18.	166
Burg, Dr., Hebarzt	1.	3
	43.	399
Burger, Priester.	6.	32
Burkhardt, Priester	6.	32
Burkhardt, Dr., Physikus	31.	276
Burstert, Regierungsrath	17.	159
Bury, Pfarrer	19.	178
C.		
Canerin, von, Hauptmann	7.	40
Cassinone, Lieutenant	17.	158
Castorph, Oberlieutenant	7.	41
Chelius, Geheimer Rath	4.	15
Chrismar, von, Amtmann	7.	42
Clorer, Lieutenant	17.	158
Cloßmann, von, Lieutenant	17.	158
Crautz, Friedrich, Pfarrer	1.	2
Cron, Regierungsassessor	1.	2
D.		
Dallmann, Pfarrer	43.	399
Damm, Gymnasiums-Lehrer	31.	276
Danner, Amtmann	39.	372
Daus, Cameralpraktikant	33.	291
Dawans, von, Bezirksförster	13.	129
Deimling, Controleur	33.	291
	36.	335
	37.	339
Dengler, Bezirksförster	9.	54

	Nro.	Seite
Deurer, Dr., Professor	13.	129
Dieffenbach, Dekan	19.	178
Diemer, von, Bezirksförster	19.	177
Diemer, Registrator	39.	372
Dienst, praktischer Arzt	26.	226
Dietrich, Revisor	35.	312
Dietsch, Bezirksförster	13.	129
Dietz, Hofmaler	37.	339
Dietz, Oberlieutenant	7.	40
	32.	279
Dietz, Oberrevisor	37.	339
Dimmler, Amtswundarzt	15.	145
Dollmätsch, Ingenieurpraktikant	32.	281
Dürr, Lieutenant	17.	137
Dürcheimb, von, Oberamtmann	6.	31
Dusch, von, Geheimerrath	13.	128
E.		
Ebel, Bezirksförster	9.	54
Eberle, Amtsrevisor	8.	50
Ebert, Pfarrer	32.	281
Eckert, Priester	6.	32
Ehrenberg, von, Oberlieutenant	7.	40
Ehrenfeuchter, Stadtvicar	10.	59
Eichfeld, von, Lieutenant	7.	40
Eichrodt, Lieutenant	17.	158
Eichrodt, Bauconducteur erster Classe	32.	280
Eichrodt, Revisor	42.	396
Eiermann, Pfarrer	4.	16
Eisele, Postrevisor	19.	178
Eisenlohr, Oberlieutenant	7.	40
Eisenlohr, Lehramtspraktikant	7.	43
Eisenlohr, Bauconducteur erster Classe	9.	55
Eisenlohr, Lieutenant	17.	158
Eisinger, Lehramtspraktikant	7.	43
Eckert, Cameralpraktikant	33.	291
Eller, Advokat	4.	17
Emmert, Amtsrevisor	25.	220
Emmert, Advokat	40.	384
Engelberg, Rechtspraktikant	7.	42
Enzenberg, von, Oberlieutenant	7.	40
Ergelet, praktischer Arzt	43.	399
Erleben, Baupraktikant	7.	43
Erter, Amtmann	18.	165
F.		
Faber, von, Amtmann	25.	219
Fabert, von, Lieutenant	17.	158
Faller, Stadtamtsassessor	32.	280
Fauler, Oberamtmann	14.	137
Fauth, Oberamtmann	32.	280
Feder, von, Rechtspraktikant	10.	59
	36.	335
Federer, Lieutenant	17.	158
Feinaigle, Revisionsgehülfe	42.	396
Felder, Amtmann	7.	41
	29.	258
Felleisen, Amtmann	7.	41

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Fesenbeck, Pfarrer	4.	16
Feyer, Pfarrer	43.	399
Fick, von, Hauptmann	7	40
Fink, Wund- und Hebarzt	26.	226
Finneisen, Rechtspraktikant	7.	43
Fischer, praktischer Arzt	1.	3
	7.	43
Fischer, Baucondueteur erster Classe	32.	280
Fischer, Pfarrer	6.	32
Fischer, Bezirksförster	9.	54
Fischer, praktischer Arzt	43.	399
Fischinger, Lehrer an der höhern Bürgerschule in Baden	4.	16
Flehinger, Wund- und Hebarzt	1.	3
Fliegauf, Hofofficiant	14.	137
Föhlisch, Gymnasiumslehrer	32.	280
Föhrenbach, Regierungsrath	17.	158
	37.	339
Föppel, Oberpostdirectionscanzlist	13.	129
Förster, Heinrich, Pfarrer	1.	2
Förster, Pfarrer	32.	281
Forch, Amtswundarzt	39.	372
Frankenberg, von, Oberst	29.	258
Frech, Rechtspraktikant	4.	17
Frei, praktischer Arzt	43.	399
Frensdorf, Ministerialrath	3.	10
Frick, Dr., Professor	14.	136
Fritsch, Canzleirath	7.	41
Fritsche, Staabsguide	3.	10
Fritz, Dr. Physikus	1.	2
	32.	280
Froben, von, Hauptmann	7.	40
Frommel, Pfarrer	9.	55
Fuchs, Joh. Nepomuk, Rechtspraktikant	1.	2
Füller, Hofmusikus	15.	145
Fürstenwörth, Bezirksförster	19.	177
Füssel, Hauptmann	29.	258
Füßlin, Wund- und Hebarzt	1.	3
Fuhr, Hofmusikus	25.	220
Furtwängler, Professor	31.	276

G.

Gärtner, Pfarrer	33.	291
Goll, Cameralpraktikant	33.	291
Gamber, Rechtspraktikant	7.	43
Gauter, Amtsassessor	13.	129
Gantner, Amtsrevisor	18.	166
Gaupp, Revisor	7.	42
Geider, Oberauditor	13.	128
Gentil, Dr., Advokat	4.	17
Gerhardt, Stadtamtsrevisor	3.	10
Gerstner, Baurath	37.	339
Gerwig, Bezirksförster	13.	129
Gerwig, Ingenieurpraktikant	32.	281
Gerwig, Pfarrer	37.	340
Gilm, von, Hauptmann	7.	39
Glaßner, Amtsrevisor	18.	166
Glatz, Priester	6.	32
Glykher, Apotheker	7.	43
Göbring, Priester	6.	32
Göler, von, Stiftsdame	40.	384
Göler, von, Oberst	35.	312
Göz, Registrator	39.	372
Goll, Postpraktikant	9.	55
Goos, Pfarrer	32.	281
Gottreu, Lieutenant	17.	157
	20.	384
Greiner, Pfarrer	43.	399
Gremmelspacher, Priester	6.	32
Großmann, Amtswundarzt	6.	31
Grünbacher, Oberthierarzt	17.	157
Guerillot, Rechtspraktikant	7.	43
Guerillot, Postpraktikant	9.	55
Guggert, Pfarrer	37.	339
Guttenberg, Kanzleirath	35.	312

H.

Haaß, Pfarrer	19.	178
Hack, Physikus	6.	31
Häfelin, Geheimerrath	25.	219
Häfelin, Oberamtmann	32.	280
Häfner, Priester	6.	32
Haid, Pfarrer	25.	220
Halm, Bezirksförster	19.	177
Halm, Pfarrcandidat	25.	220
Haller, Stabsarzt	40.	384
Hamburger, Rechtspraktikant	8.	50
	13.	129
Hammerich, Rechtspraktikant	36.	335
Hartfinger, Oberguide	7.	41
Harsch, Dr. Physikus	18.	166
Haueisen, Cameralpraktikant	33.	291
Hecht, Rittmeister	17.	157
Hecht, Revisor	39.	372
Hecht, Pfarrer	39.	372
Hehn, Pfarrer	29.	258
Heim, Wund- und Hebarzt	1.	3
Heim, Pfarrer	37.	339
Heinemann, Rechtspraktikant	20.	187
Heunin, Graf, Hofgerichtsrath	4.	16
Heisler, Priester	6.	32
Hepp, Auditor	13.	128
Herbster, Amtsrevisor	39.	372
Herrenknecht, Pfarrer	7.	42
Hereß, Bezirksförster	19.	177
Herrmann, Pfarrcandidat	7.	43
Herrmann, Dr., Geheimerrath	13.	127
Herrmann, Amtschirurg	17.	159
Heunisch, Kriegscommissär	17.	157
Heunisch, Advokat	29.	258
Heymann, Pfarrer	37.	340
Hildebrandt, Hofgerichts-Secretär	1.	2
Himmelseher, Physikus	7.	42
Hirt, Pfarrer	35.	312

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Hodapp, Hofmusikus	40.	384
Höch, Regierungsrevisor	14.	137
Höfken, Registrator	7.	42
Höffle, praktischer Arzt	26.	226
Hönig, praktischer Arzt	26.	226
Hörner, Pfarrer	19.	178
Höpfner, Bezirksförster	19.	177
Hoffmann, Hauptmann	7.	40
Hoffmann, Ingenieurpraktikant	32.	281
Hoffmann, Lieutenant	17.	158
Hoffmann, Professor	32.	280
Hoffmann, Oberlieutenant	35.	312
Hoffmeister, Schaffner	18.	166
Hoffmeister, Hofkupferstecher	35.	312
Hofer, Rechtspraktikant	43.	399
Holz, Lieutenant	17.	158
Holz, von, Lieutenant	19.	177
Holz, Oberlieutenant	35.	311
Hotz, Oberamtmann	39.	371
Hotz, Bezirksförster	40.	384
Heber, Priester	6.	32
Huber, Rechtspraktikant	25.	220
Huber, Pfarrer	32.	281
Huf, Pfarrer	19.	178
Hugeneft, Postofficial	4.	16
	29.	258
Hugo, Lieutenant	17.	158
Huhn, Physikus	17.	159
Hummel, Priester	6.	32
J.		
Jäck, Priester	6.	32
Jagemann, von, Hofgerichtsrath	43.	398
Jahraus, Postpraktikant	9.	55
Janzer, Wund- und Hebarzt	1.	3
Jauch, Amtsrevisor	18.	166
Jegel, Priester	6.	32
Illmensee, Pfarrer	32.	281
Joachim, Rechtspraktikant	3.	10
	6.	32
Joachim, Priester	6.	32
Jörger, Priester	6.	32
Jost, Canzlist	14.	137
Jüngling, Amtmann	39.	372
Jung, Karl, Pfarrer	1.	2
K.		
Kageneck, von, Bezirksförster	42.	396
	9.	54
Kageneck, Graf, Oberlieutenant	7.	40.
Kaiser, Hofrath	27.	239
Kaiser, Cameralpraktikant	33.	291
Kaiser, Professor	10.	59
Kanzler, Lieutenant	17.	157
Kapferer, Lieutenant	17.	158
Kappler, Rechtspraktikant	32.	281
Kast, Amtsassessor	7.	42
Kaz, Postamtsassessor	8.	50

	Nro.	Seite
Kaz, Kirchenrath	43.	398
Kaufmann, Apotheker	18.	166
Kehl, Amtsassessor	8.	50
Keller, Oberlieutenant	7.	40
Keller, Wasser- und Straßenbauinspektor	19.	177
Keller, Assessor	25.	219
	42.	396
Keller, Rechtspraktikant	25.	220
Keppner, Amtswundarzt	6.	31
Kern, Regierungsdirector	36.	335
Khuon, von, Lieutenant	17.	157
Kiefer, Hebarzt	1.	3
Kienzler, Pfarrer	25.	220
Kies, Postofficial	18.	166
Kirchgeßner, Amtsassessor	15.	145
Klehe, Oberlieutenant	35.	317
Kleinmann, Wund- und Hebarzt	43.	399
Klingelhofer, Consul in Lissabon	32.	279
Klock, von, Major	7.	40
Knaus, Amtsrevisor	18.	166
Knierim, Priester	6.	32
Knoblauch, Pfarrer	9.	55
Knöbel, Priester	6.	32
Kobe, Oberlieutenant	35.	312
Kobelt, Dr., Prosector	8.	50
Koch, Hauptmann	7.	40
Kölreuter, Apotheker	13.	129
Kolb, Pfarrer	4.	16
Kolb, Pfarrer	14.	137
Kopp, Bezirksförster	19.	177
Kraut, Pfarrer	35.	312
Kreitler, Advokat	16.	152
Kreuter, Bezirksförster	19.	177
Krieger, Kanzleirath	32.	280
Krumholz, Pfarrer	17.	159
Krumholz, Pfarrcandidat	25.	220
Kühlenthal, Pfarrer	33.	291
Kuen, Amtmann	15.	145
Kuenzer, Amtmann	17.	158
Kuhn, Professor	14.	137
Kunz, Regierungsrath	36.	335
Kurzel, praktischer Arzt	43.	399
Kutruff, Pfarrer	7.	42
L.		
Lacoste, Amtsassessor	18.	166
Lämmert, Pfarrer	7.	42
Lammey, Lehramtspraktikant	7.	43
Lang, Geheimer Regierungsrath	36.	335
Lang, Geheimer Referendär	1.	4
Lang, Hofgerichtsrath	14.	136
Lang, Kammerdiener	14.	137
Lang, Amtsrevisor	18.	166
Lang, Hofmusikus	33.	291
Langenbach, Lehramtspraktikant	7.	43
Langer, Bezirksförster	19.	177
Lanz, Pfarrer	32.	280

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Latterer, Rechtspraktikant	33.	291
Laubis, Lehrer am Gymnasium in Donaueschingen	4.	16
Laukhard, Oberhofgerichtsrath	8.	50
Lebeau, Major	35.	311
Leiblin, Hauptmann	35.	312
Lendorff, Bezirksbaumeister	19.	177
Lenz, Pfarrer	25.	220
Leo, Oberamtmann	39.	371
Lehlbach, Pfarrer	14.	137
Leonhard, Baupraktikant	20.	187
Leoprechting, von, Lieutenant	17.	158
Lepper, Pfarrer	9.	55
Leukhard, Dr., Prorector	9.	54
Lichtenauer, Hauptmann	25.	219
Liebich, Canzlist	37.	339
Lienin, Oberingenieur	19.	177
Limberger, Revisor	7.	42
Lindenberg, von, Bezirksförster	13.	129
Link, von, Lieutenant	17.	158
Litterst, Priester	6.	32
Loog, Amtschirurg	17.	159
Louis, Ludwig, Bezirksförster	19.	177
Louis, Ferdinand, Bezirksförster	19.	177
Lumpp, praktischer Arzt	1.	3
	6.	32
Lynker, Amtsrevisor	18.	166
M.		
Mader, von, Postverwalter	4.	16
Mahler, Regierungsrath	1.	2
Mahler, Finanzinspekior	25.	219
Maier, Ministerialrath	3.	10
Maier, Postofficial	4.	16
Maier, Pfarrer	7.	42
Maier, Professor	16.	152
Mamel, Wundarzt	1.	3
Marschall, von, Hauptmann	35.	312
Martin, Pfarrer	19.	178
Martin, Postwagenexpeditor	4.	16
Mayer, Pfarrer	43.	399
Mays, Rechtspraktikant	7.	43
Meister, Pfarrer	8.	50
Meister, praktischer Arzt	26.	226
Mertle, praktischer Arzt	43.	399
Mersy, Hauptmann	7.	40
Metz, Pfarrer	15.	145
Metzger, Amtmann	39.	372
Metzger, Bezirksförster	13.	129
Meyer, Gymnasiumslehrer	10.	55
Mickel, Pfarrer	14.	137
Minet, Oberhofgerichtsrath	32.	279
Mohr, Apotheker	27.	239
Moll, Registrator	20.	187
Molter, Geheimerrath	4.	16
Molter, Hofgerichtsassessor	19.	177
Moppey, Amtswundarzt	6.	31
Mors, Geheimerregierungsrath	36.	335
Morstadt, Rath	8.	50
Morstadt, Eisenbahnexpeditor	18.	166
Mühlhauser, Decan	7.	42
Müller, Lieutenant	17.	158
Müller, Postpraktikant	9.	55
Müller, Pfarrer,	14.	137
Müller, Revisionsgehülfe	37.	339
Müller, Amtsrevisor	18.	166
Müller, Rechnungsrath	40.	384
Munke, Rechtspraktikant	14.	137
Münzesheim, von, Advokat	36.	335
Munding, Hebarzt	26.	226
Muser, Regierungsexpeditor	19.	177
Muth, Universitätscasseverwalter	4.	16
N.		
Nägely, Wundarzt	1.	3
Nebenius, Wundarzt	1.	3
Nebenius, Amtsassessor	18.	165
Neubronn, von, Hauptmann	7.	39
Neubronn, von, Amtmann	7.	41
Neumann, Amtmann	7.	41
Nüßle, Pfarrer	4.	16
O.		
Oberle, Pfarrer	43.	398
Obermüller, Kriegsministerialassessor	8.	49
	20.	186
Okkircher, Hofgerichtsdirector	7.	41
Ochs, Pfarrer	7.	42
Ott, Cameralpraktikant	42.	396
P.		
Päßler, Kanzleirath	4.	16
Paris, Postpraktikant	9.	55
Pecher, Domänenverwalter	7.	42
Pellisier, Professor	1.	2
Peter, Stadtvikar	10.	59
Peternell, von, Lieutenant	7.	40
Pezold, Pfarrer	13.	129
Pezold, Cameralpraktikant	33.	291
Pfeiffer, Pfarrer	9.	55
Pfeiffer, Major	17.	157
Pfirschig, Pfarrer	32.	289
Pigage, Postoffizial	18.	165
Prinz, Rechtspraktikant	18.	166
	27.	239
Provence, Lehramtspraktikant	7.	43
R.		
Ranzenberger, Forstpraktikant	20.	187
Rauch, Lehramtspraktikant	7.	43
Reck, von, Geheimerrath	37.	339
Redtenbacher, Professor an der polytechnischen Schule	3.	10
Ree, Rechtspraktikant	3.	10
Rees, Lehrer	14.	136
Reichert, Lieutenant	17.	158
Reichlin Meldegg, von, Amtmann	32.	280

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Reidel, praktischer Arzt	1.	2
	26.	226
Reiff, Amtsrevisor	18.	166
Reiner, Hofgerichtsassessor	1.	2
Reinboldt Amtsrevisor	18.	166
Reischach, von, Lieutenant	17.	158
Reisky, Rechtspraktikant	25.	220
Renz, von, Oberlieutenant	7.	41
Renz, von, Lieutenant	17.	158
Renz, von, Oberlieutenant	35.	312
Rettig, Bezirksförster	42.	396
Reichlin, von, Consul	1.	2
Rieger, Pfarrer	14.	137
Rink, von, Hauptmann	7.	39
Rink, Geheimerrath	14.	136
Röder, von, Hauptmann	35.	312
Rößler, Apotheker	29.	258
Röther, Pfarrer	20.	187
Roggenbach, Lieutenant	17.	158
Rosenfeld, praktischer Arzt	43.	399
Rosenlecher, Postpraktikant	9.	55
Roßhirt, Professor	7.	41
Roßhirt, Rechtspraktikant	25.	220
Roth, Bezirksförster	13.	129
Rothmund, Amtsrevisor	18.	166
Rottberg, von, Bezirksförster	31.	274
Rotteck, von, Hebarzt	1.	3
Rouffi, Lieutenant	17.	158
Ruckhaber, Pfarrer	9.	55
Rüttinger, Cameralpraktikant	33.	291
Ruoff, Postofficial	18.	166
Ruppert, Baucondueteur erster Classe	25.	219
Ruth, Stadtamtsassessor	8.	50
Ruth, Amtsassessor	18.	165
Rüth, Amtmann	32.	280

S.

Sachs, Major	35.	311
Sachs, Kirchenrath	20.	187
Sachs, Lieutenant	17.	158
Säger, Kameralpraktikant	33.	291
Salm, Fürst, Major	19.	176
Salzer, Professor	31.	276
Salzer, Pfarrer	32.	280
Salzer, Pfarrer	33.	291
Sartori, Lieutenant	17.	158
Sartori, Oberst	35.	311
Saur, Dr. Physikus	6.	31
Saur, Oberhofgerichtsrath	9.	54
Schaaff, Rechtspraktikant	25.	220
Schach, von, Forstpraktikant	20.	187
Schauffler, Bezirksförster	19.	177
Scheffold, Kaplan	6.	32
Schilling, von, Oberlieutenant	7.	40
Schilling, Pfarrer	32.	281
Schlachter, Bezirksförster	19.	178
Schmitt, Revisionsgehülfe	39.	372
Schmittbauer, Postoifizial	18.	166
Schmuck, Postofizial	18.	166
Schneeberger, Postpraktikant	9	55
Schneider, Amtmann	15.	145
Schnetzler, Obervogt	25.	219
Schoch, Pfarrer	32.	280
Schott, Postpraktikant	9.	55
Schrickel, Bezirksförster	13.	129
Schröder, Registrator	43.	395
Schrott, Registraturgehülfe	43.	396
Schuberg, Lieutenant	17.	158
Schuh, Priester	6.	32
Schulz, Major	35.	312
Schulz, Schaffner	35.	312
Schumacher, Lehramtspraktikant	7.	43
Schumacher, Pfarrer	37.	340
Schuster, Pfarrer	19.	178
Schwab, Lehramtspraktikant	7.	43
Schwab, Forstpraktikant	20.	187
Schwarz, Pfarrer	13.	129
Schweickhardt, von, Oberlieutenant	7.	41
Schweickhardt, Hauptmann	17.	157
Schweickhardt, Amtsrevisor	18.	166
Schwemmlein, Professor	31.	276
Seidel, Bezirksförster	19.	177
Seifried, Pfarrer	33.	291
Seldeneck, von, Rittmeister	7.	41
Seldeneck, von, Bezirksförster	13.	129
Sensburg, Pfarrer	20.	187
Sensburg, von, Geh. Rath	36.	335
Serger, Hofrath	7.	42
Seutter, von, Lieutenant	17.	157
Seutter, von, Hauptmann	35.	312
Seyfried, von, praktischer Arzt	1.	3
Seyfried, Postpraktikant	9.	55
Sieb, Amtmann	39.	372
Simon, Oberguide	13.	128
Sold, Zolldirektions-Assessor	6.	31
Sommerschu, Bergrath	43.	398
Spangenberg, Pfarrer	25.	220
Spangenberg, Amtsassessor	32.	280
Specierer, Ingenieurpraktikant	32.	281
Speri, Wund- und Hebarzt	26.	226
Sponeck, Graf, Oberlieutenant	7.	40
Sponeck, Graf, Oberlieutenant	25.	219
Stabel, Hofgerichtsrath	4.	16
	33.	291
Stäb, Hausbofmeister	10.	59
Stahl, Oberthierarzt	17.	157
Staiger, praktischer Arzt	43.	399
Stari, Postpraktikant	9.	55
Stark, Amtsrevisor	18.	166
Stehlin, Achatz, Rechtspraktikant	1.	2
Steiglehner, Forstmeister	19.	177
Steinmann, Franz Joseph, Pfarrer	1.	2
Steinwarz, Amtsassessor	18.	166

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Stempf, Hofgerichtsassessor	43.	398
Stengel, Lieutenant	8.	49
Stengel, von, Bezirksförster	19.	177
Stern, von, Oberlieutenant	35.	312
Stern, von, Lieutenant	7.	40
	8.	49
Stetten, von, Lieutenant	17.	158
Stetter, Lyceumslehrer	37.	339
Stiegler, Amtmann	32.	280
Stierle, Pfarrer	33.	291
Stimm, Bauconducteur erster Klasse	9.	55
Stockhorn, von, Geheimer Regierungsrath	36.	335
Stölzel, Lieutenant	17.	158
Stolz, Pfarrer	25.	220
Storz, Rechtspraktikant	37.	340
	48.	399
Strauß, Hauptmann	7.	41
Streicher, Amtmann	39.	372
Strohmaier, Kanzleirath	4.	16
Stuber, Amtmann	7.	41
Stumpf, Lehrer an der höhern Bürgerschule in Baden	4.	16
T.		
Teubner, Cammeralpraktikant	33.	291
Teuffel, von, Amtsvorstand	42.	396
Thoma, Pfarrer	27.	239
Trotter, Professor	13.	129
Truchseß, von, Oberforstmeister	32.	279
Trübner, Postpraktikant	9.	55
Türkheim, von, Kammerjunker	42.	396
U.		
Ummenhofer, Pfarrer	14.	137
Ummenhofer, praktischer Arzt	43.	399
Uria, von, Amtmann	36.	335
	42.	396
V.		
Verschuer, von, Forstpraktikant	20.	187
Vierordt, praktischer Arzt	1.	2
Villinger, Auditor	13.	128
Vinzenti, von, Lieutenant	7.	40
	19.	177
	35.	312
Vinzenti, von, Hofjunker	10.	58
Vogel, von, Geheimerrath	39.	371
Volz, Dr., Oberchirurg bei der Artillerie	3.	10
W.		
Waag, Stadtamtmann	7.	41
Wagner, Hofmusikus	40.	384
Wagner, Kammeralpraktikant	33	291
Wagner, Pfarrer	9.	55
Wagner, Pfarrkandidat	25.	220
Waibl, Bezirksförster	19.	177
Walter, Kammeralpraktikant	33.	291
Walz, Hauptmann	7.	40
Wannenmacher, Bezirksförster	13.	129
Warnkönig	7.	43
Warnkönig, Ingenieurpraktikant	32.	281
Wasmer, Priester	6.	32
Weber, Rechtspraktikant	7.	43
Weber, Advokat	9.	55
Weber, Stiftungsrevisor	8.	50
Weber, Bezirksbaumeister	19.	177
Wehrle	8.	50
Weikum, Priester	6.	32
Weiler, von, Oberlieutenant	19.	176
Weizel, Domänenrath	6.	31
Weisgerber, Gymnasiumsdirektor	31.	275
Weiß, Apotheker	37.	340
Welcker, Hofrath	32.	280
Wenkenbach, Postverwalter	4.	16
Wenneis, Medicinalrath	39.	372
Wenzel, Pfarrer	7.	42
Werner, Rechtspraktikant	25.	220
Wetzel, Hofgerichtsrath	35.	312
Weyer, Rechtspraktikant	25.	220
Wieser, Wund- und Hebarzt	1.	3
Wilhelmi, Pfarrkandidat	25.	220
Will, Bezirksförster	19.	177
Will, Pfarrer	42.	396
Willibald, Amtschirurg	31.	276
Wilkens, Amtswundarzt	6.	31
Wirth, Lieutenant	17.	158
Wolf, Major	17.	157
	35.	312
Wolf, Pfarrer	27.	239
Wolf, Postpraktikant	9.	55
Wolf, Amtsrevisor	18.	166
Wolf, Domänenverwalter	7.	41
Wolff, Kanzleirath	37.	339
Wolfinger, Rechtspraktikant	25.	220
Woll, Hofgerichtsrath	9.	54
Würslin, Apotheker	33.	292
Z.		
Zacharia, Dr. Professor	10.	129
Zandt, Pfarrer	25.	220
Zehnder, Pfarrer	15.	145
Zimmer, Eisenbahnstationscommandant	18.	166
Zimmermann, Pfarrer	4.	16
Zimmermann, Pfarrer	6.	31
Zimmermann, Priester	6.	32
Zimmermann, Pfarrer	42.	396
Zopf, Kameralpraktikant	33.	291

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Januar 1841.

Bekanntmachung.

Die Erwählung eines andern Abgeordneten des 16ten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete für den 16ten Aemter-Wahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Hofrath Professor von Rotteck, ist gestorben, und es ist demnach vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. l. M. Nro. 2224. die Vornahme einer neuen Abgeordneten-Wahl angeordnet und der Regierungs-Director von Reck in Freiburg als landesherrlicher Wahl-Commissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 28. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.
B. V. d. Pr.
Eichrodt.

Vdt. Buisson.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Generalmajor und Chef des Generalstabes, Freiherrn von Heß, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaille-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Schloßverwalter Gräff in Schwetzingen die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille, und

dem Steuersergeanten Leser zu Freiburg, als Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Aschbach von Constanz zum Hofgerichte des Oberrheinkreises,

den Hofgerichtsassessor Reiner von Freiburg zum Hofgericht des Seekreises zu versetzen,

die Versetzung des Regierungs-Assessors Cron von Constanz zur Kreisregierung in Freiburg unter gleichzeitiger Versetzung des Regierungsraths Maler von Freiburg zur Kreisregierung in Constanz zu befehlen, und

den Registrator Baumberger bei der Zolldirection zur Revision und den Revisor Piuma zur Registratur dieser Stelle zu versetzen;

dem Beneficiaten Anton Pellißier dahier den Rang und Character eines Professors zu verleihen;

den Rechtspracticanten Georg Martin Hildebrandt in Gerlachsheim zum Secretär bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises zu ernennen;

dem Assistenzarzt Dr. Joseph Fritz in Rastatt den Charakter und Rang eines Physicus zu ertheilen,

den P. A. von Reuchlin, Director der niederländischen allgemeinen Versicherungsgesellschaft ꝛc. zu Tiel, Provinz Gelderland, im Königreich der Niederlande, zu Höchstihrem Consul daselbst zu ernennen;

dem Pfarrverweser Heinrich Förster in Auenheim den Character und Rang als Pfarrer,

die erledigte katholische Pfarrei Elgersweier, Oberamts Offenburg, dem resignirten Pfarrer Franz Joseph Steinmann von Weißenbach, Amts Gernsbach,

die erledigte Pfarrei Wiehre oder Adelhausen, Stadtamts Freiburg, dem Pfarrverweser Franz Anton Michael Biehlmann daselbst, und

die erledigte katholische Stadtpfarrei Haßlach dem Pfarrer Karl Jung zu Neukirch, Amts Triberg, zu verleihen; ferner

die erledigte Pfarrei Keppenbach dem Pfarrvikar Friedrich Crautz von Denzlingen zu übertragen.

Den Rechtspracticanten Johann Nepomuk Fuchs in Säckingen und Achatz Stehlin in Möhringen ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Im Spätjahr 1840 sind von der Sanitäts-Commission 8 Candidaten der Medicin, 18 Candidaten der Chirurgie und 14 Candidaten der Geburtshilfe geprüft worden. Davon haben durch Beschluß gedachter Stelle vom 28. December 1840: 5 Candidaten der Medicin, 13 Candidaten der Chirurgie und 12 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

a) zur Ausübung der innern Heilkunde:

Karl Vierordt von Lahr,

Anton Reidel von Tauberbischofsheim,

Digitized by Google

Johann Nepomuk Fischer von Donaueschingen,
Otto von Seyfried von Salem,
Eduard Lumpp von Rastatt;

b) zur Ausübung der Wundarzneikunst:

Karl Vierordt von Lahr,
practischer Arzt Joseph Janzer in Graben,
Julius Fueßlin von Carlsruhe,
practischer Arzt Christoph Mämel in Durmersheim,
" " Adolph Bouginé in Albbruck,
Johann Nepomuk Fischer von Donaueschingen,
practischer Arzt Joseph Naegely in Freiburg,
" " Karl Nebenius von Carlsruhe,
" " Rudolph Flehinger in Bruchsal,
" " Eduard Heim in Frikingen,
" " Franz Wieser in Freiburg,
" " Mathias Bauhofer in Allensbach,
Otto von Seyfried von Salem;

c) zur Ausübung der Hebarzneikunst:

Karl Vierordt von Lahr,
practischer Arzt Joseph Janzer in Graben,
" " Dr. Joseph Burg in Oberkirch,
Julius Fueßlin von Carlsruhe,
practischer Arzt Rudolph Flehinger in Bruchsal,
" " Franz Wieser in Freiburg,
" " Eduard Heim in Frickingen,
" " Pius Kiefer in Ewattingen,
" " Mathias Bauhöfer in Allensbach,
" " Adolph Bouginé in Albbruck,
" " August von Rotteck in Herbolzheim,
Otto von Seyfried in Salem.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch die Beförderung des Gymnasiums-Directors Scharpf ist die erste Lehrstelle am Gymnasium in Offenburg erledigt worden, je nach den Ansprüchen der betreffenden Competenten mit einem Gehalt von 1000 bis 1400 fl. einschließlich freier Wohnung. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrath nach Vorschrift zu melden.

2) Durch die Beförderung des inzwischen verstorbenen Pfarrers Lorenz Goldschmidt auf die Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, ist die katholische Pfarrei Schlierstadt, Amts Adelsheim, mit einem beiläufigen Jahrs-Ertrag von 1100 fl. in Zehnten-Fixum und Güterbenutzung, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, in Erledigung gekommen. Auch wird bemerkt, daß sich der neu anzustellende Pfarrer zu Schlierstadt die Auspfarrung der Gemeinde Hamsbach und die Einpfarrung der Gemeinde Zimmern gefallen lassen müsse. Die Competenten um die besagte Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

3) Durch Verleihung der Kaplanei zu Hüfingen an den Pfarrer Ganter wurde die Pfarrei Galmansweil, Amts Möskirch, mit dem beiläufigen Ertrag von 700 fl. bis 800 fl. erledigt. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

am 18. Dezember l. J. Geheime Referendär Lang in Carlsruhe,
" 19. " " Hofgerichts-Advocat Wolfgang Becker zu Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Januar 1841.

Verordnung.

Die Ergänzung des Großherzoglichen Armee-Corps betreffend.

Nach Ansicht der §§. 39 und 41. des Conscriptionsgesetzes und in Gemäßheit höchster Entschließung vom 24. Dezember v. J. Nr. 2210. werden sämmtliche Badner, welche noch conscriptionspflichtig sind, mithin alle, welche seit dem 1ten Jänner 1837 bis zum 31ten Dezember 1840 einschließlich das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht bereits in das badische Militär eingereiht sind, hiemit aufgefordert, ungesäumt und längstens bis zum 15ten Januar 1841 entweder sich zu Hause einzufinden, oder unter Nachweisung des hiezu erforderlichen Vermögens die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie zum Kriegsdienste gerufen werden, einen Mann einstellen wollen, widrigenfalls sie nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Von dem Augenblicke an, an welchem diese Verordnung den Bezirksbehörden zukömmt, dürfen sie die Erlaubniß zum Wandern oder Reisen ins Ausland an solche nicht mehr ertheilen, welche noch conscriptionspflichtig sind, und nicht Sicherheit dafür leisten, daß sie einen andern Mann für sich stellen, wenn sie zum Kriegsdienste gerufen werden.

Die Kreisregierungen und Bezirksbehörden werden angewiesen, für die Bekanntmachung vorstehender Verordnung durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 2. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
B. V. d. Pr.
Eichrodt.

Vdt. W. Müller.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Nachdem der in Zurzach erscheinende „Aargauer Volksbote“ in seinem Blatte vom 17ten d. M. Nro. 75. selbst angekündigt hat, daß er mit nächstem Jänner unter dem Titel: „die Post“ erscheinen werde, so wird das im Regierungsblatt vom 7. v. M. Nro. 34 bekannt gemachte Verbot der Zulassung des Aargauer Volksboten im Großherzogthum hiemit auch auf das unter verändertem Titel in Zurzach erscheinende Blatt: „die Post“ ausgedehnt.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.
B. V. d. Pr.
Eichrodt.

Vdt. Stemmler.

Zur Feier des Geburtstags des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich hatte wegen des auf den 22. November 1840 gefallenen Feiertages am 23. November die feierliche Vertheilung der Preise statt, welche von Höchstdemselben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden gestiftet worden sind, welche die von den vier Facultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden. Hierbei ist die goldene Medaille:

a) von der theologischen Facultät dem Studirenden H. Zeuner aus Gernsbach im Großherzogthum Baden,

b) von der Juristen-Facultät dem Studirenden Hermann Buchter aus Mecklenburg, und Alexander Friedländer aus Westphalen,

c) von der medicinischen Facultät dem Emil Ilgen aus Nassau

zuerkannt worden.

Die von der philosophischen Facultät gegebene Preisfrage blieb unbeantwortet.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.
B. V. d. Pr.
Eichrodt.

Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Januar 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Zweck der Vervollständigung Unseres Armee-Corps nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, haben Wir nach Ansicht der §§. 3, 4, 36—39 des Conscriptions-Gesetzes, auf die Vorträge Unserer Ministerien des Innern und des Kriegs beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur vollständigen Ergänzung des Reserve-Contingents und der Ersatzmannschaft Unseres Armee-Corps sind alsbald 4535 Mann einschließlich jener 1135 Mann, welche in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 19. November 1840 (Regierungsblatt Nro. XXXVII.) zum Kriegsdienst einzuberufen sind, durch Ergänzungs-Conscription auszuheben.

§. 2.

Davon sind 4051 Mann zur alsbaldigen Einberufung und 484 Mann zur Rekruten-Reserve bestimmt.

§. 3.

Diese Rekruten-Reserve ist bestimmt, denjenigen Ausfall aus dem Reserve-Contingent und der Ersatzmannschaft zu decken, welcher entsteht:

1) durch die in einzelnen Bezirken vorkommende Unzulänglichkeit der diensttauglichen Mannschaft zur Stellung des Betreffnisses an Rekruten;

2) durch Entlassungen, welche in Folge des §. 4. des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nro. XLIII.) wegen solcher Gebrechen erfolgten, die innerhalb eines Jahrs nach dem Eintritt in den Kriegsdienst entstanden sind, oder erkannt wurden;

3) durch einen so großen außerordentlichen Abgang durch Tod, Untauglichkeit und dgl., daß die dafür in Rechnung genommene Mannschaft zu dessen Deckung nicht hinreicht;

4) durch den der ordentlichen Conscription zu leistenden Ersatz (§. 9.)

Digitized by Google

§. 4.

Die Rekruten-Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 37. des Conscriptions-Gesetzes auf die vier Altersklassen und die Bezirke vertheilt, und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß eingerufen.

§. 5.

Die angeordnete Ergänzungs-Conscription umfaßt in Gemäßheit des §. 36. des Conscriptions-Gesetzes die vier Altersklassen, welche vom 1. Jänner 1837 bis zum 31. December 1840 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 6.

Die nach §. 1. auszuhebende Mannschaft ist von dem Ministerium des Innern in Gemäßheit des §. 37. des Conscriptions-Gesetzes auf die vier obengedachten Altersklassen, nach Verhältniß der in jeder derselben noch vorhandenen Mannschaft und sofort auf die Bezirke zu vertheilen.

§. 7.

Bei der Vertheilung nach obigen Paragraphen ist in der laufenden Altersklasse, das ist, in der Altersklasse derjenigen, welche vom 1. Januar 1840 bis zum 31. December 1840 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, auch diejenige Mannschaft als vorhanden in Rechnung zu nehmen, welche bei der ordentlichen Conscription in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 27. August 1840 (Regierungsblatt Nro. **XXIX.**) zur Reserve bestimmt, aber zur Ergänzung des Ausfalls an den nach §. 1. derselben Verordnung alsbald einzutheilenden 1850 Mann bis zum 20. Jänner l. J. nicht einberufen wurde.

Die nach Unserer Verordnung vom 19. November 1840 (Regierungsblatt Nro. **XXXVII.**) einzuberufenden 1135 Mann sind bei der Vertheilung gleichfalls als vorhanden in Rechnung zu ziehen.

§. 8.

Dagegen sind an der der laufenden Altersklasse durch die Ergänzungs-Conscription zugetheilten Rekruten-Quote die erwähnten 1135 Mann als bereits gestellt in Abzug zu bringen.

§. 9.

Die Rekruten-Reserve der laufenden ordentlichen Conscription, welche durch die Ergänzungs-Conscription zum Militärdienst gerufen wird, behält nebenbei ihre Bestimmung als Rekruten-Reserve der laufenden ordentlichen Conscription.

Die Mannschaft, die aus dieser Rekruten-Reserve entnommen wird, wird dem Reserve-Contingent und der Ersatzmannschaft Unseres Armee-Corps aus der Rekruten-Reserve der Ergänzungs-Conscription und zwar aus der der laufenden Altersklasse angehörenden Mannschaft ersetzt.

Digitized by Google

§. 10.

Das Kriegs-Ministerium hat sich über die Verwendung der durch die Ergänzungs-Conscription ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staats-Ministerium auszuweisen.

§. 11.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 7. Januar 1841.

Leopold.

von Freydorff. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachstehende Verleihungen Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu beschließen geruht:

das Großkreuz:

dem Staatsrath und Präsidenten des Justizministeriums, Dr. Jolly, und
dem Geheimen Rath und Bundestags-Gesandten von Dusch;

den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuz:

dem Königlich Bayerischen Minister-Residenten am Großherzoglichen Hofe, von Oberkamp,
dem Vice-Oberstkammerherrn und Intendanten der Hofdomänen, Grafen Broussel, und
dem Staatsrath und Präsidenten des Ministeriums des Innern, Freiherrn von Rüdt;

das Commandeurkreuz:

dem Hofmarschall Freiherrn von Auffenberg,
dem Geheimen Referendär Eichrodt, und
dem Minister-Residenten am Königlich Bayerischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Andlaw;

das Ritterkreuz:

dem Intendanten der Hofmusik und des Hoftheaters, Freiherrn von Gemmingen,
dem Forstpolizei-Director Bajer,
dem Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen,

Digitized by Google

dem Kammerherrn und Oberforstmeister Freiherrn von Ritz in Offenburg,
dem Geheimen Finanzrath Heß,
dem Geheimen Finanzrath Beger,
dem Regierungsrath Mors in Rastatt,
dem Regierungsrath Burstert in Freiburg,
dem Regierungsrath Lang in Mannheim,
dem Oberpostrath Steinam,
dem Oberamtmann Schilling in Staufen,
dem Oberamtmann Ernst in St. Blasien,
dem Medicinalrath und Amtsphysicus Dr. Gebhard in Müllheim,
dem Medicinalrath und Amtsphysicus Dr. Keller in Säckingen,
dem Münzrath Kachel, und
dem Oberzollinspector Schmidt in Constanz.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 9. Dezember 1840 wurde der practische Arzt Dr. Volz zum Oberchirurgen bei der Artillerie-Brigade ernannt, und

durch höchste Entschließung vom 15. Dezember 1840 der Oberguide Fritsche bei dem militär-topographischen Büreau zum Staabsguide befördert.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

die Finanzräthe Frensdorf bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke und Meier bei der Zolldirection zu Ministerialräthen bei dem Finanzministerium zu ernennen,

den Professor Ferdinand Redtenbacher an der höhern Industrieschule zu Zürich zum Professor an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe zu ernennen, und

dem Regierungs-Revisor Gerhard in Freiburg das erledigte Stadtamts-Revisorat Carlsruhe zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 7. Januar l. J. Nro. 102. wurde Rechtspraktikant Gustav Rev von Offenburg zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgericht des Seekreises ernannt.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 2. Januar d. J. Nro. 31. ist dem Rechtspraktikanten Franz Joachim zu Mosbach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und gestattet worden, dasselbe in Bretten auszuüben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. Januar 1841.

Bekanntmachungen.

Den Beitritt des Fürstenthums Waldeck zur allgemeinen Münz-Convention betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch das Fürstenthum Waldeck der Dresdener allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 unter Annahme des 14 Thalerfußes zum ausschließlichen Landesmünzfuße beigetreten ist.

Carlsruhe, den 4. Januar 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Verkündung eines Bundes-Beschlusses, die Abstellung der unter den Handwerks-Gesellen statt findenden Verbindungen und Mißbräuche betreffend.

Die Bundesversammlung hat in ihrer 27ten Sitzung vom 3. Dezember v. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

Digitized by Google

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaat zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dies geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. wird dieser Beschluß andurch öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 8. Januar 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in der Stadt Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. Nr. 2190. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisherige lateinische Schule zu Baden in eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Cours in fünf Klassen umgewandelt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Der bisherige Abgeordnete für den XVten Aemter-Wahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Oberamtmann von Dürrheimb zu Tauberbischofsheim, hat seine Abgeordnetenstelle niedergelegt und es ist demnach vermöge höchster Entschließung Seiner König-

Digitized by Google

lichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. Nr. 32. die Vornahme einer Abgeordneten-Ersatzwahl angeordnet, und der Regierungsdirector von Reck in Freiburg als landesherrlicher Commissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 11. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
B. V. d. Pr.
Eichrodt.

Vdt. W. Müller.

Der bisherige Abgeordnete für den XI^ten Stadt-Wahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Geheimerath Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg hat seine Abgeordnetenstelle niedergelegt, und es ist demnach vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. Nr. 116. die Vornahme einer Abgeordneten-Ersatzwahl angeordnet, und der Geheimerath und Director der katholischen Kirchen-Section Siegel dahier als landesherrlicher Commissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 22. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Die Resultate der Vaccination im Jahr 1838 betreffend.

Im Laufe des Jahrs 1838 sind in dem Großherzogthum 37,566 Individuen vaccinirt worden.

Der Erfolg der Gesammtzahl dieser Impfungen war bei 36,923 Individuen normal und schützend, bei 220 zweifelhaft, und bei 423 hatte die Impfung gar nicht gefaßt. Von sämmtlichen Impflingen waren 516 über 2 oder mehrere Jahre, die übrigen alle aber nur bis zu 2 Jahren alt.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt sich die Zahl dieser Schutzpocken-Impfungen in folgender Weise:

auf den Seekreis	5,788.
" " Oberrheinkreis	8,492.
" " Mittelrheinkreis	13,810.
" " Unterrheinkreis	9,476.
zusammen :	37,066.

An natürlichen Blattern erkrankten im Jahr 1838 nur 32 noch nicht vaccinirt gewesene Kinder, von denen 7 an dieser Krankheit gestorben sind.

Digitized by Google

Die Zahl der von Varioloiden befallenen und der hieran gestorbenen Individuen läßt sich zwar nicht ganz genau angeben, jedenfalls aber ist die der ersteren sehr beträchtlich gewesen, obschon verhältnißmäßig nur wenige Personen an Varioloiden gestorben sind, was wohl unstreitig den wohlthätigen Wirkungen der Vaccination zuzuschreiben ist.

Auch die Zahl der revaccinirten Erwachsenen und der Erfolg der vorgenommenen Revaccination kann nicht genau bezeichnet, wohl aber kann im Allgemeinen gesagt werden, daß durchschnittlich wenigstens bei dem Drittheil aller Revaccinirten wieder ächte Schutzpocken entstanden sind. Hieraus ergiebt sich, wie sehr es der Vorsicht angemessen seye, bei allen Erwachsenen die Vaccination zu wiederholen.

In den drei Impf-Instituten des Großherzogthums wurden im Jahr 1838 zusammen 895 Kinder vaccinirt, und zwar in dem in Mannheim: 339, in Freiburg: 343, in Meersburg: 213. Bei sämmtlichen, mit Ausnahme von 15 hatte die Impfung guten Erfolg. Es wurden aus diesen Anstalten an 160 Impfärzte des In- und Auslandes Schutzpockenlymphe versendet.

Schon seit mehreren Jahren bezieht die Sanitäts-Commission von Zeit zu Zeit von der Jennerschen Gesellschaft in London frische Kuhpockenlymphe, welche jeweils sowohl Aerzten in Carlsruhe als den drei Impf-Instituten des Landes zum Gebrauche mitgetheilt und von diesen sodann die davon gewonnene Schutzpockenlymphe zur weiteren Anwendung anderwärts versendet wird.

Carlsruhe, den 5. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
B. V. d. Pr.
Eichrodt.

Vdt. Buisson.

Im Winterhalbjahr $18^{40}/_{41}$ studirten:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	4	16	20
2) Juristen	279	94	373
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	108	32	140
4) Cameralisten und Mineralogen	14	45	59
5) Philosophen und Philologen	16	6	22
Gesammtzahl :	421	193	614

Digitized by Google

B. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen - - - - - - - - - - -	70	25	95
2) Juristen und Cameralisten - - - - - -	91	9	100
3) Mediziner, Pharmaceuten und Chirurgen -	40	45	94
4) Philosophen - - - - - - - - - - -	4	8	12
Gesammtzahl :	214	87	301

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Januar 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Stiftungen und Schenkungen.

Eleonore Brentano von Neckargemünd stiftete:

a) ein Kapital von 1200 fl., aus dessen Zinsen Knaben, welche ein Handwerk erlernen, unterstützt werden sollen,

b) sodann die Summe von 100 fl., woraus in die katholischen Kirchen zu Neckargemünd und Wiesloch Anschaffungen gemacht werden sollen,

c) ein Kapital von 100 fl. zur Anschaffung von Schulbedürfnissen zu Neckargemünd.

d) ein Kapital von 200 fl. zu einem selbstständigen Armenfond in Kleingemünd,

e) ein Kapital von 1030 fl. zum allgemeinen Armenfond in Neckargemünd,

f) ein Kapital von 100 fl. für Schulbedürfnisse zu Wiesloch,

g) ein Kapital von 230 fl. zu einem selbstständigen Allmosenfond zu Altwiesloch.

h) ein Kapital von 1000 fl. zum allgemeinen Allmosenfond in Wiesloch.

Ein Ungenannter schenkte der Armenkasse in Wertheim 100 fl.

Diese Stiftungen und Schenkungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem schon über 50 Dienstjahre zählenden Hauptlehrer Michael Baumstark in Sinzheim, in Anerkennung seines vieljährigen und erfolgreichen Wirkens im Schulfache, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen-Hofrath und Professor Dr. Chelius in Heidelberg zum Geheimenrath zweiter Klasse zu ernennen;

Digitized by Google

dem Oberbibliothekar, Geheimen-Hofrath Molter, den Charakter eines Geheimenraths dritter Klasse,

den Hofgerichts-Assessoren von Bodmann und Stabel in Mannheim den Charakter als Hofgerichtsräthe zu verleihen;

den von dem Herrn Fürsten von Leiningen zum Collegialglied des unterrheinischen Hofgerichts ernannten Stadtamtmann Grafen von Hennin zu Carlsruhe in dieser Eigenschaft zu bestätigen und ihm den Charakter eines Hofgerichtsraths zu verleihen;

dem Ministerial-Registrator Strohmeyer und ebenso dem Hofgerichts-Expeditor Päßler zu Freiburg den Titel Kanzleirath,

dem Universitäts-Secretär Friedrich Christian Muth in Heidelberg den Charakter als Universitätskassenverwalter zu ertheilen;

die Postwagen-Expediton Mannheim dem bisherigen Postwagen-Expeditor von Mader zu Bruchsal zu übertragen und die hierdurch erledigte Postverwaltung Bruchsal dem bisherigen Postwagen-Expeditor Friedrich Wenkebach in Heidelberg unter Ertheilung des Charakters als Postverwalter zu verleihen;

den bisherigen Postamts-Officialen Clemens Martin in Kehl zum Postwagen-Expeditor in Heidelberg,

den Postpracticanten Carl Hugeneſt zu Lahr zum Officialen bei dem Postamt Heidelberg zu ernennen, und

den seither bei dem Postamt Heidelberg verwendeten Officialen Rudolph Maier in gleicher Eigenschaft zu der Postwagen-Expedition daselbst zu versetzen;

die erledigte evangelische Pfarrstelle in dem Condominatsort Kürnbach nach vorheriger Mitbestätigung der Großherzoglich Hessischen Regierung dem bisherigen Pfarrer zu Daisbach Eduard Feſenbeckh zu übertragen;

den Pfarrer Friedrich Zimmermann zu Heiligkreuzsteinach auf die durch die Resignation des Pfarrers Weinbrecht erledigte Pfarrei Palmbach zu versetzen;

das erledigte Frühmeß-Beneficium zu Philippsburg dem Priester Joseph Franz Kolb von Heidelberg, bisherigen Pfarrverweser zu Gerlachsheim, zu verleihen;

der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Lehrers Leonhard Laubis an der höhern Bürgerschule zu Constanz als Lehrer am Gymnasium zu Donaueschingen die höchste Bestätigung zu ertheilen;

die Kapläne Fiſchinger und Stumpf in Baden als Lehrer an der höhern Bürgerschule daselbst anzustellen; und

die erledigte katholische Pfarrei Gerlachsheim dem Priester Johann Rüßle von Birkendorf, Amts Bonndorf, bisherigen Beneficiums-Verweser zu Ueberlingen, zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Martin Baumann von Tauberbischofsheim auf das erledigte Frühmeß-Beneficium zu Lauda, und

die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Anton Eiermann von Buchen, bis-

Digitized by Google

herigen Pfarrverwesers zu Seckach, Amts Adelsheim, auf die katholische Pfarrei Windischbuch, Amts Boxberg.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 22. Januar l. J. ist dem Hofgerichts-Advokaten Friedrich Bensinger die oberhofgerichtliche Procuratur, den Rechtspracticanten Elias Eller und Dr. Christoph Franz Gentil zu Mannheim aber die Advocatur und Procuratur bei dem Oberhofgericht und dem Hofgericht des Unterrheinkreises verliehen worden.

Dem Rechtspracticanten Friedrich Frech von Staufen, dermalen in Oberkirch, ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerium ist eine mit der jährlichen Besoldung von 800 fl. verbundene Secretärs-Stelle erledigt, welche mit einem Rechtspracticanten besetzt werden soll. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerium zu melden.
2) Bei der Regierung des Oberrheinkreises ist die Stelle eines Revisors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Kreisregierung innerhalb 4 Wochen zu melden.
3) Das Amtsrevisorat Emmendingen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. November 1825 (Reggsblt. Nr. XXIX.) und vom 26. August 1826 (Reggsblt. Nr. XXII.) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb 4 Wochen zu melden.
4) Durch die Versetzung des Pfarrers Friedrich Zimmermann auf die erledigte evangelische Pfarrei Palmbach ist die evangelisch-protestantische Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Dekanats Ladenburg, mit einem Competenzanschlag von 613 fl. 33 kr in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
5) Durch die Beförderung des Pfarrers Fesenbeckh auf die evangelische Condominatspfarrei Kürnbach ist die evangelisch-protestantische Pfarrei Daisbach, Dekanats Sinsheim, mit einer Competenz von 485 fl. 35 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 63 fl. 34 kr. haftet, welche der neu ernannte Pfarrer in 6 Jahresterminen mit Zinsen zu entrichten hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der Patronatsherrschaft der Freiherrn von Goler zu melden.
6) Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Salzer ist die evangelische Pfarrei Flehingen, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanschlag von 661 fl. 59 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 87 fl. 25 kr. haftet, welche der neu ernannte

Digitized by Google

Pfarrer nebst Zinsen in 5 Jahresterminen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Gräflich Wolf-Metternichschen Grundherrschaft zu melden.

7) Durch die Beförderung des Pfarrers Jung auf die Stadtpfarrei Haßlach, ist die katholische Pfarrei Neukirch, Amts Triberg, mit dem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Zehnt und Güterertrag, Naturalcompetenz und etwas Geld erledigt worden. Auf dem Pfründeinkommen haftet eine in 20 Jahresterminen abzuzahlende Kriegsschuld von 280 fl. 10 kr. nebst dem Rest der in 8 Jahresterminen vom 23. October 1823 an zu bezahlenden Prozeßkosten von 59 fl. 22 kr. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Art. 4. zu melden.

8) Die katholische Pfarrei Niederwihl, Amts Waldshut, durch den Tod des Pfarrers Brentano seit mehreren Jahren erledigt, kann nun wieder besetzt werden. Ihr in Zehnt- und Güterertrag bestehendes Einkommen, einschließlich des bisher zur Pfarrei Hochsal gehörigen Zehnten zu Oberwihl, beträgt beiläufig 1500 bis 1600 fl.; darauf ruht aber die Verpflichtung wegen des nunmehr ganz eingepfarrten Filials Oberwihl, und des daselbst abzuhaltenden vollständigen Gottesdienstes einen ständigen Vicar zu halten. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

9) Vom Anfange des Sommerhalbjahrs 1841 an wird das kleinere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 200 fl. auf 3 Jahre wieder vergeben. Diejenigen Baden-Badensche Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögens-Verhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen, und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdient haben.

10) Bei der höhern Bürgerschule zu Constanz kommt mit dem 1. April 1841 die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers mit einer Besoldung von 600 fl. in Erledigung. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem Oberstudienrathe innerhalb 4 Wochen zu melden.

Berichtigung:

Im Regierungsblatt Nr. III, Seite 10, Zeile 5 von unten ist statt Rev — „Ree“ zu lesen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Februar 1841.

Bekanntmachung.

Die Ergänzungsconscription für das Jahr 1841 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, und in Gemäßheit des §. 37. des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 7ten Januar l. J. Regierungsblatt Nro. III. wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Altersklassen und Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Uebersicht

der aus den vier Altersklassen 1837, 1838, 1839 und 1840 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft von 4535 Mann.

Altersklasse.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in Bruchzahl	zu stellen in Rundzahl.
In der Altersklasse pro 1837	8020	$916^{25652}/_{39678}$	917
„ „ „ „ 1838	9341	$1064^{21398}/_{39678}$	1064
„ „ „ „ 1839	11567	$1322^{2029}/_{39678}$	1322
„ „ „ „ 1840 mit Zurechnung der bereits ausgehobenen 1135	10777	$1231^{30077}/_{39678}$	1232
Summa:	39678	4535	4535

Digitized by Google

Uebersicht

der aus der Altersklasse von 1837 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft

von 917 Mann.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld . . .	50	5 5750/8020	6
Bonndorf	64	7 2548/ „	7
Constanz	49	5 4833/ „	6
Engen	39	4 3683/ „	4
Heiligenberg . . .	46	5 2082/ „	5
Hüfingen	95	10 6915/ „	11
Meersburg . . .	24	2 5968/ „	3
Möhringen . . .	43	4 7351/ „	5
Möskirch	45	5 1105/ „	5
Neustadt	74	8 3698/ „	9
Pfullendorf . . .	34	3 7118/ „	4
Radolphzell . . .	89	10 1413/ „	10
Salem	27	3 699/ „	3
Stetten	24	2 5968/ „	3
Stühlingen	39	4 3683/ „	4
Stockach	103	11 6231/ „	12
Ueberlingen . . .	46	5 2082/ „	5
Villingen	76	8 5532/ „	9
Summa:	967	110 4539/8020	111

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Oberrheinkreis.			
Breisach	154	17 1878/8020	18
Emmendingen . .	196	22 3292/ „	22
Ettenheim . . .	136	15 4412/ „	16
Freiburg Stadtamt .	96	10 7832/ „	11
Freiburg Landamt .	182	20 6494/ „	21
Hornberg. . . .	63	7 1631/ „	7
Jestetten	66	7 4382/ „	8
Kenzingen . . .	204	23 2608/ „	23
Lörrach	166	18 7862/ „	19
Müllheim . . .	111	12 5547/ „	13
Säckingen . . .	130	14 6930/ „	15
St. Blasien . . .	65	7 3465/ „	7
Schönau	60	6 6900/ „	7
Schopfheim . . .	81	9 2097/ „	9
Staufen	133	15 1661/ „	15
Triberg	56	6 3232/ „	6
Waldkirch . . .	132	15 744/ „	15
Waldshut . . .	159	18 1443/ „	18
Summa:	2190	250 3230/8020	250

Digitized by Google

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	132	15 744/8020	15
Baden	90	10 2330/ „	10
Bretten	154	17 4878/ „	18
Bruchsal	224	25 4908/ „	26
Bühl	184	21 308/ „	21
Carlsruhe Stadtamt	100	11 3480/ „	11
Carlsruhe Landamt	148	16 7396/ „	17
Durlach	165	18 6945/ „	19
Eppingen	130	14 6930/ „	15
Ettlingen	100	11 3480/ „	11
Gengenbach	100	11 3480/ „	11
Gernsbach	77	8 6449/ „	9
Haslach	66	7 4382/ „	8
Kork	57	6 4149/ „	7
Lahr	194	22 1458/ „	22
Oberkirch	139	15 7163/ „	16
Offenburg	196	22 3292/ „	22
Pforzheim	194	22 1458/ „	22
Rastatt	198	22 5126/ „	23
Rheinbischofsheim	87	9 7599/ „	10
Wolfach	65	7 3465/ „	7
Summa:	2800	320 1200/8020	320

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	62	7 714/8020	7
Borberg	73	8 2781/ „	8
Buchen	94	10 5998/ „	11
Eberbach	62	7 714/ „	7
Gerlachsheim	77	8 6449/ „	9
Heidelberg	212	24 1924/ „	24
Krautheim	48	5 3916/ „	6
Ladenburg	101	11 4397/ „	12
Mannheim	107	12 1879/ „	12
Mosbach	207	23 5359/ „	24
Neckarbischofsheim	85	9 5765/ „	10
Neckargemünd	105	12 45/ „	12
Philippsburg	98	11 1646/ „	11
Schwezingen	131	14 7847/ „	15
Sinsheim	105	12 45/ „	12
Tauberbischofsheim	108	12 2796/ „	12
Walldürn	81	9 2097/ „	9
Weinheim	88	10 496/ „	10
Wertheim	95	10 6915/ „	11
Wiesloch	124	14 1428/ „	14
Summa:	2063	235 7071/8020	236
Recapitulation.			
Seekreis	967	110 4539/8020	111
Oberrheinkreis	2190	250 3230/ „	250
Mittelrheinkreis	2800	320 1200/ „	320
Unterrheinkreis	2063	235 7071/ „	236
Summa:	8020	917	917

Digitized by Google

Uebersicht

der aus der Altersklasse von 1838 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft
von 1064 Mann.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rund-Zahl.	Conscriptionsbezirke	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rund-Zahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	81	9 2358/9314	9	Breisach	154	17 5518/9314	18
Bonndorf	96	10 9004/ "	11	Emmendingen . .	192	21 8694/ "	22
Constanz	75	8 5288/ "	9	Ettenheim . . .	186	21 2310/ "	21
Engen	45	5 1310/ "	5	Freiburg Stadtamt .	108	12 3144/ "	12
Heiligenberg . . .	53	6 508/ "	6	Freiburg Landamt .	222	25 3358/ "	25
Hüfingen	140	15 9250/ "	16	Hornberg	70	7 9282/ "	8
Meersburg . . .	39	4 4240/ "	4	Jestetten	61	6 9020/ "	7
Möhringen . . .	41	4 6368/ "	5	Kenzingen . . .	196	22 3636/ "	22
Möskirch	51	5 7694/ "	6	Lörrach	175	19 9234/ "	20
Neustadt	104	11 8202/ "	12	Müllheim . . .	164	18 6844/ "	19
Pfullendorf . . .	38	4 3176/ "	4	Säckingen . . .	145	16 5256/ "	17
Radolphzell . . .	123	14 476/ "	14	St. Blasien . . .	84	9 5550/ "	10
Salem	40	4 5304/ "	5	Schönau	105	11 9266/ "	12
Stetten	40	4 5304/ "	5	Schopfheim . . .	87	9 8742/ "	10
Stuhlingen . . .	56	6 3700/ "	6	Staufen	167	19 722/ "	19
Stockach	139	15 8186/ "	16	Triberg	68	7 7154/ "	8
Ueberlingen . . .	52	5 8758/ "	6	Waldkirch . . .	171	19 4978/ "	20
Villingen	114	13 214/ "	13	Waldshut . . .	184	21 182/ "	21
Summa:	1327	151 5514/9314	152	Summa:	2539	290 436/9314	291

Digitized by Google

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrhrinkreis.			
Achern	156	17 7646/9314	18
Baden	103	11 7138/"	12
Bretten	189	21 8502/"	22
Bruchsal	202	23 706/"	23
Buhl	218	24 8416/"	25
Carlsruhe Stadtamt	107	12 2080/"	12
Carlsruhe Landamt	130	14 7924/"	15
Durlach	205	23 3893/"	23
Eppingen	114	13 214/"	13
Ettlingen	106	12 1016/"	12
Gengenbach	126	14 3668/"	14
Gernsbach	98	11 1818/"	11
Haslach	77	8 7416/"	9
Kork	91	10 3684/"	10
Lahr	240	27 3892/"	27
Oberkirch	169	19 2850/"	19
Offenburg	256	29 2278/"	29
Pforzheim	194	22 1509/"	22
Rastatt	219	25 166/"	25
Rheinbischofsheim	81	9 2358/"	9
Wolfach	67	7 6090/"	8
Summa:	3148	359 5746/9314	358

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	83	9 4496/9314	9
Borberg	91	10 3684/"	10
Buchen	101	11 5010/"	12
Eberbach	75	8 5288/"	9
Gerlachsheim	90	10 2620/"	10
Heidelberg	233	26 5748/"	27
Krautheim	34	3 8234/"	4
Ladenburg	97	11 734/"	11
Mannheim	146	16 6320/"	17
Mosbach	225	25 6550/"	26
Neckarbischofsheim	80	9 1294/"	9
Neckargemünd	105	11 9266/"	12
Philippsburg	92	10 4748/"	11
Schwezingen	131	14 8998/"	15
Sinsheim	143	16 3128/"	16
Tauberbischofsheim	127	14 4732/"	14
Walldürn	102	11 6074/"	12
Weinheim	98	11 1818/"	11
Wertheim	113	12 9464/"	13
Wiesloch	134	15 2866/"	15
Summa:	2300	262 6932/9314	263
Recapitulation.			
Seekreis	1327	151 5514/9314	152
Oberrheinkreis	2539	290 4486/"	291
Mittelrheinkreis	3148	359 5746/"	358
Unterrheinkreis	2300	262 6932/"	263
Summa:	9314	1064	1064

Digitized by Google

Uebersicht

der aus der Altersklasse von 1839 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft

von 1322 Mann.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld . . .	72	8 2648/11567	8
Bonndorf	100	11 4963/ „	11
Constanz	85	9 8267/ „	10
Engen	82	9 4301/ „	9
Heiligenberg . . .	90	10 3310/ „	10
Hüfingen	169	19 3645/ „	19
Meersburg . . .	46	5 2977/ „	5
Möhringen . . .	63	7 2317/ „	7
Mößkirch	68	7 8927/ „	8
Neustadt	111	12 7938/ „	13
Pfullendorf . . .	35	4 2/ „	4
Radolfzell	124	14 1990/ „	14
Salem	36	4 1324/ „	4
Stetten	44	5 333/ „	5
Stühlingen . . .	69	7 10249/ „	8
Stockach	156	17 9593/ „	18
Ueberlingen . . .	79	9 335/ „	9
Villingen	163	18 7280/ „	19
Summa:	1592	181 10997/11567	181

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Oberrheinkreis.			
Breisach	240	27 4971/11567	27
Emmendingen . . .	237	27 1005/ „	27
Ettenheim	197	22 5960/ „	23
Freiburg-Stadtamt .	132	15 999/ „	15
Freiburg Landamt .	247	28 2658/ „	28
Hornberg	118	13 5625/ „	14
Jestetten	83	9 5623/ „	9
Kenzingen	237	27 1005/ „	27
Lörrach	218	24 10588/ „	25
Müllheim	193	22 672/ „	22
Säckingen	203	23 2325/ „	23
St. Blasien . . .	103	12 3972/ „	12
Schönau	120	13 8269/ „	14
Schopfheim . . .	134	15 3643/ „	15
Staufen	201	22 11248/ „	23
Triberg	85	9 8267/ „	10
Waldkirch	199	22 8604/ „	23
Waldshut . . .	248	28 3980/ „	28
Summa:	3200	365 8445/11567	365

Digitized by Google

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	190	21 8273/11567	22
Baden	113	12 10582/ „	13
Bretten	212	24 2656/ „	24
Bruchsal	287	32 9270/ „	33
Bühl	268	30 7286/ „	31
Carlsruhe Stadtamt	140	16 8/ „	16
Carlsruhe Landamt	179	20 5298/ „	20
Durlach	224	25 6953/ „	26
Eppingen	188	21 5629/ „	22
Ettlingen	127	14 3956/ „	15
Gengenbach	150	17 1661/ „	17
Gernsbach	114	13 337/ „	13
Haslach	100	11 4963/ „	11
Kork	87	9 10911/ „	10
Lahr	284	32 5304/ „	32
Oberkirch	210	24 12/ „	24
Offenburg	277	31 7617/ „	32
Pforzheim	275	31 4973/ „	31
Rastatt	250	28 6624/ „	29
Rheinbischofsheim	118	13 5625/ „	14
Wolfach	100	11 4963/ „	11
Summa:	3893	444 10798/11567	446

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	103	11 8929/11567	12
Borberg	120	13 8269/ „	14
Buchen	125	14 3312/ „	14
Eberbach	86	9 9589/ „	10
Gerlachsheim	118	13 5625/ „	14
Heidelberg	305	34 9932/ „	35
Krautheim	60	6 9918/ „	7
Ladenburg	140	16 8/ „	16
Mannheim	112	12 9260/ „	13
Mosbach	299	34 2000/ „	34
Neckarbischofsheim	102	11 7607/ „	12
Neckargemünd	133	15 2321/ „	15
Philippsburg	143	16 3974/ „	16
Schwezingen	152	17 4305/ „	17
Sinsheim	182	20 9264/ „	21
Tauberbischofsheim	140	16 8/ „	16
Walldürn	105	12 6/ „	12
Weinheim	152	17 4305/ „	17
Wertheim	133	15 2321/ „	15
Wiesloch	172	19 7611/ „	20
Summa:	2882	329 4461/11567	330

Recapitulation.			
Seekreis	1592	181 10997/11567	181
Oberrheinkreis	3200	365 8445/ „	365
Mittelrheinkreis	3893	444 10798/ „	446
Unterrheinkreis	2882	329 4461/ „	330
Summa:	11567	1322	1322

Digitized by Google

Uebersicht

der Vertheilung der aus der Altersklasse von 1840 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft von 1232 Mann.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft nach Abzug der Quote an 1135.	Quote an 1135 Mann	Summe.	Hat an 1232 Mann zu stellen in		Hat an 1135 Mann gestellt.	Hat noch zu stellen.
				Bruchzahl.	Rundzahl.		
Seekreis.							
Blumenfeld	57	6	63	$7\,^{2177}/_{10777}$	7	6	1
Bonndorf	88	11	99	$11\,^{3421}/_{\,\,\,

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft nach Abzug der Quote an 1135.	Quote an 1135 Mann.	Summe.	Hat an 1232 Mann zu stellen in Bruchzahl.	Rundzahl.	Hat an 1135 Mann gestellt	Hat noch zu stellen.
Oberrheinkreis.							
Breisach	179	21	200	22 9306/10777	23	21	2
Emmendingen	192	23	215	24 6232/ „	25	23	2
Ettenheim	168	19	187	21 4067/ „	21	19	2
Freiburg Stadtamt	102	12	114	13 347/ „	13	12	1
Freiburg Landamt	233	28	261	29 9019/ „	30	28	2
Hornberg	106	13	119	13 6507/ „	14	13	1
Jestetten	54	7	61	6 10490/ „	7	7	—
Kenzingen	193	23	216	24 7464/ „	25	23	2
Lörrach	180	21	201	22 10538/ „	23	21	2
Müllheim	151	18	169	19 3445/ „	19	18	1
Säckingen	165	19	184	21 371/ „	21	19	2
Sankt Blasien	106	13	119	13 6507/ „	14	13	1
Schönau	100	12	112	12 8660/ „	13	12	1
Schopfheim	88	11	99	11 3421/ „	11	11	—
Staufen	156	19	175	20 60/ „	20	19	1
Triberg	85	10	95	10 9270/ „	11	10	1
Waldkirch	145	17	162	18 5598/ „	19	17	2
Waldshut	234	27	261	29 9019/ „	30	27	3
Summa:	2637	313	2950	337 2551/10777	339	313	26
Mittelrheinkreis.							
Achern	133	17	150	17 1191/10777	17	17	—
Baden	98	11	109	12 4964/ „	12	11	1
Bretten	166	19	185	21 1603/ „	21	19	2
Bruchsal	253	30	283	32 3792/ „	32	30	2
Bühl	195	23	218	24 9928/ „	25	23	2
Carlsruhe Stadtamt	106	12	118	13 1271/ „	14	12	2
Carlsruhe Landamt	160	19	179	20 4988/ „	20	19	1
Durlach	196	23	219	25 383/ „	25	23	2
Eppingen	132	16	148	16 9904/ „	17	16	1
Ettlingen	111	13	124	14 1890/ „	14	13	1
Gengenbach	139	17	156	17 8983/ „	18	17	1
Gernsbach	117	14	131	14 10134/ „	15	14	1
Haslach	94	11	105	12 36/ „	12	11	1
Kork	95	11	106	12 1268/ „	12	11	1
Lahr	219	26	245	28 84/ „	28	26	2
Oberkirch	180	22	202	23 993/ „	23	22	1
Offenburg	262	31	293	33 6335/ „	34	31	3
Pforzheim	227	27	254	29 391/ „	29	27	2
Rastatt	222	26	248	28 3780/ „	28	26	2
Rheinbischofsheim	90	10	100	11 4653/ „	11	10	1
Wolfach	62	7	69	7 9569/ „	8	7	1
Summa:	3257	385	3642	416 3712/10777	415	385	30

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft nach Abzug der Quote an 1135	Quote an 1135 Mann.	Summe.	Hat zu stellen an 1232 Mann in Bruchzahl.	Hat zu stellen an 1232 Mann in Rundzahl.	Hat an 1135 Mann gestellt.	Hat noch zu stellen.
Unterrheinkreis.							
Adelsheim	95	11	106	12 1269/10777	12	11	1
Borberg	74	9	83	9 5263/ "	9	9	—
Buchen	104	13	117	13 4043/ "	13	13	—
Eberbach	71	8	79	9 834/ "	9	8	1
Gerlachsheim	86	9	95	10 9270/ "	11	9	2
Heidelberg	216	25	241	27 5933/ "	28	25	3
Krautheim	41	5	46	5 2787/ "	5	5	—
Ladenburg	116	14	130	14 9282/ "	15	14	1
Mannheim	118	14	132	15 969/ "	15	14	1
Mosbach	250	29	279	31 9641/ "	32	29	3
Neckarbischofsheim	95	12	107	12 2600/ "	12	12	—
Neckargemünd	115	13	128	14 6818/ "	15	13	2
Philippsburg	88	10	98	11 2189/ "	11	10	1
Schwetzingen	150	18	168	19 2213/ "	19	18	1
Sinsheim	146	16	162	18 5598/ "	19	16	3
Tauberbischofsheim	131	15	146	16 7440/ "	17	15	2
Walldürn	89	11	100	11 4653/ "	11	11	—
Weinheim	130	15	145	16 6208/ "	17	15	2
Wertheim	124	14	138	15 8361/ "	16	14	2
Wiesloch	147	16	163	18 6830/ "	19	16	3
Summa :	2386	277	2663	304 4608/10777	305	277	28
Recapitulation.							
Seekreis	1362	160	1522	173 10693/10777	173	160	13
Oberrheinkreis	2637	313	2950	337 2451/ "	339	313	26
Mittelrheinkreis	3257	385	3642	416 3712/ "	415	385	30
Unterrheinkreis	2386	277	2663	304 4608/ "	305	277	28
Summa :	9642	1135	10777	1232	1232	1135 97	97

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. Februar 1841.

Bekanntmachung.

Den Abſchluß einer Uebereinkunft mit der Fürſtlich Hohenzollern Sigmaringenſchen Regierung wegen Beſtrafung der Polizei-Disciplinar- und Finanz-Vergehen betreffend.

Durch eine zwiſchen der Großherzoglich Badiſchen und Fürſtlich Hohenzollern Sigmaringenſchen Regierung abgeſchloſſene und beiderſeits höchſten Orts ratificirte Uebereinkunft wegen Beſtrafung der Polizei-Disciplinar- und Finanz-Vergehen, iſt Nachſtehendes feſtgeſetzt worden:

Art. 1.

Befindet der Ausländer, welcher im Inlande eines der obengenannten Vergehen begangen hat, ſich noch im Inlande, ohne ſeit deſſen Verübung in ſeine Heimath zurückgekehrt zu ſeyn, ſo iſt der Ausländer den inländiſchen Behörden und Geſetzen unterworfen, und die erkannte Strafe nöthigenfalls von der ausländiſchen Behörde zu vollziehen.

Art. 2.

Befindet ſich der Ausländer nicht oder nicht mehr im Inlande, ſo iſt:

a) bei einfachen Vergehen, bei welchen eine Unterſuchung nicht erforderlich wird, wie z. B. bei Ordnungsvergehen der Schriftverfaſſer, die Sache nach der Beſtimmung des Art. 1. zu behandeln, wird aber

b) bei den Polizei- und Finanz-Vergehen eine Unterſuchung erforderlich, ſo hat die betreffende inländiſche Behörde der competenten ausländiſchen Stelle Anzeige von dem durch den Ausländer im Inlande begangenen Vergehen, unter Angabe der im Inlande angedrohten Strafen, zu machen und die ausländiſche Behörde ihren Angehörigen nach ihren Landesgeſetzen zu beſtrafen.

Art. 3.

Sollte in dem einen oder dem andern Staate eine Handlung gar nicht verpönt ſeyn und ſonach einer dießfälligen Requiſition der fremden Behörde auf Beſtrafung eines, von den An-

Digitized by Google

gehörigen des andern Staats im Auslande begangenen Verbrechens keine Folge gegeben werden können, so bleibt dem fremden Staate, in welchem eine, im Inland erlaubte Handlung verboten ist, unbenommen, den Fremden nicht auf der That ergriffenen Staatsangehörigen, falls er sich wieder im Lande betreten läßt, nachträglich zur Strafe zu ziehen.

Art. 4.

Jeder der beiden Staaten läßt die Uebertretungen der Forstgesetze (Forstfrevel), welche durch seine Staatsangehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, als wäre den letzteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Unterthanen zuwider gehandelt worden.

Wenn jedoch ein Forstfrevler auf ausländischem Gebiete, wo er sich vergangen hat, auf dem Vergehen betreten, und von dem Forstpersonal dieses Landes verhaftet wird, so kann er auch von den Behörden desselben Landes nach dessen Gesetzen auf gleiche Weise, wie der Jurisdictions-Vertrag vom Jahre 1827 Art. 31. in Beziehung auf die Uebertreter von Strafgesetzen im Allgemeinen bestimmt, in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt werden.

Art. 5.

Den auf eigener Wahrnehmung beruhenden Angaben, so wie den amtlichen Schadens- und Werth-Abschätzungen der zuständigen verpflichteten Beamten des einen Staates ist von den erkennenden Behörden des andern Staats derselbe Glaube beizumessen, wie wenn sie von den Beamten des andern Staats ausgegangen wären.

Art. 6.

Das Forstpersonal ist berechtigt, den ausländischen Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu verhaften und denselben entweder an die Behörde seines Wohnortes zur Bestrafung abzuliefern, oder den Strafbehörden des Landes, in welchem er das Vergehen verübt hat, zur Bestrafung nach den Gesetzen dieses Landes zu überlassen.

Art. 7.

Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet und es werden Haussuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden gestattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

Art. 8.

Wenn der Forstexceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde dem vorgesetzten Amte des Bestraften nur einen Auszug aus dem Protocolle mitzutheilen, welcher Namen und Heimath des Angezeigten und des Anzeigers, Bezeichnung des Frevels, der Strafe, der Anzeige-Gebühr, des Schadensersatzes und den Tag der Anzeige und des Erkenntnisses enthält, bei einer Strafe von Einem bis Fünf Gulden. Jedoch werden auf Verlangen der beiderseitigen Regierungen im besondern Falle auch die Untersuchungsacten und Abschriften derselben mitgetheilt werden.

Art. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleunigt und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnisses.

Digitized by Google

Art. 10.

Ueber den Schadensersatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sofort bei der Aussprechung der Strafe erkannt, auch derselbe zugleich mit der Vollstreckung des Straferkenntnisses beigetrieben.

Die Behörde, welche den Forstfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeigegebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesetzen und Verordnungen des Staats festgesetzt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeitsstrafen werden zum Vortheile des Staats vollzogen, dessen Behörden sie verfügt haben.

Art. 11.

Diese Uebereinkunft tritt mit dem 1. Merz 1841 für beide contrahirende Staaten in Kraft.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Dezember v. J. wird diese Uebereinkunft öffentlich bekannt gemacht und werden sämmtliche Großherzogliche Behörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 25. Januar 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Amtmann Weizel in Bruchsal zum Domänenrath bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke,

den Stadtamtsassessor Sold dahier zum Assessor bei der Zolldirection zu ernennen, sodann

dem Oberamtmann von Dürrheimb zu Tauberbischofsheim die erledigte Stelle eines Vorstandes des Bezirksamts Ladenburg,

das Amtschirurgat St. Peter dem practischen Arzt, Wund- und Hebarzt Franz Joseph Keppner zu Todtmoos, und

die erledigte evangelische Pfarrei Mühlhausen dem Pfarrverweser daselbst Carl Joseph Zimmermann zu übertragen; ferner

den fürstlich leiningenschen Präsentationen

des practischen Arztes, Wund- und Hebarztes Joseph Moppey zu Turnbach als Amtschirurg zu Sinsheim,

des practischen Arztes, Wund- und Hebarztes Ludwig Wilkens zu Sinsheim als Amtschirurg in Mosbach,

des Amtschirurgen Joseph Großmann zu Walldürn als Amtschirurg in Buchen,

des Amtschirurgen Dr. Joseph Saur in Eberbach als Physicus in Sinsheim, und

des Amtschirurgen Anton Hack zu Stühlingen als Physicus in Mosbach

Höchstihre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen; und

die von der großherzoglich markgräflich badischen Domänen-Kanzlei dem Priester Konrad

Digitized by Google

Scheffold von Markdorf bisherigen Vikar in Hilzingen ertheilte Präsentation auf die erledigte Caplanei zu Salem

sowie die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Franz Xaver Fischer zu Emmingen ab Egg auf die Pfarrei Aasen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem practischen Arzt Eduard Lump von Rastatt ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt worden.

Dem Rechtspracticanten Franz Joachim von Mannheim, dermalen zu Mosbach, ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt und ihm gestattet worden, solches in Bretten auszuüben.

Folgende Großherzoglich Badische Tischtitularen wurden am 5. September v. J. in Freiburg zu Priestern geweiht und hierauf als Gehülfen in der Seelsorge angestellt:

Pelagius Arnegger von Konstanz,
Friedrich Benitz von St. Peter,
Lorenz Berberich von Hainstadt,
Lorenz Burger von Pludenz,
Franz Burkart von Schönach,
Franz Xaver Eckert von Freiburg,
Johann Baptist Glatz von Unterkirnach,
Augustin Göhring von Ettlingen,
Andreas Gremmelspacher von Eschbach,
Sebastian Häfner von Dienstadt,
Carl Heisler von Freiburg,
Franz Huber von Lautenbach,
Nikolaus Hummel von Ueberlingen,
Engelbert Jaeck von Konstanz,
Alois Jegel von Rastadt,
Franz August Joachim von Mannheim,
Franz Joseph Jörger von Baden,
Franz Joseph Knieriem von Mannheim,
Martin Knöbel von Kirchhofen,
Carl Litterst von Offenburg,
Alois Schuh von Neusatz,
Ludwig Wasmer von Todtmoos,
Carl Weikum von Borberg,
Richard Zimmermann von Königheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die erste Beamtenstelle in Tauberbischofsheim. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen zu melden.
2) Man findet sich veranlaßt, die erledigte Pfarrei Hemmenhofen, Amts Radolphzell, mit dem beiläufigen Ertrag von 500 fl. nochmals auszuschreiben. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.
3) Die erledigte katholische Pfarrei Emmingen ab Egg, Amts Engen, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 bis 700 fl., worauf eine seit 1835 laufende, in zehn Jahrsterminen zu tilgende Bezirksschuld von 229 fl. 44 kr. haftet. Die Competenten haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. März 1841.

Verordnung.

Die dieſſeitige Verordnung vom 2. Jänner l. J. Nro. II. wird hiermit in ſoweit auſſer Wirkſamkeit geſetzt, als ſie den Bezirksbehörden unterſagt, die Erlaubniß zum Wandern oder Reiſen ins Ausland an ſolche zu ertheilen, welche noch conſcriptionspflichtig ſind, und nicht Sicherheit dafür leiſten, daß ſie einen andern Mann für ſich ſtellen, wenn ſie zum Kriegsdienſt gerufen werden.

Dieſes Verbot wird hiemit auf diejenigen beſchränkt, welche nach der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 27. Januar l. J. Regierungs-Blatt Nro. V. zur Ergänzungsmannſchaft beſtimmt ſind.

Im Uebrigen treten die Beſtimmungen des §. 41. des Conſcriptionsgeſetzes wieder in Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 20. Februar 1841.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 18. d. M. Nro. 312. gnädigſt geruht, den Oberhofrichter Freiherrn von Stengel in Mannheim zum landesherrlichen Commiſſär Behufs der Vornahme der — wegen des Austrittes des grundherrlichen Abgeordneten Freiherrn Adolph von Rüdt-Collenberg aus der 1ſten Ständekammer, nöthigen Erſatzwahl, zu ernennen.

Carlsruhe, den 24. Februar 1841.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Digitized by Google

Verzeichniß derjenigen Grundherren unterhalb der Murg, welche zu der bevorstehenden Ersatzwahl einzuberufen sind.

In Gemäßheit des §. 3. der Wahlordnung, wornach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherrn des betreffenden Wahlbezirkes bekannt gemacht werden soll, wird nachstehend diese Liste für den Wahlbezirk unterhalb der Murg, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Freiherr von Adelsheim, Karl Ludwig Maximilian Ernst Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Regierungsrath in Mannheim,

Freiherr von Adelsheim, Adelbert Franz Gustav, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Carlsruhe,

Freiherr von Adelsheim, Otto, Großherzoglich Badischer Premierlieutenant in Carlsruhe,

Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Carlsruhe,

Freiherr von Adelsheim, Friedrich Ernst, Königlich Bayerischer Rittmeister ausser Dienst, in Adelsheim,

Freiherr von Adelsheim, Wilhelm Nicolaus Hubert, Großherzoglich Badischer Secondlieutenant in Carlsruhe,

Freiherr von Berlichingen, Max Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Geheimerrath in Mannheim,

Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite in Mannheim,

Freiherr von Degenfeld, Ferdinand, pensionirter Großherzoglich Badischer Oberforstmeister in Carlsruhe,

Freiherr von Degenfeld, Wilhelm Friedrich, pensionirter Großherzoglich Badischer General-Major in Bruchsal,

Freiherr von Degenfeld, Wilhelm August, Großherzoglich Badischer Rittmeister ausser Dienst in Eulenhof,

Freiherr von Degenfeld, Edmund, Großherzoglich Badischer Secondlieutenant in Mannheim,

Freiherr von Degenfeld, Friedrich, Großherzoglich Badischer Secondlieutenant in Bruchsal,

Graf von Degenfeld-Schonburg, Hans, Großherzoglich Badischer Geheimerrath zu Steppach bei Eppingen,

Freiherr von Fick, Karl, zu Angelthürn,

Freiherr von Fick, Anton, Großherzoglich Badischer Hauptmann zu Carlsruhe,

Freiherr von Fick, Joseph, Großherzoglich Badischer Hauptmann zu Carlsruhe,

Freiherr von Fick, Franz, zu Angelthürn,

Freiherr von Gemmingen, August Franz Karl Johann, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Carlsruhe,

Freiherr von Gemmingen, Wilhelm Ludwig Friedrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Oberforstrath zu Carlsruhe,

Digitized by Google

Freiherr von Gemmingen, Sigmund, k. k. österreichischer Kammerherr und Großherzoglich Badischer Obrist von der Suite in Treschklingen,

Freiherr von Gemmingen, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Mannheim,

Freiherr von Gemmingen, Ludwig, Großherzoglich Badischer Hoftheater-Intendant und Kammerherr zu Carlsruhe,

Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, Großherzoglich Badischer Obristlieutenant zu Carlsruhe,

Freiherr Göler von Ravensburg, Friedrich, Großherzoglich Badischer Major von der Suite in Heidelberg,

Freiherr Göler von Ravensburg, Johann Friedrich in Carlsruhe,

Freiherr Göler von Ravensburg, Eberhard Friedrich, Oberlieutenant von der Suite in Sulzfeld,

Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig in Sulzfeld,

Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite in Sulzfeld,

Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, Großh. Badischer Kammerherr zu Heidelberg,

Freiherr Göler von Ravensburg, Ernst, Großherzoglich Badischer Ceremonienmeister und Kammerherr in Carlsruhe,

Freiherr Göler von Ravensburg, August, Großherzoglich Badischer Hauptmann im Generalstaab in Carlsruhe,

Freiherr Göler von Ravensburg, Leopold, Großherzoglich Badischer Premierlieutenant in Carlsruhe,

Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, Lieutenant in Carlsruhe,

Freiherr von Helmstadt, Franz Ludwig, königlich französischer Marechal de Camp zu Hochhausen,

Freiherr von Hundheim, Alfred, Großherzoglich Badischer Premierlieutenant ausser Dienst in Ilvesheim,

Graf von Ingelheim, Friedrich Karl Joseph, k. k. österreichischer Geheimerrath und herzoglich nassauischer Erzkämmerer zu Mannheim,

von Kettner, Wilhelm Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Forstmeister in Gernsbach,

von Kettner, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Legationsrath in Carlsruhe.

Freiherr von Laroche-Starkenfels-Vulte, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Major von der Suite in Wieblingen,

Freiherr von Leoprechting, Karl August, königlich bayerischer Major von der Suite in Mannheim,

Freiherr von Leutrum, Karl Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Carlsruhe.

Freiherr von Menzingen, Karl Peter, königlich württembergischer Major von der Suite in Carlsruhe,

Digitized by Google

Freiherr von Racknitz, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Heinsheim,

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Franz, Großherzoglich Badischer Staatsrath und Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in Carlsruhe,

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, August, Großherzoglich Badischer Major von der Suite in Heidelberg,

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Rudolph, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant ausser Dienst in Eberstadt,

Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr, Legationsrath und Minister-Resident am königlich württembergischen Hofe zu Stuttgardt,

Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Adolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Bödigheim,

Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Karl, Großherzoglicher Kammerjunker zu Baden,

Freiherr Sparre von Kronenberg, genannt Bettendorf, Karl Henning, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Mannheim,

Freiherr von St. Andre, Ernst Alexander, Großherzoglich Badischer Major von der Suite zu Königsbach bei Durlach,

Freiherr von St. Andre, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Forstmeister zu Bruchsal,

Freiherr von Schilling-Cannstadt, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Capitain von der Suite in Carlsruhe,

von Schmitz-Auerbach, Anton zu Mannheim,

Freiherr von Uerküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, Großherzoglich Badischer Forstrath zu Carlsruhe,

Freiherr von Venningen, Friedrich Karl Joseph, k. k. österreichischer Kämmerer zu Eichtersheim,

Freiherr von Venningen Ullner, Karl Theodor Heribert, königlich bayerischer Kammerherr in Mannheim,

Graf von Waldkirch, Maximilian, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Mannheim,

Graf von Wieser, Joseph, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite in Stein am Kocher,

Freiherr von Zobel-Gibelstadt-Darstadt, Friedrich, k. k. österreichischer Kämmerer zu Messelhausen.

Carlsruhe, den 24. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Digitized by Google

Die Befugniß der Bezirksförster zu Anrechnung der Feuerungsgebühr betreffend.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 21. d. M. Nro. 96. ist verfügt worden, daß den Bezirksförstern — vom 1. Oktober 1840 anfangend — während der Monate Oktober bis April, beide einschließlich, die Anrechnung von einem Zehntheil der Diät als Feuerungsgebühr in allen Fällen zu gestatten sey, in welchen sie überhaupt zum Diätenbezug berechtigt sind.

Dieß wird andurch im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Januar 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Concurs- oder Dienstprüfung rezipirter katholischer Geistlichen betreffend.

Diejenigen katholischen noch nicht definitiv angestellten Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April v. J. Regierungsblatt Nro. X. und der weitern höchsten Entschließung vom 4. Juli v. J. Regierungsblatt Nro. XX. Seite 142 zur Competenzbefähigung für eine Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe der Concursprüfung unterziehen wollen, werden in Kenntniß gesetzt, daß dieses Jahr ausnahmsweise zwei solche Concursprüfungen, die erste am 3. Mai, die zweite am 16. August in Freiburg abgehalten werden, und sie sich wegen Zulassung zu einer derselben wenigstens 6 Wochen vor dem bestimmten Prüfungs-Termin unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge und über ihren sittlichen Wandel bei der katholischen Kirchensection zu melden haben.

Carlsruhe, den 5. Februar 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Die Bestätigung mehrerer General-Agenten von Fahrnißversicherungsgesellschaften betreffend.

In Gemäßheit des §. 8. der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 Regierungs-Blatt Nro. XXXVI. zum Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr, sind auf die geschehene Anmeldung nachstehende General-Agenten der im Großherzogthum zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften von diesseitiger Stelle bis jetzt bestätigt worden:

Digitized by Google

1) für den Badischen Phönix:
Handelsmann K. F. Sohler in Gengenbach;
2) für die Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld:
H. A. Andreä zu Carlsruhe;
3) für die Aachen-Münchner Feuerversicherungsgesellschaft:
Handelsmann B. Schweig zu Carlsruhe;
4) für den französischen Phönix:
das Handelshaus Hurh und Comp. zu Neufreistedt;
5) für die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft:
Handelsmann Eduard Kölle zu Carlsruhe.

Carlsruhe, den 16. Februar 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule und an der damit in Verbindung stehenden Vorschule.

Im Studienjahr $18^{40}/_{41}$ besuchten diese Anstalt und zwar:

	Inländer.		Ausländer.	Im Ganzen.
	Deren Eltern zu Carlsruhe wohnen.	Deren Eltern nicht zu Carlsruhe wohnen.		
1) Die 1te allgemeine mathematische Klasse . .	20	35	13	68
2) Die 2te allgemeine mathematische Klasse . .	12	28	10	50
3) Die Ingenieurschule	10	18	9	37
4) Die Bauschule	1	8	25	34
5) Die Forstschule	4	14	19	37
6) Die höhere Gewerbschule	4	17	32	53
7) Die Handelsschule	5	20	—	25
8) Die Vorschule	50	24	4	78
hiezu kommen				
9) Hospitanten	13	9	7	29
Zusammen:	119	173	119	411

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 20. Februar 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Digitized by Google

Verdienst-Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtsdiener Schächner zu Adelsheim die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Majestät der König von Württemberg haben dem Obersten und Chef des Generalstabs von Fischer das Commandeurkreuz und dem Oberstlieutenant von Röder im Generalstab das Ritterkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht. Durch höchste Ordre vom 13. Januar 1841 wurde denselben die Erlaubniß ertheilt, diese Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Stiftungen.

Der Dekan und Stadtpfarrer Reislin zu Möhringen hat 200 fl. für die katholische und 100 fl. für die protestantische Schule zu Sunthausen gestiftet.

Der verstorbene fürstlich fürstenbergische Hofrath und Leibarzt Dr. Wilhelm Rehmann von Donaueschingen hat an das Karls-Krankenhaus allda eine Schenkung von 500 fl. gemacht.

Die Wittwe des zu Mannheim verstorbenen Medizinalraths Dr. Steimig schenkte der Armenkasse in Wertheim ihren daselbst besitzenden Pflanzgarten.

Heinrich Menger'sche Eheleute stifteten zur Unterhaltung einer ständigen Festkerze in die Kirche zu Rauenberg 50 fl.

Ein Ungenannter in den katholischen Armenfond in Stein 100 fl.

Diese Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Befördert wurden:

Durch höchste Ordre vom 12. Januar 1841 der Hauptmann Fritsch im 3ten Infanterie-Regiment zum überzähligen Major.

Durch höchste Ordre vom 22. Januar 1841:

zu Hauptmänner:

der Oberlieutenant Gilm von Rosenegg im 3ten Infanterie-Regiment,
" " von Böcklin im 2ten Infanterie-Regiment,
" " von Beust im Leib-Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

der Oberlieutenant von Rink im 2ten Infanterie-Regiment,
" " von Cancrin im Leib-Infanterie-Regiment,
" " und Divisions-Adjutant von Neubronn im 4ten Infanterie-Regiment,
" " von Froben im Leib-Infanterie-Regiment;

zu Oberlieutenants:

der Lieutenant von Schilling im 1sten Infanterie-Regiment,
" " Theodor von Adelsheim im 1sten Infanterie-Regiment,
" " von Beust im Dragoner-Regiment Großherzog;

zu Lieutenants:

Portepeefähnrich Eichfeld im 1sten Infanterie-Regiment,
" " von Vincenti im Dragoner-Regiment Großherzog.

Versetzt wurden:

durch gleiche höchste Ordre vom 22. Januar 1841,

zum Leib-Infanterie-Regiment:

der Major von Klock vom 3ten Infanterie-Regiment,
" Hauptmann von Adelsheim vom 2ten Infanterie-Regiment,
" " Leonhard von Beck vom 1sten Infanterie-Regiment,
" " Anton von Fick vom 2ten Infanterie-Regiment,
" " Koch im 1sten Infanterie-Regiment,
" Oberlieutenant Eisenlohr vom 1sten Infanterie-Regiment,
" " Adolph von Ehrenberg vom 1sten Infanterie-Regiment,
" " Graf von Kageneck vom 1sten Infanterie-Regiment,
" " Graf Karl von Enzenberg vom 3ten Infanterie-Regiment,
" " Adolph Keller vom 4ten Infanterie-Regiment,
" Lieutenant von Peternell im 2ten Infanterie-Regiment,
" " von Adelsheim vom 3ten Infanterie-Regiment,
" " Emil von Stern vom 4ten Infanterie-Regiment.

zum 1sten Infanterie-Regiment:

der Hauptmann Walz vom Leib-Infanterie-Regiment,
" " von Beust vom Leib-Infanterie-Regiment,
" Oberlieutenant Dietz vom 3ten Infanterie-Regiment,
" " Wilhelm Graf von Sponeck vom 2ten Infanterie-Regiment,
" Lieutenant Bauer vom 2ten Infanterie-Regiment:

zum 2ten Infanterie-Regiment:

der Hauptmann Mersy vom 4ten Infanterie-Regiment,
" Oberlieutenant Theoder von Adelsheim vom 1sten Infanterie-Regiment,
" Lieutenant Rudolf Hoffmann vom 3ten Infanterie-Regiment:

Digitized by Google

zum 3ten Infanterie-Regiment:

der Oberlieutenant Heinrich von Renz vom 1sten Infanterie-Regiment, und

" Lieutenant Castorph vom 1sten Infanterie-Regiment;

zum 4ten Infanterie-Regiment:

der Hauptmann von Böcklin vom 2ten Infanterie-Regiment;

ferner wurde:

durch weitere höchste Ordre vom 22. Januar 1841 der als Oberst in auswärtigem Dienst gestandene Hugo Straus zum Hauptmann der Suite der Infanterie ernannt und dem Infanterie-Divisions-Commando als Adjutant zugetheilt.

Durch höchste Entschließung vom 12. Januar 1841 wurde dem Oberguide Harlfinger bei dem militärisch topographischen Büreau die Staatsdiener-Eigenschaft ertheilt.

Pensionirt wurden:

durch höchste Ordre vom 12. Januar 1841 der Hauptmann Schmidt vom 4ten Infanterie-Regiment, und durch höchste Ordre vom 22. Januar 1841 der Oberlieutenant von Schweikhard im 1sten Dragoner-Regiment, beide wegen Kränklichkeit und bis zu ihrer Wiederherstellung.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Hofgerichtsdirector von Beust zum Präsidenten des Hofgerichts des Mittelrheinkreises, den Oberhofgerichtsrath Obkircher aber zum Director desselben Hofgerichts zu ernennen,

die auf den Geheimen Hofrath Professor Roßhirt gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1841 bis dahin 1842 zu genehmigen,

die höchste landesherrliche Bestätigung zu der fürstlich leiningenschen Präsentation des bisherigen Amtsassessors Macarius Felleisen zu Mosbach zum Amtmann bei dem Großherzoglich fürstlich leiningenschen Bezirksamte Sinsheim zu ertheilen.

dem Oberlieutenant von Seldenek bei der Gendarmerie den Charakter als Rittmeister,

und dem Registrator Frisch bei der Regierung des Unterrheinkreises den Charakter als Kanzleirath zu verleihen,

dem Amtmann von Neubronn zu Lahr die Stelle eines Amtsvorstandes zu Kork, und

dem Amtmann Neumann in Waldshut die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamte Lahr zu übertragen,

den Amtmann Felder in Bräunlingen in gleicher Eigenschaft zu dem Amte Waldshut zu versetzen,

dem Amtmann Maximilian Waag in Durlach die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Stadtamte Carlsruhe,

dem Amtmann Karl Stuber zu Adelsheim die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamt Durlach zu übertragen,

Digitized by Google

den Rechtspracticanten Philipp Kaſt zu Walldürn zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Adelsheim zu ernennen,

dem Kanzliſten Karl Höffen bei der Sanitätscommiſſion die Stelle eines Regiſtrators bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues zu übertragen,

den Kanzliſten Johann Bürgin bei dem Polizeiamt in Carlsruhe in gleicher Eigenſchaft zur Sanitätscommiſſion zu verſetzen,

das erledigte Phyſicat in Bühl dem Phyſicus Himmelſeher in Sinsheim zu übertragen,

den Domänenverwalter Gaupp in Stockach zum Reviſor bei der Hofdomänenkammer zu ernennen und den Domänenverwalter Pecher in Meersburg auf die Domänenverwaltung Stockach zu verſetzen,

dem Reviſor Wolff bei der Hofdomänenkammer die Domänenverwaltung Kork,

die erledigte evangeliſche Stiftungs-Reviſorsſtelle bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes dem Cameralaſſiſtenten Chriſtian Limberger von Emmendingen,

die erledigte Stelle eines Decans der Diöceſe Bretten, dem bisherigen Decanatsverweſer Jakob Mühlhaußer zu Bretten,

die erledigte evangeliſch proteſtantiſche Pfarrei Feudenheim dem bisherigen Pfarrer zu Sindolsheim Jakob Wenzel,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Denzlingen dem Pfarrer Friedrich Wilhelm Lämmert von Bammenthal,

dem Pfarrer Johann Michael Herrenknecht von Bingen die erledigte evangeliſche Pfarrei Britzingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, dem Prieſter Franz Xaver Ochs von Speſſart, Amts Ettlingen, bisherigen Pfarrverweſer zu Wimbuch, Amts Bühl, zu übertragen,

ſodann den Landchirurgen Maier in Hornberg wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, auf deſſen unterthänigſte Bitte, in den Penſionsſtand zu verſetzen.

Die fürſtlich fürſtenbergiſche Präſentation des Prieſters Johann Baptiſt Kutruff von Donaueſchingen, dermaligen Pfarrverweſers in Aaſen, auf die Pfarrei Unterbaldingen, Amts Möhringen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem vormaligen fürſtlich ſalm-krautheimiſchen Domänen-Kanzlei-Director Hofrath Serger in Gerlachsheim iſt durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 18. Februar l. J. die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm früher verliehene Recht zur Verfaſſung gerichtlicher Schriften in Heidelberg wieder auszuüben.

Dem vormaligen Amtmann von Chrismar iſt das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen ertheilt und ihm geſtattet worden, ſolches in Lörrach auszuüben.

Dem Rechtspracticanten Friedrich von Engelberg zu Mannheim wurde das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen ertheilt.

Digitized by Google

Von zwölf Rechtscandidaten, welche sich der letzten Spätjahrs-Prüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 5. Februar l. J. nachstehende acht unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Albert Mays von Heidelberg,
Eduard Bachelin von Rastadt,
Leopold Fineisen von St. Georgen,
Peter Guerillot von Bruchsal,
Stephan Gamber von Breisach,
Franz Weber von Freiburg,
Leopold Warnkönig von Lüttich, und
Joseph Bühler von Offenburg.

Nach Beschluß des Oberstudienraths vom 11. Januar 1841 wurden, nach im August 1840 erstandener vorschriftsmäßiger philologischer Prüfung, unter die Zahl der Lehramtscandidaten aufgenommen:

Joseph Karl Rauch von Mannheim,
Jacob Lamey von Dainbach,
Friedrich Burghart Schumacher, gebürtig von Hannover, Bürger in Weinheim,
Karl Provence von Pfullendorf,
Ludwig Eisinger von Heidelsheim,
Michael Langenbach von Buchholz,
Otto Eisenlohr von Pforzheim, und
Franz Schwab von Oberneudorf.

Der Baucandidat Erxleben von hier ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Baupracticanten aufgenommen worden,

dem practischen Arzt und Wundarzt Johann Nepomuk Fischer zu Donaueschingen ist nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe, und

dem Candidaten der Pharmacie Casimir Glykherr von Freiburg ist nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Pfarrcandidat Johann Friedrich Herrmann von Pforzheim, recipirt 1828, ist aus der Reihe der evangelischen Pfarrcandidaten ausgetreten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch das Ableben des Amtmanns Lederle die Stelle eines Vorstandes bei dem Bezirksamt Boxberg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlich leiningenschen Domänenkanzlei in Amorbach binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

2) Die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamt Bruchsal. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

3) Das Physicat Hoffenheim zu Sinsheim mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage ad 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Sanitätscommission binnen 4 Wochen zu melden.

4) Die Stelle eines Assessors bei dem Großherzoglich Badischen fürstlich leiningenschen Amte Mosbach. Die Bewerber um dieselbe haben sich Behufs der Präsentation bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

5) Die erledigte Stelle eines Landchirurgen zu Hornberg soll mit einem Medico-Chirurgen wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich bei der Sanitätscommission innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

6) a) Das Amtschirurgat zu Eberbach,
b) das Amtschirurgat zu Walldürn, und
c) das Amtschirurgat zu Stühlingen,
jedes mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage ad 120 fl.

Die Bewerber um diese Stellen und zwar ad a. und b. haben sich bei der fürstlich leiningenschen und ad c. aber bei der fürstlich fürstenbergischen Domänenkanzlei zu Donaueschingen innerhalb 4 Wochen zu melden.

7) Das evangelische Diaconat Emmendingen, mit welchem die erste Lehr- und Vorstandstelle an der dortigen höhern Bürgerschule verbunden ist, mit einem Gehalt im Competenzanschlag von 576 fl. 29 kr. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrath vorschriftsmäßig zu melden.

8) Durch die Beförderung des Pfarrers Wenzel auf die Pfarrei Feudenheim ist die evangelisch protestantische Pfarrei Sindolsheim, Decanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 748 fl. 4 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt zu melden.

Berichtigung:

Aus Versehen hat sich im §. 23. des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude, Regierungsblatt Nro. 28. v. J. ein Druckfehler eingeschlichen, indem es dort auf Seite 205 Zeile 11 von oben, statt: „Ein und zwanzig Theil“, heißen soll: „Ein Zwanzigtheil.“

Im Regierungsblatt vom vorigen Jahr Nro. 37, Seite 303 Zeile 8 von oben, soll es heißen: „die Kanzleiräthin von Schreeb, geborne von Röder zu Diersburg, und ihre Tochter Fräulein Amalie von Schreeb.“

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. März 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 15. des künftigen Monats um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der ersten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienste stehen, nachdem sie vorerst den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Stelle nachgesucht und von Uns erhalten haben werden.

Die Dauer der Sitzung bestimmen Wir auf drei Monate.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. März 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die bisherigen Abgeordneten für den 2ten Stadtwahlbezirk (Stadt Constanz) Handelsmann Carl Delisle, und für den 5ten Aemterwahlbezirk (Aemter Villingen und Hüfingen) Hofgerichtsdirector Obkircher sind aus der 2ten Ständekammer ausgetreten, und es ist demnach vermög höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d M. Nro. 394. die Vornahme von Ersatzwahlen für dieselben angeordnet und der Geheimerath und Regierungs-Director Freiherr von Sensburg in Constanz als landesherrlicher Commissär für den erstern und der Regierungsrath von Merhardt zum landesherrlichen Commissär für den leztern Wahlbezirk zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 8. März 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Digitized by Google

Verordnung.

Den Salmen- und Sälmlingefang im Rhein betreffend.

Zur Beseitigung der wesentlichen Nachtheile, die durch den ungeregelten Fang der Salmenweibchen und Sälmlinge im Rhein herbeigeführt werden, und welche einer bedeutenden Anzahl von Fischern ihre Nahrung immer mehr zu beschränken und zuletzt ganz zu entziehen drohen, sind mit den Regierungen der übrigen betheiligten Staaten, Frankreich, Canton Basel, Stadt- und Landschaft, und Aargau nachfolgende Anordnungen zur gemeinschaftlichen Handhabung verabredet worden, und werden auf erfolgte höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Februar 1841. Nro. 321, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Der Fang der Sälmlinge ist in den Monaten März, April und Mai bei Strafe von 10 bis 15 Reichsthalern für jeden Uebertretungsfall verboten.
2) Ebenso ist der Gebrauch von Netzen, deren Maschen kleiner sind, als ¾ Quadratzoll in den genannten Monaten gänzlich und bei Strafe der Hinwegnahme des Netzes untersagt, und
3) die Tödtung der Salmenweibchen oder Lüdern ist während der Laichzeit in den Monaten November und December bei einer Strafe von 10 Reichsthalern für den einzelnen Fall verboten.

Carlsruhe, den 24. Februar 1841.

Ministerium des Innern
Frhr. von Rüdt

Vdt. Eisenlohr.

Bekanntmachungen.

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile betreffend.

Durch eine zwischen der Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene und beiderseits höchsten Orts ratifizirte Uebereinkunft in rubrizirtem Betreff ist Nachstehendes festgesetzt worden:

Art. 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Großherzoglich Hessischen Polizei- oder

Digitized by Google

Gerichts-Behörden, sowie deren hierzu nach den Großherzoglich Hessischen Gesetzen befugten Organe, ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Großherzoglich Badische Landesgrenze, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Großherzoglich Badischen Polizei- oder Justiz-Behörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt. Letztere wird denselben, falls er kein Großherzoglich Badischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden Großherzoglich Hessischen Behörde unverzüglich ausliefern.

Art. 2.

Im Falle hierbei eine Haussuchung auf Großherzoglich Badischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende Großherzoglich Hessische Offiziant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder Orts-Polizeibeamten zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protocoll aufzunehmen und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protocolls ist alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienstordnungsstrafe von einem bis fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Orts-Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstands oder Ortspolizeibeamten gestattet seyn.

Art. 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Januar d. J. wird diese Uebereinkunft andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden Großherzoglichen Behörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 5. März 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Digitized by Google

Die Errichtung einer mit dem Pädagogium verbundenen höhern Bürgerschule zu Durlach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Februar d. J. Nro. 288. die Errichtung einer mit dem Pädagogium verbundenen höhern Bürgerschule zu Durlach, mit einem fünfjährigen Kurse in vier Klassen, gnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Der in Offenburg verstorbene pensionirte Amtsrevisor, vormals ortenau'sche Gerichtsvogt Brutschin hat die Armenfonds der vormals ortenauischen Gerichte Achern, Appenweier, Griesheim und Ortenberg, jedes zu 2/9, und Ottersweier zu 1/9 als Erben seines gesammten, in 10,117 fl. 39 kr. bestehenden Kapitalvermögens eingesetzt.

Gemeinderath Mainhardt in Tauberbischofsheim und seine beiden Kinder Peter und Franzieka schenkten in die dortige Volksschule eine Schulorgel im Werthe von 77 fl.

Die verstorbene Anna Maria Boos von Stetten am kalten Markt dem dortigen Ortsarmenfond 20 fl.

Die Maria Antonia Würtemberger dem Armenfond der Gemeinde Hürlingen 982 fl.

Die Pfarrer Kittler'schen Erben von Weiterdingen dem Armenfond daselbst 100 fl.

Ein Ungenannter dem Lehrgelderfond zu Villingen eine Schenkung von 200 fl.

Fräulein Antonia Würtemberger zum Lokalarmenfond in Wellendingen 600 fl.

Mathias Graß von Todtnauberg in den dortigen Schulfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von zwei jährlichen Seelenämtern 200 fl.

Maria Rösch, Ehefrau des Joh Laiber von Öffnadingen, in den dortigen Schulfond 25 fl.

Landolin Maurer von Oberhausen in den dortigen Armenfond 50 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Furtwangen 76 fl.

Werkmeister Michael Lang von Triberg in den Armenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 36 fl.

Die ledige Cacilie Kiefer von Altern in den dortigen Schulfond zur Abhaltung von vier jährlichen Gedächtnißmessen und Verwendung des Zinsrestes zur Anschaffung von Kleidern und Schulbedürfnissen für arme Kinder 300 fl.

Digitized by Google

Die Erben des Benedikt Werber von Ettenheim in den Spitalfond daselbst zur Bekleidung armer Kinder 150 fl.

Franz Joseph Dietsche von Rheinfelden zur Bekleidung armer Schulkinder der Gemeinden Herthen und Wyhlen 500 fl.

Pfarrer Schember zu Kleinkems in den dortigen Almosenfond 28 fl. 24 kr.

Elisabeth Seiz von Triberg in die dortige Filialkirche mehrere Paramente und Utensilien im Werthe von 41 fl.

Xaver Kuenzer von Herbolzheim in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 100 fl.

Elisabethe Bühler, geborene Kirgus, von Lehengericht in den dotigen Waisenfond 200 fl.

Die Ehefrau des Johann Rainer von Gremelsbach in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 100 fl.

Diese Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Beförderungen.

Durch höchste Ordre vom 2. Februar 1841 erhielt der Oberlieutenant von Seldeneck von der Gendarmerie den Character als Rittmeister, und

durch höchste Entschließung vom 2. Februar l. J. wurde der seither characterisirte Assessor Obermüller zum wirklichen Assessor des Kriegs-Ministeriums und des Oberkriegs-Gerichts ernannt.

Pensionirungen.

Nach höchster Ordre vom 15. Februar l. J. wurde Oberlieutenant von Bodmann im Dragoner-Regiment Großherzog bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit mit dem Character als Rittmeister und der Erlaubniß die Uniform von der Cavallerie zu tragen.

Versetzungen.

Nach höchster Ordre vom 9 Februar l. J wurde Lieutenant Stengel vom 4ten Infanterie-Regiment zum Leib-Infanterie-Regiment, und

Lieutenant von Stern vom Leib-Infanterie-Regiment zum 4ten Infanterie-Regiment versetzt.

Digitized by Google

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath Lauckhard bei dem Justiz-Ministerium zum Oberhofgerichtsrath,

den Auditor Ruth dahier zum Assessor bei dem Stadtamt Carlsruhe,

den bisherigen Oberrevisor Ludwig Katz, zum Assessor bei der Oberpostdirection gnädigst zu ernennen geruht,

den Stiftungsrevisionsgehülfen Weber in Freiburg zum Stiftungsrevisor bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen;

den Prosector Privatdocenten Dr. Kobelt von Heidelberg in gleicher Eigenschaft an die Universität Freiburg zu versetzen;

dem Kammerfourier Morstadt, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste, den Character als Rath zu ertheilen;

den Hoftapezier Berblinger zum Schloßverwalter zu ernennen;

den Amtsrevisor Eberle zu Bonndorf in Pensionsstand zu versetzen, und

die katholische Pfarrei Roggenbeuern, Amts Meersburg, dem erzbischöflichen Decan und Pfarrer Meister in Riedern zu verleihen;

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Joseph Blatter von Oberwangen, dermaligen Pfarrverwesers zu Niederwihl, auf die Pfarrei Kappel, Amts Neustadt,

die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Vicars Johann Basler in Löffingen auf die Kaplanei zu Horheim, Amts Stühlingen,

die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Michael Wehrle von Löffingen, dermal Vikar zu Wehr, auf die Pfarrei Engelwies, Amts Stetten,

und die fürstlich von der Leyen'schen Präsentation des Pfarrverwesers Johann Nepomuck Beck zu Seelbach auf die neuerrichtete Pfarrei Reichenbach, Oberamts Lahr.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 5. Merz d. J. Nro. 1103. ist dem Rechtspracticanten Anton Hamburger zu Radolphzell das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und gestattet worden, dasselbe in Engen auszuüben.

Durch Beschluß des Ministeriums des Innern ist dem vormaligen Amtsassessor Kehl zu Hüfingen die Erlaubniß zu Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungsgegenständen, unter Gestattung seinen Wohnsitz in Donaueschingen zu nehmen, ertheilt worden.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Amtsrevisorat Bonndorf.

2) Das Amtsrevisorat Bühl. Die Bewerber um diese Stellen haben sich nach Maaßgabe der Justizministerial-Verordnungen vom 21. November 1825 (Regierungsblatt Nro. XXIX.) und vom 26. August 1826 (Regierungsblatt Nro. XXXII.) innerhalb vier Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen anzumelden.

3) Durch die Beförderung des Pfarrers Lämmert nach Denzlingen ist die Pfarrei Bammenthal, Decanats Neckargemünd, mit einer Competenz von 1345 fl, worauf jedoch eine Kriegsschuld von 212 fl. 28 kr. lastet, welche der neu ernannte Pfarrer in angemessenen Terminen zu berichtigen hat, in Erledigung gekommen.

4) Durch das den 30. November 1840 erfolgte Ableben des Pfarrers Venator ist die evangelische Pfarrei Rheinbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 909 fl. 18 kr. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese 2 Stellen haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Bindert ist die Pfarrei Hausen vor Wald, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl., worauf der Rest des seit 1837 laufenden vierjährigen Kriegsschuldenprovisoriums von 78 fl. 10 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als dem Patron nach Vorschrift zu melden.

6) Das Amtschirurgat Hornberg mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle, aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission zu melden.

7) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg ist für ein Mädchen aus den vorhin österreichischen Landestheilen ein Freiplatz offen. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen an die katholische Kirchensection zu wenden.

Digitized by Google

Gestorben sind:

am 26. November 1840 der Hofrath und ordentliche Professor von Rotteck an der Universität Freiburg.

" 16. Dezember " der Kirchenrath und erste evangelisch-protestantische Stadtpfarrer, ordentlicher Professor der Theologie Dr. Johann Friedrich Abegg in Heidelberg,

" 19. " " der Amtsrevisor Frei zu Emmendingen, und

" 18. Februar 1841 Amtsrevisor Friedrich Arenz in Bühl.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nro. 35. v. J. Seite 265, Zeile 16 von oben soll es statt: "Zimmern mit Knopfhof" heißen: "Zimmerhof mit Kohlhof".

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. März 1841.

Belehrung.

Der §. 67. der Verfassungs-Urkunde sagt wörtlich:

„Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat.“

Diese ganz klare Bestimmung wurde bei den zahlreichen Eingaben an die Kammern der Landstände bisher sehr häufig nicht beobachtet, daher schon die betreffende Kammer ihnen meistens keine Folge gab, oder, wenn sie solche dem Großherzoglichen Staatsministerium mittheilte, dort entweder die Entscheidung der Staatsbehörde erst veranlaßt werden mußte, oder solche ebenfalls nicht weiter berücksichtigt werden konnten.

Abgesehen davon, daß durch eine Nichtbeachtung der obigen Vorschrift der Verfassungs-Urkunde das gesetzliche und geordnete Verfahren der Staatsbehörden mit Unrecht einer Mißkennung öffentlich ausgesetzt ist, werden hierdurch die Kammern ungebührlich belästigt, deren Verhandlungen verlängert und ein kostbarer Zeitverlust veranlaßt, die Staatsangehörige aber wenden Zeit und Kosten zu Betreibung ihrer Angelegenheiten vergebens auf.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J. Nro. 496. werden die untergebenen Behörden angewiesen, die Gemeinden und ihre Angehörige hiernach geeignet belehren zu lassen.

Carlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11ten d. M. Nro. 428. wird hiemit die Verordnung vom 11. Juli 1812 Regierungsblatt Nr. 22. über die Form der Vorladungen der Bezirksförster zum persönlichen Erscheinen durch die Bezirksämter, in Beziehung auf Straf-Administrativ- und Polizeisachen für aufgehoben erklärt.

Carlsruhe, den 13. März 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Die Eheleute Matheus und Margaretha Hattinger zu Bofsheim haben der dasigen Kirche ein Prachtexemplar des bei S. G. Liesching in Stuttgart erschienenen neuen Testaments mit den Psalmen in dem Werthe von 10 fl. gestiftet.

Der verstorbene Martin Blessing in Unterkürnach hat dem Schulfond daselbst 11 fl. vermacht.

Die Alois Ruhschen Eheleute zu Rielasingen, Bezirksamts Radolphzell, haben dem Schul- und Armenfond zu Rielasingen eine Schenkung von 50 fl. gemacht.

Diese Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

die auf den Professor Dr. Leukart gefallene Wahl zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1841 bis dahin 1842 zu bestätigen;

den Oberhofgerichtsrath Saur seiner Bitte gemäß, unter Anerkennung der bisher von ihm geleisteten Dienste, wegen körperlichen Leiden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit mit Vorbehalt seiner Anciennetät in Ruhestand zu versetzen;

den Hofgerichtsrath Woll in Freiburg zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen.;

dem Forstpracticanten Emil von Kageneck die Bezirksforstei Rothenfels und dem Forstpracticanten Leopold Dengler die Bezirksforstei Kandern zu übertragen; sodann den Bezirksförster Fischer in Marzell zur Bezirksforstei Nollingen, den Bezirksförster Ebel in Neuhausen zur Bezirksforstei Marzell,

Digitized by Google

den Bauconducteur I. Klasse, Ludwig Stimm bei der Wasser- und Straßenbau-Inspection Freiburg in gleicher Eigenschaft zu der Wasser- und Straßenbau-Inspection Heidelberg, und

den Bauconducteur II. Klasse bei der Inspection Rastatt, Julius Eisenlohr, unter Ernennung zum Bauconducteur I. Klasse, zur Wasser- und Straßenbau-Inspection Freiburg zu versetzen; ferner

die evangelische Pfarrei Tannenkirch dem Pfarrer Ludwig Friedrich Wagner von Wies,

dem bisherigen Hof- und Stadtvicar Frommel dahier die erledigte Pfarrei Binzen,

die erledigte evangelische Pfarrei Eppelheim dem bisherigen Pfarrer zu Schwetzingen Gottlieb Daniel Pfeiffer,

die erledigte Pfarrei Weil dem Pfarrer Christian Jakob Lepper von Maulburg,

dem bisher zu Mundingen als Pfarrverweser angestellten Pfarrer Karl Friedrich Ruckhaber die Pfarrei Maulburg provisorisch, und

die erledigte katholische Pfarrei Bimbuch, Amts Bühl, dem Pfarrer Franz Xaver Knoblauch zu Waltersweier zu übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 18. März l. J. ist dem das Schriftverfassungsrecht in Heidelberg ausübenden Rechtspracticanten Georg Weber der Titel eines Advocaten verliehen worden.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachstehende Postaspiranten:

Victor Paris von Constanz,
Ferdinand Jahraus von Ellmendingen,
Theodor Müller von Offenburg,
Ludwig Seyfried von Carlsruhe,
Heinrich Wolf von Carlsruhe,
Karl Trübner von Heidelberg,
Maximilian Goll von Carlsruhe,
Conrad Böttlin von Constanz,
Karl Ludwig Bretschger von Carlsruhe,
Adolph Schneeberger von Carlsruhe,
Friedrich Schott von Heidelberg,
Karl Rosenlecher von Lahr,
Sigmund Guerillot von Bruchsal und
Gustav Adolph Stark von Bruchsal

unter die Zahl der Postpracticanten aufgenommen worden.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholische, dem Concursgesetze unterliegende Pfarrei Waltersweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 630 fl., größtentheils in Geldfirum, ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Reg. Bl. Nro. 38. Art. 4, sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg innerhalb 6 Wochen zu melden.

2) Durch das Ableben des Kaplans Romuald Seitz ist die Stadtkaplanei zu Triberg mit einer Competenz in Geld von 451 fl. erledigt. Der Kaplan hat in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, und gegen die besondere Belohnung von jährlich 50 fl. nebst 1 fl. monatliches Schulgeld von jedem Schüler an der Gewerbschule französischen Sprachunterricht zu ertheilen. Die Competenten um diese Kaplanei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Artikel 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

3) Durch das Ableben des erzbischöflichen Dekans und Pfarrers Franz Ambros Thiebauth ist die katholische Pfarrei Malsch, Amts Ettlingen, mit einem beläufigen Jahrsertrag von 1800 fl. in Zehnten und Güterbenützung, worauf die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Reg. Bl. Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

4) Durch das Ableben des Dekanatsverwalters und Bezirksschulvisitators Stadtpfarrers Roth zu Weinheim ist die Pfarrei der Altstadt Weinheim mit einem Competenzanschlag von 903 fl. 20 kr. in Erledigung gekommen. Auf derselben haften eine Kriegsschuld von 254 fl. 38 kr. und 226 fl. 52 kr. Prozeßkosten, welche der neu ernannt werdende Pfarrer, soweit sie nicht aus den Interimsrevenuen abgetragen werden können, in angemessenen Terminen zu zahlen hat.

5) Durch das Ableben des Pfarrers Sonntag ist die evangelische Pfarrei Badenweiler, Dekanats Müllheim, mit einem Kompetenzanschlag von 1638 fl. 51 kr., worauf jedoch die Verpflichtung zur Haltung eines Vikars und andere damit verbundene Lasten im Anschlage von 132 fl. ruhen, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um die letztgedachten zwei Pfarreien haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. April 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags, Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen **Wilhelm** Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten, Unseres Herrn Vetters und Schwagers des Fürsten von **Fürstenberg** Durchlaucht und Liebden und zum zweiten Vice-Präsidenten, Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim. Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. März 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungs-Urkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim,
2) Unseren General-Lieutenant und Divisionär, Freiherrn von Stockhorn,

Digitized by Google

3) Unseren General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freystedt,
4) Unseren Staatsrath Wolff,
5) Unseren General-Major, Freiherrn von Lassolaye,
6) Unseren General-Auditor und Geheimen-Kriegsrath Vogel,
7) Unseren Kammerherrn und Geheimen-Legationsrath Freiherrn von Marschall,
8) Unseren Kammerherrn und Oberforstrath, Freiherrn von Gemmingen.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. März 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Kammerherrn Freiherrn von Kniestedt das Ritterkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Stiftungen.

Die Kronenwirth Weidmann'schen Eheleute von Sindolsheim haben in die dasige Kirche ein Altartuch und eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit silbernen Franzen gestiftet.

Die in Salem verstorbene Schlossermeister Seiz'sche Wittwe, Katharina, geborne Bäuerle, hat der Vogtei Beuren ein Kapital von 150 fl. geschenkt.

Der Stiftung des zu Niederbühl verstorbenen Pfarrers Franz Xaver Frühe von 3000 fl. in den dortigen Armenfond, wovon der Zinsertrag, den aber zur Hälfte die Elisabetha Zäpfel lebenslänglich zu beziehen hat, zur Unterstützung der Armen in Niederbühl und dem Filialorte Förch verwendet werden soll, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Studirenden der Rechte Otto von Vinzenti aus Carlsruhe zu Höchstihrem Hofjunker zu ernennen;

Digitized by Google

dem Küchenmeister Stäb den Character eines Haushofmeisters zu ertheilen, und den Mundkoch Kühn zum Küchenmeister zu ernennen;

dem Privatdocenten Dr. Ludwig Kayser in Heidelberg den Character eines ausserordentlichen Professors zu ertheilen;

das erledigte Stadtvikariat zu Carlsruhe dem Vikar Karl Lorenz Peter von Carlsruhe, und

das erledigte weitere Stadtvikariat zu Carlsruhe dem Vikar August Ludwig Ehrenfeuchter von Mannheim zu übertragen;

sodann den Bezirksförster Benning zu Huchenfeld, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen vorgerückten Alters und körperlicher Gebrechen in den Pensionsstand zu versetzen,

und der fürstlich leiningenschen Präsentation des Lehramtspracticanten Franz Meyer von Affenthal als Lehrer an dem Pädagogium zu Tauberbischofsheim die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Durch Beschluß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. März d. J. Nr. 3475. wurde dem Rechtspracticanten von Feder in Wertheim das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftsmäßig anzumelden.

2) Durch das erfolgte Ableben des evangelischen Pfarrers Hirt ist die evangelische Pfarrei Efringen, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 695 fl. 48 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

3) Durch das Ableben der Stiftsdame Freyin Wilhelmine von Degenfeld ist ein Platz in dem Großherzoglich Badischen evangelischen weiblichen adeligen Fräuleinstift in Pforzheim für die dazu berechtigten Familien erledigt worden. Die um Aufnahme Ansuchenden haben nach Vorschrift des §. 11. der Statuten ihr Gesuch binnen 6 Wochen schriftlich bei der Frau Aebtissin einzureichen, und zugleich gehörig beglaubte Zeugnisse über ihre Abstammung, Lebensalter, ledigen Stand, Vermögensverhältnisse, Lebenswandel, Religion und die Ahnenprobe beizufügen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. April 1841.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um die dem Fortgange der Zehntablösung im Wege stehenden Hindernisse möglichst zu beseitigen, und der Ungleichförmigkeit in Behandlung des Geschäfts, welche hauptsächlich in dem fühlbar gewordenen Mangel einer Instruction für die Abschätzung der auf Zehnten haftenden Baulasten und in der Verwendung nicht hinreichend unterrichteter Schätzer zu diesem Geschäfte ihren Grund hat, vorzubeugen, sofort den genauen Vollzug der einschlägigen Bestimmungen des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15. November 1833 zu befördern, verordnen Wir, wie folgt:

Artikel I.

Bei der Abschätzung der auf dem Zehnten haftenden, für Kirchen, Schulen, oder andere Zwecke bestehenden Baulasten, ist die anliegende Instruction zu befolgen, es mag die Ablösung dieser Lasten im gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder gütlichen Wege betrieben werden, da auch im letzteren Falle die Genehmigung des Ablösungsgeschäfts von Seite der Kirchen-Sectionen nur dann ertheilt werden kann, wenn die gütliche Uebereinkunft auf die Grundlage der gesetzlichen Vorschriften gebaut ist (Artikel 7. der Verordnung vom 27. Februar 1834, Regierungsblatt Nr. X.).

Artikel II.

Damit es an Individuen nicht fehle, welche geeignet sind, das schwierige Geschäft der Baulastenabschätzung, mag diese im gerichtlichen schiedsgerichtlichen oder gütlichen Wege eingeleitet werden, und die Aufstellung der Schätzer von den Partheien selbst oder von Amtswegen geschehen, mit Sachkenntniß und Gründlichkeit vorzunehmen, wird Unser Ministerium des Innern, nach vorgängiger Communication mit Unserem Finanzministerium, für jeden Kreis eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl befähigter Schätzer aufstellen, und deren Ernennung öffentlich bekannt machen.

Artikel III.

Da nach §§. 57 und 58 des Zehntablösungs-Gesetzes dem gerichtlichen Verfahren über die Ablösung der auf dem Zehnten haftenden Lasten jedenfalls der Versuch zu einem gütlichen

Digitized by Google

Uebereinkommen zwischen dem Zehntberechtigten und denjenigen, zu deren Gunsten die Lasten bestehen, vorangehen soll, so haben die Bezirksämter als Administrativ-Behörden überall, wo die Zehnten zur Ablösung kommen, und es sich aus den im §. 67 des Zehntablösungs-Gesetzes angeordneten Erhebungen ergibt, daß unter den darauf haftenden Lasten Baulasten begriffen sind, die Lastenberechtigten aufzufordern, eine genaue Beschreibung über den Umfang der Baupflicht, nach Anleitung der §§. 14 und 40 der anliegenden Instruction, zu übergeben.

Artikel IV.

Auf Einkunft dieser Beschreibung veranlaßt das Amt das betreffende Dekanat beziehungsweise die betreffende Schulvisitatur zur amtlichen Auskunft über dasjenige, was nach §. 2 der Instruction bei der Schätzung zu berücksichtigen ist.

Artikel V.

Eine Doppelschrift der von den Lastenberechtigten übergebenen Beschreibung wird sodann den Zehntberechtigten und — wofern die Lastenberechtigten nicht zugleich selbst die Lasten-Uebernehmer sind (Zehntablösungs-Gesetz §. 5. Ziffer 1. und 7., und §. 6) —, auch den letztern mitgetheilt. Eben so ist auch eine Doppelschrift der von dem Dekanate und von der Schulvisitatur einkommenden Notizen sowohl den Zehntberechtigten als den Lastenberechtigten beziehungsweise Lastenübernehmern zur Kenntnißnahme mitzutheilen, und zugleich eine Tagfahrt festzusetzen, zu welcher beide Theile vorzuladen sind.

Wo es sich um Baulasten zu Schulgebäuden handelt, da erscheinen nach dem Obigen die politischen Gemeinden als Lastenberechtigte, und es ist daher die erwähnte Mittheilung beziehungsweise Ladung an den politischen Gemeinderath und Ausschuß zu richten. Wenn dagegen Kirchenbauten, Pfarr-, Kaplanei- oder Mößnerhäuser und Kirchhofbauten in Frage sind, also das Kirchspiel betheiligt ist, wird dieses bei den Katholiken durch die Stiftungsvorstände und bei den Evangelisch-Protestantischen durch die Kirchengemeinderäthe vertreten, an welche demnach das Amt seine Verfügungen erläßt. Weil übrigens auch bei Erörterung und Feststellung der das Kirchspiel betreffenden Baulasten die politischen Gemeinden, wo diese in confessioneller Hinsicht ungemischte Gemeinden im gesetzlichen Sinne bilden, ein wesentliches Interesse haben, sind auch hiebei die Gemeinderäthe und Ausschüsse durch die Stiftungsvorstände beziehungsweise Kirchengemeinderäthe von allen, an sie desfalls ergehenden Verfügungen in Kenntniß zu setzen, zu allen Berathungen beizuziehen, und zu den Verhandlungen im gütlichen oder gerichtlichen Wege beizuladen. Ist die politische Gemeinde in confessioneller Hinsicht eine gemischte im gesetzlichen Sinne, oder besteht dieselbe aus mehreren Kirchengemeinden derselben Confession, dann haben die Vertreter der politischen Gemeinde zu den Berathungen und Verhandlungen nur insoferne mitzuwirken, als entweder sie selbst oder die Stiftungs-Vorstände beziehungsweise Kirchengemeinderäthe es begehren.

Bei Verhandlungen außer dem Orte sind, sowohl für die Vertretung der politischen als der Kirchengemeinden, erwählte Vertreter aufzustellen.

Digitized by Google

Artikel VI.

In der anberaumten Tagfahrt erörtert das Bezirksamt die einschlagenden Verhältnisse und fordert die Betheiligten, wenn sich dieselben zu einem gütlichen Uebereinkommen geneigt zeigen, zur gemeinschaftlichen Wahl eines oder dreier Bauverständigen auf. Das Amt wird die Betheiligten hiebei auf die, in Gemäßheit des Artikels II., als zu Lastenabschätzungen besonders qualifizirt zu bezeichnenden Individuen aufmerksam machen, und sie darüber belehren, daß zur gründlichen Vornahme des Abschätzungs-Geschäfts eine besondere, nicht jedem Werkverständigen eigene Befähigung erfordert werde.

Ist der Gegenstand der Schätzung ein Pfarrhof mit Oekonomie-Gebäuden, so wird, wenn die Betheiligten nicht auf dem Beizug einer Mehrzahl bestehen, ferner die Wahl eines Landwirthschaftsverständigen, und wenn bei der Schätzung Gegenstände vorkommen, deren Beurtheilung technische Kenntnisse erfordert (z. B. Glocken, Orgeln, Uhren), und die Betheiligten den Beizug eines dazu geeigneten besondern Sachverständigen verlangen, auch die Wahl eines solchen von dem Amte veranlaßt.

Artikel VII.

Ergeben sich bei der Erörterung der, die Baulasten betreffenden Verhältnisse Anstände über die Baupflicht selbst, oder über das Maaß der Concurrenz verschiedener Pflichtiger, oder über die von dem Dekanate und der Schulvisitatur erhobenen Notizen, und lassen sich diese Anstände nicht gütlich ausgleichen, so ist bis zur richterlichen Entscheidung des Streits über die Baupflicht, beziehungsweise bis zur Hebung der den Notizen entgegengehaltenen Einsprachen, das gütliche Verfahren auszusetzen.

Artikel VIII.

In der Tagfahrt wird sich das Amt ferner bemühen, die Betheiligten sowohl wegen der sich in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels etwa ergebenden Anstände über die Baupflicht, soferne sich dieselben nicht gütlich beseitigen lassen, als auch wegen der sich im Verlauf des Schätzungs-Geschäfts oder am Ende desselben ergebenden zur gerichtlichen Erledigung geeigneten, gütlich nicht beizulegenden Meinungsverschiedenheiten dahin zu stimmen, daß sie solche zur schiedsrichterlichen Entscheidung aussetzen, und sowohl wegen des Schiedsvertrags als wegen der Wahl des Schiedsgerichts, nach den §§. 187 ff. der Prozeßordnung, sogleich die geeigneten Bestimmungen treffen.

Artikel IX.

Stehen dem Schätzungs-Geschäft keine Anstände entgegen, oder sind die bestandenen gehoben, so wird der Tag des Zusammentritts der Schätzer von dem Amte bestimmt, und hievon sowohl den Schätzern, welchen zugleich die amtlichen Acten zuzustellen sind, als den Betheiligten unter der Aufforderung Nachricht gegeben, dem Abschätzungs-Geschäfte anzuwohnen. Sind die Schätzer aus der Zahl der in Gemäßheit des Artikels II. öffentlich aufgestellten Personen gewählt, so fällt, da sie auf die ordnungsmäßige Vornahme der Schätzungen im Allgemeinen eidlich zu verpflichten sind, deren besondere Beeidigung im einzelnen Falle unter allen Umstän-

Digitized by Google

den hinweg; andernfalls findet eine Beeidigung nur auf ausdrückliches Verlangen einer oder beider Partheien statt.

Ernennen die Betheiligten drei Schätzer, so haben sie zugleich einen derselben als Obmann zu bezeichnen, und können sie sich über dessen Ernennung nicht vereinigen, so hat das Bezirksamt denselben zu ernennen, was auch in dem Falle zu geschehen hat, wenn die Schätzer, wegen nicht zu Stande gekommener Vereinigung der Betheiligten über deren Ernennung, von Amtswegen ernannt werden.

Artikel X.

Das Amt wird sowohl bei der Wahl der Schätzer als bei der Bestimmung des Tags ihres Zusammentritts dahin wirken, daß theils zur möglichsten Förderung der Baulasten-Abschätzungen im Allgemeinen, beziehungsweise zur Vermeidung des Zeitverlustes durch Hin- und Herreisen der Experten, theils zur Kostenersparniß für die Betheiligten, dieselben Schätzer die sämmtlich nöthigen Taxationen nicht nur in einem und demselben Orte, sondern, wo möglich, in dem ganzen Amtsbezirk, in einer geeigneten Reihen- und Zeitfolge, vornehmen.

Artikel XI.

Zeigen sich im Lauf des Abschätzungs-Geschäfts Anstände der in den §§. 21, 45 und 52 der Instruction bezeichneten Art, und gelingt es den Schätzern nicht, dieselben sogleich an Ort und Stelle zu beseitigen, so bleibt es, auf Vorlage der Acten und des Gutachtens der Schätzer über den Einfluß der Streitfrage auf die Fortsetzung des Geschäfts, dem Ermessen des Amts überlassen, ob es nicht etwa selbst sogleich, und während die Sachverständigen noch beisammen sind, eine gütliche Vereinbarung unter den Theilen versuchen wolle. Im andern Falle leitet das Amt die Erledigung der Anstände im angemessenen Wege ein, und ordnet, nachdem diese erfolgt ist, die Fortsetzung des Schätzungs-Geschäfts an.

Artikel XII.

Ist das Abschätzungs-Geschäft beendigt, und erklären sich die Betheiligten damit einverstanden, so wird von dem Amte alsdann das Weitere nach §. 57 des Zehntablösungs-Gesetzes eingeleitet.

Wenn sich dagegen die Betheiligten mit dem Ergebniß der Schätzung nicht einverstanden erklären, es auch dem Amte nicht gelingt, in einer, auf Vorlage des Schätzungs-Resultats etwa anzuordnenden Tagfahrt eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, so tritt alsdann, sofern man sich über ein Schiedsgericht vereinigt hatte, das Verfahren nach den im sechsten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen ein, oder es ist andernfalls das Bezirksamt als Gerichtsbehörde um richterliche Entscheidung nach den Vorschriften der §§. 58 ff. des Zehntablösungs-Gesetzes anzugehen.

Im letztern Falle sind jedoch, um das Ergebniß der im gütlichen Wege vorgenommenen Schätzung möglichst aufrecht zu erhalten, die Betheiligten zu vernehmen, ob sie nicht zugeben wollen, daß das Gutachten der Schätzer hinsichtlich derjenigen Punkte, in welchen sie dasselbe als richtig anerkennen, auch dem gerichtlichen Verfahren zur Grundlage diene, ohne daß jedoch

Digitized by Google

bei etwa nöthig erscheinender Erläuterung, Ergänzung oder Wiederholung der Begutachtung die nach §. 65 des Zehntablösungs-Gesetzes und nach den §§. 549 und 550 der Prozeßordnung dießfalls zulässige Anordnung ausgeschlossen seyn soll.

Artikel XIII.

Werden zur gerichtlichen Schätzung der Baulasten Sachverständige aus der Zahl der, nach Artikel II. eigens aufgestellten Schätzer gewählt, so findet eine besondere Beeidigung derselben für den einzelnen Fall nicht statt, sobald der betreffende Experte für Geschäfte dieser Art im Allgemeinen eidlich in Pflichten genommen worden ist (Prozeßordnung §. 546).

Artikel XIV.

Die Vorschrift des Artikels IX. in Betreff der Wahl eines Obmanns ist auch bei gerichtlichen Baulasten-Abschätzungen zu beobachten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. März 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Instruction

für die Schätzer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Anschläge der, auf dem Zehnten haftenden Baulasten Behufs der Ablösung, sollen nach §. 42 und §. 43 des Zehntablösungs-Gesetzes auf Schätzungen gegründet werden, welche zu bestimmen haben:

a) wie viele Jahre das Gebäude, auf welches sich die Baulast bezieht, muthmaßlich noch dauern wird;
b) welche Summe der einstige Neubau kosten wird;
c) auf wie viele Jahre die Dauer des neuen Gebäudes angenommen werden kann;
d) was das vorhandene Gebäude im Durchschnitte jährlich an Unterhaltung kosten wird, und
e) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitte jährlich zu unterhalten kosten dürfte.

Digitized by Google

§. 2.

Den Schätzern sind, außer der Beschreibung der abzulösenden Baulast (§. 14), auch die sonstigen zu ihrer Information dienlichen Notizen mitzutheilen. Zu dem Ende hat ihnen das betreffende Amt

a) bei Pfarrkirchen bekannt zu machen, ob und welche Filiale zur Pfarrei gehören, ob und welche von diesen eigene Kirchen mit pfarrlichem Gottesdienste haben und wie oft dieser gehalten wird, oder welche derselben zum Besuche der Hauptkirche gehalten beziehungsweise berechtigt sind. Es ist zugleich die Entlegenheit dieser Filiale vom Hauptorte zu bemerken, und, um die Schätzer von dem Stand der Bevölkerung des betreffenden Confessionstheils zu unterrichten, ein Auszug aus der amtlichen Tabelle über die neueste Volkszählung, in Bezug auf den Hauptort und jedes der zum Kirchenbesuch daselbst berechtigten Filiale, beizulegen;

b) bei Schulhäusern erhalten die Schätzer ein von der Ortsschul-Inspection ausgestelltes Zeugniß über die Zahl der Schulkinder in jedem der drei letztverflossenen Jahre;

c) bei Pfarr- und Schulhäusern wird ihnen bekannt gemacht, ob der Pfarrer, beziehungsweise der Schullehrer, Gehilfen zu halten verpflichtet ist, und wie viele.

Ferner wird ihnen durch das Amt ein Verzeichniß des Pfründeinkommens mit Einschluß des Pfarrzehntens und der Zehntcompetenz, und mit Bezeichnung der, etwa aus Zehnt- oder Zehntcompetenz-Ablösungsgeldern bereits erworbenen Güter oder sonstigen Besitzungen, ausgehändigt. Dabei wird zugleich bemerkt, in welche der vier, durch Artikel 21 des Edicts über die Kirchenlehenherrlichkeit angeordneten Klassen die Pfründe gehöre: ob nämlich zu den Anfangsdiensten, die nach dem obrigkeitlich berichtigten Anschlage nicht über 450 fl. eintragen, — oder zu den untern Mitteldiensten, welche nicht über 750 fl. stehen, — oder zu den obern Mitteldiensten, welche nicht über 1000 fl. stehen, — oder endlich zu den höchsten Diensten, deren Einkommen die letztgedachte Summe übersteigt, — und ob hiernach der Pfründnießer, zu Folge des §. 21 des Bauedicts vom 26. April 1808, einen jährlichen Baubeitrag von 5 fl., 7 fl., 11 fl. oder 15 fl. zu leisten habe.

d) Bei Begräbnißstätten endlich sind die Schätzer von dem Stand der dazu berechtigten Bevölkerung zu unterrichten.

§. 3.

Bei Abschätzung von Pfarrhöfen soll, wenn die Betheiligten nicht auf einer Mehrzahl bestehen, ein landwirthschaftsverständiger mitwirken. Zur Abschätzung von andern Gegenständen, deren Beurtheilung technische Kenntnisse erfordert (z. B. Glocken, Orgeln, Uhren), kann, sobald es die Betheiligten verlangen, ein Sachverständiger beigezogen werden.

§. 4.

Die Schätzer beginnen das Geschäft mit einer genauen Besichtigung des Gebäudes, in Beiseyn des Zehntherrn und der Lastenberechtigten oder ihrer Vertreter.

Digitized by Google

Diese sind berechtigt, auf Alles aufmerksam zu machen, was ihnen zur erschöpfenden Kenntnißnahme dienlich zu seyn scheint, und die Schätzer sollen ihre Bemerkungen einer gründlichen Prüfung unterwerfen.

Hierbei soll jedesmal untersucht werden, wann das Gebäude neu errichtet worden ist; sind darüber keine verläßige Notizen zur Hand, so soll das Alter desselben geschätzt werden.

§. 5.

Finden die Schätzer, daß die Baupflichtigkeit, ungeachtet der von dem Amte desfalls vorgenommenen Erörterung, in irgend einem erheblichen Punkte nicht ermittelt, oder beanstandet ist; so haben sie dem Amte sogleich Anzeige davon zu machen und zu erklären, in wie fern unter diesen Umständen die Schätzung nicht vollzogen werden könne.

§. 6.

Nachdem sich die Schätzer von dem Gegenstande der Abschätzung möglichst vollständige Kenntniß verschafft haben, sind die weiteren Verhandlungen in der §§. 16 u. ff. vorgezeichneten Ordnung vorzunehmen. Sie haben darüber ein fortlaufendes Protokoll zu verfassen, welches den Erfund des Gebäudes und alle übrigen, für die Schätzung erheblichen Momente kurz und klar darstellt, den Gang der Verhandlungen angibt, endlich die Resultate mit gründlicher Motivirung anführt.

§. 7.

Jeder Schätzer hat jede vorkommende Schätzung für sich selbstständig zu bearbeiten.

Es darf zur folgenden Schätzung nicht übergegangen werden, ehe die Anschläge der Einzelnen mit einander verglichen sind, und nach gemeinschaftlicher Berathung entschieden worden ist, welcher dieser Anschläge als Schätzung der Gesammtheit gelten soll.

Die Schätzer sollen sich, wenn immer thunlich, in einem gemeinschaftlichen Anschlag vereinigen. Gelingt dieses nicht, so soll derjenige Anschlag als Schätzung gelten, für welchen sich die absolute Mehrheit der Schätzer ausgesprochen hat.

Kömmt aber auch keine absolute Mehrheit für einen und den nämlichen Anschlag zu Stande, so wird von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

Die Schätzungen der Dauer des Gebäudes sollen, wo nicht überwiegende Gründe für eine andere Zahl bestehen, in einer durch 5 theilbaren Zahl ausgedrückt werden.

Wenn sich die Schätzer zu einem gemeinschaftlichen Anschlage der Dauer nicht vereinigen, ist der Anschlag eines jeden Schätzers in das Protokoll aufzunehmen.

§. 8.

Den Schätzungen des Aufwandes für Veränderung, Erweiterung oder Neubau des Gebäudes, muß, wo es der Obmann zum Behuf einer genauen Schätzung für nothwendig erachtet, ein skizzirter Riß zum Grunde gelegt werden, bei welchem die Hauptdimensionen angegeben sind. Vor Fertigung der Skizze haben sich die Schätzer über den Gegenstand im Allgemeinen zu berathen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Obmann über die Anlage des Entwurfs.

Digitized by Google

Jeder Schätzer, mit Ausnahme des Obmanns, bearbeitet eine Skizze für sich. Die fertigen Skizzen sind gemeinschaftlich zu durchgehen, zu berathen und zu berichtigen.

Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Ansicht des Obmanns, welcher auch bestimmt, welche Skizze dem Anschlag zu Grund zu legen ist. Den Anschlag des Aufwandes selbst muß jeder Schätzer für sich berechnen. Bei der gemeinschaftlichen Berathung müssen die Abweichungen unter den verschiedenen Anschlägen gründlich erörtert, und die gefundenen Irrungen berichtigt werden. Die den Anschlägen zum Grund gelegten Skizzen und die Berechnungen der einzelnen Schätzer sind bei den Protokollen aufzubewahren.

§. 9.

Bei den Schätzungen soll nach §. 46 des Zehntablösungs-Gesetzes mit beachtet werden:

1) die Bestimmung des Gebäudes;
2) ob das vorhandene Gebäude nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und letzternfalls, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müsse, als dies sonst, nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens, nöthig wäre;
3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen und der örtliche Preis der Materialien und Arbeit;
4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden getheilten oder ungetheilten Baulast.

§. 10.

Auf die Bestimmung eines Gebäudes ist, theils wegen ihres Einflusses auf die Anlage des Baues und auf den Grad der Abnützung, und theils in so ferne Rücksicht zu nehmen, als die Größe des Aufwandes für den einzelnen Neubau und für die jährliche Unterhaltung, sodann die Bemessung der Periode der nothwendigen Neuherstellung des ganzen Gebäudes, davon abhängt.

§. 11.

Insbesondere ist bei Abschätzung der Dauer des vorhandenen Gebäudes dessen Bestimmung in Betracht zu ziehen.

Die Dauer des Gebäudes soll nämlich nicht allein nach der baulichen Dauerhaftigkeit desselben bemessen werden, sondern es soll hierbei der Grad der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Raumes in Ansehung der Bestimmuug des Gebäudes mit in Betracht kommen. Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, daß sich die Beurtheilung lediglich nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen richten muß, weßwegen von der Untersuchung der Schätzer alle sonst bei Beurtheilung alter und Projectirung neuer Gebäude gewöhnlichen Betrachtungen über künftiges Zu- oder Abnehmen des Raumbedürfnisses ausgeschlossen sind, und bei der ganzen Operation von dem Grundsatz auszugehen ist, daß nur der gegenwärtige Stand der Dinge bei der Ablösung in Betracht zu ziehen sey.

§. 12.

Wenn die Schätzer, um die Dauer einer vorhandenen Kirche mit Rücksicht auf deren Bestimmung zu beurtheilen, in den Fall kommen, die Zahl der, die Kirche besuchenden Kirchspielsge-

Digitized by Google

nossen zu berücksichtigen, so sollen sie die gewöhnliche Frequenz des sonntägigen Gottesdienstes dabei vor Augen haben, und ist als Regel anzunehmen, daß bei den Katholiken $^7/_{12}$, bei den evangelischen Glaubensgenossen hingegen nur $^5/_{12}$ der Gesammtseelenzahl der Kirchengemeinde, d. h. der Gesammtheit der innerhalb des Kirchspiels ihren ständigen Wohnsitz habenden, Gemeinde- oder Staats-Bürgerrecht oder Ortssassenrecht genießenden Familien des betreffenden Religionstheils, dem Gottesdienste beiwohnen.

Abweichungen von dieser Regel können nur aus sehr triftigen, nicht auf blos vorübergehenden Umständen, sondern auf bleibenden Ursachen beruhenden Gründen gestattet seyn. Namentlich soll

1) die Frequenz des Gottesdienstes unter $^7/_{12}$ der Gesammtseelenzahl der Kirchengemeinde angenommen werden können:
   a) in größeren Städten;
   b) bei zerstreut wohnenden Gemeinden in rauhen Gebirgsgegenden;
   c) bei Pfarrkirchen mit entlegenen Filialorten, hier jedoch nur so weit, als dabei der Besuch der Kirche durch Bewohner dieser Filialorte in Betracht kömmt;
   d) bei allen katholischen Kirchen, an welchen mehr als ein Geistlicher angestellt ist, mithin an Sonntagen mehrmal Messe gelesen wird, — und bei allen evangelischen Kirchen, an welchen auch des Nachmittags Gottesdienst mit Predigt gehalten wird;
2) eine stärkere, d. h. $^7/_{12}$ der Gesammtzahl der Kirchspielsgenossen übersteigende Frequenz des Gottesdienstes soll angenommen werden können bei Pfarrkirchen in Filialorten, wenn nicht jeden Sonntag Gottesdienst darin gehalten wird.

Wo die Schätzer eine Abweichung von der Regel für nöthig erachten, haben solche die wirkliche Frequenz des Gottesdienstes sorgfältig zu untersuchen, und den Erfund in dem Schätzungsprotokoll gehörig nachzuweisen.

§. 13.

Die Schätzungen sollen sich ferner nach der in der Gegend herkömmlichen Weise zu bauen und nach den örtlichen Preisen von Materialien und Arbeit richten.

Von großem Einfluß auf die Schätzungsresultate sind die Preise, und je weniger sich über Ausmittlung derselben allgemeine Vorschriften geben lassen, desto ernstlicher muß den Schätzern zur Pflicht gemacht werden, hierbei mit der größten Sorgfalt und Umsicht zu Werke zu gehen. Außerordentlich hohe Preise, welche sich in einem Landestheile durch ungewöhnliche Bauunternehmungen, z. B. Erbauung von Festungen, Eisenbahnen, voraussichtlich nur vorübergehend ergeben mögen, dürfen hierbei eben so wenig in Betracht kommen, als durch zufällige Ursachen veranlaßte ungewöhnlich niedere Preise, welche nicht selten auf Beendigung solcher großen Unternehmungen folgen. In beiden Fällen soll eine Berichtigung durch Abschätzung statt finden, welche die vor der eingetretenen Preissteigerung bestandenen Preise zur Grundlage nimmt, und mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Stand der Preise im Allgemeinen, ferner auf sonstige, die örtlichen Preise bestimmenden Momente beurtheilt, was Baumaterialien und Arbeit kosten würden, wenn die außerordentliche Erhöhung oder Ermäßigung nicht eingetreten wäre.

Die in der Gegend herkömmliche Bauweise ist besonders für die Schätzungen der Dauer in

Digitized by Google

so fern von Bedeutung, als sie nicht allein das der Gegend eigenthümliche Baumaterial und die dadurch häufig bedingte Constructionsweise, sondern auch den Grad der Tüchtigkeit der zu Gebot stehenden Handwerker zum Gegenstande hat.

§. 14.

Der vierte im §. 46 des Gesetzes zur Mitbeachtung bei den Schätzungen vorgezeichnete Punkt ist die auf dem Zehnten haftende getheilte oder ungetheilte Baulast. Die Schätzer erhalten eine genaue Beschreibung derselben. Sie sollen sorgfältig unterscheiden:

1) ob die Baupflicht des Zehntherrn
   a) auf ein Gebäude von vorgeschriebener Größe und Beschaffenheit fixirt, oder
   b) ob er gehalten ist, ein dem jedesmaligen Bedürfniß angemessenes Gebäude zu stellen;
2) ob die abzulösende Baulast
   a) das ganze Gebäude umfaßt, oder
   b) ob sie sich auf den Bauaufwand eines bestimmten Gebäudetheils beschränkt, also z. B. nur den Chor, oder die Sakristei, oder das Langhaus, oder den Thurm der Kirche, oder mehrere dieser Theile begreift, ob sie bei einem Pfarrhause nur das Wohngebäude, oder nur die Oekonomiegebäude, ob sie bei irgend einem Bauwesen etwa nur die Umfassungsmauern, oder nur den Inbau, oder nur das Dachwerk zum Gegenstande hat, und wie in allen diesen Fällen die Abgrenzung zwischen den Baupflichtigen angenommen ist;
   c) ob sie nur einen bestimmten Theil am Bauaufwand für das ganze Gebäude oder für den Gebäudetheil, z. B. nur ½, ⅓ dieses Aufwandes betrifft;
3) ob die Last
   a) nur die Unterhaltung des Gebäudes, oder Gebäudetheils ohne die Verpflichtung zum Neubau, oder
   b) nur den Neubau ohne die Verpflichtung zur Unterhaltung oder
   c) die Unterhaltung und den Neubau betrifft;
4) ob alle und jede für das Gebäude beziehungsweise den Gebäudetheil vorkommenden Bauverwendungen vom Zehntherrn allein bestritten werden müssen, oder ob Dritte daran einen Beitrag zu leisten haben, insbesondere ob
   a) bei Wohngebäuden der Bewohner die kleineren Reparaturen zu bestreiten, mindestens einen Beitrag in dieser Beziehung zu leisten hat, und welchen;
   b) ob dritte Personen einen Theil des Aufwandes zu übernehmen, etwa das Bauholz oder andere Baumaterialien umsonst, oder gegen welche Vergütung vom Zehntherrn zu liefern gehalten sind;
   c) in wie fern die Kirchspielsgemeinde Hand- und Fuhrdienste unentgeldlich, oder gegen welche vom Zehntherrn zu entrichtende Vergütung zu leisten hat;
5) in wie weit es dem Zehntherrn obliegt, die Brandversicherungsbeiträge für das Gebäude zu entrichten.

Digitized by Google

§. 15.

Im Allgemeinen soll das Bestreben der Schätzer dahin gerichtet seyn, mit möglichster Gründlichkeit und Unbefangenheit zu Werke zu gehen, alle auf die Schätzung bezüglichen Fragen unter Mitwirkung der Betheiligten genau zu erörtern, und, wenn sich hierbei unter den letztern Meinungsverschiedenheiten kund geben, diese durch Belehrung und durch Versuch gütlicher Vereinbarung, wo möglich, zu beseitigen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Schätzung der Dauer vorhandener Gebäude.

a) Kirchen.

§. 16.

Zunächst ist die Anzahl der Jahre zu schätzen, welche die Kirche, lediglich nach ihrem baulichen Zustande beurtheilt, muthmaßlich noch ausdauern dürfte.

Diese Schätzung hängt ab:

a) von der Beschaffenheit des Gebäudes, davon also, ob dasselbe mehr oder weniger sorgfältig erbaut ist, aus mehr oder weniger gesunden und dauerhaften Stoffen besteht, mehr oder weniger zweckmäßig construirt ist;

b) von den Einflüssen des Standortes und des Klima's;

c) von der Bestimmung des Gebäudes, in wie fern es nämlich hiernach in kürzerer oder längerer Zeit abgenutzt wird.

Die Schätzer müssen unterstellen, daß dasselbe fortan gehörig wird unterhalten werden, und dürfen auf bisherige Vernachläßigung hierin nur in so fern Rücksicht nehmen, als dadurch dem Gebäude ein bleibender Schaden erwachsen ist (§. 58).

Auf die Möglichkeit einer Verlängerung der Gebäudedauer durch spätere theilweise Neuerbauung, ist eben so wenig, als auf die Möglichkeit der Abkürzung der Dauer durch Brandbeschädigung Rücksicht zu nehmen.

§. 17.

Da die Dauerhaftigkeit der Haupttheile einer Kirche, des Langhauses, Thurmes, Chors und der Sakristei, in den meisten Fällen verschieden ist, so ist die Dauer eines jeden dieser Theile und eben so die Dauer der vorhandenen Umfassungs- oder Stützmauern des Kirchenplatzes abgesondert zu schätzen (§§. 27 — 29).

§. 18.

Allein damit ist die Frage, nach wie viel Jahren das Gebäude durch ein neues ersetzt werden müsse, noch nicht vollständig beantwortet; denn hierbei kommt es mit darauf an, ob dasselbe, die Verhältnisse der Gegenwart als bleibend vorausgesetzt (§. 11), seiner Bestimmung genügt. Wird letzteres vom Zehntherrn behauptet, und von den darüber gehörten Vertretern der Lastenberechtigten nicht widersprochen, so bleibt es bei der nach §. 16 gefundenen Jahrezahl.

Digitized by Google

§. 19.

Behaupten dagegen die Lastenberechtigten, das Gebäude sey ungenügend, so ist zur Vorbereitung der Entscheidung

a) zu untersuchen, ob bei der bestehenden innern Einrichtung des Kirchenlanghauses der ganze, für Stühle verwendbare Raum auch wirklich dazu benutzt wird, ob nicht durch Beschränkung des, etwa über den nothwendigen Bedarf für Gänge verwendeten Raumes, durch schicklichere Vertheilung der Kirchenstühle, oder durch eine passende Vergrößerung der Emporbühne, Platz für weitere Stühle gewonnen werden kann. Jedoch ist hierbei darauf zu achten, daß durch die veränderte Einrichtung der kirchliche Anstand nicht verletzt werde.

b) Die nach dieser Untersuchung sich herausstellende, für Kirchenstühle verwendbare Gesammtfläche, in Quadratfußen angegeben, ist bei evangelischen Kirchen mit 4, bei katholischen Kirchen mit 4½ zu theilen, um die Anzahl der, in den Stühlen Platz findenden Personen zu bestimmen.

c) Hiernächst haben die Schätzer das wirklich stattfindende Verhältniß des Kirchenbesuchs zu ermitteln. Sie werden mit den Betheiligten darüber zu Rathe gehen, deren Bemerkungen sorgfältig prüfen, auch sich nach Gelegenheit bei unbefangenen Personen desfalls erkundigen, und versuchen, ob eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten zu Stande gebracht werden kann. Gelingt dies nicht, so haben sie selbst, nach der §. 12 gegebenen Regel, mit gewissenhafter Beachtung aller Umstände zu begutachten, wie stark der gegenwärtige Kirchenbesuch anzunehmen sey.

§. 20.

Ist nun die, nach §. 19 b. gefundene Zahl, der nach §. 19 c. sich ergebenden gleich, oder ist sie größer als diese, so gilt die nach §. 16 geschätzte Anzahl von Jahren als Schätzung der Dauer des vorhandenen Gebäudes.

Ist aber die, nach §. 19 c. sich herausstellende Zahl der, die Kirche besuchenden Personen größer als die Zahl der, nach §. 19 b. für sie vorhandenen Räume (Plätze), so haben die Schätzer die Frage zu beantworten:

> Wie viele Jahre hätte, bei bescheidenen Ansprüchen von Seite der Kirchspielgenossen und bei billigem Entgegenkommen von Seite des Zehntherrn, das gegenwärtige Kirchenlanghaus mit Rücksicht darauf, daß es bisher thatsächlich dem Bedürfniß entsprochen hat, noch benützt werden können, wenn die Zehntablösung nicht eingetreten, die Bevölkerung aber nicht stärker geworden wäre, als sie gegenwärtig ist?

Lassen sich beide Theile diese Schätzung gefallen, so haben die Schätzer noch zu berechnen, was es an den Kosten der nach §. 19 a. etwa zu machenden Einrichtung, in so weit dieselbe nämlich zur Begründung der Schätzung nothwendig erscheint, auf Gegenstände trifft, für welche der Zehntherr baupflichtig ist.

§. 21.

Wird die Schätzung wegen vermeinter Unrichtigkeit der, dabei unterstellten Frequenz des Gottesdienstes beanstandet, so ist das Geschäft vorerst einzustellen; die erzielten Resultate sind mit kurzer,

Digitized by Google

die Einwendungen der Parthieen berücksichtigender Motivirung zu Protocoll zu bringen, und ist dieses dem Bezirksamte zu übergeben. Lezteres hat noch den Versuch gütlicher Vereinbarung zu machen. Mißlingt er, so ist die Entscheidung der competenten Administrativstelle, d. i. der einschlägigen Kreisregierung, beziehungsweise im Recurswege des Ministeriums des Innern, zu veranlassen.

§. 22.

Diese Entscheidung, bei der natürlich immer nur auf den gegenwärtigen Stand der Bevölkerung, keineswegs aber auf deren künftigen Zuwachs, Rücksicht genommen werden darf, wird entweder mit dem Ermessen der Schätzer zusammentreffen, oder das der Schätzung zum Grund zu legende Verhältniß des Kirchenbesuchs anderweit festsetzen. Im zweiten Falle haben die Schätzer, welche sich auf Einladung des Amts zur Fortsetzung ihres Geschäfts wieder versammeln, eine neue Schätzung nach Vorschrift des §. 20. vorzunehmen.

§. 23.

Ist hingegen der Zehntherr der Meinung, daß der Unzulänglichkeit des Gebäudes durch eine Erweiterung oder durch eine Veränderung in der Einrichtung desselben abgeholfen werden könne, so haben auf dessen Verlangen die Schätzer zu untersuchen, ob nach dem baulichen Zustande und nach der Anlage des Gebäudes eine Aenderung in der Einrichtung desselben bewirkt werden könne, oder ob nach dem Zustande und nach der Anlage des Gebäudes, mit Rücksicht auf Größe und sonstige Beschaffenheit des vorhandenen Bauplatzes, eine Erweiterung, in welchem Umfange und in welcher Weise ausführbar sey, — auch wie hoch sich die Kosten der einen oder der andern belaufen, und in welchem Betrage solche dem Ablösungs-Kapitale beizuschlagen seyen.

Kann der abgehende Raum auf eine oder die andere Weise gewonnen werden, und soll die vorgeschlagene Aenderung oder Erweiterung wirklich zur Ausführung kommen, so ist beim weiteren Vollzuge der Schätzung und bei Prüfung der Dauer des Gebäudes diejenige Beschaffenheit desselben in Betracht zu ziehen, welche es durch die vor sich gehende Aenderung in der Einrichtung, oder durch die Erweiterung erhalten wird.

§. 24.

Wird die Kirche nicht wegen Unzulänglichkeit des Raumes für den Kirchenbesuch, sondern aus andern Gründen für ungenügend erklärt, so haben die Schätzer die Erheblichkeit derselben sorgfältig zu prüfen, und hiebei insbesondere darauf zu achten, ob die vorgebrachten Ausstellungen von der Art sind, daß sie schon bei Schätzung der natürlichen Gebäudedauer (§. 16) in Berechnung kommen mußten. In wie fern lezteres nicht der Fall ist, und die Ausstellungen sonst für erheblich — d. h. den ordentlichen Gebrauch der Kirche wesentlich beschränkend — erfunden werden, haben die Schätzer bei Abgabe ihres, nach Vorschrift des §. 20. einzurichtenden Gutachtens darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 25.

Erklären sich die Parthieen mit dem Gutachten der Schätzung nicht zufrieden, so haben die Schätzer, wenn es der Zehntherr verlangt, noch zu untersuchen, in wie ferne den Fehlern des

Digitized by Google

Gebäudes durch Veränderung der Einrichtung, oder auf welche andere Weise abgeholfen werden könne, und mit welchem Kostenaufwande; ferner haben sie zu begutachten, wie hoch in diesem Fall die Dauer desselben anzunehmen seyn möchte. Hierauf wird sodann nach Aehnlichkeit der §§. 21 und 22. verfahren.

§. 26.

Wird die Kirche sowohl wegen Unzulänglichkeit des Raumes als auch wegen Mangelhaftigkeit in andern Beziehungen für ungenügend erklärt, so haben sich die Schätzer nach Maaßgabe der §§. 19 und 24. vorzubereiten, und bei der nach Vorschrift des §. 20 beziehungsweise §. 23 und §. 25. einzurichtenden Schätzung beiderlei Ausstellungen zusammen in Betrachtung zu ziehen.

§. 27.

Die gesonderte Schätzung der Dauer des Thurmes, des Chors und der Sakristei (§. 17) ist für die Baulasten-Ablösung nur in soweit maßgebend, als nicht bei der Schätzung der Dauer des Langhauses dessen Erweiterung oder Neubau für nöthig erachtet wird, und nach Beschaffenheit der Gebäude oder des Bauplatzes der Abbruch beziehungsweise die Verwendung des Thurms, des Chors oder der Sakristei dazu erforderlich ist.

§. 28.

Besteht eine in der Weise getheilte Baupflicht, daß der Zehntherr das Chor, den Thurm oder die Sakristei, ein Dritter dagegen das Langhaus zu bauen verbunden ist, so kann die Dauer des letztern bei der Schätzung der Dauer der Gebäudetheile, deren Bau dem Zehntherrn obliegt, nur insofern in Betracht kommen, als etwa wegen des, zwischen dem Langhaus und den andern Gebäudetheilen bestehenden baulichen Zusammenhangs die Dauer des letztern durch die Dauer des erstern bedingt ist. Ist dagegen die Dauer der Gebäudetheile, für welche der Zehntherr baupflichtig ist, nicht von der Dauer des Langhauses abhängig, so kann darin, daß das Langhaus wegen Zunahme der Bevölkerung voraussichtlich früher oder später vergrößert, und, um den hierzu erforderlichen Raum zu gewinnen, das Chor, der Thurm oder die Sakristei abgebrochen werden muß, kein Grund liegen, die sonst zu schätzende Dauer dieser Gebäudetheile kürzer anzunehmen.

§. 29.

Ist der Zehntherr für das Chor einer, früher dem katholischen Kultus gewidmet gewesenen, nun evangelischen Kirche baupflichtig, so kann die Dauer des Chors nicht höher als die, nach Vorschrift gegenwärtiger Instruction zu ermittelnde Dauer des Langhauses gesetzt werden.

§. 30.

Bei paritätischen Kirchen ist wegen der Frage, ob sie ihrer Bestimmung genügen, das Bedürfniß desjenigen Confessionstheils entscheidend, welcher das größere hat.

Dabei wird übrigens unterstellt, daß jeder Confessionstheil diejenigen Einrichtungen, welche zunächst für den Kultus des andern bestimmt sind, so viel thunlich, mitbenütze.

§. 31.

Bei der Schätzung der Dauer des Ingebäudes ist das Verfahren im Allgemeinen das nämliche, wie bei dem Uebergebäude. Indessen haben die Schätzer bei der Frage, ob der vor-

Digitized by Google

handene Altar, die Kanzel ꝛc., ihrer Bestimmung genügen, nicht darauf zu achten, ob deren Form und Verzierung dem herrschenden Geschmack entsprechen, sondern lediglich nur die Solidität in Anlage und Ausführung, mit Rücksicht auf den Zweck dieser Gegenstände, zu berücksichtigen.

§. 32.

Das für die Schätzung der Dauer der Kirchengebäude vorgeschriebene Verfahren findet, insofern es vermöge der Aehnlichkeit der Verhältnisse zulässig erscheint, auch bei den übrigen Gattungen von Zehntbaulasten, Anwendung. In den folgenden §§. (33 — 54.) werden in Bezug auf einige dieser Lasten nähere Erläuterungen hierwegen gegeben, und zugleich die Normen bezeichnet werden, nach welchen die, bei der Ablösung in Betracht kommende Größe der Bedürfnisse (§. 11) zu bemessen ist.

b) Begräbnißstätten.

§. 33.

Bei Begräbnißstätten, deren Flächenmaaß für das gegenwärtige Bedürfniß der berechtigten Bevölkerung hinreicht, ist die Dauer des dazu gehörigen Bauwesens nach Maaßgabe der im §. 16. ertheilten Vorschriften zu ermitteln.

§. 34.

Wird die Zulänglichkeit der Begräbnißstätte von Seite der Lastenberechtigten beanstandet, so tritt folgende Untersuchung ein:

Durch Messung wird die Flächengröße des vorhandenen Begräbnißplatzes ermittelt. Von der Gesammtfläche wird abgezogen, was für die Einfassung und für die nothwendigen Zugänge dient, mithin für Begräbnisse nicht verwendbar ist.

Zugleich wird untersucht, nach wie viel Jahren gegenwärtig die Grabstellen zu neuen Begräbnissen wieder benutzt werden.

§. 35.

Mit dem sich herausstellenden wirklichen Begräbnißraum ist sofort derjenige, welcher nach dem Verhältnisse der Bevölkerung nothwendig ist, zu vergleichen.

Zu dem Ende wird durch Messung weiter ermittelt, welche Fläche drei nebeneinander befindliche Gräber erwachsener Personen einnehmen, wobei jedoch, wenn etwa die, zwischen diesen Gräbern befindliche Zwischenwand weniger als einen Schuh in der Breite beträgt, das zur Ergänzung dieser Breite Fehlende bei der Berechnung beizuschlagen ist. Das auf solche Weise ermittelte Flächenmaaß dreier Gräber bildet das jährliche Erforderniß für ein hundert der Bevölkerung, Erwachsene und Kinder zusammen genommen, und dient zur Grundlage der sofort vorzunehmenden Berechnung der Fläche, welche die berechtigte Gesammtbevölkerung jährlich für neue Gräber nöthig hat.

Die Dauer der Verwesung wird in einem, dem reinen (thonfreien) Sand nahe kommenden Boden auf 18 Jahre, in einem, dem reinen (sandfreien) Thon nahe kommenden Boden zu 25 Jahren, in einem, halb aus Sand halb aus Thon bestehenden Boden zu 21 ½ Jahren ange-

Digitized by Google

nommen. Je nachdem nun in dem gegebenen Boden Sand oder Thon vorherrschend ist, muß die Dauer der Verwesung zwischen 21 ½ und 18, oder zwischen 21 ½ und 25 Jahren gesetzt werden.

Die Zahl der Jahre der Verwesungsdauer, vervielfacht mit der jährlich für neue Gräber erforderlichen Fläche, bildet die für die gegenwärtige Bevölkerung nothwendige Größe der Begräbnißstätte, welcher übrigens das Erforderniß für die Einfassung und Zugänge zu den Grabstellen noch beigerechnet wird. Lezteres soll jedoch in der Regel verhältnißmäßig nicht stärker angenommen werden, als es bei der vorhandenen Begräbnißstätte ist.

§. 36.

Ist der vorhandene Begräbnißraum (§. 34) von gleicher Größe, wie derjenige, welcher nach dem Verhältniß der Bevölkerung erforderlich ist (§. 35), oder ist jener größer als dieser, so kann auf die Bedenken der Lastenberechtigten keine Rücksicht genommen werden, und es ist die nach §. 33 ermittelte Dauer des Bauwesens bei der Ablösungsberechnung zur Richtschnur zu nehmen.

Ist aber der vorhandene Begräbnißraum kleiner als der nach §. 35 erforderliche, so haben die Schätzer die Dauer des vorhandenen Bauwesens nach Vorschrift des §. 20. anderweit zu bestimmen, und es tritt, wenn die Parthieen sich hierbei nicht beruhigen, das im §. 21 ff. verordnete Verfahren ein.

§. 37.

Ist der Zehntherr nicht allein hinsichtlich der Einfassung des Begräbnißplatzes baupflichtig, sondern auch zur Anschaffung des Platzes selbst verbunden, oder hat er nur diesen anzuschaffen, und nicht für dessen Einfassung zu sorgen, so haben auch in diesen Fällen die Ergebnisse der nach den §§. 34 — 36 vorzunehmenden Untersuchung als Maaßstab der Ablösung der Last zu dienen.

Wird nämlich die vorhandene Begräbnißstätte für ungenügend erkannt, so haben die Schätzer mit Rücksicht auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften zu bestimmen:

a) ob nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse die vorhandene Begräbnißstelle durch Beigebung des fehlenden Raumes genügend erweitert werden könne, oder ob

b) die bisherige Begräbnißstätte zu verlassen, und eine neue, von der nach §. 35. ermittelten Größe auf einer andern Stelle anzulegen sey; sodann haben

c) die Schätzer in dem bei a) erwähnten Falle den Werth des zur Erweiterung der Begräbnißstätte erforderlichen Raumes, in dem bei b) unterstellten Falle aber den Werth des zu der neuen Begräbnißstätte erforderlichen Geländes und zugleich den daran in Abzug kommenden Werth der eingehenden Begräbnißstätte, mit Rücksicht auf die vermöge bestehender Polizei-Verordnungen, gestattete zeitweise Benutzung der letztern, nach Maaßgabe der laufenden Güterpreise festzusetzen.

Wofern die übrigen Betheiligten damit einverstanden sind, kann der Zehntherr, gegen Verzichtleistung auf den Abzug des Werths der eingehenden Begräbnißstätte, das Eigen-

Digitized by Google

thum der letztern seiner Zeit an sich ziehen. Sind die Betheiligten mit dem Ausspruch der Schätzer über die Fragen, ob die vorhandene Begräbnißstätte zu erweitern, oder eine neue anzulegen sey (lit. a. und b.), nicht zufrieden, so ist, nach Anleitung des §. 21., die Entscheidung der betreffenden Verwaltungsstelle zu veranlassen.

Wegen den, nach Maaßgabe der Bestimmung bei c. vorgenommenen Werthschätzungen dagegen haben im gleichen Falle dieselben sich an den zuständigen Richter zu wenden.

§. 38.

Die hinsichtlich der Erweiterung oder Verlegung der Begräbnißstätten, und hinsichtlich der Dauer der Verwesung, in den §§. 35, 36 und 37. enthaltenen Bestimmungen finden bei den, innerhalb der Orte befindlichen Begräbnißstätten keine Anwendung, indem nach §. 12 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. November 1838. deren Erweiterung niemals zulässig, vielmehr die Verlegung derselben schon dann zu bewirken ist, wenn die Wiedereröffnung der Gräber im Thonboden vor dem Ablauf von dreißig, und im Sandboden vor dem Ablauf von fünf und zwanzig Jahren nöthig erscheint.

c) Pfarrhöfe.

§. 39.

Mit Rücksicht auf die oben §. 16. angedeuteten Momente ist die Anzahl Jahre zu bestimmen, welche das Gebäude, lediglich nach seinem baulichen Zustande beurtheilt, muthmaßlich noch ausdauern dürfte. Die Schätzung muß für jeden Theil des Pfarrhofs, welcher einen abgesonderten Bau bildet, abgesondert geschehen, z. B. für das Wohngebäude, das Waschhaus, die Stallung, die Scheuer ꝛc. ꝛc. Auch die vorhandenen Umfassungs- und Stützmauern, der Brunnen, das Hofpflaster, die Dunggrube, Mauern und Hag am Pfarrgarten, sind abgesondert zu schätzen.

§. 40.

Wird die Zulänglichkeit der Gebäude von Seite des Zehntherrn behauptet, und von Seite der Lastenberechtigten nicht beanstandet, so gilt die nach §. 39. gefundene Anzahl Jahre für die Dauer der bestehenden Gebäude. Wird aber die Zulänglichkeit eines oder mehrerer vorhandenen Gebäude von Seite der Lastenberechtigten beanstandet, so haben die Schätzer zu unterscheiden, ob über Größe und Beschaffenheit der Gebäude durch Urtel, Vertrag oder anerkanntes Herkommen eine bestimmte, auf immer geltende Norm (§. 14. Ziffer 1. lit. a) für den besondern Fall gegeben ist, oder ob es an einer solchen Norm gebricht.

§. 41.

Besteht eine Norm, und finden sie das Gebäude derselben angemessen, dann bleibt es bei der, nach §. 39. geschätzten Dauer. Finden sie das Gebäude ungenügend, so haben sie zu begutachten, ob und auf welche Weise durch veränderte Einrichtung oder Vergrößerung das Gebäude auf den normalen Stand gebracht, und wie hoch in diesem Falle seine Dauer (§. 39.) angenommen werden könne, oder ob dieses unausführbar, also ein Neubau nöthig sey, auch was eines oder das andere kosten dürfte. Beruhigen sich die Betheiligten bei dem Ausspruche der Schätzer nicht,

Digitized by Google

so sind die weiteren Schätzungen einzustellen, bis der Richter den Streit entschieden haben wird.

§. 42.

Besteht im einzelnen Falle keine besondere Norm für die Leistung des Zehntherrn, so haben die Schätzer zu beurtheilen, in wie fern die bestehenden Gebäude nach den Erfordernissen des §. 19 des Bauedicts vom 26. April 1808 genügend sind oder nicht, und im letztern Falle, um wie viel die, nach §. 39. geschätzte bauliche Dauer abzukürzen sey.

§. 43.

In Bezug auf Pfarrwohnungen ist der Baupflichtige nach §. 19 des Bauedicts gehalten, das Gebäude in einen anständig wohnbaren Stand zu stellen, ihm den Umfang zu geben, welchen ein gewöhnliches Familienbedürfniß fordert, und, wo des Dienstes wegen Gehilfen zu halten sind, auch den weiteren Raum einzurichten, welchen deren Bequartirung erheischt. Die Schätzer haben also zunächst zu untersuchen, was nach den Umständen der Oertlichkeit und der in der Gegend herkömmlichen Weise zu bauen, für einen anständig wohnbaren Stand und für ein gewöhnliches Familienbedürfniß gelte. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß jeder Pfarrer ein besonderes heizbares Arbeitszimmer braucht, und daß für jeden Gehilfen, den er zu halten verpflichtet ist, ein gleichfalls heizbares Zimmer gerechnet werden muß. — Sie sollen hiernach prüfen, ob und in welchen wesentlichen Gegenständen das Gebäude jenen Erfordernissen nicht genüge, ob nur in Bezug auf Raumgröße, oder in beiden Beziehungen, und was es in jeder derselben zu wünschen übrig lasse. Dabei versteht es sich von selbst, daß auf Desiderien, welche blos in der Meinung des Bewohners ihren Grund haben und sich mit jedem Dienstwechsel zu ändern pflegen, keine Rücksicht genommen werden darf, ferner daß Fehler des Gebäudes, welche schon bei Schätzung der baulichen Dauer desselben in Rechnung gekommen sind, hier nur in so weit Beachtung finden dürfen, als sie die Unbrauchbarkeit der betreffenden Gebäudetheile zur Folge haben.

§. 44.

Nach allen diesen Erwägungen sollen die Schätzer begutachten, ob es bei der nach §. 39. gefundenen Gebäudedauer bleiben kann, oder ob sich eine Abkürzung derselben rechtfertigen läßt, und in diesem Falle sollen sie sich die Frage vorlegen:

> Wie viele Jahre würde die vorhandene Pfarrwohnung mit Rücksicht darauf, daß sie bisher thatsächlich dem Bedürfniß entsprochen hat, bei bescheidenen Ansprüchen von Seite des Pfründnießers und bei billigem Entgegenkommen von Seite des Zehntherrn, noch beibehalten worden seyn, wenn die Zehntablösung nicht eingetreten und in allen übrigen Verhältnissen keine Aenderung vorgegangen wäre?

Die gefundene Anzahl von Jahren ist, wenn beide Theile sich damit zufrieden erklären, als die Dauer des vorhandenen Gebäudes anzunehmen.

§. 45.

Sind die Parthieen nicht damit zufrieden, weil das Wohnraums-Erforderniß zu groß oder zu gering angenommen sey, so haben die Schätzer einen Handriß über das bestehende Gebäude, mit Beifügung der Maaße zu fertigen, übrigens ihre Schätzungen mit kurzer, die Einwendungen

Google

der Partheien berücksichtigender Motivirung zu Protokoll zu bringen, und die Acten dem Amte zu übergeben, welches das Weitere nach Maaßgabe des §. 21. vorkehren wird. Kömmt kein Vergleich zu Stande, so haben die Schätzer ihre Arbeiten bezüglich der Wohnung, bis zum Eintreffen des Erkenntnisses der competenten Behörde, einzustellen.

§. 46.

Letzteres wird entweder

a) mit dem Ermessen der Schätzer zusammentreffen,

oder

b) anderweit bestimmen, welches Wohnraums-Erforderniß der Schätzung zum Grunde zu legen sey.

Die Schätzer, welche sich auf Einladung des Amts zur Beendigung ihrer Arbeiten wieder zu versammeln haben, nehmen zunächst im Falle lit. b. eine neue, nach Vorschrift des §. 44. einzurichtende Schätzung vor.

Verlangt der Zehntherr, daß untersucht werde, ob und in wie fern den für begründet erachteten Mängeln durch eine Veränderung oder Erweiterung des betreffenden Gebäudes abgeholfen werden könne, so ist diese Untersuchung, den Bestimmungen des §. 23. gemäß, zu bewirken.

§. 47.

Der §. 19. des Baudikts legt dem Bauherrn des Pfarrhofes die Verpflichtung auf, die nach der Art und dem Maaß des Pfründeinkommens nöthigen wirthschaftlichen Nebengebäude herzustellen.

Nach dieser gesetzlichen Regel haben sich die Schätzer bei Beurtheilung einer behaupteten Unzulänglichkeit der Pfarr-Oekonomiegebäude zu richten, dabei jedoch wohl zu berücksichtigen, daß für die Baulasten-Ablösung die zur Zeit bestehenden Verhältnisse in der Weise maaßgebend sind, daß sowohl der bauliche Stand der zur Pfründe gehörigen Güter, als die Schätzung des Ertrags derselben, sowie jene des Zehntertrags, lediglich nach dem Zeitpunkt der Zehntablösung zu bemessen sind.

§. 48.

Aus der Competenzbeschreibung (§. 2.) ergibt sich, was die Pfründe

1) an Competenznaturalien und an Naturalgefällen,

2) was sie an Gütern und Allmendgenuß besitzt, und

3) was sie bisher an Zehnten und Zehntencompetenz besessen hat.

Für das Naturalien-Quantum, welches hiernach, — mit Rücksicht darauf, daß es dem Pfründnießer frei steht, beziehungsweise frei stand, seine Gefälle ad 1. und 3. in natura zu beziehen, und seine Güter und seinen Allmendgenuß selbst zu bewirthschaften, ihm also zu allem diesem der erforderliche Aufbewahrungsraum zu stellen ist, sodann aber auch mit Rücksicht auf die sonst in der Gegend übliche Aufbewahrungsweise mancher Feldgewächse, — in die Scheuer, auf den Speicher und in den Keller der Pfarrei im Durchschnitt jährlich kömmt, beziehungsweise gekommen ist, muß der dem Pfarrer nöthige Raum berechnet und es muß hierauf die Ablösung der Baulast gegründet werden.

Digitized by Google

§. 49.

Mit dem gefundenen Raumbedürfniß ist die vorhandene Räumlichkeit zu vergleichen.

Es ist daher zu untersuchen:

a) welche Räume, außer den zur Bewohnung erforderlichen, der Pfarrhof enthält;

b) was hievon für Ackervieh, Schiff und Geschirr verwendet wird;

c) was also noch als Aufbewahrungsraum an Speicher, Keller, Scheuer ꝛc. übrig ist.

Hiernächst ist zu untersuchen, was von letzterem für das gewöhnliche jährliche Haushaltungsbedürfniß erfordert, aber auch auszuscheiden, was aus dem Naturalien-Einkommen der Pfarrei für das Haushaltungsbedürfniß verwendet wird. Hieraus ergiebt sich das Naturalien-Quantum, welches die Pfarrei unter gegenwärtigen Verhältnissen jährlich aufspeichern muß, und der Raum, der hiefür disponibel ist.

§. 50.

Außerdem ist zu untersuchen, ob der Pfründnießer für seine Wirthschaft fremde Locale in Miethe gehabt hat oder noch hat, welche und zu welchen Zwecken.

Zugleich aber ist zu erforschen, ob er eigenthümliche oder Pachtgüter mit den Pfründgütern zusammen auf dem Pfarrhof bewirthschaftet.

Endlich ist zu erkundigen, ob unter dem bewirthschafteten Pfründvermögen Gegenstände begriffen sind, welche aus dem Zehnt- oder Competenz-Ablösungskapital der Pfarrei neu angeschafft wurden, und eben so wenig als die eigenthümlichen oder Pachtgüter des Pfründnießers bei der Berechnung des Raumbedarfs in Anschlag kommen dürfen.

§. 51.

Nach diesen Untersuchungen sollen die Schätzer beurtheilen, ob die vorhandenen Oekonomie-Gebäude ganz oder nur zum Theil ihrer Bestimmung genügen, ob es also bei der nach §. 39. geschätzten Dauer bleiben kann, oder ob und in wiefern der Unzulänglichkeit derjenigen dieser Gebäude, welche ihrer Bestimmung nicht mehr vollkommen genügen, schon vor dem angenommenen Ende ihrer baulichen Dauer abgeholfen werden müsse.

Mit Rücksicht auf dessen Unzulänglichkeit haben sie sonach für jedes vorhandene Oekonomie-Gebäude besonders zu schätzen, wie viele Jahre dasselbe mit Rücksicht darauf, daß es bisher thatsächlich dem Bedürfniß entsprochen hat, bescheidene Ansprüche von Seite des Pfründnießers und billige Gesinnungen von Seite des Zehntherrn vorausgesetzt, muthmaßlich noch beibehalten worden wäre, wenn weder die Zehntablösung, noch sonst eine Aenderung in den bestehenden Verhältnissen statt fände.

§. 52.

Erklärt der eine oder der andere Theil, sich bei der Schätzung nicht beruhigen zu wollen, weil das Raumerforderniß zu stark oder zu gering angenommen sey, so haben die Schätzer, sofern sie es zur Beurtheilung dienlich halten, einen Handriß über das bestehende Gebäude mit Beifügung der Maaße zu fertigen; sie haben ihre Anschläge mit Rücksicht auf die Einwendungen der Parthieen im Protocoll zu rechtfertigen, sofort dieses mit den Acten dem Amte zur Besorgung des Weitern einzureichen.

Digitized by Google

Bringt das Amt keinen Vergleich zu Stande, so sind die Schätzungen, bezüglich der Oeconomie-Gebäude, vorerst einzustellen.

§. 53.

Die Administrativ-Behörde (§. 21.) wird nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 47 bis 51. auf Vorlage der Acten erkennen:

a) ob die von den Schätzern vorgeschlagene Raumgröße zu bestätigen, oder

b) ob dieselbe zu verwerfen, mithin eine anderweite Schätzung vorzunehmen sey.

Die Schätzer, welche sich auf Einladung des Amtes zur Beendigung ihrer Arbeiten wieder versammeln, haben im Falle lit. b:

a) das Raumerforderniß anderweit und

b) die Gebäudedauer nach Vorschrift des §. 51. von Neuem zu schätzen.

Verlangt der Zehntherr, daß untersucht werde, ob dem bestehenden Mangel an Raum durch Abänderung der Einrichtung, oder Erweiterung des betreffenden Oeconomie-Gebäudes abgeholfen werden könne, so ist diese Untersuchung den Bestimmungen des §. 23. gemäß vorzunehmen.

d) Kaplanei- und Mößnerhäuser, Schulhäuser und sonstige Gebäude.

§. 54.

Das Verfahren der Schätzer richtet sich im Allgemeinen nach den, für Pfarrhöfe gegebenen Vorschriften.

Da jedoch der §. 19. des Bauedicts auf diese Gebäude nicht anwendbar ist, so haben die Schätzer bei der Frage, ob das Gebäude seiner Bestimmung genüge, in so fern dies von Seite der Lastenberechtigten verneint wird, dem speciellen Berechtigungstitel, und wo dieser nicht Maaß und Ziel gibt, ihrem, nach Analogie der Vorschriften gegenwärtiger Instruction einzurichtenden Ermessen nachzugehen.

B. Schätzung der Unterhaltungskosten vorhandener Gebäude.

§. 55.

Bei Bestimmung der Dauer eines vorhandenen Gebäudes wird angenommen, entweder

a) daß dasselbe in seinem gegenwärtigen Zustande beibehalten werde, oder

b) daß es mit veränderter Einrichtung, oder

c) daß es mit einer Erweiterung beibehalten werde,

oder endlich

d) es wird als abgängig angenommen, und ein Neubau zur Ablösung berechnet.

Die Aufgabe der Schätzer ist in den Fällen a) bis c) zu bestimmen, was der Zehntherr vermöge der ihm obliegenden Baupflicht für die Zeit der geschätzten Dauer des Gebäudes im Durchschnitt jährlich zu verwenden haben möchte; dabei ist, was den Werth der Materialien und der Arbeit betrifft, von den zur Zeit der Abschätzung bestehenden örtlichen Preisen auszugehen, und zu unterstellen, daß das Gebäude gut und zweckmäßig unterhalten werde.

Digitized by Google

Die Schätzung geschieht abgesondert für jedes Gebäude oder jeden Gebäudetheil, dessen Dauer besonders geschätzt worden ist.

§. 56.

Den Schätzern ist der ganze bauliche Zustand des Gebäudes bekannt, sie haben das Verhältniß der Abnutzung, welches sich aus seiner Bestimmung ergibt, erwogen, sie kennen die Einflüsse, welche Klima und Standort auf die einzelnen Bestandtheile des Baues ausüben. Neben diesen Momenten haben sie bei Abschätzung des Unterhaltungsaufwandes zu beachten:

1) ob die Dauer des betreffenden Gebäudes blos allein nach seinem baulichen Zustand (§. 16.), oder auch mit Rücksicht auf sonstige Verhältnisse (§. 20. 36. und 51.) bemessen und bestimmt wurde.

   Der durchschnittliche jährliche Aufwand ist nämlich größer bei einem Gebäude, welches bis zu seiner, altershalber erfolgenden Abgängigkeit benützt werden soll, geringer bei einem Gebäude, welches, vielleicht bei noch ganz gutem baulichen Zustande, aufgegeben werden muß, weil es zu klein ist.

2) ob im Falle des §. 55. lit. b. das Gebäude statt einer alten abgängigen oder kostspielig zu unterhaltenden, eine neue dauerhaftere oder weniger Unterhaltungsaufwand veranlassende Einrichtung erhält, und in wie fern deßhalb die Unterhaltungskosten des ganzen Gebäudes geringer angenommen werden können;

3) in wie fern im Falle des §. 55. lit. c. durch theilweise Beseitigung des alten Bauwesens eine Verminderung, dagegen durch Zuwachs an neuem Bauwesen eine Vermehrung des Unterhaltungsaufwands anzunehmen ist.

§. 57.

Bei der Schätzung des jährlichen Unterhaltungsaufwands darf nicht in Berechnung gezogen werden, was nach Beschaffenheit der Baupflicht dem Zehntherrn nicht auch wirklich zur Last fällt, also der Werth, den die Gemeinde an Hand- und Fuhrdiensten, oder Dritte an Bauholz oder andern Gegenständen beizutragen haben, ferner, was es den Bewohner des Hauses trifft.

Es muß von dem geschätzten Unterhaltungsbetrage abgezogen werden, was der Hausbewohner etwa als Baubeitrag an den Zehntherrn jährlich zu entrichten verpflichtet ist, dagegen zugerechnet, was der Zehntherr für Hand- und Spanndienste oder für andere Leistungen als Gegengabe zu entrichten hat.

§. 58.

Bei Schätzung des jährlichen Unterhaltungsaufwands müssen die Schätzer den Zustand gehöriger Unterhaltung voraussetzen, und hiernach den jährlichen Betrag des Aufwands bemessen. Finden sie das Gebäude in der Unterhaltung vernachläßigt, so haben sie über die versäumten Herstellungen einen Ueberschlag zu fertigen.

Der Kostenbetrag bildet einen Zuschlag zum Ablösungskapital der Unterhaltungslast.

Es versteht sich, daß hierbei nicht jede nöthige Ausbesserung, dergleichen man auch bei einem gut unterhaltenen Gebäude immer antreffen wird, berücksichtigt werden darf, sondern nur solche

Digitized by Google

große Beschädigungen, welche sich augenscheinlich als die Folgen versäumter Erfüllung der Baupflicht darstellen.

§. 59.

Dem gefundenen Unterhaltungsaufwand ist ferner der Brandversicherungsbeitrag, soweit dessen Zahlung den Zehntherrn obliegt, beizuschlagen. Er wird nach der, im Zeitpunkte der Abschätzung bestehenden Umlagengröße angenommen, und ist in den Fällen des §. 55 lit. b. und c. das Brandversicherungskapital durch Schätzung zu berichtigen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß bei Bemessung des Unterhaltungsaufwands auf Beschädigungen durch Brand keine Rücksicht genommen wird.

Wo sich zur Zeit der Abschätzung ein Blitzableiter auf einem Gebäude befindet, da ist auf denselben bei Berechnung des Unterhaltungsaufwands auch dann Rücksicht zu nehmen, wenn ihn der Zehntherr nicht angeschafft haben sollte.

C. Schätzung der Kosten eines Neubaues.

§. 60.

Bei Schätzung der Kosten eines Neubaues haben die Schätzer die Summen anzugeben, die vom Zehntherrn vermöge der ihm aufliegenden Baulast (§. 14.) zu erlegen wären, wenn mit Rücksicht auf die örtlichen Preise von Materialien und Arbeit ein wohlausgeführtes, seiner Bestimmung, nach dem im Zeitpunkt der Abschätzung bestehenden Verhältnisse, genügendes, im Uebrigen nach der Beschaffenheit der Baustelle bemessenes Gebäude hergestellt werden sollte. Einrichtungen, die bisher nicht bestanden haben, auch bei den Verhandlungen über die Dauer des gegenwärtigen Gebäudes nicht als nothwendig anerkannt worden sind, dürfen beim Neubau nicht in Betracht kommen, soweit nicht in den §§. 62. und folgenden das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist. An diesem Ueberschlag ist jedenfalls der Werth der Materialien des alten Gebäudes in Abzug zu bringen, soweit solcher die Abbruchskosten übersteigt.

Bei Bestimmung dieses Werthes ist zu berücksichtigen, ob die Dauer des alten Gebäudes wegen Unzulänglichkeit desselben beträchtlich kürzer angenommen worden ist, als sie nach der baulichen Beschaffenheit desselben hätte angenommen werden dürfen.

§. 61.

Ist das Raumerforderniß etwa schon in Folge einer stattgehabten Erörterung der Frage: ob und in wie fern ein Gebäude seiner Bestimmung genüge, — entweder im Wege gütlicher Vereinbarung, oder durch Entscheidung der competenten Behörde festgesetzt worden; so ist dasselbe in dem festgesetzten Maaße auch bei der Schätzung der Kosten des Neubaues anzunehmen. Wäre hingegen dessen Festsetzung noch nicht geschehen, so ist solche auf Verlangen der Betheiligten, den für Kirchen in den §§. 19 bis 22, für Begräbnißstätten in den §§. 34 bis 37, und für Pfarrhöfe in den §§. 41 bis 53. ertheilten Vorschriften gemäß zu bewirken.

Wird eine Bestimmung des Raumbedarfs nicht ausdrücklich verlangt, so ist bei der Schätzung der Kosten des Neubaus der Raumgehalt des alten Gebäudes zu Grund zu legen.

Digitized by Google

Folgende weitere Bestimmungen sollen den Schätzern als Anhaltspunkte bei Berechnung der Kosten des Neubaus für kirchliche und Schulgebäude dienen.

a) Kirchen.

§. 62.

Das Langhaus der Kirche soll auf dem untern Boden und der Emporbühne zusammen, mit Ausschluß des Platzes für die Orgel, ein und einhalbmal so viel Quadratfuße enthalten, als bei Ermittlung der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des bestehenden Gebäudes, oder nach §. 61. bei der Schätzung der Kosten des Neubaues selbst, für die Kirchenstühle nothwendig gefunden worden ist.

§. 63.

Evangelische Kirchen sollen bestehen:

1) aus einem Thurm,
2) aus einem Langhaus,
3) aus einer Sakristei,
4) aus den nöthigen Emporbühnen.

Ob deren nur eine Reihe (ein Stock) oder zwei angenommen werden sollen, hängt von der Größe und Gestalt des Langhauses ab.

Das Innere (mit Ausschluß der Treppenhäuser, des Thurms ꝛc.) derjenigen Kirchen, welche über 500 Sitzplätze enthalten, soll, in sofern es die vorhandene Baustelle gestattet, nicht länger als breit (mit Einschluß der Seitenemporen) angelegt werden.

§. 64.

Katholische Kirchen sollen bestehen:

1) aus einem Thurm,
2) aus einem Langhaus,
3) aus einem Chor von solcher Länge, daß
   a) bei Kirchen für nicht mehr als 400 Kirchengänger, von der untersten Stufe des Hauptaltars bis zur obersten Stufe des Chors gegen das Langhaus, eine Entfernung von wenigstens 20 Fuß bleibt;
   b) bei größeren Kirchen der Chor $\frac{1}{3}$ der Länge des Langhauses enthält;
4) aus einer Sakristei von wenigstens 200 Quadratfuß Raum, oder wenn sich auf der andern Seite des Chors eine gleiche Paramenten-Kammer befindet, von 96 Quadratfuß Raum;
5) aus einer Empore nach der Breite der Kirche.

Wenn es die Beschaffenheit des Bauplatzes gestattet, soll das Langhaus, sobald es für mehr als 400 Personen Raum zum Sitzen enthält, nicht über 1 ½ mal länger als breit angelegt werden.

Digitized by Google

Die hieraus folgende Abtheilung in drei Schiffe ist so anzulegen, daß die Sitze im Mittelschiff wenigstens $^3/_7$ des ganzen Sitzraums enthalten.

§. 65.

Die Höhe der Kirchen beider Confessionstheile richtet sich nach ihrem architektonischen Style. Uebrigens dürfen sie in ihrem Innern nicht niederer als 30 Fuß seyn, und der innere Kirchenboden soll wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß höher liegen, als die Baufläche.

§. 66.

Die Kirchen werden von Stein erbaut bis unter Dach, einschließlich des Hauptgesimses, und mit Plattziegeln gedeckt.

Die Thürme werden mit Schiefer oder glasirten Ziegeln und Bleigräthen auf allen Kanten gedeckt angenommen. Die Thurmspitze wird mit einem kupfernen Knopfe, Kreuze oder Wetterzeiger versehen.

Alle Fensterrahmen werden von geschmiedetem oder gegossenem Eisen angenommen.

Der innere Kirchenboden ist nicht blos in den Gängen, sondern auch unter den Stühlen, und unter letztern wenigstens mit Backsteinen zu belegen, so, daß kein Holzwerk in unmittelbare Berührung mit der Erde kömmt; die Stühle für die Schuljugend sind überdies mit einem Dielenboden zu versehen.

§. 67.

Der Baustyl der Kirchen von Innen und Außen muß harmonisch und würdig seyn.

Für Dörfer nimmt man den einfachsten Baustyl an, für Städte einen verhältnißmäßig reichern.

§. 68.

Hat der Zehntherr die Mobilien-Baulichkeiten der Kirche zu stellen, so werden sie, je nach dem Ritus der Gemeinde, nicht prächtig, aber auch nicht ärmlich, sondern anständig angenommen. Das Gestühl wird entweder ganz von hartem Holz berechnet, oder von starkem weichen Holze, und letzteres mit Oelfarbe angestrichen. Ueberhaupt muß aller innere Holzanstrich, mit Ausnahme des Anstrichs der Vertäfelung der Decke, von Oelfarbe seyn; die Wände müssen glatt, die Decke ebenfalls glatt verputzt oder vertäfelt werden.

§. 69.

Bei Begräbnißplätzen wird die Umfassung nach ihrem zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Bestande veranschlagt. Wo sie nicht in Mauern besteht und der Zehntherr dergleichen nicht freiwillig stellen will, werden solche nur dann in Rechnung genommen, wenn schon vor der Abschätzung die Polizeibehörde angeordnet hatte, daß Umfassungs-Mauern zu errichten seyen. Ebenso wird rücksichtlich der Einfriedigung der Kirchenplätze verfahren.

§. 70.

Für Glocken und Uhren gilt als Norm der vorhandene Bestand, in so fern ein größerer oder kleinerer Anspruch nicht durch einen besonderen Rechtstitel begründet ist.

§. 71.

Ist der Zehntherr nur für das Chor einer, früher dem katholischen Kultus gewidmet gewese-

Digitized by Google

nen, nun dem evangelischen Confessionstheile gehörigen Kirche baupflichtig, so muß, um seinen Antheil an den Kosten des Neubaues zu finden, der Aufwand für den Neubau des künftigen Langhauses nach Vorschrift gegenwärtiger Instruction ausgemittelt werden, und es verhält sich dann der Kubikinhalt des vorhandenen Langhauses sammt Chor zum Kubikinhalte des Chors, wie der Aufwand für den neuen Langhausbau zu dem Antheile, den der Zehntherr daran zu übernehmen hat.

b) Pfarrhöfe.

§. 72.

Pfarrwohnungen sollen in der Regel aus 4 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, Küche und einem Dielenverschlag unter Dach nebst Speicherboden bestehen.

Bei evangelischen Pfarreien, welche zu den mittlern oder höhern Pfarrdiensten gehören, sind zwei weitere Gemächer anzunehmen.

Für jeden Dienstgehilfen, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, wird ein weiteres heizbares Zimmer gerechnet. Das Erdgeschoß des Wohnhauses erhält, so weit sich die Wohn- und Schlafzimmer erstrecken, einen gewölbten Keller. Die Stubenhöhe wird in der Regel zu 10 Fuß angenommen. Ausserdem ist eine Waschküche, und bei Pfarreien auf dem Lande ein Backofen zu berechnen.

Die Bauarbeiten des großen wie des kleinen Hammers, die Zimmer- und Tünchnerarbeiten sind im Styl und in der Ausführung des vermöglichen Mittelstandes anzunehmen. Doch muß aller, innen nöthige Holzanstrich in Oel seyn.

§. 73.

Bei isolirt (nicht in der Häuserreihe) stehenden Pfarrhäusern wird der Hof mit einer 6 Fuß hohen Mauer geschlossen, angenommen. Hofpflasterung soll nur in so weit zum Neubau berechnet werden, als sie bereits vorhanden, oder bei Schätzung der Dauer des bestehenden Gebäudes für nothwendig erkannt worden ist.

Wo es der Oeconomie wegen nöthig, soll eine gemauerte Dunggrube, andernfalls eine Abfallgrube berechnet werden.

§. 74.

Wo bisher zum Pfarrhof ein Küchengarten gehörte, wird dessen bisherige Umfassungsart in Anrechnung gebracht.

Grund- und Terrassenmauern, wo solche dermalen vorhanden sind und vom Zehntherrn bestritten wurden, kommen auch bei Berechnung des Neubaues in Ansatz, und, unter gleicher Voraussetzung, Thore und Thüren.

§. 75.

Auch wo der Pfarrer nach der Art seines Pfründeinkommens nicht in der Lage ist, Landwirthschaft zu treiben, soll ihm doch auf dem Lande Stallung und Futterraum für zwei Stücke Rindvieh, einen Anbindling und 2 bis 3 Schweine, ferner für einen kleinen Geflügelbestand berechnet werden; endlich Keller, Schopfen und Fruchtboden für die Naturalien, die er auf ein volles Jahr in die Haushaltung braucht.

Digitized by Google

c) Schulhäuser und Lehrerswohnungen.

§. 76.

Als eine Lehrerswohnung mittleren Umfanges gilt eine solche von zwei heitzbaren Stuben, zwei Kammern, einer Küche und einem Bretterverschlage unter Dach. Die Anlage und Ausführung des Gebäudes soll jener der Pfarrerswohnung ähnlich seyn. Für jeden Gehilfen, den der Lehrer zu halten verpflichtet ist (§. 2. c.), wird eine heizbare Kammer gestellt.

Außerdem soll die Wohnung den nöthigen Speicher, Keller, Holzplatz und Bodenraum unter Dach, enthalten; ferner Stallung für ein Stück Rindvieh, einen Anbindling, für zwei Schweine und für einen mäßigen Geflügelbestand.

Lehrerswohnungen auf dem Lande erhalten außerdem einen Backofen.

§. 77.

Schulzimmer müssen nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. Mai 1834 §. 26 wenigstens 10 Fuß, je nach ihrer Größe aber 11 bis 13 Fuß hoch seyn, und so weit, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 6 Quadratfuß enthalten.

d) Für alle Gebäude-Gattungen.

§. 78.

In Bezug auf Vertheilung der oben bezeichneten Baugegenstände in isolirten Bauten ist sich, soweit es der Bauplatz erlaubt, nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften zu achten, welche überhaupt auch bei der übrigen Bauausführung zu befolgen sind.

D. Schätzung der Dauer künftiger Gebäude.

§. 79.

Die Schätzer sollen beurtheilen, wie viele Jahre der von ihnen projectirte Neubau, bei gehöriger Unterhaltung und mit Rücksicht auf Standort und Klima, auf die Güte des zu Gebot stehenden Materials, und die von den Handwerkern der Gegend zu erwartende Bauausführung, endlich auf die Bestimmung des Gebäudes, muthmaßlich ausdauern dürfte.

Die Bestimmung kommt hier jedoch nur in so fern in Betracht, als davon die Abnutzung des Gebäudes (§. 10), also die bauliche Dauer desselben abhängig ist. Dagegen darf auch hier auf die Möglichkeit, daß das Gebäude wegen steigenden Raumbedürfnisses vor dem Zeitpunkte seines baulichen Zerfalls durch einen Neubau ganz oder theilweise ersetzt werden müßte, eben so wenig, als auf eine etwaige Zerstörung durch Brand Rücksicht genommen werden.

E. Schätzung der Unterhaltungskosten künftiger Gebäude.

§. 80.

Es sind hierbei die bei der Schätzung des Unterhaltungsaufwands für das vorhandene Gebäude zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften zu befolgen, namentlich auch, wo der Zehntherr die Brandversicherungsbeiträge zu entrichten hat, die Brandsteuerkapitalien, Behufs der Berechnung des Beitrags vom künftigen Gebäude, einer Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung zu unterwerfen.

Digitized by Google

F. Schluß des Abschätzungsgeschäfts.

§. 81.

Nach Beendigung aller Schätzungen haben die Schätzer die Resultate nach dem beiliegenden Formular zusammen zu stellen, und das Ablösungskapital zu berechnen, wobei dem Zehntherrn die taxirten Beträge, die für Veränderung, oder neue Einrichtung, oder Erweiterung des vorhandenen Gebäudes oder Mobilars, oder für den Neubau (§§. 20, 23, 24, 25, 26, 41 ꝛc.), oder endlich zur Nachholung versäumter Reparaturen an dem bestehenden Gebäude, erforderlich sind (§. 58), als Bestandtheile des Ablösungskapitals aufgerechnet werden müssen.

Sie haben sich hierbei der anliegenden Hülfstabellen zu bedienen, über deren Gebrauch ihnen eine besondere Anweisung zugestellt werden wird.

Das berechnete Ablösungskapital ist den Parthieen sofort zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber entgegen zu nehmen. Zu diesem Behuf ist ihnen Einsicht der Berechnung zu gestatten. Entdeckt werdende Rechnungsverstoße sind sogleich zu berichtigen, und über Anstände anderer Art ist die geeignete Belehrung zu ertheilen. Endlich ist die Erklärung der Parthieen zu Protokoll zu bringen, und dieses mit den Akten dem Amte vorzulegen.

Digitized by Google

Uebersicht

über

die auf dem Zehnten zu N. haftenden Baulaſten, deren Abſchätzung und Kapitalanſchlag.

Anleitung zur Aufſtellung der Ueberſicht.

1) In die Rubriken 1 und 2 ſind blos jene Gebäude reſpect. Beſtandtheile von Gebäuden aufzunehmen, welche zur Zeit der Zehntablöſung vorhanden ſind, und für welche der Zehntherr überhaupt oder hülfsweiſe ganz oder zum Theil für baupflichtig erkannt iſt.

Unter den Beſtandtheilen der Wohn- und Oeconomiegebäude werden das Waſchhaus, die Schweinſtälle, der Holzſchopf nur dann beſonders aufgeführt, wenn ſie beſondere Gebäude bilden und nicht etwa in einem der Hauptgebäude, alſo im Wohnhaus oder in der Scheuer eingerichtet ſind. Bilden Scheuer und Stallung ein Gebäude, ſo werden ſie auch nur als ein Ganzes aufgeführt.

2) Die Rubriken 5 und 17 bleiben ſich gleich in ihrem Anſatze, und dieſer beſteht nach §. 2, c. der Inſtruction in 5 fl. — 7 fl. — 11 fl. oder 15 fl.

3) Die Rubriken 7 und 19 finden nur da und nur ſoweit Anwendung, als der Brandkaſſenbeitrag ganz oder theilweiſe von dem Zehntherrn bezahlt wird, und

4) die Rubriken 8, 14, 20 nur da und nur ſo weit, als der Zehntberechtigte auch die Fuhr- und Handdienſte zu leiſten verbunden iſt.

Digitized by Google

Zehntgemarkung N. N. Baulasten

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.	12.		13.	
Bezeichnung des Gebäudes.	dessen Bestandtheile.	dessen Dauer.	dessen jährlicher Unterhaltungsaufwand.		Bau-Beitrag des Bewohners.		Rest von 4. nach Abzug von 5.		Brandkassen-Beitrag.		Werth der Fuhr- und Handdienste.		Summa von 6. 7 u. 8.		Kosten des Neubaues.		dessen Dauer.	Werth des Materials vom alten Gebäude.		Rest von 10 nach Abzug von 12.	
		Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kirche	Chor																				
	Langhaus . .																				
	Sakristei . . .																				
	Thurm . . .																				
	Umfassungsmauer																				
Ingebäude	Gestühl . . .																				
	Altar u. Kanzel																				
Pfarrhaus	Wohnung . .																				
	Waschhaus . .																				
	Scheuer . . .																				
	Stallung . .																				
	Schweinställe .																				
	Holzschopf . .																				
	Hofumfassung .																				
	Garten u. dergl.																				
	Hofpflaster . .																				
	Brunnen. . .																				
Kaplaneihaus	ꝛc.																				
Schulhaus	ꝛc.																				
Meßnereigebäude	ꝛc.																				
ꝛc.																					

Digitized by Google

Anschlag und dessen Berechnung.

14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.		24.		
Anschlag der Fuhr- und Handdienste.		Summa von 13 u. 14.		Jährlicher Unterhaltungsaufwand des Neubaues.		Baubeitrag des Berechners.		Rest von 16 nach Abzug von 17.		Brandkassen-Beitrag vom Neubau.		Werth der Fuhr- und Handdienste.		Summa von 18. 19 u. 20.		Kapitalbetrag für die Unterhaltung		Kapitalbetrag für den Neubau.		Summa von 22 u. 23.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Hülfs-Tabelle

über den Werth, welchen eine Rente von 1 — die während einer Reihe von Jahren am Schlusse jedes Jahres fällig wird — am Anfang dieser Jahrenreihe hat, wenn Zins auf Zinseszins zu vier Prozent berechnet werden.

Zahl der Jahre.	Werth der Rente zu Anfang der Jahrenreihe. (Jetziger Werth.)	Zahl der Jahre.	Werth der Rente zu Anfang der Jahrenreihe.	Zahl der Jahre.	Werth der Rente zu Anfang der Jahrenreihe.
1	0,96154	35	18,66459	145	24,91526
2	1,88609	40	19,79275	150	24,93035
3	2,77509	45	20,72002	155	24,94275
4	3,62989	50	21,48217	160	24,95294
5	4,45181	55	22,10860	165	24,96132
6	5,24213	60	22,62347	170	24,96821
7	6,00205	65	23,04667	175	24,97387
8	6,73273	70	23,39450	180	24,97852
9	7,43532	75	23,68040	185	24,98235
10	8,11088	80	23,91538	190	24,98549
11	8,76046	85	24,10852	195	24,98808
12	9,38505	90	24,26727	200	24,99020
13	9,98563	95	24,39775	210	24,99338
14	10,56311	100	24,50499	220	24,99553
15	11,11837	105	24,59314	230	24,99698
16	11,65228	110	24,66559	240	24,99796
17	12,16565	115	24,72514	250	24,99862
18	12,65928	120	24,77409	260	24,99907
19	13,13392	125	24,81431	270	24,99937
20	13,59031	130	24,84738	280	24,99958
25	15,62206	135	24,87456	290	24,99971
30	17,29201	140	24,89690	300	24,99981

Anmerkungen. 1) In den Angaben des jetzigen Werths der Rente sind die fünf Ziffer rechts des Comma Dezimalstellen.

Wer in der Rechnung mit solchen nicht geübt ist, der schreibe statt der Dezimalstellen einen gewöhnlichen Bruch, dessen Zähler die Dezimalstellen sind und dessen Nenner 100000 ist. Statt also z. B. den jetzigen Werth der 150 Jahre lang fälligen Rente 1. gleich 24,93035 zu schreiben, kann man denselben auch in der Form $24\frac{93035}{100000}$ ausdrücken.

2) Steigt die Zahl der Jahre über 20, so ist der jetzige Werth der Rente 1 nur so weit angegeben, als er einer durch fünf theilbaren Zahl von Jahren angehört. Es ist dies geschehen, um die Tabelle nicht zu sehr auszudehnen. Sie wird, wie sie eingerichtet ist, für alle Fälle zureichen, wenn die Dauer des vorhandenen Gebäudes, sobald sie über 20 Jahre steigt, auf eine durch 5 theilbare Zahl abgeschätzt werden wird.

Sollte die Gebäudedauer zwar über 20 Jahre, aber nicht auf eine durch 5 theilbare Zahl von Jahren bestimmt seyn, so müßte der jetzige Werth der Rente 1 für die der Gebäudedauer entsprechende Zahl von Jahren vorerst berechnet und hiernach die Tabelle ergänzt werden.

Als Anleitung bei dieser Berechnung dient, daß, wenn n die der Gebäudedauer entsprechende Zahl von Jahren ist, der jetzige Werth der auf diese Jahre fälligen Rente 1 gleich kömmt $= 25. \left\{1 - \left(\frac{100}{104}\right)^n\right\}$

Digitized by Google

Hülfs-Tabelle

über den Werth, welchen eine Größe 1., die am Schlusse einer Reihe von Jahren fällig wird, am Anfange dieser Jahrenreihe hat, wenn Zins und Zinseszins zu 4 Prozent berechnet werden.

Zahl der Jahre.	Jetziger Werth, d. i. Werth zu Anfang der Jahrenreihe.	Zahl der Jahre.	Werth zu Anfang der Jahrenreihe.	Zahl der Jahre.	Werth zu Anfang der Jahrenreihe.
1	0,96154	35	0,25342	145	0,00339
2	0,92455	40	0,20829	150	0,00279
3	0,88899	45	0,17120	155	0,00229
4	0,85480	50	0,14071	160	0,00188
5	0,82193	55	0,11566	165	0,00155
6	0,79031	60	0,09506	170	0,00127
7	0,75992	65	0,07813	175	0,00105
8	0,73069	70	0,06422	180	0,00086
9	0,70259	75	0,05278	185	0,00071
10	0,67556	80	0,04338	190	0,00058
11	0,64958	85	0,03566	195	0,00048
12	0,62459	90	0,02931	200	0,00039
13	0,60057	95	0,02409	210	0,00026
14	0,57747	100	0,01980	220	0,00018
15	0,55526	105	0,01627	230	0,00012
16	0,53391	110	0,01338	240	0,00008
17	0,51337	115	0,01099	250	0,00006
18	0,49363	120	0,00904	260	0,00004
19	0,47464	125	0,00743	270	0,00003
20	0,45639	130	0,00610	280	0,00002
25	0,37512	135	0,00502	290	0,00001
30	0,30832	140	0,00412	300	0,00001

Anmerkung: 1) Die Anmerkung 1 zur ersten Hülfstabelle findet auch hier Anwendung.

2) Von Jahrenreihen über 20 sind der Kürze halber nur jene angegeben, die durch 5 theilbar sind. Die Tabelle genügt, wenn die Dauer der vorhandenen Gebäude bei mehr als zwanzig Jahren auf eine durch fünf theilbare Zahl von Jahren abgeschätzt ist.

Wäre indeß die Gebäudedauer über 20 Jahre, aber nicht auf eine durch 5 theilbare Zahl von Jahren bestimmt, so müßte die Tabelle ergänzt, d. i. der jetzige Werth der Größe 1 für die bestimmte Zahl von Jahren berechnet werden. Dieser Werth ist — wenn n die Zahl von Jahren bezeichnet, $= 1 . \left(\frac{100}{101}\right)^n$.

Digitized by Google

Hülfs-Tabelle.

Eine Jahresrente von 1., am Schlusse jedes Jahres gereiht, wächst mit Zins und Zinseszins zu 2½ Prozent an:

in Jahren	zur Summe	in Jahren	zur Summe	in Jahren	zur Summe
5	5,25634	125	836,08744	245	16919,598
10	11,20340	130	951,21292	250	19148,231
15	17,93200	135	1081,46726	255	21669,735
20	25,54475	140	1228,83753	260	24522,579
25	34,15791	145	1395,57367	265	27750,319
30	43,90288	150	1584,22038	270	31402,200
35	54,92849	155	1797,65724	275	35533,988
40	67,40290	160	2039,14094	280	40208,720
45	81,51657	165	2312,35810	285	45497,740
50	97,48490	170	2621,4784	290	51481,80
55	115,55160	175	2971,2200	295	58252,20
60	135,99244	180	3366,9208	300	65912,30
65	159,11934	185	3814,6196	310	84384,60
70	185,28536	190	4321,1500	320	108030,70
75	214,88984	195	4894,2434	330	138299,70
80	248,38453	200	5542,6440	340	177046,73
85	286,28078	205	6276,2514	350	226646,16
90	329,15697	210	7106,2617	360	290137,66
95	377,66732	215	8045,3456	370	371412,17
100	432,55240	220	9107,8284	380	475450,65
105	494,64984	225	10309,9320	390	608628,70
110	564,90748	230	11670,0027	400	779108,17
115	644,39758	235	13208,8000	450	2677987,43
120	734,33343	240	14949,8034	500	9204668,40

Anmerkungen: 1) Die Ziffer rechts des Comma sind Dezimalstellen. Wer nicht gewöhnt ist, mit solchen zu rechnen, der setze statt ihrer einen Bruch, dessen Zähler aus den Dezimalstellen, dessen Nenner aber aus 1 mit so vielen angehängten Nullen besteht, als Dezimalstellen vorhanden sind. Statt 3814,6196 z. B. setze man demnach $3814\frac{6196}{10000}$.

2) Bei der Anwendung der Tabelle wird vorausgesetzt, daß die Gebäudedauer auf eine durch 5 theilbare Zahl von Jahren bestimmt werden wird. Wäre sie in einem einzelnen Falle anders bestimmt, so würde man die Tabelle zu ergänzen haben. Nennt man die angegebene Zahl von Jahren n und den Werth, zu welchem die Jahresrente 1 in dieser Zeit mit Zins und Zinseszins zu 2½ Prozent anwächst, K, so ist $K = 40 \cdot [(1{,}025)^n - 1]$.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. April 1841.

Verordnung.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 30. Juli 1840 Regierungsblatt Nro. XXVIII. über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude wird andurch, in Gemäßheit des §. 69. desselben Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die im §. 70. des Gesetzes angeordnete General-Einschätzung sämmtlicher bei der Feuerversicherungs-Anstalt bereits versicherten, oder zur Versicherung neu angemeldeten Gebäude, geschieht im Laufe des Jahrs 1841 und bildet nach dem Bereich jeder Gemeinde die Grundlage des Feuerversicherungsbuchs derselben.

Eine besondere Verfügung wird die Zeit ihres Beginns näher bestimmen.

§. 2.

Die General-Einschätzung wird durch die Großherzoglichen Bezirksbaumeister oder deren von dem Ministerium des Innern zu ernennende und zu beeidigende Stellvertreter und zwei weitere beeidigte Schätzer vorgenommen.

Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt ernennt einen dieser Schätzer sogleich nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung für jeden Amtsbezirk besonders, und stellt ihn dem Bezirksamt zur Verpflichtung vor.

Ein Gleiches liegt jedem Gemeinderath für seine Gemeinde ob.

Die nothwendig werdenden Stellvertreter der Bezirksbaumeister wird das Ministerium des Innern durch besondere Verfügungen ernennen, und zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Der Bürgermeister jeder Gemeinde oder dessen Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der General-Einschätzung in seinem Gemeindebezirk.

§. 3.

Die im Monat Dezember jeden Jahrs vorzunehmende Abschätzung neuer, oder im Versicherungswerth veränderter Gebäude (§. 24. des Gesetzes), und die im Laufe des Jahrs von einzelnen Eigenthümern neuer Gebäude verlangte Abschätzung geschieht durch drei beeidigte ständige Schätzer.

Digitized by Google

Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt ernennt zwei derselben für jeden Amtsbezirk, und zwei für die Städte von mehr als 6000 Einwohnern, insofern die letztern nicht schon für sich einen besondern Amtsbezirk bilden.

Bei kleinen Amtsbezirken können die Schätzer für mehrere Bezirke gemeinschaftlich bestellt werden. Die Schätzer der Städte können zugleich als Bezirksschätzer verwendet werden.

§. 4.

Die im vorhergehenden §. 3. genannten, von der Feuerversicherungs-Anstalt zu ernennenden Schätzer sind, je einer aus der Klasse der Maurer- und Zimmermeister, und von den Bezirksschätzern wenigstens einer aus der Klasse der Landmeister zu erwählen.

§. 5.

Jeder Gemeinderath ernennt einen Schätzer für seine Gemeinde aus der Zahl der Maurer- oder Zimmermeister ohne Rücksicht auf den Wohnort derselben.

§. 6.

Der Verwaltungsrath und die Gemeinderäthe haben bei Ernennung der Schätzer nicht allein auf Sachkenntniß, sondern auch auf Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen.

§. 7.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Sachverständige zu ständigen Schätzern gewählt werden, die bei der General-Einschätzung verwendet, und dort als tüchtig erkannt worden sind.

§. 8.

Die Beeidigung sämmtlicher Schätzer geschieht auf die unter **I.** anliegende Instruction, welche bei der General-Einschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung in ihren §§. 1, 5, 6. und bei den spätern Einschätzungen durchgängig als Richtschnur für die Schätzer dient. Bei den ständigen Schätzern ist der Eid zugleich auf die unter **II.** anliegende Instruction über die Abschätzung von Brandschaden auszudehnen, da ihnen dieses Geschäft ebenfalls nach Maaßgabe derselben obliegt.

§. 9.

Die Anstellung der Schätzer ist zu jeder Zeit widerruflich. Die Entlassung geht von der Stelle aus, welche ihre Anstellung verfügt hat.

§. 10.

Die Gebühr der Schätzer ist durch den §. 9. ihrer Instruction, Beilage **I.** bestimmt.

§. 11.

Das Verfahren der Bürgermeister und Gemeinderäthe bei der General-Einschätzung, wie bei den jährlich vorkommenden Einschätzungen, bei Anlegung des Feuerversicherungs-Buchs und den jährlichen Nachträgen desselben, bei Anfertigung der übersichtlichen Auszüge und Einzugsregister, bei Ausbruch eines Brandes, wie bei Ermittlung und Verwendung der Brandentschädigungsgelder, ist durch die unter **III.** anliegende Instruction bestimmt.

Das Verfahren der Amtsrevisorate bei Controlirung und Revision der vorhin genannten Arbeiten richtet sich gleichfalls nach Maaßgabe dieser Instruction. Die Obliegenheiten der Bezirksämter bei dem Feuerversicherungswesen sind denselben in dem Gesetz selbst vorgezeichnet und be-

Digitized by Google

dingen sich zugleich durch das ihnen zustehende allgemeine Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Gemeindebehörden, wie über Gegenstände der Polizei überhaupt.

§. 12.

Die Kreisregierungen überwachen den richtigen Vollzug des Gesetzes, der Vollzugs-Verordnung und Instructionen, gleichwie der hiernach erforderlichen Geschäfte.

Ausser den im §. 5. der Großherzoglichen Verordnung vom 17. Februar 1831 Regierungs-Blatt Nro. V. unter litt. a. b. d. ihnen übertragenen und fortdauernden Functionen, besorgen sie insbesondere noch die nachstehenden:

1) Sie erheben die in §. 28. der Instruction III. vorgeschriebenen Bezirksübersichtstabellen von den Amtsrevisoraten und lassen sie in einer Kreisübersichtstabelle, unter Anführung aller einzelnen Gemeinden und Nebenorte zusammenstellen.
2) Sie übergeben die Kreisübersichtstabelle sofort an den Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt, welcher daraus die Totalsumme aller Feuerversicherungen des Landes zu berechnen und das Maas der Umlage auf das 100 fl. der Versicherungskapitalien zur Deckung des jährlichen Brand-Entschädigungsbetrags und weitern Aufwands der Anstalt bei dem Ministerium des Innern zu beantragen hat.
3) Sie verfügen, nach geschehener Verkündigung der Umlage im Regierungsblatt, die Anfertigung der Einzugsregister und erheben von den Amtsrevisoraten das Duplicat der summarischen Bezirkseinzugsregister (§. 30. der Instruction III.) zur Zusammenstellung in einem summarischen Kreiseinzugsregister und Mittheilung desselben an den Verwaltungsrath, welcher darnach die Einnahmsdecretur für die General-Feuerversicherungscasse zu erlassen hat.

§. 13.

Die Einziehung und Verrechnung der Feuerversicherungsbeiträge, wie der Auszahlung und Verrechnung der Entschädigungssummen geschieht nach der bestehenden Vorschrift der Großherzoglichen Steuerdirection vom 14. Mai 1839, durch die Orts- und Bezirkseinnehmer.

§. 14.

Die Geschäfte der General-Feuerversicherungskasse richten sich nach der bisher für dieselbe bestehenden Geschäfts-Instruction.

§. 15.

Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt bleibt wie bisher zusammengesetzt aus 3 Mitgliedern, wovon das Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen je eines in Vorschlag bringt.

Das Ministerium des Innern beantragt aus denselben die Ernennung des Vorstands bei Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog.

Die Geschäftsaufgabe des Verwaltungsraths ist durch die Instructiv-Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1831. Regierungsblatt Nro. VIII. Abtheilung B. und das Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Feuerversicherungs-Anstalt bestimmt.

Digitized by Google

§. 16.

Sämmtliche Verordnungen und Instructionen über das Feuerversicherungswesen der Gebäude, insoweit sie nicht in gegenwärtiger Vollzugsverordnung ausdrücklich als geltend angeführt sind, werden andurch für aufgeboben erklärt.

Carlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

I.

Instruction

für die Taxatoren bei Abschätzung der Gebäude zur Aufnahme in die Feuerversicherung.

§. 1.

In die Feuerversicherungs-Anstalt werden alle Gebäude im Umfang des Großherzogthums aufgenommen mit Ausnahme:

1) der großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;

2) der Gebäude, deren Werth die Summe von 25 fl. nicht erreicht;

3) der Pulvermühlen und Pulvermagazine (siehe §. 7. des Gesetzes vom 30. Juli 1840).

§. 2.

Im Monat Dezember jeden Jahrs sind alle im Lauf des Jahres neu errichteten Gebäude, sowie diejenigen Gebäude, welche im Lauf des Jahres in ihrem Umfang vergrößert oder verkleinert oder durch Reparaturen in ihrem Werth erhöht oder durch Baufälligkeit vermindert worden sind, vorausgesetzt, daß die Werthsverminderung mehr als $^1/_{20}$ der Versicherungssumme beträgt, durch drei beeidigte Sachverständige abzuschätzen.

Die Feuerversicherungs-Anstalt ernennt zwei, die betreffende Gemeinde einen dieser Sachverständigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung (siehe §. 24. des Gesetzes).

§. 3.

Die Gebäudeeigenthümer sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahrs errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, bei ersterem schon wenn sie unter Dach stehen, und bei letzterem gleich nach geschehener Herstellung, die Abschätzung und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Gebäude, die hiernach vor Vollendung des innern Ausbaues versichert werden wollen, sind nur nach ihrem dermaligen Werth abzuschätzen, und es kann die nachträgliche Ergänzung erst nach ihrer Vollendung geschehen.

Digitized by Google

Die Schätzer haben in den Fällen dieses Paragraphen erst auf die Aufforderung des Gemeinderaths, aber auch ohne Verzug, ihr Amt zu vollziehen (§. 26. des Gesetzes).

§. 4.

Auſſer den in dem vorigen § 3. bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme und also auch eine Abschätzung zu diesem Behuf im Lauf des Jahres nicht statt.

Ebenso kann eine Erhöhung oder Verminderung der Versicherungssumme oder eine Abschätzung zu diesem Behuf im Monat Dezember von dem Hauseigenthümer nur in den Fällen des §. 2. dieser Instruction verlangt werden.

§. 5.

Bei der ersten Taration, welche im Laufe des Kalenderjahrs in einem Orte vorgenommen wird, haben die Taratoren gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und nöthigenfalls unter Einziehung weiterer Erkundigungen, die laufenden Ortspreise der Baumaterialien und Bauarbeiten zu ermitteln und dieselben in einem Protocoll niederzulegen, welches der Rathschreiber auszufertigen und bei den Feuerversicherungs-Acten der Gemeinde wohl aufzubewahren hat.

§. 6.

Bei der Taration ist Folgendes zu beobachten:

1) die nach §. 5. ausgemittelten Ortspreise sind bei jeder Taration im Laufe des Kalenderjahrs zu Grund zu legen, wenn nicht in der Zwischenzeit ganz auffallende Veränderungen vorgekommen sind;

2) jedes Gebäude ist einzeln und also jedes abgesonderte (unter einem eigenen Dache stehende) Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen. Das Ergebniß der Abschätzung ist von dem Rathsschreiber nach dem beiliegenden Formular **A.** in die Abschätzungstabelle einzutragen.

   Für jede, unter einer besondern Nummer im Feuerversicherungsbuch eingezeichnete Behausung (Hofreithe), sie mag das Eigenthum eines Einzelnen oder Mehrerer seyn, ist eine besondere Tabelle auszufertigen (vergleiche §. 6. der Instruction **III.** für die Gemeinderäthe ꝛc.).

3) Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf den Kaufpreis des Gebäudes, auf die darauf ruhenden Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz oder auf Hausgärten und deren Einfassungen.

4) Die Tare ist jederzeit so auszudrücken, daß sie bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl fünfzig theilbar ist. (Vergleiche hierüber Abschnitt 9 dieses Paragraphen.) Die Tare, bei welcher diese Bestimmung nicht zutrifft, wird bis auf die nächste durch die Zahl 50 theilbare Summe herabgesetzt, oder, wenn die ganze Abschätzungssumme unter fünfzig Gulden steht, aber fünf und zwanzig Gulden erreicht, bis auf 50 fl. erhöht.

5) Bei jedem einzelnen Gebäude haben die Taratoren zu ermitteln, welche Theile desselben als unzerstörbar durch Feuer oder Löschmaaßregeln zu betrachten sind, und sie sofort von der Abschätzung und Versicherung auszunehmen. Hierher gehören die Fundamente, die Kellermauern, insoweit sie unter der Erdoberfläche stehen, und die übrigen rohen Mauersteine des Gebäudes. Nach Maßgabe der Solidität und Beschaffenheit eines Gebäudes können auch die Kellergewölbe, die Sockelmauern, steinerne Treppen u. dgl., und bei größeren Kirchen und Palläſten auch die Umfassungsmauern, Ganggewölbe u. dgl. von der Abschätzung und Versicherung ausgenommen werden, in so fern die Taratoren diese Theile für unzerstörbar durch Feuer oder Loschmaßregeln erachten, und die Eigenthümer dazu einwilligen.

   Die hiernach von der Abschätzung ausgenommenen Gebäudetheile sind unter Rubrik 2 des anliegenden Formulars der Abschätzungstabelle **A.** genau anzugeben.

Digitized by Google

6) Von der Abschätzung und Versicherung sind gleichfalls solche Gegenstände auszuschließen, welche nicht als nothwendige und wesentliche Bestandtheile des Gebäudes und einer zweckmäßigen Herstellung desselben zu betrachten sind, selbst wenn sie mit demselben fest verbunden wären. Hierher gehören Bildsäulen, Frescogemälde und andere an den Wänden befestigte Gemälde, feine gewirkte Tapeten, Spiegel oder sonstige Kunstgegenstände.

Dagegen sind Stukaturarbeiten, Papiertapeten und gewöhnliche Zimmermalereien u. dgl. allerdings abzuschätzen, indem sie einen wesentlichen Bestandtheil eines gut hergerichteten Wohngebäudes ausmachen können.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen. Deßgleichen werden nicht aufgenommen die Mühlenwerke und andere Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind.

7) Sofort sind die verbrennlichen oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer oder Löschmaßregeln ausgesetzten sämmtlichen Materialien eines Gebäudes, einschließlich des Arbeits- und Fuhrlohns, unter Vergleichung mit der vorhandenen Werthangabe des Eigenthümers nach den verschiedenen Gattungen der Bauhandwerke abzuschätzen und zwar so, als wenn sie sich zur Zeit der Schätzung in ganz neuem Zustand befunden hätten.

Die einzelnen Taren sind in die Rubriken 3 bis 12 der Abschätzungstabelle A. einzutragen und unter Rubrik 13 zusammen zu rechnen.

8) Hierauf haben sich die Taratoren von dem Alter und dem gegenwärtigen Zustand des Gebäudes näher zu unterrichten und den Erfund unter Rubrik 14 der Tabelle kurz anzugeben, sofort sich darüber auszusprechen, ob und um wieviel die Baumaterialien durch das Alter, die Witterung, den Gebrauch u. dgl. gegen ihren ursprünglichen neuen Zustand entwerthet worden sind.

Das Verhältniß der Entwerthung der Baumaterialien ist nach §. 32. Abtheilung 1. b. des Gesetzes zugleich auf die Bauarbeiten einschließlich des Fuhrlohns anwendbar. Der Grad der Entwerthung ist entweder im Durchschnitt für alle Handwerks-Rubriken nach Theilzahlen auszudrücken, z. B. zu $^1/_2$, $^1/_3$ tel, $^1/_5$ tel, $^1/_{10}$ tel, oder wenn derselbe bei den einzelnen Baumaterialien zu verschieden wäre, so ist er bei jeder Rubrik besonders zu bestimmen und anzugeben, und hiernach die Rubrik 15 der Tabelle auszufüllen.

9) Die Bestimmung unter Abschnitt 4 dieses Paragraphen findet bei Abschätzung der einzelnen Handwerks-Rubriken keine Anwendung, sondern erst bei Rubrik 16 der Tabelle, wo der Versicherungsbetrag schließlich festgesetzt wird.

10) Ueber das Ergebniß der Abschätzung ist der Eigenthümer des Gebäudes oder sein Stellvertreter sogleich zu vernehmen; seine etwaigen Bemerkungen und Einwendungen sind zu erörtern und wenn sie für sachgemäß erfunden werden, durch Abänderung der Taxen zu berücksichtigen, andernfalls aber unter geeigneter Belehrung desselben zurückzuweisen.

Die Abschätzungstabelle ist sofort von den Taratoren unter Angabe von Jahr, Tag und Monat zu unterschreiben.

Wenn der Gebäude-Eigenthümer mit der Schätzung zufrieden ist, so ist dieses gleichfalls auf der Tabelle mit seiner Unterschrift zu bemerken, will er dagegen nach §. 25. des Gesetzes eine Revision der Abschätzung verlangen, so hat er wenigstens die Eröffnung der Taxe auf der Schätzungstabelle unter Angabe von Tag, Monat und Jahr mittelst Unterschrift zu bescheinigen. Sämmtliche Unterschriften sind schließlich von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu beglaubigen.

Digitized by Google

Unter-Beilage **A.** (zu S. 100).

Einschätzungs-Tabelle

als Beilage zu Seite (16) des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinde (Bulach).

Namen des (oder der) Eigenthümer der Behausung.
(Georg Volz.)

Namen der Straße oder Gegend, in welcher die Behausung liegt:
(Hauptstraße.)

Hausnummer (14).

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Bezeichnung der Gebäude und ihrer Bauart.	Angabe der Bestandtheile, die von der Versicherung ausgeschlossen bleiben (§. 6. Abschn. 5. der Instruktion).	Abschätzung des Kostenaufwandes für die versicherten Theile nämlich für die Baumaterialien und Arbeitslöhne einschlie wärtigen Ortspreisen und nach den					
		Maurer und Stukaturarbeit, nach Abzug des Werths der unzerstörbaren Mauersteine.	Steinhauer-Arbeit.	Zimmermanns-Arbeit.	Dachdecker-Arbeit.	Schreiner-Arbeit.	Schlosser-Arbeit.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
a) Wohnhaus von Stein erbaut, zweistöckig.	Die Fundament- und Seitenmauern des Kellers und die an den Umfassungsmauern befindlichen Sandsteine.	1424	230	840	285	686	148
b) die Scheuer von Holz mit Riegelwänden.	Die unter der Erdoberfläche befindlichen Grundmauern.	180	—	449	98	—	14

Abgeschätzt Bula

(Unterschrift

Die Eröffnung

(Unterschr

Zur Beglaubigu

Bulach den

Der

Digitized by Google

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
äudes in ihrem neuen Zustand, Fuhrlohnes nach den gegen- erben.						
	Blechner-Arbeit.	Anstreicher-, Zimmermalerei- und Tapezier-Arbeit.	Oefen- und Häfner-Arbeit.	Summe aller vorstehenden Rubriken unter 3 bis 12.	Zustand und Alter des Gebäudes (§. 6 Abschnitt 8 der Instruktion.)	Der wievielte Theil ist an den verschiedenen Arbeiten wegen ihres Alters oder ihrer Schadhaftigkeit im Durchschnitt oder einzeln in Abzug zu bringen?	Was bleibt nach Abzug der in Rubrik 15. ausgedrückten Werthverminderung als Betrag des Versicherungsanschlags in einer durch die Zahl 50 theilbaren Zahl übrig?
	fl.	fl.	fl.	fl.			fl.
	109	351	198	4244	Steht seit ungefähr 50 Jahren. Das Mauerwerk ist noch gut erhalten, desgleichen das Holzwerk. Fenster, Thüren und Fußböden sind sehr mangelhaft, die Dachbedeckung ist schlecht, Tapeten sind alt.	Im Durchschnitt ein Fünftel. 1/5 tel.	3550
	—	—	—	741	Ist noch ganz gut erhalten, und steht erst seit zwei Jahren.	Nichts.	700

0. Dezember 1841.

ei Taxatoren.)

er Taxation bestätigt.

genthümers.)

ender Unterschriften
ezember 1841.
ter N. N.

Vdt. Der Rathschreiber N. N.

Digitized by Google

11) Die gehörig ausgefertigte Schätzungstabelle ist dem Bürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben, und bildet eine Beilage des Feuerversicherungsbuchs der betreffenden Gemeinde.

12) Bei Meinungsverschiedenheit der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summen entscheidet Stimmenmehrheit. Besteht jeder der drei Schätzer auf einer andern Schätzungssumme, so wird, um die Stimmenmehrheit zu finden, von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere zurückgegangen (§. 551 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).

§. 7.

Wenn ein Haupt- oder Nebengebäude in Folge einer daran stattgehabten Bauveränderung neu abgeschätzt werden muß, so ist dieß in einer besondern Tabelle durch Ausfüllung der verschiedenen Rubriken unter Beobachtung aller in den vorigen §§. ertheilten Vorschriften zu bewirken; die Ursache der Werthsveränderung ist auf der Vorderseite der Tabelle und ebenso der frühere Versicherungswerth des veränderten Gebäudes kurz anzugeben und die Tabelle sofort als Beilage des Nachtrags zu behandeln (s. §. 20 der Instruction für die Gemeinderäthe ꝛc.)

§. 8.

Die Gebühren der Schätzer für das im Monat Dezember vorzunehmende Abschätzungsgeschäft bezahlt die Feuerversicherungsanstalt und die Gemeindecasse und zwar jede in soweit als die Schätzer von der einen oder andern angestellt sind (§. 31 des Gesetzes).

Die Kosten der außerordentlichen Abschätzung im Falle des §. 3 dieser Instruction trägt der Gebäude-Eigenthümer, welcher sie verlangt hat.

§. 9.

Die Gebühren für die Taratoren werden folgendermaaßen bestimmt:

1) Der Tarator aus einer Stadt von mehr als 5000 Seelen erhält im Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag 2 fl. 42 kr.

2) Derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung per Tag 4 fl.

3) Ein Tarator vom Lande oder aus einer Stadt unter 5000 Seelen erhält in seinem Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag 2 fl.

4) Derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung per Tag 3 fl.

Die Gebührenzettel sind hinsichtlich der Zeitversäumniß von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zu attestiren und soweit sie von der Feuerversicherungsanstalt bezahlt werden, dem betreffenden Bezirksamte zu übergeben, soweit sie von der Gemeindecasse bezahlt werden, aber dem Bürgermeister zur Bewirkung der gemeinderäthlichen Decretur auf die Gemeindscasse zu überlassen.

II.

Instruction

für die Taratoren bei Abschätzung des Feuerschadens.

§. 1.

Die Abschätzung des Feuerschadens an versicherten Gebäuden sowohl, als an den in den §§. 37. 38. 39. 40. des Gesetzes aufgeführten Gegenständen und Baulichkeiten, geschieht durch dieselben Taratoren, welche zur Einschätzung der Gebäude in die Feuerversicherungsanstalt aufgestellt sind.

Digitized by Google

Der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung.

§. 2.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder Löschmaaßregeln völlig zerstört oder so sehr beschädigt ist, daß es nicht mehr reparirt werden kann, so haben die Taratoren lediglich abzuschätzen:

1) Die Kosten des Abbruchs und Aufräumens;
2) den Werth der übriggebliebenen Baumaterialien, mit Ausnahme derjenigen, die schon wegen ihrer Unzerstörbarkeit durch Feuer oder Löschmaaßregeln von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Das Ergebniß der Besichtigung und Abschätzung ist nach Erhebung und Einsicht der betreffenden Einschätzungstabelle des Gebäudes zur Feuerversicherung in die Rubriken 1. 2. 4. 5. 6. 7. 13. des anliegenden Formulars **B** der Feuerschadenstabelle einzutragen.

§. 3.

Bei theilweisen Beschädigungen eines Gebäudes unter $^1/_{20}$tel der Versicherungssumme ist lediglich der erforderliche Kostenaufwand für Material und Arbeitslohn zur Reparatur des Beschädigten abzuschätzen, insofern die Summe nicht mehr als 100 fl. beträgt.

Das Ergebniß ist in die Rubrik 11 der Feuerschadenstabelle einzutragen, und es unterbleibt alsdann die Abschätzung des Kostenaufwands für das ganze Gebäude und damit die Ausfüllung der Rubriken 9. 10. und 12.

In diesem Falle sind demnach folgende Rubriken auszufüllen: 1. 2. 4. 8. 11. 13. 14.

§. 4.

Bei größeren theilweisen Beschädigungen haben die Taratoren vorerst den Kostenaufwand zu ermitteln, welcher nothwendig wäre, um das ganze beschädigte Gebäude, soweit es versicherbar ist (§. 6 Abschn. 7 der Instruction über die Abschätzung der Gebäude), ganz neu aufzuführen.

Dieser Kostenaufwand findet sich in den Rubriken 3 — 13 der Einschätzungstabelle **A** verzeichnet, es ist aber dabei noch zu erörtern, ob indeß die Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne nicht gestiegen oder gefallen sind, und bejahenden Falls die Taxe darnach zu verbessern.

Das Ergebniß der Ermittlung ist unter Rubrik 9. 10. der Feuerschadenstabelle einzutragen.

§. 5.

Sofort ist zu bestimmen, wie hoch sich die Kosten der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudetheils nach den verschiedenen Handwerksarbeiten belaufen und der Gesammtbetrag unter Rubrik 9 der Tabelle einzutragen, die Specification der einzelnen Handwerksarbeiten aber nach demselben Formular, welches in der Beilage **C** ersichtlich ist, beizufügen.

Es sind demnach in dem Falle des §. 4 nachstehende Rubriken der Feuerschadenstabelle auszufüllen: 1. 2. 4. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

§. 6.

Die Rubrik 3 der Feuerversicherungstabelle hat der Bürgermeister auszufüllen.

§. 7.

Wenn mehrere Gebäude zugleich vom Feuer beschädigt worden sind, so ist der Schaden derselben nur in soweit in der nämlichen Feuerschadenstabelle zu verzeichnen, als sie unter derselben Nummer des Versicherungsbuchs stehen.

Wenn sie dagegen unter verschiedenen Nummern versichert sind, so ist für jede Beschädigung unter einer und derselben Nummer eine besondere Feuerschadenstabelle zu fertigen.

§. 8.

Bei Meinungsverschiedenheit der Taratoren über die Größe der anzuschlagenden Summen ist sich nach §. 6 Abschn. 12 der Instruction **I** über die Abschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung zu richten.

Digitized by Google

Unter-Beilage **B.** (zu S. 102).

Feuerschadens-Tabelle.

Seite (16) des Feuerversicherungsbuch der Gemeinde (Bulach).

Namen des (oder der) Eigenthümers.
(Georg Volz.)

Hausnummer (14).

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Bezeichnung des einzelnen beschädigten Gebäudes.	Welches war die Bauart und die Dachbedeckung des Gebäudes?	Hat der Eigenthümer Bauholz oder andere Baumaterialien oder Bauarbeiten unentgeldlich zu fordern, in welchem Betrag und von wem?	Welches ist der Betrag der Versicherungssumme des Gebäudes nach Rubrik 16. der Einschätzungstabelle und nach dem Feuerversicherungsbuch?	Ist das Gebäude völlig zerstört?	Fragen, die nur … liger Zerstörung … antworten …	
					Wie hoch belaufen sich die Kosten des Aufräumens und Abbruchs?	Wie … sich … der … dener … teria … Ausn … nach … der … ung … schon … Ver … an …
a) Das Wohnhaus.	Die Umfassungsmauern des untern Stocks sind von Stein, der obere bestand aus Holz und Riegelwänden. Das Dach war mit Ziegeln gedeckt.	Nein.	fl. 3500	Nein.	fl. —	-
b) Die Scheuer.	Von Holz mit Riegelwänden und Ziegeldach.	Nein.	700	Ja.	4	

Bulach den …

(Unterschrift …

Zur B…

Bulach den 1…

Der Bürg…

Digitized by Google

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Fragen, die nur bei theilweiser Beschädigung zu beantworten sind.					
Ist das Gebäude nur zum Theil beschädigt und wie?	Welches ist nach Rubrik 13 der Einschätzungstabelle B. der Kostenaufwand aller versicherten Theile des ganzen Gebäudes, wenn es nach seiner bisherigen Einrichtung wäre neu erbaut worden?	Ist die Abschätzung dieses Kostenaufwands unter Frage 9 nach den gegenwärtigen Ortspreisen genügend oder nicht? Auf wie viel ist dieselbe letzternfalls zu erhöhen oder herabzusetzen?	Wie hoch beläuft sich der Kostenaufwand für die Herstellung des beschädigten Theils nach der in der Beilage angehängten Spezifikation?	Welches ist hiernach die Quote des Schadens, d. i. der wievielte Theil des Gebäudes ist als beschädigt anzunehmen?	Welches ist der Betrag der Entschädigung, mit Rücksicht auf die unter 4 genannte Versicherungssumme?	Besondere Bemerkungen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
Ja. Dachwerk und oberer Stock sind gänzlich vom Feuer zerstört; der untere Stock steht noch, ist aber einigermaßen beschädigt.	4424	Ja, ist noch genügend.	3579	3579 4424	2831½	
		—	—	—	689	

tober 1841.

ratoren.)

gung

ber 1841.

r N. N.

Vdt. Der Rathschreiber N. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Unter-Beilage C. (vor S. 103.)

Beilage zu Rubrik 11. der Feuerschaden-Tabelle,

worin der Kostenaufwand zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudetheils nach den verschiedenen Handwerksarbeiten verzeichnet ist.

Anmerkung für den Buchbinder.
Diese Tabelle ist vor Seite 103 einzuschalten.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Bezeichnung des Gebäudes.	Werth der Maurer- und Stukatur-Arbeit nach Abzug des Werths der unzerstörbaren Mauersteine.	Werth der Steinhauer-Arbeit.	Werth der Zimmermanns-Arbeit.	Werth der Dachdecker-Arbeit.	Werth der Schreiner-Arbeit.	Werth der Schlosser-Arbeit.	Werth der Glaser-Arbei	Werth der Blechner-Arbeit.	Werth der Anstreicher-Arbeit, Zimmermalerei und Tapezier-Arbeiten.	Werth der Ofen und Hafner-Arbeit.	Summe der unter 2 bis 11 enthaltenen Herstellungskosten.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
a) Wohnhaus.	1220	110	700	212	520	132	140	85	350	110	3579
b) die Scheuer.	150	—	430	81	—	10	—	—	—	—	671

Abgeschätzt Bulach den 19. Juli 1842.

(Unterschriften der Taratoren.)

Digitized by Google

§. 9.

Die nach Anleitung der vorstehenden §§. ausgefüllte Feuerschadenstabelle haben die Taratoren zu unterschreiben und sofort der anwesenden amtlichen Untersuchungs-Commission zu übergeben, welche den Beschädigten darüber vernehmen und geeigneten Falls weitere Erläuterungen von den Taratoren erheben wird.

§. 10.

Die Gebühren der Taratoren richten sich nach der Bestimmung des §. 9 der Instruction über die Abschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung und werden von der Feuerversicherungsanstalt bezahlt.

Das gemeinschaftliche Kostenverzeichniß der Taratoren ist deßfalls bei der amtlichen Untersuchungs-Commission einzureichen, welche für dessen Berichtigung Sorge trägt.

III.

Instruction

für die Gemeinderäthe und Amtsrevisorate zum Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Feuer-Versicherung der Gebäude.

§. 1.

Im Laufe des Jahrs 1841 erfolgt die durch §. 70 des Gesetzes angeordnete neue Einschätzung sämmtlicher Gebäude, welche nach §. 7 des Gesetzes zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt geeignet sind.

Der Zeitpunkt des Beginns der Arbeit in den einzelnen Gemeinden wird durch eine besondere Verfügung bekannt gemacht werden.

§. 2.

Um zu ermitteln, ob die nach §. 8 des Gesetzes von der Theilnahme befreiten Gemeinde-Eigenthümer sich derselben freiwillig unterziehen wollen, hat der Bürgermeister die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können, z. B. von Gartenhäusern u. dgl., so wie die Eigenthümer von Gebäuden mit größern feuergefährlichen Einrichtungen, sogleich nach Verkündigung dieser Instruction zur Erklärung hierüber aufzufordern und diese entweder zu Protokoll oder schriftlich zu den Acten zu nehmen.

Die Gebäude der hiernach beitretenden Eigenthümer sind sofort bei der General-Einschätzung gleich den übrigen zu behandeln (siehe jedoch §. 10 dieser Instruction).

§. 3.

Die General-Einschätzung geschieht durch den Großh. Bezirksbaumeister oder dessen von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Stellvertreter und zwei weitere beeidigte Sachverständige, wovon der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt und die betreffende Gemeinde je einen ernennt.

Zu diesem Behuf hat sich der Gemeinderath sogleich nach Verkündigung dieser Instruction nach einem tüchtigen Bauverständigen in oder ausserhalb der Gemeinde umzusehen (s. §. 2 der Vollzugs-Verordnung vom heutigen) und denselben durch das einschlägliche Bezirksamt beeidigen zu lassen.

§. 4.

Sobald der Werth der Gebäude, insoweit sie durch Feuer zerstört und demnach versichert werden können

Digitized by Google

(ſ. §. 2. 3. 9. 32. des Geſetzes) durch die General-Einſchätzungs-Commiſſion in Richtigkeit geſtellt und die vorgeſchriebene Schätzungstabelle dem Gemeinderath übergeben iſt, ſo erfolgt die Eintragung in das Feuerverſicherungsbuch der Gemeinde (ſ. §. 20 des Geſetzes).

Daſſelbe iſt nach Maaßgabe der folgenden §§. einzurichten.

§. 5.

Das Feuerverſicherungsbuch (F. V. Kataſter) iſt für jede Gemeinde einſchließlich ihrer etwaigen Nebenorte und Höfe, nach dem unter A anliegenden Muſter von dem Rathſchreiber, unter Aufſicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths aufzuſtellen und fortzuführen. Die Schreibgebühren von dem außerordentlichen Geſchäft der Anlegung eines neuen Feuerverſicherungsbuchs und ſeines Duplikats (§. 11 dieſer Inſtr.) werden dem Rathſchreiber nach der dazu erforderlichen Zeit aus der Gemeindekaſſe bezahlt.

§. 6.

In dem Feuerverſicherungsbuch müſſen ſämmtliche Behauſungen (zuſammengehörige Gebäudeweſen oder Hofreithen) unter fortlaufenden Nummern und unter dem Namen der gegenwärtigen Eigenthümer dergeſtalt aufgeführt werden, daß jedes zu einer Behauſung oder Hofreithe gehörige Haupt-, Neben- und Hintergebäude mit ſeinem beſondern Verſicherungswerth einzeln durch Vorſetzung der Buchſtaben a. b. c. ꝛc. verzeichnet, und ſofort der Geſammtbetrag der einzelnen Werthe in der entſprechenden Colonne eingetragen wird.

Für jede unter ein und derſelben Nummer laufende Behauſung und ihre Zugehör iſt eine beſondere Seite des Feuerverſicherungsbuchs zu beſtimmen, um den erforderlichen Raum zum Nachtragen der vorkommenden Veränderungen zu gewinnen.

Sind es der Eigenthümer an einer Behauſung mehrere, ſo wird der Antheil eines jeden unter ſeinem Namen in Colonne 2 nur mit Beiſetzung der betreffenden Buchſtaben und Summen nach dem gegebenen Muſter in Beilage A notirt.

Wenn alle Behauſungen eingetragen ſind, ſo iſt für ſpätere Neubauten angemeſſener leerer Raum im Buch zu laſſen.

Das Feuerverſicherungsbuch iſt mit Seitenzahl und am Schluſſe mit einem auf die Seitenzahlen hinweiſenden alphabetiſch geordneten Namens-Regiſter zu verſehen.

Das Einſchalten, Radiren oder eine ſonſtige Unleſerlichmachung in dem Buche iſt ſtreng unterſagt.

§. 7.

Bei einem, mehrere Orte umfaſſenden Gemeindeverſicherungsbuch, iſt für jeden Ort ein beſonderer Band anzulegen und es ſind die Gebäude deſſelben jedesmal mit der Zahl 1 anfangend, beſonders zu numeriren.

§. 8.

Die auſſerhalb der geſchloſſenen Ortſchaften liegenden Gebäude ſind im Feuerverſicherungsbuch gleich den übrigen nach ihrer natürlichen Lage zu verzeichnen.

§. 9.

Bei Kirchen welche mit Blitzableitern verſehen ſind, iſt nur die Hälfte des eingeſchätzten Werthes in die Colonne 4 des F. V. Buchs einzutragen; in Colonne 3 iſt dagegen der volle Schätzungswerth und die Urſache ſeiner Herabſetzung auf die Hälfte anzugeben (§. 16 Abſ. 1 des Geſetzes), z. B. die Stadtkirche im Schätzungswerth von 25,000 fl. herabgeſetzt, wegen Anbringung eines Blitzableiters auf die Hälfte mit 12,500 Gulden.

§. 10.

Bei Gebäuden, welche größere Einrichtungen von beſonders oder höchſt feuergefährlicher Beſchaffenheit enthalten (§. 16 des Geſ. Abſchn. 2) iſt das Doppelte, beziehungsweiſe das Dreifache des abgeſchätzten Werthes der Verſicherungsſumme in die Colonne 4 einzutragen, dagegen in Colonne 3 der einfache Werthbetrag anzumerken und der Grund der Erhöhung beizufügen, z. B. das Baumwollſpinnerei-Gebäude im

Digitized by Google

einfachen Schätzungswerth zu 30,000 fl., wegen höchster Feuergefährlichkeit versichert im dreifachen Betrag zu 90,000 fl.

Diejenigen Gebäudetheile, welche von dem feuergefährlichen Gebäude abgesondert stehen oder durch Brandmauern vollständig davon geschieden sind, bleiben von der Erhöhung der Versicherungssumme ausgenommen.

Die Verordnung vom Heutigen bestimmt das Nähere über die Classifikation der Gebäude mit größern feuergefährlichen Einrichtungen; der Gemeinderath hat nach vollzogener Einschätzung an solchen Gebäuden vorerst nur den einfachen Versicherungswerth in der Colonne 3 vormerken zu lassen, sofort über den Umfang, die Beschaffenheit und Lage des Gebäudes, so wie über die Größe und Beschaffenheit seiner feuergefährlichen Einrichtung Bericht an das vorgesetzte Bezirksamt zu erstatten, und vermittelst des letztern die Entschließung des Verwaltungsraths über die Classe der Feuergefährlichkeit und die dadurch bedingte Erhöhung der Versicherungssumme zu gewärtigen.

§. 11.

Das Feuerversicherungs-Buch wird in 2 völlig gleichlautenden Exemplarien ausgefertigt. Am Ende desselben sind die Totalsummen der einzelnen Nummern zusammenzustellen, um den Gesammtversicherungswerth der Gemeinde, oder der einzelnen Orte einer Gemeinde zu finden; das Buch ist sofort von dem Bürgermeister, sämmtlichen Gemeinderathsgliedern und dem Rathschreiber mit Beidrückung des Gemeindesiegels zu unterzeichnen.

Das eine Exemplar ist in der Weise wie das Unterpfandsbuch aufzubewahren, das andere dem Amtsrevisorat, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, zur Aufbewahrung zu übersenden.

Bei dem Exemplar der Gemeinde sind die Schätzungstabellen der General-Einschätzungs-Commission nach der Reihenfolge der Nummern in Faszikel gehörig zusammengeheftet aufzubewahren, desgleichen die in den §§. 19 — 25 angeordneten Nachträge und deren Beilagen.

Die Amtsrevisorate sind beauftragt die, in Folge der Generalabschätzung neu anzulegenden Feuer-Versicherungsbücher, unter Vergleichung derselben mit den bisherigen Büchern, und auf den Grund der neuen Abschätzungstabellen entweder selbst oder durch einen Commissär einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

§. 12.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes erhält auf sein Verlangen einen von dem Rathschreiber auszufertigenden, vom Bürgermeister beglaubigten Auszug des Feuerversicherungsbuchs sowohl beim ersten Eintrag der General-Abschätzung, als bei jeder vorkommenden Veränderung desselben.

Für die Fertigung dieses Auszugs ist dem Rathschreiber eine Gebühr von 6 — 12 Kreuzer, nach Maaßgabe der Größe des Eintrags bewilligt.

§. 13.

Die neu aufgestellten Feuerversicherungsbücher sind von den Gemeindebehörden und deren Duplikate von den Amtsrevisoraten sorgfältig fortzuführen und in größter Vollständigkeit zu erhalten. Zu diesem Behuf ist Nachstehendes zu beobachten:

§. 14.

Im Monat Mai jeden Jahrs hat der Bürgermeister den Gemeinde-Einwohnern den Inhalt des §. 23 des Gesetzes gehörig zu verkündigen und dabei die Eigenthümer neu zu errichtender Gebäude für den Fall der unterlassenen Anmeldung auf die in §. 38 und 40 des Gesetzes ausgesprochenen Folgen aufmerksam zu machen, wonach eine Vergütung für Feuerbeschädigungen an einem ganz neuen noch nicht abgeschätzten und versicherten Gebäude nur dann statt findet, wenn die Anmeldung zur Versicherung (§. 23) und die Werthangabe des Gebäudes vor dem Eintritt des Schadens bei dem Gemeinderath geschehen ist.

Ueber die Anmeldungen der neu errichteten oder solcher Gebäuden, die in ihrem Umfang vergrößert oder

Digitized by Google

verkleinert durch Reparaturen in ihrem Werth erhöht oder durch Baufälligkeit bedeutend vermindert worden sind, oder in denen eine größere feuergefährliche Einrichtung neu errichtet oder verändert worden ist, hat der Rathschreiber unter dem Vorsitz des Bürgermeisters ein fortlaufendes Protocoll zu führen und dabei jede Anmeldung mit einer besondern Nummer zu versehen. Die schriftlich vorgelegten Werthangaben, Bauüberschläge, Baurechnungen und Bauplane sind nach den Nummern der Anmeldungen geordnet dem Protocoll beizufügen und seiner Zeit der Abschätzungs-Commission zum Gebrauch zu übergeben.

Wenn der Eigenthümer eines neu errichteten Gebäudes oder eines durch Bauveränderungen im Werth erhöhten Gebäudes, ohne die allgemeine nachträgliche Einschätzung im Monat Dezember abzuwarten, eine alsbaldige Abschätzung und Versicherung desselben mit augenblicklicher Wirkung verlangt (§. 26 des Gesetzes), so ist darüber im Anmeldungsprotocoll Vormerkung zu machen und die Abschätzung sofort durch den Gemeinderath anzuordnen und längstens innerhalb 10 Tagen durch die ordentliche Abschätzungscommission (§. 24 des Gesetzes und §. 16 dieser Instruction) vollziehen zu lassen.

Ueber die vor dem 1. Dezember geschehenen Anmeldungen ist den Eigenthümern neu errichteter Gebäude von dem Bürgermeister Bescheinigung zu ertheilen.

Am 1. Dezember ist das Anmeldungsprotocoll zu schließen und der Schluß durch die Unterschrift des Gemeinderaths zu beurkunden.

Einschaltungen und Nachträge oder Correcturen dürfen unter keiner Bedingung dabei gestattet werden.

Werthsveränderungen unter $^1/_{20}$tel der Versicherungssumme bedürfen keiner Aufnahme im Anmeldungsprotocoll und überhaupt keiner Anmeldung (§. 23 des Gesetzes).

§. 15.

Werthsveränderungen, die dadurch entstanden sind, daß versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wurden, bedürfen keiner besondern Anmeldung oder Abschätzung zum Zweck des Abschreibens ihrer Versicherungssumme, da diese vielmehr nach §. 22 des Gesetzes mit der Beitragspflicht fortbesteht, bis eine neue Versicherung des Wiederaufgebauten auf den Grund einer ordnungsmäßigen Abschätzung geschehen ist. Will der Eigenthümer eines durch andere Ereignisse als das Feuer zerstörten Gebäudes dasselbe nicht mehr aufbauen und von den weitern Versicherungsbeiträgen befreit werden, so ist dessen Erklärung in das Anmeldungsprotocoll einzutragen und der Fall wie bei einer gewöhnlichen Werthveränderung (§. 16 der Instruction) zu behandeln.

Ist dagegen ein Gebäude vom Feuer zerstört worden, und der Eigenthümer desselben will es nicht mehr aufbauen und keine weitere Versicherungsbeiträge von demselben entrichten, so kann solches nur unter Verzichtleistung auf die Brand-Entschädigung geschehen, und der Eigenthümer hat zum Zweck der Befreiung von weitern Beiträgen die Anzeige hievon bei dem betreffenden Bezirksamt zu machen, welches sofort die Einleitung zur Einstellung der Entschädigungsleistung und die Verfügung wegen des Strichs im Feuerversicherungsbuch und den Einzugstabellen treffen wird.

§. 16.

In den ersten Tagen des Monats Dezember, oder geeigneten Falls schon in der letzten Woche des Monats November besichtigt eine Commission des Gemeinderaths, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Gemeinderaths, nebst dem Rathschreiber die angemeldeten Gebäude, in so fern sie inzwischen nicht schon zum Voraus abgeschätzt und versichert worden sind, und untersucht zugleich durch einen allgemeinen Umgang in der Gemeinde, ob sich keine Bauten und Werthveränderungen, oder keine feuergefährlichen Einrichtungen und Veränderungen an denselben vorfinden, deren vorschriftsmäßige Anmeldung unterblieben ist. Bejahenden Falls trägt die Commission das vorgefundene in einem besondern Verzeichniß zum Anmeldungsprotocoll nach. Gebäude, die im Monat November zwar noch nicht vollendet, aber doch unter Dach sind, werden mit Rücksicht auf die Vortheile der §§. 38. 40. unter die neu errichteten Gebäude gerechnet und nach ihrem dermaligen Werth abgeschätzt und zur Versicherung beigezogen.

Digitized by Google

Sämmtliche hiernach zur Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt oder zur Veränderung des Versicherungswerths geeigneten Gebäude sind sofort im Laufe des nämlichen Monats durch die in §. 24 des Gesetzes und §. 3 und folgende der Vollzugsverordnung bestimmte Commission von Sachverständigen abzuschätzen.

Wenn sich weder durch die Anmeldung, noch durch die Besichtigung das Vorhandenseyn neuer Gebäude oder vorgekommener Werthveränderungen ergeben hat, so ist die Abschätzungs-Commission in Zeiten davon zur Unterlassung ihres Besuchs in der Gemeinde zu benachrichtigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung und sich deßfalls die Instruction für die Taratoren zur Richtschnur zu nehmen. Der Rathschreiber fertigt die Abschätzungstabelle aus.

Ueber das Ergebniß der Abschätzung ist der Eigenthümer sogleich von der Abschätzungs-Commission zu vernehmen, und nach dessen Zustimmung, oder nach Erledigung seiner Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung, die festgesetzte Tare als Versicherungssumme in den Nachtrag zum Feuerversicherungsbuch (§. 19 dieser Instruction) mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats Januar einzutragen.

Der Gebäude-Eigenthümer hat die geschehene Eröffnung des Ergebnisses der Schätzung durch Unterzeichnung der Schätzungstabelle zu bescheinigen.

Es gelten demnach, wenn die General-Einschätzung im Jahr 1841 vollständig vollzogen ist, die im Monat Dezember 1841 eingeschätzten und zur Versicherung nachgetragenen neuen Gebäude und Werthveränderungen erst für das darauf folgende Jahr 1842. Die nach §. 26 des Gesetzes im Laufe des Kalenderjahrs auf besonderes Verlangen der Eigenthümer sogleich abgeschätzten und mit augenblicklicher Versicherungswirkung eingetragener Gebäude gelten dagegen schon für das volle laufende Jahr, in welchem ihr Eintrag bewirkt worden ist.

§. 17.

Bei neuen Gebäuden mit besonders feuergefährlichen Einrichtungen, oder bei bestehenden Gebäuden, in denen eine feuergefährliche Einrichtung neu hergerichtet oder verändert worden ist, hat sich der Gemeinderath nach §. 10 dieser Instruction (am Ende) zu benehmen.

§. 18.

Außer den im §. 26 des Gesetzes bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahrs nicht statt, es sey dann bei entdeckten Unrichtigkeiten der Taration und beim Verfall der Gebäude, in welchen Fällen die Nachbarn das Recht und der Verwaltungsrath, so wie der Gemeinderath die Pflicht haben, bei dem Bezirksamt auf die Anordnung einer Special-Revision anzutragen (§. 29 des Gesetzes). Das Ergebniß der Special-Revision gilt für das volle laufende Jahr, in welchem dieselbe geschehen ist.

Eine Erhöhung der Versicherungssummen kann überhaupt nur bei eintretenden Wertherhöhungen durch Vergrößerung oder Verbesserung eines Gebäudes, niemals aber aus dem Grunde zugelassen werden, daß die Abschätzung seiner Zeit den wahren Werth nicht genau ermittelt habe, oder daß der Werth des Gebäudes aus andern Ursachen gestiegen sey.

§. 19.

Die nach §. 24 des Gesetzes und §. 14. 16 dieser Instruction im Monat Dezember abgeschätzten und für das nächste Jahr zu versichernden neuen Gebäude und Bauveränderungen sind in einem für jeden Jahrgang besonders anzulegenden Nachtrag zum Feuerversicherungsbuch nach dem unter B anliegenden Muster einzutragen. Die im §. 15 dieser Instruction bezeichneten Werthveränderungen haben nach §. 22. 61 des Gesetzes noch keine Aenderung der Versicherungssumme zur Folge, und kommen daher nicht in den Nachtrag.

§. 20.

Der Nachtrag wird in zwei völlig gleichlautenden Exemplarien, nach Vorschrift des §. 24 dieser In-

Digitized by Google

ſtruction, ausgefertigt. Das eine Exemplar iſt als Beilage des Feuerverſicherungsbuchs der Gemeinde nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren, das andere iſt zu gleichem Zweck an das betreffende Amtsreviſorat abzugeben.

Die dem Nachtrag zu Grund gelegten Schätzungstabellen ſind, nach der Nummernfolge, dem Nachtrags-Exemplar der Gemeinde beizuheften.

§. 21.

Beide Exemplarien des Nachtrags ſind ſogleich nach Beendigung der Abſchätzungsarbeit im Monat Dezember auszufertigen, und längſtens bis zum 15. Januar des darauf folgenden Jahrs mit den dazu gehörigen Schätzungstabellen und dem Anmeldungsprotocoll an das Amtsreviſorat einzuſenden.

Wenn daſſelbe die Richtigkeit des Geſchäfts geprüft oder nachträglich durch angeordnete Verbeſſerungen feſtgeſtellt und darnach ſein Duplikat des Feuerverſicherungsbuchs, unter Beobachtung der Vorſchriften des §. 22 dieſer Inſtruction, berichtigt hat, ſo ſendet es das Exemplar der Gemeinde, nebſt den beiliegenden Schätzungstabellen an den Gemeinderath zurück.

§. 22.

Nach Rückkunft des Nachtrags ſind die ſämmtlichen darin enthaltenen Veränderungen (inſoweit es nach §. 24 Abſchn. 3 dieſer Inſtruction nicht ſchon vorher geſchehen iſt) in das Feuerverſicherungsbuch dergeſtalt einzutragen, daß der urſprüngliche Eintrag unverändert ſtehen bleibt, die veränderten Eigenthümer in Colonne 2, die veränderten Gebäude mit ihrem frühern Buchſtaben aber in Colonne 3 wiederholt benannt werden, der Zuwachs oder Abgang an ihrem Werth aber in Colonne 4 zu ſtehen kommt, und je nachdem von der bisherigen Summe abgezogen, oder ihr beigeſchlagen wird. Bei neu hinzu gekommenen Gebäuden, einer Hofreithe oder Behauſung geſchieht die Benennung derſelben unter einem neuen Buchſtaben, wie bei den veränderten.

Der Jahrgang und die Urſache der Veränderung iſt gleichfalls in Colonne 3, nach Anleitung des Muſters in Beilage A anzugeben.

§. 23.

Die nach §. 26 des Geſetzes im Laufe des Jahres verlangten Abſchätzungen und Verſicherungseinträge mit augenblicklicher Wirkung ſind in dem Nachtrag des betreffenden Jahrgangs, unmittelbar nach den im Dezember geſchehenen Einträgen, ebenfalls aufzunehmen und hieraus in das Feuerverſicherungsbuch ſelbſt nach Vorſchrift des §. 22 der Inſtruction, einzutragen. Hierbei iſt folgendes Verfahren zu beobachten: Wenn ein Gebäude-Eigenthümer im Laufe des Jahres bei dem Gemeinderath um Anordnung der alsbaldigen Abſchätzung und Verſicherungsaufnahme eingekommen und die Abſchätzung ſofort vollzogen iſt, ſo hat der Gemeinderath den Protocoll-Auszug und die Schätzungstabelle dem Amtsreviſorat zur Einſicht und Ergänzung des dortigen Nachtrags-Exemplars, beziehungsweiſe des dortigen Duplikats des Feuerverſicherungsbuchs, zu überſenden, worauf daſſelbe den Protocoll-Auszug ſammt der Tabelle unter Beifügung des nachfolgenden Decrets zurückgibt:

„Geſehen, nachgetragen und zur Aufnahme in den Nachtrag des Feuerverſicherungsbuchs für das „Jahr 184— genehmigt.“

Hierauf läßt der Gemeinderath die Verſicherung in den Nachtrag des laufenden Jahrgangs und aus dieſem in das Feuerverſicherungsbuch ſelbſt eintragen. Die nach §. 29 des Geſetzes hie und da vorkommenden Verſicherungsherabſetzungen bei Special-Reviſionen ſind ebenfalls nach vorſtehender Anleitung zu behandeln.

§. 24.

Bei Abfaſſung der Nachträge iſt Folgendes zu beobachten:

1) Zu Vermeidung von Irrungen hinſichtlich der inmittelſt an andere Eigenthümer gekommenen Gebäude, iſt außer dem Namen des neuen Eigenthümers auch der des im Feuerverſicherungsbuch aufgeführten frühern in dem Nachtrag mit zu bemerken.

Digitized by Google

Deßgleichen sind alle, seit Fertigung des letztjährigen Nachtrags eingekommenen Veränderungen in der Person des Eigenthümers, in dem Nachtrag unter Colonne 1. 2. 3. 5. 8. mit Benennung des frühern und jetzigen Eigenthümers, aber ohne Ausfüllung der weitern Colonnen anzugeben (s. Muster in der Nachtragstabelle).

2) Bei denjenigen Gebäuden, welche schon in einem frühern Nachtrage vorkommen, sind bei dem Auswurf der Erhöhung oder Verminderung nicht mehr die ursprünglichen Ansätze des Feuerversicherungsbuchs, sondern vielmehr diejenigen veränderten zu Grund zu legen, welche sich nach dem letzten Nachtrag ergeben haben.

3) Wenn von Grund aus neue Gebäude errichtet worden sind, und demnach eine ganz neue im Feuerversicherungsbuch noch nicht enthaltene Nummer nöthig wird, so müssen derartige Gebäude ebenfalls mittelst Nachtrags angezeigt, zugleich aber auch dem Feuerversicherungsbuch selbst in einer Fortsetzung seiner Nummernfolge einverleibt werden.

4) Bei Kirchen und Gebäuden mit besonders oder höchst feuergefährlichen Einrichtungen ist der abgeschätzte wirkliche Werth des Zuwachses oder Abgangs in der Colonne 3 des Nachtrags und in der Colonne 3 des Feuerversicherungsbuchs anzuzeigen, unter den Colonnen des Zuwachses oder Abgangs selbst aber die wegen des Blitzableiters eintretende Verminderung, oder wegen der Feuersgefahr eintretende Vermehrung der Versicherungssummen auszuwerfen.

§. 25.

Am 30. November jeden Jahrs hat der Gemeinderath den Nachtrag des laufenden Jahrgangs zu schließen, und die Zuwachs- wie die Abgangs-Summen zusammenziehen zu lassen.

Der Zuwachs ist sofort mit der Hauptversicherungssumme des vorhergehenden Jahrgangs zusammen zu rechnen und der Abgang von dieser Gesammtsumme wieder in Abzug zu bringen, um die neue Hauptversicherungssumme zu finden.

§. 26.

Die so ermittelte Hauptversicherungssumme des laufenden Jahrgangs hat der Gemeinderath sogleich in einer Special-Uebersichtstabelle, nach dem anliegenden Muster C, und zwar in den Colonnen 1 bis 7 entziffern zu lassen, und zwar so, daß nur die Totalsummen jeder Behausung oder Hofreithe ꝛc. mit Angabe der Eigenthümer, unter den verschiedenen Rubriken eingetragen werden.

Die einzelnen Summen jeder Rubrik sind am Schlusse zusammenzuziehen, und müssen, zum Beweis der Richtigkeit des Operats, mit den Hauptsummen zutreffen, welche am Ende des Nachtrags, auf welchen die Special-Uebersichtstabelle gebaut wurde, ersichtlich sind.

Diese Tabelle dient zugleich in ihren Colonnen 8. 9. 10. zur Anfertigung des im §. 29 dieser Instruction vorgeschriebenen Einzugsregisters.

§. 27.

Sogleich nach Fertigung der Special-Uebersichtstabelle und längstens bis zum 15. Dezember hat der Gemeinderath dieselbe dem Amtsrevisorat zur Einsicht und Prüfung zu übersenden und zugleich einen summarischen Auszug derselben nach den unter D anliegenden Rubriken der Bezirksübersichtstabelle des Amtsrevisorats beizufügen.

Bei Gemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, ist jeder einzelne Ort im Auszug besonders herauszuheben.

§. 28.

Das Amtsrevisorat stellt nach vollzogener Revision und Vergleichung der Special-Uebersichtstabelle mit den Duplikaten und Nachträgen des Feuerversicherungsbuchs, wie nach Berichtigung vorkommender Mängel die summarischen Auszüge seiner Gemeinden in einer Bezirksübersichtstabelle, Beilage D, zusammen, und legt solche am 1. Januar der Kreisregierung, behufs der Anfertigung einer Kreisübersichtstabelle, unter

Digitized by Google

Anſchluß der einzelnen ſummariſchen Auszüge vor. Die Specialüberſichtstabellen werden den Gemeinden von dem Amtsreviſorat zurückzugeben, um ſeiner Zeit die Colonnen 8, 9, 10, welche das Einzugsregiſter derſelben bilden, ausfüllen zu laſſen.

§. 29.

Wenn auf den Grund der in vorhergehendem Paragraphen bezeichneten Tabellen, und der von dem Verwaltungsrath der Feuerverſicherungs-Anſtalt aufzuſtellenden Entſchädigungs- und Koſtenrechnung, die Größe des jährlichen Verſicherungsbeitrags beſtimmt, und im Regierungsblatt verkündet worden iſt, ſo haben die Amtsreviſorate die vollſtändige Ausfertigung des Einzugsregiſters ſogleich anzuordnen.

Der Gemeinderath läßt daſſelbe durch den Rathſchreiber unverzüglich aufſtellen, durchgeht und überſendet es nach Verlauf von 8 Tagen dem Amtsreviſorat zur Reviſion und Weiterbeförderung.

§. 30.

Die Amtsreviſorate fertigen aus dem revidirten und nöthigenfalls berichtigten Einzugsregiſter der einzelnen Gemeinden ein ſummariſches Bezirks-Einzugsregiſter, unter Heraushebung jeder einzelnen Gemeinde und ihrer Nebenorte, in duplo, nach dem unter E. anliegenden Muſter, und ſenden ſofort das Gemeinde-Einzugsregiſter nebſt einem Exemplar des ſummariſchen Bezirks-Einzugsregiſters an die betreffende Obereinnehmereien oder Hauptſteuerämter zur Bewirkung des Einzugs, das andere Exemplar des ſummariſchen Bezirks-Einzugsregiſters aber an die Kreisregierungen.

Die Amtsreviſorate haben die Einſendung dieſer Regiſter ſo zu beſchleunigen, daß der Einzug der Feuer-Verſicherungsbeiträge im Monat Mai vollendet ſeyn kann.

§. 31.

Wenn der Ortserheber das Gemeinde-Einzugsregiſter erhalten und der Gemeinderath davon Kenntniß erlangt hat, ſo iſt den Gemeindeangehörigen die Größe der Umlage auf das 100 fl. des Verſicherungskapitals, zur Bemeſſung ihres Beitrags, mit dem Anfügen zu verkündigen, daß die Zahlung an den Ortserheber nach §. 14. des Geſetzes innerhalb 14 Tagen zu geſchehen hat.

§. 32.

Den Gemeinderäthen iſt es unbenommen, die Feuerverſicherungsbücher und ihre Ergänzung aus den Nachträgen, die Ueberſichtstabellen und Einzugsregiſter durch andere ſachverſtändige Perſonen als den Rathſchreiber, auf Koſten der Gemeindskaſſe fertigen zu laſſen, und ebenſo ſteht es den Amtsreviſoraten zu, die erſte Ausfertigung, die Verbeſſerung oder Umarbeitung dieſer Scripturen einem Rechnungsverſtändigen auf Koſten der Gemeindekaſſe zu übertragen, wenn der Rathſchreiber zur pünktlichen Erledigung derſelben ungeeignet erſcheint.

§. 33.

Wenn ſich an einem oder mehreren verſicherten Gebäuden ein Brandſchaden ereignet, ſo hat der Bürgermeiſter darüber, mit vorläufiger Angabe der Zahl der abgebrannten und beſchädigten Gebäude, unverzügliche Anzeige an das Bezirksamt zu erſtatten, und ſich bis zur Ankunft der amtlichen Commiſſion über die Entſtehungsurſachen des Brandes ſo viel als möglich zu verläßigen.

§. 34.

Nach vollzogener Löſchung des Brandes hat der Bürgermeiſter den Beſchädigten aufzugeben, daß ſie ſich, die Wegräumung des Schuttes ausgenommen, der Entfernung und Fortſchaffung aller nicht völlig zerſtörten Baumaterialien, ebenſo jeder weitern Abtragung oder Niederreißung ſtehen gebliebener Gebäude oder Gebäudetheile, und überhaupt jeder Veränderung mit ſolchen, vor erfolgter Abſchätzung des Schadens, bei Vermeidung der geſetzlichen Nachtheile (§. 5. des Geſetzes) zu enthalten haben.

Der Bürgermeiſter hat ſich zugleich von dem Zuſtande der beſchädigten Gebäude näher zu informiren, um ſpätere Zuwiderhandlungen dieſer Vorſchrift leicht ermitteln, und dem Bezirksamt davon Kenntniß geben zu können.

Digitized by Google

§. 35.

Bei der Abschätzung des Brandschadens hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, nach §. 41. vergleiche mit §. 24. des Gesetzes, eine berathende Stimme, und sich deßhalb die Instruction für die Brandschadenstaratoren zur Richtschnur zu nehmen.

§. 36.

Das neue, aus den Brandentschädigungsgeldern zu erbauende Gebäude, ist in der Regel auf dem Platz oder Hofraum zu erbauen, worauf das durch Feuer oder Löschmaaßregeln zerstörte Gebäude gestanden ist.

Ausnahmsgesuche hiervon sind nach den §§. 52. 53. des Gesetzes zu behandeln.

Der Gemeinderath hat die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift zu überwachen, und im Fall von Zuwiderhandlungen das Geeignete zur Abstellung vorzukehren, oder Anzeige davon an das Bezirksamt zu erstatten.

§. 37.

Der Gemeinderath hat nach §. 50. des Gesetzes darüber zu wachen, daß die Brandentschädigungsgelder vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder Löschmaaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude verwendet werden, und nach §. 48. des Gesetzes dem Beschädigten Zeugniß über die Wiederherstellung, zur Erlangung der Entschädigungsgelder, in den zwei gesetzlichen Hälften zu ertheilen.

Hiernach hat der Gemeinderath bei Ausstellung des ersten Zeugnisses sich von dem Fortschritt des Bauwesens bis zur ohngefähren Hälfte durch Augenschein zu vergewissern, und nebstdem bei Ausstellung des zweiten Zeugnisses die über den Neubau, in der Regel, alsdann schon vorhandene Schätzungstabelle zum Grund zu legen, und daß es geschehen ausdrücklich anzuführen.

Die Zeugnisse sind dem Bezirksamt zur Einbeförderung an die Kreisregierung vorzulegen und werden bei den Acten des Verwaltungsraths aufbewahrt.

§. 38.

Wegen Bewahrung der auf den abgebrannten Gebäuden und deren Bauplätzen haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte hat sich der Gemeinderath die Vorschriften der §§. 55. und 56. des Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

§. 39.

Im Fall der erlaubten Abtretung oder Veräußerung der Brand-Entschädigungsgelder an dritte Personen, hat der Bürgermeister nach Vorschrift des §. 57. 58. des Gesetzes zu handeln.

Schlußbestimmung.

§. 40.

Zur Ausfertigung sämmtlicher in diesen Instructionen benannten Bücher und Tabellen haben sich die Taratoren und Gemeinderäthe gedruckter Formularien zu bedienen, deren Druck und Debit zur Erzielung der Gleichförmigkeit und größeren Wohlfeilheit an die wenigstfordernde Buchdruckerei, vorbehaltlich weiterer Bekanntmachung derselben, übergeben werden wird.

Carlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Die G. Braun'sche Hofbuchhandlung dahier hat den ausschließlichen Verlag einer besondern Ausgabe des neuen Gesetzes über die Gebäudeversicherungs-Anstalt nebst Vollzugsverordnung und Instructionen, gegen die Verbindlichkeit erhalten, das geheftete Exemplar für die Staats- und Gemeindebehörden, sowie für die Taratoren um Sechs Kreuzer abzugeben.

Die Versendung an die genannten Behörden und Taratoren wird im Dienstwege durch den Verwaltungsrath der Feuerversicherungskasse besorgt.

Carlsruhe, den 10. April 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Beilage *A.*

Feuerversicherungs-Buch

der Gemeinde (Sandhausen).

Angelegt auf den Grund der General-Einschätzung vom Jahr 1841.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.
Haus-Nummer.	Name des Eigenthümers.	Bezeichnung der Gebäude, ihres Abgangs und Zuwachses.	Betrag der Versicherungssumme.
77	Carl Engler	a) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit steinernen Umfassungsmauern und gewölbtem Keller	fl. 2000
		b) Eine abgesonderte Scheuer mit Lehmwänden . .	250
		c) Ein Rindviehstall an der Scheuer, durch Brandmauern davon getrennt, mit Riegelwänden . .	300
	1842 Dez. 8.	d) 4 Schweinställe ganz von Stein	50
	Joseph Traun . . .	e) Ein Schoppen an die Hofmauer angelehnt ohne weitere Wände und von Holz	50
	siehe d. Nachtrag zu diesem Jahrgang.	Summa:	2650
		1842 den 7. Dezember.	
		Abgang:	
		lit. e. als abgebrochen, laut Nachtrag zu diesem Jahrgang	300
		Rest:	2350
		Zugang:	
		lit. f. ein neuerbauter Rindviehstall ganz von Stein, laut Nachtrag zu diesem Jahrgang	500
		Summa für 1843:	2850

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.
Haus-Nummer.	Name des Eigenthümers.	Bezeichnung der Gebäude, ihres Abgangs und Zuwachses.	Betrag der Versicherungssumme.
78	I.		fl.
	Sebastian Huber . . von lit. a. die hintere Hälfte . . 350 fl. lit. b. ebenso 150 " lit. c. ganz . 50 " :· 550 fl.	a) Eine einstöckige Wohnung von Holz	700
		b) Eine abgesonderte Scheuer mit zwei Viehställen, einstöckigt von Holz	300
		c) Ein Schoppen von Holz	50
		d) Ein Schoppen mit zwei Schweinställen von Holz .	100
	II.	e) Eine Wagnerwerkstätte von Holz	50
	Christian Müller . . lit. a. die vordere Hälfte . 350 fl. lit. b. ebenso 150 " lit. d. ganz . 100 " lit. e. ganz . 50 "	Summa :·	1200

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.
Haus-Nummer.	Name des Eigenthümers.	Bezeichnung der Gebäude, ihres Abgangs und Zuwachses.	Betrag der Versicherungssumme.
79	Die evang. Gemeinde.	Eine Kirche massiv von Stein erbaut, geschätzt auf 25,000 fl., wegen angebrachten Blitzableiters auf die Hälfte herabgesetzt mit	fl. 12500
		(Beispiel von Gebäuden mit besonders feuergefährlicher Einrichtung).	
106	Fabrikant Carl Herbig.	a) Wohnhaus zweistöckig von Stein	8400
		b) Das Gebäude zur Dörre der Runkelrüben, zweistöckig von Stein, geschätzt auf 5000 fl., wegen höchst feuergefährlicher Einrichtung im dreifachen Werthbetrag mit	15000
		c) Die Knochenmühle einstöckig von Holz	1500
		d) Das Sied- und Raffineriegebäude sechsstöckig von Stein, geschätzt auf 25,000 fl., wegen höchst feuergefährlicher Einrichtung im dreifachen Werthbetrag mit.	75000
		Summa.	99900

Digitized by Google

Beilage **B.**

Nachtrag

zum Feuerversicherungsbuch der Gemeinde
(Schwetzingen.)
für (1842).

Enthaltend: 1) die Einschätzungen vom Monat Dezember (1841); 2) die im Laufe des Jahrs (1842) auf Verlangen der Eigenthümer wegen neuer Gebäude oder Wertherhöhungen an Gebäuden vorgenommenen Einschätzungen mit augenblicklicher Versicherungswirkung; 3) die Veränderungen in der Person des Eigenthümers während dieser Zeit.

Digitized by Google

1. Seitenzahl des Versicherungsbuchs.	2. Hausnummer.	3. Namen des Eigenthümers und Bezeichnung der Gebäude.	4. Bisherige Versicherungssumme.	5. Zeit der nachträglichen Einschätzung resp. Veränderung.	6. Betrag des Zuwachses an der Versicherungssumme.	7. Betrag des Abgangs an der Versicherungssumme.	8. Ursache der Veränderung.
			fl.		fl.	fl.	
10	12	Georg Erb.					
		a) Das Wohnhaus . .	4200	den 8. Dezbr. 1841.	1700		Errichtung eines dritten Stockwerkes von Backsteinen. Beilage 1.
26	30	Michael Garn					
		e) der Viehstall . . .	350	9. Dezember 1841.		350	Wurde abgerissen. Beilage 2.
		f) Neuer Viehstall von Stein erbaut		9. Dezember 1841.	750		Neubau. Beilage 2.
29	33	Carl Ritter statt des bisherigen Eigenthümers Christian Sommer . . .		4. März 1842.			Kauf. Beilage 3.
150	162	Friedrich Becker. Ein Wohnhaus einstöckig von Stein		8. August 1842.	2000		Neubau. Beilage 4.
162	170	Carl Dreher					
		g) die Zuckerraffinerie, wahrer Werth 20,000 fl. .	60,000	14. Septbr. 1842.	—	40,000	Das, bisher zur Zuckerraffinerie verwendete, und deßhalb zum dreifachen Schätzungswerth eingetragene Gebäude hat eine andere Bestimmung ohne feuersgefährliche Einrichtung erhalten. Beilage 5.
166	174	Die katholische Gemeinde: die Kirche, wahrer Werth 25,000 fl.	25,000	16. Septbr. 1842.		12,500	Die Kirche hat einen Blitzableiter erhalten, weßhalb der Werthanschlag auf die Hälfte herabgesetzt wird.
					4450	52,850	
		Die Hauptversicherungssumme für das Jahr 1841 beträgt			234300		
		also einschließlich des Zuwachses			238750		
		Davon gehen ab			52850		
		Bleibt als Hauptversicherungssumme für 1842. . . .			291600		

Schwetzingen den 15. Dezember 1841.

Der Gemeinderath.

(Unterschriften.)

Der Rathschreiber. N. N.

Digitized by Google

Beilage *C.*

Special-Ueberſichts-Tabelle

der Gemeinde (Ziegelhauſen)

über die Feuerverſicherungs-Summen für das Jahr (1842) mit angehängtem Einzugsregiſter.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
Haus-Nummer.	Namen der Gebäude-Eigenthümer.	Betrag der Versicherungssumme im vorhergehenden Jahr (1841).	Zuwachs im Jahr (1842) nach den Abschätzungen im Dezember (1841) und den besonders verlangten Abschätzungen im Lauf des Jahrs (1842).	Summe von 3 und 4.	Abgang.	Rest als Versicherungssumme für das Jahr (1842).	Summe des Beitrags zu (10 kr.) von 100 fl.		Zahlung.		Rest.	
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.
1	Carl Heß	900	—	900	—	900						
2	Franz Siebold . . .	1050	50	1100	—	1100						
3	Georg Winter . . .	2400	—	2400	450	1950						
4	Christian Dreier . .	1200	450	1650	250	1400						
	ꝛc. ꝛc.											
	Total-Summe.	5550	500	6050	600	5350						

Zusammengestellt, Bulach den 10. Dezember 1842.

(Unterschrift des Gemeinderaths.)

(Rathsschreibers N.)

Digitized by Google

Beilage **D.**

Bezirks-Ueberſichts-Tabelle

des Amtsreviſorats (Raſtadt)

über die Feuerverſicherungsſummen ſeiner Gemeinden für das Jahr (1842).

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nummerzahl sämmtlicher Behausungen.	Namen der Gemeinden und ihrer Nebenorte.	Betrag der Versicherungssummen im vorhergehenden Jahr (1841.)	Zuwachs im Jahr (1842) nach den Abschätzungen im Dezember (1841) und den besonders verlangten Abschätzungen im Laufe des Jahres (1842.)	Summe von 3 und 4.	Abgang.	Rest als Versicherungssumme für das Jahr (1842).
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Digitized by Google

Beilage E.

Summarisches Bezirks-Einzugsregister

des Amtsrevisorats (Rastadt)

über die nach Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . Regierungsblatt Nr. . . . . einzuziehenden Versicherungsbeiträge zu (10 kr.) vom 100 fl. für das Jahr (1842).

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.		5.		6.	
Ordnungs-Zahl.	Namen der Gemeinden (alphabetisch geordnet) und ihrer Nebenorte.	Betrag der Versicherungssumme jeder Gemeinde.	Summe der Beiträge zu (10 kr.) vom 100 fl.		Betrag der Einzugsgebühr.		Restsumme der Versicherungsbeiträge zur Anstalt.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Groß erzoglich Badiſches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 24. April 1841.

Verordnung

zu §. 16. Abſ. 2. des Geſetzes vom 30. Juli 1840 über die Feuerverſicherung der Gebäude.

Zum Vollzug des §. 16. Abſ. 2. des Geſetzes vom 30. Juli 1840 über die Feuerverſicherung der Gebäude wird andurch in Gemäßheit des Schlußſatzes dieſes Paragraphen Nachſtehendes verordnet:

§. 1.

Zu der erſten Klaſſe größerer Einrichtungen von beſonders feuergefährlicher Beſchaffenheit gehören:

1) diejenigen zur Appretur für leinene und baumwollene Zeuge;
2) " zur Fabrikation entzündbarer chemiſcher Erzeugniſſen;
3) " zur Fabrikation von baumwollenen Decken ohne Spinnerei;
4) " zur Fabrikation von Glas, Smalte und Spiegeln;
5) " zur Fabrikation von lackirtem Leder;
6) " zur Fabrikation von glacirtem Metall;
7) " zur Fabrikation von gefärbtem Papier;
8) " zur Fabrikation von Porcellan, Fayence und Steingut;
9) " zur Zuckerfabrikation mittelſt Dampf und ohne Raffinerie;
10) " zur Färberei mit Trocknung vermittelſt Luftheizung;
11) " zur Bereitung von Wachsleinwand und gummirtem Taffent;
12) " zur Fabrikation von Harz, Terpentin und Firniß;
13) die Hüttenwerke, Hammer- und Walzwerke, Gießereien;
14) " Waſſermühlen für Loh, Hanf, Cichorien-Caffee;
15) " Dampfmühlen jeder Gattung;
16) " Papiermühlen;
17) " Raffinerien für Schwefel;
18) " Weingeiſtbrennereien;
19) " Ziegelbrennereien in Oefen.

Digitized by Google

§. 2.

Zu der zweiten Klasse größerer Einrichtungen von höchstfeuergefährlicher Beschaffenheit gehören:

1) die Theater;
2) " Krappfabriken mit Wärmöfen;
3) " Cichorienfabriken mit Dörröfen;
4) " Zuckerfabriken ohne Dampfapparate;
5) " Zuckerraffinerien;
6) " Gebäude zum Trocknen der Runkelrüben;
7) " mechanischen Spinnereien für Baumwolle;
8) " " " für Flachs und Hanf;
9) " " " für Wolle;
10) " Fabriken von Watten;
11) " Bierbrauereien mit Malzdarren über offenem Feuer.

Carlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf die höchste Verordnung vom 13. October v. J. Regierungsblatt Nr. XXXV. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu organisirten großherzoglichen fürstlich Leiningenschen Aemter und die damit in Verbindung stehenden Aenderungen an den angrenzenden großherzoglichen Aemtern am 1ten k. M. in's Leben treten.

Carlsruhe, den 3. April 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Den Ausschlag der Beiträge zur General-Brandkasse pro 18⁴⁰/₄₁ betreffend.

Die im Jahre 1840 durch die Kreisregierungen erkannten Brandentschädigungen haben sich zusammen auf die Summe von 252,652 fl. 31 kr. belaufen.

Die ganze, durch Umlage zu deckende Summe beträgt einschließlich der Passivzinse ad 4892 fl., der Kataster- und Abschätzungskosten ad 6900 fl., der Administrationskosten ad 2700 fl. und der Hebgebühren ad 4920 fl. 11 kr., zusammen 260,001 fl. 27 kr. Hierzu und zu Bestreitung der Kosten

Digitized by Google

der General-Einschätzung ist eine Umlage von 8 kr. per 100 fl. Anschlag erforderlich. Es wird demnach der Beitrag für das Jahr 18$^{40}/_{41}$ auf **acht Kreuzer** von einhundert Gulden Gebäudeanschlag festgesetzt.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die speziellen Einzugsregister auf den Grund des auf 10. Jänner 1840 constatirten Anschlags und des im Laufe des Jahrs 1840 sich ergebenen Zuwachses, welch Letzterer bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, durch die Amtsrevisorate fertigen und nach vorheriger Prüfung an die Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämter abgeben zu lassen. Diese haben sodann den Einzug durch die Ortssteuererheber in den Monaten April, Mai und Juni vornehmen zu lassen, und die eingegangenen Gelder für Rechnung der General-Brandkasse zu vereinnahmen.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1808 von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen und beide Exemplare den betreffenden Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei, beziehungsweise Hauptsteueramt, das andere aber mit einer Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse längstens bis 1. Juni 1841 mitzutheilen haben.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird übrigens hierbei bemerkt, daß der Einzug der gegenwärtigen Umlage noch auf den Grund der Bestimmungen der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1808 zu vollziehen ist, da das neue Feuerversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 erst nach Beendigung der eingeleiteten General-Einschätzung der Gebäude in Wirksamkeit tritt.

Carlsruhe, den 2. April 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Schenkungen und Stiftungen.

Der evangelischen Stadtkirche in Weinheim ist von der Frau Gräfin A. von Waldner-Freundstein ein silberner und vergoldeter Abendmahlskelch und eine silberne Brodplatte geschenkt worden.

Der verstorbene Jakob Blessing von Unterkirnach hat dem Armenfond daselbst 45 fl. 25 kr. vermacht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem K. K. Oesterreichischen Obersten und Commandeur des HöchstIhren Namen führenden 59ten Infanterie-Regiments, Baron von Dallwitz,

Digitized by Google

Höchstihrem Minister-Residenten am Königlich Württembergischen Hofe, Kammerherrn und Geheimen-Legationsrath Freiherrn von Rüdt, das Commandeurkreuz,

dem K. K. Oesterreichischen Obersten und Commandeur des Jäger-Regiments Kaiser Ferdinand, Ritter Roßbach,

dem K. K. Oesterreichischen Major von Piquet, im 59ten Infanterie-Regiment,

dem Königlich Bayerischen Hauptmann im General-Quartiermeister-Stab, Freiherrn von Gumppenberg, sowie

dem Königlich Württembergischen Hauptmann im General-Quartiermeister-Stab, Freiherrn von Wiederhold, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Beförderungen:

Durch höchste Ordre vom 14. März d. J. erhielten die Oberst-Lieutenants von der Suite der Cavallerie, Graf zu Leiningen-Billigheim Erlaucht und Fürst zu Salm-Reifferscheid-Krautheim Durchlaucht den Charakter als Oberst.

Nach höchster Ordre vom 30. März d. J. wurde Auditor Geider in Mannheim mit dem Charakter als Oberauditor zur Garnison in Carlsruhe und der bisherige zweite Auditor Sachs in Carlsruhe zur Garnison in Mannheim versetzt.

Nach derselben höchsten Ordre wurde

Rechtspracticant Eduard Hepp zum Auditor bei der Garnison Bruchsal,

" Herrmann Villinger zum zweiten Auditor bei der Garnison Carlsruhe und

" Herrmann Rüttinger zum Auditor bei der Garnison Rastadt

ernannt.

Oberguide Simon bei dem topographischen Büreau erhielt durch höchste Entschließung vom 30. März d. J. die Staatsdiener-Eigenschaft.

Pensionirt wurde:

Durch höchste Ordre vom 25. Februar d. J. der Auditor Barth in Rastadt mit der Erlaubniß die Uniform forttragen zu dürfen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Höchstihren Bundestags-Gesandten Geheimenrath von Dusch zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier zu beglaubigen,

Digitized by Google

den Geheimen-Hofrath, Amtsphysikus Dr. Herrmann in Rastadt, auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und ihm den Charakter als Geheimenrath III. Klasse zu ertheilen;

den Lehrer Franz Carl Trotter am Lyceum in Constanz zum Professor, und

den bisher als Diurnist bei der Oberpostdirection verwendeten Carl Martin Föppel von Wertheim zum Kanzlisten bei gedachter Stelle zu ernennen;

den Privatdocenten Dr. Eduard Zachariä und Dr. Wilhelm Deurer an der Universität Heidelberg den Charakter als außerordentliche Professoren zu ertheilen;

den Bezirksförster A. von Seldeneck, zur Zeit noch in St. Blasien, vom Forstbezirk Stühlingen auf den Forstbezirk Möskirch,

den Bezirksförster Schrickel in Mahlberg auf den Forstbezirk St. Blasien,

den Bezirksförster Mezger in Waldkirch auf den Forstbezirk Kippenheim mit dem Sitze in Mahlberg,

den Bezirksförster von Berg in Triberg auf den Forstbezirk Waldkirch,

den Bezirksförster von Lindenberg, zur Zeit noch in Stühlingen, vom Forstbezirke St. Blasien, auf den Forstbezirk Triberg, und

den Bezirksförster Wannenmacher in Bohlingen auf den Forstbezirk Stühlingen zu versetzen; sodann

den Forstpracticanten von Davans zum Bezirksförster in Huchenfeld,

den Forstpracticanten Roth zum Bezirksförster in Staufen,

den Forstpracticanten Dietsch zum Bezirksförster in Bohlingen, und

den Forstpracticanten Gerwig zum Bezirksförster in Oberried zu ernennen, sodann

der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Rechtspracticanten Johann Nepomuk Ganter zu Hüfingen zum Assessor bei dem Bezirksamte Neustadt und des Rechtspracticanten Joseph Fischer von Donaueschingen zum Assessor bei dem Bezirksamt Hüfingen HöchstIhre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

Die erledigte katholische Pfarrei Mauer, Amts Neckargemünd, dem Benefiziums-Verweser Peter Wilhelm Baden zu Ballenberg, Amts Krautheim, und

die erledigte katholische Pfarrei Dossenheim, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Franz Pezold zu Bulach, Landamts Carlsruhe, zu verleihen.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrverwesers Georg Anton Schwarz zu Schlierstadt, Amts Adelsheim, auf die katholische Pfarrei Schlierstadt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspracticanten Anton Hamburger in Radolphzell ist die Erlaubniß zu Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrativsachen, unter Bestimmung seines Wohnsitzes in Engen, ertheilt worden.

Den Candidaten der Pharmacie Eugen Sauter von Freiburg, und Wilhelm Kölreuter von Bretten ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Amtsphysikat Rastadt mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage mit 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.
2) Durch die Beförderung des Pfarrers Wagner auf die Pfarrei Tannenkirch ist die evangelisch-protestantische Pfarrei Wies, Decanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 539 fl. 15 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.
3) Durch die Beförderung des Pfarrers Pfeiffer auf die Pfarrei Eppelheim ist die evangelische Pfarrei Schwetzingen mit einem Competenzanschlag von 1461 fl. 37 kr., worauf die Verpflichtung haftet, einen ständigen Vikar zu halten, und eine Schuld von 49 fl. 4 kr. als Schulhausbaubeitrag für Oftersheim zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben sind:

Am 4. März 1841 Oberlieutenant Schumacher vom 1sten Infanterie-Regiment in Carlsruhe,
" 12. " " Oberst Günther im Invaliden-Corps in Kislau, und
" 25. " " Amtsrevisor Sonntag in Kork.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Mai 1841.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1ten v. M. Nro. 549 und 550, auf den gemeinschaftlichen Antrag des diesseitigen und des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, folgende Veränderungen in der Eintheilung der nachgenannten Forstämter und Bezirksforsteien gnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

A. Seekreis.

1) Forstamt Stockach.

In diesem Forstamt wird eine neue Bezirksforstei mit dem Sitze zu Ueberlingen errichtet, und es wird dasselbe daher künftig bestehen aus den landesherrlichen Bezirksforsteien Ueberlingen, Engen, Konstanz, Markdorf, Mößkirch, Pfullendorf, Bohlingen, Stockach und den grundherrlichen Bezirksforsteien Langenstein und Stetten. Diese Bezirksforsteien erhalten folgenden Bestand:

Die Bezirksforstei Ueberlingen

wird gebildet aus den Gemarkungen des Forstbezirks Markdorf: Bruckfelden, Frickingen, Leistetten, Birkenweiler, Golpenweiler, Rinkenwiesen, Altheim, Andelshofen, Bambergen, Deisendorf, Lippertsreuthe, Ernatsreuthe, Hatzenweiler, Hödingen, Ueberlingen; — ferner des Forstbezirks Pfullendorf: Hochbodmann, Taisersdorf, Birkhof, Häußern, Happenmühle, Homberg, Rückenbach, Steinhof, Urzenreuthe, Hattenweiler; — und des Forstbezirks Stockach: Bilafingen, Bonndorf, Frickenweiler, Malsspüren, Nesselwangen, Seelfingen, Sipplingen, Buehof, Emeide, Hildegrund und Walpertsweiler.

Die Bezirksforstei Engen

behält ihre bisherigen Gemarkungen mit Ausnahme von Aach und Schlatt unter Kräben, welche sie an die Bezirksforstei Stockach, ferner der Gemarkung Mauenheim, welche sie an den Forstbezirk Geisingen im Forstamt Donaueschingen abgibt.

Digitized by Google

Die Bezirksforstei Konstanz

gibt die Gemarkungen Bodmann, Bodenwald, Frauenberg, Kargegg, Mooshof und Renhof an die Bezirksforstei Stockach ab.

Die Bezirksforstei Markdorf

verliert außer den obengenannten Gemarkungen, welche sie zur Bildung des neuen Forstbezirks Ueberlingen abtrit, die Gemarkung Unterhaslach, welche dem Forstbezirk Pfullendorf zugetheilt wird, und erhält dagegen von diesem die Gemarkungen Atzenweiler, Burg, Häge, Limpach, Oberhomberg, Oberweiler, Rubacker, Unterhomberg, Wattenberg, Ackenbach, Benistobel, Falkenhalden, Jonistobel, Littistobel, Mogetsweiler, Rothreis, Süßen, Weißenbach und Zinne.

Die Bezirksforstei Möskirch

erhält einen Zuwachs durch die bisher im Forstbezirk Stockach gelegenen Gemarkungen Holzach, Oberschwandorf, Unterschwandorf und Volkertsweiler.

Die Bezirksforstei Pfullendorf

gibt die obengenannten Gemarkungen an die Forstbezirke Ueberlingen und Markdorf ab, und erhält von letzterem die Gemarkung Unterhaslach.

Die Bezirksforstei Bohlingen

verliert die Gemarkungen Stahringen und Homburg, welche dem Forstbezirk Stockach einverleibt werden.

Die Bezirksforstei Stockach

gibt die oben angeführten Gemarkungen an die Forstbezirke Ueberlingen und Möskirch ab, und erhält dagegen die bei den Bezirksforsteien Engen, Konstanz und Bohlingen in dieser Beziehung erwähnten Gemarkungen.

2) Forstamt Donaueschingen.

Dasselbe behält die ihm bisher untergeben gewesenen Bezirksforsteien, welche in ihrem bisherigen Bestand verbleiben, mit Ausnahme der

Bezirksforstei Geisingen,

welche die Gemarkung Mauenheim von dem Forstbezirk Engen im Forstamt Stockach als Zuwachs erhält.

B. Mittelrhein-Kreis.

1) Forstamt Pforzheim.

Dieses Forstamt gibt die Bezirksforstei Berghausen an das Forstamt Karlsruhe ab, wogegen in demselben ein neuer landesherrlicher Forstbezirk Wilferdingen mit Rücksicht auf die Bestandtheile des bisherigen grundherrlich von gemmingenschen, durch den Verkauf der betreffenden Grundherrschaften an den Staat übergegangenen Forstbezirks Steinegg gebildet wird. Das Forstamt Pforz-

Digitized by Google

heim wird demnach künftig die landesherrlichen Bezirksforsteien Wilferdingen, Huchenfeld, Langensteinbach, Pforzheim und Stein enthalten, welche in folgender Weise constituirt werden:

Die Bezirksforstei Wilferdingen

wird aus folgenden Gemarkungen bestehen: vom Forstbezirk Berghausen: Darmsbach (theilweise), Kleinsteinbach, Singen, Stupferich, Untermutschelbach und Wilferdingen; — vom Forstbezirk Huchenfeld: Dietlingen, Brötzingen; — vom Forstbezirk Langensteinbach: Auerbach, Darmsbach (theilweise), Dietenhausen, Ellmendingen, Nöttingen, Obermutschelbach, einem Theil von Langensteinbach, vom Forstbezirk Stein: Ersingen.

Die Bezirksforstei Huchenfeld

erhält für die an den Forstbezirk Wilferdingen abgegebenen obengenannten Gemarkungen vom aufgelösten Forstbezirk Steinegg die Gemarkungen Hamberg, Hohenwarth, Lehningen, Neuhausen, Schöllbronn und Steinegg.

Die Bezirksforstei Langensteinbach

gibt außer den obenerwähnten Gemarkungen, welche dem Forstbezirk Wilferdingen einverleibt werden, die Gemarkung Spielberg an den landesherrlichen Forstbezirk Ettlingen im Forstamt Karlsruhe ab.

Die Bezirksforstei Pforzheim

erhält von dem aufgelösten Forstbezirk Steinegg die Gemarkungen Tiefenbronn und Mühlhausen, nebst dem ehemaligen grundherrlichen Antheil an der Waldgemarkung Hagenschieß, als Zuwachs.

Die Bezirksforstei Stein

gibt, wie oben erwähnt, die Gemarkung Ersingen an den Forstbezirk Wilferdingen ab.

2) Forstamt Bruchsal.

Der Bestand an Bezirksforsteien bleibt der bisherige; bei den letztern treten jedoch folgende Aenderungen ein:

Die Bezirksforstei Graben

gibt die Gemarkung Weingarten an die Bezirksforstei Berghausen im Forstamt Karlsruhe ab, und erhält dagegen von der Bezirksforstei Bruchsal die Gemarkungen Ober- und Untergrombach.

Die Bezirksforstei Bruchsal

verliert die letztgenannten beiden Gemarkungen.

Die Bezirksforstei Odenheim

erhält von der Bezirksforstei Bretten die Gemarkung Unteröwisheim und ein angrenzendes, auf Münzesheimer Gemarkung liegendes, dem Staat gehöriges Wäldchen.

Digitized by Google

Die Bezirksforstei Bretten

gibt dieſe Objekte ab.

3) Forſtamt Carlsruhe.

Dieſes Forſtamt, deſſen bisheriger Sitz Ettlingen nach Karlsruhe verlegt wird und welches die Bezirksforſtei Berghauſen als Zuwachs erhält, gibt an das Forſtamt Gernsbach die Bezirksforſtei Rothenfels (mit Ausnahme einer Gemarkung) ab, und wird ſonach künftig die landesherrlichen Bezirksforſteien Berghauſen, Durmersheim, Ettlingen, Raſtatt, Rüppurr und die ſtädtiſchen Bezirksforſteien Durlach und Ettlingen umfaſſen.

Die Bezirksforstei Berghauſen

verliert außer den an den Forſtbezirk Wilferdingen abgegebenen Gemarkungen, die Gemarkung Palmbach, welche dem Forſtbezirk Rüppurr einverleibt wird, erhält jedoch dafür, wie oben erwähnt, die Gemarkung Weingarten aus dem Forſtbezirk Graben Forſtamts Bruchſal.

Die landesherrliche Bezirksforstei Ettlingen

erhält als Zuwachs die bisher dem Forſtbezirk Rothenfels zugetheilt geweſene Gemarkung Malſch, ferner die Gemarkung Spielberg aus dem Forſtbezirk Langenſteinbach, Forſtamts Pforzheim.

Die Bezirksforstei Raſtatt

erhält den auf Kuppenheimer Gemarkung befindlichen Gemeindewald von Niederbühl, welche Gemarkung zum Forſtbezirk Baden im Forſtamt Gernsbach gehört, einverleibt.

Die Bezirksforstei Rüppurr

wird durch die Gemarkung Palmbach vergrößert, die ſie von dem Forſtbezirk Berghauſen erhält.

4) Forſtamt Gernsbach.

Dieſes Forſtamt beſteht künftig aus den landesherrlichen Bezirksforſteien Rothenfels, Baden, Gernsbach, Herrenwies, Kaltenbronn, der ſtädtiſchen Bezirksforſtei Baden und der ſchifferſchaftlichen Bezirksforſtei Forbach, bei welchen Forſteien folgende Aenderungen eintreten:

Die Bezirksforstei Rothenfels

verliert die dem landesherrlichen Forſtbezirk Ettlingen im Forſtamt Karlsruhe zugetheilte Gemarkung Malſch.

Die landesherrliche Bezirksforstei Baden

gibt den Niederbühler Gemeindswald auf Kuppenheimer Gemarkung, wie oben erwähnt, an den Forſtbezirk Raſtatt im Forſtamt Karlsruhe, ferner die Gemarkung Sinzheim an den Forſtbezirk Steinbach im Forſtamt Achern ab, und erhält dagegen von dem ſtädtiſchen Forſtbezirk Baden die Gemarkungen Beuern, Oos und Balg.

Digitized by Google

Die ſtädtiſche Bezirksforstei Baden

verliert die obenerwähnten dem landesherrlichen Forſtbezirk Baden einverleibten Gemarkungen.

5) Forſtamt Achern.

Der Beſtand an Bezirksforſteien bleibt unverändert; nur erhält

die Bezirksforstei Steinbach,

als Zuwachs die Gemarkung Sinzheim aus dem landesherrlichen Forſtbezirk Baden im Forſtamt Gernsbach.

Der Gemarkungsbeſtand derjenigen Bezirksforſteien, bezüglich welcher eine Aenderung nicht erwähnt iſt, bleibt unverändert.

Dieſe höchſte Entſchließung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. Mai 1841.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

In Folge eingeholter höchſter Ermächtigung wird hiermit die höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 17. Juni 1830 Nro. 875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wodurch ausgeſprochen wurde, daß den Standes- und Grundherren die Befugniß zum Bezug der Nachſteuer von den nach den nordamerikaniſchen Freiſtaaten auswandernden Großherzoglichen Unterthanen durch die bis dahin erſchienenen Verordnungen nicht entzogen worden und daher der Erhebung derſelben kein Hinderniß in den Weg zu legen ſey.

Carlsruhe, den 20. April 1841.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Den Zuſtand der Großherzoglichen General-Wittwenkaſſe im Rechnungsjahr $18^{39}/_{40}$ betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwenkaſſe mit Bericht vom 14. d. M. Nro. 318 vorgelegte Ueberſicht des Standes dieſer Kaſſe im Rechnungsjahr $18^{39}/_{40}$ wird in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 20. März 1841.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn August Freiherrn von Gemmingen die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzog von Braunschweig verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Ordens Heinrich des Löwen anzunehmen und zu tragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem bisherigen Gouverneur Ihrer Hoheiten des Erbgroßherzogs und des Prinzen Friedrich, Geheimen-Rath Rinck den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen;

dem Königlich Bayerischen Oberconsistorialrath Dr. Fuchs in München, und

dem Königlich Württembergischen Hauptmann im Generalquartiermeister-Stabe von Baur das Ritterkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch höchste Entschließung vom 10. April l. J. Nro. 504 gnädigst bewogen gefunden, dem Schiffer Anton Einhart zu Konstanz die kleine goldene, und seinen beiden Brüdern Alois und Nepomuk Einhart daselbst jedem die silberne Civil-Verdienst-Medaille, als Anerkennung ihrer bewiesenen Entschlossenheit und Menschenliebe durch Rettung des auf dem Obersee bei Konstanz verunglückten Martin Spähle von Unteruhldingen mit seinen beiden Söhnen und dessen Knecht, huldreichst zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den bisherigen Gouverneur Ihrer Hoheiten des Erbgroßherzogs und des Prinzen Friedrich, Geheimen-Rath dritter Klasse, Carl Friedrich Rinck, zum Geheimen-Rath zweiter Klasse zu ernennen,

den Hofgerichtsrath Lang von dem Hofgericht des Unterrheinkreises in dasjenige des Oberrheinkreises zu versetzen,

den Lehrer an dem Lyceum zu Freiburg Dr. Frick die erste Lehrstelle an der höhern Bürgerschule daselbst, unter Ernennung zum Professor, und

die zweite Lehrstelle an gedachter Anstalt dem Lehramtspracticanten Rees in Donaueschingen zu verleihen;

Digitized by Google

den Predigerbenefiziaten und Lehrer Franz Joseph Kuhn an dem Gymnasium und der damit verbundenen höhern Bürgerschule zu Offenburg zum Professor zu ernennen;

den Oberamtmann Fauler in Oberkirch in den Ruhestand zu versetzen;

den Hofoffizianten Lang zum Kammerdiener Ihrer Hoheiten des Erbgroßherzogs und des Prinzen Friedrich,

den Holzaufseher Fliegauf zum Hofoffizianten, und

den Cameral-Assistenten August Jost zum Kanzlisten bei dem Oberhofverwaltungsrath zu ernennen;

dem Regierungsrevisor Höch in Mannheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Heiligkreuzsteinach dem bisherigen Pfarrer zu Neunstetten Friedrich August Lehlbach zu übertragen,

dem Pfarrvikar Gustav Moritz Mickel zu Hüffenhardt den Charakter und Rang eines Pfarrers zu ertheilen, und

die erledigte katholische Pfarrei Faulenbach, Amts Achern, dem quiescirenden Dekan und Pfarrer zu St. Peter, Anselm Kolb, dermalen Beichtvater im Frauenkloster zu Liechtenthal und Religionslehrer im Pensionat des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts zu Baden, zu verleihen.

Der zwischen dem Pfarrer Ummenhofer von Reuthe, Oberamts Emmendingen, und dem Pfarrer Friedrich Müller zu Zell am Andelsbach, Amts Pfullendorf, abgeschlossene Tausch ihrer Pfarrdienste hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die von Seiten der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt, erfolgte Präsentation des Pfarrers Conrad Rieger von Eberstadt, auf die evangelische Pfarrei Sindolsheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. April l. J. Nro. 4571 wurde dem Rechtspraktikanten Dr. August Munke in Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei dem Großherzoglich Badisch Fürstlich Leiningenschen Bezirksamt Tauberbischofsheim. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft innerhalb 4 Wochen zu melden.

2) Die Bewerber um die durch die nachgesuchte Entlassung des Regierungsrevisors Höch in Erledigung gekommene Communrevisor-Stelle bei der Regierung des Unterrheinkreises haben sich binnen 4 Wochen bei der letztern vorschriftsmäßig zu melden.

3) Durch das Ableben des Diaconus Eisenlohr in Pforzheim ist das dortige Diaconat, womit eine Lehrstelle am Pädagogium und der höhern Bürgerschule verbunden ist, mit einer Besoldung im Competenzanschlag von 686 fl. 38 kr. erledigt worden. Die Com-

Digitized by Google

petenten um diese mit einem evangelischen Theologen zu besetzende Lehrstelle haben sich binnen 4 Wochen der Vorschrift gemäß bei dem Oberstudienrath zu melden.

4) Bei dem Gymnasium in Wertheim ist die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers mit einer Besoldung von 600 fl. zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem Oberstudienrath innerhalb 4 Wochen zu melden.

5) Durch die von Staatswegen genehmigte Präsentation des Pfarrers Rieger auf die Pfarrei Sindolsheim, ist die evangelische Pfarrei Eberstadt, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 539 fl. 7 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt, zu melden.

6) Durch die Beförderung des Pfarrers Lehlbach auf die Pfarrei Heiligkreuzsteinach ist die evangelische Pfarrei Neunstetten, Dekanats Boxberg, mit einem Competenzanschlage von 490 fl. 8 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherren von Berlichingen, zu melden.

7) Die Stadtpfarrei Meersburg ist wieder definitiv zu besetzen und wird mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß für den künftigen Pfarrer eine jährliche Besoldung von 1200 fl. bestimmt ist, nebst weitern 1200 fl. für die von ihm zu haltenden drei Vikarien, denen er die Verköstigung und jedem derselben einen jährlichen Gehalt von 150 fl. abzureichen hat. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 (Reggs.Bl. Nro. 38. Art. 2 und 3) bei der Regierung des Seekreises zu melden.

8) Durch die Versetzung des Stadtpfarrers Götz in den Ruhestand ist die katholische Stadtpfarrei Ettlingen, mit welcher man das landesherrliche Dekanat und die Bezirks-Schulvisitatur wieder zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2300 fl., einschließlich der auf etwa 200 fl. jährlich angenommenen Stolgebühren, erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, dem obengenannten zur Ruhe gesetzten Stadtpfarrer auf dessen Lebenszeit 800 fl. jährlich abzugeben, zwei Vikare zu verköstigen, auch jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, und eine auf der besagten Pfarrpfründe haftende, angeblich 162 fl. betragende Kriegsschuld in sechs Jahresterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

9) Nachträglich zu der im Regierungsblatt vom 25. Merz d. J. Nro. IX. Seite 56 erfolgten Ausschreibung der erledigten katholischen Pfarrei Malsch, Amts Ettlingen, wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei eine an die Filialgemeinde Waldprechtsweier, Oberamts Rastadt, in zwei Jahresterminen abzuzahlende Kriegsschuld von 51 fl. 58 kr. ruhet.

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Juni 1839 bis dahin 1840.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		21700 50 a) Zinsreste 11861 42 9839 8				
77551	33	55850 43 b) andere Einnahmsreste 55706 53 143 50				
		zusammen	67568	35	9982	58
—	—	2) Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Kapitalzinse:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		63024 13 a) von ausgeliehenen Kapitalien 53493 4 9531 9				
		1065 25 b) von verwiesenen Posten 867 8 198 17				
		18 8 c) von außerordentlicher Einnahme an Gütererlös . 12 17 5 51				
		2243 32 d) aus der Stirum'schen Stiftung . . . . . — — 2243 32				
66351	18	zusammen	54372	29	11978	49
		2) Kapitalien:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		1486962 10 a) an ausgeliehenen Kapitalien . 273391 16 1213570 54				
		21970 56 b) an verwiesenen Posten . . . 10883 21 11087 25				
		474 10 c) an außerordentlicher Einnahme an Gütererlös 179 9 295 1				
		61623 13 d) an der Stirum'schen Stiftung . . — — 61623 13				
1571030	29	zusammen	284453	46	1286576	43
1714933	20	Uebertrag	406394	50	1308538	30

Digitized by Google

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1714933	20	Uebertrag	406394	50	1308538	30
		3) Beiträge von Mitgliedern:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		39407 54 a) ordentliche Beiträge . 38721 26 686 28				
		6063 52 b) Receptions- und Meliorationstaxen . . . 4896 23 1167 29				
45471	46	zusammen	43617	49	1853	57
		4) Gratial-Quartalien:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		23539 28 a) aus öffentlichen Kassen . 23539 28 — —				
		150 — b) aus eigenem Vermögen 150 — — —				
23689	28	zusammen	23689	28	—	—
48933	37	5) Statutenmäßiger Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	48933	37
105	—	6) Ertrag vom Diensthaus	105	—	—	—
7	51	7) Ersatz	2	14	5	37
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme				
24849	24	1) Kassenrest aus voriger Rechnung	24849	24	—	—
		2) Von und für fremde Kassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		71 12 b) vom laufenden Jahr . . . 71 12 — —				
71	12	zusammen	71	12	—	—
		3) Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		104 27 b) vom laufenden Jahr . . . 86 3 18 24				
104	27	zusammen	86	3	18	24
1858166	5	. . . . Summe der Einnahme	498816	—	1359350	5

		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
1211	1	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung	954	17	256	54
17	15	2) Abgang an Einnahmsresten	17	15	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
339126	—	1) angelegte Kapitalien	339126	—	—	—
80	53	2) Gebühren und Steuern von adjudizirten Gütern	80	53	—	—
340435	9	Uebertrag	340178	25	256	54

Digitized by Google

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
340435	9	Uebertrag	340178	25	256	54
150109	14	3) Beneficien an Wittwen und Waisen	149577	50	531	24
316	—	4) Pension	316	—	—	—
		5) Verwaltungskosten und zwar:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		1300 55 a) für den Verwaltungsrath 1300 55 — —				
		4128 14 b) für die Verwaltung . 3978 14 150 —				
5429	9	zusammen	5279	9	150	—
		6) Aufwand für das Diensthaus:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		118 5 a) für bauliche Unterhaltung 118 5 — —				
		21 28 b) Staats- u. andere Steuern 21 28 — —				
139	33	zusammen	139	33	—	—
33	6	7) Rückersatz	33	6	—	—
570	2	8) Abgang und Nachlaß	570	2	—	—
330	—	9) außerordentliche Ausgabe	330	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
—	—	1) Kassenrest an künftige Rechnung	—	—	—	—
		2) an und für fremde Kassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		71 12 b) vom laufenden Jahr . . 71 12 — —				
71	12	zusammen	71	12	—	—
		3) an und für Privatpersonen:				
		fl. kr. fl. kr. — —				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		80 1 b) vom laufenden Jahre . . 80 1 — —				
80	1	zusammen	80	1	—	—
497513	26	. . . . Summe der Ausgaben	496575	8	938	18
1360652	39	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme .	2240	52	1358411	47
			Kassenrest.			

Digitized by Google

II. Vermögens-Berechnung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach Abschluß der Rechnung	. .	. .	1358411	47
Dazu kommen				
1) neu angelegte Kapitalien . . . . . 339126 fl.				
Wovon im Lauf des Jahrs wieder abgetragen wurden 8326 fl.	330800	—		
2) Kassenrest	2240	52	333040	52
3) Antheil am Diensthaus und Mobilien im Büreau	. .	. .	3369	52
zusammen auf 31. Mai 1840 . .	. .	. .	1694822	31
Vermögen auf 31. Mai 1839 . .	. .	. .	1666265	43
mithin Zunahme im Jahr 1839	. .	. .	28556	48

III. Berechnung der zu Beneficien bestimmten Einnahmssumme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Zu Beneficien sind nach §§. 43. 44 und 45 der Wittwenfisciordnung bestimmt $^{9}/_{10}$ Beiträge und sämmtliche Zinse, daher				
I. von Beiträgen:				
eingegangene Beiträge vom laufenden Jahr	38721	26		
ferner dergleichen aus der Rückstandsrechnung	762	23		
zusammen :	39483	49		
hievon Abgang und Ersatz	61	27		
bleiben .	39422	22		
Davon $^{9}/_{10}$ in Austheiler	. .	. .	35480	7
II. an Zinsen:				
im „Soll“ stehende . . . . . 66351 fl. 18 kr.				
hiezu weitere unter Kapital verwiesene . . 31 „ 32 „				
: 66382 fl. 50 kr.				
über Abzug nicht hierher gehörige von Abänderungen der Verweisungen herrührenden . 31 „ 6 kr.				
	66351	44		
unter Ersatz aus der Rückstandsrechnung und Rechnung der uneigentlichen Einnahmen	239	42		
zusammen :	66591	26		
hievon unter Abgang . . . . . 351 fl. — kr.				
Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern, einschließlich Prozeßkosten . . . . . 80 „ 53 „				
unter Verwaltungskosten hierher gehörige . . 124 „ 6 „				
„ unter Rückersatz . . . . . 1 „ 4 „				
„ Vorschuß auf Wiedererersatz . . . . 80 „ 1 „				
	637	4		
worüber bleiben :			65954	22
zusammen :	. .	. .	101434	29
Die wirklich bezahlten Beneficien betragen einschließlich 792 fl. 30 kr. aus der Rückstandsrechnung	150370	20		
hievon unter Ersatz	2	14		
bleiben :			150368	6
mithin mehr bezahlt :	. .	. .	48933	37
welche nach §. 31 der Statuten aus der Staatskasse zu ersetzen sind.				

Digitized by Google

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waisen (Percipienten.)

a) Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1839.	General-Wittwenkasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			Vormalige Klekgauer Wittwenkasse.	Bei allen Kassen zusammen.
		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	verschiedene Klassen.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1839 . . .	2227	1	6	9	11 nebst noch 1 der schon unter 2227 begriffen ist.	2254
Im Laufe des hinzugekommenen	81	—	—	—	—	81
zusammen :-	2308	1	6	9	11	2335
Im Laufe des Jahres abgegangen	92	—	—	—	—	92
Auf 1. Mai 1840 verblieben	2216	1	6	9	11	2243
b) Uebersicht der Wittwen und Waisen.						
Am Anfang des Jahres 1839	903	1	14	19	10	947
Im Laufe des Jahres hinzugekommen . . .	54	—	—	—	—	54
zusammen :-	957	1	14	19	10	1001
Im Laufe des Jahres abgegangen	55	—	—	2	—	57
Auf 1. Mai 1840 verblieben	902	1	14	17	10	944

Digitized by Google

V. Beneficienliste.

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835. Rggsblt. 1837. Nr. XVII. Beilage werden folgende Veränderungen im Jahr 1839 angegeben:

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1839.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1839.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
60	30	Floßinspektor Böhringer Wittwe. zu viel bezahlte 2 fl. 14 kr. sind zurückersetzt.	7. Nov. 1839.	vor 23. April 1803.	33	37
30	48	Jäger Scheidweilers Wittwe . .	2. Aug. 1839.	ditto.	7	52
133	39	Frau Einnehmer Welper . . .	1. Juni 1839.	von 1803 bis 1810.	11	30
57	45	„ Dr. Schmid	25. Merz 1840.	ditto.	52	8
54	27	„ Einnehmer Posselt . . .	29. Aug. 1839.	ditto.	18	2
75	10	Hausmeister Kühnle Wittwe . .	22. Juli 1839.	ditto.	17	7
28	3	Waidgesell Wirth Wittwe . . .	5. Merz 1840.	ditto.	23	46
239	15	Frau Amtmann Sartorius . . .	1. April 1840.	Jahr 1810.	219	58
89	6	„ Kanzlist Hartmann . . .	7. Mai 1839.	Jahr 1811.	3	43
42	54	Schloßthorwarth Anselm Wittwe.	7. Nov. 1839.	Jahr 1812.	22	18
90	45	Frau Dr. Stein in Nordamerika. statt früher nachgeführten 521 fl. 48 kr.	19. Mai 1835.	ditto.	163	35
56	6	Amtsküfer Locherer Wittwe . .	29. Nov. 1839.	Jahr 1813.	32	34
132	—	Frau Hofgerichtssecretär Pippus.	6. April 1840.	ditto.	123	12
186	27	„ Verwalter Sievert . . .	5. Nov. 1839.	Jahr 1818.	95	50
47	51	Stallbedient Kranz min. Sohn .	22. Sept. 1839.	Jahr 1821.	18	47
181	30	Frau Hütten-Inspector von Berg	4. Sept. 1839.	ditto.	62	32
231	—	„ Kreiskassier Schrodt . . .	19. Aug. 1839.	ditto.	68	1
128	42	Amtsrevisor Schwarz min. Sohn.	18. Nov. 1839.	Jahr 1822.	70	47
148	30	Hofgerichts-Secretär Petitjean minorenne Tochter	23. Dez. 1839.	ditto.	95	42
51	9	Schloßwächter Scheer minorenne Tochter	5. Jan. 1840.	Jahr 1823.	34	40
77	33	Förster Staudemann minorenner Sohn	3. Dez. 1839.	Jahr 1825.	45	53
66	—	Physikus Dr. Kraut min. Sohn .	19. Sept. 1839.	ditto.	25	18

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1839.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1839.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
46	12	Frau Landchirurg Huf	23. Febr. 1840.	Jahr 1826.	37	13
49	30	" Physikus Dr. Rohrwasser .	22. Juni 1839.	ditto.	7	9
198	—	" Hofschauspieler Gerl . .	12. Dec. 1839.	ditto.	122	6
232	39	" Geheime-Regierungsrath Hartleben	13. Juni 1839.	Jahr 1827.	27	47
264	—	" Oberrechnungsrath Hahn .	8. Juni 1839.	ditto.	27	52
132	—	Expeditor Schrotz minor. Tochter	12. Mai 1839.	ditto.	4	2
169	57	Frau Domainenverwalter Beck .	3. Febr. 1840.	Jahr 1828.	128	52
339	54	" Forstmeister Eichrodt . .	19. April 1840.	Jahr 1829.	329	31
57	45	Beischenk Haaf Wittwe	6. Okt. 1839.	Jahr 1830.	25	2
62	42	Frau Physikus Dr. Jesle . . .	27. Febr. 1840.	ditto.	51	44
292	3	" Posterpeditor Eberlin . .	16. Jan. 1840.	ditto.	207	41
56	6	Förster Maier Wittwe	2. Sept. 1839.	Jahr 1831.	19	2
54	27	Stallbedient Appenzeller Wittwe .	13. April 1840.	ditto.	51	52
173	15	Frau Registrator Brenk	21. Jan. 1840.	ditto.	125	38
90	45	" Eyntroleur Krebs . . .	21. Febr. 1840.	ditto.	73	21
92	24	Landchirurg Gauß min. Sohn .	21. Juni 1839.	Jahr 1832.	12	50
57	45	Hoflaquais Rollshauser minorenne Tochter	5. Nov. 1839.	Jahr 1833.	29	31
66	—	Kastenvogt Stabel minor. Sohn .	27. Nov. 1839.	ditto.	37	46
264	—	Kreisrath Finweg min. Tochter .	28. Merz 1840.	ditto.	239	48
198	—	Frau Medizinalrath Dr. Schwarz	10. Aug. 1839.	Jahr 1834.	55	55
Im Jahr 1836 und 1838.						
57	45	Förster Fricker Wittwe	8. Merz 1840.	Jahr 1835.	62	6
14	51					
Im Jahr 1836						
62	42	Förster Wasmer minor. Sohn .	17. Nov. 1839.	Jahr 1836.	34	9
Im Jahr 1837						
231	—	Frau Oberbaurath Frommel . .	8. Juni 1839.	ditto.	24	23
156	45	Kanzlist Stemmler minor. Sohn .	19. Dec. 1839.	ditto.	99	16

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1839.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1839.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
Im Jahr 1837						
74	15	Kanzleidiener Arnold Wittwe . .	20. Okt. 1839.	Jahr 1837.	35	5
132	—	Revisor Stahl minor. Tochter .	28. Sept. 1839.	ditto.	53	54
69	18	Hoflaquais Hausmann Wittwe .	16. Mai 1839.	ditto.	3	5
231	—	Frau Stadtamtmann von Pötz .	7. Juli 1839.	ditto.	42	59
Im Jahr 1838						
148	30	" Gewerbhausverwalter Hauck	3. Nov. 1839.	ditto.	75	30
118	48	" Amtsrevisor Reichlin . .	9. Sept. 1839.	Jahr 1838.	42	34
75	54	Floßinspector Böhringer minorenner Sohn	11. Nov. 1839.	ditto.	40	4
495	—	Frau Landoberjägermeister v. Kettner	16. Jan. 1840.	ditto.	352	—
Im Jahr 1839						
264	—	" Oberamtmann Dölling . . seit 29. August 1839.	4. Jan. 1840.	Jahr 1839.	92	54
		Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal.				
Im Jahr 1835						
90	—	Kirchendiener Braun Wittwe . .	22. Dec. 1839.	Jahr 1822.	58	—
90	—	Beijäger Staßen minor. Sohn .	5. Merz 1840.	Jahr 1829.	76	—

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1839.		Betrag im Jahr 1839.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	fl.			fl.	kr.
49	30	Frau Brigadearzt Dr. Rusbaumer nachträglich . . .	1. Juli 1838.	90	44
239	15	" Professor Winnefeld und minorenne Kinder . .	2. Mai 1839.	238	15
156	45	" Rechnungsrath Grafmüller	10. Mai 1839.	152	49
24	45	Beijäger Ritschel Wittwe	12. Mai 1839.	23	59
264	—	Domainenverwalter Bürger minorenne Kinder . . .	22. Mai 1839.	248	36
99	—	Frau Hofgerichtskanzlist Bootz	27. Mai 1839.	91	51
140	15	" Domainenverwalter Uttiger	29. Mai 1839.	129	19
99	—	" Obereinnehmer Walter	6. Juni 1839.	89	22
181	30	" Amtsrevisor Weeber	8. Juni 1839.	162	50
264	—	" Forstmeister Montanus	14. Juni 1839.	232	28
57	45	Beijäger Wittmann Wittwe	14. Juni 1839.	50	50
206	15	Frau Amtsrevisor Hink	16. Juni 1839.	180	27
62	42	Logenmeister Kreuz Wittwe	20. Juni 1839.	54	9
222	45	Frau Secretär Hauk	22. Juni 1839.	191	11
165	—	Amtmann Wagners minorenne Kinder	22. Juni 1839.	141	37
150	9	Frau Hofgärtner Klee	29. Juni 1839.	125	57
99	—	" Physikus Dr. Dürr	3. Juli 1839.	81	57
214	30	" Wasser- und Straßenbau-Inspector Baumgärtner	6. Juli 1839.	175	45
140	15	" Geschüttmeister Wippermann	20. Juli 1839.	109	26
231	—	" Oberrechnungsrath Steinmacher	20. Juli 1839.	180	18
331	39	" Revisor Thieri	29. Juli 1839.	250	32
330	—	Hofgrichtsrath Courtin minorenne Kinder	4. Aug. 1839.	244	45
70	57	Frau Bezirksförster Ullersberger	11. Aug. 1839.	51	13
123	45	" Geheime Kanzlist Zittel	14. Aug. 1839.	88	20
123	45	" Hofmusikus Schneeberger	22. Aug. 1839.	85	35
198	—	" Postverwalter Heßlöl	22. Aug. 1839.	136	57
330	—	" Regierungsrath Geßler	29. Aug. 1839.	221	50
—	—	" Oberamtmann Dölling an jährlichen 264 fl. . . 92 fl. 24 kr. die auf vorgehender Seite stehen.	29. Aug. 1839.	—	—
90	45	Kanzleidiener Wenz Wittwe	8. Sept. 1839.	58	43
181	30	Frau Registrator Helminger	10. Sept. 1839.	116	27
82	30	" Registrator von Rotteck	13. Sept. 1839.	52	14
316	48	" Hofökonomierath Leske	18. Sept. 1839.	196	14
66	—	Bezirksinspector Reinbold Wittwe	18. Sept. 1839.	40	53
56	6	Hoflaquais Wenzel Wittwe	21. Sept. 1839.	34	16

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1839.		Betrag im Jahr 1839.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
99	—	Frau Assistenzarzt Dr. Baumann	30. Sept. 1839.	58	1
297	—	„ Geheime-Hofrath Dr. Wich	12. Oct. 1839.	164	10
165	—	„ Bezirksförster Näher	30. Oct. 1839.	82	58
156	45	„ Amtsrevisor Köchlin	5. Nov. 1839.	76	37
231	—	„ Amtmann Walser	7. Nov. 1839.	111	39
82	30	Beiförster Gaibel Wittwe	21. Nov. 1839.	36	52
156	45	Frau Stiftungsverwalter Kaiser	29. Nov. 1839.	66	10
82	30	Beiförster Mader Wittwe	6. Dez. 1839.	33	12
363	—	Obervogt Müllers minorenne Kinder	3. Jan. 1840.	118	59
165	—	Frau Bezirksförster Bechmann	30. Jan. 1840.	41	42
95	42	„ Amtschirurg Wagner	11. Feb. 1840.	21	16
198	—	„ Amtmann Biri	15. Febr. 1840.	41	48
99	—	Krahnenmeister Brenk Wittwe	13. Merz 1840.	13	12
47	51	Laquais Friedrich Metz Wittwe	16. Merz 1840.	5	58
346	30	Frau Hofgerichtsrath Wolf	24. Merz 1840.	35	36
160	3	„ Amtsrevisor Hagel	24. Merz 1840.	16	27
54	27	Schloßknecht Moch Wittwe	28. Merz 1840.	4	59
79	12	Frau Lagerhausverwalter Lueger	29. Merz 1840.	7	2
198	—	„ Revisor Jacobi	9. April 1840.	12	6
495	—	„ Geheimerath Beck	20. April 1840.	15	7

An laufenden Beneficien im Rest:

an Frau Staatsrath von Bosset im Ausland fürs Jahr 1839 . . 495 fl. — kr.
„ Stallbedient Wurz Wittwe zu wenig bezahlten . . . . . — „ 1 „
„ Frau Professor Herr fürs vierte Quartal . . . . . 12 „ 22 „
„ Frau Landchirurg Huf Rest bis zum Todestag . . . . . 2 „ 34 „

die im Jahre 1840 abgelangt wurden.

„ „ Landchirurg Poppele im Ausland f. J. 1839. . . . . 21 „ 27 „

Digitized by Google

VI. Stand der Bruchsaler Livrediener-Wittwenkasse.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. fl.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		81 15 a) Zinsreste . . . . . 81 15 — —				
		— — b) andere Einnahmsreste . . — — — —				
81	15	zusammen	81	15	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Kapitalzinse:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		168 38 a) von ausgeliehenen Kapitalien 88 16 80 22				
		7 6 b) von verwiesenen Posten . 4 44 2 22				
175	44	zusammen	93	—	82	44
		2) Kapitalien:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		3332 — a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . 150 — 3182 —				
		142 — b) von verwiesenen Posten 94 40 47 20				
3474	—	zusammen	244	40	3229	20
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
159	13	1) Kassenrest aus voriger Rechnung	159	13	—	—
—	—	2) von und für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3) von und für Privatpersonen	—	—	—	—
3890	12	. . . . Summe der Einnahme	578	8	3312	4
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2) Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
400	—	1) angelegte Kapitalien	400	—	—	—
170	—	2) Beneficien	170	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
—	—	1) Kassenrest an künftige Rechnung	—	—	—	—
—	—	2) an und für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3) an und für Privatpersonen	—	—	—	—
570	—	. . . . Summe der Ausgabe	570	—	—	—
3320	12	. Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme .	8	8	3312	4
			Kassenrest.			

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Mai 1841.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62 der Verfassungs-Urkunde, in Erwägung, daß die Berathungen über das Unseren getreuen Ständen vorgelegte Auflagengesetz für die Budgetsperiode 18$^{41}/_{43}$ bis jetzt noch nicht statt finden konnten, haben Wir beschlossen und verordnen:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten, und die Klassensteuer sind in den ersten sechs Monaten des Finanzjahrs 1841, wie in dem noch laufenden Finanzjahr 1840 zu erheben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium, zu Carlsruhe den 19. Mai 1841.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Den Stand der Zehntablösung betreffend.

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den 1ten d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. April 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Digitized by Google

Uebersicht

über den Stand der Zehntablösung auf 1. April 1841.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. April 1841 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungskapitalien:		die angewiesenen Staatsbeiträge:	
					fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Im Seekreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses . .	64	35	29	312,708	57	1,103	38
2	" " auswärtigen Staaten .	24	3	21	3,196	45	—	—
3	" " Standesherrn	185	85	100	1,026,155	8	13,832	29
4	" " Grundherrn	64	23	41	232,799	15	1,330	51
5	" " Privatpersonen . . .	212	42	170	60,340	27	213	28
6	" " Pfarrdiensten	541	36	505	55,765	8	2,700	30
7	" " Schuldiensten	27	4	23	188	26	—	—
8	" " kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen . .	42	5	37	9,473	49	669	34
9	" " Lokalstiftungen . . .	244	40	204	42,498	40	298	22
10	" " Gemeinden	28	6	22	13,668	16	135	—
11	" " Großh. Domänenärar .	352	267	85	1,737,170	7	89,036	3
	Summa A.	1783	546	1237	3,493,964	58	109,319	55
	B. Im Oberrheinkreise.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses . .	1	—	1	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten .	1	—	1	—	—	—	—
3	" " Standesherrn	8	6	2	22,752	55	164	15
4	" " Grundherrn	98	29	69	185,764	31	8,848	3
5	" " Privatpersonen . . .	63	7	56	13,317	36	388	50
6	" " Pfarrdiensten	473	186	287	693,231	26	63,861	27
7	" " Schuldiensten	60	27	33	21,595	29	3,036	30
8	" " kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen . .	35	12	23	159,527	53	183	20
9	" " Lokalstiftungen . . .	56	5	51	8,376	25	—	—
10	" " Gemeinden	55	18	37	121,999	39	1,920	44
11	" " Großh. Domänenärar .	583	546	37	4,842,648	41	157,729	50
	Summe B.	1433	836	597	6,069,214	35	236,132	59

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. April 1841 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungskapitalien:		die angewiesenen Staatsbeiträge:	
	C. Im Mittelrheinkreise.				fl.	kr.	fl.	kr.
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses .	—	—	—	—	—	—	—
2	„ „ auswärtigen Staaten .	—	—	—	—	—	—	—
3	„ „ Standesherrn . . .	31	10	21	133,525	52	6,294	54
4	„ „ Grundherrn	84	16	68	338,846	35	9,592	27
5	„ „ Privaten	44	4	40	24,777	26	3,186	57
6	„ „ Pfarrdiensten	274	90	184	634,920	23	62,690	2
7	„ „ Schuldiensten	90	29	61	51,116	53	6,359	35
8	„ „ kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen . .	64	22	42	186,594	37	4,228	20
9	„ „ Lokalstiftungen . . .	42	8	34	27,842	12	881	43
10	„ „ Gemeinden	16	4	12	22,238	13	82	36
11	„ „ Großh. Domänenärar .	380	337	43	6,986,399	20	221,595	34
	Summe C. :	1025	520	505	8,406,261	31	314,912	8
	D. Im Unterrheinkreise.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses . .	9	—	9	—	—	—	—
2	„ „ auswärtigen Staaten .	10	3	7	6,765	41	—	—
3	„ „ Standesherrn . . .	278	125	153	971,538	27	58,972	37
4	„ „ Grundherrn	178	57	121	634,220	1	44,463	30
5	„ „ Privaten	81	24	57	196,719	15	16,050	54
6	„ „ Pfarrdiensten	437	187	250	870,023	25	114,797	45
7	„ „ Schuldiensten	110	68	42	175,495	4	21,812	50
8	„ „ kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen . .	159	61	98	439,011	55	40,761	29
9	„ „ Lokalstiftungen . . .	33	5	28	27,455	5	1,935	32
10	„ „ Gemeinden	28	9	19	58,647	14	1,408	59
11	„ „ Großh. Domänenärar .	171	147	24	1,889,552	51	80,931	39
	Summe C. :	1494	686	808	5,269,428	58	381,135	15

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. April 1841 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungskapitalien:		die angewiesenen Staatsbeiträge:	
	Wiederholung:				fl.	kr.	fl.	kr.
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses .	74	35	39	312,708	57	1,103	38
2	" " auswärtigen Staaten .	35	6	29	9,962	26	—	—
3	" " Standesherrn	502	226	276	2,153,972	22	79,264	15
4	" " Grundherrn	424	125	299	1,391,630	22	64,234	51
5	" " Privatpersonen . . .	400	77	323	295,154	44	19,840	9
6	" " Pfarrdiensten	1725	499	1226	2,253,940	22	244,049	44
7	" " Schuldiensten	287	128	159	248,395	52	31,208	55
8	" " kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen . .	300	100	200	794,608	14	45,842	43
9	" " Lokalstiftungen . . .	375	58	317	106,172	22	3,115	37
10	" " Gemeinden	127	37	90	216,553	22	3,547	19
11	" " Großh. Domänenärar .	1486	1297	* 189	15,455,770	59	549,293	6
	Hauptsumme :	5735	2588	3147	23,238,870	2	1,041,500	17

* Bemerkung. Bei den noch abzulösenden Zehnten des Großherzoglichen Domänenärars verweigern zur Zeit die Pflichtigen in 43 Distrikten die Ablösung.

Digitized by Google

Die Bestimmung der Extrapostdistanz von Gernsbach nach Herrenalb betreffend.

Da in dem Königlich Württembergischen Orte Herrenalb eine mit dem 1ten Juni d. J. in Wirksamkeit tretende Posthalterei errichtet worden ist, so wird in Gemäßheit des bestehenden Distanz-Regulativs die Entfernung von Gernsbach nach Herrenalb auf fünfachtels Post festgesetzt, und dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. April 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Schenkungen und Stiftungen.

Franz Löffler von Endingen hat dem Krankenspital in Freiburg ein Legat von 3000 fl. vermacht.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat jeder katholischen Landgemeinde des Bezirksamtes Breisach zu ihrem Schulfond, und, wo ein Schulfond bisher nicht bestund, zur Gründung eines solchen 50 fl. geschenkt.

Genofeva Obermaier, geborne Honsel in Reichenau hat durch letztwillige Verfügung dem Münsterkirchenfond zu Reichenau 25 fl. und den dortigen Armen 15 fl., letztere zur Vertheilung vermacht.

Es haben ferner gestiftet:

Andreas Vogt von Staig in den dortigen Schulfond 100 fl.

Karoline Herter von Mannheim in den St. Martins Pfarrkirchenfond 100 fl., mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes, und 50 fl. zur Verwendung auf Altarornamenten.

Die Wittwe des Martin Reiner, Barbara Brucker von Schönwald, in den Schulfond von Furtwangen 50 fl. zur Anschaffung der Schreibmaterialien für arme Schulkinder von Katzensteig.

Dieselbe in den Schulfond zu Schönwald 25 fl. zur Anschaffung der Schreibmaterialien für arme Schüler von Fahrenberg.

Die Wittwe Barbara Strohmeier von Thunau in den Schulfond daselbst 50 fl. nebst Zins vom 16. Februar 1839.

Einige unbekannte Wohlthäter in den Kirchenfond zu Ebnet verschiedene Paramenten und Utensilien im Werthe von 134 fl.

Wirth Jakob Amann von Dröselbach in den Schulfond von Schluchsee 50 fl. zur Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Schüler.

Digitized by Google

Martin Hug von Siegelau in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 66 fl.

Verena Tröndle, Wittwe des Joseph Gampp von Dogern, in den dortigen Kirchenfond 100 fl., mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung zweier jährlichen Gedächtnißmessen.

Johann Germann von Entenschwand in den Kapellenfond zu Schönenberg 25 fl.

Derselbe in den Schulfond daselbst 25 fl.

Pfarrer Lorenz Hiß von Unzhurst in den Armenfond zu Ebringen, Landamts Freiburg 250 fl. zu Verwendung der Zinsen auf Lehrgelder armer Knaben.

Bürgermeister Georg Mellert von Brettenthal in die Kirche daselbst ein Crucifix im Werthe von 33 fl.

Jakob Bühler von Altschwanden in die dortige Kirche ein Altartuch im Werthe von 10 fl.

Adlerwirth Frei von Oberried in die Resisch-Ertelsche Stiftung daselbst 50 fl. zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse und Verwendung des Zinsrestes auf Anschaffung eines Kleidungsstücks für ein armes Schulkind.

Gertrud Förderer, Wittwe des Gregor Bund von Todtnau in den dortigen Armenfond 50 fl. mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse.

Ein Ungenannter in den Ortsarmenfond zu Liel verschiedenes Bettzeug im Werthe von 21 fl. 32 kr.

Ein solcher in den Stadtrath Merian'schen Armenfond zu Liel 50 fl.

Katharina Trenkle von Liel in der dortigen Ortsarmenfond 20 fl.

Ein Ungenannter in den Schulfond zu Oberbergen 22 fl.

Pfarrer Joseph Anton Göller zu Freiburg in den dortigen Armenfond 200 fl.

Theres Wetzel von Schönau in den Armenfond 50 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Generalmajor und Commandeur der 1ten Infanterie-Brigade, Ludwig Pfnorr den Adelsstand des Großherzogthums für sich und seine ehelichen Nachkommen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtamtschirurgen Röthling zu Mannheim die größere goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Militär-Dienst-Nachrichten.

Nach höchster Ordre vom 26. April d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, den Erbgroßherzog Ludwig von Baden und den Prinzen Friedrich von Baden, Hoheiten, dem Grenadier-Bataillon des Leib-Infanterie-Regiments als Lieutenants zu aggregiren.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Amtmanns Fidel Kuen in Rastatt zum Vorstand des Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamts Boxberg,

und ebenso die des Amtmanns Anton Schneider in Heidelberg zum ersten Beamten bei dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Tauberbischoffsheim,

sodann die des Hofgerichtsadvokaten Karl Kirchgeßner in Rastatt zum Assessor bei dem Großherzoglich Badisch Fürstlich Leinigenschen Bezirksamte Mosbach huldreichst zu bestätigen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den seitherigen Hofmusik-Accessisten Joseph Füller zum Hofmusikus zu ernennen,

den Amtschirurgen Wilhelm Dimmler zu Haslach in den Pensionsstand zu versetzen,

die erledigte katholische Pfarrei Allfeld, Amts Neudenau, dem Priester Bernardin Metz von Oberweier, Oberamts Rastatt, bisherigen Pfarrverweser zu Hettingenbeuern, Amts Buchen,

und die erledigte katholische Pfarrei Sandweier, Amts Baden, dem Pfarrer Andreas Zehnder zu Messelhausen, Amts Gerlachsheim, zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei dem Oberamt Heidelberg ist die Stelle des vierten Beamten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

2) Bei dem Oberamt Rastatt ist die Stelle eines Assessors erledigt. Die Bewerber um solche haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

3) Das Amtschirurgat Haslach mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage ad 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle, aus der Zahl der Medico-Chirurgen, haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei zu Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Gestorben ist:

Am 12. Februar d. J. zu Lissabon der Großherzogliche Consul daselbst, Benedikt Georg Wilhem Klingelhöfer.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt vom 15. April d. J. Nro. XI. S. 73, Zeile 2 von unten ist statt der Worte: „mit dem Gutachten der Schätzung nicht zufrieden“, zu lesen: „mit dem Gutachten nicht zufrieden.“

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Mai 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 18. Mai 1826, Regierungsblatt Nro. XIV. Folgendes zu bestimmen:

Artikel I.

Wer sich dem Studium der Civilbaukunst in der Absicht widmen will, sich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung auf Staatsanstellung zu erwerben, muß vor dem Uebergang zum Fachstudium die Kenntnisse besitzen, welche

1) auf den Gymnasien bis zur obersten oder auf den Lyceen bis zur zweitobersten Klasse, einschließlich, und
2) in den beiden allgemeinen mathematischen Klassen der polytechnischen Schule dahier gelehrt werden.

Artikel II.

Diejenigen, welche ihre Vorkenntnisse nicht auf den genannten Lehranstalten erworben haben, müssen sich vor dem Anfang des Fachstudiums einer Prüfung unterwerfen.

Artikel III.

Die Zeit des Fachstudiums auf einer anerkannten Kunstschule des In- oder Auslandes wird auf vier Jahre festgesetzt.

Artikel IV.

Die Anmeldung zur Prüfung geschieht bei Unserer Baudirektion, und auf ihren Vortrag wird Unser Finanzministerium das Weitere verfügen.

Artikel V.

Bei der Besetzung von Staatsstellen soll auf diejenigen Baupraktikanten, welche größere Kunstreisen mit Erfolg unternommen und sich darüber ausgewiesen haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. April 1841.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Ausgleichungsabgabe von dem nach den Königreichen Preußen, Sachsen und den Thüringischen Vereinsstaaten übergehenden Branntwein betreffend.

Unter Bezug auf den Artikel 11, Satz 1 und 2 des Zollvereinsvertrags vom 12. Mai 1835 Regierungsblatt Seite 151 und auf die diesseitige Verordnung vom 17. November 1835 §. 4 Regierungsblatt Seite 405 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1ten Juni d. J. die Ausgleichungsabgabe von dem aus der Königlich Bayerischen Pfalz (Rheinkreis), aus dem Großherzogthum Baden, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nach den Königreichen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringer Zoll- und Handelsvereins übergehenden Branntwein von 5 Thaler auf 6 Thaler für die Preußische Ohm von 120 Quart und bei einer Alkoholstärke von 50 Procent Tralles erhöht worden sey, nachdem eine entsprechende Erhöhung der inneren Steuer von Branntwein in den genannten Staaten vom 1. August 1838 an eingetreten ist.

Carlsruhe, den 15. Mai 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Die Bestimmung der Postdistanz von Carlsruhe bis an den Landungsplatz der Dampfschiffe bei Knielingen betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapostdistanz von Carlsruhe bis an den Landungsplatz der Dampfschiffe bei Knielingen, in Gemäßheit des bestehenden Dienstregulativs auf fünfachtel Post bestimmt worden ist.

Carlsruhe, den 17. Mai 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Die Resultate der amtlichen Civilprozeßtabellen betreffend.

Anliegende Zusammenstellung der Resultate der amtlichen Civilprozeßtabellen für die Zeit vom 1ten Januar bis 31ten Dezember 1839 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Mai 1841.

Justiz-Ministerium.

Jolly

Vdt. Fecht.

Digitized by Google

Zusammenstellung der Resultate der amtlichen Civilprozeßtabellen

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1839.

Seekreis.

Namen des Amtes.	Bevölkerung (nach der Zählung von 1839).	Zahl der Prozesse	Zahl der Vergleiche.	Zahl der Zahlungsbefehle.
Blumenfeld . . .	9153	124	22	1591
Bonndorf	12677	114	7	674
Bräunlingen . . .	2375	10	1	96
Engen	7022	98	36	1067
Heiligenberg . . .	9179	92	28	307
Hüfingen	17007	91	20	987
Konstanz	13019	162	14	1174
Meersburg . . .	5401	38	7	402
Möskirch	7041	65	2	364
Möhringen . . .	6957	62	23	496
Neustadt	15004	37	9	447
Pfullendorf . . .	5349	33	4	179
Radolfzell . . .	13318	247	90	2135
Salem	5168	23	6	145
Stetten a. k. M. .	4956	39	10	199
Stockach	18232	323	54	1859
Stühlingen . . .	6431	60	17	304
Ueberlingen . . .	7883	61	11	423
Villingen	16807	134	37	1312
Summe :	182979	1813	398	14159

Oberrheinkreis.

Namen des Amtes	Bevölkerung (nach der Zählung von 1830).	Zahl der Prozesse.	Zahl der Vergleiche.	Zahl der Zahlungsbefehle.
Breisach	21710	446	50	5048
Emmendingen . .	25104	239	23	4429
Ettenheim . . .	19034	237	47	2843
Freiburg Stadtamt .	18178	199	7	1653
" Landamt .	25609	299	84	3431
" Universitätsamt	306	6	—	76
Hornberg	12037	90	8	321
Jestetten	8022	97	19	1514
Kenzingen . . .	22215	375	151	3542
Lörrach	26515	240	56	2892
Müllheim . . .	21231	150	23	3168
Säckingen . . .	19390	486	194	2329
Schönau	13240	163	48	850
Schopfheim . . .	14764	218	56	1520
St. Blasien . . .	11172	266	26	1547
Staufen	20175	310	116	3774
Triberg	11859	62	33	371
Waldkirch	20736	144	17	541
Waldshut . . .	25385	438	133	2146
Summe :	336684	4460	1091	41995

Digitized by Google

Mittelrheinkreis.

Namen des Amtes.	Bevölkerung (nach der Zählung von 1839).	Zahl der Prozesse.	Zahl der Vergleiche.	Zahl der Zahlungsbefehle.
Achern	18067	155	35	806
Baden	15074	325	74	890
Bischofsheim a. Rh.	12379	82	24	596
Bretten	21751	274	39	2376
Bruchsal	33192	407	158	3345
Bühl	26506	377	72	2008
Carlsruhe Stadtamt	22654	341	109	985
" Landamt	22316	140	77	1191
Durlach	25300	427	119	2354
Eppingen. . . .	17773	399	202	1676
Ettlingen. . . .	15754	125	65	812
Gengenbach . . .	16201	136	60	698
Gernsbach . . .	13837	86	29	699
Haslach	10043	86	29	455
Kork	10962	61	21	684
Lahr	28407	367	62	2592
Oberkirch . . .	21106	168	29	1102
Offenburg . . .	29333	231	126	3213
Pforzheim . . .	30651	294	85	2786
Rastatt	30180	268	72	1880
Wolfach	10040	74	17	345
Summe :	431526	4823	1504	31493

Unterrheinkreis.

Namen des Amtes.	Bevölkerung (nach der Zählung von 1839).	Zahl der Prozesse.	Zahl der Vergleiche.	Zahl der Zahlungsbefehle.
Adelsheim . . .	12835	90	16	870
Borberg	11417	194	73	1609
Buchen	14626	307	71	1726
Eberbach	10210	92	28	965
Gerlachsheim . .	12735	207	66	883
Heidelberg Oberamt	35301	568	129	2879
" Universitätsamt	645	174	143	319
Krautheim . . .	5633	80	7	450
Ladenburg . . .	14585	277	81	2127
Mannheim . . .	22634	408	47	917
Mosbach	31106	629	165	4005
Neckarbischofsheim .	14456	313	66	1527
Neckargemünd . .	14610	281	35	1733
Philippsburg . .	12969	57	12	571
Schwetzingen . .	17379	221	43	1120
Sinsheim. . . .	17710	366	135	1967
Tauberbischofsheim .	17692	189	42	1924
Walldürn. . . .	12818	355	122	1092
Weinheim . . .	14440	345	31	1755
Wertheim. . . .	16277	223	113	1040
Wiesloch	17103	209	51	2435
Summe :	327162	5585	1479	31914

Gesammt-Summe:

Bevölkerung.	Prozesse.	Vergleiche.	Zahlungsbefehle.
1,278,349	16,681	4472	119,561

Digitized by Google

Die Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für den Bergbau betreffend.

Der zur Beförderung des Bergbaues für das Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀ bestimmte Fonds ist durch die Prämien für die nach dem 1. Juni 1825 eröffneten oder wiederaufgenommenen Gruben nicht erschöpft worden. In Folge des Art. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt Nr. VII. und der Verordnung vom 7. Juni 1828, Regierungsblatt Nr. IX., sowie vom 17. April 1830, Regierungsblatt Nr. VIII. werden daher die Inhaber der schon vor dem 1. Juni 1825 im Betriebe gestandenen Gruben aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien in der vorgeschriebenen Weise innerhalb drei Monaten bei Großherzoglicher Direction der Forstdomainen und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe, den 15. Mai 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß, ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine, den 21. Juni d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der höchsten Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern sie noch nicht gemacht wurde, baldigst einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 24. Mai 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftungen.

Es haben gestiftet:

Die verstorbene Magdalena Heizmann zu Donaueschingen zur Gründung eines Armenhauses daselbst 1000 fl.

Der von Endingen gebürtige und in Freiburg verstorbene Franz Löffler für das Waisenhaus in Freiburg 3000 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes bekannt gemacht.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem außerordentlichen Professor der theologischen Facultät zu Freiburg Dr. Adalbert Maier den Charakter und die Rechte eines ordentlichen Professors zu ertheilen, und

das erledigte Amtschirurgat Hornberg dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Bordolo zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 21. Mai l. J. ist dem Rechtspracticanten Heinrich Kreitler zu Neckarbischofsheim die Advocatur und Procuratur bei dem Oberhofgericht und dem Hofgericht des Unterrheinkreises verliehen worden.

Gestorben sind:

am 4. März 1841 der pensionirte Kreisrevisor Flatt in Constanz,
" 25. " " der pensionirte Amtsrevisor von Spenner in Engen,
" 17. April " der pensionirte Regierungsrevisor Reichenbacher in Freiburg, und
" 24. " " der pensionirte Hofrath und Oberamtmann Bauer in Donaueschingen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. Juni 1841.

Verordnung.

Die neue Pharmacopö betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf unterthänigsten Vortrag, durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Mai d. J. Nr. 874. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die, unter Leitung und Mitwirkung der Sanitäts-Commission, von einem Vereine Gelehrter und Kunstverständiger verfaßte Pharmacopö — statt der bisher vorgeschriebenen Preußischen und Hamburger Armen-Pharmacopö — als Landes-Pharmacopö im Großherzogthume eingeführt werde.

Indem man diese höchste Entschließung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zu deren Vollziehung verordnet:

§. 1.

Vom 1. November d. J. an ist nach dieser neuen Landes-Pharmacopö in sämmtlichen Apotheken des Großherzogthums zu dispensiren.

§. 2.

Sämmtliche Apotheker haben daher sogleich hierzu die Vorbereitungen vollständig zu treffen und sich ein Exemplar derselben anzuschaffen.

§. 3.

Dieselbe ist im Verlag der Winter'schen Universitäts-Buchhandlung in Heidelberg zu haben, und der Preis für das Exemplar auf 4 Gulden bestimmt.

§. 4.

Alle Sanitätsbeamten und practischen Aerzte, Wund- und Hebärzte haben sich mit den Bestimmungen derselben genau bekannt zu machen.

§. 5.

Die Kreisregierungen sind beauftragt, gegenwärtige Verordnung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Aerzte und Apotheker zu bringen.

Carlsruhe, den 29. Mai 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 13. Mai l. J. Nr. 811. den Verzicht des Grafen von Ingelheim auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und zur Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen in seinem grundherrlichen Antheil an der Gemarkung Gamburg anzunehmen und dabei zu genehmigen geruht, daß die Gemarkung Gamburg dem landesherrlichen Forstbezirk Gerlachsheim zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 24. Mai 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule zu Ettenheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M. Nr. 813. die Errichtuug einer höhern Bürgerschule zu Ettenheim mit einem fünfjährigen Curse in drei Klassen gnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Mai 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die bisherigen Abgeordneten für den 12ten und für den 13ten Städtewahlbezirk (Stadt Mannheim und Heidelberg), Fabrikinhaber Lauer von Mannheim und Altbürgermeister Speyerer von Heidelberg sind aus der zweiten Ständekammer ausgetreten und es ist demnach vermög höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. Nr. 9021. die Vornahme von Ersatzwahlen für dieselben angeordnet, und der Geheimerath und Regierungs-Director Dahmen als landesherrlicher Commissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 2. Juni 1841.

Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Der vorsitzende Rath.
Eichrodt.

Vdt. W. Müller.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840, Regierungsblatt Nr. XXXVI. zum Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr, ist auf die geschehene

Digitized by Google

Anmeldung Handelsmann Thomas Eller in Mannheim als Generalagent der im Großherzogthum zugelassenen „**Feuerversicherungs-Gesellschaft für Deutschland in Gotha**“ von diesseitiger Stelle bestätigt worden.

Carlsruhe, den 2. Juni 1841.

Ministerium des Innern.
B. V. d. P.
Der vorsitzende Rath.
Eichrodt.

Vdt. Stemmler.

Die Aufhebung des Nebenzollamtes I. Klasse zu Donaueschingen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. Nr. 857. ist das Nebenzollamt I. Klasse zu Donaueschingen aufgehoben worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Regierungsblatt Seite 335) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. Juni 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Die Conscription für das Jahr 1842 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1842 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1841 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 8. Juni 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht

über sämmtliche

vom ersten Januar bis letzten Dezember **1840**

durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und Verhaftungen.

Benennung der Verbrechen und Vergehen.	Verhaftet.		Angezeigt.		Summe.
	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	
wegen Tödtung	34	2	2	—	38
„ Verwundung	347	32	198	5	582
„ Brandstiftung	7	2	12	—	21
„ Straßenraub	40	1	13	—	54
„ Diebstahl	1310	256	1170	45	2781
„ Wilderei	52	7	70	—	129
„ Falschmünzen	17	1	18	—	36
„ Verfälschung von Handschriften	21	33	14	—	68
„ Betrug	165	56	197	18	436
„ Auflauf und Tumult	—	—	—	—	—
„ Desertion	16	12	—	—	28
„ Refraction	3	2	—	—	5
„ Vagantenleben und Jaunerei	227	148	19	1	395
„ Mangel an Pässen und sonstigen Ausweisen	1651	4092	23	14	5780
„ Beherbergung ohne Nachtzettel	—	—	1282	—	1382
„ herumziehendem, mit Arbeitsscheue verbundenen Lebenswandel, insbesondere wegen Bettel	4545	7119	79	5	11748
„ unbefugter Armencollecte	27	16	12	2	57
„ unbefugtem Lotteriecollectiren	8	2	25	1	36
„ Uebertretung des Hazardspiel-Verbots	5	5	81	3	94
„ Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen	252	87	287	16	642
„ Streithändel und Schlägerei	529	101	539	24	1193
„ Nachtschwärmerei und Uebersitzen	585	151	7209	644	8589
„ unerlaubte Tanzmusik	—	—	282	—	282
„ Straßenfrevel, sowohl Uebertretung der Straßenpolizei, als Defraudation der betreffenden Abgaben	20	32	2646	194	2892
„ Uebertretung der Feuerordnung	1	1	1623	25	1650
„ unbefugtem Arzneiverkauf	6	1	16	2	25
„ unbefugtem Giftverkauf	1	2	2	—	5
„ Verletzung der Verordnung über Transport und Verkauf von Schießpulver	—	—	10	—	10
„ unerlaubtem Schießen	10	—	565	14	589
„ unrichtigem Maaß und Gewicht	—	1	1089	3	1093
„ Uebertretung der Mühlenordnung	—	—	22	—	22
„ unerlaubtem Hausiren	154	171	321	119	765
„ Uebertretung der Kirchenfeier	6	8	571	6	591
„ Forstfrevel	48	1	1097	5	1151
„ Defraudation der Hundstaxen	—	—	74	—	74
„ Beschimpfung u. Mißhandlung der Gendarmen	89	20	90	4	203
„ Tragen verbotener Waffen	10	11	55	2	78
„ sonstigen Polizeivergehen	679	345	11098	131	12253
Summa :	10865	12718	30911	1283	55777

Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksförster Gustav Freiherrn von Stengel in Neustadt,

den Studirenden der Forstwissenschaften, Ludwig Freiherrn von Bodmann zu Bodmann dahier,

den Rechtscandidaten Ferdinand von Dusch aus Carlsruhe, und

den Rechtscandidaten Carl Freiherrn von Gleichenstein zu Freiburg

zu HöchstIhren Hofjunkern zu ernennen.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nach höchster Ordre vom 18. Mai d. J. erhielt der Hauptmann Ludwig in der Artillerie-Brigade die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Ehren-Kleinkreuz des Haus- und Verdienstordens annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 26. April d. J. wurden die Thierärzte Grünbacher in dem 1ten Dragoner-Regiment und Stahl in dem Dragoner-Regiment Großherzog zu Oberthierärzten ernannt.

Durch höchste Entschließung vom 27. April d. J. wurde dem Oberrevisor Heunisch bei dem Kriegsministerium der Charakter als Kriegscommissär ertheilt.

Durch höchste Ordre vom 26. Mai d. J. wurde Major Wolf im 2ten Infanterie-Regiment zum 1sten versetzt; Hauptmann Pfeiffer im 3ten Infanterie-Regiment zum Major in dem 2ten Infanterie-Regiment ernannt; Hauptmann Schweickart vom 1sten zum 3ten Infanterie-Regiment versetzt;

Oberlieutenant von Adelsheim von dem Leib-Infanterie-Regiment zum Hauptmann in dem 1sten Infanterie-Regiment befördert, und

den Oberlieutenanten Hecht im 1sten Dragoner-Regiment und von Freystedt in dem Dragoner-Regiment Großherzog der Charakter als Rittmeister ertheilt.

Durch weitere höchste Ordre vom gleichen Tage wurden nachstehende Portepeefähnriche zu Lieutenants in den beigesetzten Regimentern ernannt:

Dürr, im Leib-Infanterie-Regiment,
Brückner, ditto.
von Khuon, in der Artillerie-Brigade,
Biesele, im 3ten Infanterie-Regiment,
Gottreu, im 1sten Dragoner-Regiment,
von Seutter, im Leib-Infanterie-Regiment,
Kanzler, im 4ten Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

Müller, im 1sten Infanterie-Regiment,
Holz, im Leib-Infanterie-Regiment,
Schuberg, in der Artillerie-Brigade,
von Roggenbach, im Dragoner-Regiment Großherzog,
Eichrodt, im 3ten Infanterie-Regiment,
von Bettendorf, im 1sten Dragoner-Regiment,
Wirth, im Dragoner-Regiment Großherzog,
von Lingg, im 2ten Dragoner-Regiment,
von Cloßmann, im 3ten Infanterie-Regiment,
Kapferer, im 4ten Infanterie-Regiment,
Eisenlohr, im Leib-Infanterie-Regiment,
von Reischach, im 1sten Infanterie-Regiment,
Roussl, im 4ten Infanterie-Regiment,
von Stetten, im 3ten Infanterie-Regiment,
Hoffmann, im Leib-Infanterie-Regiment,
von Renz, im Leib-Infanterie-Regiment,
Federer, im 2ten Infanterie-Regiment,
Cassinone, im 1sten Infanterie-Regiment,
Stölzel, im 2ten Infanterie-Regiment,
von Fabert, in der Artillerie-Brigade,
Hugo, im 4ten Infanterie-Regiment,
von Leoprechting, im 2ten Dragoner-Regiment,
Clorer, im 2ten Infanterie-Regiment,
Sartori, im 2ten Infanterie-Regiment,
Sachs, im 1sten Infanterie-Regiment,
Arnold, im 1sten Infanterie-Regiment, und
Reichert, im Leib-Infanterie-Regiment.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Mai l. J. Nr. 923. gnädigst geruht:

den Regierungsrath Föhrenbach in Rastadt in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen;

den Amtmann Beck zu Rastadt zum Assessor bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen; und

den Amtmann Kuenzer in Bühl in gleicher Eigenschaft an die Stelle des zum Regierungs-Assessor bei der Mittelrheinkreis-Regierung ernannten bisherigen Amtmanns Beck zum Oberamt Rastadt zu versetzen;

Digitized by Google

das erledigte Physikat Hoffenheim zu Sinsheim dem Physikus Dr. Huhn zu Schönau zu übertragen;

der von der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft erfolgten Ernennung des Dr. Herrmann Muncke von Heidelberg zum Amtschirurgen bei dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Walldürn, so wie

der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des praktischen Arztes, Wund- und Hebarztes Loog von Eberbach zum Amtschirurgen bei dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Eberbach, Höchstihre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Regierungsrath Burstert in Freiburg bis zur Wiederherstellung seiner leidenden Gesundheit unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen bisheriger Dienstführung in den Ruhestand zu versetzen; und

dem Pfarrer Friedrich Krumbholz die evangelische Pfarrei Leimen zu übertragen.

Die von Seiten der gräflich von Metternich'schen Grund- und Patronatsherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrcandidaten Friedrich Bader in Menzingen auf die evangelische Pfarrei Flehingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie, Karl Bauer von Bruchsal, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physikat Schönau mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

2) An der neu errichtet werdenden höhern Bürgerschule zu Ettenheim sind zwei Lehrerstellen zu besetzen. Die Erste mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehramts-Candidaten mit einem Gehalt, je nach den Ansprüchen des betreffenden Competenten von 600 bis 800 fl. nebst Wohnung und 4 Klaftern Holz, die Zweite mit einem Volksschul-Candidaten mit einem Gehalt von 300 bis 500 fl. und 4 Klaftern Holz. Die Competenten haben sich unter Vorlage von Urkunden über ihre Befähigung und Wirksamkeit binnen 4 Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.

3) Durch Verleihung des Martin von Mader'schen Beneficiums in Ueberlingen an den Decan und Pfarrer Banotti ist die Stadtpfarrei Stockach mit einem in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütererertrag bestehenden beiläufigen Einkommen von 2000 fl., worauf aber die Verpflichtung ruht, einen ständigen Vicar zu halten und nebst dem Antheil an einem seit 1839 laufenden zweijährigen Provisorium von 29 fl. 29 kr. einen Prozeßkosten-Vorschuß von 26 fl. 40 kr. zurückzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei, deren künftigem Besitzer man das Decanat und die Bezirksschul-Visitatur zu übertragen gedenkt, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom

Digitized by Google

Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Seekreises zu melden.

4) Durch das am 30. Dezember v. J. erfolgte Ableben des erzbischöflichen Decans und Pfarrers Franz Joseph Streit ist die katholische Pfarrei Muggensturm, Oberamts Rastadt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1900 fl., größtentheils in Geld und Naturalien, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

5) Durch das Ableben des Pfarrers Julius Herf ist die evangelische Pfarrei Neckargerach, Decanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 1113 fl. 54 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

6) Durch die Versetzung des Pfarrers Ambros Rohner in den Ruhestand ist die katholische Pfarrei Herbolzheim, Amts Neudenau, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, an den oben benannten zur Ruhe gesetzten Pfarrer auf dessen Lebenszeit eine jährliche Abgabe von 100 fl. zu leisten, und ein auf der besagten Pfarrei haftendes Kriegsschuldenkapital von 79 fl. 37 kr. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der gräflichen Standesherrschaft von Leiningen-Neudenau, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

7) Durch die Beförderung des Pfarrers Burg auf die Pfarrei Honstetten ist die katholische Pfarrei Welschingen, Bezirksamts Engen, mit dem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Erledigung gekommen. Auf dem Pfründeinkommen haftet ein in zwanzig Jahresterminen abzuzahlender Güterkaufschilling von 200 fl. und eine für fünf Gemeinden ausgeschiedene Kriegsschuld im Gesammtbetrag von 84 fl. 37 kr., welche der neu ernannte Pfarrer in sechs Jahresterminen mit Zinsen ebenfalls zu entrichten hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 2. April 1841. der pensionirte Rittmeister von der Suite der Cavalerie und Regiments-Quartiermeister Hammes in Carlsruhe,

" 6. " " der Oberthierarzt Herrmann im Dragoner-Regiment Großherzog, und

" 19. Mai " der Major Sachs im 1sten Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Juli 1841.

Bekanntmachungen.

Die Befähigung zur Verwaltung eines Sanitätsamtes und zur Anstellung im Staatsdienste überhaupt betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. Nr. 845 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Ansehung der Rechts- und Cameralpraktikanten, der Pfarrkandidaten beider Confessionen und der Lehramtspraktikanten in den landesherrlichen Verordnungen vom 1. Mai 1810 Regierungsblatt Nro. 19 §. 2, — vom 6. Juli 1824 Regierungsblatt Nro. 16, — vom 31. Dezember 1836 Regierungsblatt von 1837 Nro. 8 §. 33 und vom 10. April 1840 Regierungsblatt Nro. 10 §§. 1 und 3, ertheilte Vorschrift, wornach dieselben vor Ablauf zweier, ihrer praktischen Befähigung gewidmeten Jahre, zur definitiven Anstellung nicht in Vorschlag gebracht werden sollen, auch auf die praktischen Aerzte, Wund- und Hebärzte, auf die Ingenieurpraktikanten und Forstpraktikanten auszudehnen sey.

Carlsruhe, den 4. Juni 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Enschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Januar 1841 Nro. 122 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die beiden evangelischen Pfarreien zu Leimen nach §. 6 der Beilage D. der Unionsurkunde vereinigt, und für die Orte Sandhausen und St. Ilgen, welche bisher mit der evangelischen Pfarrei Leimen als Filialien verbunden waren, eine eigene evangelische Pfarrei in Sandhausen errichtet werde.

Carlsruhe, den 18. Mai 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

Die Bundesversammlung hat in ihrer zehnten Sitzung vom 22. April d. J. nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Zu Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M. Nro. 894 wird dieser Bundesbeschluß andurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich verkündet

Carlsruhe, den 3. Juni 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Frhr. von Marschall.

Vdt. v. Roggenbach.

Digitized by Google

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M. Nro. 896 ist die bisherige Postverwaltung zu Baden zu einem Postamte erhoben worden.

Carlsruhe, den 8. Juni 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Frhr. von Marschall.

Vdt. v. Roggenbach.

In der Anlage wird die Uebersicht des Vermögens-Standes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr $18^{39}/_{40}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Juni 1841.

Kriegs-Ministerium.

von Freydorff.

Vdt. Wentz.

Die Bestimmung des Zinsfußes für das Jahr $18^{41}/_{42}$ bei Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Unter Bezug auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nro. XLIX und den §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nro. XXXI bringt man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zinsfuß für die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse für $18^{41}/_{42}$ auf $4^{1}/_{4}$ Prozent bestimmt worden ist, mit dem Vorbehalt der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Rechnungsjahrs wesentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Carlsruhe, den 19. Juni 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Aenderung der Verrechnungsbezirke in Folge der neuen Aemtereintheilung im Unterrheinkreise betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M. Nro. 1048 gnädigst bewogen gefunden, zu bestimmen, daß vom 1. Juli dieses Jahrs an

1) die Obereinnehmerei Sinsheim aus den landesherrlichen Bezirksämtern Wiesloch,

Digitized by Google

Eppingen, Hoffenheim, Neckarbischofsheim und dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Sinsheim;

die Obereinnehmerei Mosbach aus dem landesherrlichen Bezirksamte Neudenau und aus den Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksämtern Eberbach und Mosbach;

die Obereinnehmerei Buchen aus dem landesherrlichen Bezirksamte Adelsheim und dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Buchen;

die Obereinnehmerei Boxberg aus dem landesherrlichen Bezirksamte Krautheim und dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Boxberg;

die Obereinnehmerei Tauberbischofsheim aus dem landesherrlichen Bezirksamte Gerlachsheim und dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Tauberbischofsheim; und

das Hauptsteueramt Wertheim aus dem landesherrlichen Bezirksamte Wertheim und dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Walldürn bestehen soll;

2) daß den Obereinnehmereien Mosbach, Buchen, Boxberg, Tauberbischofsheim und dem Hauptsteueramte Wertheim die Amtskassenverrechnung für ihre ganzen Bezirke, der Obereinnehmerei Sinsheim aber nur für die Bezirksämter Wiesloch, Hoffenheim, Neckarbischofsheim und Sinsheim übertragen wird, während die Amtskassenverrechnung für den Amtsbezirk Eppingen der Domänenverwaltung in Bretten zugetheilt bleibt;

3) daß endlich die Obereinnehmereien Sinsheim, Mosbach, Buchen, Tauberbischofsheim und das Hauptsteueramt Wertheim auch die Wasser- und Straßenbaukassenverrechnung in ihren Bezirken zu besorgen haben, und daß die Amtsbezirke Boxberg und Krautheim der Wasser- und Straßenbaukasse Tauberbischofsheim einverleibt werden.

Carlsruhe, den 26. Juni 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Es haben gestiftet:

Maria Winterhalter von Ebringen in den dortigen Armenfond 50 fl.

Digitized by Google

Thereſia Winterhalter, Wittwe des Anton Ketterer von Schönwald in den Armenfond daſelbſt 25 fl.

Die ledige Gertrud Vogelbacher von Luchle, Amts St. Blaſien, zu Anſchaffung eines Rauchmantels in die Kirche zu Staufen 100 fl.

Katharina und Maria Anna Hugard von Staufen zu Anſchaffung eines Rauchfaſſes in die dortige Kirche 25 fl.

Kaſimir Stähele von Bamlach in den dortigen Schul- und Armenfond 64 fl.

Der ledige Joſeph Baumann von Ehrenſtetten in den Spitalfond zu Kirchhofen 50 fl.

Landelin Hoch von Kappel, Amts Ettenheim, in den dortigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes und Vertheilung des Zinsreſtes unter die Armen 150 fl.

Eine unbekannte Wohlthäterin in den Krankenſpitalfond zu Freiburg mit dem Vorbehalt des lebenslänglichen 4½ prozentigen Zinsbezugs 500 fl.

Franz Löffler von Endingen in den Münſterfabrikfond zu Freiburg 300 fl., mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes und zwei Gedächtnißmeſſen.

Anton Dürrſe von Altdorf in den dortigen Armenfond 100 franz. Franken.

Löwenwirth Johann Faller zu Triberg in den dortigen Armenfond 100 fl.

Zwei Ungenannte in den Allmoſenfond zu Weil, Amts Lörrach, 150 fl. zu Anſchaffung von Brennholz für Ortsarme.

Die Erben des Martin Weber von Ringsheim in den dortigen Armenfond zu Verwendung der Intereſſen zu Armenunterſtützungen am Sterbtage ihres Erblaſſers 100 fl.

Maria Riegel von Altſimonswald in den dortigen Armenfond 300 fl.

Adlerwirth Soder von Minſeln in den Schul- und Armenfond zu Eichſel, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmeſſe, 50 fl.

Magdalena Heppler in Münchweier zur Gründung eines Armenfonds daſelbſt 210 fl.

Die Melchior Schelbleſchen Eheleute zu Unterhallau zu Anſchaffung einer dritten Glocke in die Kirche zu Eberfingen 11 fl.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den Amtmann Wilhelm Brauer dahier zum Aſſeſſor bei dem Juſtiz-Miniſterium zu ernennen;

den Amtmann Exter zu Wertheim zum Landamt Carlsruhe als zweiten Beamten zu verſetzen;

an die Stelle des zum Juſtizminiſterial-Aſſeſſor ernannten Amtmanns Brauer den Rechtspracticanten Friedrich Rebenius zum Aſſeſſor beim Landamt Carlsruhe zu ernennen;

den Amtsaſſeſſor Maximilian Ruth zu Eppingen in gleicher Eigenſchaft als dritten Beamten zum Oberamt Raſtadt zu verſetzen, und

Digitized by Google

den Rechtspracticanten August Lacoste von Carlsruhe zum Assessor bei dem Bezirksamt Ettlingen zu ernennen;

das erledigte Physikat Rastadt dem Physikus Dr. Harsch in Rheinbischofsheim zu übertragen;

der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Rechtspracticanten Joseph Steinwarz zu Krautheim zum Assessor bei dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamt Walldürn die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Registraturgehülfen Ludwig Beck bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Registrator zu ernennen,

den Amtsrevisor Wolf in Kenzingen auf das Amtsrevisorat Emmendingen,

den Amtsrevisor Baumann in Bretten auf das Amtsrevisorat Kenzingen,

den Amtsrevisor Glaßner in Villingen auf das Amtsrevisorat Bretten,

den Amtsrevisor Rheinboldt in Achern auf das Amtsrevisorat Bühl,

den Amtsrevisor Lang in St. Blasien auf das Amtsrevisorat Achern,

den Amtsrevisor Schweickhard in Philippsburg auf das Amtsrevisorat Kork,

den Amtsrevisor Becker in Ettenheim auf das Amtsrevisorat Philippsburg,

den Amtsrevisor Ganter in Rheinbischofsheim auf das Amtsrevisorat Ettenheim, und

den Amtsrevisor Knaus in Wertheim auf das Amtsrevisorat Hoffenheim zu Sinsheim zu versetzen; sodann

dem Theilungskommissär Friedrich Müller in Konstanz das Amtsrevisorat St. Blasien,

dem Theilungskommissär Eduard Lynker in Breisach das Amtsrevisorat Bonndorf,

dem Theilungskommissär Joseph Rothmund in Emmendingen das Amtsrevisorat Villingen,

dem Theilungskommissär Karl Reiff in Wiesloch das Amtsrevisorat Rheinbischofsheim,

dem Theilungskommissär Karl Stark in Kork das Amtsrevisorat Neudenau zu Mosbach, und

dem Theilungskommissär Georg Jauch in Durlach das Amtsrevisorat Wertheim zu übertragen;

den Postpraktikant Anton von Pigage zum Offizialen bei dem Postamte Kehl,

den Oberpostamts-Offizialen Herrmann Zimmer zum Eisenbahn-Stationsvorstand in Heidelberg,

die Offizialen Anton Burg und Friedrich Morstadt, erstern zum Eisenbahn-Expeditor in Heidelberg, und letztern zum Eisenbahn-Expeditor in Mannheim zu ernennen;

den provisorischen Eisenbahn-Expeditor Otto Schmuck in Mannheim in sein früheres Dienstverhältniß als Offizial bei der Briefpost daselbst zurückzuversetzen, sodann

den Offizalen Bruno Schmittbaur bei der Postwagen-Expedition dahier zum Offizialen bei dem Postamt Baden,

den Postpraktikanten Jakob Kieß von hier zum Offizialen bei dem Oberpostamt Carlsruhe,

den Postpraktikanten Theodor Ruoff von Emmendingen zum Offizialen bei der Postwagen-Expedition Freiburg zu ernennen, und

den Schaffner Hoffmeister zu Heidelberg in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 11. Juni l. J. Nro. 2746 wurde dem Rechtspraktikanten Gustav Meine von Rastadt das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen

lichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Adelsheim zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie, Robert Kaufmann von Lahr, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamte Wertheim. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Kreisregierung in Mannheim innerhalb 4 Wochen zu melden.
2) Die Stelle eines Amtsvorstandes bei dem Bezirksamt Oberkirch, und
3) die Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamt Bühl. Die Bewerber um dieselben haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.
4) Die Stelle eines Amtsvorstandes bei dem Bezirksamt Bonndorf. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Seekreises zu melden.
5) Bei der Regierung des Unterrheinkreises soll ein Registraturgehülfe, zur Zeit ohne Staatsdiener-Eigenschaft, angestellt werden. Die Bewerber haben sich bei der gedachten Regierung binnen 4 Wochen zu melden.
6) Durch die Pensionirung des Schaffners Hoffmeister zu Heidelberg ist die dortige Schaffnerei mit einer jährlichen Besoldung von 1200 fl. nebst freier Wohnung und Garten erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Staatsdiener-Eigenschaft verbunden ist, haben sich binnen 4 Wochen bei der katholischen Kirchen-Section zu melden.
7) Durch die Pensionirung des Pfarrers Ernst Friedrich Stieß ist die evangelisch protestantische Pfarrei Ispringen, Dekanats Pforzheim, mit einem Einkommen von 701 fl. 18 kr. einschließlich der Wohnung und der Accidenzien in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
8) Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Roth auf die Pfarrei Rauenberg, Amts Wiesloch, ist die katholische Pfarrei Werbachhausen, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Gestorben sind:

Am 22. Mai d. J. Amtmann Rausch, Vorstand des Bezirksamts Bonndorf, und
" 31. " " " Stiftungsrevisor Höser in Konstanz.

Digitized by Google

Ueberſicht

des

Standes der Großherzoglich Badiſchen Militär-Wittwenkaſſe

vom 1. Juli 1839 bis dahin 1840.

Erſte Klaſſe.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
		I. Rückſtandsrechnung:				
		1) Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		1540 14 a) Kapitalzinsreſte . . . 1497 55 42 19				
		— — b) andere Einnahmsreſte . — — — —				
1540	14	zuſammen	1497	55	42	19
—	—	2) Abgang an Ausgabsreſten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Kapitalzinſe:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		35289 3 a) von ausgeliehenen Kapitalien 31371 40 3917 23				
		— — b) von verwieſenen Poſten — — — —				
35289	3	zuſammen	31371	40	3917	23
		2) Kapitalien:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		1038125 9 a) von ausgeliehenen Kapitalien . 138346 25 899778 44				
		— — b) von verwieſenen Poſten . . . — — — —				
1038125	9	zuſammen	138346	25	899778	44
		3) Beiträge der Mitglieder:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		7943 43½ a) fortlaufende Beiträge 7931 49½ 11 54				
		1598 11 b) Receptions- und Promotionstaxen 1581 31 16 40				
9541	54½	zuſammen	9513	20½	28	34
—	—	4) Verfallene Einſtands-Cautionen	—	—	—	—
1084496	20½	Uebertrag	180729	20½	903767	—

Digitized by Google

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
1084496	20½	Uebertrag	180729	20½	903767	—
—	—	5) Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
—	—	6) milde Zuflüsse	—	—	—	—
—	—	7) Strafen	—	—	—	—
—	—	8) Pachtzinse	—	—	—	—
—	—	9) Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
31	36	10) Ersatzposten	31	36	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
6963	5¾	1) Kassenrest aus voriger Rechnung	6963	5¾	—	—
		2) Von und für fremde Kassen:				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		— — a) aus voriger Rechnung . .	— —		— —	
		927 33 b) vom laufenden Jahr . . .	927 33		— —	
927	33	zusammen	927	33	—	—
		3) Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		— — a) aus voriger Rechnung . .	— —		— —	
		— — b) vom laufenden Jahr . . .	— —		— —	
—	—	zusammen	—	—	—	—
—	—	4) Ausgleichungsposten	—	—	—	—
1092418	35¾	. . . . Summe der Einnahme	188651	35¾	903767	—
		Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{39}/_{40}$ . . . . . 457.				
		Am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{38}/_{39}$ betrug dieselbe . . . . . 455.				
		Also Vermehrung : 2.				

Digitized by Google

Erste Klasse.

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
60	30	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung	60	30	—	—
—	—	2) Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung früherer Jahre**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
143700	—	1) angelegte Kapitalien	143700	—	—	—
20	—	2) Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	20	—	—	—
43140	51	3) Wittwen- und Waisengehalte	43140	51	—	—
		4) Verwaltungskosten:				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		1270 50 a) Besoldungen	1270 50		— —	
		139 57 b) Gehalte	139 57		— —	
		213 49 c) Büreaukosten, als: Kassenzubuße, Gratifikationen, Insertions- und Schreibgebühren, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verschiedene kleinere Büreaubedürfnisse	213 49		— —	
		62 30 d) Miethzinse	62 30		— —	
1687	6	zusammen	1687	6	—	—
5	11	5) für Fahrniß und Material	5	11	—	—
—	—	6) Rückersatz	—	—	—	—
—	—	7) Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
10	24¼	1) Kassenrest an künftige Rechnung	10	24¼	—	—
		2) an und für fremde Kassen:				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		— — a) aus voriger Rechnung . .	— —		— —	
		927 33 b) vom laufenden Jahre . .	27 33		900 —	
927	33	zusammen	27	33	900	—
		3) an und für Privatpersonen:				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		— — a) aus voriger Rechnung . .	— —		— —	
		— — b) vom laufenden Jahr . .	— —		— —	
—	—	zusammen	—	—	—	—
—	—	4) Ausgleichungsposten	—	—	—	—
189551	35¼	**. . . . Summe der Ausgabe**	188651	35¼	900	—
		Worunter der pro 1840 übertragene baare Kassenvor-				

Digitized by Google

Zweite Klasse.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		2411 55 a) Kapitalzinsreste . . . 2411 55 — —				
		— — b) andere Einnahmsreste . — — — —				
2411	55	zusammen	2411	55	—	—
—	—	2) Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Kapitalzinse:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		28148 14 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . 24885 10 3263 4				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —				
28148	14	zusammen	24885	10	3263	4
		2) Kapitalien:				
		833128 49 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . 88210 40 744918 9				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —				
833128	49	zusammen	88210	40	744918	9
94	41¼	3) Beiträge von Mitgliedern	94	41¼	—	—
450	42	4) Verfallene Einstands-Cautionen	450	42	—	—
—	—	5) Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
—	—	6) milde Zuflüsse	—	—	—	—
—	—	7) Strafen	—	—	—	—
—	—	8) Pachtzinse	—	—	—	—
—	—	9) Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
57	16	10) Ersatzposten	57	16	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
15854	36¾	1) Kassenrest aus voriger Rechnung	15854	36¾	—	—
		2) von und für fremde Kassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		900 — b) vom laufenden Jahr . . — — 900 —				
900	—	zusammen	—	—	900	—
		3) von und für Privatpersonen:				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
—	—	zusammen	—	—	—	—
—	—	4) Ausgleichungsposten	—	—	—	—
881046	14	. . . . Summe der Einnahme	131965	1	749081	13

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2) Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		IV. Rechnung vom laufenden Jahr:				
113000	—	1) angelegte Kapitalien	113000	—	—	—
45	—	2) Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	45	—	—	—
11047	54	3) Wittwen- und Waisengehalte	11047	54	—	—
		4) Verwaltungskosten:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		1270 50 a) Besoldungen	1270 50	— —		
		139 57 b) Gehalte	139 57	— —		
		202 49 c) Büreaukosten, als: Kassenzubuße, Gratifikationen, Insertionsgebühren, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verschiedene kleinere Büreaubedürfnisse	202 49	— —		
		62 30 d) Miethzinse	62 30	— —		
1676	6	zusammen	1676	6	—	—
5	11	5) für Fahrniß und Material	5	11	—	—
32	3¾	6) Rückersatz	32	3¾	—	—
—	—	7) Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
5258	46¼	1) Kassenrest an künftige Rechnung	5258	46¼	—	—
		2) an und für fremde Kassen:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		— — a) aus voriger Rechnung . . .	— —	— —		
		900 — b) vom laufenden Jahr . . .	900 —	— —		
900	—	zusammen	900	—	—	—
		3) an und für Privatpersonen:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		— — a) aus voriger Rechnung . . .	— —	— —		
		— — b) vom laufenden Jahr . . .	— —	— —		
—	—	zusammen	—	—	—	—
—	—	4) Ausgleichungsposten	—	—	—	—
131965	1	. . . . Summe der Ausgaben	131965	1	—	—
		Worunter der pro 1840 übertragene baare Cassenvorrath mit 5248 fl. 46¼ kr.				

Digitized by Google

Vermögensstand.

	fl.	kr.
Erste Klasse.		
Activkapitalien	899778	44
Ausstände	3988	16
Baarer Kassenvorrath	10	24½
zusammen :	903777	24½
hievon gehet:		
der bei der zweiten Klasse aufgenommene Vorschuß mit	900	—
bleibt Summe am 30. Juni 1840 :	902877	24½
Am 30. Juni 1839 betrug das Vermögen dieser Klasse	902867	58½
Also Vermehrung im Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀	9	25½
Zweite Klasse.		
Activcapitalien	744918	9
Ausstände	4163	4
Baarer Kassenvorrath	5258	46½
Summe :	754339	59½
Am 30. Juni 1839 betrug das Vermögen dieser Klasse	738395	20½
Mithin Vermehrung im Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀	15944	38½
Erste und zweite Klasse.		
Zusammenstellung:		
Am 30. Juni 1840 betrug also:		
das Vermögen der ersten Klasse	902877	24½
" " " zweiten "	754339	59½
zusammen :	1657217	23½
Am 30. Juni 1839 aber hat das sämmtliche Vermögen betragen	1641263	19½
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀ vermehrt um	15954	4

Digitized by Google

Uebersicht

der

Beneficien und der vorhandenen Wittwen und Waisen.

Erste Klasse.

Das Beneficium dieser Klasse bestehet, einer höchsten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen

20 Gulden

von jedem Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes.

Beneficiaten waren beim Beginn des Rechnungsjahrs 1839 vorhanden:

	93	Wittwen,	und	8	Waisenparthien,	zusammen	101	mit jährl.	41264	fl.
Hiezu kamen im Laufe des Rechnungsjahrs	10	"	"	2	"	"	12	"	"	3811	"
Thut :	103	"	"	10	"	"	113	"	"	45075	"
Abgegangen sind in diesem Zeitraum	5	"	"	1	"	"	6	"	"	1891	"
Verblieben am Schluß des Rechnungsjahrs (30. Juni 1840)	98	"	"	9	"	"	107	"	"	43184	"
Vermehrung :	5	"	"	1	"	"	6	"	"	1920	"

Zu den in den Staats- und Regierungsblättern Nro. XVIII, XXVI, XV. und XII. der Jahrgänge 1837, 1838, 1839 und 1840 namentlich verzeichneten Beneficiaten kamen nämlich:

			Empfang im Rechnungsjahr 1839.	
			fl.	kr.
am 2. Aug. 1839	Oberlieutenant v. Duboys Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen	225 fl.	205	38
" 25. " "	Hauptmann von Holzing " " " Baden " "	210 "	61	15
" 2. Sept. "	Rittmeister Streule " " " Carlsruhe " "	330 "	274	5
" 4. " "	Kriegsministerial-Registrator Peterson Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen	390 "	321	45
" 14. " "	Oberchirurg Happold Frau Wittwe in Mannheim mit jährlichen	210 "	167	25
" 20. Okt. "	Regimentsarzt Dr. Wolfinger Frau Wittwe in Mannheim mit jährl.	420 "	292	50
" 29. " "	Hauptmann Wandt Frau Wittwe in Mannheim mit jährlichen .	450 "	302	30
" 25. Dez. "	Hospitalverwalter Dams Waise in Mannheim mit jährlichen .	180 "	93	—
" 1. Jan. 1840	Major Lemaistre Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen . .	570 "	285	—
" 30. Merz "	Major von Adelsheim Frau Wittwe in Adelsheim mit jährl. .	276 "	69	46
" 4. Mai "	Hauptmann Hosp Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen .	450 "	71	15
" 16. Juni "	Lieutenant Jaudas Waise in Heidelberg mit jährlichen	100 "	4	10
	zusammen :	3811 fl.	2148	39

Digitized by Google

Erste Klasse.

Abgegangen sind an der Zahl der Beneficiaten:		Empfang im Rechnungsjahr 1839. fl.	kr.
am 9. Dez. 1839 Hauptmann von Holzing † Frau Wittwe mit jährlichen . .	210 fl.	61	15
„ 6. Merz 1840 Major von Frank † „ „ „ „ . . .	366 „	250	6
„ 1. Mai „ Hauptmann Heckenroth † „ „ „ „ . . .	495 „	413	53
„ 6. „ „ Hospitalverwalter Reiß † „ „ „ „ . . .	135 „	114	45
„ 30. „ „ Oberst von Sponeck Waise, statutenmäßig ausgetreten, mit jährl.	585 „	534	38
„ 15. Juni „ Lieutenant Jaudas † Frau Wittwe mit jährlichen	100 „	95	50
zusammen :.	1891 fl.	1470	27

Zweite Klasse.

In Folge der, im Jahr 1837 ergangenen, höchsten Bestimmungen erhalten dermalen an Beneficium:

a) Die Wittwe und Waisen eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters und Regimentstambours, monatlich 8 fl. oder jährlich . . . . . 96 fl.

b) „ „ „ „ „ Sergeanten, Quartiermeisters und Hoboisten erster Klasse, monatlich 5 fl 30 kr. oder jährlich . . . . . 66 „

c) „ „ „ „ „ Corporals, monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . . 48 „

d) „ „ „ „ „ Hoboisten zweiter Klasse, Trompeters, Gefreiten, Karabiniers und Soldaten, monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . . 48 „

e) „ „ „ „ „ der niedern Militärdiener das nach dem, ihrer Charge entsprechenden, Ranggrade.

Die Wittwe und Waisen der, ausnahmsweise beitragenden, Individuen der zweiten Klasse aber empfangen, gleich den Mitgliedern der ersten Klasse, von jedem Gulden Beitrag

20 Gulden

Beneficium.

Beneficiaten waren am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{39}/_{40}$ (30. Juni 1840) vorhanden:

	1	Wittwen-	und	—	Waisenparthien,	zusammen	1	à	165 fl.	jährlich . . .	165 fl.
	37	„	„	7	„	„	44	„	96 „	„ . . .	4224 „
	41	„	„	2	„	„	43	„	66 „	„ . . .	2838 „
	78	„	„	2	„	„	80	„	48 „	„ . . .	3840 „
zusammen :.	157	„	„	11	„	„	168	„		„ . . .	11067 „
$18^{38}/_{39}$ aber . .	159	„	„	10	„	„	169	„		„ . . .	11007 „
Also Verminderung									1 Vermehrung	„	60 „

Digitized by Google

Zweite Klasse.

			Empfang im Rechnungsjahr 1839.	
Zu den, in den Staats- und Regierungsblättern Nro. XVIII, XXVI, XV. und XII. der Jahrgänge 1837, 1838, 1839 und 1840 namentlich verzeichneten, Beneficiaten kamen nämlich:			fl.	kr.
am 16. Aug. 1839	Corporal Christian Degenhard Wittwe mit jährlichen . . .	48 fl.	42	—
" 23. Sept. "	Sergeant Friedrich Wilhelm Böckel Waise mit jährlichen . .	66 "	50	58
" 9. Nov. "	Rekrutirungs-Fourier Wilhelm August Lapp Wittwe mit jährl.	96 "	61	52
" 1. Merz 1840	Sergeant Wilhelm Fingado Wittwe mit jährlichen	66 "	22	—
" 25. April "	Wachtmeister Heinrich Steinle Wittwe mit jährlichen	96 "	17	36
" 19. Mai "	Feldwebel Martin Rüff Wittwe mit jährlichen	96 "	11	12
	zusammen :.	468 fl.	205	38
Abgegangen sind an der Zahl der Beneficiaten:				
am 22. Sept. 1839	Sergeant Friedrich Wilhelm Böckel Wittwe (wieder verheirathet), mit jährlichen	66 fl.	15	2
" 8. Nov. "	Sergeant Geier Wittwe (gestorben), mit jährlichen	66 "	23	28
" 16. Dez. "	Soldat Aufferkamm Wittwe (gestorben), mit jährlichen . . .	48 "	22	8
" 5. Merz 1840	Sergeant Feist Wittwe (gestorben), mit jährlichen	66 "	44	55
" 6. " "	Soldat Augenstein Wittwe (gestorben), mit jährlichen . . .	48 "	32	48
" 14. Mai "	Sergeant Georg Roser Wittwe (gestorben), mit jährlichen . .	66 "	57	34
" 15. " "	Corporal Jakob Sieber Wittwe (gestorben), mit jährlichen .	48 "	42	—
	zusammen :.	402 fl.	237	55

Erste und zweite Klasse.

Zusammenstellung:

Am 30. Juni 1840 betrugen also:		
Die Beneficien der ersten Klasse jährlich	43184	—
" " " zweiten " "	11067	—
zusammen :.	54251	—
Am 30. Juni 1839 betrugen sämmtliche Beneficien	52271	—
Also Vermehrung im Rechnungsjahr 18$^{39}/_{40}$ um jährliche	1980	—

Gefertigt, Carlsruhe den 31. Mai 1841

durch den Kassier **C. Wielandt.**

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Juli 1841.

Verordnung.

Die Führung der bürgerlichen Standesbücher der Israeliten betreffend.

Vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. Nr. 1016. wurde neben den Rabbinaten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Bruchsal, welchen bereits nach der Verordnung vom 28. April 1817 die Befugniß zur Führung der bürgerlichen Standesbücher für die dortigen israelitischen Gemeinden zusteht, die gleiche Befugniß auch den Rabbinaten Gailingen, Randegg, Breisach, Schmieheim, Bühl, Bretten, Sinsheim, Merchingen, Mosbach und, nach erfolgter Constituirung der Bezirks-Synagoge zu Wertheim, auch dieser, rücksichtlich der israelitischen Glaubensgenossen der Rabbinatssitze (d. h. der respectiven Wohnorte der Rabbiner) übertragen und denselben für die zu bewirkenden Einträge die gleiche Gebühr zugewiesen, wie solche die christlichen Pfarrer zu beziehen haben.

Die Kreisregierungen haben für den Vollzug zu sorgen.

Carlsruhe, den 28. Juni 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Bekanntmachungen.

Die Aufstellung von Sachverständigen, Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten betreffend.

Unter Bezug auf den Artikel II. der höchsten Verordnung vom 25. März d. J. Regierungsblatt Nr. XI. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten folgende Sachverständige aufgestellt worden sind:

A. Im Seekreis:

a) Angestellte:

Bezirksbaumeister Dehl in Constanz,
" " Lendorf in Donaueschingen.

Digitized by Google

Statut für das *Collegium theologicum* in Freiburg.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Juli d. J. Nr. 1138. wird nachstehendes Statut für das in Freiburg zur errichtende Collegium theologicum andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht;

§. 1.

An der Universität Freiburg wird ein Collegium theologicum errichtet, in welchem die Theologie Studirenden, unter Aufsicht, Wohnung nebst Heizung, Licht und Kost erhalten, um sich unter steter Pflege eines religiös-sittlichen Geistes und Wandels auf ihren künftigen wichtigen Stand wissenschaftlich vorzubereiten.

§. 2.

Die Alumnen besuchen die academischen Vorlesungen und erhalten in der Anstalt Repetitionen.

§. 3.

Aufgenommen werden alle Inländer, welche an der Universität Freiburg immatrikulirt sind.

§. 4.

Es steht jedem Theologie Studirenden, welcher hinlänglich Mittel zu einem anständigen Unterhalt besitzt, frei, in der Stadt zu wohnen und keinen Antheil am Convict zu nehmen.

§. 5.

Die nicht in das Convict aufgenommenen Theologen haben keinen Anspruch auf Befreiung von Bezahlung der Collegien-Gelder zu machen.

Im Uebrigen finden die jeweiligen Bestimmungen über Befreiung von Collegien-Geldern auch auf die Alumnen Anwendung.

§. 6.

Die, zu Sicherung eines anständigen, dem Beruf der Studirenden entsprechenden Zusammenlebens derselben, dienlichen Verhaltungsregeln sollen, mit Vermeidung alles klösterlichen Zwanges, durch eine besondere Hausordnung festgesetzt werden. Die Alumnen stehen in Beziehung auf die Beobachtung der Hausordnung unter der Disciplinargewalt des Vorstehers, im Uebrigen aber, gleich andern Akademikern, unter der Jurisdiction und Polizei der academischen Behörden.

Das Ministerium des Innern wird nach Anhörung des Landesbischofs die nöthigen Disciplinar-Vorschriften erlassen.

§. 7.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt besorgt ein geistlicher Director. Derselbe wird nach Anhörung des Landesbischofs und billiger Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche durch höchste Entschließung ernannt. Außerdem werden wenigstens zwei Repetenten durch das Ministerium des Innern angestellt, welche dem Director untergeordnet sind.

§. 8.

Die Aufsicht über die Anstalt, sowohl in pädagogischer als ökonomischer Hinsicht, wird einer besondern Commission übertragen. Dieselbe besteht aus wenigstens drei Professoren der theologischen Facultät und dem Director der Anstalt. Diese Commission hat in allen Verhandlungen über

Digitized by Google

die ökonomischen Angelegenheiten des Hauses den Oekonomen der Anstalt mit Stimmrecht beizuziehen.

Die Mitglieder der Commission werden die ihnen übertragene Stelle als ein Ehrenamt betrachten.

Sie werden jeweils auf drei Jahre ernannt. Jedes Jahr tritt eines derselben aus. Erstmals wird die Reihenfolge des Austritts durch das Loos bestimmt.

Die Ernennung geschieht durch das Ministerium des Innern.

Dasselbe ernennt auch den Vorstand der Commission aus den Mitgliedern derselben.

Eine besondere Instruction wird die Functionen der Commission näher bezeichnen.

§. 9.

Das Collegium theologicum steht als Universitätsanstalt unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern. Angelegenheiten, welche die Universität als solche berühren, und einer höhern Entscheidung bedürfen, werden durch den academischen Senat und den Curator dem Ministerium des Innern vorgelegt.

§. 10.

Dem Landesbischof wird eine seiner kirchlichen Stellung angemessene Einwirkung auf das Collegium theologicum eingeräumt in der Weise, daß derselbe berechtigt ist:

1) zu den Semestralprüfungen und sonstigen öffentlichen Acten einen bischöflichen Commissarius zu senden;
2) das Haus zuweilen persönlich zu besuchen und die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich zu rufen;
3) Einsicht zu nehmen von den halbjährigen Generalberichten des Directoriums über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der Anstalt;
4) von allen neuen Disciplinar-Anordnungen, sowie von wesentlichen Abänderungen bestehender, amtlich in Kenntniß gesetzt zu werden;
5) die in Bezug auf die Anstalt und ihre innere Einrichtung gutfindenden Vorschläge an das Ministerium des Innern zur Berücksichtigung gelangen zu lassen.

§. 11.

Das bisherige Priester-Seminariumsgebäude wird dem Collegium theologicum zum Gebrauche überlassen.

§. 12.

Nebstdem werden demselben zugewiesen:

1) der halbe reine Ertrag der academischen Stiftung des Michael Kircher mit beiläufig jährlichen - - - - - - - - - - - 50 fl.
2) vier altbadenbadische Stipendien aus dem Studienfond in Rastadt à 100 fl. mit 400 fl.
3) das Dekan Welterische Stipendium für einen Theologen mit - - - 350 fl.

§. 13.

Was außerdem und den Beiträgen der Alumnen (§. 14—16) zur Deckung des Aufwands weiter erforderlich ist, wird aus der erzbischöflichen Alumnats- und Seminariumskasse bestritten, soweit ihre Mittel dazu hinreichen.

Digitized by Google

§. 14.

Je nachdem die Aufzunehmenden mehr oder weniger bemittelt sind, haben dieselben den der Anstalt durch sie veranlaßten Aufwand ganz oder theilweise zu ersetzen, oder sind unentgeldlich aufzunehmen.

§. 15.

Alle Theologie Studirenden, welche ein Stipendium genießen, das nach Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Zusammenwohnen der Stipendiaten in einem Collegium oder einer Bursa verpflichtet, müssen in das Collegium theologicum eintreten.

§. 16.

Alle Stipendien liberae collationis sollen an Theologen nur unter der Bedingung des Eintritts in das Collegium theologicum gegeben werden.

§. 17.

Jeweils vor dem Beginn des Wintersemesters bestimmt die Commission im Allgemeinen den Betrag, welcher der Anstalt von den bemittelten Alumnen zu entrichten ist.

§. 18.

Dieselbe entscheidet über die Frage, ob der Fall der Verbindlichkeit zu einer ganzen oder theilweisen Ersatzleistung vorhanden sey, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

§. 19.

Diejenigen nicht bemittelte Inländer, welche Stipendien beziehen, sollen, wenn sie aufgenommen werden, einen Theil des Stipendiums an die Anstalt verabfolgen. Es soll ihnen jedenfalls wenigstens ein Fünftel zur eigenen Verwendung bleiben.

§. 20.

Ausländer können nur aufgenommen werden, wenn es ohne Zurücksetzung der Inländer geschehen kann, und alsdann nur gegen die vollständige nach §. 17 regulirte Bezahlung.

§. 21.

Alumnen, welche sich nach dreijährigem Aufenthalt in der Anstalt nicht zur Aufnahme in das Seminar befähigt haben, können nur mit Genehmigung der Commission noch ein oder zwei weitere Jahre in dem Collegium theologicum unentgeldlich verbleiben.

§. 22.

Die Strafe des Ausschlusses aus der Anstalt kann nur von der Commission vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern erkannt werden.

Carlsruhe, den 6. Juli 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Enschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M. Nro. 981, zum Vollzug der höchsten Deklaration vom 30. Juli v. J. über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen auf den Antrag des unterzeichneten Ministeriums gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Forsteintheilung in dem fürstlich leiningenschen Standesgebiete, unter Aufhebung der provisorischen landesherrlichen Bezirksforsteien Bischofsheim, Buchen, Hardheim, Mosbach, Sinsheim, Unterschüpf und der städtischen Bezirksforstei Eberbach, in welche Bezirksforsteien das gedachte Standesgebiet seither eingetheilt war, in folgender Weise vorzunehmen sey:

A. Für das fürstliche Standesgebiet wird ein Forstamt mit dem Sitze zu Hainstadt errichtet.

B. Dieses Forstamt wird in neun fürstliche Bezirksforsteien mit den Sitzen zu Bischofsheim, Hainstadt, Hardheim, Lohrbach, Obrigheim, Reisenbach, Schüpf, Sinsheim und Walldürn und in eine städtische Bezirksforstei mit dem Sitze zu Eberbach, eingetheilt.

C. Die Bezirksforsteien werden aus nachgenannten Bestandtheilen gebildet:

1) Die Bezirksforstei Bischofsheim

erhält die Gemarkungen Baierthal, Bischofsheim, Brunnthal, Dienstadt, Distelhausen, Dittwar, Großrinderfeld, Hochhausen, Königheim, Marbach, Oberlauda, Schönfeld, Stadt Lauda, Weickersteten, Werbach und Werbachhausen.

2) Die Bezirksforstei Hainstadt

umfaßt die Gemarkungen Buchen, Einbach, Götzingen, Hainstadt, Hemsbach, Hettingen, Hollerbach, Oberneudorf, Osterburken, Rinschheim, Rumpfen, Scheringen, Schlierstadt, Seckach, Selgenthal, Steinbach, Stürtzenhard, Unterneudorf, Weidach und Zimmern.

3) Die Bezirksforstei Hardheim

wird aus den Gemarkungen Brezingen, Dornberg, Ehrfeld, Eiersheim, Hardheim, Hundheim, Külsheim, Pülfringen, Schweinberg und Ueffigheim gebildet.

4) Die Bezirksforstei Lohrbach

umfaßt die Gemarkungen Auerbach, Dallau, Fahrenbach, Krumbach, Lohrbach, Muckenthal, Neckarburken, Rineck, Rittersbach, Sattelbach, Trienz, ferner die fürstlich leiningenschen Antheile an den Kondominatsgemarkungen Wagenschwend, Balsbach und Robern.

5) Die Bezirksforstei Obrigheim

erhält die Gemarkungen Bernbrunn, Diedesheim, Hasmersheim, Mittelschefflenz, Mörtelstein, Mosbach, Neckarelz, Neckargerach, Rüstenbach, Oberschefflenz, Obrigheim, Ruchsen, Sulzbach und Unterschefflenz, ferner den badischen Antheil an der Gemarkung Kirchstetten.

Digitized by Google

6) Die Bezirksforstei Reisenbach

wird gebildet: aus den Gemarkungen Auerbach, Dumbach, Ernstthal, Langenelz, Limbach, Mörschenhard, Mudau, Oberscheidenthal, Reisenbach, Schlossau, Schöllenbach und Unterscheidenthal.

7) Die Bezirksforstei Schüpf

erhält die Gemarkungen Beckstein, Berolsheim, Boppstadt, Borberg, Dainbach, Epplingen, Heckfeld, Königshofen, Kupprichhausen, Langenrieden, Oberschüpf, Sachsenflur, Schillingstadt, Schwabhausen, Schweigern, Seehof, Uissingen, Unterschüpf, Windischbuch und Wölchingen.

8) Die Bezirksforstei Sinsheim

umfaßt die Gemarkungen Elsens, Hilsbach, Kirchhard, Reihen, Riechen, Schluchtern, Sinsheim, Steinfurt und den vormaligen Kameralwald auf der Gemarkung Weiler.

9) Die Bezirksforstei Walldürn

wird aus den Gemarkungen Altheim, Gerolshan, Glashofen, Gottersdorf, Helmsheim, Hornbach, Höpfingen, Kalienbrunn, Kudach, Kummersdorf, Neusaß, Reichardssachsen, Rippberg, Vollmersdorf, Walldürn, Waldstetten und Wettersdorf gebildet.

10) Die städtische Bezirksforstei Eberbach

erhält außer der Gemarkung Eberbach, welche den eigentlichen städtischen Forstbezirk bildet, die Gemarkungen Igelsbach, Lindach, Neckarwimmersbach, Pleutersbach, Rockenau, Schollbrunn und den fürstlich leiningenschen Antheil an der Gemarkung Ferdinandsdorf provisorisch zugetheilt.

Diese höchste Entschließung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem gegenwärtig in Baden als Postconducteur angestellten Jakob Keidel von Zuzenhausen, als Anerkennung des von ihm schon zu verschiedenen Malen bewiesenen Muthes und Entschlossenheit durch Aufhalten scheu gewordener Pferde, und

dem Amtsdiener Adam Hornung zu Ueberlingen, in Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen und Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Pfarrer Speckle zu Friedenweiler der Kirche daselbst 175 fl.

Der verstorbene Mathias Tritschler zu Friedenweiler 400 fl. zum Bau einer Kapelle auf dem Gottesacker daselbst.

Dekan und Stadtpfarrer Rosmann zu Breisach der Universität Freiburg zur Gründung einer neuen Studienstiftung 2000 fl.

Die Kunstmalerin Kreszenz Stadler in Freiburg in die Pfarrkirche zu Blumberg ein Altarbild.

Der verstorbene Heinrich Vogt zu Mannheim den dasigen Armen ohne Unterschied der Religion 200 fl.

Ein Ungenannter der Kirche in Eberstadt einen silbernen Abendmahlkelch.

Pfarrer Scheuermann in Külsheim in den dortigen Almosenfond 50 fl. und in jenen zu Schweinsberg 100 fl.

Die ledige Katharina Spreng von Lauda in den Almosenfond 500 fl.

Johann Klein von Babstadt der evangelischen Kirche allda einen silbernen Kelch im Werthe von 50 fl.

Die Erben der zu Mannheim verlebten Oberhofgerichts-Sekretär Warnecks Wittwe zur Errichtung einer zweiten katholischen Pfarrei, oder, wenn diese binnen 10 Jahren nicht zu Stande kommen sollte, zu andern kirchlichen Zwecken 1000 fl.

Anton Heilig von Gissigheim dem Almosenfond in Dittwar 145 fl. 27 kr.

Die Geheimerath und Stadtpfarrer Schmitzischen Erben dem Almosenfond in Walldürn 79 fl. 19 kr.

Ludwig Bender in Waibstadt in den Maler'schen Armenfond 50 fl.

Der verstorbene churfürstliche Amtskeller Franz Jakob Schott der Armenanstalt zu Mannheim 100 fl.

Der Bürger Joseph Walter zu Neckargemünd das Vermögen seines verschollenen Bruders Joseph Martin Walter der Armenanstalt in Mannheim 203 fl. 40 kr.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 6. Juni d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich bewogen gefunden, den als Major aus Königlich Preußischem Dienste getretenen Prinzen Carl zu Salm-Reifferscheid-Krautheim Durchlaucht, zum Major von der Suite der Cavallerie zu ernennen.

Durch höchste Ordre vom 30. Mai d. J. wurden

der Oberlieutenant von Weiler vom 2ten zum 1ten Dragonen-Regiment,

Digitized by Google

der Lieutenant von Bettendorf vom 1ten zum 2ten Dragoner-Regiment,
der Lieutenant von Holzing vom 1ten zum Dragoner-Regiment Großherzog, und
der Lieutenant von Vincenti vom Dragoner-Regiment Großherzog zum 1ten Dragoner-Regiment versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
den Justizministerial-Sekretär Albert Molter zum Assessor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;
dem Oberingenieur Lienin dahier die Wasser- und Straßenbau-Inspektion Mannheim, und dagegen dem Inspektor Keller in Mannheim die Wasser- und Straßenbauinspektion Carlsruhe zu übertragen;
den Gendarmerie-Wachtmeister Muser zu Freiburg zum Expeditor bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen;
dem Bezirksbaumeister Weber in Donaueschingen die erledigte Bezirksbau-Inspektion Offenburg zu übertragen und den Baupraktikanten Ludwig Lendorff zum Bezirksbaumeister in Donaueschingen zu ernennen;
den neuerrichteten Forstbezirk Ueberlingen dem Bezirksförster von Diemer in Constanz zu übertragen,
den Bezirksförster Halm in Pfullendorf auf den Forstbezirk Constanz,
den Bezirksförster Seidel in Wiesloch auf den Forstbezirk Ladenburg,
den Bezirksförster von Waibl in Ladenburg auf den Forstbezirk Weinheim,
den Bezirksförster von Stengel in Neustadt auf den Forstbezirk Wiesloch, sodann
den Bezirksförster Schauffler in Weinheim auf den Forstbezirk Neustadt zu versetzen;
der fürstlich leiningenschen Präsentation folgender Forstbeamten:
des Forstmeisters Steiglehner zu Amorbach für das Forstamt Hainstadt,
des Bezirksförsters Fürstenwörth zu Mosbach für die Bezirksforstei Bischofsheim,
des Bezirksförsters Kopp zu Schüpf für die Bezirksforstei Hainstadt,
des Bezirksförsters Will zu Sinsheim für die Bezirksforstei Hardheim,
des fürstlichen Revierförsters Ludwig Louis zu Lohrbach als Bezirksförster für die Bezirksforstei Lohrbach,
des Bezirksförsters Ferdinand Louis zu Hardheim für die Bezirksforstei Obrigheim,
des fürstlichen Revierförsters Höpfner zu Reisenbach als Bezirksförster für die Bezirksforstei Reisenbach,
des Bezirksförsters Kreuter zu Buchen für die Bezirksforstei Schüpf,
des fürstlichen Revierförsters Heres zu Walldürn als Bezirksförster für die Bezirksforstei Sinsheim,
des gräflich leiningenschen Bezirksförsters Langer zu Billigheim für die Bezirksforstei Walldürn, und

Digitized by Google

des städtischen Bezirksförsters Schlachter zu Eberbach für die Bezirksforstei Eberbach die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Postrevisor Bercher dahier wegen anhaltender Kränklichkeit auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den Revisionsgehülfen Friedrich Eisele zum Postrevisor zu ernennen;

den Pfarrer Huff von Langensteinbach auf die durch das Ableben des Pfarrers Mezger erledigte evangelische Pfarrei Wittlingen zu versetzen,

die Pfarrei Großsachsen, Dekanats Weinheim, dem bisherigen Pfarrer zu Heddesbach Carl Christian Schuster,

die evangelische Pfarrei Bammenthal, Dekanats Neckargemündt, dem Pfarrer Carl Friedrich Christian Brecht,

dem bisherigen Pfarrer zu Bodersweier Georg Haaß die evangelische Pfarrei Rheinbischofsheim,

und die erledigte Stelle eines Dekans der Diözese Rheinbischofsheim dem bisherigen Dekanatsverwalter Pfarrer Chr. Wilhelm Dieffenbach zu Freistett definitiv zu übertragen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Joseph Martin von Neudingen, bisherigen Vikars in Donaueschingen, auf die Pfarrei Emmingen ab Egg, Bezirksamt Engen,

sodann die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Wendelin Bury in Oberzell, Amts Konstanz, auf die Pfarrei Gallmansweil, Amts Möskirch,

sowie die von Seiten der Grund- und Patronatsherrschaft der Freiherren Rüdt von Collenberg-Eberstadt erfolgte Präsentation des Pfarrers Friedrich Hörner zu Hirschlanden auf die Pfarrei Eberstadt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei der katholischen Kirchen-Ministerial-Sektion ist die Stelle eines Expeditors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche haben sich binnen 4 Wochen bei der genannten Behörde vorschriftsmäßig zu melden.
2) Das Physikat Rheinbischofsheim mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.
3) Die Bezirksforstei Pfullendorf. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.
4) Durch die Beförderung des Pfarrers Haaß auf die Pfarrei Rheinbischofsheim ist die evangelische Pfarrei Bodersweier, Dekanats Rheinbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 754 fl. 13 kr. erledigt worden.
5) Durch die Versetzung des Pfarrers Huff auf die evangelische Pfarrei Langensteinbach, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 727 fl. 7 kr. in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

6) Durch das Ableben des Pfarrers Assum ist die evangelische Pfarrei Sulzburg, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 772 fl. 45 kr., worauf jedoch eine Schuld von 270 fl. 26 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese drei Pfarreien haben sich vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

7) Die durch die Beförderung des Pfarrers Knaus auf die Pfarrei Büchig erledigte Pfarrei Bubenbach, Amts Villingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 650 fl. kann nun wieder besetzt werden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere des Art. 4 sowohl bei dem Erzbischöflichen Ordinariate als bei der Regierung des Seekreises zu melden.

8) Durch Uebertragung der Pfarrei Roggenbeuern an den Dekan und Pfarrer Meister kam die Pfarrei Riedern, Amts Stühlingen, in Erledigung. Sie hat ein im Jahr 1817 für einen Pfarrer und Vikar in Geld, Naturalien und Beinutzungen dotirtes Einkommen von 1271 fl. 20 kr. Darauf ruht aber a) die Verpflichtung, in Uehlingen einen vollständigen pfarrlichen Gottesdienst abzuhalten, wofür diese Filialgemeinde dem excurrirenden Vikar eine besondere Remuneration von jährlichen 50 fl. 16 kr. verabreicht, b) eine zu 5 Prozent verzinsliche, und aus dem Kompetenzablösungskapital heimzuzahlende Güterkaufschuld von 1570 fl.; c) eine zu 5 Prozent verzinsliche vom Jahr 18$^{4}/_{41}$ an in 9 Jahrsterminen abzutragende Landschaftsschuld von 80 fl. 18 kr. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

9) Durch das am 29. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Spinner ist die Pfarrei Niederzell auf der Reichenau, Bezirksamts Constanz, mit dem beiläufigen Ertrag von 500 bis 600 fl., worauf noch eine Kriegsschuld von 3 fl. 30 kr. lastet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

10) Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Pezold auf die Pfarrei Dossenheim, Oberamts Heidelberg, ist die katholische Pfarrei Bulach, Landamts Carlsruhe, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1050 fl. in Geld, Holz und Güterbenützung, worauf die Verbindlichkeit ruht, ein Kriegsschuldenkapital von 84 fl. 23 kr. in vier Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Art 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

11) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden wird bis zum 12. September d. J. ein Freiplatz für Baden-Badische Mädchen offen. Die Bewerberinnen um denselben haben ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkom-

Digitized by Google

men, Vermögens-Verhältniſſe, Aufführung und Fähigkeiten bei der Katholiſchen Kirchen-Section, einzureichen.

Geſtorben iſt:

Am 16. Juni d. J. Oberſtlieutenant Fäßler von der Artillerie-Brigade in Carlsruhe.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Juli 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns bewogen, die Ausfuhr der Pferde über die Grenzen des Großherzogthums gegen die nicht zum Zollverein gehörigen Staaten vom 1. August d. J. an wieder zu gestatten, und das unter dem 13. Oktober v. J. erlassene provisorische Ausfuhrverbot aufzuheben.

Unser Finanzministerium hat hiernach das Geeignete anzuordnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 22. Juli 1841.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachungen.

Der, bei der am 28. v. M. in Heidelberg statt gehabten Ersatzwahl eines Deputirten für den 13ten Städtewahlbezirk (Stadt Heidelberg) zur zweiten Kammer, gewählte Altbürgermeister Speyerer daselbst hat diese Wahl abgelehnt, und es ist demnach vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M. Nr. 1241 die Vornahme einer neuen Ersatzwahl für besagten Bezirk angeordnet, und wegen dermaliger Beurlaubung des gnädigst ernannt gewesenen Wahlkommissärs Regierungsdirektors Geheimenraths Dahmen, der Regierungsrath Lang in Mannheim als landesherrlicher Commissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 16. Juli 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Digitized by Google

Die Rheinschifffahrts-Convention vom Jahr 1831 betreffend.

Nachdem die in dem nachfolgenden Protokoll der Central-Commission für die Rheinschifffahrt enthaltenen weitern vier Supplementair-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 Nr. X — XIII. die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben, so werden dieselben andurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 2. Juli 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Protocoll

der

Central-Rheinschifffahrts-Commission.

(Juli-Session 1839, Nr. XXIII.)

In Gegenwart nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für	Baden	des Herrn von Kettner.
"	Baiern	" Herrn von Rau.
"	Frankreich	" Herrn Engelhardt.
"	Hessen	" Herrn Verdier.
"	Nassau	" Freiherrn von Zwierlein.
"	Niederland	" Herrn Ruhr.
"	Preußen	" Herrn Westphal, Präsident.

Mainz, den 27. Juli 1839.

§. 1.

Nach Maßgabe des Protocolls der Central-Commission vom 1. August 1835 Nr. XXXIV haben die Bevollmächtigten die Durchsicht und Zusammenstellung derjenigen, in der vorigjährigen und in der gegenwärtigen Session zu Stande gekommenen Beschlüsse der Central-Commission vorgenommen, welche der Ratifikation der Souveraine der Rhein-Uferstaaten bedürfen, um sie dieser Sanction in der Form von Supplementair-Artikeln zu unterlegen, und den bereits ratificirten neun Supplementair-Artikeln anzureihen.

Xter Supplementair-Artikel

zu Art. 17 der Akte vom 31. März 1839.

(Protocoll Nr. XII vom 17. Juli 1838.)

„Die in der Anlage 3 des Protocolls der Central-Commission vom 25. Juli 1837 Nr. XIII.

Digitized by Google

„enthaltenen 7 Artikel sollen als Regulativ für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem „ganzen Rheine in Anwendung kommen, und zu diesem Ende in allen Uferstaaten publicirt werden.

XIter Supplementair-Artikel
zu Art. 62 der Acte vom 31. März 1831.
(Protocoll Nr. XI. vom 16. Juli 1839.)

Die Worte des deutschen Textes der Convention Art. 62

„mit einer Oberlast auf dem Rheine zu fahren ist verboten"

„besagen nichts anders, als was auch der französische Text ausdrückt, nämlich:

„Waaren auf das Verdeck zu laden ist verboten."

„Als Verdeck (tillac) ist aber auch die festgezimmerte Bedachung eines Schiffes zu betrach„ten. Ueberschreitung des Verbots ist daher vorhanden, wenn ein Theil der Ladung (worunter „jedoch ein oder anderer unerheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke nieder„gelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, respective die fest gezimmerte Bedachung hinaus„ragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willkührlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53 „der Convention zur Prüfung angestellten Sachverständigen erhöht hat.

„Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist derjenige Theil der Ladung „als Oberlast oder als Ladung auf dem Verdecke anzusehen, welcher die durch Observanz oder „die Sachkundigen, wo deren in den verschiedenen Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte „Höhe über das feste Gebörde des Schiffes übersteigt.

„Diejenigen Artikel, welche ausnahmsweise als Oberlast geführt werden dürfen, können ohne „Unterschied der Rheinabtheilungen als Oberlast geladen werden, die Ladung mag ganz oder „theilweise aus solchen Artikeln bestehen.

XIIter Supplementair-Artikel
zu Art. 65 der Acte vom 31. März 1831.
(Protocoll Nr. XIII. vom 16. Juli 1839.)

„Bei andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel-, Salpeter-, Salz-Säure, „Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. hat die Hafen-Polizeibehörde des Einladungsorts „zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern „Gütern verladen werden dürfen.

„Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, und im Mani„feste zu vermerken, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen werden nach „den Landesgesetzen des betreffenden Uferstaates bestraft.

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64 der Convention für anwendbar „zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß nur der geringste Satz der darin vorgesehenen Geld„buße erkannt, und auch diesen nach Umständen, auf 10 Francs ermäßigt werden kann."

Digitized by Google

XIIIter Supplementair-Artikel.

(Protokoll Nr. XVIII. vom 23. Juli 1839.)

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen als die Linie, durch welche von der competenten Be„hörde die größte zuläßige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die „Gesetze des Staats, in dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen Ueberladung der „Schiffe verhängten Strafen.

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64 der Rheinschifffahrts-Ordnung „für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß die darin festgesetzte Geldbuße, nach „Umständen, bis auf 20 Francs ermäßigt werden kann.

„Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten „Einsenkung zu vermindern.

(Gez.): von Kettner.
von Nau.
Engelhardt.
Verdier.
von Zwierlein.
Ruhr.
Westphal, Präsident.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Präsident der Central-Commission.

Anlage Nr. 3.

zum Protokoll Nr. 13 der Juli-Session 1837.

1.

Für die conventionsmäßige Aichung der Schiffe von Decimeter zu Decimeter, von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungs-Einsenkung, ist die stereometrische Vermessung des Schiffsraumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen.

Die bestehenden Instruktionen über die Anwendung dieser Aichmethode, so wie über die äußere Bezeichnung des Schiffes, mittelst Anbringung der Aich-Scalen, bleiben vorbehaltlich einer Revision derselben in Kraft.

2.

Die Feststellung und Erhebung der Aich-Gebühren bleibt den respectiven Regierungen anheimgestellt.

3.

Das vollständige Resultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter ist in den Aich-Schein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben, und den Rhein-Zollbeamten vorzulegen.

4.

Jedes Rhein-Zollamt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Aiche, die Resultate auf dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken.

Digitized by Google

Zeigt die Aich-Scala ein größeres Gewicht, als das Manifest des Schiffers, so wird der Rheinzoll nach der Aiche erhoben.

Bei Güter-Ladungen aus verschiedenen Tarifklassen wird zu diesem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnißmäßig auf die verschiedenen Tarifklassen der manifestirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer späterhin, sey es durch Revision der Aiche, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sey es durch Verification bei der Ausladung, den rechtsgenügenden Beweis bei, daß er durch die Erhebung des Rheinzolls nach der Aiche, prägravirt worden, so findet Rückerstattung des zu viel Erhobenen Statt.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Artikel 28 der Rhein-Schifffahrtsordnung vorgesehenen Weise, das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bei der Abfahrt, beglaubigt sind, und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben.

Bei wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schifffahrtsabgaben finden die Bestimmungen des siebenten Titels der Rhein-Schifffahrtsordnung ihre Anwendung.

5.

Jeder Rheinufer-Staat wird, so weit dies noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit andern Rheinufer-Staaten die nöthigen Aichanstalten einrichten, bei welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu aichen sind.

6.

Die Schiffer der Nebenströme, welche den Rhein befahren wollen, und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen Anstalt des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seiten ihrer Regierung die Aichanstalt eines andern Ufer-Staats mit dessen Einverständniß dazu bezeichnet wird.

Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müssen ihre Schiffe bei irgend einer Aichanstalt eines Rheinufer-Staates aichen lassen.

7.

Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht sind, sollen in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelassen werden.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aichschein nicht vorlegt, geschieht rheinzollamtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer alsdann gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Rheinzolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aichscheins, bis dieses geschehen, eine von dem Rheinzollamte zu bestimmende Caution zu leisten.

Die Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend.

Bezüglich auf den §. 9 der Verordnung vom 5. Dezember 1840, Regierungsblatt Nr. XXXV. wird andurch weiter verordnet, daß vom 1. September d. J. an beim Uebergang von Wein und Obstwein nach dem Fürstenthum Sigmaringen die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den

Digitized by Google

Steuererheber des letzten badischen Ortes, und das Eintreffen im Fürstenthum Sigmaringen durch den Bürgermeister des erst berührt werdenden fürstlich sigmaringischen Ortes oder durch den Stellvertreter des Bürgermeisters bescheinigt seyn muß.

Carlsruhe, den 3. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Uebersicht

der Studirenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1841.

Im Sommerhalbjahr 1841 studirten:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	im Ganzen.
1) Theologen	10	2	12
2) Juristen	90	321	411
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten .	32	116	148
4) Cameralisten und Mineralogen	40	17	57
5) Philosophen und Philologen	5	21	26
Gesammtzahl :	177	477	654

B. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	im Ganzen.
1) Theologen	76	28	104
2) Juristen und Cameralisten	70	10	80
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten .	60	39	99
4) Philosophen	2	3	5
Gesammtzahl :	208	80	288

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 6. Juli 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 6. Juli d. J. den General-Auditor und Geheimen-Kriegsrath Vogel der Function als Mitglied der Verwaltungs-Commission der Militär-Wittwenkasse, unter Bezeugung Höchst-Ihrer besondern Zufriedenheit mit dessen Geschäftsführung, zu entheben und die Function eines rechtskundigen Mitgliedes bei dieser Commission dem Ministerial-Assessor Obermüller zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

der auf den Baurath Professor Dr. Bader gefallenen Wiedererwählung zum Director der polytechnischen Schule für das Studienjahr 18$^{41}/_{42}$ die höchste Bestätigung zu ertheilen;

dem Dienstverweser Breitenberger die Domänenverwaltung Bonndorf und dem provisorischen Domänenverwalter Aab die Domänenverwaltung Rauenberg definitiv zu übertragen;

den bisherigen Amtskassenrevisor Troll bei der Regierung des Mittelrheinkreises zur dortigen Comunrevision,

den Registrator Moll bei der katholischen Kirchen-Section auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen anhaltender Kränklichkeit, in den Ruhestand zu versetzen;

der Bitte des Kirchenraths Sachs dahier um Enthebung von dem Landdecanat und der Bezirksschulvisitatur zu entsprechen;

die evangelische Pfarrei Schwetzingen dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Mosbach Carl Wilhelm Friedrich Röther zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Renchen, Amts Oberkirch, dem Pfarrer Ernst Sensburg zu Lautenbach, im nämlichen Amtsbezirk, zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 9. Juli l. J. Nr. 3172. wurde dem Rechtspracticanten Joseph Heinemann zu Hüfingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Neustadt zu nehmen.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung sind die Bau-Eleven

Friedrich Breisacher von Carlsruhe, und
Heinrich Leonhard von Sulzbach

unter die Zahl der Baupracticanten aufgenommen worden.

Von den im December v. J. zur Staatsprüfung zugelassenen fünf Forstcandidaten sind folgende vier unter die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen worden:

Joseph Schwab von Hüfingen,
Friedrich von Schach von Stockach,
Karl von Verschuer von Donaueschingen, und
Karl Ranzenberger von Remlingen, im Königreich Baiern.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Registrators bei dem General-Landesarchiv ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche haben ihre Anmeldungen innerhalb 4 Wochen bei dem General-Landesarchiv einzureichen.
2) In dem Großherzoglichen Armeecorps sind zwei Chirurgenstellen zu besetzen. Die Bewerber um dieselben haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Generalstabsarzt

Digitized by Google

Dr. Meier in Carlsruhe zu melden und die Urkunden über die erfolgte Reception als Wundärzte erster Klasse, sowie die Zeugnisse über ihre seitherige Praxis und ihr moralisches Benehmen vorzulegen.

3) Bei der Amtskassenrevision der Regierung des Mittelrheinkreises soll ein Revisionsgehülfe mit 700 fl. Gehalt, vorderſamst ohne Staatsdienerrecht, angestellt werden. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der genannten Kreisregierung zu melden.

4) Die Schaffnerei Weinheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 fl. nebst freier Wohnung, jedoch ohne Bewilligung der Staatsdiener-Eigenschaft, wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen bei der katholischen Kirchen-Section zu melden.

5) Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Röther auf die evangelische Pfarrei Schwetzingen ist die evangelische zweite Stadtpfarrei Mosbach mit einem Competenzanschlag von 954 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Lautenbach, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Geld, Naturalfirum und Güterbenützung, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, ein verzinsliches Kriegs- und Gemarkungsschuldenkapital von 191 fl. 30 kr. in sechszehn Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

7) Durch die am 29. November 1839 erfolgte Versetzung des inzwischen verstorbenen Pfarrers Joseph Martin in den Ruhestand ist die katholische Pfarrei Oberachern, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1030 fl. in Geld und Güterbenützung und mit der Verbindlichkeit, ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 112 fl. 23 kr. in vier Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, insbesondere Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

8) Durch das am 7. August v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gebhard ist die evangelische Pfarrei Hilsbach, Dekanats Eppingen, mit einem Competenzanschlag von 1518 fl., wovon jedoch 173 fl. 42 kr. jährlich in Abzug kommen, dann mit der Verbindlichkeit, einen ständigen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen; zugleich wird bemerkt, daß in dem Filialort Weiler, nicht wie bisher, alle 14 Tage, sondern alle 8 Tage Gottesdienst gehalten werden müsse. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Berichtigung:

Im Regierungsblatt Nr. XIX. S. 178. Zeile 3 von unten, lies statt „auf“ — „ist“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. August 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die zweite Kammer Unserer Stände glaubte mittelst zweier, im Wesentlichen gleichförmiger Beschlüsse, vom 7. und 22. Mai l. J. ein Uns, kraft Unserer Souveränengewalt und der §§. 5 und 82 der Verfassungsurkunde unläugbar zustehendes Recht, das Recht der Urlaubsverweigerung, in Beziehung auf diejenigen Unserer Diener, welche zu ständischen Abgeordneten gewählt worden sind, bestreiten zu dürfen; sie hat in der Ausübung dieses Unseres Rechtes sogar eine Verletzung der Verfassung erblickt und, die ihr entwickelten Gegengründe nicht beachtend, gegen die Mitglieder Unserer obersten Staatsbehörde förmliche Beschwerde geführt.

Nachdem aber die Beschwerdeführung durch Versagung des Beitritts der ersten Kammer Unserer Stände in verfassungsmäßiger Weise erledigt, und gleichzeitig zur Vereinbarung über einige, in Fällen der Urlaubsverweigerung entstehende Nebenfragen der Weg eröffnet war, hat Unsere zweite Kammer, statt sich wenigstens nunmehr zu beruhigen und die weitern Ergebnisse abzuwarten, in ihrer Sitzung vom 17. v. M. nicht nur gegen das Recht der Urlaubsverweigerung Verwahrung eingelegt, sondern auch damit eine Erklärung verbunden, die eben so unbegründet als ungeeignet ist.

Unbegründet ist diese Erklärung, sofern sie die Behauptung wiederholt, durch die Ausübung des gedachten Uns nothwendig zustehenden Rechts werde der verfassungsmäßige Bestand der Kammer und also die Verfassung verletzt; — ungeeignet müssen Wir die nämliche Erklärung finden, sofern sie die im Fortgang der Landtagsgeschäfte eingetretene Hemmung mit der Erhebung eines unfruchtbaren Streites entschuldigt, — und die Verantwortung, die hieraus für die zweite Kammer erwächst, auf die Mitglieder Unserer obersten Staatsbehörde hinzuwälzen sucht.

Wir beklagen die Verirrung Unserer zweiten Kammer, so wie ihr, wohl nur auf mißverstandener Consequenz beruhendes Festhalten an einmal gefaßten Beschlüssen, geben Uns jedoch gern der Hoffnung hin, sie werde bei ruhiger Erwägung eine richtigere Ansicht gewinnen.

Digitized by Google

Zu Unseren geliebten Unterthanen hegen Wir das Vertrauen, daß sie von dem treuen und verfassungsmäßigen Wirken Unserer obersten Staatsbeamten aus langer Erfahrung überzeugt, deren standhafte Vertheidigung Unserer verfassungsmäßigen Rechte in jeder Hinsicht billigen, am wenigsten daher ungebührlichen Verdächtigungen Gehör schenken werden, welche sich einzelne Ständemitglieder gegen dieselben erlaubten.

Von Unseren Dienern endlich sind Wir gewärtig, daß sie keine Gelegenheit versäumen werden, irrige Ansichten rücksichtlich des fraglichen Gegenstandes zu berichtigen, und jedem Versuch mit Nachdruck zu begegnen, der zur Verbreitung solcher Ansichten gemacht werden könnte.

Gegeben zu Carlsruhe den 5. August 1841.

Leopold.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. August 1841.

Gesetz über die Bewilligung eines außerordentlichen Credits von 1,152,937 fl. 44 kr. für das Kriegsministerium.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Dem Kriegsministerium wird ein, auf das außerordentliche Budget zu übertragender Credit von 1,152,937 fl. 44 kr. eröffnet.

Dieser Credit ist ausschließend zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Vervollständigung des Armeecorps und seiner materiellen Bedürfnisse bestimmt.

Die zu diesem Zweck in dem laufenden Etatsjahr bereits gemachten und noch zu machenden Ausgaben werden auf diesen Credit berechnet.

Art. 2.

Ueber die auf diesen Credit bezüglichen Ausgaben hat das Kriegsministerium besondere Rechnung zu führen und an dem nächsten Landtage zur Prüfung vorzulegen.

Art. 3.

Für die Deckung des durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten Credits wird durch die ordentlichen und außerordentlichen Mittel des Budgets vorgesehen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 5. August 1841.

Leopold.

von Böckh. von Freydorf.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Gesetz über die Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Staats-Rechnungen sind künftig, und erstmals für das Jahr 1842, vom 1. Januar bis letzten December jeden Jahres zu führen.

Art. 2.

Für die Periode vom 1. Juli bis zum letzten December 1841 wird ein besonderes Budget aufgestellt.

Der für die Etatsjahre 1841/42 und 1842/43 zur Berathung vorliegende Entwurf des ordentlichen Budgets gilt als Voranschlag für die Kalenderjahre 1842 und 1843.

Art. 3.

Für das halbe Jahr vom 1. Juli bis letzten December 1841 soll eine besondere Rechnung verfaßt, darüber die gewöhnliche Nachweisung mit der für die Etatsjahre 1840 und 1841 der nächsten Ständeversammlung vorgelegt und zur gesetzmäßigen Prüfung der Amortisations- und Zehntschuldentilgungs-Kasse-Rechnungen für dieses halbe Jahr der ständische Ausschuß im Laufe des ersten Semesters des Jahres 1842 einberufen werden.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 5. August 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Gesetz über die Bewilligung eines Budgets für 2½ Jahre.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die gegenwärtige Ständeversammlung ist ermächtigt, das Budget vom 1. Juli 1841 bis zum 31. Dezember 1843 zu bewilligen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 5. August 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M. Nr. 1388 bringt man nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen zur öffentlichen Kenntniß.

Carlsruhe den 6. August 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Nebel.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat die ihr vorgelegten verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen

1. über die in den Finanzjahren 1837/38 und 1838/39 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,

Digitized by Google

2. der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse von den Jahren 1838/39 und 1839/40, und

3. über die Verwendung der umlaufenden Betriebsfonds in den Jahren 1837/38 und 1838/39 durch ihre Budgetcommission prüfen und über den Erfund sich Bericht erstatten lassen, sofort nach, in mehreren Sitzungen gepflogener Berathung beschlossen, diese sämmtlichen Nachweisungen für gerechtfertigt anzuerkennen.

Wir bringen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe den 2. August 1841.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Bekk.

Die Secretäre:
A. Schinzinger.
Schrickel.
Fingado.

Die erste Kammer hat, nachdem von ihrer Budgetcommission über die in vorstehender Adresse benannten Rechnungsnachweisungen der Jahre 1837 und 1838 Bericht erstattet, und hierüber in mehreren Sitzungen Berathung gepflogen worden war, dieselben gleichfalls als gerechtfertigt anerkannt.

Carlsruhe den 3. August 1841.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident:
Frhr. von Berckheim.

Die Secretäre:
C. Frhr. von Adelsheim.
Carl Frhr. von Göler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. August 1841.

Finanzgesetz für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden für die halbjährige Budgetperiode vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 nachstehende Credite bewilligt:

a.	zur Bestreitung der Hälfte der ordentlichen Ausgaben, wie sie durch das Budget von 1840 bestimmt worden sind	7,053,651 fl. — kr.
b.	zur Bestreitung weiterer nachträglicher ordentlicher Ausgaben	149,719 „ 30 „
c.	zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	2,362,148 „ 59 „
d.	zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, welche für 1840 angewiesen, und bis zum Schluß der abgelaufenen Budgetperiode nicht verwendet worden sind . . .	567,150 „ — „
	zusammen	10,132,669 fl. 29 kr.

Art. 2.

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Hauptfinanzetat festgesetzt, mit folgenden näheren Bestimmungen: die unter a. erwähnten Credite sind im Einzelnen nach dem ordentlichen und nachträglichen Budget von 1840, die unter b. c. d. nach den anliegenden Verzeichnissen der nachträglichen Ausgaben, der außerordentlichen Ausgaben, und der für außerordentliche Ausgaben aufrecht zu erhaltenden Credite zu verwenden.

Art. 3.

Die für aufrecht zu erhaltende Credite bestimmte Summe ist nur insoweit zur Disposition der betreffenden Ministerien gestellt, als die im Budget für 1839 und 1840 verwilligten, bezüglich im Verwaltungswege angewiesenen Beträge nach dem Rechnungsabschluß auf 30. Juni 1841 wirklich noch nicht erschöpft waren.

Art. 4.

Ueber die Betriebsfonds der Finanzverwaltung, welche auf letzten Juni 1840 zu 5,882,295 fl. berechnet worden sind, wird nach dem anliegenden Etat verfügt.

Digitized by Google

Art. 5.

Zu Deckung der Art. 1 verwilligten Credite werden die in dem anliegenden Hauptfinanzetat verzeichneten Einnahmen bestimmt, nämlich:

a. die Hälfte der ordentlichen Einnahmen nach dem Budget für 1840 mit	7,217,635 fl. — kr.
b. die nachträglichen Einnahmen mit	2,500 „ — „
c. die außerordentlichen Einnahmen mit	2,912,534 „ 29 „
zusammen	10,132,669 fl. 29 kr.

Art. 6.

Die auf den Grundstock angewiesene Summe von 157,500 fl. kann nur insoweit bezogen werden, als sie für die in der Anlage verzeichneten Ausgaben erforderlich wird, die auf die Schuldentilgungskasse angewiesene Summe von 1,290,721 fl. nur insoweit sie für den Eisenbahnbau wirklich zur Verwendung kommt.

Art. 7.

Der Betriebsfondsüberschuß, der sich Ende Juni 1841 für das Etatsjahr 1840 herausstellt, wird, soweit er die unter der außerordentlichen Einnahme aufgenommene Summe von 569,518 fl. 29 kr. übersteigt, in die Amortisationskasse niedergelegt.

Art. 8.

Die Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und Beförderung der Zehntablösung hat das Finanzministerium für das halbe Jahr vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 mit 651,003 fl. in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigen zu lassen.

Art. 9.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft.

Art. 10.

Die Art. 7 bis 12 des Finanzgesetzes vom 21. Juli 1839 werden bis letzten Dezember 1841 aufrecht erhalten.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 5. August 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Haupt-Finanz-Etat

für das halbe Jahr

vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

Digitized by Google

Einnahme.			Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . .	. . .	.	531,160	30
III. Justizministerium	. . .	.	17,814	—
IV. Ministerium des Innern:				
ordentliche Einnahmen	81,516	30		
nachträgliche ordentliche Einnahmen, 1. Badanstalten	2,500	—		
			84,016	30
V. Finanzministerium:				
ordentliche Einnahmen	6,576,870	—		
außerordentliche Einnahmen:				
1. Betriebsfondsüberschuß Ende Juni 1840 . . 894,795 fl. — kr.				
2. Vom Domanialgrundstock . . . . . 157,500 „ — „				
3. Aus Mitteln der Amortisationskasse . . . 1,290,721 „ — „				
4. Von dem wahrscheinlichen Betriebsfondsüberschuß Ende Juni 1841. . . . . 569,518 „ 29 „				
	2,912,534	29		
			9,489,404	29
VI. Kriegsministerium	. . .	.	10,274	—
Summe der Einnahme	. . .	.	10,132,669	29
nämlich: ordentliche Einnahmen	7,220,135	—		
außerordentliche Einnahmen	2,912,534	29		

Digitized by Google

Ausgabe.	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
Lasten und Verwaltungskosten.				
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:				
a. ordentlicher Etat	384,366	30		
c. außerordentlicher Bauaufwand	3,600	—		
			387,966	30
III. Justizministerium			8,427	30
IV. Ministerium des Innern.				
a. ordentlicher Etat	28,377	30		
b. nachträglicher ordentlicher Etat. 1. Badanstalten	2,500	—		
			30,877	30
V. Finanz-Ministerium.				
a. ordentlicher Etat	2,438,313	30		
c. außerordentlicher Aufwand	120,398	—		
d. aufrecht zu erhaltende Credite für außerordentliche Ausgaben	81,554	—		
			2,640,265	30
Summe Lasten und Verwaltungskosten			3,067,537	—
Eigentlicher Staatsaufwand.				
I. Staatsministerium.				
a. ordentlicher Etat	471,110	—		
c. außerordentlicher Aufwand	30,925	—		
			502,035	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten			64,615	—
III. Justizministerium.				
a. ordentlicher Etat	288,548	—		
b. nachträglicher ordentlicher Etat	800	—		
c. außerordentlicher Aufwand	21,004	—		
d. aufrecht zu erhaltende Credite für außerordentliche Ausgaben	27,400	—		
			337,752	—
IV. Ministerium des Innern.				
a. ordentlicher Etat	1,539,407	—		
b. nachträglicher ordentlicher Etat	7,334	—		
c. außerordentlicher Aufwand	1,204,404	15		
d. aufrecht zu erhaltende Credite	458,196	—		
			3,209,341	15
V. Finanzministerium.				
a. ordentlicher Etat	1,044,120	30		
b. nachträglicher ordentlicher Etat	30,495	—		
c. außerordentlicher Aufwand	3,500	—		
			1,078,115	30
VI. Kriegsministerium.				
a. ordentlicher Etat	786,365	30		
b. nachträglicher ordentlicher Etat	108,590	30		
c. außerordentlicher Aufwand	978,317	44		
			1,873,273	44
Summe eigentlicher Staatsaufwand			7,065,132	29
Summe Lasten und Verwaltungskosten			3,067,537	—
Summe der Ausgabe			10,132,669	29
nämlich: ordentliche Ausgaben	7,203,370	30		
außerordentliche Ausgaben	2,929,298	59		

Digitized by Google

Verzeichniß

über

die nachträglichen Ausgaben für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Für 1. Juli bis letzten Dezember 1841 fl.	kr.
§.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
IV. Ministerium des Innern.		
Badanstalten.		
1. Zur Herstellung neuer Anlagen und neuer Gebäude	2,500	—
Eigentlicher Staatsaufwand.		
III. Justiz-Ministerium.		
Tit IV. Rechtspolizei.		
§. 1. Besoldungen.		
2. Für die Amtsrevisorate Hoffenheim und Neudenau	800	—
Summe	800	—
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. III. Katholische Kirchensection.		
3. Erhöhung des Staatsbeitrags	400	—
Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei.		
§. 1. Besoldungen.		
4. Wegen neuer Anstellungen	1,000	—
5. Zur Besserstellung der Justiz- und Polizeibeamten	2,000	—
	3,000	—
Tit. X. Unterrichtswesen.		
II. Gelehrter Schulunterricht.		
§. 1. Oberstudienbehörde.		
6. Miethzins für das Geschäftslokal des Oberstudienraths	85	—
Tit XVII. Wasser- und Straßenbau.		
B. Centralverwaltungskosten.		
Wegen Uebernahme des Personals der Eisenbahnbaudirektion.		
7. Besoldungen	2,225	—
8. Gehalte	949	—
9. Bureaukosten	675	—
	3,849	—
Summe	7,334	—

Digitized by Google

Budgetmäßige Bezeichnung:	Für 1. Juli bis letzten Dezember 1841	
§.	fl.	kr.
V. Finanzministerium.		
Tit. I. Ministerium.		
§. 1. Besoldungen.		
10. Für ein weiteres Collegial-Mitglied	1,200	—
Tit. VII. Zur Schuldentilgung.		
11. Dotationserhöhung der Amortisationskasse	29,295	—
Summe	30,495	—
VI. Kriegsministerium.		
Tit. III. Armeecorps.		
12. Kosten, welche in Folge der Ergänzung und Vervollständigung des Armeecorps, für Verpflegung und Unterhaltung der Truppen in dieser Budgetperiode erforderlich sind . .	106,834	30
13. Dienstalterszulagen für Offiziere durch Anrechnung der Unteroffiziersdienstzeit im Krieg .	1,756	—
Summe	108,590	30
hiezu:		
III. Justizministerium	800	—
IV. Ministerium des Innern	7,334	—
V. Finanzministerium	30,495	—
Summe Eigentlicher Staatsaufwand . .	147,219	30
dazu		
Lasten und Verwaltungskosten	2,500	—
Summe des nachträglichen Budgets . .	149,719	30

Digitized by Google

Verzeichniß

über die außerordentlichen Ausgaben für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Für 1. Juli bis letzten Dezember 1841 fl.	kr.
Lasten und Verwaltungskosten.		
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
§. Postverwaltung.		
1. Zur Herstellung des Postlokals in Lörrach	3,600	—
Finanzministerium.		
Kameraldomänenverwaltung.		
2. Für Einrichtung und Erweiterung der Brauerei Rothhaus	25,000	—
3. Wegen der Zehntablösung	16,056	—
Berg- und Hüttenverwaltung.	41,056	—
4. Für ein neues Walzwerk in Albbruck	35,214	—
5. Wegen Einführung der Faber'schen Gasöfen auf den Hüttenwerken	11,000	—
Zollverwaltung.	46,214	—
6. Für neue Zollgebäude	33,128	—
	120,398	—
Summe Lasten und Verwaltungskosten	123,998	—
Eigentlicher Staatsaufwand.		
I. Staatsministerium.		
Tit. I. Civilliste.		
7. Zur Vollendung des Academiegebäudes	21,500	—
8. Zur Herstellung einer neuen Dienstwohnung für den Hofgärtner	7,000	—
9. Für innere Einrichtung des Academiegebäudes zur Aufstellung der Kunstgegenstände .	2,425	—
Summe I.	30,925	—
III. Justizministerium.		
Tit. V. Zucht- und Correktionsanstalten.		
10. Für Erbauung der Centralstrafanstalt in Bruchsal	17,500	—
11. Für Anlegung eines weitern Arbeitssaals im Zuchthaus in Freiburg	1,388	—
12. Für Verbesserungen am Weiberzuchthaus in Bruchsal	666	—
13. Hauptreparatur und Bauveränderung am Zuchthaus zu Mannheim	1,450	—
Summe III.	21,004	—
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. VII. Generallandesarchiv.		
14. Für die innere Einrichtung	1,179	—
Uebertrag	1.179	—

Digitized by Google

Budgetmäßige Bezeichnung.	Für 1. Juli bis letzten Dezember 1841 fl.	kr.
§.		
Uebertrag	1,179	—
Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei.		
15. Zur Einrichtung der Amtsregistraturen	4,500	—
16. Zum Bau neuer Gefängnisse und Amthäuser	30,000	—
	34,500	—
Tit. X. Unterrichtswesen.		
17. Für bauliche Herstellung des Blindeninstituts	1,318	45
Tit. XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.		
18. Für Ergänzung des physicalischen Cabinets	2,000	—
Tit. XV. Irrenanstalten.		
19. Zur Vollendung der Irrenanstalt Illenau	29,656	30
20. Für die innere Einrichtung der Anstalt Illenau	14,000	—
21. Für Errichtung eines Holzschoppens im Irrenhaus zu Pforzheim	364	—
Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.	44,020	30
22. Außerordentlicher Bauaufwand	2,364	—
Tit. XVII. Wasser- und Staßenbau.		
23. Nach der anliegenden Tabelle	101,852	—
Tit. XVIII. Landesgestüt.		
24. Für den Ankauf von Hengsten	15,000	—
25. Für Bauveränderung im Fohlenhof zu Rüppurr	570	—
Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.	15,570	—
26. Für Waldtaration und Vermessungen	600	—
27. Fürs Copiren der Waldplane	1,000	—
	1,600	—
	204,404	15
28. Zur Fortsetzung der Eisenbahn	1,000,000	—
Summe IV . . .	1,204,404	15
V. Finanzministerium.		
Tit. V. Centralbauaufwand.		
29. Für den Aufbau des Seitenflügels am Kanzleigebäude des Ministeriums des Innern .	3,500	—
Summe V. . . .	3,500	—
VI. Kriegsministerium.		
Tit. III. Armeecorps.		
30. Für Bevollständigung der Ausrüstung des Großherzogl. Armeecorps	965,961	44
31. Nachtrag an Dienstalterszulagen für Offiziere durch Anrechnung der Unteroffiziersdienstzeit im Krieg, für 1837/41	10,956	—
Tit. VII. Bauwesen.	976,917	44
32. Ankauf des Bürkle'schen Hauses in Kehl zu einem Militärhospital	1,400	—
Summe VI. . . .	978,317	44

Digitized by Google

Budgetmäßige Bezeichnung.		Für 1. Juli bis letzten Dezember 1841 fl.	kr.
Eigentlicher Staatsaufwand.			
Zusammenstellung.			
I. Staatsministerium		30,925	—
III. Justizministerium		21,004	—
IV. Ministerium des Innern		1,204,704	15
V. Finanzministerium		3,500	—
VI. Kriegsministerium		978,317	44
Summe eigentlicher Staatsaufwand		2,238,150	59
Summe Lasten und Verwaltungskosten		123,998	—
Summe des außerordentlichen Budgets		2,362,148	59
Von dieser Summe fallen:			
auf die Schuldentilgungskasse: §. 28 mit	1,000,000 fl. — kr.		
auf den Grundstock: §§. 2, 4, 5, 7, 8 und 9 mit	102,139 „ — „		
und auf die ordentlichen und außerordentlichen Staatseinnahmen der Rest mit	1,260,009 „ 59 „		
	2,362,148, fl. 59 kr.		
Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.			
(Beilage zum Verzeichniß der außerordentlichen Ausgaben.)			
I. Fortsetzung angefangener Bauten.			
1. Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen		17,410	—
2. Brückenbau oberhalb Freiburg		9,175	—
3. Vollendung der Straße von Baden nach Gernsbach		5,375	—
4. Uferdeckung der Rheindurchschnitte		25,000	—
5. Vollendung der Ausbaggerung des Mannheimer Rheinhafens		8,067	—
6. Vollendung des Constanzer Hafenbaues		8,100	—
		73,127	—
II. Neu anzufangende Bauten.			
7. Verbesserung und Neubau der Mainstraße von Miltenberg über Wertheim nach Würzburg		22,000	—
8. Verbesserung der Rheinstraße zwischen Stollhofen und Ulm		6,725	—
		28,725	—
Summe		101,852	—

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben aufrecht zu erhaltenden Credite für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

§	Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
		fl.
	Justizministerium.	
	Zucht- und Correctionsanstalten.	
1.	Für den Bau des Männerzuchthauses in Bruchsal	27,400
	Ministerium des Innern.	
	Bezirksjustiz und Polizei.	
2.	Für den Bau neuer Gefängnisse und Amthäuser	23,000
	Irrenanstalten.	
3.	Für den Bau der Irrenanstalt Illenau	39,110
	Wasser- und Straßenbau.	
4.	Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Unterhaltung der Straßen	29,782
5.	Für Correction der Straße von Dürrheim nach Geisingen	9,070
6.	Zur Herstellung der an die Brücke zu Breisach führenden Straße	6,500
7.	Für den Neubau einer Straße vom Breisgau in das obere Wiesenthal	1,984
8.	Für Herstellung der Straße von Karlsruhe nach Durlach	14,646
9.	Für Vollendung der Straße durch Bruchsal	7,771
10.	Für den Brückenbau oberhalb Freiburg	10,000
11.	Für den Brückenbau bei Ebnet	12,372
12.	Für die Schützenbrücke bei Donaueschingen	8,206
13.	Für Ausbaggerung des Mannheimer Hafens	3,034
14.	Vervollständigungsarbeiten auf den zu den Brücken bei Knielingen und Speier führenden Straßen	2,000
		105,365
15.	Für den Bau der Eisenbahn	290,721
		458,196
	Finanzministerium.	
	Kameraldomänenverwaltung.	
16.	Für die fliegenden Brücken bei Breisach und Hüningen	47,861
17.	Für die Brückengebäude bei Knielingen	12,826
	Berg- und Hüttenverwaltung.	
18.	Für Einführung der Faber'schen Gasöfen auf dem Hüttenwerke Wehr	7,500
	Zollverwaltung.	
19.	Für neue Zollgebäude	13,367
		81,554
	Hierzu Justizministerium	27,400
	Ministerium des Innern	458,196
	Summe	567,150

Digitized by Google

Etat

über den nach dem Stand am letzten Juni 1840 berechneten Betriebsfond, und dessen Verwendung in dem halben Jahr vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

		fl.	kr.
Stand des Betriebsfonds Ende Juni 1840.			
Activreste		3,366,640	56
Naturalvorräthe		1,565,461	30
Cassenreste		1,339,291	34
	Summe des Activums	6,271,394	—
Passivreste		389,099	—
	Rest Activum	5,882,295	—
Verwendung.			
Der Finanzverwaltung werden nach dem angebogenen Voranschlag für das halbe Jahr vom 1. Juli bis zum letzten Dezember 1841 als Betriebsfond überwiesen:	4,987,500 fl.		
der Rest mit	894,795 „		
wird zu Deckung außerordentlicher Ausgaben in dem halben Jahr vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 bestimmt.			
	Wie oben:	5,882,295	—

Digitized by Google

Voranschlag

für den umlaufenden Betriebsfond des halben Jahrs vom 1. Juli bis letzten December 1841.

Nach den einzelnen Verwaltungszweigen.

Benennung der Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Activen.
	Activreste.	Natural-Vorräthe.	Kassenreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Staatsministerium.						
§.						
1. Academiebauverwaltung . . .	—	—	2,000	2,000	—	2,000
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.						
2. Postverwaltung	12,000	3,500	3,000	18,500	36,000	— 17,500
3. Eisenbahnbetriebsverwaltung .	500	21,000	3,500	25,000	500	24,500
	12,500	24,500	6,500	43,500	36,500	7,000
Justizministerium.						
4. Zucht- und Correktionsanstalten	8,000	28,000	7,000	43,000	8,000	35,000
Zuchthausbaukasse	—	—	2,000	2,000	—	2,000
	8,000	28,000	9,000	45,000	8,000	37,000
Ministerium des Innern.						
5. Amtskassenverwaltung . . .	61,000	—	15,000	76,000	11,000	65,000
6. Siechenanstalt	—	1,700	500	2,200	—	2,200
7. Irrenanstalten	4,000	16,000	4,000	24,000	500	23,500
Irrenhausbaukasse	—	—	2,000	2,000	—	2,000
8. Allgemeines Arbeitshaus . .	700	5,300	2,000	8,000	—	8,000
9. Fluß- u. Straßenbauverwaltung	10,000	13,000	8,000	31,000	11,000	20,000
10. Landesgestütsverwaltung . .	—	—	1,200	1,200	1,000	200
Badanstalten	—	—	—	—	—	—
	75,700	36,000	32,700	144,400	23,500	120,900
Finanzministerium.						
11. Cameraldomänenverwaltung .	275,000	40,000	54,000	369,000	70,000	299,000
12. Forstdomänenverwaltung . .	250,000	46,000	46,000	342,000	11,000	331,000
13. Salinenverwaltung	100,000	200,000	12,000	312,000	3,400	308,600
14. Berg- und Hüttenverwaltung .	300,000	500,000	12,000	812,000	89,000	723,000
15. Münzverwaltung	2,000	300,000	50,000	352,000	—	352,000
16. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke . . .	2,000	—	6,000	8,000	—	8,000
17. Steuerverwaltung	120,000	—	10,000	130,000	100,000	30,000
18. Zollverwaltung	800,000	—	30,000	830,000	24,000	806,000
19. Allgemeine Cassenverwaltung .	50,000	—	1,800,000	1,850,000	18,000	1,832,000
	1,899,000	1,086,000	2,020,000	5,005,000	315,400	4,689,600
Kriegsministerium.						
20. Militärverwaltung	32,000	—	100,000	132,000	1,000	131,000
Summe des Betriebsfonds	2,027,200	1,174,500	2,170,200	5,371,900	384,400	4,987,500

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf den Grundstock zu überweisenden Ausgaben.

a) Neue außerordentliche Ausgaben.

1. Für die neue Einrichtung der Brauerei Rothhaus	25,000 fl.	
2. Für ein neues Walzwerk zu Albbruck	35,214 „	
3. Wegen Einführung der Faber'schen Gasöfen auf den Hüttenwerken	11,000 „	
4. Zur Vollendung des Akademiegebäudes	21,500 „	
5. Zur Herstellung einer neuen Dienstwohnung für den Hofgärtner	7,000 „	
6. Für innere Einrichtung des Akademiegebäudes zur Aufstellung der Kunstgegenstände	2,425 „	
		102,139 fl.

b) Aufrecht zu erhaltende Credite.

1. Für die fliegenden Brücken bei Breisach und Hüningen	47,861 fl.	
2. Wegen Einführung der Faber'schen Gasöfen auf dem Hüttenwerke Wehr	7,500 „	
		55,361 fl.
Zusammen . .		157,500 fl.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. August 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem durch den, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrag vom 8. Mai d. J. die Besteuerung des im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben erzeugten Zuckers verabredet worden ist, auch der erwähnte Vertrag die Zustimmung Unserer getreuen Stände und Unsere höchste Genehmigung erhalten hat, so sehen Wir Uns veranlaßt, zum Vollzuge der gedachten Verabredung über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers provisorisch zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Aller Rohzucker, der im Großherzogthum vom 1. September d. J. an aus Runkelrüben erzeugt wird, unterliegt der Besteuerung.

Diese richtet sich, was den innerhalb der nächsten drei Jahre vom 1. September d. J. an erzeugten Rohzucker betrifft, nach den gegenwärtigen Bestimmungen, was aber den Rohzucker betrifft, der späterhin bereitet wird, nach den seiner Zeit zu verkündenden weiteren Bestimmungen.

§. 2.

Die Steuer beträgt vom Centner Rohzucker

1. im Betriebsjahr vom 1. September dieses Jahres bis letzten August künftigen Jahres fünf und dreißig Kreuzer,
2. in jedem der beiden folgenden Betriebsjahre entweder fünf und dreißig Kreuzer, oder einen Gulden und zehn Kreuzer, oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer, nach Maßgabe der im Vertrage vom 8. Mai d. J. enthaltenen näheren Verabredungen.

§. 3.

Die Steuer ist nach der Menge der zur Zuckererzeugung bestimmten Rüben zu entrichten, von je zwanzig Centnern roher Rüben der Steuerbetrag für einen Centner Rohzucker.

Digitized by Google

§. 4.

Die Menge der Rüben wird durch Verwiegung ermittelt, und zwar — je nachdem die Steuerverwaltung das eine oder das andere Verfahren nach Beschaffenheit des Fabrikbetriebs angemessener findet — entweder

1. durch Verwiegung der Rüben bei deren Einbringung zu den Aufbewahrungsorten der Fabrik, oder
2. durch Verwiegung der Rüben, unmittelbar bevor sie auf die Schneidmaschine (den Zerkleinerungsapparat) gelangen.

§. 5.

Findet die Verwiegung der Rüben gleich bei deren Einbringung zu den Aufbewahrungsorten der Fabrik statt, so werden an dem also ermittelten Gewichte für den Abgang aller und jeder Art, welchen die Rüben während der Aufbewahrung und bis zur Verarbeitung erleiden, fünfzehn Procent in Abzug gebracht, und es wird alsdann erst vom Reste die Steuer nach §. 3 berechnet.

§. 6.

Werden für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete Rüben eingebracht, die nicht aus einer unter Steueraufsicht befindlichen Trockenanstalt der Fabrik selbst oder einer andern Runkelrübenzuckerfabrik des Landes erwiesenermaßen herkommen, so sind diese Rüben bei der Einbringung in die Fabrikräume zu verwiegen, und es ist zum Behufe der Steuerberechnung nach §. 3 jeder Centner getrockneter Rüben sechs Centnern roher Rüben gleich zu setzen.

§. 7.

Der Steuerbetrag für die im Laufe eines Monats verwogenen Rüben ist zu Ende des Monats zu berechnen und dem Fabrikanten bekannt zu machen. Die hiernach für die Monate September, October, November, Dezember, Januar, Februar, März und April festgestellten Steuerbeträge sind in drei gleichen Raten, je am nächstfolgenden 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli, zu entrichten; die Steuerbeträge für die in den Monaten Mai bis mit August verwogenen getrockneten Rüben dagegen zu Ende des Monats August.

§. 8.

Ein Nachlaß an dem nach §. 7 berechneten Steuerbetrage findet nur dann statt, wenn Rüben, welche in der Steuerberechnung mitbegriffen sind, erwiesenermaßen

1. in Folge außerordentlicher Ereignisse in ungewöhnlich großer Menge in den Miethen, in welchen sie aufbewahrt worden, zu Grunde gegangen sind, oder aber
2. wegen Einstellung oder Unterbrechung des Fabrikbetriebs oder aus sonstigen Ursachen nicht zur Zuckererzeugung, sondern zu anderen Zwecken verwendet und zu dem Ende im rohen oder getrockneten Zustande aus den Fabrikräumen hinweg gebracht werden.

Digitized by Google

§. 9.

Damit die Steuer gehörig festgestellt werden kann, ist der Besitzer jeder Runkelrübenzuckerfabrik so wie jedes Trockenhauses für Runkelrüben gehalten,

1. der Steuerbehörde jährlich spätestens acht Tage vor Anfang der Rübenzufuhr, oder im Falle des Verfahrens nach Satz 2 des §. 4 vor Anfang des Betriebs, den Tag, mit welchem die Rübenzufuhr, beziehungsweise der Betrieb beginnen wird, anzuzeigen und die beiläufige Menge der in der Betriebsperiode zu verarbeitenden Rüben anzugeben;
2. für die zur Bestimmung des Gewichts der Letzteren nöthige Wagevorrichtung zu sorgen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Handdienste durch seine Arbeiter leisten zu lassen;
3. den mit der Verwiegung der Rüben beauftragten Steuerbeamten die Mitbenutzung eines schicklichen, so weit nöthig erwärmten und mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien versehenen Lokals im Fabrikgebäude einzuräumen;
4. im Falle des Bezugs getrockneter Rüben der Steuerbehörde jedesmal vorher Anzeige zu machen.

§. 10.

Der Betrieb der Runkelrübenzuckerfabriken steht unter Aufsicht der Steuerbehörde.

Demgemäß ist jeder Fabrikant verpflichtet,

1. der Steuerbehörde ein für allemal eine Beschreibung der Fabrikräume und der darin befindlichen, zum Betriebe dienenden feststehenden Geräthe — die zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers bestimmten Gefäße nach ihrem genau ermittelten Maasinhalt — in doppelter Ausfertigung zu übergeben, bei etwaiger späterer Aenderung in der Einrichtung der Betriebsräume oder im Stand der Gefäße in gleicher Weise einen Nachtrag zu liefern, diese Geräthe nach Anweisung der Steuerbehörde bezeichnen zu lassen, auch eine etwaige Nachmessung der Kessel und Pfannen durch Letztere zuzulassen;
2. den mit Verwiegung der Rüben und mit Controlirung der Steuer beauftragten Steuerbeamten, deren Vorgesetzten, auch anderen höheren, zur Ueberwachung der Steuer mit berufenen Beamten den Zutritt in die Fabrikräume, so lange in diesen gearbeitet wird, zu jeder Zeit, außerdem aber in den Tagesstunden zu gestatten;
3. über den Fabrikbetrieb ein Buch zu führen, in welchem die Menge der bezogenen rohen und getrockneten Rüben und die Menge einer jeden Gattung der verschiedenen Fabrikate genau anzugeben und das dem Vorstande des Hauptzoll- oder Hauptsteueramts, auch höheren Steuerbeamten im Fabrikgebäude selbst auf Erfordern jederzeit vorzulegen ist.

§. 11.

Wer da, wo die Verwiegung der Rüben zum Zwecke der Steuerberechnung nach §. 4, Satz 1, statt findet, rohe Rüben vor der Verwiegung in eine Runkelrübenzucker-Fabrik oder in die zugehörigen Rübenaufbewahrungsorte aufnimmt, oder wer da, wo die Verwiegung nach §. 4, Satz 2, geschieht, Rüben mit Umgehung der Verwiegung in die Schneidmaschine bringt, wer ferner im Falle des §. 6 getrocknete Rüben vor der Verwiegung in eine Rübenzuckerfabrik einführt, wer endlich, bevor

Digitized by Google

das Gewicht der Rüben ermittelt ist, damit irgend eine zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, macht sich einer Defraudation schuldig und wird neben Entrichtung der dem Staate entzogenen Steuer im ersten Fall in eine dem vierfachen, im ersten Rückfall in eine dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfall endlich in eine dem sechzehnfachen Betrag dieser Steuer gleichkommende Geldbuße verfällt.

Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Steuer nicht ermittelt werden, so tritt im ersten Fall eine Geldbuße bis zu 25 fl., im ersten Rückfall eine solche von 25 fl. bis 50 fl., in jedem weiteren Rückfall eine solche von 50 fl. bis 100 fl. ein.

§. 12.

Wer sonstige Vorschriften dieses Gesetzes und der zu dessen Vollzug ergehenden Verordnungen übertritt, macht sich eines Controlvergehens schuldig und unterliegt einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl.

§. 13.

Unser Finanzministerium hat den Vollzug zu leiten und zu überwachen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. August 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die erste Serienziehung von dem Anlehen ad 5 Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der gestern statt gehabten ersten Serienziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu 5 Millionen Gulden sind die

Seriennummer	359,	enthaltend die	Loosnummern	35,801	bis	35,900,
„	298,	„	„	29,701	„	29,800,
„	633,	„	„	63,201	„	63,300,
„	814,	„	„	81,301	„	81,400,
„	282,	„	„	28,101	„	28,200,
„	681,	„	„	68,001	„	68,100,
„	823,	„	„	82,201	„	82,300,
„	921,	„	„	92,001	„	92,100,

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 3. August 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. August 1841.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 28. December 1831, die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern betreffend, wird aufgehoben, und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

§. 2.

Der §. 31 der Verfassungsurkunde, lautend:

„Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre, aus der „Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes, „nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig;"

erhält den erläuternden Zusatz:

„Beide Abgeordneten der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen „deren Austritts vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt „worden seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus."

§. 3.

Der §. 79 der Verfassungsurkunde, lautend:

„Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und „Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen „Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen „Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus. Im Jahr 1821 tritt ein Viertel „der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel „aus."

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern, im Fall des §. 43 der Verfassungs„urkunde, wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der

Digitized by Google

„Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch das Loos ein für allemal „bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt.“

„Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur fünfzehn und „in den drei folgenden Perioden jedesmal sechszehn Mitglieder austreten.“

„Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer „Budgetperiode, und nach einer Gesammt-Erneuerung der Kammern der erste theilweise „Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise „Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, „überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem „ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.“

„Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das „Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein „Viertel erneuerte berufen werden.“

„Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden „Landtags-Periode angehörigen Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem „neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so, daß das erste Viertel der Deputirten zur „zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) „mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Vier„theil (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte aus„treten müssen.“

„Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, „so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu „einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet; sondern es dauert die Vollmacht „der Lezteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theil„weisen) Erneuerung berufen worden.“

§. 4.

Diejenigen Mitglieder der Ständeversammlung, welche nach dem §. 2 des Gesetzes über die theilweise Erneuerung der Kammern am 31. Dezember 1842 auszutreten hätten, treten nun erst mit dem 30. Juni 1843 aus, sofort die, welche am 31. Dezember 1844, 1846 und 1848 auszutreten hätten, am 30. Juni 1845, 1847 und 1849.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 5. August 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Orte Kirchhofen nebst Ober- und Unter-Ambringen werden von dem Orte Ehrenstetten, mit welchem sie bisher eine politische Gemeinde gebildet haben, getrennt.

Ehrenstetten wird unter Beibehaltung dieses Namens, und Kirchhofen mit Ober- und Unter-Ambringen unter dem Namen Kirchhofen zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 5. August 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Entfernung abgewürdigter, abgenutzter und älterer Scheidemünze aus dem Verkehr betreffend.

Noch immer kömmt im Verkehr eine Menge von Scheidemünzen vor, die theils abgewürdigt, theils von abgenutztem oder veraltetem Gepräge sind. Der Umlauf solcher Scheidemünzen ist für das Publikum wie für die öffentlichen Kassen lästig, und mit Recht wünscht man, daß sie allmählig entfernt werden. Die bestehenden Münzverordnungen bieten hiezu großentheils die Mittel; es bedarf nur einer fortdauernden pünktlichen Befolgung derselben. Zu dem Ende wird verfügt, wie folgt:

1. Die nach der höchsten Verordnung vom 16. November 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 403) auf vier Kreuzer abgewürdigten Sechskreuzerstücke und auf zwei, beziehungsweise ein und ein halb Kreuzer abgewürdigten Dreikreuzerstücke sind in dem hiernach ermäßigten Curswerthe sowohl bei den Großherzoglichen Staatskassen als auch von den Großherzoglichen Steuereinnehmern forthin in Zahlung anzunehmen, jedoch in keinem Falle wieder in Umlauf zu setzen, sondern besonders verpackt durch die Kreis- oder Generalstaatskasse an die Münzverwaltung abzuliefern.
2. Sechs- und Dreikreuzerstücke, die zwar nicht abgewürdigt sind, deren Gepräge aber in Folge längerer Circulation und Abnutzung undeutlich geworden ist, sind — wenn sie bei Staats-

Digitized by Google

kassen oder Steuereinnehmern eingehen — gleich den abgewürdigten Scheidemünzen an die Münzverwaltung abzuliefern.

3. Ebenso wie im Satze 2 ist mit jenen Sechs- und Dreikreuzerstücken zu verfahren, die zwar weder abgewürdigt noch von undeutlichem Gepräge sind, deren Gepräge aber veraltet ist. Als Scheidemünze von veraltetem Gepräge ist in der Regel solche anzusehen, die vor dem Jahre 1807 geprägt ward, insbesondere aber bei diesseitiger und Großherzoglich Hessischer Scheidemünze solche, die nicht den Großherzoglichen, und bei Bayerischer und Würtembergischer Scheidemünze solche, die nicht den königlichen Stempel trägt.
4. Die Münzverwaltung hat die ihr abgeliefert werdenden abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke sowie die bei ihr eingehende Landesscheidemünze von undeutlichem oder veraltetem Gepräge einzuschmelzen, dagegen die Scheidemünze der übrigen zum süddeutschen Münzverein gehörigen Staaten von undeutlichem oder veraltetem Gepräge zu sammeln, um sie nach Artikel 5 der unter'm 25. August 1837 zu Stande gekommenen besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze bei den betreffenden Staatskassen gegen grobe Münze umwechseln zu können.
5. Die Finanzmittelstellen und die Centralkassen sind angewiesen, für den genauen Vollzug der gegenwärtigen Verordnung Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 3. August 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Die jährlichen Anmeldungen der Forst-, Berg- und Hüttenpraktikanten betreffend.

Unter Bezug auf diesseitige Bekanntmachung vom 2. Februar 1838, Regierungsblatt Nr. VIII., werden die Forst-, Berg- und Hüttenpraktikanten angewiesen, die jährlich auf 1. Januar zu erstattende Anzeige über ihre Beschäftigung im abgewichenen Jahre künftig bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke einzureichen.

Carlsruhe den 20. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

vdt. Dietz.

Digitized by Google

Vollzugsverordnung,

die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend.

Zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 8. d. M. (Regierungsblatt Seite 209), die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, wird verordnet:

1) Die im Gesetze der Steuerbehörde und den Steuerbeamten übertragenen Functionen liegen unter Leitung der Großherzoglichen Zolldirection den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, in deren Bezirk sich Runkelrübenzuckerfabriken oder Rübentrockenhäuser solcher Fabriken befinden, und den von dem betreffenden Hauptamte abgeordneten Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten ob.

2) Welche der im §. 4 des Gesetzes zugelassenen Besteuerungsweisen für jede Fabrik in Anwendung zu kommen habe, wird nach vorgängiger Vernehmung der Fabrikbesitzer von dem unterzeichneten Ministerium bestimmt.

Ebenso bleibt dem Letzteren die Entscheidung über die, auf den Grund des §. 8 des Gesetzes etwa einkommenden Steuernachlaßgesuche vorbehalten.

3) Darüber,

a. in welcher Form die Fabrikbesitzer die nach §. 10, Satz 1, des Gesetzes zu liefernde Beschreibung der Fabrikräume und des Fabrikgeräths und die nach §. 9, Satz 1, zu erstattende Anzeige über die beiläufige Menge der in der Betriebsperiode zu verarbeitenden Rüben zu geben haben, auch

b. wie die nach §. 10, Satz 1, vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe zu bewirken sei,

wird die Großherzogliche Zolldirection nähere Anleitung ertheilen lassen.

4) Die im §. 9, Satz 4, des Gesetzes für den Fall des Bezugs getrockneter Rüben zu machende Anzeige hat schriftlich und zwar an das Hauptamt zu geschehen, in dessen Bezirk die Fabrik liegt, in welche die getrockneten Rüben bezogen werden. Kommen die Rüben aus einem zu dieser Fabrik gehörigen Trockenhause, so hat die Anzeige nur dann zu geschehen, wenn das Trockenhaus nicht im Fabrikorte selbst befindlich ist.

5) Damit der Fabrikbetrieb vom 1. September d. J. an möglichst klar übersehen werden könne, haben die Runkelrübenzuckerfabriken ihre am letzten August vorhandenen Vorräthe an Zucker aller Art, an Syrup und Melasse und — falls sie die Rüben im getrockneten Zustande verarbeiten — auch den Vorrath an getrockneten Rüben dem Hauptamte schriftlich anzugeben. Der Vorstand des Letzteren hat diese Angaben einer summarischen Prüfung zu unterwerfen.

6) Die Großherzogliche Zolldirection wird die betreffenden Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit den erforderlichen Instructionen versehen.

Carlsruhe, den 11. August 1841.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers
Regenauer.

Vdt. Dietz.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten:

Der verstorbene Dekan Lorenz Rudolph von Heimbuchenthal im Königreiche Bayern vermachte für Schulgeld und Schulrequisiten armer Kinder zu Dittwär 500 fl., für Lehrgeld armer Kinder 500 fl., und zu Anschaffung von Kirchenparamenten 44 fl.;

Kaspar Wirth von Stein stiftete zur Unterstützung der Armen ein Kapital von 40 fl.;

der katholische Pfarrer Hogg zu Huttenheim vermachte in den dortigen Allmosenfond 25 fl.;

Hauptzollamtsverwalter Ruß in Neufreistedt stiftete in das evangelische Allmosen zu Laudenbach 30 fl. 50 kr.;

der verlebte Spitalschaffner Häf schenkte der Kirche in Neckargerach eine Monstranz im Werthe von 4 fl.

Georg Wilhelm Bözner von Tauberbischofsheim vermachte der Kirche zu Schönfeld drei Statuen im Werthe von 25 fl.

Der verstorbene Professor Johann Lukas Lenz zu Bruchsal stiftete zur Verpflegung armer Kranken und zur Unterstützung armer Nothleidender in Wiesenthal 1000 fl.

Georg Adam Hörners Wittwe von Kembach vermachte der dortigen Kirche zur Bekleidung des Taufsteins 10 fl. und für Bücher armer Kinder 5 fl.

Die verstorbene Amtmann Sartori Wittwe zu Heidelberg vermachte dem katholischen Hospital allda 300 fl.

Die verstorbene Sabina Anzmann zu Tauberbischoffsheim schenkte dem dortigen Allmosen 10 fl.

Das verstorbene Fräulein Elisabeth von Dornbluth in Donaueschingen vermachte dem Krankenhausfond allda 10 fl.

Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Hofrath und Professor Dr. Warnkönig zu Freiburg die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von Sr. Majestät dem Könige der Belgier verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen.

Nach höchster Ordre vom 20. Juli d. J. wurde das durch den Tod des ehemaligen Feldwebels Burger frei gewordene Kaiserlich Russische St. Georgen-Kreuz 5r Klasse bestimmungsgemäß dem Feldwebel Georg Böhler im 3ten Infanterie-Regiment verliehen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

den K. K. Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Grafen Baillet de Latour zum Ritter Höchst-Ihres Hausordens der Treue zu ernennen, sodann

Digitized by Google

dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Eichmann, und

dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimen Oberfinanzrath und Generaldirektor der Steuern, Kuhlmeyer, das Commandeurkreuz 1ter Classe des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Obersten und Rekrutirungs-Officier von Horadam, so wie

dem K. K. Oesterreichischen Oberstlieutenant Eberle das Commandeurkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 13. Juli d. J. wurde bei der Artillerie-Brigade der Oberlieutenant Lichtenauer zum Hauptmann, und

der Lieutenant Graf von Sponek zum Oberlieutenant ernannt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Obervogt Schnetzler in Breisach, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und ihm als Anerkennung seiner dem Staate seit einer langen Reihe von Jahren geleisteten treuen Dienste den Charakter eines Geheimen Raths dritter Classe zu verleihen;

dem Obervogt Häfelin zu Bühl den Charakter eines Geheimen-Raths dritter Classe zu ertheilen;

die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamt Bruchsal dem Amtmann von Faber zu Tauberbischofsheim zu übertragen;

den Baurath Professor Dr. Bader unter einstweiliger Dispensation von seiner Dienstleistung bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus bis auf Weiteres ausschließlich der polytechnischen Schule zuzutheilen, dagegen

den Assessor Keller bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus seiner Funktion als Lehrer der polytechnischen Schule zu entheben und ihn ganz der obengenannten Direktion beizugeben;

dem Finanzinspektor, Finanzrath Beutter, unter Belassung seines Charakters als Finanzrath, die Domänenverwaltung Thiengen zu übertragen, und

den Domänenverwalter Maier in Thiengen zum Finanzinspektor zu ernennen;

den Assessor Julius Betz beim Polizeiamt zu Carlsruhe in gleicher Eigenschaft zum Oberamt Heidelberg zu versetzen;

den Lehrer Carl Bender an der höheren Bürgerschule zu Weinheim auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Staatsdienste zu entlassen;

den Baukondukteur zweiter Klasse bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut, Carl Ruppert, zum Baukondukteur erster Classe zu ernennen;

Digitized by Google

der Bitte des Amtsrevisors Georg Emmert zu Borberg um Versetzung in den Ruhestand zu entsprechen;

den Trompeter Heinrich Fuhr zum Hofmusikus zu ernennen;

dem bisherigen Pfarrer zu Auggen, Ferdinand Zandt, die evangelische Pfarrei Badenweiler,

die Pfarrei Wies dem Vikar Carl Spangenberg zu Spöck,

die Pfarrei Ehringen, Dekanats Lörrach, dem bisherigen Pfarrer zu Hochstetten, Bartholomäus Lenz zu übertragen;

dem Pfarrverweser Friedrich Siegmund Blum zu Leiselheim den Titel und Rang eines Pfarrers zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Niederwihl, Amts Waldshut, dem Pfarrer Maximilian Kienzler in Branden, und

die katholische Pfarrei Neukirch, Amts Triberg, dem Priester Wendelin Haid von Imnau, bisherigen Benefiziumsverweser in Ueberlingen, zu übertragen.

Die fürstlich leiningen'sche Präsentation des Priesters Alois Stolz von Distelhausen, bisherigen Pfarrverwesers zu Dielheim, Amts Wiesloch, auf die erledigte katholische Pfarrei Seckach, Amts Buchen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind die sich zur diesjährigen Prüfung gemeldet habenden vier Theologen, nämlich

Friedrich Wilhelm Wilhelmi von Stebbach,
Friedrich Wilhelm Jakob Wagner von Rastadt,
Wilhelm Gottlieb Halm von Carlsruhe,
Karl August Krumbholz von Leimen,

unter die Zahl der evangelisch protestantischen Pfarrkandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Von dreizehn Rechtskandidaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. August l. J. Nro. 3566 folgende acht unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Bernhard Weyer von Reilingen,
Franz Roßhirt von Heidelberg,
Max Werner von Appenweier,
Herrmann Huber von Bühl,
Friedrich Wilhelm Schaaff von Meckesheim,
August Reisky von Waldkirch,
Ludwig Wolfinger von Freiburg und
Joseph Alois Keller von Gerlachsheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. August 1841.

Bekanntmachungen.

Die Amtsbezirke der Hauptsteuerämter Wertheim und Heidelberg in Bezug auf die Zollverwaltung betreffend.

In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 13. October 1840, Regierungsblatt Nr. XXXV., die Formirung der Aemter im Gebiete der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen und die durch deren Bildung sich verändernde Zusammensetzung mehrerer landesherrlicher Aemter betreffend, ist auch eine Aenderung rücksichtlich der durch die Verordnung vom 26. November 1835, Regierungsblatt Nr. LVII., bestimmten Zollverwaltungsbezirke der Hauptsteuerämter Wertheim und Heidelberg eingetreten.

Der Zollverwaltungsbezirk des Hauptsteueramts Wertheim besteht nunmehr aus den Großherzoglichen Bezirksämtern Wertheim, Adelsheim, Krautheim, Gerlachsheim und aus den Großherzoglich fürstlich leiningen'schen Bezirksämtern Walldürn, Buchen, Borberg und Tauberbischofsheim; der Zollverwaltungsbezirk des Hauptsteueramts Heidelberg dagegen aus dem Großherzoglichen Oberamte Heidelberg, den Großherzoglichen Bezirksämtern Neckargemünd, Wiesloch, Hoffenheim, Neckarbischoffsheim und Neudenau und den Großherzoglich fürstlich leiningen'schen Bezirksämtern Sinsheim, Eberbach und Mosbach.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Dietz.

Statut für das Blinden-Institut zu Freiburg.

Nachstehendes, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M. Nro. 1236 genehmigte Statut wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 23. Juli 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

§. 1.

Die Blindenanstalt hat, wie die Volksschule für Vollsinnige, so für blinde Kinder, den Zweck, sie zu verständigen und religiös sittlichen Menschen zu bilden, und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten.

Ueberdieß sollen die Zöglinge durch Erlernung eines Gewerbes in den Stand gesetzt werden, den nöthigen Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwerben.

§. 2.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt nebst diesem Unterricht, Wohnung, Nahrung, Verpflegung und Kleidung.

§. 3.

Die unmittelbare Aufsicht auf die Anstalt in pädagogischer und ökonomischer Beziehung ist einem Verwaltungsrath anvertraut.

Eine besondere Instruction bezeichnet seine Functionen.

§. 4.

Die dem Vorsteher und den Lehrern der Anstalt vorgesetzte Dienstbehörde ist die Regierung des Oberrheinkreises, insoweit der Verwaltungsrath nach seiner Instruction nicht zuständig ist.

Urlaub von weniger als acht Tagen ertheilt der Verwaltungsrath.

§. 5.

Ueber allgemeine wichtigere Anordnungen hinsichtlich des Unterrichts wird sich die Kreisregierung mit der Oberschulconferenz benehmen, und im Falle der Meinungsverschiedenheit die Entschließung des Ministeriums des Innern einholen.

§. 6.

Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern.

§. 7.

In die Anstalt können die Kinder sowohl armer, als wohlhabender Eltern aufgenommen werden.

Für erstere bestehen Freiplätze, deren Anzahl sich nach den jeweiligen Mitteln der Anstalt richtet.

Letztere haben einen nach dem Aufwand der Anstalt bemessenen und von der Regierung des Oberrheinkreises von Zeit zu Zeit festzusetzenden Beitrag für dasjenige zu leisten, was sie von der Anstalt erhalten.

Die Regierung des Oberrheinkreises wird den Beitrag solcher Zöglinge, welche zwar nicht mittellos sind, aber doch aus eigenem Vermögen oder aus Stiftungs- oder Gemeindemitteln nur einen Theil der Kosten ihres Aufenthalts an der Blindenanstalt bestreiten können, verhältnißmäßig mindern.

Unter mehreren Bewerbern um einen Freiplatz ist der Vorzug jenen zu geben, für welche ihre Heimathsgemeinde sich verbindlich macht, einen Beitrag zu leisten.

Digitized by Google

§. 8.

Der Regel nach sind nur vom zurückgelegten siebenten bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahr blinde Kinder aufnahmsfähig.

Die Aufzunehmenden müssen, abgesehen von der Blindheit, gesund und bildungsfähig seyn.

§. 9.

Ausländer können nur gegen Bezahlung des vollen Beitrags und nur in so lange in die Anstalt aufgenommen werden, als es nicht an Raum für die Inländer mangelt.

§. 10.

Die Aufnahme geschieht am 1. April und am 1. October eines jeden Jahrs.

§. 11.

Die Anmeldungen zur Aufnahme zahlungsfähiger Zöglinge geschehen bei dem Vorstand der Anstalt, welcher, nachdem er die nöthigen Erkundigungen eingezogen hat, die Entschließung des Verwaltungsraths einholen wird.

§. 12.

So oft ein Freiplatz erledigt ist, erläßt der Verwaltungsrath ein Ausschreiben durch die Anzeigeblätter des Landes und setzt hiervon den Vorsteher des Blindeninstituts in Kenntniß.

Die Anmeldungen um den erledigten Freiplatz geschehen bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Das Bezirksamt läßt durch die betreffenden Behörden diejenigen Fragen beantworten, welche durch eine besondere Instruction werden bezeichnet werden, und theilt das Resultat dem Vorsteher des Blindeninstituts mit.

Dieser legt, nach Ablauf der Anmeldungsfrist, mit seinem Antrage die gesammelten Gesuche dem Verwawaltungsrathe vor, welcher die Entscheidung der Regierung des Oberrheinkreises über die Frage: welcher der Competenten einzuberufen ist, und über gänzliche oder theilweise Befreiung, einzuholen hat.

Bei Vergebung der Freiplätze ist nach Thunlichkeit darauf zu achten, daß die verschiedenen Landestheile gleiche Berücksichtigung finden.

§. 13.

Bei der Aufnahme in die Anstalt muß der Zögling einen vollständigen Anzug und nebstdem noch 6 Hemden, 6 Paar Socken oder Strümpfe und 6 Nastücher in gutem Zustande mitbringen.

Im Falle der gänzlichen Armuth des Aufzunehmenden hat die betreffende Heimathsgemeinde die Anschaffung auf ihre Kosten zu besorgen.

§. 14.

Die Zöglinge müssen bei ihrer Aufnahme ohne Kosten für die Anstalt in dieselbe gebracht und ebenso bei ihrer Entlassung wieder abgeholt werden.

Nöthigenfalls sind diese Kosten von der Heimathsgemeinde zu bestreiten.

Digitized by Google

§. 15.

Blinde Kinder, welche nicht in der Anstalt wohnen, können gleichwohl an dem Unterricht gegen ein Schulgeld von 20 Gulden jährlich Theil nehmen.

Weniger Bemittelte oder Arme können durch den Verwaltungsrath ganz oder theilweise von dieser Zahlung befreit werden.

§. 16.

Die Beiträge der Zöglinge sind vierteljährig und zwar jeweils zu Anfang des Quartals an die Kasse der Anstalt zu entrichten.

§. 17.

So lange die Zahl der Zöglinge 30 nicht übersteigt, werden sie gemeinschaftlich unterrichtet.

Sind mehr als 30 Zöglinge vorhanden, so soll eine Abtheilung für die jüngern und eine solche für die älteren Zöglinge unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse gebildet werden.

§. 18.

Die Zöglinge bleiben in der Regel sieben Jahre in der Anstalt.

Die Kreisregierung ist jedoch ermächtigt, auf Antrag des Vorstehers, die Bildungszeit um zwei Jahre zu verlängern.

Eine weitere Verlängerung findet nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern statt.

§. 19.

Der Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

1. Religion. Der Unterricht wird nach den Bestimmungen der §§. 32 — 35 des Lehrplans für Volksschulen in wenigstens vier Stunden wöchentlich ertheilt.

Der confessionelle Theil des Religionsunterrichts wird den Zöglingen jeder Confession besonders ertheilt.

2. Lesen. Wöchentlich in vier Stunden. Dasselbe erstreckt sich auf die Kenntniß erhöhter Buchstaben durch das Gefühl, auf das Zusammensetzen dieser Buchstaben zu Sylben und Wörtern und auf eigentliche Leseübungen, vermöge fühlbar geschriebener und gedruckter Schriften.

3. Deutsche Sprache, in wöchentlich vier Stunden.

Durch diesen Unterricht soll den Kindern Gelegenheit gegeben werden, ihre Gedanken richtig darzustellen, und Sprachfertigkeit zu gewinnen.

Es sollen den Kindern geeignete Stücke aus deutschen Schriftstellern vorgelesen, erklärt und von ihnen zum Theil auswendig gelernt werden.

Dabei werden die Hauptpunkte der Satzlehre und Wortbildung erläutert, jedoch nur so weit als es zum sichern Verständniß des Gelesenen erforderlich ist.

4. Rechnen in vier Stunden wöchentlich. Die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen werden erlernt und auf die gewöhnlichen Geschäfte des Lebens angewendet. Diesem Unterricht schließt sich die Erklärung der einfachsten geometrischen Flächen und Körper, so wie des gesetzlichen Maß- und Gewichtsystems an.

Digitized by Google

5. Das Wissenswürdigste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und Landwirthschaft wird in wöchentlich fünf Stunden gelehrt.

6. Drucken und Schreiben mit fühlbarer Schrift wird wöchentlich in zwei Stunden gelehrt.

7. Gesang wöchentlich zwei Stunden. Der Unterricht besteht in der Einübung der gebräuchlichsten Kirchenmelodien, geeigneter Volkslieder und mehrstimmiger Choralgesänge.

8. Musik. Der Musikunterricht begreift in sich die Theorie der Musik von den Kenntnissen der Noten bis zur Lehre von der Harmonie und beschränkt sich in der Regel auf Clavier- und Orgelspiel.

Den talentvolleren Zöglingen, welche sich zugleich durch sittliches Betragen auszeichnen, soll ausnahmsweise auch auf andern Instrumenten Unterricht ertheilt werden.

9. Zur Ausbildung des Körpers und der Beförderung der Gesundheit finden körperliche Uebungen statt.

Der Unterricht im Schreiben mit dem Griffel wird nur Schülern mit ausgezeichneten Anlagen ertheilt.

Als Hülfsunterricht finden wöchentlich zwei Stunden Tastübungen statt.

§. 20.

Die Zeit, welche nicht der Erholung oder den Unterrichtsgegenständen des §. 19 gewidmet ist, wird auf den Gewerbsunterricht verwendet. Er erstreckt sich auf Stricken, Spinnen, Nähen, Franzenweben, Sailbandgeflechte, Korbgeflechte, Seiler- und Stroharbeiten und dergleichen.

Es ist eine wesentliche Aufgabe der Anstalt, dahin zu wirken, daß die Zöglinge nach ihrer Entlassung in der Lage sind, sich durch ihre gewerblichen Fertigkeiten ihren Unterhalt zu erwerben.

§. 21.

In Bezug auf Unterricht, Verpflegung und Kost findet ein Unterschied zwischen denjenigen Zöglingen, welche Zahlung leisten und denjenigen, welche Freiplätze genießen, nicht statt.

§. 22.

Die Entfernung der Zöglinge aus der Anstalt vor Ablauf der Unterrichtszeit geschieht auf den Antrag des Vorstehers, vorbehaltlich des Recurses durch den Verwaltungsrath.

Insbesondere sollen Zöglinge, die als nicht bildungsfähig erkannt werden, alsbald wieder entlassen werden.

§. 23.

Das Ministerium des Innern wird von Zeit zu Zeit eine Prüfung der Anstalt anordnen und damit einen Commissär beauftragen.

Regelmäßig wiederkehrende öffentliche Prüfungen finden nicht statt.

§. 24.

Diejenigen, welche dem Institute nicht angehören, müssen, wenn sie dasselbe besuchen wollen, die Erlaubniß dazu bei dem Vorstand des Verwaltungsraths nachsuchen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß der Sitz der bisherigen Wasser- und Straßenbau-Inspection Rheinbischoffsheim nach Achern zu verlegen sei, und diese Inspection demgemäß die Benennung „Wasser- und Straßenbau-Inspection Achern" anzunehmen habe.

Carlsruhe den 14. Juli 1841.

Ministerium des Innern
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Im Frühjahr 1841 sind von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission sieben Candidaten der Medicin, acht Candidaten der Chirurgie und eilf Candidaten der Geburtshülfe geprüft worden. Davon haben vier Candidaten der Medicin, sechs Candidaten der Chirurgie und sechs Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten und zwar in folgender Ordnung:

a) Zur Ausübung der innern Heilkunst.

Xaver Meister von Engen,
Aurel Höfle von Markdorf,
Karl Hönig von Schallbach, Amts Lörrach,
Anton Dienst von Breisach.

b. Zur Ausübung der Wundarzneikunde.

Xaver Meister von Engen,
Aurel Höfle von Markdorf,
praktischer Arzt Anton Reidel von Tauberbischofsheim,
" " Ferdinand Speri von Zell im Wiesenthal,
" " Guido Fink von Freiburg und
Andreas Munding von Herdwangen, Amts Pfullendorf.

c) Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Xaver Meister von Engen,
Aurel Höfle von Markdorf,
praktischer Arzt Anton Reidel von Tauberbischofsheim,
" " Ferdinand Speri von Zell im Wiesenthal,
" " Guido Fink von Freiburg und
Andreas Munding von Herdwangen, Amts Pfullendorf.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Amtsvorstands bei dem Bezirksamt Breisach. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Zandt auf die Pfarrei Badenweiler ist die evangelische Pfarrei Auggen, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 1,616 fl. 48 kr., worauf jedoch eine Abgabe von 7,768 Becher Korn, 11,652 Becher Weizen, 16,507 Becher Gerste, 7,768 Becher Haber und 9,762 Glas Wein haftet, in Erledigung gekommen.
3. Durch das am 13. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lamey von Unteröwisheim, in der Diöcese Bretten, ist die evangelische Pfarrei Unteröwisheim in Erledigung gekommen. Der Competenzanschlag dieser Pfarrei beträgt 1,202 fl. 36 kr., es haften aber hierauf 241 fl. 10 kr. Kriegsschulden, welche der ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu bezahlen hat.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Bartholomäus Lenz auf die Pfarrei Efringen ist die evangelische Pfarrei Hochstetten, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanschlag von 525 fl. 26 kr in Erledigung gekommen.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Schuster ist die evangelische Pfarrei Heddesbach, mit einem Competenzanschlag von 564 fl. 1 kr., worauf jedoch eine Schuld von 109 fl. 31 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um die eben benannten vier Stellen haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
6. Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Branden, Amts Bonndorf, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 700 fl. haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regg.Blatt Nro. XXXVIII. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.
7. Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas Zehnder auf die Pfarrei Sandweier, Amts Baden, ist die katholische Pfarrei Messelhausen, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der freiherrlich von Zobel'schen Grundherrschaft als Patron innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.
8. Durch die Pensionirung des Amtsrevisors Emmert zu Borberg ist das Amtsrevisorat daselbst erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der fürstlich leiningen'schen Domänenkanzlei in Amorbach zu melden.
9. Bei der katholischen Kirchensection ist die Stelle eines Registrators in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der katholischen Kirchensection vorschriftsmäßig zu melden.
10. Am Gymnasium und der damit verbundenen höhern Bürgerschule in Lahr ist eine mit einem Volksschulcandidaten zu besetzende Lehrstelle mit einem Gehalt von 500 fl. erledigt. Die Competenten haben sich binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.

Digitized by Google

Gestorben ist:

am 5. Juli l. J. der ordentliche Professor der medicinischen Fächer der Botanik, Dr. Fridolin Carl Leopold Spenner in Freiburg;

„ 9. „ „ der Hauptmann Arnold von der Artilleriebrigade;

„ 16. „ „ Georg Friedrich Walch, ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Auguſt 1841.

Verordnung.

Die Verfertigung von Glasgefäßen mit würtembergiſcher oder badiſcher Eiche in badiſchen oder würtembergiſchen Glashütten betreffend.

In vorſtehendem Betreffe haben ſich die Regierungen von Württemberg und Baden über folgende Beſtimmungen widerruflich vereinigt:

1. Den badiſchen Glashütten iſt unter den nachſtehenden Beſtimmungen geſtattet, gläſerne, mit der württembergiſchen Eiche und dem Zeichen der fabricirenden Glashütte verſehene Schenkmaßgefäße im Königreich Württemberg abzuſetzen, ohne daß ihre Fabrikate in Hinſicht auf die Maßrichtigkeit irgend einer Controle oder einer ſonſtigen, den Abſatz erſchwerenden polizeilichen Maßregel, welche nicht auch auf die Fabrikate der württembergiſchen Glashütten angewendet wird, unterliegen.

2. Die erwähnten Bedingungen ſind:

a) daß die Glashütte einen Glasſchneider aufſtelle, welcher auf die Beobachtung des §. 29 der württembergiſchen Maßordnung und der im Königreich über das Eichen beſtehenden Vorſchriften verpflichtet wird;

b) daß es einem Beauftragten der Königlich Württembergiſchen Regierung frei ſteht, von Zeit zu Zeit den Waarenvorrath der betreffenden Glashütten einzuſehen, und die in denſelben vorhandenen württembergiſchen Maße zu unterſuchen;

c) daß die Verfehlungen des Glasſchneiders gegen die württembergiſche Maßordnung von den badiſchen Behörden nach den diesſeits beſtehenden Geſetzen abgerügt werden.

3. Bei den zu 2. b erwähnten Viſitationen in badiſchen Glashütten wird der württembergiſche Commiſſär von einem badiſchen Beamten begleitet. Auch haben dieſe Viſitationen ohne einen Koſtenaufwand für die Glashütten zu geſchehen.

4. Das gleiche Zugeſtändniß, wie der Abſatz 1 es zu Gunſten der badiſchen Glashütten ausdrückt, wird von der badiſchen Regierung den württembergiſchen Glashütten unter dem Vorbehalt gemacht, dieſes Zugeſtändniß von der gegenſeitigen Erfüllung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Bedingungen abhängig zu machen.

Indem man dieſe Vereinbarung in Gemäßheit höchſten Erlaſſes aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 15. Juli 1841 Nro. 1220 hiermit veröffentlicht, werden in der Beilage diejenigen Beſtimmungen der Königlich würtembergiſchen Maßordnung angefügt, auf deren Beobachtung die

Digitized by Google

Glasschneider oder Eicher derjenigen badischen Glashütten, welche von der in Absatz 1 beschriebenen Befugniß Gebrauch machen wollen, zu beeidigen sind.

Die Beeidigung hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk sich die Glashütte befindet, vorzunehmen, und es ist eine beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls durch die Kreisregierung dem Ministerium vorzulegen.

Der Beamte, der nach Absatz 3 der Uebereinkunft den von Seite der Königlich württembergischen Regierung zur Visitation der württembergischen Maße in badischen Glashütten abzusendenden Commissär zu begleiten hat, ist von dem Bezirksamtsvorstand zu bestimmen. In der Regel ist der betreffende Bürgermeister zu beauftragen.

Carlsruhe den 24. Juli 1841.

Ministerium des Innern

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Beilage.

1. Auszug aus der Sammlung der königlich württembergischen Generalrescripte und Verordnungen vom Jahr 1806.

§. 7. 3. Das Maaß für Flüssigkeiten.

Für Flüssigkeiten gibt es die Hell- oder Lauter-Eich und die Trüb-Eich.

Einhundert sechzig Maas machen einen Aimer sowohl nach Hell- als nach Trüb-Eich. Erstere ist kleiner als die letztere und sie verhält sich zu dieser wie 160 zu 167. Es sind also 167 Maas oder 1 Aimer und 7 Maaß nach Hell-Eich gerade so viel als 160 Maas nach Trüb-Eich.

Jede Maas theilt sich in 4 Quart oder Schoppen; 10 Maas machen ein Imi, 16 Imi einen Aimer und 6 Aimer geben ein Fuder.

§. 8. Die Maas nach Hell-Eich ist die Grundlage der übrigen Maße und sie beträgt 78½ württembergische Decimal- (oder 135 Duodecimal-) Kubikzoll. Die Schenkmaas ist in der Regel um den eilften Theil kleiner als die Maas nach Hell-Eich. Es machen also 11 Schenkmaas 10 Maas nach Hell-Eich und 176 Schenkmaas sind so viel als 160 Maas oder 1 Aimer nach Hell-Eich.

2. Auszug aus der Verordnung vom 15. Februar 1815 (Reg.Bl. S. 51).

Das Pfecht- (Eich-) Zeichen besteht in einem Hirschhorn. Die Eiche ist richtig, wenn das eingefüllte Maas bis an den oberen Rand des Grundstriches dieses Zeichens geht. Dieß letztere darf nicht zu nahe an den Rand des Gefäßes, sondern nur so gesetzt werden, daß das Gefäß bei gefülltem Eichmaß unverschüttet getragen werden kann, und bei Bouteillen der nöthige Raum für den Pfropf oder Stöpsel frei bleibt.

Digitized by Google

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäude-Brandversicherungsanstalt in dem Jahre 1840, wie solche die Anlage ausweist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 9. August 1841.

Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Der vorsitzende Rath

Eichrodt.

Vdt. Buisson.

Uebersicht des Zustandes der Gebäude-Brandversicherungsanstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1840 bis 1841.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
455	50	1) Kassenrest bei der Hauptkasse	455	50	—	—
1,314	55	2) Beitragrückstände bei Partikularverrechnungen	1,314	55	—	—
1,501	43	3) Ersatzposten	—	—	1,501	43
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Beiträge fürs Jahr 1839 von 10 Kreuzer Umlage auf's 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag. — Anschlag.				
		71,053 fl. 55 kr. im Seekreis . . . . . 42,634,050 fl.				
		90,777 fl. 49 kr. im Oberrheinkreis . . . . 54,470,950 fl.				
		112,063 fl. 7 kr. im Mittelrheinkreis . . . 67,234,900 fl.				
		85,708 fl. 2 kr. im Unterrheinkreis . . . 51,363,450 fl.				
359,602	53	zusammen auf 10. Januar 1839 215,703,350 fl.	359,434	5	168	48
		im vorigen Jahr . . . . . 209,837,650 fl.				
		Vermehrung . . . . . 5,865,700 fl.				
57,000	—	2) aufgenommene Kapitalien (Passiva).	57,000	—	—	—
112,800	—	3) ausgeliehene Kapitalien (Activa)	106,000	—	6,800	—
555	37	Zinsrückstände davon	555	37	—	—
1,615	52	laufende Zinse	1,551	20	64	32
1,448	36	4) Ersatzposten	1,448	36	—	—
110	—	5) Hauszins	110	—	—	—
536,405	26	. . . . . Summe	527,870	23	8,535	3

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	**I. Etatsrechnung von früheren Jahren:**				
		1) Bevor	—	—	—	—
		2) Brandentschädigungen:				
		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		30,168 5 im Seekreis . . .	24,363	30	5,804	35
		41,276 36 im Oberrheinkreis .	22,167	38	19,108	58
		39,152 11 im Mittelrheinkreis .	19,641	34	19,510	37
		13,469 21 im Unterrheinkreis .	7,660	44	5808	37
124,066	13	zusammen	73,833	26	50,232	47
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Brandentschädigungen:				
		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		77,570 18 im Seekreis . . .	45,433	34	32,136	44
		51,683 26 im Oberrheinkreis .	34,902	50	16,780	36
		90,092 32 im Mittelrheinkreis .	69,726	—	20,366	32
		33,306 15 im Unterrheinkreis .	25,304	46	8,001	29
252,652	31	zusammen	175,367	10	77,285	21
		Die bedeutendsten Brandschäden sind vorgekommen:				
		Im Seekreis:				
		zu Donaueschingen, Hüfingen, Döggingen und Buchheim, im Bezirksamt Hüfingen; zu Dürrheim und Sinkingen, im Bezirksamt Villingen; zu Markelfingen, im Bezirksamt Constanz; zu Ewatingen, Bonndorf und Schönenbach, im Bezirksamt Bonndorf; zu Obersickingen, im Bezirksamt Heiligenberg; zu Oberwangen, im Bezirksamt Stühlingen; zu Engen, Ehingen und Bittelbronn, im Bezirksamt Engen; zu Engelwies, im Amt Stetten; zu Schwandorf, im Amt Stockach; zu Boll, im Amt Mösskirch; zu Ekbach, Gemeinde Sindelbach, im Amt Neustadt; zu Linz, im Amt Pfullendorf und zu Ueberlingen.				
		Im Oberrheinkreis:				
		zu Hausen, Weitenau, Heubrunn und Gersbach im Amt Schopfheim; zu Kadelburg und Brunnadern, im Amt Waldshut; zu Brigach, Schwanenbach und Erdlensbach, im Amt Hornberg; zu Kirchen, im Amt Lörrach; zu Jestetten und Rechberg im Amt Jestetten; zu Todtnau, im Amt Schönau; zu Happingen und Finsterlingen, im Amt St. Blasien; zu Buchholz, Biederbach, Prechthal und Kohlenbach, im Amt Waldkirch; zu Mahlberg, im Amt Ettenheim; zu Merzhausen, im Landamt Freiburg und zu Freiburg.				
376,718	44	. . . . . Uebertrag	249,200	36	127,518	8

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
376,718	44	. . . . . Uebertrag	249,200	36	127,518	8
		Im Mittelrheinkreis:				
		zu Pforzheim und Carlsruhe; auf dem Alleehaus und zu Hohenwettersbach, im Oberamt Durlach; zu Frauenalb, im Amt Ettlingen; in Schutterthal, im Oberamt Lahr; zu Zell, im Oberamt Offenburg; zu Dorf Kehl, im Amt Kork; zu Lindach, Gemeinde Zell, im Amt Gengenbach und zu Baden.				
		Im Unterrheinkreis:				
		zu Neidenau, im Amt Mosbach; zu Zuzenhausen, im Amt Sinsheim; zu Sulzbach, Wünschmichelbach, Hohensachsen und Hemsbach, im Amt Weinheim; zu Eitersbach, Heiligkreuzsteinach und Ziegelhausen, im Oberamt Heidelberg; zu Lauda, im Amt Gerlachsheim und zu Mannheim.				
7,443	—	2) Ein- und Abschätzungsgebühren und Katasterkosten . .	7,443	—	—	—
6,119	41	3) Einzugsgebühren	5,895	41	224	—
		4) Passivkapitalien und Zinse und zwar:				
322,300	—	a. Kapitalien	200,000	—	122,300	—
8,060	54	b. Zinse	8,060	54	—	—
50,000	—	5) Activkapitalien, bis zur Verwendung verzinslich unterbrachter Geldvorrath	50,000	—	—	—
		6) Besoldungen und Büreaukosten und zwar;				
2,100	—	a. für den Verwaltungsrath . . . . . (woran die General-Wittwenkasse 1,400 fl. ersetzt).	2,100	—	—	—
1,808	35	b. für die Kassenverwaltung	1,808	35	—	—
34	40	7) für Unterhaltung des Diensthauses und Steuern davon .	34	40	—	—
626	46	8) Ersatz	626	46	—	—
1,044	52	9) Abgang	1,044	52	—	—
33	19	10) Gebühren und Prozeßkosten	33	19	—	—
776,290	31	. . . . . Summa	526,248	23	250,042	8
536,405	26	. . . . . Betrag der Einnahme	527,875	23	8,533	3
		Kassenrest .	1,622	—		
		Die Ausgabreste betragen . . . . . 250,042 fl. 8 kr.				
		über Abzug der Einnahmsreste und des Kassenrestes . 10,157 fl. 3 kr.				
		Deficit : 239,885 fl. 5 kr.				
		welches durch Umlage auf den Anschlag vom 10. Januar 1840 zu decken ist.				
		Ferner geht noch ab der Antheil am Diensthaus und Mobilien im Büreau . . . 3,363 fl. 36 kr.				
		reines Deficit : 236,521 fl. 29 kr.				

Digitized by Google

Die in Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffen:

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis. Ueberlingen.	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	700	—
	Sebastian Brunner zu Ueberlingen	1200	—
	Baptist Häberle allda	800	—
	Wittwe Lachenauer	150	—
	Sebastian Pfeiffer	325	—
	Joseph König	15	—
	Johann Maier	31	15
	Joh. Nepomuk Brunner	1173	—
Constanz.	Franz Schroff zu Allmansdorf	50	—
	Ulrich von Meerhard in Constanz	8	53
Stockach.	Johann Schumacher und Jacob Fehrle in Steißlingen	20	50
	Kaspar Müller zu Oberschwandorf	50	—
	Bürgermeister Kästle allda	1100	—
	Ambros Stumpp	700	—
	Johann Waibel	600	—
	Xaver Reutebuch	650	—
	Gabriel Maier	300	—
	Benedict Hilber	25	—
	Gabriel Brukner	816	40
	Felix Hepple	75	—
	Conrad Futterknecht	10	—
	Thomas Schafheutle	100	—
Engen.	Mar Küchler zu Ehingen	700	—
	Schuster Beising zu Espasingen	10	—
	Joseph Honold zu Bittelbronn	200	—
	Joseph Ringling allda	533	20
Neustadt.	Simon Tritschler zu Schollach	44	40
	Johann Tröscher zu Eckbach Gemeinde Siedelbach	1200	—
Stühlingen.	Roman Gautert zu Oberwangen	2850	—
Hüfingen.	für die St. Antonkapelle zu Neuenburg	200	—
See-kreis. Hüfingen.	Thomas Hofmaier zu Hüfingen	300	—
	Michael Singer allda	450	—
	Xaver Franz „	360	—
	Joseph Ambros „	315	—
	Karl Bromberger „	66	40
	Joseph Sulzmann „	45	50
	Jacob Maier „	17	30
	Jacob Hepting „	575	—
	Xaver Merz „	400	—
	Sebastian Scheuk „	150	—
	Paul Huber „	150	—
	Joseph Ambros „	50	—
	Matthäus Hölderle zu Unadingen	3	—
	Johann Heizmann zu Donaueschingen	12	53
	Jacob Hauger allda	250	—
	für die Kirche zu Pfohren	435	42
	Spittelverwaltung Donaueschingen für das Mösnerhaus zu Tannheim	250	—
	Georg Lechmann zu Schlatt am Randen	625	—
	Schneider Selb zu Bachheim	600	—
	Adlerwirth Gilli zu Houdingen	50	—
Bonndorf.	Joseph Maier zu Schönenbach	500	—
	Adam Großweiler zu Opferdingen	20	—
	für die Viehhütte zu Bonndorf	400	—
	Joseph Jäger allda	2400	—
	Ursula Rogg „	1000	—
	Joseph Welte „	1000	—
	Alois Morat „	800	—
	Daniel Dreher „	800	—
	Johann Fischer „	200	—
	Theres Bertsch „	700	—
	Gregor Beck „	800	—
	Barthlmä Leiber allda	900	—

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Seekreis. Bonndorf.	Fidel Leiber zu Bonndorf .	300	—
	Anton Zipfel „ . . .	900	—
	Peter Siedele „ . . .	1000	—
Villingen.	Verwaltung Rothweil . . .	1000	—
	Kreuzwirth Hummel Wittwe zu Sinkingen	285	42
	Ferdinand Laufer in Dauchingen	300	—
	Johann Baumann allda . .	300	—
	Johann Hirth „ . . .	400	—
	Johann Grieshaber zu Dürrheim	32	30
	Johann Schütz allda . . .	21	26
	Alois Grieshaber allda . .	20	—
Radolphzell.	für das Pfarrhaus zu Aach .	230	—
	Joseph Sauter zu Singen .	12	30
Salem.	Rebmeister Boi zu Bermatingen	66	46
Möhringen.	Johann Engeßer zu Zimmern	550	—
	Mathäus Hünerwadel Wittwe allda	25	—
	Joseph Engeßer allda . . .	25	—
	Christian Schwörer allda .	27	—
	Konrad Münzer „ . .	10	—
	Alois Braun „ . .	9	—
	Mathäus Brändle „ . .	9	—
	Cöleſtin Deutsch „ . .	9	—
	Fridolin Buggle „ . .	11	—
	Johann Hünerwadel „ . .	550	—
	Joseph Maier zu Hausen .	7	18
Heiligenberg.	Johann Brunner zu Oberſtingen	1500	—
	Derselbe	75	—
Stetten.	Fidel Bauer zu Engelwies .	600	—
Blumenfeld.	Joseph Veſtner zu Beuren .	400	—
Oberrheinkreis. Waldshut.	Jacob Gottſtein in Grünholz	100	—
	für die Kirche zu Görrwihl .	1864	—
	Wendelin Mutter zu Hartſchwand	300	—
	Leopold Gäng zu Brunadern	900	—
Oberrheinkreis. Waldshut.	Joh. Schlachter zu Brunadern	900	—
	Alois Schäfer „ . .	37	—
	Johann Schmied „ . .	12	—
	Fridolin Ebner . „ . .	17	—
	Martin Weißenberger zu Degernau	450	—
Schopfheim.	Johann Greiner zu Gersbach	2700	—
	Johann Gg. Weniger allda .	1650	—
	Martin Brombacher zu Egnau	650	—
	Gottlieb Funk zu Ebingen .	300	—
	Joh. Jacob Böhler u. Friedr. Böhler zu Heubrunn .	1100	—
	Georg Gimpel zu Niedertegernau	300	—
	alt Christof Weishaar Wittwe zu Hausen	500	—
	Johann Gg. Greiner Wittwe allda	800	—
Schönau.	für die Kapelle zu Ehrsberg .	1200	—
	Georg Steinbrunner, Johann Hartmann und Mathias Ruch zu Windbollen, Gemeinde Schönberg . .	150	—
	Bartholomä Maier allda . .	150	—
	Maria Eva Wermuthhäuſer zu Todtnau	350	—
	Franz Joſ. Bundt allda . .	350	—
	Blaſi Halblitzel Wittwe allda	800	—
Müllheim.	Rößlewirth Willin Erben zu Müllheim	600	—
	Ochſenwirth Roth Relieten zu Eimeldingen	578	20
	Waffenſchmidt Eberhard zu Niederweiler	100	—
Staufen.	für die Kapelle auf dem Belchen	200	—
	für den Kirchthurm zu Bingen	8	45
	für die Kirche zu Norſingen .	117	56
Landamt Freiburg.	für die Mühle zu Untergloſterthal	200	—
	Stabhalter Väſin Relieten zu Mengen	190	—

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis. Landamt Freiburg.	Martin Schorp oder das Mörchische Kind in Opfingen .	200	—
	Mathias Schlegel zu Unteribenthal	150	—
	Joseph Tritschler allda . .	600	—
	Joseph Helmle zu Werbstein, Vogtei Stein	100	—
	Philipp Weber zu Rohr, Vogtei St. Peter	300	—
	Jos. Schweitzer und Christian Schweitzer Wittwe auf dem Honek, Gemeinde Zastler	800	—
	Johann Willmann zu Wildthal	950	—
Stadtamt Freiburg.	Johann Baptist Schirmeier in Freiburg	1557	40
Säckingen.	Hammerschmidt Maier zu Murg	115	—
	Joseph Haslin zu Rickenbach	600	—
	Anton Mutter zu Gersbach .	3	39
	Johann Vogt zu Willaringen	600	—
St. Blasien.	Joseph Tritschler zu Todtmoos	100	—
	Romann Schlageter allda .	117	46
	Wendelin Obrist zu Strittberg	1000	—
	Benedikt Rudinger zu Unterkrummern	2700	—
	Andreas Olbiez zu Finsterlingen	1140	—
	Markus Trötschler allda . .	628	40
Breisach.	Pankraz Meder zu Burkheim	50	—
	Joseph Barleon und Mathä Kamenisch zu Sasbach .	75	—
	für das Zollhäuschen am Neuthor in Breisach . . .	200	—
Lörrach.	Konrad Muni in Rötelweier	600	—
	Jacob Fried. Grether zu Effingen	100	—
	für die Zehntscheuer zu Kirchen	800	—
Hornberg.	für die Waschküche zu St. Georgen	25	—

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis. Hornberg.	Christian Hildenbrand zu Reichenbach	300	—
	Wäldebauer Wöhrle zu Gutach	50	—
Triberg.	für's Scharfrichterhaus zu Triberg	2	22
	für's Amthaus allda über Abzug der bezahlten Reparationskosten . . .	28	56
Waldkirch.	Andreas Schätzle zu Jach .	500	—
	Anton Maier zu Biederbach .	950	—
	Andreas Maier zu Prechthal	600	—
	Mathias Schuler allda . .	50	—
	Joseph Kaltenbach zu Kohlenbach	1850	—
Jestetten.	Adlerwirth Hartmann zu Jestetten	400	—
	Gerold Danneker allda . .	25	—
Ettenheim.	Anton Zink zu Ettenheim .	12	30
	Mathias Vögele allda . . .	33	20
Mittel-rhein-kreis. Wolfach.	Franz Armbruster Wittwe im Staab Kaltenbrunn . .	500	—
Gengenbach.	Andreas Rühle zu Ernstbach .	50	—
	Franz Anton Damm zu Flaggen, Gemeinde Nordrach	100	—
Bühl.	für die Hanfblaul zu Schwarzach	50	—
	Xaver Eberle zu Bühl . .	280	—
	Anton Eberle allda	145	—
Gernsbach.	Joseph Gumpp zu Lautenbach	100	—
	Heiligenverrechnung zu Weißenbach	466	40
	Joseph Gerstner allda . .	200	—
Bretten.	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
	Abraham Elpinger allda . .	150	—
Bruchsal.	Georg Feßler zu Unteröwisheim	250	—
	für die Zehntscheuer allda .	10	—
Ettlingen.	Adolph Lauinger und Ignatz Förderer zu Schöllbronn	25	—
	Michael Rappold Wittwe allda	550	—

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Ettlingen.	Ignaz Kappler zu Ettlingen	500	—
	Alois Häusler allda	500	—
	Anton Weingärtner zu Pfaffenroth	400	—
Stadtamt Carlsruhe.	Straßburghofwirth Steinmetz	31	12
	Handelsmann Knecht	1	30
	Particulier Leipheimer	44	12
Haslach.	Andreas Bürge zu Hofstetten	100	—
	Mathäus Ledig allda	100	—
Offenburg.	für die Zuckerfabrik zu Offenburg an Handelsmann Sautier in Freiburg	15000	—
	Georg Dietsche zu Zell	1700	—
Durlach.	für die Kirche zu Hoheuwettersbach	1200	—
	J. A. Blind für's Alleehaus	4963	30
	Philipp und Valentin Volk zu Wöschbach	200	—
Rheinbischofsheim.	Kalmus Beusinger zu Bodersweier	600	—
Kork.	Andreas Schanz zu Dorf Kehl	24	—
Pforzheim.	Posthalter Becker zu Pforzheim	5300	—
	Adlerwirth Morlock Erben allda	3200	—
	Grünbaumwirth Dittler allda	2500	—
	Bäcker Christian Sattler allda	233	20
	Johann Adam Merwarth zu Mühlhausen	400	—
Unterrheinkreis. Ladenburg.	Melchior Platz zu Heddesheim	1	—
	Anton Schick zu Käferthal	30	—
	Michel Bitsch zu Schriesheim	240	—
Heidelberg.	Fuhrmann Panzer in Heidelberg	6	13
	Bürgermeister Ritzhaupt allda	41	40
	Lorenz Willmann allda	10	15
	Friedrich Maisch „	300	—
	Michael Herdel zu Handschuchsheim	50	—
	Adam Kugel zu Altneudorf	400	—
Unterrheinkreis. Heidelberg. Mosbach.	Joseph Breitling Wittwe zu Heiligkreuzsteinach	1550	—
	Andreas Engelof zu Großeichholzheim	50	—
	Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	2	—
	Andreas Ernst allda	4	24
	Hofrath Maier in Wimpfen für die Zuckerfabrik zu Mosbach	15	—
	das evangelische Stift allda	616	40
	Johann Jacob Frei allda	1	30
Gerlachsheim.	für das Pfarrhaus zu Königshofen	9	—
	Kaspar Schwarz zu Lauda	50	—
	Liberat Schwarz und Andreas Schönlein allda	200	—
	Balthasar Pfeifer allda	500	—
	Martin Schmidt Wittwe allda	400	—
Neckargemünd.	Martin Huber zu Hilsbach	250	—
Buchen.	Franz Amon Heß zu Eierbach	150	—
	Franz Schnorr zu Mudau	14	—
	Valentin und Joseph Schäfer allda	25	—
Adelsheim.	Joseph Lutz zu Rosenberg	16	40
Neckarbischofsheim.	Stephan Goos zu Siegelbach	25	20
Borberg.	die katholische Gemeinde zu Ueffingen	375	—
	Hirschwirth Philipp Gerner allda	1500	—
Krautheim.	Fürstl. Krautheimische Standesherrschaft für das Schloß	25	—
Weinheim.	Adam Schneider zu Hohensachsen	400	—
	Martin Laubert allda	437	30
	Valentin Reinhard allda	50	—
	Hartmann Leonhard zu Sulzbach	1000	—

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unter-rhein-kreis. Weinheim.	Johann Hilbert zu Sulzbach	15	—
	Michael Grünwald . . .	15	—
	Johann Deckert	4	—
	Franz Eisenhauer und Adam Siegfried zu Hemsbach .	506	15
	Georg Zöller allda . . .	133	20
	Johann Zöller	20	—
	Jacob Nischwitz	55	42
	Georg Leidwein	33	20
	Heinrich Ehret	4	—
Mannheim.	Simon Dörr zu Mannheim .	2833	20
	Anton Schmidt Kübler . .	83	20
Unter-rhein-kreis. Eberbach.	Hiob und Benjamin Neurer zu Eberbach	747	30
	Karl Söhner allda	2	30
	Jacob Koch	28	7
	Jacob Jost und Jacob Stumpf allda	21	6
	Hiob und Karl Reinig . .	6	24
Sinsheim.	Georg Lehnert Ehefrau zu Rohrbach	60	—
	Adam Seufert Wittwe allda	40	—
	Grundherrschaft Venningen für die Scheuer allda .	455	—

Carlsruhe im Juni 1841.

Durch der Generalkassier **E. G. Eisenlohr.**

Digitized by Google

Adelsstand-Erhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer Georg Stulz zu Rohrbach gnädigst in den Adelsstand zu erheben geruht.

Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen-Referendär Regenauer die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem königlich belgischen Minister des Innern, Johann Baptist Nothomb, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem k. k. österreichischen Major, Freiherrn von Galen, Oberstthofmeister Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Wasa, das Commandeurkreuz erster Klasse, und

dem Kammerherrn und Legationsrath von Kettner,

dem pensionirten Oberamtmann Fauler,

dem Kirchenrath Ahles in Mannheim,

dem Decan und Stadtpfarrer Bauer in Gengenbach, so wie

dem Dr. M. J. Weber, ordentlichem öffentlichem Professor der Anatomie an der Universität in Bonn, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem vormaligen Sergeanten, nunmehrigen Münstermößner, Johann Fesenmeyer zu Constanz, wegen der von demselben früher mit eigener Lebensgefahr bewirkten Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Professor Kaiser an der polytechnischen Schule dahier den Charakter als Hofrath zu verleihen;

den provisorischen Lehrer an dem Lyceum in Heidelberg, Dr. Arneth, unter Ernennung zum Professor an dem gedachten Lyceum definitiv anzustellen;

die erledigte evangelische Pfarrei in der Altstadt Weinheim, dem bisherigen Pfarrer zu Dühren, Friedrich Wolf, zu übertragen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Thoma zu Altglashütten auf die Pfarrei Hausen vor Wald, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Dem Candidaten der Pharmacie, Karl Ludwig Mohr von Heidelberg, wurde von der Großh. Sanitäts-Commission nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung die Licenz zur Ausübung der Apothekerkunst ertheilt.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli d. J. Nro. 8503. wurde dem Rechtspracticanten Prinz in Mosbach das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen verliehen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Amtsvorstandes beim großherzoglich fürstlich fürstenbergischen Bezirksamt Möhringen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche binnen 4 Wochen bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Ernennungsrecht zusteht, einzureichen.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Wolf auf die evangelische Pfarrei in der Altstadt Weinheim ist die evangelische Pfarrei Dühren, Decanats Sinsheim, mit einem Competenzanschlag von 702 fl. 19 kr., worauf eine Schuld von 17 fl. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
3. Zu dem Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Neckargerach, Decanats Mosbach, im Regierungsblatt vom 16. Juni d. J. Nro. 17, wird nachträglich bemerkt, daß nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 28. Juli l. J. Nro. 1322 dem künftigen Pfarrer die Verbindlichkeit obliegt, zur bessern Besorgung der Filialgemeinden einen ständigen Vicar zu halten.
4. Die mit höchster Genehmigung neu errichtete Pfarrkuratie in Balg, einem bisherigen Filialort der Pfarrei Oos, Bezirksamts Baden, deren dotirtes Einkommen auf 513 fl. 6 kr. angeschlagen ist, kann nun besetzt werden. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.
5. Nachdem die Hindernisse, welche der Wiederbesetzung der seit etlichen Jahren erledigten Pfarrei Murg, Amts Säckingen, im Wege standen, gehoben sind, so wird dieselbe abermal zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie ist nun schuldenfrei und trägt in Geld, Naturalien und Güternutzungen beiläufig 1700 fl. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38, insbesondere nach Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
6. Durch die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Thoma auf die Pfarrei Hausen vor Wald ist die Pfarrei Altglashütten, Amts Neustadt, mit dem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft nach Vorschrift zu melden.
7. Durch die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Wendelin Bury auf die Pfarrei Gallmansweil ist die Pfarrei Oberzell auf Reichenau, Amts Constanz, mit dem beiläufigen Einkommen von 700—800 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. August 1841.

Bekanntmachung.

Den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem am 8. Mai d. J. ein Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins und eine Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers zu Berlin abgeschlossen worden ist, und der Vertrag so wie die gedachte Uebereinkunft die Genehmigung der hohen contrahirenden Regierungen erhalten haben, so werden dieselben andurch in Folge höchsten Befehls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. August 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Roggenbach.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1836 zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, Ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine eben so den Interessen der Gesammtheit, als den besondern Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone

und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2. Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath und General-Zoll-Administrator, Carl Friedrich Bever, Ritter des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor, Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Legationsrath, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Maltheser-Ordens Ritter,

und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath, Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen Referendär, Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Obrist-Lieutenant und Flügel-Adjutanten, Carl von Franckenberg-Ludwigsdorff, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Ba-

Digitized by Google

dischen Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse mit der Schleife;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Kammerherrn, Oberstlieutenant im Generalstaabe und Flügel-Adjutanten, Freiherrn von Schäffer-Bernstein, Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2ter Klasse, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehren-Legion, des Königlich Hannöverischen Guelphen-, und des Königlich Württembergischen Militär-Verdienst-Ordnes, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen,

und

Hochst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz.

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath, Ottokar Thon, Ritter des

Digitized by Google

Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Direktor, Wilhelm Magdeburg, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Eduard Franz Souchay, Doktor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842. anfangend, also bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835. und vom 2. Januar 1836. auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengrenzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andererseits betreffende Artikel 8. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., und vom 12. Mai 1835. tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenständen an den bezeichneten Binnengrenzen keiner weiteren Beaufsichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Artikel 3.) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

Artikel 3.

Was die in den Artikeln 11. und 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833., ferner vom 12. Mai 1835., ingleichen in den Artikeln 8. und 9. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836. gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten thunlichst hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen

Digitized by Google

hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zoll-Vereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zoll-Aemter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen
   a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,
   b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.
3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

Digitized by Google

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sey es

Digitized by Google

durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,
   a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
   b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 4.

Da die hohen kontrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation vom Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würden.

Artikel 5.

In Bezug auf das Münzwesen haben die kontrahirenden Regierungen sich bereits durch die Konvention vom 30. Juli 1838. über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzsystem, und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinsstaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieselben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfassung auf der hierdurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß

1) der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14 Thalerfuße und nach dem 24½ Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß
2) die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden.

Digitized by Google

Was aber

3) die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen.

Artikel 6.

Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Centner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die kontrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 7.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben soll statt der Bestimmungen des Artikels 22. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833., so wie vom 12. Mai 1835., imgleichen des Artikels 18. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836. Folgendes in Anwendung kommen:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833., so wie vom 12. Mai 1835., und Artikel 26. des Vertrags vom 10. Dezember 1835.),
   b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
   c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

   zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt.
2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,
   a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen
   b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

   vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.
3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich

Digitized by Google

für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 8.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 8. Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Beyer. (L. S.) v. Zahn. (L. S.) Frhr. v. Linden. (L. S.) Hauber. (L. S.)

Regenauer. (L. S.) v. Frankenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.) Frhr. v. Schäffer-Bernstein. (L. S.)

Biersack. (L. S.) Thon. (L. S.) Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

Beilage zum Artikel 4 des Vertrags.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1. September 1841. ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844. ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844. eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1. September 1841. bis dahin 1844. bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereinsregierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzucker-Steuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate oder

b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden roben Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben lassen kann.

Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt:

a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841. bis dahin 1842., Zehn Silbergroschen (35 kr.) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.

b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842. bis dahin 1843., und vom 1. September 1843. bis dahin 1844. beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Procent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf Zweidrittels Rthlr. (1 fl. 10 kr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Procent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf Einen Rthlr. (1 fl. 45 kr.) erhöhet.

Artikel 5.

Die Vereins-Regierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2. 3. und 4. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Kommissarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6.

Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in

Digitized by Google

Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre 1838—40. gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme an Eingangszoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre 1838—40 nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Procent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zoll-Abgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs uud wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833., sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geschehen Berlin den 8. Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frhr. v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Frankenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Frhr. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

Digitized by Google

Gesetz über die Genehmigung des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai d. J.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Der mit den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, mit dem Kurfürstenthum und mit dem Großherzogthum Hessen, mit den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, mit dem Herzogthum Nassau und mit der freien Stadt Frankfurt am 8. Mai dieses Jahres abgeschlossene, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffende Vertrag und die damit in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen ebenfalls vom 8. Mai dieses Jahrs, treten für die nächsten zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842 an, in Wirksamkeit.

Im Jahre 1851 wird die Regierung wegen der Fortdauer oder Aufhebung den Ständen Vorlage machen.

Kömmt eine Vereinbarung alsdann nicht zu Stande, so wird der Vertrag aufgekündet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. Juli 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. September 1841.

Bekanntmachungen.

Die Aufstellung von Sachverständigen, Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Juni d. J. Regierungsblatt Nr. XIX. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als weitere Sachverständige zur Abschätzung der auf den Zehnten ruhenden Baulasten aufgestellt worden sind:

A. Im Oberrheinkreis:

Architekt Baier in Waldshut.

B. Im Seekreis:

Architekt Steinwarz — Dienstverweser der Bezirksbau-Inspection Donaueschingen.

Carlsruhe, den 30. Juli 1841.

Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Der vorsitzende Rath.
Eichrodt.

Vdt. Buisson.

Die erste Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 von 5 Millionen Gulden betreffend.

Unter Bezug auf das Gesetz vom 11. Juni v. J., Regierungsblatt Nro. XIV. und die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Juli v. J., Regierungsblatt Nro. XXII., wird in der nachstehenden Liste das Resultat der am 1. September d. J. stattgehabten ersten Gewinnziehung für das Anlehen von fünf Millionen Gulden vom Jahre 1840 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewinne planmäßig auf 1. Februar 1842 bei der Amortisationskasse gegen Ausfolgung der Loose baar bezahlt werden, und jene, welche die Zahlung früher zu er-

Digitized by Google

halten wünschen, dieſe gegen Abzug eines Disconto à ½ Kreuzer vom Gulden empfangen können.

Carlsruhe, den 4. September 1841.

Miniſterium der Finanzen.
In Abweſenheit des Miniſters:
Frensdorff.

vdt. Dietz.

Liſte

über die

bei der erſten Ziehung vom 1. September 1841 gezogenen 800 Stück Looſe mit den darauf gefallenen Gewinnſten

von dem

Anlehen vom Jahre 1840.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 2. Auguſt 1841 gezogenen 8 Serien.
282. 298. 359. 633. 681. 814. 823. 921.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
28101	100	28119	65	28137	65	28155	65	28173	65	28191	65
28102	65	28120	65	28138	65	28156	200	28174	65	28192	65
28103	65	28121	65	28139	65	28157	65	28175	100	28193	65
28104	65	28122	65	28140	65	28158	65	28176	65	28194	65
28105	65	28123	65	28141	65	28159	65	28177	65	28195	100
28106	65	28124	65	28142	65	28160	65	28178	65	28196	65
28107	65	28125	65	28143	65	28161	200	28179	65	28197	65
28108	100	28126	65	28144	200	28162	65	28180	65	28198	65
28109	65	28127	65	28145	65	28163	65	28181	65	28199	65
28110	65	28128	65	28146	65	28164	65	28182	65	28200	65
28111	65	28129	65	28147	65	28165	65	28183	65	29701	65
28112	65	28130	65	28148	65	28166	65	28184	65	29702	65
28113	100	28131	65	28149	65	28167	65	28185	65	29703	65
28114	65	28132	65	28150	65	28168	65	28186	65	29704	65
28115	65	28133	65	28151	65	28169	65	28187	65	29705	65
28116	65	28134	65	28152	100	28170	65	28188	65	29706	100
28117	65	28135	100	28153	65	28171	100	28189	65	29707	65
28118	65	28136	65	28154	65	28172	65	28190	65	29708	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
29709	65	29758	65	35807	65	35856	400	63205	100	63254	65
29710	65	29759	100	35808	65	35857	65	63206	100	63255	65
29711	65	29760	65	35809	65	35858	65	63207	65	63256	65
29712	65	29761	65	35810	65	35859	1500	63208	1500	63257	65
29713	65	29762	65	35811	65					63258	65
29714	65	29763	65	35812	65	35860	65	63209	65	63259	65
29715	65	29764	65	35813	65	35861	400	63210	65	63260	65
29716	65	29765	65	35814	65	35862	65	63211	400	63261	65
29717	65	29766	65	35815	65	35863	65	63212	65	63262	65
29718	100	29767	65	35816	65	35864	65	63213	65	63263	65
29719	65	29768	65	35817	65	35865	65	63214	65	63264	65
29720	65	29769	65	35818	65	35866	65	63215	65	63265	65
29721	65	29770	65	35819	65	35867	65	63216	65	63266	65
29722	65	29771	65	35820	65	35868	65	63217	65	63267	65
29723	65	29772	65	35821	65	35869	65	63218	65	63268	65
29724	65	29773	65	35822	65	35870	65	63219	65	63269	65
29725	65	29774	65	35823	50000	35871	65	63220	65	63270	65
29726	65	29775	1000			35872	65	63221	65	63271	65
29727	65			35824	65	35873	65	63222	65	63272	65
29728	65	29776	65	35825	65	35874	65	63223	65	63273	65
29729	65	29777	65	35826	65	35875	65	63224	65	63274	65
29730	65	29778	65	35827	65	35876	65	63225	65	63275	65
29731	65	29779	65	35828	65	35877	65	63226	65	63276	65
29732	65	29780	65	35829	65	35878	100	63227	65	63277	65
29733	65	29781	65	35830	65	35879	100	63228	200	63278	100
29734	1000	29782	65	35831	65	35880	65	63229	65	63279	65
		29783	65	35832	65	35881	65	63230	65	63280	65
29735	65	29784	65	35833	65	35882	65	63231	65	63281	1500
29736	65	29785	65	35834	65	35883	65	63232	65		
29737	65	29786	65	35835	65	35884	65	63233	65	63282	65
29738	65	29787	65	35836	65	35885	65	63234	65	63283	65
29739	65	29788	65	35837	65	35886	65	63235	65	63284	65
29740	65	29789	65	35838	65	35887	65	63236	65	63285	65
29741	65	29790	65	35839	65	35888	65	63237	65	63286	200
29742	65	29791	65	35840	65	35889	65	63238	65	63287	65
29743	65	29792	65	35841	65	35890	65	63239	65	63288	65
29744	65	29793	65	35842	65	35891	65	63240	65	63289	65
29745	200	29794	65	35843	65	35892	65	63241	65	63290	65
29746	65	29795	65	35844	65	35893	65	63242	65	63291	65
29747	65	29796	65	35845	65	35894	65	63243	65	63292	65
29748	65	29797	65	35846	65	35895	100	63244	65	63293	100
29749	100	29798	100	35847	65	35896	65	63245	65	63294	65
29750	65	29799	65	35848	65	35897	65	63246	65	63295	65
29751	100	29800	400	35849	65	35898	65	63247	65	63296	65
29752	65	35801	65	35850	65	35899	65	63248	65	63297	400
29753	65	35802	65	35851	65	35900	65	63249	65	63298	200
29754	65	35803	100	35852	65	63201	65	63250	65	63299	65
29755	65	35804	65	35853	65	63202	65	63251	65	63300	65
29756	65	35805	65	35854	65	63203	65	63252	65	68001	65
29757	65	35806	65	35855	200	63204	65	63253	65	68002	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
68003	65	68052	65	81301	1000	81350	200	81399	65	82249	65
68004	65	68053	65			81351	65	81400	65	82250	65
68005	65	68054	65	81302	65	81352	65	82201	65	82251	65
68006	65	68055	65	81303	65	81353	65	82202	65	82252	65
68007	65	68056	65	81304	65	81354	100	82203	65	82253	65
68008	65	68057	65	81305	65	81355	65	82204	65	82254	65
68009	65	68058	65	81306	65	81356	65	82205	65	82255	65
68010	65	68059	200	81307	65	81357	65	82206	65	82256	65
68011	65	68060	65	81308	65	81358	65	82207	400	82257	65
68012	65	68061	65	81309	65	81359	65	82208	65	82258	65
68013	65	68062	65	81310	65	81360	65	82209	65	82259	100
68014	65	68063	100	81311	65	81361	65	82210	100	82260	65
68015	65	68064	65	81312	65	81362	65	82211	65	82261	65
68016	65	68065	65	81313	65	81363	400	82212	65	82262	65
68017	65	68066	65	81314	65	81364	65	82213	100	82263	65
68018	65	68067	65	81315	65	81365	65	82214	65	82264	65
68019	65	68068	400	81316	65	81366	65	82215	65	82265	65
68020	65	68069	65	81317	100	81367	65	82216	65	82266	65
68021	65	68070	65	81318	65	81368	5000	82217	65	82267	65
68022	100	68071	65	81319	65			82218	65	82268	65
68023	65	68072	65	81320	65	81369	65	82219	65	82269	65
68024	65	68073	65	81321	65	81370	65	82220	65	82270	65
68025	65	68074	100	81322	65	81371	65	82221	65	82271	65
68026	65	68075	65	81323	65	81372	65	82222	65	82272	65
68027	65	68076	65	81324	65	81373	65	82223	65	82273	65
68028	65	68077	65	81325	65	81374	200	82224	65	82274	65
68029	1000	68078	65	81326	100	81375	65	82225	65	82275	65
		68079	65	81327	65	81376	65	82226	65	82276	65
68030	65	68080	400	81328	65	81377	65	82227	100	82277	65
68031	65	68081	8000	81329	65	81378	65	82228	100	82278	65
68032	65			81330	65	81379	65	82229	65	82279	100
68033	65	68082	65	81331	65	81380	65	82230	65	82280	100
68034	65	68083	65	81332	65	81381	65	82231	200	82281	400
68035	65	68084	65	81333	65	81382	65	82232	65	82282	65
68036	65	68085	65	81334	100	81383	65	82233	65	82283	65
68037	65	68086	65	81335	65	81384	65	82234	65	82284	65
68038	100	68087	65	81336	65	81385	65	82235	65	82285	65
68039	65	68088	65	81337	65	81386	65	82236	65	82286	65
68040	65	68089	65	81338	65	81387	100	82237	65	82287	100
68041	65	68090	65	81339	65	81388	65	82238	65	82288	65
68042	65	68091	65	81340	65	81389	65	82239	65	82289	65
68043	65	68092	65	81341	65	81390	65	82240	65	82290	65
68044	65	68093	65	81342	65	81391	65	82241	65	82291	65
68045	100	68094	65	81343	65	81392	100	82242	65	82292	100
68046	65	68095	65	81344	65	81393	200	82243	65	82293	65
68047	65	68096	65	81345	65	81394	65	82244	65	82294	65
68048	65	68097	65	81346	65	81395	65	82245	65	82295	200
68049	65	68098	65	81347	65	81396	100	82246	65	82296	65
68050	65	68099	100	81348	65	81397	65	82247	65		
68051	65	68100	65	81349	65	81398	65	82248	65	82297	1000

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
82298	65	92016	100	92034	100	92052	200	92068	15000	92084	1500
82299	65	92017	65	92035	65	92053	65				
82300	65	92018	65	92036	65	92054	100	92069	200	92085	65
92001	65	92019	65	92037	65	92055	65	92070	65	92086	100
92002	65	92020	65	92038	65	92056	100	92071	65	92087	65
92003	100	92021	65	92039	65	92057	65	92072	200	92088	65
92004	65	92022	100	92040	65	92058	65	92073	65	92089	200
92005	65	92023	65	92041	65	92059	1000	92074	100	92090	65
92006	100	92024	65	92042	65			92075	65	92091	65
92007	65	92025	65	92043	65	92060	1000	92076	65	92092	200
92008	65	92026	65	92044	65			92077	65	92093	65
92009	65	92027	65	92045	65	92061	65	92078	65	92094	65
92010	65	92028	65	92046	65	92062	65	92079	65	92095	65
92011	65	92029	65	92047	200	92063	65	92080	65	92096	65
92012	100	92030	65	92048	65	92064	65	92081	65	92097	65
92013	65	92031	65	92049	65	92065	65	92082	65	92098	65
92014	65	92032	65	92050	65	92066	65	92083	65	92099	65
92015	65	92033	65	92051	65	92067	100			92100	65

Am 20. October l. J. und den folgenden Tagen wird die Lehramts-Candidatenprüfung dahier vorgenommen. Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben vor dem 10. October l. J. unter Vorlage ihrer Studienzeugnisse bei dem Oberstudienrath um die Zulassung einzukommen.

Stiftungen.

Der Stiftung des Friedrich Walleser von Wieden von 60 fl. in den dortigen Schulfond mit der Bestimmung, daß die Zinsen hieraus zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Schulkinder verwendet werden sollen, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Eben so haben die Staatsgenehmigung erhalten, nachbenannte Schenkungen zu Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Steinenstadt, Bezirksamts Müllheim, als:

1. des Joseph Anton Dällers von Steinenstadt mit . 50 fl.
2. „ Johann Adam Meier „ „ „ . 50 fl.
3. „ Joh. Nepomuk Meier „ „ „ . 50 fl.
4. „ Joseph Meier jung „ „ „ . 50 fl.

und

5. „ Altvogt Johann Nepomuk Meier daselbst „ . 80 fl.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben HöchstIhrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Obersten von Franckenberg, die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Nach höchster Ordre vom 10. August d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, die als Lieutenants dem Grenadier-Bataillon des Leib-Infanterie-Regiments aggregirten Großherzoglichen Prinzen, Erbgroßherzog Ludwig und Prinz Friedrich, Hoheiten, zu Hauptmännern zu ernennen.

Durch höchste Ordre vom 4. August d. J. wurde dem Oberstlieutenant von der Suite der Infanterie und Flügeladjutanten von Franckenberg der Charakter als Oberst ertheilt.

Pensionirt wurde:

Nach höchster Ordre vom 6. August d. J. der Hauptmann Füssel vom 3ten Infanterie-Regiment, und durch höchste Entschließung vom 20. Juli d. J. der Kasernverwalter Jäger zu Carlsruhe bis zu einer anderweitigen Wiederanstellung.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den probeweise zum Verwalter der Polizei und Oekonomie des allgemeinen Arbeits-, des Filial-Irren- und Siechenhauses in Pforzheim ernannten vormaligen Canzlei-Secretär Becker nunmehr in erster Eigenschaft als definitiv angestellt zu erklären;

den Officialen Carl Hugeneſt von dem Postamt Heidelberg zu dem Postamte Donaueschingen, und den Officialen Karl Betz in Donaueschingen zum Postamt Heidelberg zu versetzen:

die erledigte katholische Pfarrei Ottersdorf, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Georg Philipp Hehn von Gommersdorf, Amts Krautheim, zu verleihen;

den Amtmann Felder zu Waldshut einstweilen in den Ruhestand zu versetzen.

Der Rechtspraeticant Karl Friedrich Hennisch aus Carlsruhe hat, nachdem er seinen Wohnsitz im Auslande genommen, auf das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten, so wie auf den ihm verliehenen Titel eines Advokaten verzichtet.

Dem Candidaten der Pharmacie, Dr. Friedrich Rößler, Käufer der Apotheke in Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung, von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Bezirksamt Waldshut ist die Stelle eines Assessors zu besetzen. Die Competenten um diese Stelle haben ihre Anmeldungen binnen 4 Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises einzureichen.
2. Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchstes Staatsministerialreskript vom 9. Juni l. J. gnädigst zu beschließen geruht haben, in Freiburg ein eigenes evangelisch-protestantisches Stadtvikariat mit einem jährlichen Gehalt von 500 fl., und mit der Bestimmung, daß der Inhaber, in der Strafanstalt zu Freiburg die evangelischen gottesdienstlichen Verrichtungen zu übernehmen und an den Werktagen der religiösen Belehrung der Sträflinge eine Stunde zu widmen habe: so wird gedachte Stelle hiemit, vorbehaltlich der näheren Bestimmung über die weiteren amtlichen Verrichtungen des Stadtvikars, hiermit öffentlich ausgeschrieben, und die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelisch-protestantischen Kirchenbehörde zu melden.
3. Durch das am 23. August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Margeth ist die katholische Pfarrei Forst, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1000 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 u. 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.
4. Durch den Tod des Apothekers Hägelin kam das Personalprivilegium zur Bezirksapotheke in St. Georgen, Bezirksamts Hornberg, in Erledigung. Die inländischen examinirten und licenzirten Apotheker, welche sich um dieses Personalprivilegium zu bewerben gedenken, haben sich unter Vorlage von Vermögens- und Sittenzeugnissen, so wie von Abschriften ihrer Licenzscheine binnen 6 Wochen bei der Sanitäts-Commission zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß derjenige Apotheker, welchem dieses Personalprivilegium ertheilt wird, verbunden ist, von den Apotheker Hägelin'schen Relicten das denselben eigenthümlich gehörige Haus, worin die Apotheke sich befindet, um den Ankaufspreis mit Zuschlag dessen, was in dasselbe erwiesenermaßen verwendet worden ist, und die Apotheken-Einrichtung, so wie den Waarenvorrath gegen volle Entschädigung zu übernehmen.

Gestorben ist:

Am 20. Juli 1841 der pensionirte Oberamtmann Bernhard Manz in Freiburg,
„ 24. „ „ der pensionirte Rechnungsrath Schrodt in Heidelberg,
„ 8. Aug. „ der Lieutenant Wolff im 1sten Infanterie-Regiment in Carlruhe, und
„ 14. „ „ der pensionirte Hauptmann Serger in Schwetzingen.

Digitized by Google

Berichtigungen:

In der Colonne 13 der Einschätzungstabelle Unterbeilage A. zum Regierungsblatt Nr. XII. von diesem Jahr ist die Zahl 4244 durch 4424, und in Colonne 16 derselben Tabelle die Zahl 3550 durch 3500 zu berichtigen.

Im Regierungsblatt:

Seite 170, Zeile 17 von oben lese statt Beeger — „Berger".

Seite 143, Zeile 4 von unten statt Ebnet — „Elzach" und

Seite 218, Zeile 18 von oben statt Sartori — „Sartorius".

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. September 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 3 des Conſcriptionsgeſetzes, wornach die ordentliche Conſcription beſtimmt iſt, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unſere Verordnung vom 4. December 1833, (Regierungsblatt No. XLVII.);

auf den Vortrag Unſeres Kriegsminiſteriums und den Beivortrag Unſeres Miniſteriums des Innern, haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1842 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekrutenquote wird auf Viertauſend Mann feſtgeſetzt, wovon 3,700 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 300 Mann zur Reſerve beſtimmt ſind.

§. 2.

Dieſe Reſerve, nach dem Maaßſtabe des §. 7 des Conſcriptionsgeſetzes, auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchſten Loos-Nummern der übernommenen Pflichtigen beſtehend, wird von dem Kriegsminiſterium, nach Bedürfniß, einberufen, und ſoweit ihre Einberufung beſtimmungsgemäß nicht nothwendig geworden iſt, bei der Uebernahme der nächſtfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklaſſe zurück.

§. 3.

Die im §. 1 feſtgeſetzte Ergänzungsquote iſt von dem Miniſterium des Innern auf die Bezirke geſetzmäßig zu vertheilen, und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsminiſterium aber hat ſich am Schluſſe des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannſchaft zu Unſerem Staatsminiſterium auszuweiſen.

Digitized by Google

§. 4.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegs ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 16. September 1841.

Leopold.

von Fr[redacted]rff. Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung
über die Einrichtung von Erbverzeichniſſen.

Man findet ſich veranlaßt, die dieſſeitige Rechtsbelehrung vom 7. März 1810 (Regierungsblatt No. XI.) über die Errichtung von Erbverzeichniſſen zurückzunehmen und an deren Stelle zu verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Rechtspolizeibehörden haben für die Errichtung eines Erbverzeichniſſes innerhalb der geſetzlichen Friſt von Amtswegen zu ſorgen:

1. wenn die muthmaßlichen Erben eines Verſchollenen die fürſorgliche Einweiſung in den Beſitz ſeines Vermögens erlangt haben, oder der Ehegatte, welcher mit dem Verſchollenen in einer Gütergemeinſchaft lebte, ſich für die Fortſetzung der Gütergemeinſchaft erklärt. L.R.S. 126;
2. wenn ſich unter den Erben Minderjährige (auch Gewaltsentlaſſene) oder Mundloſe (Entmündigte und völlig Mundtodte) befinden. L.R.S. 451, 509, 513 a., 819, 838;
3. wenn die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen, welcher keinen erbfähigen Verwandten zurückläßt, ſeinem natürlichen Kinde oder dem überlebenden Ehegatten oder dem Staate zufällt. L.R.S. 769. 773;
4. bei ledigem Erbe, L.R.S. 813;
5. wenn nicht alle Erben anweſend oder durch Bevollmächtigte vertreten ſind. L.R.S. 819. 838;
6. wenn eine Verlaſſenſchaft zur Aftererbſchaft beſtimmt iſt. L.R.S 1058.

Was hier von Erben geſagt iſt, gilt auch von Erbnehmern und Erbtheilnehmern. L.R.S. 1003, 1010.

Digitized by Google

Artikel 2.

Für die Errichtung eines Erbverzeichnisses ist ferner von Amtswegen zu sorgen:

1. wenn von der Verlassenschaftsmasse oder einem Theile derselben Erbschaftsaccise, Abzugsgeld oder sonst eine nach Procenten der Masse bestimmte Leistung auf den Todesfall zu entrichten ist;
2. wenn sich ein Erbe der Desertion oder Refraction schuldig gemacht hat, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. October 1820 über die Aufhebung der Vermögensconfiscationen (Regierungsblatt 1820 No. XV.)

Artikel 3.

Wenn nach Artikel 1 in Folge eines Todesfalls für die Errichtung des Erbverzeichnisses von Amtswegen zu sorgen ist, so muß auch, sobald der Todesfall bekannt wird, die Versiegelung von Amtswegen vorgenommen werden.

Zu Vornahme derselben sind verpflichtet:

a. der Amtsrevisor und die Theilungscommissäre, unter Beiziehung von zwei Zeugen;
b. an Orten, an welchen weder der Amtsrevisor noch ein Theilungscommissär gegenwärtig ist, der Bürgermeister, welcher den Rathschreiber und Waisenrichter beizuziehen hat.

Artikel 4.

Dispensation von Errichtung eines Erbverzeichnisses findet in den Fällen des Artikels 1 nicht Statt; in den Fällen des Artikels 2 hingegen unterbleibt die Inventarisirung, wenn die betheiligte Staatsbehörde, nach Maaßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1813 (Regierungsblatt No. XVII. S. 101) oder der sonst Berechtigte auf solche verzichtet. Eine Taxe darf jedoch in diesem Falle nicht angesetzt werden.

Artikel 5.

Außer den in Artikel 1 und 2 bezeichneten Fällen hat die Errichtung eines Erbverzeichnisses nur auf Verlangen eines Erben oder sonst dazu Berechtigten innerhalb der gesetzlichen Frist zu geschehen.

Gleichwohl haben die Rechtspolizeibehörden da, wo das Landrecht an die Errichtung eines Erbverzeichnisses Vortheile, oder an deren Unterlassung Nachtheile knüpft, wie namentlich in den Fällen der L.R.S. 1414, 1455 — 56, 1499, 1504, 1510, 1531, die Betheiligten über die Folgen der Unterlassung zu belehren, sind ihnen jedoch nicht zur Schadloshaltung verpflichtet, wenn sie dieß etwa versäumt haben sollten.

Carlsruhe den 7. September 1841.

Justizministerium.

Jolly.

vdt. Ammann.

Digitized by Google

Stiftungen und Schenkungen.

Joseph Schmid von Unterkirnach hat dem Armenfond allda 200 fl.,

der verstorbene Mathias Frei von Stehlinsweiler hat dem Kirchenfond in Ittendorf 50 fl.,

die verstorbene Wittwe Berner Elisabeth, geborne Karrer, zu Kluftern (Amts Heiligenberg), hat dem Schul- und Armenfond in Kluftern 300 fl.,

die Wittwe Singer, geborne Heuberger, in Augsburg hat dem Pfarrmünsterfond in Ueberlingen zu Errichtung eines Altars 600 fl. vermacht,

was zum ehrenden Andenken hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Zu dem in dem Regierungsblatt vom 28. August l. J. Nro. **XXVII.** erfolgten Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Dühren wird nachträglich bemerkt: daß auf dieser Pfarrei im Ganzen eine Schuld von 155 fl. 27 kr. hafte, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu bezahlen hat.

Gestorben ist:

am 8. l. M. Hofgerichtsadvokat Martin Link in Walldüren.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. Oktober 1841.

Bekanntmachungen.

Den von Preußen Namens des deutſchen Zollvereins mit der Pforte abgeſchloſſenen Handelsvertrag betreffend.

In Folge höchſten Befehls wird der am $\frac{10.}{22.}$ Oktober v. J. zwiſchen Preußen, Namens des deutſchen Zollvereins und der ottomaniſchen Pforte zu Conſtantinopel abgeſchloſſene Handelsvertrag, nachdem die allſeitige Ratifikation erfolgt iſt, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 20. September 1841.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

vdt. von Roggenbach.

Convention de commerce entre la Prusse, la Bavière, la Saxe, le Wurtemberg, la Bade, la Hesse Electorale, la Hesse Grand Ducale, les Etats formant l'union de douanes et de commerce, dite de Thuringe, le Nassau, et la ville libre de Francfort d'une part, et la Porte Ottomane, d'autre part. Du $\frac{\text{dix}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante.

Handelsvertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und der Ottomaniſchen Pforte andererſeits. Vom $\frac{\text{zehnten}}{\text{zwei und zwanzigſten}}$ Oktober Ein Tauſend Acht Hundert und Vierzig.

Pendant la longue alliance qui a heureusement subsisté entre la Prusse et la Sublime Porte, des traités conclus entre les deux puissances ont réglé le taux des droits payables sur les marchandises exportées de Turquie comme sur celles y importées, et ont établi et consacré les droits, privilèges, immunités et obligations des marchands prus-

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicher Weiſe zwiſchen Preußen und der Hohen Pforte beſtanden hat, haben die zwiſchen beiden Mächten abgeſchloſſenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben beſtimmt, und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der Preußiſchen Kaufleute, welche

Digitized by Google

sieus trafiquant ou résidant dans l'étendue de l'Empire Ottoman. Cependant des changements de différente nature sont survenus récemment, d'une part, en ce qui concerne la Sublime Porte, tant dans l'administration intérieure de l'Empire que dans ses relations extérieures avec d'autres puissances, et d'autre part, en ce qui concerne la Prusse, par suite de la fondation de l'Association de commerce et de douanes, formée entre la Prusse et les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats appartenant à l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort. En considération de ces changements, Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats membres de l'Association de commerce et de douanes, et Sa Majesté Impériale le Sultan, sont convenus de régler de nouveau, par un acte spécial et additionnel, les rapports commerciaux de leurs sujets, et de comprendre en même temps dans les traités existants déjà entr'Eux, ainsi que dans les nouvelles stipulations, les relations entre les autres susdits Etats et la Sublime Porte, le tout dans le but d'augmenter le commerce entre les Etats respectifs, comme dans celui de faciliter davantage l'échange de leurs produits. A cet effet Ils ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

im Gebiete des Ottomanischen Reiches Handel treiben und sich aufhalten, auf feierliche Weise bestimmt. Gleichwohl sind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils, was die Hohe Pforte betrifft, sowohl in der inneren Verwaltung des Reiches, als in ihren äußeren Beziehungen zu anderen Mächten, und anderen Theils, was Preußen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels- und Zoll-Vereins zwischen Preußen, und den Kronen von Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich dem Großherzogthume Sachsen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt. In Betracht dieser Veränderungen sind Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins sind, und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan übereingekommen, durch eine besondere und zusätzliche Akte die Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen von Neuem zu ordnen, und gleichzeitig in die unter Ihnen schon bestehenden Verträge so wie in die neuen Stipulationen die Vereinbarungen zwischen den übrigen obengenannten Staaten und der Hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren, und den Austausch ihrer Erzeugnisse noch mehr zu erleichtern. Zu dem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi de Prusse, tant en Son nom qu'en celui des autres Etats membres de l'Association de commerce et de douanes allemande:

le Sieur Jean Charles Albert Comte de Kœnigsmarck, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Sublime Porte, Chevalier de Son Ordre royal de l'Aigle-Rouge de la troisième classe avec le nœud, de celui de Saint Jean de Jérusalem; décoré du grand-Ordre du Nichani-Iftihar; Chevalier de l'Ordre de Charles III. d'Espagne,

Sa Majesté Impériale le Sultan:

Son Excellence Mustafa Rechid Pacha, un des Vézirs, Ministre d'Etat et des affaires étrangères de la Sublime Porte, décoré des insignes en brillants affectés à cette haute dignité, Grand' Croix de l'Ordre de la Légion d'honneur, de l'Ordre américain d'Isabelle la Catholique, de l'Ordre de Léopold de Belgique, de l'Ordre du Lion Néerlandais, de celui de l'Epée de Suède etc.,

lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins-pouvoirs trouvés dans la bonne et dûe forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Article I.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre la Prusse et la Sublime Porte, et nommément toutes les stipulations du traité d'amitié et de commerce du 22. Mars 1761 (vieux style) autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention, sont maintenus, confirmés pour toujours, et étendus, avec les droits et obligations réciproques qui en résultent, à tous les autres Etats nommés ci-dessus, formant l'Association de commerce et de douanes.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Deutschen Handels- und Zoll-Vereins sind:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Hohen Pforte, Johann Karl Albert Graf von Königsmark, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Iftihar und Ritter des Spanischen Ordens Karls des Dritten,

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:

Seine Excellenz Mustapha Reschid Pascha, einen der Veziere, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, Inhaber der mit diesem Range verbundenen Insignien in Brillanten, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, des Amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, des Belgischen Leopold-Ordens, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Schwedischen Schwerd-Ordens ꝛc.,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwischen Preußen und der Hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), in so weit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt, und mit den daraus hervorgehenden gegenseitigen Rechten und Pflichten, auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt.

Digitized by Google

Les sujets et les produits du sol et de l'industrie de la Prusse et des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes, ainsi que les bâtiments prussiens auront de droit, dans l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privilèges et immunités qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux sujets, aux produits du sol et de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Die Unterthanen und die Erzeugniſſe des Bodens und der Induſtrie von Preußen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, ſo wie die Preußiſchen Schiffe ſollen von Rechtswegen in dem Ottomaniſchen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugniſſen des Bodens und der Induſtrie, und den Schiffen jeder anderen meiſt begünſtigten Nation zugeſtanden ſind oder in der Folge zugeſtanden werden möchten.

Article II.

Les sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse et ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ou leurs ayant-cause, pourront acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'interieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles, sans exception, provenant du sol ou de l'industrie de ce pays. La Sublime Porte s'engage formellement à abolir tous les monopoles qui frappent les produits de l'agriculture et les autres productions quelconques de son territoire, comme aussi Elle renonce à l'usage des Teskérés, demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les sujets prussiens ou ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, à se pourvoir de semblables permis ou Teskérés, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous Vézirs ou autres fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et Elle in-

Artikel II.

Die Unterthanen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches alle Gegenſtände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie dieſes Landes ſeyn, kaufen dürfen, ſei es in der Abſicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder ſelbige auszuführen. Die Hohe Pforte verpflichtet ſich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugniſſe ihres Reiches, welcher Art dieſe ſeyn mögen, betreffen, abzuſchaffen, ſo wie Sie auch auf den Gebrauch der Teskeres Verzicht leiſtet, welche von den Orts-Behörden Behufs des Ankaufs dieſer Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum anderen, erbeten worden ſind. Jeder Verſuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden ſollte, um die Preußiſchen Unterthanen oder die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, ſich mit dergleichen Erlaubnißſcheinen oder Teskeres zu verſehen, ſoll als eine Verletzung der Verträge angeſehen werden, und die Hohe Pforte wird ſofort mit Strenge alle Veziere oder andere Beamte, welchen eine ſolche Verletzung zur Laſt fällt, beſtrafen, und Sie wird die Preußiſchen Unterthanen ſo wie

Digitized by Google

demnisera les sujets prussiens et ceux des autres Etats de l'Association des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Article III.

Les marchands prussiens et ceux des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause qui achèteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, paieront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par les sujets musulmans ou par les rayàs les plus favorisés parmi ceux qui se livrent au commerce intérieur.

Article IV.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négociants prussiens ou des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause. Arrivé là, il paiera à son entrée un droit fixe de Neuf pour Cent de sa valeur, en remplacement des anciens droits de commerce intérieur, supprimés par la présente convention. A sa sortie il paiera le droit de Trois pour Cent anciennement établi et qui demeure subsistant. Il est toutefois bien entendu que tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aura déjà payé à son entrée le droit intérieur, ne sera plus soumis qu'au seul droit primitif de Trois pour Cent.

diejenigen der übrigen Staaten des Vereins wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Preußischen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den muselmännischen Unterthanen oder von den meist begünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Preußischen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es beim Eingange eine ein für alle Mal bestimmte Abgabe von Neun vom Hundert seines Werthes entrichten, an Stelle der alten Abgaben des innern Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei seinem Ausgange soll es die schon von Alters her festgesetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hundert entrichten. Es versteht sich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an dem Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft ist, und bereits bei seinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der ursprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen seyn soll.

Digitized by Google

Article V.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Prusse ou des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes, et toutes marchandises de quelque espéce qu'elles soient, apportées par terre ou par mer d'autres pays par des sujets prussiens ou des autres Etats de la dite Association, seront admises dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception, moyennant un droit de Trois pour Cent calculé sur la valeur de ces articles.

En remplacement de tous les droits de commerce intérieur qui se perçoivent aujourd'hui sur les dites marchandises, le négociant prussien ou des autres Etats de l'Association qui les importera, soit qu'il les vende au lieu d'arrivée, soit qu'il les expédie dans l'intérieur pour les y vendre, paiera un droit additionnel de Deux pour Cent. Si ensuite ces marchandises sont revendues à l'intérieur ou à l'extérieur, il ne sera plus exigé aucun droit ni du vendeur ni de l'acheteur, ni de celui qui, les ayant achetées, désirera les expédier au dehors.

Les marchandises qui auront payé l'ancien droit d'importation de Trois pour Cent dans un port, pourront être envoyées dans un autre port, franches de tout droit, et ce n'est que lorsqu'elles y seront vendues ou transportées de celui-ci dans l'intérieur du pays, que le droit additionnel de Deux pour Cent devra être acquitté.

Il demeure entendu que le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse, et ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ne prétendent pas, soit par cet article soit par aucun autre du pré-

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie von Preußen oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser aus anderen Ländern durch Preußische oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Vereins eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden.

An Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, soll der Preußische Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher sie einführt, sei es, daß er solche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er dieselben in das Innere versendet, um sie dort zu verkaufen, eine anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge diese Waaren im Innern oder nach Außen wieder verkauft werden, so soll keine mehrere Abgabe, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer, noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen frei von jeder Abgabe nach einem anderen Hafen gebracht werden dürfen, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Es versteht sich, daß die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabsichtigen, sey es durch diesen oder durch irgend einen anderen Artikel des gegenwärtigen

Digitized by Google

sent traité, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni priver en aucune manière le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur de Turquie de l'exercice de Ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux privilèges accordés par la présente Convention aux sujets prussiens et à ceux des autres Etats de l'Association et à leurs propriétés.

Vertrages, Sich etwas anderes als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, in so weit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Preußischen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins und ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden.

Article VI.

Les sujets prussiens et ceux des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause pourront librement trafiquer dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, en marchandises apportées des pays étrangers; et si ces marchandises n'ont payé à leur entrée que le droit d'importation, le négociant prussien ou des autres Etats de l'Association ou son ayant-cause aura la faculté de trafiquer en elles en payant le droit additionnel de Deux pour Cent, auquel il serait soumis pour la vente des propres marchandises qu'il aurait lui-même importées, ou pour leur transmission faite dans l'intérieur avec l'intention de les y vendre. Ce payement une fois acquitté, ces marchandises seront libres de tous autres droits, quelque soit la destination ultérieure qui sera donnée à ces marchandises.

Artikel VI.

Die Preußischen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem Preußischen Kaufmann, oder dem Kaufmann der übrigen Vereins-Staaten oder seinem Rechtsnachfolger frei stehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der eigenen von ihm selbst eingeführten Waaren, oder für deren Versendung nach dem Innern in der Absicht, solche dort zu verkaufen, unterworfen seyn würde. Nach Zahlung dieser Abgabe sollen die Waaren frei von jeder anderen Abgabe seyn, welche fernere Bestimmung auch den Waaren gegeben werden mag.

Article VII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les produits du sol ou de l'industrie des Etats de la Prusse et des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et provenant du sol ou de l'industrie de

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Staaten von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Handels- und Zoll-Vereins, noch von den Ihren Unterthanen gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines anderen fremden Landes kom-

Digitized by Google

tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer-Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments, ou que, devant être vendues ailleurs, elles soient, pour un temps limité, désposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments et continuer leur voyage.

Toutes les marchandises importées en Turquie pour être transportées en d'autres pays, ou qui, restant entre les mains de l'importateur, seront expédiées par lui dans d'autres pays pour y être vendues, ne paieront que le premier droit d'importation de Trois pour Cent, sans que, sous aucun prétexte, on puisse les assujettir à d'autres droits.

Article VIII.

Les fermans exigés des bâtiments marchands prussiens à leur passage dans les Dardanelles et dans le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article IX.

La Sublime Porte consent à ce que la législation créée par la présente convention soit exécutable dans toutes les provinces de l'Empire Ottoman, c'est-a-dire dans les possessions de Sa Majesté Impériale le Sultan situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, et qu'elle soit applicable à toutes les classes de sujets ottomans.

menden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sey es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, in welchen dieselben sich bis dahin befunden haben, oder daß dieselben auf andere Schiffe umgeladen, oder vor dem anderweiten Verkaufe, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen.

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von diesem nach anderen Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur die erste Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert entrichten, ohne daß man dieselben unter irgend einem Vorwande anderen Abgaben unterwerfen darf.

Artikel VIII.

Die von den Preußischen Handels-Schiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel IX.

Die Hohe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwärtiger Uebereinkunft erlassenen Verordnungen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika in Ausführung kommen, und daß selbige auf alle Klassen Ottomanischer Unterthanen Anwendung finden.

Digitized by Google

Article X.

Suivant la coutume établie entre la Prusse et la Sublime Porte, et afin de prévenir toute difficulté et tout retard dans l'estimation de la valeur des articles importés en Turquie ou exportés des Etats Ottomans par les sujets prussiens, des commissaires versés dans la connaissance du commerce des deux pays avaient été nommés tous les quatorze ans pour fixer, par un tarif, la somme d'argent en monnaie du Grand-Seigneur, qui devra être payée comme droit de Trois pour Cent, sur la valeur de chaque article. Or le terme des quatorze ans, pendant lequel le dernier tarif devait rester en vigueur, étant expiré, et des commissaires étant déjà nommés depuis quelque temps pour la fixation d'un nouveau tarif, il est convenu que le tarif dont ils tomberont d'accord, restera en vigueur pour les sujets prussiens et pour ceux des autres Etats appartenant à l'Association de commerce et de douanes, pendant Sept années, à dater de sa fixation. Après ce terme chacune des Hautes parties contractantes aura droit d'en demander la révision; mais si, pendant les six mois qui suivront l'expiration des Sept premières années, ni l'une ni l'autre n'use de cette faculté, le tarif continuera d'avoir force de loi pour Sept autres années, à dater du jour où les premières seront expirées, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de Sept années.

Conclusion.

La présente Convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications

Artikel X.

In Gemäßheit der zwischen Preußen und der Hohen Pforte bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schätzung des Werthes der von den Preußischen Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomanischen Staaten ausgeführten Gegenstände vorzubeugen, sind alle vierzehn Jahre in der Kenntniß des Handels beider Länder erfahrene Kommissarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Gelde in der Münze des Großherrn festzustellen, welcher als Abgabe von Drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gegenstandes gezahlt werden soll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der letzte Tarif in Kraft seyn sollte, abgelaufen ist, und schon vor einiger Zeit Kommissarien zur Feststellung eines neuen Tarifs ernannt worden sind, so ist man übereingekommen, daß der Tarif, über welchen dieselben sich einigen werden, für die Preußischen Unterthanen und für die der übrigen zum Handels- und Zoll-Vereine gehörigen Staaten, sieben Jahre hindurch, vom Tage der Feststellung an gerechnet, in Kraft bleiben soll. Nach dieser Zeit soll jeder der hohen kontrahirenden Theile das Recht haben, auf eine Revision des Tarifs anzutragen; wenn aber während der sechs Monate, welche dem Ablaufe der sieben ersten Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren Statt finden.

Schluß.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sofort zur Ratifikation aller betheiligten Regierungen vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden sollen bin-

Digitized by Google

eu seront échangées à Constantinople dans l'espace de quatre mois à compter d'aujourd'hui, ou plus tôt si faire se peut. Elle sera publiée et mise à exécution immédiatement après l'échange des ratifications.

Fait à Constantinople le $\frac{\text{dix}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante (et de l'hégire le vingt-six de Schaban Mil-Deux-Cent-Cinquante-Six).

nen vier Monaten von heut ab, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Konstantinopel ausgewechselt werden. Dieselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden publizirt und in Ausführung gebracht werden.

Geschehen zu Konstantinopel, den $\frac{\text{zehnten}}{\text{zwei und zwanzigsten}}$ Oktober Ein Tausend Acht Hundert und Vierzig (und der Hedschra den sechs und zwanzigsten Schaban Ein Tausend Zwei Hundert Sechs und Fünfzig).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 16. September l. J. Nr. 1489 der Stiftung des s. g. Conventfonds bei dem weiblichen Lehrinstitut zu Offenburg von Staatswegen die höchste Genehmigung zu ertheilen gnädigst geruht.

Carlsruhe, den 21. September 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Erlasses aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. Nr. 1524 gnädigst zu beschließen geruht, daß auf Zustimmung der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen der zum fürstlich leiningenschen Standesgebiete gehörige, dem Amte Sinsheim zugewiesen gewesene Ort Schluchtern dem Bezirksamt Eppingen zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 21. September 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. September d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Artikel 64 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 (Regierungsblatt Nr. XII) besagend:

> „Uebertretungen der in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu bezeichnenden Rheinzoll-Richter des Orts, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von Einhundert bis Dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung verschuldet, so bleibt er auch dafür verhaftet;"

Digitized by Google

auf die in dem Staats- und Regierungsblatt vom 26. Juni d. J. Nr. XX. veröffentlichte Supplementar-Artikel 12 und 13 zur Rheinschifffahrts-Convention mit der Maaßgabe angewendet werde, daß hinsichtlich des Artikels 12 nur der geringste Satz der im Artikel 64 bestimmten Geldbuße erkannt, und auch dieser nach Umständen auf 10 Franken und daß in Betreff des Artikels 13 die im Artikel 64 der Convention bestimmte Strafe bis auf 20 Franken ermäßigt werden könne.

Dieß wird zum Vollzug hiermit veröffentlicht.

Carlsruhe, den 24. September 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Stiftungen und Schenkungen.

Kreszentia Hiller von Sigmaringen hat zu Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Worblingen 50 fl. vermacht, was hiermit zur Ehre der Geberin öffentlich bekannt gemacht wird.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Blittersdorff, die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen-Adler-Orden erster Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Geheime Legationsrath, Freiherr von Marschall, in Bezug auf den ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen St. Johanniter-Orden.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben HöchstIhrem Consul in Rotterdam, Wilhelm Weiland, HöchstIhrem Consul in Antwerpen, Eduard Weber, und HöchstIhrem Consul in Triest, Herrmann Lutteroth, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

das Forstamt Mosbach dem bisherigen Verweser desselben, Bezirksförster von Rotberg zu Offenburg unter Ernennung zum Forstmeister, definitiv zu übertragen;

den Professor Franz Weisgerber zum Director des Gymnasiums in Offenburg zu ernennen;

Digitized by Google

den Professor Wilhelm Fürtwängler zu Constanz in gleicher Eigenschaft an das Lyceum zu Heidelberg,

den Diaconus Salzer in Rheinbischofsheim, unter Ernennung zum Professor, an das Gymnasium und die höhere Bürgerschule in Lahr zu versetzen;

den Lehrer Joseph Schwemmlein am Gymnasium zu Offenburg zum Professor,

den als Lehrer am Gymnasium zu Bruchsal beschäftigten Candidaten Damm zum Lehrer an dem Lyceum zu Heidelberg zu ernennen;

dem Amtschirurgen Dr. Burkart in Schönau das Physikat Schönau zu übertragen;

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des practischen Arztes, Wund- und Hebarztes Eduard Willibald zu St. Georgen als Amtschirurg in Stühlingen die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Rechtspracticant Carl Friedrich Hennisch von hier, hat, nachdem er seinen Wohnsitz im Auslande genommen, auf das ihm verliehene Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verzichtet.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch den Tod des Stadtamtsrevisors Herrmann in Heidelberg ist das Stadtamts-Revisorat daselbst erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. November 1825 (Regierungsblatt Nr. XXIX.) und 16. August 1826 (Regierungsblatt Nr. XXII.) bei der Regierung des Unterrheinkreises anzumelden.
2. Am Gymnasium und der höhern Bürgerschule zu Lahr ist eine Lehrstelle mit 600 fl. Besoldung mit einem geprüften Lehramts-Candidaten zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Oberstudienrath zu melden.
3. Durch das Ableben des Pfarrers Ottmar Kaltenbach ist die Pfarrei Schonach, Amts Triberg, mit dem beiläufigen in Geld, Zehnt- und Güterertrag bestehenden Einkommen von 1400 fl. erledigt worden. Auf der Pfarrpfründe lasten: a) der Rest eines 11jährigen Provisoriums für Pfarrhausbaukosten von 585 fl., welches von Martini 1841 bis dahin 1842 mit dem letztjährigen Termin von 82 fl. 17 kr. zu Ende geht, b) das Betreffniß an Kirchenbau-Reparationskosten von 232 fl. 22 kr. und c) eine Kriegskostenschuld von 478 fl. 35 kr. Beide letzteren verzinsliche Beträge, zusammen 710 fl. 57 kr. sind in 12 Jahresterminen, von Martini 1842 anfangend, abzuzahlen. Die Konpetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

am 17. September d. J. der Stadtamtsrevisor Herrmann in Heidelberg.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt vom 3. Juli d. J. Seite 166, Zeile 16 von oben soll es heißen statt: Ganter — „Gantner".

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. October 1841.

Bekanntmachungen.

Die Nebenzollämter Kappel und Oehningen betreffend.

Nach höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 30. v. M. Nr. 1613 iſt das Nebenzollamt I. zu Kappel in ein Nebenzollamt II., und das Nebenzollamt II. zu Oehningen in ein Nebenzollamt I. verwandelt worden.

Dieß wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 8. October 1835 (Regierungsblatt Seite 335) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 1. October 1841.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Die Errichtung eines Nebenzollamts II. zu Stetten bei Lörrach betreffend.

Im Orte Stetten bei Lörrach iſt ein Nebenzollamt zweiter Claſſe errichtet worden.

Dieß wird bezüglich auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 401) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. October 1841.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Im Eingang des §. 31 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804 Regierungsblatt Nr. XXX. heißt es:

„Jeder mit Fourage versehener Diener, der in einem dieser Ausnahmsfälle ist, ꝛc.“

Hier ist aber ein Druckfehler unterlaufen, indem es statt dieser Worte heißen soll:

„Jeder mit Fourage versehener Diener der nicht in einem dieser Ausnahmsfälle ist, ꝛc.“

Dieser Druckfehler ergibt sich, wenn man den oben bezeichneten Eingang des §. 31 mit den klaren Bestimmungen des §. 30. vergleicht, von selbst, und ist auch das beim Druck dieses Paragraphen weggelassene Wort „nicht“ in dem Entwurf des Diätenreglements enthalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 5. October 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Der Grundherr Graf Philipp von Kageneck hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf das Aufsichtsrecht der Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen in der Gemarkung Bleichheim Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen hiemit bekannt gemacht, daß die Gemarkung Bleichheim mit den darauf befindlichen Gemeinds-, Körperschafts-, Privat- und grundherrlichen Waldungen der Bezirksforstei Kenzingen zugewiesen werde.

Carlsruhe, den 24. September 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Stiftungen und Schenkungen.

Der verstorbene Gutsbesitzer Georg von Stulz zu Rohrbach bei Heidelberg hat, um das Andenken seines verewigten Vaters, Georg Stulz von Ortenberg, zu ehren, zu dem Fond des v. Stulz'schen Waisenhauses in Lichtenthal einen Beitrag von Sechstausend Gulden gestiftet.

Ein Wohlthäter, welcher nicht genannt seyn will, hat der Pfarrkirche zu Ohningen, Amts Radolfzell, ein Kapital von 400 fl. zur Beförderung des Kirchengesangs, und ein Kapital von 1000 fl. zur Vergrößerung des dortigen Armenfonds bestimmt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes bekannt gemacht.

Digitized by Google

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem General-Lieutenant und Divisionär der Infanterie, Freiherr von Stockhorn, die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig verliehene Großkreuz des Ordens Heinrich des Löwen anzunehmen und zu tragen;

dem Geheimenrath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen;

dem fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Geheimen Justizrath von Jagemann in Wertheim die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehene Ritterkreuz des Hausordens vom goldenen Löwen anzunehmen und zu tragen.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Teubner zu Mosbach die kleine goldene,

dem Rathschreiber Lurz in Grünsfeld,

dem Bürgermeister Mathäus Obermatt zu Ludwigshafen,

dem Amtsdiener Jacob Ammann und

dem Gefangenwärter Wendelin Buchholz zu Constanz die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 14. September d. J. wurde der Oberlieutenant Dietz im 1ten Infanterie-Regiment bis zu seiner Wiederherstellung in Pensionsstand versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Handlungsinhaber Nicolaus Heinrich Klingelhöfer in Lissabon zum Großherzoglichen Consul daselbst zu ernennen. Ferner

der auf Kränklichkeit gestützten Bitte des Oberforstmeisters von Truchseß in Neckargemünd um Versetzung in den Ruhestand, unter Bezeugung Höchstdero Zufriedenheit mit dessen vieljährigen und ausgezeichneten Dienstleistungen, zu willfahren,

den Oberhofgerichtsrath Minet, seiner Bitte gemäß, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Vorbehalt seiner Anciennetät,

Digitized by Google

den Kanzleirath Krieger in Mannheim, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, wegen andauernder Kränklichkeit, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Profeſſor Hofrath Welcker in Freiburg wieder in den Penſionsſtand zu verſetzen; ſodann

den Oberamtmann Häfelin zu Schwetzingen als erſten Beamten an das Bezirksamt Oberkirch, und

den Oberamtmann Dr. Fauth zu Mosbach als erſten Beamten an das Bezirksamt Schwetzingen zu verſetzen;

den Amtmann von Reichlin-Meldegg in Lörrach zum Vorſtand des Bezirksamts Bonndorf, und

den Amtmann Stigler zu Oberkirch zum Vorſtand des Bezirksamts Breiſach zu ernennen;

dem Stadtamtsaſſeſſor Herrmann Ruth dahier, unter Ernennung deſſelben zum Amtmann, die zweite Beamtenſtelle bei dem Bezirksamte Bühl zu übertragen;

an deſſen Stelle dahier den Rechtspraktikanten Franz Faller von Neuſatz zum Stadtamtsaſſeſſor zu ernennen;

den Amtsaſſeſſor Spangenberg in Buchen in gleicher Eigenſchaft zu dem Stadt- und Landamt Wertheim zu verſetzen;

der fürſtlich leiningen'ſchen Präſentation des Rechtspraktikanten Wilhelm Bulſter von Buchen zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Tauberbiſchofsheim die höchſtlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen;

dem Amtsphyſikus Dr. Edmund Armann zu Wertheim den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

das Phyſikat Rheinbiſchofsheim dem bisherigen Aſſiſtenzarzt Phyſikus Dr. Fritz in Raſtatt zu übertragen;

den Lehramtskandidaten Föhliſch zu Wertheim an dem Gymnaſium daſelbſt als Lehrer zu ernennen;

dem Lehrer Franz Aloys Hoffmann am Lyceum zu Raſtadt den Charakter als Profeſſor zu ertheilen;

den Baukondukteur erſter Claſſe Eichrodt von der Inſpektion Ueberlingen zu jener in Bruchſal, und

den Baukondukteur erſter Claſſe Fiſcher von der Inſpektion Rheinbiſchofsheim zu jener in Carlsruhe zu verſetzen;

dem Dekan und Oberpfarrer Chriſtian Bauer zu Wertheim den Charakter als Kirchenrath,

dem Pfarrverweſer Karl Lanz in Buchenberg den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen;

die erledigte evangeliſche Pfarrei Bodersweier, Dekanats Rheinbiſchofsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Wiesleth, Jakob Schoch,

dem Pfarrer Friedrich Salzer zu Huchenfeld die erledigte evangeliſche Pfarrei Iſpringen Dekanats Pforzheim,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Sulzburg, Dekanats Müllheim, dem bisherigen Pfarrer zu Göbrichen, Ernſt Barck,

Digitized by Google

die erledigte Pfarrei Hausen an der Aach, Amts Radolfzell, dem Pfarrverweser Franz Xaver Pfirsich zu Schelingen,

die katholische Pfarrei Hemmenhofen, Amts Radolfzell, dem Vikar Nikolaus Illmensee zu Oberhausen, Amts Kenzingen,

die erledigte Kaplaneipfründe zu Triberg, dem Vikar Sebastian Forster daselbst, und

die erledigte katholische Pfarrei Waltersweier, Oberamts Offenburg, dem Priester Johann Nepomuck Huber von Reichenau, Amts Konstanz, bisherigen Pfarrverweser zu Nußbach, Amts Oberkirch, zu übertragen.

Der von Seiten der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrers Georg Ebert zu Lohrbach, auf die zweite Stadtpfarrei Mosbach, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die von Seiten der Grund- und Patronatsherrschaft von Berlichingen erfolgte Präsentation des Pfarrvikars Caspar Goos zu Mauer auf die evangelisch protestantische Pfarrei Neunstetten, Dekanats Borberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Zur Pfründenpermutation zwischen den Pfarrern Wendelin Haid von Neukirch, Amts Triberg, und Johann Nepomuk Schilling von Audelshofen, Amts Ueberlingen, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Von den 7 Ingenieur-Candidaten, welche im Jahr 1839 und 1840 sich der Prüfung unterworfen haben, wurden nach Beschluß des Ministeriums des Innern vom 17. September 1841 Nr. 10468 folgende fünf:

Robert Gerwig von Carlsruhe,
Karl Dollmätsch von Carlsruhe,
Karl Warnkönig von Freiburg,
Mar Hoffmann von Borberg und
Karl Speierer von Altlußheim

unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen.

Dem Rechtspraktikanten Karl Benz von Owingen ist durch Beschluß Großherzoglichen Justizministeriums vom 1. October l. J. Nr. 4548 das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet worden, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Haslach zu nehmen.

Dem Rechtspraktikanten Gustav Kappler von Bruchsal wurde durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 1. Oktober l. J. Nr. 4549 das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Wiesloch zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das Forstamt Heidelberg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Direction der Forstdomainen und Bergwerke zu melden.
2. Durch die Pensionirung des Oberhofgerichtsregistrators, Kanzleirath Krieger, ist die Stelle eines Registrators bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht erledigt. Die

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberhofgerichtsvorstand in Mannheim anzumelden.

3. Die Stelle eines ersten Beamten bei dem Bezirksamte Neudenau in Mosbach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb vier Wochen zu melden.

4. Die Stelle eines zweiten Beamten bei dem großherzogl. badischen fürstlich leiningen'schen Bezirksamte Buchen. Die Bewerber darum haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich leiningen'schen Domänenkanzlei zu Amorbach vorschriftsmäßig zu melden.

5. Die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Bezirksamt Lörrach. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

6. Die Bezirksforstei Willstett mit dem Wohnsitz zu Offenburg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

7. Das Amtschirurgat Schönau, im Oberrheinkreise, mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

8. Durch die Beförderung des Pfarrers Schoch auf die Pfarrei Bodersweier ist die evangelische Pfarrei Wiesleth, Decanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 533 fl. 34 kr. in Erledigung gekommen; auf dieser Pfarrei haftet noch der Rest einer Kriegsschuld von 75 fl. 36 kr., dann der Rest einer weitern Schuld von 32 fl. 45½ kr. welch beide Beträge der neu ernannte Pfarrer mit 5 Procent zu verzinsen und in angemessenen Terminen zu berichtigen hat. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen zu melden.

9. Durch das am 11. September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Mylius ist die evangelisch protestantische Pfarrei Grünwettersbach, Dekanat Durlach, mit einem Competenzanschlag von 1256 fl. 35 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 17 fl. 20 kr. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich, vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

10. Auf erfolgte Staatsgenehmigung der Präsentation des Pfarrers Georg Ebert auf die zweite Stadtpfarrei Mosbach, ist die evangelisch protestantische Pfarrei Lohrbach, mit einem Competenzanschlag von 853 fl. 8 kr., worauf jedoch eine Schuld von 69 fl. 23 kr. Umsteinungskosten und eine solche von 127 fl. 30 kr. für einen angekauften Garten haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen und in angemessenen Terminen zu berichtigen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich leiningen'schen Standes- und Patronatsherrschaft zu melden.

11. Durch die Beförderung des Pfarrers Salzer auf die Pfarrei Ispringen ist die evangelische Pfarrei Hucheufeld, Dekanats Pforzheim, mit einem competenzmäßigen Einkommen

Digitized by Google

von 522 fl. 21 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

12. Durch Ableben des Pfarrers Michael Trudpert Müller ist die Pfarrei Rothweil, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesonders Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

13. Durch die Versetzung des Pfarrers Georg Philipp Hehn auf die Pfarrei Ottersdorf, Oberamts Rastatt, ist die katholische Pfarrei Gommersdorf, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1150 fl. an Geld, Naturalsirum und Güterbenützung erledig worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

14. Durch das am 24. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ignatz Heußler ist die katholische, dem Konkursgesetze unterliegende, Pfarrei Nußbach, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 2400 fl. an Geld, Naturalsirum und Güterbenützung, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein auf dieser Pfarrei haftendes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 391 fl. 40 kr. in vier Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38 Art. 4, sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg, innerhalb sechs Wochen zu melden.

15. Durch das am 6. September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Thomas Schwenk ist die Pfarrei Oberwinden, Amts Waldkirch, mit dem beiläufigen Ertrag von 1200 fl., worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, (Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4) sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

16. Durch den Tod des Pfarrers Anton Seemann ist die Pfarrei Döggingen, Amts Hüfingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 600 fl., worauf aber noch eine in zwei Jahresterminen abzuzahlende Kriegsschuld von 23 fl. 39 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

17. Durch Beförderung des Pfarrers Carl Michely auf die Pfarrei Mühlhausen, Amts Blumenfeld, wurde die Pfarrei Kommingen, im nämlichen Amtsbezirk, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. erledigt; die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 (Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4) sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Seekreises zu melden.

18. Durch die Beförderung des Pfarrers Will zur Stadtpfarrei Triberg ist die Pfarrei Eschbach,

Digitized by Google

Amts Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbeſondere Art. 4, ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.

Geſtorben iſt:

am 17. September d. J. Oberlieutenant Fiſcher im 1ten Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1841.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Postanstalt zu Ernstthal betreffend.

Zu Folge höchster Ermächtigung wird zu Ernstthal, Bezirksamts Buchen, eine Postanstalt unter Bestimmung der Distanzen

nach Amorbach auf Sieben Achtel, und
nach Eberbach auf Eine und eine halbe Post

errichtet. Dieselbe hat mit dem ersten November d. J. in Wirksamkeit zu treten.

Carlsruhe, den 25. October 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Den von Preußen Namens des Zollvereins mit der Ottomanischen Pforte abgeschlossenen Handesvertrag betreffend.

Unter Bezug auf den Artikel X. des vorbemerkten, im Regierungsblatt Seite 265 und ferner, verkündeten Handelsvertrags wird hiermit bekannt gemacht, daß der Tarif der türkischen Ein- und Ausgangszölle auf der Kanzlei jedes Hauptzoll- und Steueramtes niedergelegt werde und daselbst von diesem Tarif Einsicht genommen werden könne.

Carlsruhe, den 28. October 1841.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Resultate der Vaccination im Jahr 1839 betreffend.

Im Laufe des Jahrs 1839 sind im Großherzogthum Baden 37,411 Individuen vaccinirt worden. Der Erfolg dieser Impfungen war bei 36,580 Individuen normal und schützend, bei 281 zwei-

Digitized by Google

felhaft, und bei 550 hatte die Impfung gar nicht gefaßt. Von sämmtlichen Impflingen waren nur 474 von 2 bis 3 Jahren, 227 über 3 Jahre, die übrigen alle aber nur bis zu 2 Jahren alt.

Auf die einzelnen Kreisregierungsbezirke vertheilt sich die Zahl dieser Vaccinationen in folgender Weise:

auf den Seekreis	5,168
„ „ Oberrheinkreis	9,124
„ „ Mittelrheinkreis	13,489
„ „ Unterrheinkreis	9,630
zusammen :	37,411.

In den drei Impfinstituten des Landes wurden im Jahr 1839 zusammen 882 Kinder vaccinirt, und zwar in dem zu Mannheim 291, in dem zu Freiburg 336 und in jenem zu Meersburg 255. Bei sämmtlichen, mit Ausnahme von 51 hatte die Impfung guten Erfolg. Es wurden aus diesen Instituten 115 Portionen Schutzpocken-Lymphe an Impfärzte des In- und Auslandes versendet; auch wurde wiederholt frische, zum Theil in unserm Lande gewonnene, zum Theil aus London bezogene Kuhpocken-Lymphe jenen Instituten, sowie den hiesigen Impfärzten zum Gebrauch und zur weitern Verbreitung mitgetheilt.

An natürlichen Pocken erkrankten im Jahr 1839. 77 noch nicht vaccinirte Kinder, von denen nur 9 an dieser Krankheit gestorben sind.

Hinsichtlich der von Varioliden befallenen, sowie der hieran verstorbenen Individuen, und hinsichtlich des Erfolgs der an Erwachsenen wiederholt vorgenommenen Vaccination sind auch im Jahr 1839 wie früher schon gleich günstige Wahrnehmungen gemacht, und Resultate gewonnen worden, aus denen sich nicht nur der unschätzbare Werth der Kuhpockenimpfung überhaupt, sondern namentlich auch der große Nutzen, welchen die Revaccination gewährt, auf das unzweifelhafteste zu erkennen gibt.

Carlsruhe, den 26. October 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1842 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 16. September l. J. Regierungsblatt Nr. XXX. wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1842 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28. October 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1842 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld . .	89	$26^{1306}/_{1319}$	27
Bonndorf . . .	110	$33^{473}/_{1319}$	33
Constanz . . .	135	$40^{1240}/_{1319}$	41
Eugen	89	$26^{1306}/_{1319}$	27
Heiligenberg . .	83	$25^{225}/_{1319}$	25
Hüfingen . . .	184	$55^{1055}/_{1319}$	56
Meersburg . . .	41	$12^{572}/_{1319}$	12
Möhringen . . .	66	$20^{20}/_{1319}$	20
Mößkirch . . .	82	$24^{1114}/_{1319}$	25
Neustadt . . .	137	$41^{721}/_{1319}$	42
Pfullendorf . .	43	$13^{53}/_{1319}$	13
Radolphzell . .	131	$39^{959}/_{1319}$	40
Salem	37	$11^{291}/_{1319}$	11
Stetten	50	$15^{215}/_{1319}$	15
Stockach . . .	190	$57^{817}/_{1319}$	58
Stühlingen . .	61	$18^{658}/_{1319}$	19
Ueberlingen . .	77	$23^{463}/_{1319}$	23
Villingen . . .	206	$62^{622}/_{1319}$	62
	1811	$549^{269}/_{1319}$	543
Oberrheinkreis.			
Breisach . . .	244	$73^{1313}/_{1319}$	74
Emmendingen . .	281	$85^{285}/_{1319}$	85
Ettenheim . . .	217	$65^{1065}/_{1319}$	66
Freiburg Stadtamt	145	$43^{1283}/_{1319}$	44
„ Landamt.	269	$81^{761}/_{1319}$	82
Hornberg . . .	114	$34^{754}/_{1319}$	35
Jestetten . . .	92	$27^{1187}/_{1319}$	28
Kenzingen . . .	269	$81^{761}/_{1319}$	82
Lörrach	261	$79^{199}/_{1319}$	79
Müllheim . . .	190	$57^{817}/_{1319}$	58
Säckingen . . .	206	$62^{622}/_{1319}$	63
Schönau . . .	131	$39^{959}/_{1319}$	40
Schopfheim . .	154	$46^{926}/_{1319}$	47
St. Blasien . .	132	$40^{40}/_{1319}$	40
Staufen . . .	222	$67^{427}/_{1319}$	67
Triberg	119	$36^{116}/_{1319}$	36
Waldkirch . . .	213	$64^{784}/_{1319}$	65
Waldshut . . .	291	$88^{328}/_{1319}$	88
	3550	$1076^{756}/_{1319}$	1079

Digitized by Google

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	201	$60^{1260}/_{1319}$	61
Baden	132	$40\ ^{40}/_{1319}$	40
Bretten	240	$72^{1032}/_{1319}$	73
Bruchsal	338	$102\ ^{662}/_{1319}$	103
Bühl	296	$89^{1009}/_{1319}$	90
Carlsruhe Stadtamt	139	$42\ ^{202}/_{1319}$	42
„ Landamt	237	$71^{1151}/_{1319}$	72
Durlach	320	$97\ ^{57}/_{1319}$	97
Eppingen	166	$50\ ^{450}/_{1319}$	50
Ettlingen	143	$43\ ^{493}/_{1319}$	43
Gengenbach	150	$45\ ^{645}/_{1319}$	46
Gernsbach	155	$47\ ^{7}/_{1319}$	47
Haslach	119	$36\ ^{116}/_{1319}$	36
Kork	90	$27\ ^{357}/_{1319}$	27
Lahr	305	$92\ ^{672}/_{1319}$	93
Oberkirch	252	$76\ ^{536}/_{1319}$	76
Offenburg	304	$92\ ^{252}/_{1319}$	92
Pforzheim	306	$92^{1052}/_{1319}$	93
Rastatt	320	$97\ ^{57}/_{1319}$	97
Rheinbischofsheim	149	$45\ ^{245}/_{1319}$	45
Wolfach	94	$28\ ^{668}/_{1319}$	29
	4456	$1351\ ^{431}/_{1319}$	1352

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	153	$46\ ^{526}/_{1319}$	46
Borberg	132	$40\ ^{40}/_{1319}$	40
Buchen	163	$49\ ^{369}/_{1319}$	49
Eberbach	71	$21\ ^{701}/_{1319}$	22
Gerlachsheim	119	$36\ ^{116}/_{1319}$	36
Heidelberg	380	$115\ ^{315}/_{1319}$	115
Hoffenheim	132	$40\ ^{40}/_{1319}$	40
Krautheim	60	$18\ ^{258}/_{1319}$	18
Ladenburg	167	$50\ ^{850}/_{1319}$	51
Mannheim	133	$40\ ^{440}/_{1319}$	40
Mosbach	176	$53\ ^{493}/_{1319}$	53
Neckarbischofsheim	132	$40\ ^{40}/_{1319}$	40
Neckargemünd	174	$52^{1012}/_{1319}$	53
Neudenau	173	$52\ ^{612}/_{1319}$	52
Philippsburg	126	$38\ ^{278}/_{1319}$	38
Schwezingen	195	$59\ ^{179}/_{1319}$	59
Sinsheim	103	$31\ ^{311}/_{1319}$	31
Tauberbischofsheim	169	$51\ ^{331}/_{1319}$	51
Walldürn	120	$36\ ^{516}/_{1319}$	36
Weinheim	155	$47\ ^{7}/_{1319}$	47
Wertheim	140	$42\ ^{602}/_{1319}$	42
Wiesloch	200	$60\ ^{860}/_{1319}$	61
	3373	$1022^{1182}/_{1319}$	1020

Recapitulation.

Seekreis	1811	$549\ ^{269}/_{1319}$	549
Oberrheinkreis	3550	$1076\ ^{756}/_{1319}$	1079
Mittelrheinkreis	4456	$1351\ ^{431}/_{1319}$	1352
Unterrheinkreis	3373	$1022^{1182}/_{1319}$	1020
	13190	4000	4000

Digitized by Google

Der Anfang der dießjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 6. Dezember d. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Prüfung, unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, sowie über ihre Körperbeschaffenheit bei der Forstpolizei-Direction anzumelden haben.

Carlsruhe, den 29. October 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Der Freiherr Nepomuk von Schönau-Zell hat auf die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Zell verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkungen der Grundherrschaft Zell der Bezirksforstei Marzell einstweilen zugewiesen werden.

Carlsruhe, den 28. October 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Der Grundherr, Graf von Waldkirch, hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Binau verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkung Binau dem Forstbezirk Schwarzach zugewiesen wird.

Carlsruhe, den 23. October 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Stiftungen und Schenkungen.

Es haben gestiftet:

Ein Unbekannter für die Kapelle zu Niederschwörstadt 20 fl.

Mathias Lösch von Forchheim in den dortigen Armenfond zu Verwendung der Zinsen für die zwei dürftigsten Glieder seiner Familie 100 fl.

Die Fritz Eckenstein'schen Eheleute von Höllstein in den Armenfond daselbst 10 fl.

Pfarrer Alois Maier von Schweighausen in den Schulfond zu Münsterthal, Amts Ettenheim, zu Anschaffung von Kleidungsstücken armer erstmaliger Communikanten 44 fl.

Ein Ungenannter für den nämlichen Fond und Zweck 5 fl.

Digitized by Google

Pfarrer Teufel von Saspach, Amts Breisach, in den dortigen Schulfond 50 fl.

Pfarrer Baader von Kiechlinsbergen in den dortigen Schulfond 50 fl.

Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie in den Kirchenfond zu Umkirch als Beitrag zu einer Kirchenfahne 44 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Wittnau 16 fl. 12 kr.

Maria Kiefer, Wittwe des verstorbenen Müllers Franz Koch von Wendlingen in den Schulfond zu St. Georgen, Stadtamts Freiburg, 25 fl.

Christine Lupperger, Ehefrau, zu Kollmarsreuthe in das Kirchspielallmosen zu Ewattendingen 50 fl.

Baptist Pfefferle von An, Landamts Freiburg, in den dortigen Armenfond, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses für seine Ehefrau 25 fl.

Ein Ungenannter in den Schul- und Armenfond zu Oberschwörstadt, mit der Bestimmung, daß die Zinsen zu Ergänzung der Lehrerbesoldungen verwendet werden sollen 400 fl.

Johann Rietschle alt, Mechgunda Rietschle, die drei Kinder des Joseph Rietschle und Pfarrer Schreiber von Eichsel, dann Melchior Sutter und Kaspar Sutter von Adelhausen in den Schul- und Armenfond zu Eichsel, mit der Verbindlichkeit, zu Abhaltung einer Gedächtnißmesse und Verwendung des Zinsrestes auf arme Schüler von Eichsel und Adelhausen 50 fl.

Die Wittwe Gassenschmidt von St. Georgen, Stadtamts Freiburg, in den dortigen Schulfond, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Gedächtnißmesse 50 fl.

Die verstorbene Ehefrau des Christian Bertsch, Jakobea Jöslin, von Vorstetten, in den dortigen Allmosenfond 12 fl.

Der zu Freiburg verlebte Pfarrer Joseph Anton Göller in den Armenfond zu Hettingenbeuern 100 fl., und in den dortigen Kirchenfond 100 fl.

Unterförster Wilhelm Heinefetter zu Ihnspan dem dortigen Armenfond 50 fl.

Pfarrer Wollbach von Walldorf zur dortigen katholischen Schule zur Anschaffung von Requisiten armer Kinder 50 fl.

Georg Fuchs von Hockenheim zu gleichem Zwecke 100 fl.

Seine Durchlaucht der Fürst von Leiningen der Gemeinde Plentersbach zur Gründung eines Allmosenfonds 40 fl.

Martin Hornungs Wittwe zu Seckach zur Anschaffung eines neuen Altars 300 fl.

Die ledige Maria Anna Dietz von Berolzheim dem katholischen Heiligenfond in Schillingstadt 100 fl.

Salomon Kander in Mannheim zur Unterstützung christlicher Armen 35 fl.

Mathes Seyfried von Hirschlanden in den dortigen evangelischen Armenfond 22 fl.

Die Ehefrau des Jacob Schmitt von Waldangelloch in das dasige evangelische Allmosen 100 fl.

Die Altvogt Körners Wittwe zu Seckenheim zur Vertheilung der Zinsen unter die armen Wittwen und Waisen, an ihrem Sterbetage, in den dortigen katholischen Heiligenfond 500 fl.

Ein ungenannt seyn Wollender dem Armenfond zu Markelfingen, Bezirksamts Constanz, 500 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Hofgerichtsrath Stabel in Mannheim die durch den Tod des Geheimenraths Professors Dr. Duttlinger an der Universität Freiburg erledigte Lehrkanzel, unter Ernennung desselben zum Hofrath und ordentlichen Professor, zu übertragen;

den Revisor Deimling bei der Steuerdirection als Controleur zu dem Hauptsteueramt in Freiburg zu versetzen;

die erledigte katholische Pfarrei Werbachhausen, Amts Tauberbischofsheim, dem Priester Philipp Gärtner von Hardheim, Amts Walldürn, bisherigem Pfarrverweser zu Wertheim,

die erledigte Pfarrei Langensteinbach dem Pfarrer Johann Ernst Friedrich Salzer in Singen zu verleihen;

und den Fagottisten Christian Lang von München zum Hofmusikus zu ernennen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich leiningensche Präsentation des bisherigen Pfarrers zu Mittelschefflenz, Karl Kühlenthal, auf die erledigte evangelische Pfarrei Hilsbach, Decanats Eppingen,

die fürstlich leiningensche Präsentation des Pfarrers Georg Stierle zu Ruchsen auf die evangelische Pfarrei Neckargerach, Decanats Mosbach, und

die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Ferdinand Seifried von Meersburg, bisherigem Pfarrverweser zu Zimmern, auf die Pfarrei Welschingen, Amts Engen.

Von vierzehn Cameralcandidaten, welche sich der im Juni dieses Jahrs stattgehabten vorschriftsmäßigen Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende zwölf unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen worden:

Ferdinand Ekert von Rastatt,
Albert Wagner von Baden,
Alexander Walter von Offenburg,
Karl Johann Daub von Heidelberg,
Cäsar Rüttinger von Appenweier,
Hugo Teubner von Mosbach,
Eduard Zopf von Oestringen,
Karl Haueisen von Königheim,
Alban Kaiser von Freiburg,
August Pezold von Wiesloch,
Karl Säger von Villingen, und
Joseph Gall von da.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 22. October l. J. Nr. 4887. wurde dem Rechtspracticanten Jacob Latterner von Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Mosbach zu nehmen.

Digitized by Google

Dem Candidaten der Pharmacie, Heinrich Würslin von Schopfheim, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises ist die Stelle eines Assessors zu besetzen. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen bei diesem Hofgerichte anzumelden.
2. Am Pädagogium und der damit verbundenen höhern Bürgerschule in Durlach ist eine Lehrstelle mit einem Gehalt von 600 fl. für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer, eine Practicantenstelle mit 400 fl. und eine Lehrstelle für einen Volksschulcandidaten mit 450 fl. Gehalt erledigt. Die Competenten haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Oberstudienrath zu melden.
3. Durch die Beförderung des Pfarrers Salzer auf die Pfarrei Langensteinbach ist die evangelische Pfarrei Singen, Decanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 592 fl. 37 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
4. Durch das am 10. October d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ludwig Austett ist die dem vormals östreichischen Concursgesetze unterliegende katholische Pfarrei Grießheim, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1650 bis 1700 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenützung, worauf ein in drei Jahrsterminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 89 fl. 20 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 4, sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg innerhalb sechs Wochen zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Stierle auf die evangelische Pfarrei Neckargerach, ist die evangelische Pfarrei Ruchsen, Decanats Adelsheim, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 373 fl. 32 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Meldungen innerhalb sechs Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft einzureichen.

Digitized by Google

XXXIV. 293

Großherzoglich Badisches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 15. November 1841.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch die höchsten Entschließungen aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. vorigen und 4. d. M. Nr. 1680 und 1795 in Betreff des Austritts des Frhrn. Friedrich von Wittenbach und Regierungsraths Grafen von Kageneck aus der ersten Ständekammer, gnädigst geruht, den Regierungs-Director von Reck zum landesherrlichen Commissär Behufs der Vornahme der hierwegen nöthigen Ersatzwahlen zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg zur besagten Ständekammer zu ernennen.

Carlsruhe, den 8. November 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Verzeichniß derjenigen Grundherren oberhalb der Murg, welche zu der vorstehenden Ersatzwahl einzuladen sind.

In Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wornach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherrn des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden soll, wird nachstehende Liste für den Wahlbezirk oberhalb der Murg zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Freiherr von Andlaw-Birseck, Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Geschäftsträger in München.
2. Freiherr von Andlaw-Birseck, Heinrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Freiburg.
3. Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, K. K. Oestreichischer Kammerherr in Freiburg.
4. Freiherr von Berckheim, Karl Christian, Großherzoglich Badischer Staatsminister und Großhofmeister, zu Carlsruhe.
5. Freiherr von Berckheim, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Carlsruhe.
6. Freiherr von Berstett, Adrian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.
7. Freiherr von Bodmann, Sigmund, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Bodmann.
8. Freiherr von Bodmann, Carl, zu Möggingen.

Digitized by Google

9. Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, Großherzoglich Badiſcher Kammerjunker, zu Zizenhauſen.
10. Freiherr von Böcklin, Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann von der Suite, zu Freiburg.
11. Freiherr von Böcklin, Leopold, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann in Mannheim.
12. Freiherr von Böcklin, Emil, Großherzoglich-Badiſcher Kammerjunker und Bezirksförſter in Ettenheim.
13. Freiherr von Brandenſtein, Thaddä, Großherzoglich Badiſcher Hofgerichtsrath, auſſer Dienſt, in Freiburg.
14. Graf von Enzenberg, K. K. Oeſtreich. Kämmerer und Fürſtlich Fürſtenbergiſcher Geheimer-Rath, zu Singen.
15. Freiherr von Falkenſtein, Anton, Großherzoglich Badiſcher Geheimerrath und Kammerherr, in Freiburg.
16. Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, Großherzoglich Badiſcher Obriſt und Regiments-Commandeur zu Bruchſal.
17. Freiherr von Girardi, Franz, zu Sasbach.
18. Freiherr von Girardi, Leopold, zu Sasbach.
19. Freiherr von Gleichenſtein, Karl, Großherzoglich Badiſcher Hofgerichtsrath, auſſer Dienſt, in Freiburg.
20. Graf von Hennin, Peter, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Hofgerichtsrath, zu Hecklingen.
21. Freiherr von Horuſtein, Friedrich, zu Biethingen.
22. Freiherr von Horuſtein, Ignaz, zu Weiterdingen.
23. Freiherr von Hornſtein, Ferdinand, K. K. Oeſtreichiſcher Kämmerer, zu Freiburg.
24. Freiherr von Horuſtein, Joh. Nep., Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Binningen.
25. Graf von Kageneck, Heinrich, zu Mannheim.
26. Graf von Kageneck, Carl, Maltheſerordens-Ritter und Großherzoglich Badiſcher Regiegierungsrath, in Freiburg.
27. Graf von Kageneck, Herrmann, Oberlieutenant im 1ten Infanterie-Regiment, zu Carlsruhe.
28. Graf von Kageneck, Philipp, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Freiburg.
29. Freiherr von Landenberg, Maximilian, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Freiburg.
30. Freiherr von Neuenſtein, Leopold Carl, zu Freiburg.
31. Freiherr von Neuenſtein, Carl Auguſt Wilhelm, Kaiſ. Königl. Oeſtreichiſcher penſionirter Offizier, zu Achern.
32. Freiherr von Neveu, Franz Joſeph Adolph Carl, Großherzoglich Badiſcher Kammerjunker, zu Offenburg.
33. Freiherr von Rinck, Franz, K. K. Oeſtreichiſcher Kämmerer, in Freiburg.
34. Freiherr von Rinck, Fidel, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter von der Suite, in Freiburg.
35. Freiherr von Rinck, Carl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, in Carlsruhe.

Digitized by Google

36. Freiherr von Rinck, Wilhelm, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann, in Carlsruhe.
37. Freiherr von Reiſchach, Nepomuk, zu Duchtlingen.
38. Freiherr von Reiſchach, Rudolph, zu Dürrheim.
39. Freiherr von Reiſchach, Vinzenz, zu Dürrheim.
40. Freiherr von Roggenbach, Conſtantin, Großherzoglich Badiſcher Oberſtlieutenant, zu Carlsruhe.
41. Freiherr von Roggenbach, Auguſt, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter, zu Carlsruhe.
42. Freiherr von Röder, Philipp Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Herzoglich Braunſchweigiſcher Major, zu Diersburg.
43. Freiherr von Röder, Carl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Diersburg.
44. Freiherr von Röder, Carl Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Stallmeiſter, zu Carlsruhe.
45. Freiherr von Röder, Philipp, Großherzoglich Badiſcher Oberſtlieutenant in Carlsruhe.
46. Freiherr von Rotberg, Adolph, Großherzoglich Badiſcher Forſtmeiſter, zu Bruchſal.
47. Freiherr von Rotberg, Theodor, Großherzoglich Badiſcher Obriſtlieutenant, in Carlsruhe.
48. Freiherr von Rotberg, Friedrich, Premierlieutenant, in Mannheim.
49. Freiherr von Rotberg, Ignaz, Großherzoglich Badiſcher Forſtmeiſter in Mosbach.
50. Freiherr von Schauenberg, Hannibal, zu Freiburg.
51. Freiherr von Schönau, Adolph, zu Wehr.
52. Freiherr von Schönau, Otto, zu Schwörſtadt.
53. Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, Großherzoglich Badiſcher Vice-Oberſtallmeiſter und Oberſt, in Carlsruhe.
54. Freiherr von Seldeneck, Carl, Rittmeiſter, in Mannheim.
55. Freiherr von Seldeneck, Friedrich, Bezirksförſter in Lahr.
56. Freiherr von Seldeneck, Ludwig, Rittmeiſter, in Bruchſal.
57. Freiherr von Seldeneck, Auguſt, Kammerjunker und Bezirksförſter, zu Mößkirch.
58. Freiherr von Seldeneck, Heinrich, Kammerjunker und Bezirksförſter, in Gengenbach.
59. Freiherr von Seldeneck, Bernhard, Rittmeiſter in Freiburg.
60. Freiherr von Seldeneck, Rudoph, Oberlieutenant, in Mannheim.
61. Freiherr von Türckheim, Johann, Staatsminiſter, in Freiburg.
62. Freiherr von Türckheim, Chriſtian, K. K. Oeſtreichiſcher Major, zu Freiburg.
63. Freiherr von Ulm, Max, zu Haimbach.
64. Graf von Waldner, Theodor, zu Mannheim.
65. Freiherr von Wangen, Friedrich, Kaiſ. Königl. Oeſtreichiſcher Generalmajor, auſſer Dienſt, zu Freiburg.
66. Freiherr von Warsberg, Alexander Joſeph, Königl. Preußiſcher Kammerherr, zu Merzhauſen.
67. Freiherr von Weſſenberg, Ignaz Heinrich, Großherzoglich Badiſcher Gebeimerath, in Konſtanz.
68. Freiherr von Wittenbach, Friedrich, Kammerherr in Freiburg.

Digitized by Google

69. Freiherr von Wittenbach, Gustav, Großherzoglich Badischer Kapitän von der Suite, zu Freiburg.

Carlsruhe, den 8. November 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Die Verlegung des Sitzes des Hauptsteueramts Leopoldshafen betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M. soll der Sitz des Hauptsteueramts Leopoldshafen, vom 1. Januar künftigen Jahres an, an die Rheinbrücke bei Knielingen verlegt werden, und das Hauptsteueramt alsdann die Benennung „Hauptsteueramt Knielingen" annehmen.

Dieß wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 8. Oktober 1835, Regierungsblatt 1835, Seite 335, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 6. November 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem Hofmarschall Ihrer Majestät der verwittweten Königin von Bayern, Grafen von Irsch, das Großkreuz,

dem K. K. Oesterreichischen Oberstlieutenant im General-Quartiermeister-Stabe, Ritter von Birago, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Hauptmann und Zeughausdirektor Köbel die Auszeichnung des Eichenlaubs zum bereits inne habenden Ritterkreuz dieses Ordens, sodann

dem K. K. Oesterreichischen Hauptmann im Ingenieur-Corps, Julius Wurmb,

dem Dr. Med. A. B. Granville in London,

dem Hauptmann Ehehalt im 4ten Infanterie-Regiment,

dem Hauptmann von Böckh, Mitglied des Kriegsministeriums,

dem Vicekanzler der K. Preußischen Gesandtschaft in Constantinopel, Testa,

dem ersten Dolmetscher derselben Gesandtschaft, Stiepovich, und

dem K. K. Oesterreichischen Polizei-Oberkommissär Bernhardt in Bregenz das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 22. November 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62 der Verfassungsurkunde; in Erwägung, daß Unsere getreuen Stände das ihnen vorliegende Auflagengesetz für die Kalenderjahre 1842 und 1843 bis jetzt noch nicht vornehmen konnten, haben Wir beschlossen und verordnen:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten, und die Klassensteuer sind für die ersten sechs Monate des Kalenderjahres 1842 wie in der noch laufenden halbjährigen Finanzperiode zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 11. November 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugsverordnung.

Zum Vollzug der voranstehenden landesherrlichen Verordnung wird anmit verordnet:

Die Erhebung dieser sechs Zwölftel der Jahressteuer, worüber die Forderungszettel sich schon in Handen der Steuerpflichtigen befinden, hat bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten nach Satz 3 der Steuerexecutionsordnung in den Monaten Dezember 1841, Januar und Februar 1842

Digitized by Google

je mit zwei Zwölfteln, bei der Klassensteuer aber in den durch die Verordnung vom 2. Juni 1838, Regierungsblatt Nr. XXIV festgesetzten Terminen zu geschehen.

Die Steuerdirection ist mit den weiter erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Carlsruhe, den 13. November 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Dietz.

Verordnung,

die näheren Bestimmungen betreffend, welche bei Waarenversendungen aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten und umgekehrt zu beobachten sind.

Durch die Verordnung vom 17. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 403) ist im Hinblicke auf die Artikel 8, 11 und 12 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai 1835 bestimmt, was beim Uebergange von Waaren aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten und umgekehrt beobachtet werden muß, auch in wiefern die übergehenden Waaren der inneren, auf die Hervorbringung oder Zubereitung gelegten Steuern wegen einer Abgabe (Ausgleichungsabgabe) unterworfen sind.

Durch die Artikel 2 und 3 des neuen Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai d. J. sind nun aber die Artikel 8, 11 und 12 des Vertrags vom 12. Mai 1835 theils gänzlich aufgehoben, theils wesentlich geändert worden. Es wird darum unter Aufhebung der Verordnung vom 17. November 1835 wegen des Waarenübergangs aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten und umgekehrt, so wie wegen der bei diesem Waarenübergange zu entrichtenden inneren Steuern verfügt, was folgt:

I. Uebergang von Waaren, die unter Zollcontrole stehen.

§. 1.

Waaren, die sich nicht im freien Verkehr, sondern unter Zollcontrole befinden, werden — wie im Inneren eines Vereinsstaats, so auch von einem Vereinsstaate in den Anderen — lediglich unter dieser versendet.

II. Uebergang von Waaren im freien Verkehr.

1. Im Allgemeinen.

§. 2.

Waaren im freien Verkehr können der Regel nach aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten aus- und aus anderen Vereinsstaaten in das Großherzogthum eingeführt werden, ohne daß es deßhalb der Beobachtung irgend welcher Controlvorschriften bedarf.

Ausnahmen von dieser Regel finden statt:

Digitized by Google

1) bei Waaren, die in dem einen oder dem anderen Vereinsstaate verboten sind;

2) bei solchen, die der Binnencontrole unterliegen;

3) bei solchen endlich, die in dem einen oder anderen Vereinsstaate einer inneren Steuer unterworfen sind.

2. Waaren, die in einem oder dem anderen Vereinsstaate verboten sind.

§. 3.

Salz darf für Rechnung von Privaten weder in das Großherzogthum ein-, noch aus diesem nach anderen Vereinsstaaten ausgeführt werden.

Soweit die Durchfuhr von Salz mittelst besonderer Verfügungen ausnahmsweise erlaubt worden, hat es dabei sein Bewenden.

§. 4.

Wegen der Ausfuhr von Spielkarten aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten sind die in den letzteren Staaten bestehenden Gesetze und Verbote zu beobachten.

3. Waaren, die der Transporteontrole im Binnenlande unterliegen.

§. 5.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, die nach Gattung und Menge der Binnencontrole unterliegen (§§. 93—97 der Zollordnung), aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten, oder aus diesen in das Großherzogthum versendet, so kommen — wie beim Transport im Lande selbst — die Vorschriften der Binnencontrole in Anwendung.

Ist für die betreffenden Gegenstände in den folgenden Paragraphen eine besondere Transportcontrole vorgeschrieben, so tritt diese an die Stelle der Binneneontrole.

4. Waaren, die in dem einen oder anderen Vereinsstaat einer inneren Steuer unterworfen sind.

a. Erhebung der inneren Steuern beim Waareneingange.

§. 6.

Wird Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein, Malz und Tabak aus dem Großherzogthume in andere Vereinsstaaten ausgeführt, in welchen diese Erzeugnisse bei der Hervorbringung oder Zubereitung einer inneren Steuer unterliegen, so ist in dem Staate, in den die Waare bestimmt ist, hievon die volle innere Steuer zu entrichten.

Wird dagegen Bier aus irgend einem anderen Vereinsstaat in das Großherzogthum eingeführt, so unterliegt es der großherzoglichen Biersteuer, wie das im Lande selbst erzeugte Bier.

Die Beilage 1 enthält die Uebersicht der Steuern, die hiernach in jedem einzelnen Vereinsstaate von den eingehenden vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

§. 7.

Wird Wein, Traubenmost und Obstwein, Bier und Branntwein aus dem Großherzogthume in andere Vereinsstaaten ausgeführt, in welchen diese Gegenstände beim Verbrauche — sei es beim

Digitized by Google

Kauf oder Verkauf oder unmittelbar bei der Verzehrung — einer inneren Steuer unterliegen, so hat daselbst das eingehende vereinsländische Erzeugniß die innere Steuer forthin ganz so zu entrichten, wie das Erzeugniß des eigenen Landes.

Ein Gleiches findet statt beim Uebergange von Fleisch und Mehl nach Vereinsstaaten, in welchen diese Gegenstände einer Verbrauchsabgabe unterworfen sind.

Wird dagegen Wein, Traubenmost, Obstwein und Fleisch aus anderen Vereinsstaaten in das Großherzogthum eingeführt, so unterliegen diese Erzeugnisse der nemlichen Steuer, wie gleichartige Erzeugnisse des Großherzogthums.

b. Rückerstattung der erhobenen inneren Steuern beim Waarenausgange.

§. 8.

Die Rückerstattung innerer Steuern beim Uebergang besteuerter Erzeugnisse in andere Vereinsstaaten richtet sich nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates. Eine solche Rückerstattung kann jedoch überall nur dann erfolgen, wenn nicht blos die Ausfuhr der Erzeugnisse, soudern auch deren Eingang im angrenzenden Vereinsstaate, beziehungsweise im Lande der Bestimmung nachgewiesen ist.

c. Controlvorschriften beim Waarenübergange.

aa. Versendung von Wein, Traubenmost, Bier, Branntwein und Tabak nach oder durch Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.

§. 9.

Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein und Tabak, welche nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen oder durch einen dieser Staaten versendet werden, müssen bei einer der in der Beilage 2 verzeichneten Hebestellen übergehen.

Bei der Hebestelle ist im Falle der Einfuhr die innere Steuer zu erlegen oder ein Uebergangsschein bis zum Bestimmungsorte, im Falle der Durchfuhr dagegen ein Uebergangsschein bis zum Ausgangspunkte zu erheben.

§. 10.

Die Abfertigung mittelst Uebergangsscheines nach einem oder durch einen der im §. 9 genannten Staaten kann auf Verlangen gleich bei der Absendung der Waaren aus dem Großherzogthume bei einem der großherzoglichen Hauptzollämter, Hauptsteuerämter oder Nebenzollämter I. geschehen.

§. 11.

Der Uebergangsschein bildet vom Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung die Abfertigung zur Sicherung der inneren Steuern aller Staaten, deren Gebiet der Transport berührt. Er muß allen Steuerstellen an den Binnengrenzen, über welche der Transport stattfindet und bei welchen eine Anmeldung vorgeschrieben ist, unter Stellung der Ladung vorgelegt werden.

bb. Versendung von Wein, Traubenmost und Obstwein, Branntwein, Bier und Malz nach Bayern.

§. 12.

Wird Branntwein, Bier oder Malz nach einem rechts des Rheins gelegenen Theile des Königreichs Bayern versendet, so kann — wie seither — der Uebergang bei allen Grenzorten

Digitized by Google

ſtattfinden und es hat die Entrichtung der ſchuldigen inneren Steuer bei der erſten Hebeſtelle zu geſchehen, welche nach dem Uebergange in Bayern berührt wird.

Wird Wein, Traubenmoſt, Obſtwein und Bier nach irgend einem Theile des Königreichs Bayern ausgeführt, ſo iſt nach der Verordnung vom 5. Dezember v. J. §. 9 Satz 1 (Regierungsblatt 1840, Seite 311) zu verfahren.

cc. Verſendung von Wein, Traubenmoſt und Obſtwein, Branntwein Bier und Malz nach Württemberg.

§. 13.

Wird Wein, Traubenmoſt und Obſtwein, Branntwein, Bier und Malz aus dem Großherzogthume nach dem Königreiche Württemberg ausgeführt, ſo kann, wie bisher, der Uebergang dieſer Erzeugniſſe nach Württemberg bei allen Grenzorten geſchehen und es hat die Anmeldung des Waarentransports und, was Branntwein, Bier und Malz betrifft, die Zahlung der inneren Steuer beim königlich württembergiſchen Accisamte des Grenzortes ſtatt zu finden.

Beim Transporte von Wein, Traubenmoſt, Bier und Obſtwein kömmt der §. 9 Satz 2 der Verordnung vom 5. Dezember v. J. in Anwendung.

dd. Verſendung von Wein, Traubenmoſt und Obſtwein, Branntwein und Bier nach dem Großherzogthume Heſſen.

§. 14.

Der Uebergang von Wein, Traubenmoſt und Obſtwein, Branntwein und Bier nach dem Großherzogthume Heſſen kann nur auf den in der Beilage 3 verzeichneten Straßen geſchehen. Es ſind die Transporte der an der Straße gelegenen großherzogl. heſſiſchen Steuerſtelle zum Behufe der Erhebung oder Controlirung der betreffenden inneren Steuern anzumelden. Die Ausfuhr aus Baden wird nur dann als erwieſen angenommen, wenn nach Maaßgabe des §. 2 der Verordnung vom 5. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1840, Seite 314) vom Steuererheber des letzten badiſchen Ortes die Ausfuhr und von der Steuerſtelle des erſten heſſiſchen Ortes die Einfuhr beſcheinigt iſt.

ee. Eingang von Wein, Traubenmoſt, Obſtwein und Bier aus Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen nach dem Großherzogthume.

§. 15.

Wird Wein, Traubenmoſt, Obſtwein und Bier aus Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen nach dem Großherzogthume verſendet, ſo kann dieß mittelſt Uebergangsſcheines geſchehen.

Dieſer Uebergangsſchein muß von einem Hauptſteuer- oder Steueramte der bezeichneten Staaten ausgeſtellt und an eine Zoll- oder Steuerſtelle des Großherzogthums gerichtet ſeyn. Dieſe Stelle hat den Uebergangsſchein zu erledigen, die betreffende innere Steuer zu erheben oder — falls ſie hiezu nicht competent iſt — den Waarentransport an den einſchlägigen Steuererheber zu verweiſen.

ff. Eingang von Wein, Traubenmoſt, Obſtwein und Bier aus anderen Vereinsſtaaten.

§. 16.

Geht Wein, Traubenmoſt und Obſtwein aus anderen als den im §. 15 genannten Staaten ein, ſo kommen dabei lediglich die Vorſchriften der Verordnung vom 5. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1840 Seite 311) in Anwendung.

Digitized by Google

§. 17.

Bier aus anderen Vereinsstaaten kann zu Land bei allen Grenzorten und zu Wasser bei allen polizeilich erlaubten Uebergangspunkten eingeführt werden.

Der Transport ist dem Steuererheber des ersten auf dem Wege berührt werdenden großherzoglichen Ortes vorzuführen und hier die Steuer zu erlegen.

zz. Eingang von Fleisch aus anderen Vereinsstaaten.

§. 18.

Hinsichtlich der Besteuerung des aus anderen Vereinsstaaten einkommenden Fleisches verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

III. Strafbestimmungen.

§. 19.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung wird — soweit nicht ein Ein- oder Ausfuhrverbot umgangen oder eine innere Steuer defraudirt wurde — mit einer Ordnungsstrafe bis zu 15 fl. geahndet.

IV. Vollzugsvorschriften.

§. 20.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Vollzug.

Die großherzogliche Zolldirektion und die großherzogliche Steuerdirektion haben die nöthigen Instruktionen zu erlassen.

Carlsruhe, den 6. November 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Dietz.

Digitized by Google

Beilage I.

Uebersicht

der

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

No.	Vereinsstaaten in welchen die Erhebung statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	im 24½ fl. Fuß. fl.	kr.
	I. Vom Wein und Traubenmost.						
1.	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der thüringische Verein	Zentner, Preußisch, (=1,028964 Zoll-Zentner)					
		Wein	—	25	—	1	27½
		Traubenmost	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
1.	Preußen, Sachsen und der thüringische Verein	Zentner, Preußisch	—	7	6	—	26¼
2.	Bayern, rechts des Rheins . . .	Eimer, Bayerisch (=0,487932 Ohm Preußisch . . .	—	17	1⅗	1	—
3.	Württemberg	Eimer Württembergisch, (=2,13915 Ohm Preußisch)					
		a) braunes Bier	1	21	5⅕	3	—
		b) weißes Bier	1	4	3⅗	2	—
4.	Baden	Ohm, Badisch (=1,091073 Ohm Preußisch . . .	—	22	3⅗	1	18
5.	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch (=1,27092 Ohm Preußisch) . . .	—	10	—	—	35
6.	Großherzogthum Hessen	Ohm, Großh. Hessisch (=1,184457 Ohm Preußisch) . . .	—	11	5⅕	—	40
7.	Freie Stadt Frankfurt	Ohm, Frankfurter (=1,043867 Ohm Preußisch) . . .	—	11	5⅕	—	40
	III. Vom Branntwein.						
1.	Preußen, Sachsen und der thüringische Verein	Ohm, Preuß. bei 50% Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30
2.	Bayern, rechts des Rheins . . .	Eimer, Bayerisch	1	—	—	1	45
3.	Württemberg	Eimer, Württembergisch	2	25	8⅘	5	—
4.	Kurhessen	Ohm, Preuß. bei 50% Alkohol nach Tralles	3	—	—	5	15

Digitized by Google

No.	Vereinsstaaten in welchen die Erhebung statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	im 24 ½ fl. Fuß. fl.	kr.
	IV. Vom Malze.						
1.	Bayern, rechts des Rheins . . .	Metzen, Bayerisch, (= 0,874283 Scheffel Preußisch) . .	—	14	3 3/7	—	50
2.	Württemberg	Simri, Württembergisch, (= 0,403069 Scheffel Preußisch) . .	—	5	8 4/7	—	20
	V. Von Tabaks-Blättern und Fabrikaten.						
1.	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der thüringische Verein	Zentner, Preußisch	—	20		1	10 *)

*) Note: Die Ausgleichungsabgabe vom Tabak wird in Preußen, Sachsen, Kurhessen und in dem Gebiete des thüringischen Vereins von den aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabaksfabrikaten dann nicht erhoben.

1) wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen, oder

2) wenn bescheinigt ist, daß solche aus preußischen, sächsischen, kurhessischen oder thüringischen Blättern entweder allein oder in Vermischung mit ausländischen Blättern bereitet sind.

Digitized by Google

Beilage II.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits, und Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits, sodann zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits, für den Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der **Uebergangstraßen.**	**Hebe- und Abfertigungs-Stellen.**			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen, und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
1. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits, und Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	Bayern.	Hof.
„ „ „ Plauen	„	Ullitz.	„	do.
„ „ „ Gefell	Thüringen.	Gefell.	„	do.
„ „ „ Hirschberg	„	Hirschberg.	„	do.
„ Lichtenberg nach Lobenstein . .	„	Lobenstein.	„	Lichtenberg.
„ Nordhalben „ „	„	do.	„	Nordhalben.
„ Ludwigsstadt „ Lehesten . . .	„	Lehesten.	„	Ludwigsstadt.
„ „ „ Gräfenthal . .	„	Gräfenthal oder Probstzella.	„	do.
„ Kronach „ Sonneberg . .	„	Sonneberg.	„	Kronach.
„ Lichtenfels „ Coburg . . .	„	Coburg.	„	Lichtenfels.
„ Lahm „ „	„	do.	„	Lahm od. Gleußen.
„ Ebern „ „	„	do.	„	Ebern.
„ Hofheim „ Heldburg . .	„	Heldburg.	„	Hofheim.
„ Trappstadt „ Römhild . . .	„	Römhild.	„	Trappstadt oder Hofheim.
„ Königshofen „ „	„	do.	„	Königshofen.
„ Melrichstadt „ Henneberg . .	„	Henneberg.	„	Melrichstadt.
„ Fladungen „ Melpers . . .	„	Melpers.	„	Fladungen.
„ Tann „ Geysa	„	Geysa.	„	Tann.
„ Brückenau „ Fulda	Kurhessen.	Döllbach.	„	Motten oder Brückenau.
„ Aschaffenburg nach Hanau . . .	„	Neuwirthshaus.	„	Aschaffenburg.
„ Steinheim „ „	„	Hanau.	Großherzogth. Hessen.	Steinheim.
„ Offenbach „ „	„	Mainkur.	„	Offenbach.
„ Frankfurt „ „	„	do.	Frankfurt.	Frankfurt.

Digitized by Google

Bezeichnung der **Uebergangsstraßen.**	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Frankfurt nach Vilbel . . .	Kurhessen.	Heiligenstock.	Frankfurt.	Frankfurt.
„ „ „ Bonamös . .	„	Preungesheim.	„	do.
„ „ „ Bockenheim . .	„	Bockenheim.	„	do.
„ Rödelheim „ „ . . .	„	do.	Großherzogth. Hessen.	Rödelheim.
„ Vilbel „ Frankfurt . .	„	Heiligenstock.	„	Vilbel.
„ Friedberg „ Hanau . . .	„	Windecken.	„	Heldenbergen.
„ Langenbergheim nach Marköbel .	„	Marköbel.	„	Langenbergheim.
„ Altwiedermus nach Niedergründau	„	Niedergründau.	„	Altwiedermus.
„ Büdingen „ „ . .	„	do.	„	Haingründau.
„ „ „ Wolferborn .	„	Wolferborn.	„	Rinderbügen.
„ Hitzkirchen „ „ . .	„	do.	„	Hitzkirchen.
„ Burgbracht „ „ . .	„	do.	„	Burgbracht.
„ Bermuthshain „ Hintersteinau .	„	Hintersteinau.	„	Bermuthshain.
„ Gunzenau „ „ . .	„	do.	„	Gunzenau.
„ Zahmen „ Blankenau . .	„	Blankenau.	„	Zahmen.
„ Lauterbach „ Fulda . . .	„	Großenlüder.	„	Landenhausen.
„ Schlitz „ „ . . .	„	do.	„	Schlitz.
„ „ „ Hersfeld . . .	„	Niederaula.	„	Unt. Wegefurth.
„ Grebenau „ Lingelbach . .	„	Lingelbach.	„	Grebenau.
„ Alsfeld „ Hersfeld . . .	„	do.	„	Eisa.
„ „ „ Ziegenhain . .	„	Schrecksbach.	„	Eudorf.
„ Arnshain „ Neustadt . . .	„	Neustadt.	„	Arnshain.
„ Kirtorf „ „ . . .	„	do.	„	Kirtorf.
„ „ „ Schweinsberg .	„	Schweinsberg.	„	Lehrbach.
„ Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg	„	do.	„	Ried. Osleiden.
„ Londorf nach Nordeck	„	Nordeck.	„	Londorf.
„ Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck	„	do.	„	Allendorf a. d. Lunda.
„ Giesen nach Allendorf a. d. Lunda .	„	Treis a. L.	„	do. Mainzlar.
„ „ „ Marburg	„	Sichertshausen.	„	Lollar.
„ „ „ Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	„	Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden.
„ Butzbach nach Wetzlar	„	do.	„	Pohlgöns.
„ Herborn „ „	„	do.	„	Herrmannstein.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Weilburg nach Wetzlar	Preußen.	Braunfels.		
„ Herborn „ „	„	Katzenfurt.		
„ Gladenbach nach Marburg	Kurhessen.	Willershausen.	Großherzogth. Hessen.	Gladenbach.
„ Biedenkopf „ „	„	Sterzhausen.	„	Buchenau.
„ Battenberg „ Frankenberg	„	Röddenau.	„	Rennertshausen.
„ „ „ Hallenberg	Preußen.	Hallenberg.	„	Bromskirchen.
„ „ „ Berleburg	„	Berleburg.	„	Dodenau.
„ Hatzfeld „ „	„		„	Hatzfeld.
„ Biedenkopf „ Laasphe	„	Laasphe.	„	Wallau.
„ Dillenburg „ Siegen	„	Wilnsdorf.	Nassau.	
„ Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen	„	Altenkirchen.	„	
„ Herschbach nach Dierdorf	„	Dierdorf.	„	
„ Montabaur und Ems nach Coblenz	„	Ehrenbreitenstein.	„	
	„	do.	„	
	„	Coblenz.	„	
	„	Boppard.	„	
Auf dem Rheine	„	St. Goar.	„	
	„	Oberwesel.	„	
	„	Bacharach.	„	
Von Bingen nach Bingerbrück	„	Bingerbrück.	Großherzogth. Hessen.	Bingen.
„ „ und Mainz nach Creuznach	„	Creuznach.	„	Planig.
„ Partenheim nach Creuznach	„	do.	„	Bosenheim.
„ Wollstein u. Fürfeld nach Creuznach	„	do.	„	Hackenheim.
„ Alsenz nach Creuznach	„	do.	Bayern.	
„ Ober-Moschel nach Meisenheim	„	Meisenheim.	„	
„ Lauterecken „ „	„	do.	„	
„ „ „ Grumbach	„	Grumbach.	„	
„ Kusel „ Baumholder	„	Baumholder.	„	
„ Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel	„	St. Wendel.	„	
„ Waldmor und Homburg nach Ottweiler	„	Ottweiler.	„	
„ Waldmohr u. Homburg nach Neunkirchen	„	Neunkirchen.	„	

Digitized by Google

Bezeichnung der **Uebergangstraßen.**	**Hebe- und Abfertigungs-Stellen.**			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogtum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über Dorheim	Kurhessen.	Dorheim.	Großherzogth. Hessen.	Friedberg.
„ Butzbach nach Dorheim	„	do.	„	Mehlbach.
„ Beyenheim „ Dorheim	„	do.	„	Ried. Mörlen.
„ Alsfeld „ Ruhlkirchen . . .	„	Ruhlkirchen.	„	Beyenheim.
„ Angerod „ „	„	do.	„	Alsfeld.
„ Nieder-Orke nach Schreufa . .	„	Schreufa.	„	Angerod.
„ Thalitter „ Corbach . .	Preußen.	Corbach.	„	Nieder-Orke.
„ Höringhausen „ Arolsen . . .	„	Arolsen.	„	Thalitter.
				Höringhausen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.			Hebe- und Abfertigungs-Stellen.		
			In Preußen, Sachsen und Thüringen.		In Kurhessen.
			Staat.	Ort.	Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.					
Von Hünfeld	nach	Geysa	Thüringen.	Geysa.	Raßdorf.
„ „	„	Bach	„	Buttlar.	
„ Friedewald	„	„	„	Bach.	Philippsthal.
„ Heringen	„	Berka	„	Berka.	Heringen.
„ Richelsdorf	„	„	„	do.	Richelsdorf.
„ „	„	Gerstungen	„	Gerstungen.	do.
„ Netra	„	Kreuzburg	„	Kreuzburg.	Netra.
„ Wanfried	„	Treffurt	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
„ „	„	Mühlhausen	„	Katharinenberg.	do.
„ Witzenhausen	nach	Heiligenstadt	„	Hohengandern.	Witzenhausen.
„ Carlshafen	„	Beverungen	„	Herstelle.	Carlshafen.
„ Cassel	„	Paderborn	„	Warburg.	Nieder-Listingen.
„ „	„	Arolsen	„	Arolsen.	Volkmarsen.
„ Fritzlar	„	Nieder-Wildungen	„	Nieder-Wildungen.	Fritzlar.
„ Frankenberg	„	Corbach	„	Sachsenberg.	Frankenberg.
„ „	„	Hallenberg	„	Hallenberg.	do.

Digitized by Google

Beilage III.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Wein, Obstwein, Branntwein und Bier zwischen dem Großherzogthume Baden und dem Großherzogthume Hessen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Steuerstellen an der Grenze	
	in Baden.	in Hessen.
Auf dem Rheine	Mannheim.	Worms.
Von Mannheim nach Lampertheim	Mannheim.	Lampertheim.
„ „ „ Lorsch	Mannheim.	Lorsch.
„ „ „ Birnheim	Mannheim.	Birnheim.
„ Weinheim nach Heppenheim	Laudenbach.	Heppenheim.
„ „ „ Birkenau	Weinheim.	Birkenau.
„ „ „ Gorrheim	Weinheim.	Gorrheim.
„ Neckargemünd nach Neckarsteinach	Neckargemünd.	Neckarsteinach.
„ Eberbach nach Hirschhorn	Eberbach.	Hirschhorn.
„ „ „ Beerfelden	Eberbach.	Gammelsbach.
„ Schlossau nach Schöllenbach	Schlossau.	Schöllenbach.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Der bisherige Abgeordnete für den 4ten Städtewahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Oberamtmann Rettig in Emmendingen, ist ausgetreten, und es ist demnach vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. Nro. 1742 die Vornahme der hiernach erforderlichen Ersatzwahl eines Abgeordneten der Stadt Lahr zur zweiten Ständekammer angeordnet, und der Regierungsdirektor Geheimer-Rath Baumgärtner in Rastadt als landesherrlicher Wahlcommissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe den 26. October 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Der bisherige Abgeordnete für den 13ten Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung (erstes Landamt Freiburg und St. Peter) Geheimerrath Dr. Duttlinger in Freiburg ist gestorben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. v. M. Nro. 1727 gnädigst geruht, die Vornahme der hiernach nöthigen Ersatzwahl anzuordnen und zu diesem Behufe den Regierungsdirektor von Reck in Freiburg zum landesherrlichen Commissär zu ernennen.

Carlsruhe den 1. November 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 19. October wurden befördert:

der Oberstlieutenant Sartorie vom 2ten Infanterieregiment zum Commandeur des Invalidencorps mit dem Charakter als Oberst;

der Major Lebeau vom Leibinfanterieregiment zum Oberstlieutenant mit Versetzung zum 2ten Infanterieregiment;

der Hauptmann Sachs vom Leibinfanterieregiment zum Major unter Versetzung zum 1ten Infanterieregiment;

die Oberlieutenante Klehe im 2ten, Holz im 3ten Infanterieregiment, dieser unter Ver-

Digitized by Google

setzung zum 2ten Infanterieregiment, — von Marschall, von Seutter und von Röder von der Artilleriebrigade zu Hauptmännern;

die Lieutenante Kobe im 2ten, Theodor Hoffmann im 1ten, Albert von Renz im 4ten und von Stern im 3ten Infanterieregiment zu Oberlieutenante.

Durch gleiche Ordre wurde den Oberstlieutenanten und Rekrutirungs-Offizieren von Göler und Asbrand der Charakter als Oberst, und

dem Hauptmann und Montirungscommissariats-Director Schulz der Charakter als Major ertheilt.

Versetzt wurden:

Major Wolff vom 1ten zum Leibinfanterieregiment.

Hauptmann Hoffmann vom 1ten zum 3ten Infanterieregiment.

„ Leiblin vom 2ten zum Leibinfanterieregiment.

„ von Rink vom 2ten zum 1ten Infanterieregiment.

Oberlieutenant Eisenlohr vom Leibinfanterieregiment zum 1ten Infanterieregiment.

„ Hugo von Ehrenberg vom Leibinfanterieregiment zum 1ten Infanterieregiment.

Lieutenant Sachs vom 1ten zum Leibinfanterieregiment.

Durch höchste Ordre vom 26. October wurde dem Lieutenant von Vincenti vom 1ten Dragonerregiment, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps ertheilt mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Ministerialrath Brunner in Carlsruhe zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;

dem Kupferstecher Ludwig Hoffmeister von hier den Charakter als Hofkupferstecher zu ertheilen;

den Hofgerichtsrath Wetzel in Freiburg, seiner Bitte gemäß, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Revisor Dietrich bei der Regierung des Seekreises bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit so wie

den Hofgerichtsregistrator, Kanzleirath Guttenberg in Konstanz, wegen andauernder Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

die Schaffnerei Heidelberg dem Hauptschulfond-Verwalter Albert Schulz daselbst,

und die katholische Pfarrei Stockach dem Dekan und Bezirksschulvisitator Hirt zu Sinnhausen zu übertragen.

Die freiherrlich von Zobel'sche Präsentation des Priesters Anton Krank von Dittwar, Amts Tauberbischofsheim, bisherigen Vikars zu Königshofen, Amts Boxberg, auf die erledigte katholische Pfarrei Messelhausen, Amts Gerlachsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. November 1841.

Verordnung

wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben.

Mit dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge ist das Bedürfniß fühlbar geworden, in Bezug auf die Anordnungen, welche beim Gütertransporte und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen zum Schutze der Vereinszollinteressen erforderlich sind, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Wiener Congreßacte über die Flußschifffahrt, so wie der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 eine Vereinbarung zu treffen, und dadurch diesen Gegenstand auf allen innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theilen jener Flüsse in übereinstimmender Weise zu ordnen.

Zu dem Ende haben die Zollvereinsregierungen die beigefügte Vereinbarung getroffen.

Nachdem diese Vereinbarung die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, machen wir dieselbe unter Hinweisung auf den §. 32 der Zollordnung zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt und verordnen zugleich zum Vollzuge, was folgt:

§. 1.

(Zu §. 2 der Vereinbarung.)

1. Die Hauptzollämter, welche die Functionen der Grenzämter auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins zu übernehmen haben, sind

a. am Unterrhein das königlich preußische Hauptzollamt Emmerich,

b. am Oberrhein das an der Rheinbrücke bei Knielingen befindliche diesseitige Hauptsteueramt Knielingen und das königlich bayerische Hauptzollamt Neuburg, dergestalt, daß beim Eingange den Schiffern, beim Ausgange aber den Begleitschein-, beziehungsweise Declarationsscheinextrahenten (§. 23 und 32 der Vereinbarung) freisteht, die Abfertigung, wie sie beim Grenzamte zu geschehen hat, entweder beim Hauptzollamte Neuburg, oder beim Hauptsteueramte Knielingen bewirken zu lassen.

2. Den Schiffsführern, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins eingehen, soll die zollordnungsmäßige Declaration über ihre Ladung auf Verlangen beim Grenzamte selbst und zwar unentgeldlich, jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit, ausgefertigt werden.

Digitized by Google

§. 2.

(Zu §. 3 der Vereinbarung.)

Bei der Abfertigung an der Grenze soll eine Revision der Schiffsladung nicht eintreten. Es sollen jedoch durch diese Vorschrift die Bestimmungen des Artikels 28 der Rheinschifffahrtsconvention, so wie diejenigen Befugnisse nicht beschränkt werden, welche jedem Uferstaate nach Artikel 40 dieser Convention in Bezug auf die Revision der zur Ausladung in seinem Gebiet bestimmten oder daselbst einzuladenden Waaren zustehen.

§. 3.

(Zu §. 4 der Vereinbarung.)

Die Beurtheilung, ob nach der getroffenen Einrichtung ein Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anzusehen sei, steht für vereinsländische Fahrzeuge der Zolldirection des Vereinsstaates, welchem der Schiffseigenthümer angehört, für ausländische Fahrzeuge aber derjenigen Zolldirection zu, bei welcher der Eigenthümer des Fahrzeugs sich meldet und Letzteres zur Untersuchung stellt.

§. 4.

(Zu §§. 6, 7 und 8 der Vereinbarung.)

1. Wenn Schiffsladungen, welche nach einem Freihafenplatze am Main oder Neckar bestimmt sind und vom Grenzamte am Rhein unter Schiffsbegleitung oder Schiffsverschluß abgefertigt wurden, unmittelbar vor, bei oder nach dem Eintritte in den Nebenfluß theilweise in andere Fahrzeuge übergeladen werden und diese Fahrzeuge alsdann das Hauptschiff bis zu seinem Bestimmungsorte begleiten, so soll auch vom Orte der Ueberladung ab das Hauptschiff sammt den dasselbe begleitenden Nebenschiffen unter Personalbegleitung oder Schiffsverschluß bis zum Bestimmungsorte abgelassen werden. Falls es die Schiffsführer vorziehen, soll jedoch vom Orte der Ueberladung an statt der Schiffsbegleitung oder des Schiffsverschlusses für die ganze Schiffsladung oder auch für den in den Nebenschiffen befindlichen Theil derselben Abzählung und Verschluß der Colli eintreten und diese Abfertigung ohne Verbringung der Waaren an das Ufer statt finden.

2. Da, wo seither zum Zwecke des Uebertritts aus dem Rhein in den Main in Folge von Anordnungen zum Vollzuge der Rheinschifffahrtsconvention Ueberladungen von Bord zu Bord in der Art gestattet waren, daß die Schiffsladungen unter Zurücklassung des Fahrzeugs, mit welchem sie angekommen, in anderen Fahrzeugen ihrem Bestimmungsorte zugeführt wurden, dürfen dergleichen Ueberladungen fernerhin unter angemessener Controle statt finden.

3. Die Bestimmungen unter 1 und 2 beziehen sich nur auf Fälle, in welchen die ganze Schiffsladung mit dem an der Grenze ertheilten Begleitschein dem darin angegebenen Bestimmungsorte zugeführt wird. In anderen Fällen tritt die Behandlung nach den allgemeinen Regeln ein; es soll aber dabei stets auf möglichst schnelle Abfertigung Bedacht genommen und jede unnöthige Belästigung vermieden werden.

4. Beiladungen sind in den Fällen des Verfahrens nach 1 und 2 nur zulässig, wenn die Fahrzeuge, mit welchen die Waaren vom Punkte der Ueberladung an ihrem Bestimmungsorte zu-

Digitized by Google

geführt werden, verschlußfähig eingerichtet sind, aber auch dann nur unter den Bedingungen, unter welchen nach dem ersten Absatze des §. 7 der Vereinbarung die Beiladungen gestattet sind.

§. 5.

(Zu §. 9 der Vereinbarung.)

Wird eine Leichterung der unter Gesammtverschluß genommenen Schiffe und eine streckenweise Begleitung derselben und der Leichterschiffe nothwendig, so sollen die zur Sicherung der Interessen der Zollverwaltung erforderlichen Controle- und Aufsichtsmaaßregeln möglichst so getroffen werden, daß sie für die Schifffahrt mit keiner erheblichen Belästigung verbunden sind.

§. 6.

(Zu §§. 10 und 11 der Vereinbarung.)

Als competente Zollstellen sind sämmtliche Hauptämter und die mit wenigstens zwei Beamten besetzten Steuerämter (Nebenzollämter im Inneren) zu betrachten.

Diese Zollstellen sollen von der Befugniß zur Revision der Schiffsladungen in der Regel nur in Fällen, wo den Umständen nach eine Defraudation zu vermuthen ist, jedenfalls aber dann Gebrauch machen, wenn dringender Verdacht einer solchen vorliegt.

§. 7.

(Zu §. 19 der Vereinbarung.)

1. Ist eine unter Begleitung abgefertigte Schiffsladung nach zwei Freihafenplätzen bestimmt, welche einander gegenüber liegen, so darf nach erfolgter Entladung der für den einen Hafen bestimmten Güter der übrige Theil der Ladung nach dem anderen Hafen unter Schiffsbegleitung abgelassen werden.

2. Bei der im §. 19, Satz 2 der Vereinbarung vorgeschriebenen Abfertigungsart können die nach anderen Freihafenplätzen bestimmten Waaren, insoweit sie in solchen bestehen, welche nicht höher als mit 6 fl. 25 kr. vom Zentner belegt sind, in dem Falle auf dem Fahrzeuge selbst behandelt werden, wenn

a. aus der Verwiegung einzelner ausgeladener Colli der Waaren sich auf die Richtigkeit der Declaration schließen läßt,
b. die Abzählung und, so weit erforderlich, der Verschluß der Colli auf dem Schiffe bewerkstelligt werden kann, auch
c. die Ausladung sämmtlicher Kolli nicht deßhalb unumgänglich nothwendig erscheint, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß auf dem Schiffe keine Waaren, als die wirklich declarirten, vorhanden sind.

Der Verschluß der Colli kann bei den nicht höher als mit 6 fl. 25 kr. belegten Waaren unterbleiben, wenn nach Art und Verpackung der Waaren nicht anzunehmen ist, daß ihnen höher belegte Waaren beigepackt worden.

3. Wenn bei dem Eingange von Schiffsladungen auf dem Oberrhein ein, weniger als ein Zehntel vom Gesammtgewichte der Ladung betragender Theil der Letzteren nach Freihafenplätzen oberhalb Mannheim bestimmt ist, so kann ausnahmsweise dieser Theil in den betreffenden Freihafenplätzen ab-

Digitized by Google

gesetzt werden, ohne daß deßhalb die übrige Ladung daselbst nach Vorschrift des §. 19, Satz 2 der Vereinbarung zollordnungsmäßig behandelt werden müßte.

§. 8.

(Zu §. 20 der Vereinbarung.)

Die Hauptämter an den Zwischenorten, bei welchen Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Declaration entdeckt werden, sollen bei Feststellung des Thatbestandes und bei den weiteren Vorkehrungen zur Sicherung des Interesses der Zollverwaltung ein möglichst abgekürztes Verfahren einhalten und darauf Bedacht nehmen, daß die betreffenden Waaren und die aufgenommenen Verhandlungen, sobald nur immer thunlich, an das zur weitern Behandlung der Sache competente Amt des Bestimmungsortes gelangen.

§. 9.

(Zu §. 23 der Vereinbarung.)

Sind die auf Declarationsscheine ausgehenden Waaren bei einem Hauptamte im Inneren unter Colliverschluß gesetzt worden, so muß die Recognition des Verschlusses beim Grenzamte auf dem Schiffe selbst, mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

§. 10.

(Zu §. 24 der Vereinbarung.)

1. Als ein erheblicher, die Abfertigung beim Grenzamte ausschließender Aufenthalt (§. 24, Satz 2 a der Vereinbarung) soll beim Eingange auf dem Oberrhein derjenige angesehen werden, welcher die Dauer eines halben Tages überschreiten würde.

2. Ist eine vom Grenzamte am Oberrhein unter Schiffsbegleitung abgelassene Ladung von Declarationsscheingütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt (§. 24, Satz 2 b der Vereinbarung), so tritt die oben §. 7, Satz 3 vorbehaltene Ausnahme gleichfalls ein.

§. 11.

(Zu §. 25 der Vereinbarung.)

Findet der Eingang einer solchen gemischten Ladung auf dem Oberrhein statt, so kommt die im §. 7, Satz 3 gegenwärtiger Verordnung bestimmte Ausnahme ebenfalls in Anwendung.

§. 12.

(Zu §. 28 der Vereinbarung.)

Die auf dem Oberrhein eingehenden Flöße werden da in freien Verkehr gesetzt, wo deren Abfertigung durch das Rheinoctroiamt Neuburg geschieht.

§. 13.

(Zu §. 33 der Vereinbarung.)

So weit bisher beim Ausgange unverzollter Waaren am Oberrhein auch für Ladungen, welche nicht ausschließlich in solchen Waaren bestehen, Personalbegleitung statt fand, kann dieselbe nach dem Ermessen des Hauptamtes am Freihafenorte der Einladung auch noch in den Jahren 1842 und 1843 zugelassen werden. Dieß darf jedoch nur in Fällen eines wirklichen Bedürfnisses und

Digitized by Google

unter der Bedingung geschehen, welche der §. 34 der Vereinbarung für den Fall vorschreibt, wenn Güter des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes der unter Gesammtverschluß abgefertigten Schiffsladungen beigeladen werden.

§. 14.

(Zu §. 36 der Vereinbarung.)

In Ansehung der beim Grenzamte am Oberrhein ein- und ausgehenden Dampfschiffe soll, falls die Dampfschifffahrtsunternehmer es wünschen, die vorgeschriebene Ein-, beziehungsweise Ausgangsabfertigung, anstatt beim Grenzamte, auch bei dem nächsten innerhalb der Grenze gelegenen Hafenplatze, an welchem die Dampfschiffe zu landen pflegen, zulässig seyn und — so weit erforderlich — vom Grenzamte bis zu diesem Hafenplatz und umgekehrt Schiffsbegleitung eintreten. Der Hafenplatz darf jedoch nicht über sechs Stunden von der Grenze entfernt seyn und das Dampfschiff zwischen der Grenze und diesem Hafenplatze nicht landen.

§. 15.

(Zu §. 41 der Vereinbarung.)

1. Um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen zum Waarentransport dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern, sollen den Schiffseigenthümern aus der Zollkasse

a. fünfzig Prozent des Betrags der Kosten für die erste Einrichtung der Schiffe zum Verschluß — vorbehaltlich angemessener Ermäßigung in den Fällen, wo der angegebene Betrag der Kosten nach dem Ermessen der Zolldirection das gehörige Maaß überschreitet — vergütet, auch

b. für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt eine Prämie verabreicht werden.

2. Die Prämien für die unter Schiffsverschluß bewirkten Fahrten (Satz 1, b) sollen

a. in der Regel für jede Meile Stromlänge, welche das Schiff von dem Orte, wo die Abfertigung unter Anlegung des Verschlusses statt fand, bis zu dem Orte der Erledigung des Begleitscheins zurückgelegt hat, Vierzehen Kreuzer,

b. in Fällen, in welchen nach §. 4, Satz 1 und 2 der gegenwärtigen Vollzugsverordnung unterwegs eine Ueberladung in andere Fahrzeuge eintritt, für jede Meile Stromlänge, welche das Hauptschiff allein unter Verschluß bis zum Punkte der Ueberladung zurücklegt, Vierzehn Kreuzer, für jede Meile Stromlänge dagegen, auf welcher die Ladung, in mehrere Fahrzeuge vertheilt, unter Verschluß der Letzteren transportirt wird, Sieben Kreuzer für jedes unter Verschluß genommene Fahrzeug

betragen.

Bei Berechnung der Prämien sollen Stromlängen unter einer Meile und, wenn aus Veranlassung von Leichterungen (§. 9 der Vereinbarung) Schiffsbegleitung auf Strecken von mehr als einer Meile statt gefunden hat, auch die Strecken, für welche Begleitung gegeben wurde, außer Ansatz bleiben.

In Fällen, wo das Resultat der Berechnung der Prämie nach vorstehenden Normen den Betrag von 1 fl. 45 kr. für ein Schiff nicht erreicht, soll Letzterer das Minimum der Prämie bilden. Uebersteigt dagegen das Resultat der Berechnung die Summe von 17 fl. 30 kr. für ein Schiff, so soll letztere Summe als Prämie bezahlt werden.

Digitized by Google

3. Der Kostenbeitrag zur ersten Einrichtung des Schiffsverschlusses (Satz 1, a) wird in der Regel nur vereinsländischen Schiffern und zwar alsbald, nachdem das Schiff als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anerkannt worden ist, gewährt. In einzelnen, nach dem Ermessen der Zolldirection dazu geeigneten Fällen, kann jedoch die Prämie ausnahmsweise auch ausländischen Schiffern zu Theil werden, wenn dieselben als solche bekannt sind, welche die Schifffahrt zwischen ausländischen und vereinsländischen Häfen regelmäßig betreiben.

Die Prämie für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt (Satz 2) wird den ausländischen gleich, den vereinsländischen Schiffern nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins verabfolgt.

4. Der Kostenbeitrag zur ersten Einrichtung des Schiffsverschlusses ist überall von der Zolldirection des Vereinsstaates anzuweisen, die nach §. 3 der gegenwärtigen Vollzugsverordnung darüber zu erkennen hat, ob nach der getroffenen Einrichtung das Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anzusehen sei. Soweit hiernach der Großh. Zolldirection die Zahlungsanweisung zusteht, wird sie dieselbe nach vorgängiger Prüfung ertheilen.

Die Prämien für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt hat das Hauptamt zu leisten, bei welchem der Begleitschein über die Schiffsladung seine Erledigung erhält.

§. 16.

Die anliegende Vereinbarung sammt gegenwärtigen Vollzugsbestimmungen tritt vom 1. Januar künftigen Jahres an in Wirksamkeit.

Die Großherzogliche Zolldirection hat den Vollzug zu überwachen und die nöthigen Instructivvorschriften zu ertheilen.

Carlsruhe, den 13. November 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Vereinbarung

wegen

Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben.

I. Unmittelbarer Transit.

§. 1.

Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen und in demselben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Kontrole-Vorschriften, welche in der Rheinschifffahrts-Konvention vom 31. März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39 derselben enthalten sind.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1. Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.

§. 2.

Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte das Manifest, womit, nach Art. 27 der Rheinschifffahrts-Konvention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet seyn muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplikat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. In sofern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikat des Manifestes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifest-Duplikats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Deklaration treten.

§. 3.

Das Grenz-Zollamt giebt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes, dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13 eigens vorgeschriebenen Formular (Beilage 1) und trifft, nach Vorschrift der §§. 4 und 5, die weiter erforderlichen Kontrol-Maaßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Bestimmungsorte.

§. 4.

Ist das Schiff, nach Vorschrift der über den Schiffsverschluß vereinbarten Instruktion (Beilage 2) verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Grenz-Zollamt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten.

Digitized by Google

§. 5.

Ist das Schiff nicht nach Vorschrift der vorgedachten Instruktion (§. 4.) verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

§. 6.

Wenn Schiffsladungen auf einem und demselben Schiffsboden unverändert — abgesehen jedoch von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Bestimmung zugeführt werden, so findet der Schiffsverschluß, beziehungsweise die Begleitung — ersterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem bei dem Eingange deklarirten Bestimmungsorte statt.

§. 7.

Sind die Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterweges die Beiladung von unverzollten Waaren, in sofern diese kolliweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur in soweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden dürfen unterweges keinerlei Beiladungen statt finden.

§. 8.

In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten sind, findet rücksichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung statt. In wiefern Ausnahmen hiervon zulässig sind, wird durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden.

§. 9.

Wenn Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffs genommen worden sind, so finden, in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deßhalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses, die Bestimmungen im 2. Alinea des Art. 39 der Rheinschifffahrts-Convention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10.

Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffsverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach statt gehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38 der Rheinschifffahrts-Konvention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten kompetenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11.

Die vorstehend (§. 10) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

Digitized by Google

§. 12.

Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches, in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, falls eine solche statt gefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13.

Das Duplikat des Manifestes oder die Deklaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergeben hat (§. 2), ist als verbindliche Deklaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1. Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein.

2. Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung, beziehungsweise der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die deklarirte Waare gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In diesem Falle wird entweder

a. die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder

b. die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren

der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die deklarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn, nach dem Resultate der Untersuchung, eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden hat und nicht feststeht, daß die deklarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. Die deklarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa. wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt worden;

bb. wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden, die Waare aber in der deklarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällepunktes, werden unrichtige Angaben in der Deklaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisionsbefundes von der Deklaration am Bestimmungsorte

Digitized by Google

jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem zweiten Alinea des Art. 41 der Rheinschifffahrts-Convention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zulässig erklärt ist.

3. Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben, in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich, nach Prüfung des Falles der Verschlußverletzung, Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche constatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, dir Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Declaration fordern.

In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

c) Ergibt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche statt gefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen gemäß, nach dem höchsten Zollsatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen statt gefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 175 fl. geahndet.

§. 14.

Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafenordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15.

Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Declaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Declaration. Ist jedoch das an der Grenze übergebene Duplikat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Declaration als Registerbeleg für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Declaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16.

Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Anga-

Digitized by Google

ben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Declaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Declaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Special-Declaration (§. 17).

Eine Berichtigung der declarirten Collizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13, Satz 2, lit. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Declaranten geahndet werden, wenn auf specielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist und durch Vorlegung der Correspondenz, Facturen ꝛc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen statt gefunden hat.

§. 17.

Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofsordnung vorgeschriebenen Frist Special-Declarationen (Auszüge aus der General-Declaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung:
b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;
d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;
e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;
f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 18.

In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Colli mit der Declaration statt findet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich

im Falle a. nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung;
im Falle b. nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;
im Falle c. desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den anderen (§§. 29 bis 31);
im Falle d. ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande statt finden (§§. 32 bis 34);
im Falle e. nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;

Digitized by Google

im Falle f. nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

2. Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

§. 19.

Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2 bis 18 mit folgenden Modificationen Anwendung:

1. Beim Grenzzollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Declarationen übergeben werden (§. 2).

2. Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Declarationen von dem Grenzzollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des Ersten der betheiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitschein-Controle abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Bestimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16 enthaltenen Bestimmungen zulässig.

3. Findet dagegen bei dem Grenzzollamte Anlegung des Schiffsverschlusses statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenzzollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

§. 20.

Wenn, nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Colli an Zwischenorten auf dem Fahrzeuge statt finden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitschein-Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, so wie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Declarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13 überlassen.

Werden, bei der Abzählung der Colli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Declaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung statt gefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur in soweit statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

Digitized by Google

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 21.

Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenzzollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zollgesetzgebung abgefertigt.

§. 22.

Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a. gelten die Vorschriften des §. 19, jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle b. tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waarenversendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76 der Zollordnung zur Anwendung.

In sofern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Gesammtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangsamt auf die Recognition dieses Verschlusses.

B. Wiedereingehend.

1. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 24.

Beim Wiedereingange der nach §. 23 abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle, und in sofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche,

1. wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat, vom Grenzeingangsamte, nach Recognition und Abnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;
2. wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, sondern unter Colliverschluß oder auch unverschlossen abgelassen hat,
   a) Falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenzeingangsamte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freien Verkehr gesetzt; in anderen Fällen aber

Digitized by Google

b) mit Schiffsbegleitung oder, in sofern das Schiff verschlußfähig ist, unter Schiffsverschluß und Begleitschein-Controle nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche, mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Declarationsscheingütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

§. 25.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine in einer, mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenzeingangsamte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Declarationsscheingüter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses, werden alsdann die nicht colliweise verschlossenen Declarationsscheingüter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleitscheine, unter Hinweisung auf den Declarationsschein, bemerkt.

2. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 26.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so werden sie vom Grenzeingangsamte nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung behandelt (§. 21).

§. 27.

Hat ein Schiff Declarationsscheingüter an Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden sollen, so wird,

a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist — an der Grenze eben so verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre (§§. 24 und 25);

b) wenn ein Ort, in welchem sich kein Freihafen befindet, der nächste Bestimmungsort ist, — die Ladung jedenfalls an der Grenze in freien Verkehr gesetzt.

3. Flöße.

§. 28.

Flöße, die aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes herstammend, auf dem Rheine unter Declarationsschein-Controle eingehen, werden in jedem Falle sogleich vom Grenzeingangsamte in freien Verkehr gesetzt.

IV. Waarenversendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes.

§. 29.

Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Controle.

§. 30.

Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Versendungsortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Nie-

Digitized by Google

verlagerecht declarirt wurden (§. 17, Fall c), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, eben so, wie dieses, nach §. 16, im ersten Freihafenorte zulässig ist, auch im weiteren Bestimmungsorte eintreten.

§. 31.

Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 17, Fall e und f) entnommen, so richtet sich das Revisionsverfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

V. Waarenversendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32.

Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafenplätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Controle.

§. 33.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Colliverschluß und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sei. Eine Revision der Ladung findet bei dem Grenzausgangsamte nur in sofern statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht statt finden.

§. 34.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht colliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Recognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35.

In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem

Digitized by Google

Auslande, so wie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von anderen Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.

§. 36.

Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Grenzeingangsamte eine Declaration nach den Vorschriften der Zollordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Declaration findet, in sofern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §§. 4, 7, 10, 11, 12, 13, Nr. 3, 14, 17 und 18 der gegenwärtigen Vereinbarung vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 37.

Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 38.

Die Ausfertigung der Begleitscheine, so wie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

§. 39.

In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen, können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten seyn, und dies auch alsdann, wenn noch besondere Waarendisponenten vorhanden sind.

§. 40.

Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Art. 41 der Rheinschifffahrts-Konvention, überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. 41.

Es werden Maaßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

§. 42.

Was in gegenwärtiger Vereinbarung von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf alle unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafenorte Anwendung, in denen sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

Digitized by Google

Beilage 1.

Begleitschein

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N., meldete heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Declaration Nr. vom ten 184.. verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N., mit dem Begehren an, dieselbe auf das Hauptamt N. N. unter Begleitschein-Controle und unter Raumverschluß seines dazu vorschriftsmäßig eingerichteten Fahrzeugs / Personal-Begleitung zur ordnungsmäßigen weiteren Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend, ist das Schiff unter Raumverschluß genommen / Personal-Begleitung angeordnet worden.

Der N. N. übernimmt aus diesem, von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die in der angestempelten Declaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum ten 184.. bei dem Hauptamte N. N. unverändert, unter Beobachtung der für den Waarentransport unter Schiffsverschluß / unter Personalbegleitung auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren, den in dem §. 13 der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen enthaltenen Bestimmungen gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Acceptations-Formel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben verstehend angegebene Bedingungen.

Emmerich, den

N. N.

Emmerich, den

Königl. Preußisches Hauptzollamt.

Digitized by Google

Amtliche Vermerke

über Dienſthandlungen, welche in beſonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Beſtimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieſer Fälle, nämlich:

1. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverſchluß abgelaſſen worden ſind
   a) über die amtliche Löſung und Abnahme des Verſchluſſes;
   b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweiſung auf die der Declaration beizufügende Anmerkungen und über die Beaufſichtigung der Ueberladung;
   c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterſchiffen in das Hauptſchiff und deren Beaufſichtigung;
   d) über die amtliche Wiederanlegung des Verſchluſſes;
2. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Perſonalbegleitung abgelaſſen worden ſind
   a) über den Umfang der Leichterung wie 1 b.
   b) über die Zurückladung der Waaren wie 1 c.
3. in Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus dem Rheine in den Main oder Neckar
   über die vorſchriftsmäßigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung;
4. in Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollſtelle, die Löſung des Verſchluſſes vorgenommen wird oder ſonſt eine Verletzung des Verſchluſſes erfolgt
   über die erfolgte Reviſion, wenn eine ſolche ſtattgefunden, und über die Wiederanlegung des Verſchluſſes mit Hinweiſung auf die vorgeſchriebene beſondere amtliche Verhandlung.

Digitized by Google

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben	am 12. Januar 1842, solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts **N. N.** Ober-Inspector.
2. Derselbe ist eingetragen	im Begleitschein-Empfangsregister Blatt Nr. . . . Dieses bescheinigen . . . . . . Der Registerführer und **N. N.** Haupt-Amts-Assistent.
3. Revisionsbefund	
a) in Betreff des Verschlusses	wie im Begleitschein angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	wie aus dem in der Declaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Nummer der Colli mit dem Inhalte der Declaration übereinstimmend. Die Richtigkeit bescheinigen **N. N.** **N. N.**

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

N. N. D.

Hauptsteueramt.

N. N.	**N. N.**	**N. N.**
Ober-Inspector.	Hauptamts-Verwalter.	Hauptamts-Controleur.

Digitized by Google

Beilage 2.

Anleitung, den Verschluß der Schiffe betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollkontrole stehenden Waaren auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben folgende Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraums, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im Innern des Schiffsraums zu hinterlassen.

§. 2.

Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da bestehen, wo die Ladeluken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausschlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Vooronder und Agteronder genannt), müssen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen versehen, und diese auf die im §. 1. bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3.

Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Luken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verschließen, oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschlußanlage zu unterwerfen, wovon im §. 7 die Rede seyn wird.

§. 4.

Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läufchen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bändern, welche nach §. 1 zu befestigen, belegt werden.

§. 5.

Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Oeffnung bestehen.

§. 6.

Bei den mit einem Ruff versehenen Schiffen müssen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Luken aus gefugten, festgearbeiteten ganzen Klappen bestehen. Wo diese an die festen

Digitized by Google

Seitenwände anschließen, sind an den letzteren, so wie an allen Seiten der Klappen, eiserne Ringe zu befestigen, deren Kraupen nach der Laderaumseite gehörig umgenietet sind.

Wo, nach angelegtem Verschlusse, die Umnietung, und mithin der Ring, ohne sichtliche Spur zurückzulassen, von außen gelöset und wieder fest gemacht werden könnte, soll der den Ring haltende Krampen eingeschraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelassenen Mutter versehen, und diese Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladelucken durch Abnahme eines Theils der Ruffbedachung sich vergrößern lassen, so ist auch dieser Theil in vorgedachter Weise zum Verschluß einzurichten.

§. 7.

Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladeluken sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchschnitts der Luken mit an die festen Schiffstheile angeschlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eisernen Augen versehen seyn, in welche ein über die Luken hinwegführendes eisernes Band paßt. Dieses Band soll auf der untern Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckstücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben der Deckstücke zu verhindern.

§. 8.

Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen, möglichst ungestückten getheerten Deckkleide bedeckt seyn.

Wo eine Naht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlag nach der unten zu legenden Seite des Deckkleides so eingerichtet seyn, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der oberen Seite sich nicht ausführen läßt, oder die Naht durch Bleiverschluß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern zu versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende, einen halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangenmäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6 zu befestigenden Ringe sind in Entfernungen von je zwei Fuß nicht nur an dem Gangbord resp. festen Deckboden des Schiffes, sondern auch, und zwar in Entfernungen von je 1 Fuß, an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Luken und an die Kopfenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile lösbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschlußanlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zusammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Blei nicht nöthig werde.

§. 9.

Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschlußanlage von den Schiffern getroffen wird, haben solche der Zollbehörde:

Digitized by Google

a. eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im inneren Längendurchschnitte,

b. eine genaue Declaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,

c. eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des inneren Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

§. 10.

Nachdem der Vorschrift im §. 9 genügt worden, ordnet die Zollbehörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters, Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 11.

Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zollbehörde die Anzeige gemacht, so findet eine desfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeisters statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraums werden, Behufs Sicherung derselben gegen willkührliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9 sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

Digitized by Google

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Regierungsdirector, Geheimenrath von Seusburg in Constanz, vorbehaltlich weiterer Verwendung, in den Ruhestand zu versetzen, und dagegen den vorsitzenden Rath bei der Regierung des Oberrheinkreises, Regierungsrath Dr. Kern in Freiburg, zum Director der Regierung des Seekreises,

den Regierungsrath Mors zu Rastatt unter Beförderung zum Geheimen-Regierungsrath, als vorsitzenden Rath zur Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen;

den Amtmann Bannwarth in Freiburg zum Regierungsrath bei derselben Kreisregierung;

den Amtsassessor von Uria zu Baden, unter Versetzung zu dem Stadtamte Freiburg zum, Amtmann,

den Amtmann Kunz in Eberbach zum Regierungsrath bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen;

dem vorsitzenden Rath bei der Regierung des Unterrheinkreises, Regierungsrath Lang, und dem bei der Regierung des Mittelrheinkreises, Regierungsrath von Stockhorn, den Rang und Charakter von Geheimen-Regierungsräthen, und

dem Hauptsteueramtscontroleur Deimling in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen.

Dem Rechtspraktikanten Hammerich zu Tauberbischofsheim ist das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten durch Beschluß des Justizministeriums vom 5. November l. J. wieder entzogen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 5. November l. J. Nr. 5090 wurde dem Rechtspraktikanten Alexander von Feder aus Wertheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Wertheim zu nehmen.

Rechtspraktikant Dr. Friedrich Alexander von Münzesheim in Rastadt ist durch Beschluß Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. November l. J. Nr. 5131 zum Advokaten und Procurator bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises ernannt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Controlbüreau des Finanzministeriums ist die Stelle eines Revisors erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei dem Finanzministerium zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Barck auf die Pfarrei Sulzburg ist die evangelisch protestantische Pfarrei Göbrichen, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 724 fl. 30 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 188 fl. 40 kr.

Digitized by Google

haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen mit decreseirenden Zinsen zu berichtigen hat, in Erledigung gekommen.

3. Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, soll in Memprechtshofen, im Dekanat Rheinbischofsheim, eine selbstständige Pfarrverweserei mit einem jährlichen Gehalt von 400 fl., nebst freier Wohnung und den Accidentien, errichtet werden; die Bewerber um diese Stellen haben sich daher binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
4. Durch die Beförderung des Decans und Stadtpfarrers Heymann auf die Pfarrei Auggen ist die evangelisch-protestantische Stadtpfarrei Schopfheim mit einem Bruttoertrag von 1430 fl. 33 kr. und der Verbindlichkeit, einen ständigen Vicar und ein Dienstpferd zu halten, auch die auf der Pfarrbesoldung haftende Schuld von 40 fl. 25 kr. wieder rückzuerstatten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
5. Durch den Tod des Pfarrers Mathias Stark wurde die Pfarrei Schluchsee, Bezirksamts St. Blasien, mit einem in Geld, Naturalien und etwas Güterertag dotirten Einkommen von 1000 fl., jedoch mit der darauf ruhenden Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
6. Durch den Tod des Kaplans Gregor Ziesler ist das Kaplaneibenefizum zu Pfohren, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 5—600 fl. in Güterertrag, Zins und Competenzfrüchten und etwas Geld erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.
7. Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Hörner zu Eberstadt, ist die evangelische Pfarrei daselbst, Decanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 539 fl. 7 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherren Rüdt von Collenberg-Eberstadt zu melden.
8. Bei dem Hofgericht des Seekreises eine Registratorsstelle. Die Competenten haben sich binnen vier Wochen bei diesem Hofgerichte zu melden.

Gestorben ist:

am 8. October der pensionirte Generalmajor Ludwig von Stockhorn zu Neckarau.
„ 21. „ der pensionirte Oberhofgerichtsrath Föhrenbach in Freiburg, und
„ nämlichen Tag der pensionirte Historiograph, Hofrath Schreiber in Baden.

Digitized by Google

XXXVII. 337

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1841.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 6. Mai d. J., Nr. 766 und 23. September d. J., Nr. 1553, auf den gemeinſchaftlichen Antrag des dieſſeitigen und des großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen gnädigſt zu genehmigen geruht, daß nach Conſtituirung des fürſtlich leiningiſchen Forſtamts Hainſtadt nachſtehende Veränderungen in der Forſteintheilung einzutreten haben:

1. Forſtamt Mosbach.

Dieſes Forſtamt, welchem die landesherrlichen Bezirksforſteien Ballenberg und Gerlachsheim, die ſtaudesherrliche Bezirksforſtei Billigheim und die grundherrlichen Bezirksforſteien Adelsheim, Binau, Bödigheim, Eubigheim, Merchingen, Meſſelhauſen, Seunfeld und Stockbrunn verbleiben, erhält von dem bisherigen Forſtamte Neckargemünd zugewieſen die landesherrliche Bezirksforſtei Schwarzach die grundherrlichen Bezirksforſteien Adersbach, Bockſchaft, Ehrſtädt, Flinsbach, Guttenberg, Heinsheim, Helmſtadt, Michelbach, Neckarbiſchofsheim, Obergimpern, Reichardshauſen, Rohrbach und die Gemeinds-Bezirksforſteien Aglaſterhauſen und Waibſtadt.

Dieſe ſämmtlichen Bezirksforſteien bleiben in ihrem bisherigen Beſtand mit folgenden Ausnahmen:

Die Bezirksforſtei Ballenberg erhält nachſtehende weitere Gemarkungen zugetheilt: Angelthürn, Großeicholzheim, Haidersbach, Hainſtadt (grundherrlicher Antheil) Eberſtadt und Sindolsheim.

Die Bezirksforſtei Gerlachsheim wird durch die Gemarkungen Unterballbach und Edelfingen (badiſcher Antheil) vergrößert.

Die Bezirksforſtei Schwarzach erhält die Gemarkung Reichenbuch zugewieſen.

Der Bezirksforſtei Guttenberg wird die Gemarkung Siegelsbach zugetheilt.

2. Forſtamt Heidelberg.

Dieſes Forſtamt tritt an die Stelle des bisherigen Forſtamts Neckargemünd und erhält von letzterem die landesherrlichen Bezirksforſteien Ziegelhauſen und Wieſenbach, die ſtädtiſche Bezirksforſtei Heidelberg, die körperſchaftliche Bezirksforſtei Schönau und die grundherrlichen Bezirksforſteien Daisbach, Eichtersheim, Gauangelloch, Hoffenheim, Mauer, Michelfeld, Münchzell und Zutzenhauſen. Ferner erhält daſſelbe vom Forſtamt Schwetzingen die landesherrliche Bezirksforſtei Weinheim und die grundherrliche Bezirksforſtei Leutershauſen.

Digitized by Google

Diese sämmtlichen Bezirksforsteien bleiben mit nachstehenden Ausnahmen in ihrem bisherigen Bestande:

Die Bezirksforstei Weinheim gibt ab die Gemarkungen Käferthal, Kirchgartshausen, Mannheim, Sandhofen und Wallstadt. Dagegen erhält sie die Gemarkungen Schriesheim, Dossenheim und Schwabenheim.

Die Bezirksforstei Ziegelhausen erhält die Gemarkungen Neuenheim und Handschuchsheim zugetheilt.

3. Forstamt Schwetzingen.

Diesem Forstamte verbleiben die landesherrlichen Bezirksforsteien Philippsburg, St. Leon, Schwetzingen, Wiesloch und Ladenburg.

Mit nachstehenden Ausnahmen bleiben diese Bezirksforsteien in ihrem gegenwärtigen Bestande:

Die Bezirksforstei Ladenburg gibt ab die Gemarkungen Schriesheim, Dossenheim, Schwabenheim, Handschuchsheim, Neuenheim und Plankstadt. Sie erhält dagegen die Gemarkungen Käferthal, Kirchgartshausen, Mannheim, Sandhofen und Wallstadt.

Die Bezirksforstei Schwetzingen erhält die Gemarkung Plankstadt zugetheilt.

Der Bezirksforstei Wiesloch wird die Gemarkung Eschelbach zugewiesen.

4. Forstamt Bruchsal.

Dieses Forstamt bleibt unverändert, nur erhält die Bezirksforstei Odenheim die Gemarkung Waldangelloch aus dem Forstamte Neckargemünd zugewiesen.

Diese höchste Entschließung wird hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. November 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M., Nr. 1899 gnädigst bewogen gefunden, dem Lithographen Peter Wagner dahier, auf sein unterthänigstes Ansuchen, ein ausschließliches Privilegium für die Anwendung der Lithographie auf Wachstuch — soweit diese seine eigene Erfindung ist — auf die Dauer von fünf Jahren huldreichst zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern, nebst Confiscation der nachgefertigten Produkte, auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. November 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Digitized by Google

Stiftungen.

Die verstorbene Gattin des fürstlich fürstenbergischen Domänendirectors Dilger in Donaueschingen hat in das Carlskrankenhaus allda 300 fl.;

die verstorbene Maria Agatha Bernhard von Gündelwangen, Amts Bonndorf, hat der Kirche und Schule daselbst ein Geschenk von 25 fl.;

eine Unbekannte hat in die Kirche zu Unterbaldingen, Amts Möhringen, einen Meßornat und ein Velum im Werthe von 240 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes bekannt gemacht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Grafen von Saporta, Hofmarschall Seiner Majestät des Königs von Bayern, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungsdirector von Reck in Freiburg zum Geheimenrath zweiter Classe, und

den Regierungsrath Föhrenbach zu Freiburg zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

dem aus großherzoglichem Staatsdienste tretenden Hauptsteueramtskontroleur August Deimling dahier den unterthänigst nachgesuchten Titel als Oeconomierath zu ertheilen;

den Bezirksingenieur Gerstner zu Rastatt zum Baurath bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen;

dem Secretär Wolff bei der Sanitätscommission den Charakter eines Kanzleiraths zu ertheilen;

dem Revisor Dietz bei der katholischen Kirchensection, die dortselbst erledigte Stelle des Revisionsvorstandes, unter Ernennung zum Oberrevisor, zu übertragen;

den bisherigen Archivgehülfen Joseph Bader als Kanzlisten bei dem General-Landesarchiv anzustellen;

die bei der Regierung des Unterrheinkreises erledigte Commun-Revisorsstelle dem Revidenten Friedrich Adam Müller bei der evangelischen Kirchensection mit dem Charakter als Revisionsgehülfe zu übertragen;

den Decopisten Ludwig Liebich zum Kanzlisten bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises,

den Lehramtscandidaten Franz Stetter in Heidelberg zum Lehrer am Lyceum in Constanz,

den Maler Feodor Dietz dahier zu Höchstihrem Hofmaler zu ernennen;

die Stadtpfarrei Meersburg dem Decan und Bezirksschulvisitator, Pfarrer Joseph Hain zu Sipplingen zu übertragen;

die erledigte katholische Stadtpfarrei Ettlingen dem Decan und Stadtpfarrer Ignaz Gugert zu Bretten zu verleihen.

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Heddesbach dem bisherigen Pfarrverweser zu Bopstadt, Adolph Gerwig,

die evangelisch-protestantische Pfarrei Anggen dem Decan und Stadtpfarrer Heymann in Schopfheim, und

dem Pfarrer Karl Heinrich Schumacher von Breitenbronn die erledigte evangelische Pfarrei Dühren zu übertragen.

Dem Pharmacenten Theodor Weiß, in Ueberlingen, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12. November l. J., Nr. 5232 wurde dem Rechtspracticanten Johann Baptist Storz von Villingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Heiligenberg zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Vorstandes der Wasser- und Straßenbauinspection Rastatt ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vorschriftsmäßig zu melden.
2. Die Stelle eines Revisors bei der Steuerdirection. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection zu melden.
3. Durch die Beförderung des Diaconus Salzer ist das Diaconat Rheinbischofsheim, womit die Stelle eines Lehrers und Vorstandes der dortigen höhern Bürgerschule verbunden ist, mit einer Besoldung im Competenzanschlag von 802 fl. 58 kr. in Erledigung gekommen und mit einem evangelischen Theologen zu besetzen. Die Competenten um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Qualification im Lehrfach binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.
4. Bei dem großh. 4ten Linien-Infanterie-Regiment ist eine Chirurgenstelle zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei dem General-Stabsarzt Dr. Meier dahier zu melden, und die Urkunden über ihre Reception als Wundärzte nach erstandener Staatsprüfung, so wie die Zeugnisse über ihre seitherige Praxis und moralisches Benehmen vorzulegen.
5. Durch das am 13. October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Clemens Rößler ist die katholische Pfarrei Sölden, Landamts Freiburg, mit dem dotirten Einkommen von 700 fl., worauf aber eine in vier Jahresterminen abzuzahlende Kriegsschuld von 33 fl. 17 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 (Regierungsblatt Nr. 38, insbesonders nach Art. 4) sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXIV, Seite 293, Zeile 8 von unten lese statt: „Geschäftsträger" „Minister-Resident."

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 13. October v. J., über die Gebühren für die von den Amtsrevisoren und Theilungscommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte, verordnen Wir hiermit, auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 13. October v. J. tritt am ersten Januar 1842 in Wirksamkeit.

§. 2.

Dasselbe kommt auch bei denjenigen rechtspolizeilichen Geschäften zur Anwendung, welche vor dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkt begonnen, jedoch erst nach demselben abgeschlossen werden.

Hat eine Partei für solche Geschäfte schon Gebühren nach dem bisherigen Tarif entrichtet, so ist deren Betrag in Abrechnung zu bringen.

§. 3.

Wo der Ansatz einer Werthstaxe Statt findet, wird der Geldwerth der Bruttomasse nach denselben Vorschriften bestimmt, welche für die Berechnung der Erbschaftsaccise gelten.

§. 4.

Bei Tauschverträgen über Liegenschaften wird die Gebühr nach dem zur Erhebung der Liegenschaftsaccise ermittelten Geldwerthe derselben angesetzt.

§. 5.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach ihrer Bestimmung durch den Amtsrevisor.

Nach Vollendung des Geschäfts hat der Geschäftsfertiger eine Berechnung der Gebühr und seines Antheils zu entwerfen, welche von dem Amtsrevisor geprüft und, so weit nöthig, berichtigt wird.

Auf den den Parteien zukommenden Ausfertigungen ist die für das Geschäft angesetzte Gebühr jeweils anzugeben.

§. 6.

Gegen die Gebührenbestimmung des Amtsrevisors findet Beschwerde bei der Kreisregierung Statt.

Sie ist binnen vier Wochen vom Tage der Eröffnung der Gebührenbestimmung, oder, wo solche nicht Statt fand, vom Tage der Gebührenforderung an, auszuführen.

Digitized by Google

Die Kreisregierung hat, nach Vernehmung des Amtsrevisors, darüber endgiltig zu entscheiden. Die Beschwerdeführung hemmt die Gebührenerhebung nicht.

§. 7.

Der Amtsrevisor hat von den angesetzten Gebühren zu beziehen:

1. die Revisionsgebühr (Tit. VI. §. 20. des Tarifs);
2. die Collationirungsgebühr (Tit. VII. §. 24. des Tarifs);
3. die Actenaufsuchungsgebühr (Tit. VII. §. 25. des Tarifs);
4. fünf Sechstel der Schreibgebühr (Tit. VII. §. 26. des Tarifs), wofür er die Abschriften fertigen lassen, und die nöthigen Schreibmaterialien stellen muß;
5. von jedem Kauf- oder Tauschbrief, so wie von jeder Unterpfands- oder Cautionsurkunde, wozu er jedoch die Impressen unentgeltlich erhält, vier Kreuzer;
6. die Ganggebühr (Tit. VIII. §. 27. des Tarifs).

§. 8.

Die Theilungscommissäre erhalten:

1. einen Theil der für die von ihnen gefertigten Geschäfte angesetzten Gebühren;
2. die Collationirungsgebühr (Tit. VII. §. 24. des Tarifs), und
3. die ganze Weggebühr (Tit. VIII. §. 28. des Tarifs).

Für Schreibmaterialien und sonstigen Büreauaufwand findet eine besondere Vergütung nicht Statt.

§. 9.

Wenn der Amtsrevisor in den im §. 10. Unserer Verordnung vom Heutigen, über die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre, bestimmten Ausnahmsfällen ein Geschäft für einen Theilungscommissär außerhalb seines Wohnortes verrichtet, so ist er ebenfalls zum Bezuge der im vorhergehenden §. 8. dem Letzteren verwilligten Gebühr berechtigt.

§. 10.

Die nach Art. 11. des Gesetzes vom 13. October v. J. anzusetzenden Reisekosten verbleiben in allen Fällen dem Geschäftsfertiger.

§. 11.

Die den Amtsrevisoren und Theilungscommissären zukommenden Gebühren (§§. 7 — 9) und Reisekosten (§. 10) werden denselben auf Vorlage der von den Amtsrevisoren gefertigten Verzeichnisse monatweise aus der Staatskasse ausbezahlt.

Jeder unmittelbare Gebührenbezug bleibt denselben durchaus untersagt.

§. 12.

Unsere Ministerien der Justiz und Finanzen haben die nach gegenwärtiger Verordnung nöthigen weiteren Anordnungen zu treffen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1841.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, auf den Vortrag Unseres Justizministeriums über die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedem Amtsrevisor werden zur Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte Distriktsnotare in erforderlicher Anzahl beigegeben.

§. 2.

Das Justizministerium hat den Umfang der Notariatsdistrikte zu bestimmen, die Distriktsnotare zu ernennen und ihnen ihren Wohnort anzuweisen.

§. 3.

Die Distriktsnotare werden aus der Zahl der Theilungscommissäre und derjenigen Rechtspraktikanten, welche sich für das Rechtspolizeifach besonders vorbereitet haben, mit Rücksicht auf Dienstalter, Befähigung, Fleiß und Betragen, in der Regel nach vorgängigem öffentlichen Ausschreiben, ernannt.

Jeder Distriktsnotar erhält eine von dem Justizministerium ausgefertigte Anstellungsurkunde.

Die Ernennung der Distriktsnotare wird in dem betreffenden Kreisanzeigeblatte und dem Localblatte bekannt gemacht.

§. 4.

Der Distriktsnotar hat auf eigenen Namen in seinem Distrikte alle in dem Tarif vom 13. October 1840 aufgezählten rechtspolizeilichen Geschäfte, die nicht dem Amtsrevisor als Bezirksnotar oder andern Beamten zugewiesen sind, für alle Bewohner desselben zu verrichten, und nebstdem für die in seinem Distrikte nicht wohnenden Personen, die innerhalb desselben vor ihm erscheinen, letzte Willensurkunden, Verträge und alle Akte der in Tit. V. und Tit. VII. §. 23. des Tarifs vom 13. October 1840 bezeichneten Art aufzunehmen.

§. 5.

Außerhalb seines Distrikts ist er nicht befugt, rechtspolizeiliche Geschäfte zu verrichten; doch kann er auf den ausdrücklichen Wunsch einer Partei mit einzelnen Geschäften von dem betreffenden Amtsrevisor besonders beauftragt werden. Ist das Geschäft in einem fremden Amtsrevisoratsbezirke zu verrichten, so bedarf er nebstdem der Genehmigung des ihm vorgesetzten Amtsrevisors. Für solche Geschäfte bezieht er außer den Reisekosten (Art. 11. des Gesetzes vom 13. October 1840) keine Gebühren.

§. 6.

Der Distriktsnotar muß alle ihm übertragenen Geschäfte selbst besorgen, und darf sich dabei keines Hülfsarbeiters bedienen.

Ist ihm Dienstaushülfe nothwendig, so hat er dem ihm vorgesetzten Amtsrevisor davon Anzeige zu machen, welcher entsprechende Anordnung treffen wird.

Digitized by Google

§. 7.

Der Distriktsnotar führt ein mit seinem Namen versehenes Dienstsiegel, welches bei seinem Austritt oder Ableben der Kreisregierung zur Vernichtung eingesendet werden muß.

§. 8.

Dem Amtsrevisor, als Bezirksnotar, wird die Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe, der Nutzpfand-, Unterpfand- und Cautions-Urkunden, so wie die Revision der Rechnungen ausschließlich zugewiesen.

Er hat ferner alle Akten und Urkunden zu verwahren, alle von den Parteien verlangten Ausfertigungen und Abschriften fertigen zu lassen, und das offene Buch für die Rechtsgeschäfte der Handelsleute, so wie das Faustpfandbuch zu führen.

Die dienstliche Correspondenz des Distriktsnotars mit öffentlichen Behörden, die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Waisenrichter ausgenommen, wird im Namen und mit der Unterschrift des Amtsrevisors durch dessen Vermittelung geführt, und ebenso werden öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

§. 9.

Der Amtsrevisor ist berechtigt, auf den besondern Wunsch einer Partei alle nicht der Werthstare unterliegenden Geschäfte innerhalb seines Wohnorts selbst zu verrichten.

§. 10.

Geschäfte, die der Werthstare unterliegen, und alle Geschäfte, zu deren Besorgung er seinen Wohnort verlassen müßte, darf er nur dann vornehmen, wenn ein anderer Geschäftsfertiger nicht vorhanden, und der Verzug mit Nachtheil verbunden ist.

§. 11.

Der Amtsrevisor ist berechtigt, einzelne Geschäfte aus erheblichen Gründen, insbesondere wenn der Distriktsnotar sie nicht mit der erforderlichen Beschleunigung erledigen kann, oder wenn er deren Erledigung verzögert, oder wenn die Partei es besonders wünscht, einem andern Geschäftsfertiger zuzutheilen.

Glaubt der Amtsrevisor, daß ein Distriktsnotar einer Geschäftsaushülfe bedürfe, ohne daß dieser darauf anträgt, so hat er wegen ihrer Anordnung der Kreisregierung Vorlage zu machen.

§. 12.

Die Besorgung von Geschäften, die im Tarif vom 13. October 1840 nicht benannt sind, so wie die Stellung von Pfleg- und Curatelrechnungen ist dem Distriktsnotar nur mit besonderer Erlaubniß des Amtsrevisors gestattet.

Diese Erlaubniß darf ihm nicht ertheilt werden, wenn er seine Zeit mit den ihm regelmäßig obliegenden Geschäften ausfüllen kann.

§. 13.

Wegen Vornahme der Obsignationen verbleibt es bei der Verordnung vom 7. September d. J. (Regierungsblatt Nr. XXX.). Versteigerungen sind, wenn nicht der Distriktsnotar von den Parteien besonders darum angegangen, oder in Folge amtlicher Verfügung von dem Amtsrevisor

Digitized by Google

damit beauftragt wird, von dem Bürgermeister, und in den größeren Städten von dem Waisenrichter, zu besorgen.

§. 14.

Die Distriktsnotare sind in dienstpolizeilicher Beziehung zunächst den Amtsrevisoren untergeordnet. Die Amtsrevisoren führen daher über sie die Aufsicht. Sie ertheilen ihnen wegen geringerer Dienstwidrigkeiten Erinnerungen und Verweise, und machen der Kreisregierung von Dienstvergehen und von Dienstwidrigkeiten, welche eine stärkere Ahndung erfordern, Anzeige.

Sie haben vom Stande der Geschäfte der Distriktsnotare sich fortwährend in Kenntniß zu erhalten, und für deren rechtzeitige Erledigung, erforderlichen Falls selbst durch Wartboten, zu sorgen.

§. 15.

Der Distriktsnotar hat jedes von ihm gefertigte Geschäft nach seiner Vollendung unverzüglich dem Amtsrevisor vorzulegen, und die Weisungen, die derselbe ihm nach Vornahme der ihm obliegenden Revision wegen irriger Gesetzesanwendung oder Verletzung formeller Vorschriften ertheilt, zu befolgen.

§. 16.

Der Distriktsnotar darf seinen Distrikt nicht ohne Urlaub verlassen. Bis zu acht Tagen kann ihm von dem vorgesetzten Amtsrevisor, bis zu vier Wochen von der Kreisregierung, auf längere Zeit nur von dem Justizministerium Urlaub ertheilt werden.

§. 17.

Die nicht als Distriktsnotare angestellten Theilungscommissäre, welche bei einem Amtsrevisor beschäftigt sind, werden Amtsrevisorats-Assistenten genannt.

Ihre Verwendung wird in der Regel, wie bisher, den Amtsrevisoren überlassen.

Doch ist dem Justizministerium vorbehalten, bei einzelnen Amtsrevisoraten solche Assistenten anzustellen.

§. 18.

Die Amtsrevisorats-Assistenten sind zu verwenden:

1. zur Aushülfe auf dem Amtsrevisoratsbureau;
2. zur Stellung von Pfleg- und Curatelrechnungen;
3. zu Cassestürzen;
4. zu der den Distriktsnotaren erforderlichen Aushülfe;

Zu jedem solchen Geschäfte bedürfen sie eines allgemeinen oder besondern Auftrags des Amtsrevisors.

§. 19.

Außerdem wird ihnen die Fertigung aller Arten von Geschäften überlassen, die im Tarif nicht aufgeführt sind, wie Vermögensaufnahmen im Fall des Art. 2. Nr. 1. der Verordnung vom 7. September d. J. (Regierungsblatt Nr. XXX.), Privatinventuren, und damit in Verbindung stehende Liquidationen, Stellung von Gemeinde-, Zunft-, Stiftungs- und Privatrechnungen, Fertigung von Gemeindevoranschlägen, Schuldentilgungsplänen, Erneuerung von Güterbeschreibungen, Gült- und Zinsberainen und Unterpfandsbüchern, und Aufstellung von Brandversicherungskatastern.

Digitized by Google

§. 20.

Die Theilungscommissäre werden von den Kreisregierungen aufgenommen.

Sie erhalten über ihre Aufnahme eine Urkunde.

§. 21.

Wer sich zum rechtspolizeilichen Fache befähigen will, muß entweder die juristische Staatsprüfung oder die (den Kreisregierungen übertragene) Prüfung im Rechtspolizeifache bestehen, und sodann in einem wie dem andern Falle ein Jahr lang auf einem Amtsrevisoratsbureau arbeiten. Hier wird er theils zu den gewöhnlichen Kanzleigeschäften verwendet, theils auf die in §. 17. und 18. bezeichnete Art beschäftigt; jedoch steht er in letzterem Falle unter der besondern Aufsicht und Leitung des Amtsrevisors, und muß zu jedem einzelnen Geschäfte einen schriftlichen Auftrag erhalten.

§. 22.

Nach Ablauf des Jahrs hat die betreffende Kreisregierung auf Anmelden des Theilungscommissärs eine Anzahl der von ihm bearbeiteten Geschäfte aus den verschiedenen Zweigen der Rechtspolizei vorlegen zu lassen. Sind diese Geschäfte befriedigend bearbeitet, und hat der Theilungscommissär Fleiß und sittlichen Wandel erprobt, so wird er für befähigt erklärt, Amtsrevisorats-Assistent und Distriktsnotar zu werden, in keinem Fall jedoch vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 23.

Zur Prüfung im Rechtspolizeifach sind von den Kreisregierungen zuzulassen:

1. Rechtscandidaten, die bei der Staatsprüfung zurückgewiesen wurden, nachdem sie ein Jahr lang bei einem Amtsrevisor Unterricht genommen haben;
2. andere junge Leute, welche aus der obersten Gymnasialclasse oder der zweiten Abtheilung der fünften Lycealclasse entlassen worden, oder eine besondere Prüfung über die Gegenstände, die daselbst gelehrt werden, bestanden, nachdem sie drei Jahre lang bei einem Amtsrevisor als Incipienten Unterricht genommen haben.

Wer die Prüfung besteht, erhält eine Receptionsurkunde als Theilungscommissär und wird für den Dienst beeidigt.

§. 24.

Die Amtsrevisoren bedürfen zur Annahme von Incipienten der besondern Ermächtigung der betreffenden Kreisregierung, und können Niemanden als Incipienten aufnehmen, bevor er das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 25.

Jeder Distriktsnotar erhält außer dem allen Theilungscommissären verwilligten Gebührenantheile einen ständigen Gehalt, der jedoch jederzeit widerruflich ist.

Amtsrevisorats-Assistenten, welche das Justizministerium nach §. 17. einem Amtsrevisorate zutheilt, kann ebenfalls ein Gehalt bewilligt werden.

§. 26.

Die Gebühren für Geschäfte der im §. 19. bezeichneten Art verbleiben dem Geschäftsfertiger, dem es frei steht, sich über ihren Betrag mit der Partei zu vereinbaren.

In Ermanglung einer Vereinbarung ist der Geschäftsfertiger befugt, für jeden Arbeitstag zu acht Stunden eine Gebühr von zwei Gulden anzusetzen.

Digitized by Google

Der unmittelbare Bezug der Gebühren ist jedoch verboten, sie werden, wie die Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte, von der Staatskasse erhoben und dem Geschäftsfertiger ausbezahlt.

§. 27.

Wenn an einem Geschäfte mehrere Theilungscommissäre gearbeitet haben und sich dieselben über die jedem Einzelnen zukommende Quote des Gebührenantheils nicht verständigen können, so hat hierüber der Amtsrevisor, in dessen Bezirk das Geschäft gefertigt wurde, vorbehaltlich des Recurses an die Kreisregierung, zu erkennen.

§. 28.

Amtsrevisorats-Assistenten ohne Gehalt, gegen deren Fleiß und Betragen nichts zu erinnern ist, empfangen, wenn sie wegen Krankheit arbeitsunfähig sind, bei nachgewiesenem Bedürfnisse für den Tag eine Unterstützung von Einem Gulden.

§. 29.

Den Theilungscommissären wird im ersten Jahre nach ihrer Aufnahme die Heirathserlaubniß in der Regel nicht ertheilt.

Den Distriktsnotaren und Amtsrevisorats-Assistenten wird von der betreffenden Kreisregierung die Verehelichung gestattet, wenn sie für sich und ihre Braut die bürgerliche Annahme in einer Gemeinde des Großherzogthums erlangt haben, und wenn nebstdem von Ersteren ein Vermögen von dreitausend Gulden, von Letzteren ein Vermögen von viertausend Gulden gehörig nachgewiesen wird.

Das Justizministerium ist ermächtigt, hinsichtlich des Vermögens Dispensation zu ertheilen.

§. 30.

Die Distriktsnotare können jederzeit ihrer Functionen enthoben, oder in einen andern Distrikt, selbst mit Verminderung ihres Gehalts, versetzt werden.

Geschieht die Versetzung nicht zur Strafe, so werden ihnen die Zugskosten nach dem Normativ vom 25. November 1837 (Regierungsblatt Nr. XLVII.) vergütet.

§. 31.

Gesuche um Versetzung in einen andern Distrikt sollen in der Regel nur dann eingereicht werden, wenn der Ansuchende wenigstens zwei Jahre in seinem Distrikte angestellt war. Im Fall einer Willfahrung findet eine Zugskostenvergütung nicht Statt.

§. 32.

Wegen Dienstwidrigkeiten und Dienstvergehen der Theilungscommissäre kann die Kreisregierung Ordnungsstrafen, Entfernung von ihren Functionen bis zu drei Monaten, sowie die Androhung bleibender Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung, und gegen Distriktsnotare und Amtsrevisorats-Assistenten, die einen Gehalt beziehen, noch insbesondere die Sperrung ihres Gehaltes bis zu drei Monaten und die Bedrohung mit bleibender Entfernung von ihren Functionen verfügen.

§. 33.

Dem Justizministerium ist vorbehalten, gegen Theilungscommissäre die bleibende Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung, sowie gegen Distriktsnotare und Amtsrevisorats-Assistenten die bleibende Entfernung von ihren Functionen, die Minderung ihres Gehaltes oder die Versetzung in einen andern Distrikt auszusprechen.

Digitized by Google

§. 34.

Die bleibende Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung findet Statt:

1. wegen Ungehorsams im Dienst, insbesondere wegen Verehelichung ohne vorgängige Erlaubniß;
2. wegen anhaltenden Unfleißes;
3. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens;
4. wegen unsittlichen oder die Dienstehre herabwürdigenden Betragens;
5. wegen unredlicher Dienstführung;
6. wegen gemeiner Vergehen, im Falle der Verurtheilung oder selbst der Klagfreierklärung, wenn anzunehmen ist, daß der Verurtheilte oder Klagfreierklärte die öffentliche Achtung und das erforderliche Vertrauen verloren habe.

In den Fällen Nr. 1 bis 4 (den Fall unerlaubter Verehelichung ausgenommen) soll der Entlassung in der Regel die Androhung mit derselben vorausgehen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35.

Das Justizministerium hat dafür zu sorgen, daß die voranstehenden Bestimmungen bis zum 1. Januar 1842 in Vollzug kommen, und die nöthigen Instruktionen zu erlassen.

§. 36.

Die erstmalige Ernennung der Distriktsnotare erfolgt ohne öffentliches Ausschreiben.

§. 37.

Von Geschäften, welche schon vor dem 1. Januar 1842 begonnen, aber erst nach diesem Zeitpunkte abgeschlossen werden, erhalten die Geschäftsfertiger, welche in Folge gegenwärtiger Verordnung vom 1. Januar 1842 an einen Gehalt beziehen, den ihnen verwilligten Gebührenantheil, jedoch nach Abrechnung der schon erhobenen Tagsgebühr, die Uebrigen dagegen für solche Geschäfte, welche sie bis zum 1. April 1842 vollenden, die Tagsgebühr, wie sie solche vor dem 1. Januar 1842 anzusprechen gehabt hätten.

§. 38.

Jede Anstellung als Distriktsnotar, jede Distriktsanweisung und jede Gehaltsverwilligung erfolgt vorläufig nur provisorisch.

§. 39.

Die Distriktsnotare haben sich, bis sie mit dem vorgeschriebenen Siegel versehen sind, des Amtsrevisoratssiegels und bei Obsignationen ihres Privatsiegels zu bedienen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1841.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1841.

Bekanntmachung.

(Die neuen Fahrpoſttarife im Umfang der Großherzoglichen Poſten betreffend).

Nachdem die durch die Bekanntmachung vom 11. Auguſt 1834 (Nr. XL. des Staats- und Regierungsblatts vom 15. September 1834) in Beziehung auf die Portotaxen im Umfang der Großherzoglichen Poſten veröffentlichten Vorſchriften faſt in allen ihren Theilen, insbeſondere durch die Herabſetzung der Fahrpoſttarife und die Vermehrung der Packwagencurſe, durch die inzwiſchen theilweiſe erfolgte Ermäßigung der Brieftaxen, ſowie durch die Errichtung vieler neuen Poſtanſtalten ꝛc. — mannigfache und weſentliche Abänderungen erlitten haben, ſo erachtet man es für angemeſſen, ſämmtliche auf die Tarife und Taxen der badiſchen Poſten bezügliche Beſtimmungen nebſt den Tarifen, nämlich:

1. den Generalmeilenzeiger mit den dermalen beſtehenden Großherzoglichen Poſtanſtalten (Beilage A.);
2. die Progreſſionstabelle der internen Portotaxen (Beilage B.);
3. den allgemeinen Briefportotarif mit den theilweiſe ermäßigten Taxen von und nach ſämmtlichen Briefpoſtanſtalten (Beilage C.);
4. die zu dem Briefſtarif gehörigen allgemeinen Beſtimmungen (Beilage D.);
5. den bezüglich auf die Erhebung der Zeitungsproviſion feſtgeſetzten Tarif, nebſt den dahin gehörigen allgemeinen Beſtimmungen (Beilage E.);
6. den Eilwagentax-Tarif nebſt allgemeinen Beſtimmungen (Beilage F.);
7. den Fahrpoſttarif für Sendungen, welche nach dem Werthe (Beilage G.) und
8. für ſolche, welche nach dem Gewichte taxirt werden (Beilage H.) und endlich
9. die zu Nr. 7 und 8 gehörigen allgemeinen Beſtimmungen (Beilage I.)

neuerdings, wie folgt, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Carlsruhe, den 22. October 1841.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Progressions-Tabelle

der Großherzoglich Badischen Briefporto-Taxen nach Maßgabe der Entfernung und des Gewichts.

Entfernung in geographischen Meilen.	Loth, Kölner Mark-Gewichts																													
	Taxe des einfachen Briefes bis ¾ incl.		über ¾ bis 1 incl.		über 1 bis 1½ incl.		über 1½ bis 2 incl.		über 2 bis 2½ incl.		über 2½ bis 3 incl.		über 3 bis 3½ incl.		über 3½ bis 4 incl.		über 4 bis 4½ incl.		über 4½ bis 5 incl.		über 5 bis 5½ incl.		über 5½ bis 6 incl.		über 6 bis 6½ incl.		über 6½ bis 7 incl.		über 7 bis 7½ incl.		über 7½ bis 8 incl.		über 8 bis 9 incl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
— bis 3 incl. .	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14	—	15	—	16	—	17	—	18
über 3 bis 6 incl.	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36
„ 6 „ 12 „	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—	33	—	36	—	39	—	42	—	45	—	48	—	51	—	54
„ 12 „ 18 „	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	44	—	48	—	52	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12
„ 18 „ 24 „	—	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—	55	1	—	1	5	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30
„ 24 „ 30 „	—	12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	1	—	1	6	1	12	1	18	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48
„ 30 „ 36 „	—	14	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	3	1	10	1	17	1	24	1	31	1	38	1	45	1	52	1	59	2	6
„ 36 „ 48 „	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24
„ 48 „ 60 „	—	18	—	27	—	36	—	45	—	54	1	3	1	12	1	21	1	30	1	39	1	48	1	57	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42

Ueber 8 Loth schwere Briefe werden für jedes weitere Loth mit der hälftigen Taxe des einfachen Briefes belegt.

Digitized by Google

Beilage D.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf die Briefstare.

1. Die Briefstare wird

a. nach der directen Entfernung, nicht aber nach den von der Post wirklich zurückzulegenden Wegsstrecken, und

b. nach dem Gewichte des Briefes berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen dient die geographische Meile = 24691 neubadische Fuß; bei Berechnung des Gewichts das kölnische Markgewicht, das Pfund zu 32 Loth = 2 kölnische Mark oder $467^{23}/_{100}$ Grammes als Grundlage.

2. Der einfache Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr als Dreiviertel Loth wiegt.

3. Die Portosätze steigen nach Maßgabe der in der Beilage B angefügten Progressionstabelle.

4. Eine Ausnahme hiervon machen die Eingaben von Privatpersonen an Staatsbehörden so wie die Correspondenz in Parthiesachen zwischen den Staatsbehörden unter sich.

Dergleichen Schreiben werden

a. wenn sie nur aus einem Bogen Papier bestehen, nicht höher, als mit dem einfachen Portosatz tarirt,

b. wenn sie aber aus mehreren Bogen bestehen, immer um eine Gewichts- und resp. Tarstufe geringer in der Portoprogression behandelt.

5. Die zu erhebenden Portobeträge und Auslagen sind auf den Briefen in Kreuzern und Gulden anzusetzen; wo sich bei Berechnung des Portos Bruchtheile eines Kreuzers ergeben, wird dafür ein voller Kreuzer angesetzt und erhoben.

6. Portofreie Schriftenpackete dürfen nur bis zu dem Gewichte von einem Pfund auf die Briefpost angenommen werden.

Eben so findet

7. die Annahme von Briefen und Packeten mit Geld oder einer Werthsdeclaration bei der Briefpost nicht statt, weßwegen solche auch nicht in die Briefladen gelegt werden dürfen.

Curs habende Staatspapiere, Wechsel ꝛc. können zwar zur Briefpost aufgegeben werden, jedoch ohne Werthsdeclaration und ohne daß die Postadministration dafür haftet.

8. Briefe mit Einlagen (gleichviel, ob letztere versiegelt sind, oder nicht) werden nur nach ihrem Gesammt-Gewicht tarirt.

9. Briefe mit eingelegten oder angehängten Waarenmustern, in so ferne sie als solche kenntlich sind und der Brief ohne die Muster nicht über dreiviertel Loth wiegt, werden zusammen gewogen und bis zum Gewichte von einem und einem halben Loth inclusive nur mit dem einfachen Portosatz, bei schwererem Gewichte aber mit der Hälfte der treffenden tarifmäßigen Taxe belegt.

10. Für gedruckte Circularien, Preiscourants, Anzeigen und Empfehlungsschreiben, Druckschriften (Brochures), gedruckte Correkturbogen so wie für Zeitungen und Journale, welche sich Abonnenten unter ihrer Adresse mittelst der Briefpost zusenden lassen, ist das Porto auf den vierten Theil ermäßigt, in der Voraussetzung jedoch, daß solche Sendungen

a. unter Kreuzband, stückweise und ohne Einschlüsse aufgegeben,

b. bei der Aufgabe frankirt werden und

Digitized by Google

c. außer der Adreſſe, ſo wie bei Correkturbogen außer den die Correktur bildenden Abänderungen weiter nichts Geſchriebenes enthalten.

Die Kreuzbänder müſſen überdieß ſchmal, und in der Art angelegt ſeyn, daß die Poſtbeamten ſich leicht von der Einhaltung der vorſtehenden Beſtimmung überzeugen können.

11. Alle zur Briefpoſt aufgegebenen Briefe müſſen gehörig verſiegelt und mit einer deutlichen Adreſſe, unter möglichſt genauer Bezeichnung der Wohnung, verſehen ſeyn. Sind ſolche an kleinere, wenig bekannte, oder an ſolche Orte beſtimmt, deren es mehrere gleichen Namens giebt, ſo muß außerdem der Name der Provinz oder Gegend, die nächſte Stadt oder Poſtſtation, der Fluß ꝛc., in oder bei welchem der Beſtimmungsort liegt, beigefügt ſeyn.

12. Alle Briefe können innerhalb des Umfangs der Großherzoglichen Poſten entweder bis an den Beſtimmungsort frankirt, oder unfrankirt aufgegeben werden. Wird ein Brief frankirt, ſo muß dieſes auf der Adreſſe ausdrücklich mit der Bezeichnung „frei", „franco" oder „bezahlt" bemerkt ſeyn und der Portobetrag bei der Aufgabe vorausbezahlt werden. Ein auf der Adreſſe befindliches Frankozeichen darf nicht ausgeſtrichen, und ebenſo wenig dürfen Briefe mit durchſtrichenen Frankozeichen angenommen werden. Werden Briefe mit „frei," „franco" ꝛc. bezeichnet in der Briefſlade gefunden, ohne daß der Frankobetrag erlegt worden iſt, ſo ſollen ſie zwar abgeſendet, jedoch mit dem tarifmäßigen Porto zur Erhebung bei der Abgabe belegt und ihnen ein Zettel mit der Bemerkung beigefügt werden, daß der Verſender den Frankobetrag nicht bezahlt hat.

13. Briefe von Privatperſonen an Großherzogliche Behörden ſo wie die Correſpondenz in Parthieſachen von niederern an höhere Stellen müſſen bei der Aufgabe frankirt werden.

14. Es ſteht jedem Aufgeber frei, ſeine Briefe zu recommandiren. Solche Briefe werden in ein beſonderes Mannal eingetragen und dafür ein Poſtſchein gegen die Gebühr von vier Kreuzern ausgeſtellt.

Wenn der Aufgeber eines ſolchen Briefes auch noch die Beſcheinigung des Empfangs zu erhalten wünſcht, ſo wird von Seiten der Poſt ein beſonderer Abgabs-Schein (Ergarecepiſſe) mitgeſendet, wofür bei deſſen Zurückkunft mit der Unterſchrift des Adreſſaten eine weitere Gebühr von acht Kreuzern zu entrichten iſt. — Für ankommende recommandirte Briefe iſt von dem Adreſſaten eine Einſchreib-Gebühr von drei Kreuzern zu bezahlen, auch der Empfang des Briefes zu beſcheinigen.

Verlangt der Aufgeber blos aus Beſorgniß, daß ein abgeſendeter recommandirter Brief etwa nicht angekommen ſei, eine Nachfrage, ſo iſt für die Ausfertigung eines Laufzettels eine Gebühr von fünfzehn Kreuzern zu bezahlen. Dieſer Laufzettel iſt ſofort bei ſeiner Zurückkunft dem Aufgeber auszuhändigen. Obige Gebühr iſt jedoch zurückzuerſtatten, wenn es ſich ergiebt, daß der betreffende Brief durch Verſchulden der Poſt nicht zur gehörigen Zeit an den Beſtimmungsort gelangt iſt.

Die Poſtadminiſtration vergütet für jeden im Umfang der Großherzoglichen Poſten durch das Verſchulden der Poſtbeamten verloren gegangenen rekommandirten Brief, wenn derſelbe innerhalb drei Monaten reklamirt wird, gegen Zurückgabe des Poſtſcheins den Betrag von fünfundzwanzig Gulden.

15. Ein der Poſt zur Beförderung übergebener Brief, welcher vor dem Packetſchluß zurückverlangt wird, darf nur gegen Beibringung eines ſchriftlichen Ausweiſes von der nämlichen Hand, mit welcher die Adreſſe geſchrieben iſt, und worin die Zurückgabe des Briefes unter Angabe der Adreſſe ſo

Digitized by Google

wie unter Beifügung eines Abdrucks des Siegels, womit der Brief versehen ist, verlangt wird, zurückgegeben werden. Wird ein recommandirter Brief zurückverlangt, so muß außerdem auch der dafür ausgestellte Postschein zurückgegeben werden.

16. Für Briefe, welche wegen verweigerter Annahme oder aus einer anderen Ursache nicht bestellt werden können und aus diesem Grunde zurückgesendet wurden, hat der Aufgeber bloß das Porto für den Hinweg gegen Zurückstellung des Briefes zu berichtigen.

17. Die Postanstalt ist nicht verbunden, einen ankommenden Brief dem Adressaten anders, als gegen gleich baare Bezahlung des auf dem Briefe bemerkten Portos und der etwaigen Auslage zu verabfolgen.

Wird die Annahme eines Briefes verweigert, so kann dieses nur geschehen, so lange der Brief noch nicht eröffnet worden ist.

18. Briefe, welche poste restante gestellt ankommen, dürfen an fremde oder unbekannte Adressaten nur gegen Vorzeigung ihres Passes oder wenn sie sich auf sonstige Art über die Identität ihrer Person ausweisen, abgegeben werden. Solche Briefe werden drei Monate lang aufbewahrt und nach Ablauf dieser Zeit an das absendende Postamt zurückgeschickt, es sei denn, daß eine längere Aufbewahrung oder die Weitersendung an einen anderen Ort verlangt worden wäre.

19. Die Postanstalt ist verpflichtet, alle ankommenden Briefe dem im Orte wohnenden Adressaten in seine Wohnung zu senden. Dafür ist außer dem Porto und den auf dem Briefe etwa haftenden Auslagen, für jeden Brief eine Bestellungsgebühr von einem Kreuzer zu entrichten.

20. Niemand ist verbunden, bei unrichtiger Anwendung der Portotare von Seiten der Postbeamten, Beträge unter einem Gulden nachzuzahlen. Höhere Nachforderungen ist der Absender oder Empfänger nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres gefordert und gehörig nachgewiesen werden. Dagegen wird das in solchen Fällen zu viel erhobene Porto dem Aufgeber oder Empfänger stets zurückerstattet.

21. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalt, Geldvorschüsse (sogenannte Nachnahmen) auf Briefe zu leisten, findet nicht statt. Es bleibt indessen den Postbeamten überlassen, solche Vorschüsse bis zu dem Betrage von drei Gulden für einen Brief auf ihre eigene Gefahr hin zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht früher bezahlen, sondern so lange notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher von dem Adressaten bezahlt worden ist.

Für dergleichen Vorschüsse ist der Postbeamte berechtigt, eine Gebühr von drei Kreuzern vom Gulden, und zwar bis zu zwanzig Kreuzern einen Kreuzer, bis zu vierzig Kreuzern zwei Kreuzer und bis zu sechzig Kreuzern drei Kreuzer vom Aufgeber zu erheben.

22. Bei Briefen nach und von dem Auslande kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung welche in den betreffenden Staaten vorschriftsmäßig bestehen oder vertragsmäßig festgestellt sind.

Digitized by Google

Beilage E.

Tarif

der für die Bestellung und Beförderung von Zeitungen und Journalen mit der Briefpost zu erhebenden Provision.

Bei einem jährlichen Bezugspreis	jährlich. fl.	kr.
bis zu zwei Gulden einschließlich	1	—
von zwei Gulden bis vier Gulden exclusive	1	40
„ vier „ „ „ zehen „ „	2	30
„ zehen „ „ „ zwanzig „ „	3	30
„ zwanzig „ „ „ vierzig „ „	5	—
„ vierzig „ „ „ achtzig „ „	7	—
„ achtzig „ und darüber	8	

Allgemeine Bestimmungen.

1. Von jeder Briefpostanstalt können Zeitungen und andere periodisch und bogenweise erscheinende Druckschriften auf vorgängige Bestellung und gegen Vorausbezahlung des Bezugspreises so wie der Provision bezogen werden.

2. Die Provision wird von allen, sowohl inländischen als ausländischen, Zeitungen und periodischen Druckschriften, mit Ausnahme der im folgenden Paragraphen genannten offiziosen so wie derjenigen Blätter, für welche wegen ihres speziellen gemeinnützigen Zwecks eine Ermäßigung der Provision besonders bewilligt ist, nach vorstehendem Regulativ erhoben, und zwar ohne Unterschied des Formats oder ob sie täglich erscheinen oder nicht, auch ob sie aus einem ganzen oder halben Druckbogen bestehen. Dieser Bezug findet im Umfang der Großherzoglichen Posten allerwärts nur einmal im gleichen Betrag statt, es mag die Bestellung unmittelbar oder durch Vermittlung eines anderen Postbureaus geschehen.

3. Auf das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt so wie auf die Kreis- und Bezirks-Anzeigeblätter, die Verordnungsblätter der Centralstellen und das landwirthschaftliche Wochenblatt finden obige Bestimmungen keine Anwendung, sondern es hat hinsichtlich dieser Blätter bei der verordneten jährlichen Provision von dreißig Kreuzer sein Verbleiben.

4. Ist mit einer Zeitschrift noch ein besonderes Beiblatt verbunden, und für beide ein eigener Bezugspreis bestimmt, wenn letzteres mit oder auch ohne die Zeitung bezogen wird, so ist in dem Falle, wenn das Beiblatt zugleich mit der Zeitung gehalten wird, die volle Provision von dem Bezugspreis der Zeitung, aber nur zwei Drittheile der Provision von dem Bezugspreis des Beiblatts zu erheben. Wird dagegen das Beiblatt allein, ohne die Zeitung gehalten, so wird die volle Provision von dessen Bezugspreis erhoben.

Digitized by Google

5. Zeitungen und Journale, welche unter Couvert oder Kreuzband mit der Post versendet werden, unterliegen den gewöhnlichen Portotaxen für dergleichen Sendungen. Ausnahmsweise ist jedoch den Verlegern inländischer Zeitungen gestattet, sogenannte Freiexemplare an inländische Behörden und Privatpersonen gegen Entrichtung der oben bemerkten Provision unter Kreuzband zu versenden.

6. Die Abonnementszeit ist für diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus und über Frankreich bezogen werden, ein Vierteljahr, für alle übrigen aber in der Regel ein halbes Jahr.

Uebrigens kann bei den meisten der letzterwähnten Zeitungen eine Bestellung auch mit der zweiten Hälfte des Semesters anfangen, dagegen aber eine Abbestellung nie anders, als mit dem Ende eines Semesters statt finden.

Das vierteljährige Abonnement beginnt mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, das halbjährige Abonnement aber mit dem 1. Januar und 1. Juli. Mit Ablauf der Abonnementszeit hört die Bestellung stillschweigend auf, wenn solche nicht wieder vorher durch weitere Vorausbezahlung erneuert wird.

7. Bestellungen aus früheren Jahrgängen, als vom laufenden Jahr, werden von Seiten der Post nicht angenommen.

8. Die bei der Post zu bestellenden Zeitungen und Journale müssen stets für den ganzen Abonnementstermin vorausbezahlt werden, wogegen jedem Abonnenten von Seiten der Post eine Bescheinigung auszustellen ist, worin

a) der Bezugspreis der Zeitung mit Einschluß der zu erhebenden Provision und

b) der gleichfalls im Voraus zu bezahlende Trägerlohn (Bestellungsgebühr) bemerkt seyn muß.

9. Defekte sind unter Angabe der fehlenden Nummern sogleich bei dem Postbureau, von welchem die Zeitungen bezogen werden, schriftlich zu reclamiren.

10. Wenn im Laufe des Abonnementstermins das Erscheinen einer Zeitung aus irgend einem Grunde aufhören oder ihr Debit verboten werden sollte, so wird die bezahlte Provision nicht zurückvergütet, von dem Verlagspreis aber nur dasjenige, was von dem Verleger wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit zurückersetzt wird.

11. Wenn ein Abonnent seinen Aufenthalt verändert, so ist die Postanstalt nicht verpflichtet, ihm die bestellten Zeitungen ꝛc. nachzusenden.

12. Für jede Zeitung ꝛc., welche von Seiten der Post dem Abonnenten im Bestellungsorte in seine Wohnung gebracht wird, ist, wenn die Zeitung wöchentlich ein- oder zweimal erscheint, eine Bestellungsgebühr von zwanzig Kreuzern, und wenn sie öfter oder täglich erscheint, von dreißig Kreuzern halbjährlich zu entrichten.

Dieselbe Gebühr ist auch von denjenigen Zeitungen ꝛc. zu entrichten, welche Abonnenten fortwährend unter Kreuzband und eigener Adresse auf der Post erhalten.

Digitized by Google

Beilage F.

Tarif

der Personentaxen auf den Großherzoglichen Posten.

Von jeder Person ist für die Postmeile zu erheben	Kreuzer
in den Eilwägen „ „ Diligencen	30

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Personentaxe wird für die von den Eilwägen und Diligencen zurückzulegende Wegsstrecke nach Maßgabe der bestehenden Extrapostdistanzen berechnet.

2. Die vorstehende Personentaxe so wie die Taxe für das Uebergewicht des Reisegepäcks und die Einschreibgebühr müssen stets vorausbezahlt werden, wofür ein jeweils nur für den darin bemerkten Tag gültiger Reiseschein oder sogenanntes Passagierbillet auszufertigen ist, welches nebst dem Namen des Reisenden die Bescheinigung für die bezahlten Beträge, die Beschreibung des der Post übergebenen Reisegepäcks und den Werth jedes einzelnen Stückes desselben, so wie den Tag und die Stunde des Abgangs des Wagens zu enthalten hat.

3. Personen mit eckelhaften Gebrechen so wie Kinder unter drei Jahren werden in den Eilwägen und Diligencen nicht aufgenommen; für ältere Kinder ist die volle Taxe zu bezahlen.

4. Außer der obigen Taxe sind für das Einschreiben und die Ausstellung des Reisescheins von jeder Person acht Kreuzer zu entrichten. Das Postillonstrinkgeld wird von der Postadministration bezahlt; der Reisende hat somit außer der Taxe für seinen Platz und dieser Einschreibgebühr durchaus nichts weiter für seine Person zu bezahlen.

5. Jeder Reisende hat vierzig Pfund seines Reisegepäcks frei, in so fern dessen declarirter Werth nicht den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; letzteren Falls unterliegt jedoch das gesammte Gepäck der gewöhnlichen Fahrposttaxe.

6. Auf dem Eilwagen darf kein Gepäck mitgenommen werden, dessen Gewicht fünfzig Pfund übersteigt; für das Mehrgewicht von vierzig bis fünfzig Pfund wird ein Drittelkreuzer per Pfund und Postmeile bezahlt. Schwereres Gepäck wird mit dem Packwagen versendet, wo alsdann von dem Mehrgewichte über vierzig Pfund die gewöhnliche Fahrposttaxe zu entrichten ist.

7. Auf den Diligencen wird auch schwereres Gepäck mitgenommen; das Uebergewicht über vierzig Pfund unterliegt nur der gewöhnlichen Fahrposttaxe.

8. Sämmtliches Reisegepäck, welches in verschlossenen Koffern, Mantelsäcken, Felleisen, größeren Nachtsäcken ꝛc. besteht, muß wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt des Wagens, oder wo diese zur Nachtzeit statt findet, den Abend vorher zur Post gebracht und im Postbureau abgegeben werden.

Jedes einzelne Stück desselben muß mit einer lesbaren und gut befestigten Adresse, das heißt mit dem Namen des Reisenden so wie mit dem Bestimmungsorte und einer Werthsdeclaration versehen seyn.

Nacht- und Reisesäcke müssen der Expedition übergeben und dürfen nicht im Personenraum aufbewahrt werden, auch werden dieselben dem Gepäck zugerechnet. Hutschachteln müssen ebenfalls in

Digitized by Google

das Passagierbillet mit aufgenommen werden, kommen jedoch bei Ermittelung der Ueberfracht bis zu sechs Pfund nicht, sondern nur mit dem Mehrgewicht über sechs Pfund in Betracht.

9. Die Postadministration haftet unbedingt nur für das auf solche Art übergebene und in dem Passagierbillet bescheinigte Gepäck, und vergütet demnach im Falle des Verlustes den vollen declarirten Werth.

Bei unterlassener Werthsangabe wird im Falle des Verlustes

für einen Koffer oder ein Felleisen ꝛc. über 25 Pfund	50	Gulden
für einen Nachtsack, Schachtel oder ein Packet ꝛc. von 10 bis 25 Pfund . .	12	„
für eine Hutschachtel, eine kleinere Schachtel oder ein Packet ꝛc. unter 10 Pfund	5	„

als Entschädigung bezahlt.

Für kleinere Nachtsäcke, Hüte, Schirme und dergleichen Effekten, welche der Reisende bei sich behält oder dem Conducteur zur Besorgung überläßt, wird von der Postadministration nicht gehaftet.

10. Das Einsitzen der Reisenden darf in der Regel nur am Posthause geschehen; dieselben haben sich daher zur bestimmten Stunde daselbst einzufinden. Wer dieß unterläßt oder sich unterwegs entfernt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zurückgelassen wird. Das bezahlte Postgeld wird in solchen Fällen nicht zurückgegeben.

11. Wenn ein Reisender aus einer anderen Ursache verhindert wird, mit dem Wagen, auf welchen er sich hat einschreiben lassen, abzureisen, und wenn er hiervon wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt die Anzeige macht, so darf demselben entweder der Reiseschein auf die nächste Fahrt gültig gestellt, oder nach Umständen die bezahlte Personentaxe, nicht aber die Scheingebühr, gegen Zurückgabe des Reisescheins wieder zurückbezahlt werden.

12. Den Reisenden darf nach Ankunft und erfolgter Abpackung des Wagens ihr eingeschriebenes Gepäck nur gegen Empfangsbescheinigung in dem amtlichen Bestellungsbuch verabfolgt werden.

12. Den Packern ist nicht gestattet, für das Auf- und Abpacken des Reisegepäcks irgend eine Gebühr zu erheben. Nur in dem Falle, wenn sie auf Verlangen der Reisenden das Gepäck in deren Wohnung bringen oder abholen, dürfen sie hiefür im Ganzen und ohne Unterschied, ob das Gepäcke in mehreren oder nur in einem Stück besteht, so wie ohne Rücksicht auf die Entfernung, eine Gebühr von zwölf Kreuzern in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage G. und H.

Großherzoglich Badiſcher

Fahrpoſt-Tarif.

Digitized by Google

Großherzoglich Badische

für Versendungen, welche na

Meilen.	Betrag in baarem Gelde																									
	bis 5 incl.		von 6 bis 15 incl.		von 16 bis 30 incl.		von 31 bis 50 incl.		von 51 bis 75 incl.		von 76 bis 100 incl.		von 101 bis 125 incl.		von 126 bis 150 incl.		von 151 bis 175 incl.		von 176 bis 200 incl.		von 201 bis 250 incl.		von 251 bis 300 incl.		von 301 bis 350 incl.		von 351 bis 400 incl.		von 401 bis 450 incl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 2 incl.	—	2	—	2	—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	1
von 2½ „ 4 „	—	3	—	3	—	4	—	5	—	6	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	2
„ 4½ „ 6 „	—	4	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	3
„ 6½ „ 8 „	—	5	—	6	—	6	—	7	—	8	—	10	—	13	—	15	—	18	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	4
„ 8½ „ 10 „	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	5
„ 10½ „ 12 „	—	7	—	8	—	9	—	10	—	12	—	14	—	18	—	21	—	25	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	
„ 12½ „ 14 „	—	8	—	9	—	10	—	12	—	14	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	1
„ 14½ „ 17 „	—	9	—	10	—	11	—	14	—	16	—	18	—	23	—	27	—	32	—	36	—	45	—	54	1	3	1	12	1	2
„ 17½ „ 20 „	—	10	—	11	—	13	—	15	—	18	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	50	1	—	1	10	1	20	1	3
„ 20½ „ 23 „	—	11	—	12	—	14	—	17	—	20	—	22	—	28	—	33	—	39	—	44	—	55	1	6	1	17	1	28	1	3
„ 23½ „ 26 „	—	12	—	13	—	15	—	18	—	21	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	1	—	1	12	1	24	1	36	1	4
„ 26½ „ 29 „	—	13	—	15	—	17	—	20	—	23	—	26	—	33	—	39	—	46	—	52	1	5	1	18	1	31	1	44	1	5
„ 29½ „ 33 „	—	14	—	16	—	18	—	21	—	24	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	10	1	24	1	38	1	52	2	
„ 33½ „ 37 „	—	15	—	17	—	19	—	23	—	26	—	30	—	38	—	45	—	53	1	—	1	15	1	30	1	45	2	—	2	
„ 37½ „ 41 „	—	16	—	18	—	20	—	24	—	28	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	20	1	36	1	52	2	8	2	
„ 41½ „ 45 „	—	17	—	19	—	22	—	26	—	30	—	34	—	43	—	51	1	—	1	8	1	25	1	42	1	59	2	16	2	

Digitized by Google

Fahrpost-Tarif

dem Werthe zu tariren sind.

oder Werth in Gulden.

von 451 bis 500 incl.		von 501 bis 550 incl.		von 551 bis 600 incl.		von 601 bis 700 incl.		von 701 bis 800 incl.		von 801 bis 900 incl.		von 901 bis 1000 incl.		von 1001 bis 1100 incl.		von 1101 bis 1200 incl.		von 1201 bis 1300 incl.		von 1301 bis 1400 incl.		von 1401 bis 1500 incl.		von 1501 bis 1600 incl.		von 1601 bis 1700 incl.		von 1701 bis 1800 incl.		von 1801 bis 1900 incl.		von 1901 bis 2000 incl.		Hierzu für jedes weitere volle Hundert	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	20	—	22	—	24	—	27	—	30	—	33	—	36	—	39	—	41	—	44	—	46	—	48	—	50	—	52	—	53	—	55	—	56	—	1
—	30	—	33	—	36	—	41	—	45	—	50	—	54	—	58	1	2	1	5	1	9	1	12	1	15	1	17	1	20	1	22	1	24	—	1
—	40	—	44	—	48	—	54	1	—	1	6	1	12	1	17	1	22	1	27	1	32	1	36	1	40	1	43	1	46	1	49	1	52	—	1
—	50	—	55	1	—	1	8	1	15	1	23	1	30	1	36	1	42	1	48	1	54	2	—	2	4	2	8	2	12	2	16	2	20	—	2
1	—	1	6	1	12	1	21	1	30	1	39	1	48	1	56	2	3	2	10	2	17	2	24	2	29	2	34	2	39	2	44	2	48	—	2
1	10	1	17	1	24	1	35	1	45	1	56	2	6	2	15	2	23	2	32	2	40	2	48	2	54	3	—	3	6	3	11	3	16	—	2
1	20	1	28	1	36	1	48	2	—	2	12	2	24	2	34	2	44	2	53	3	3	3	12	3	19	3	25	3	32	3	38	3	44	—	3
1	30	1	39	1	48	2	2	2	15	2	29	2	42	2	53	3	4	3	15	3	26	3	36	3	44	3	51	3	58	4	5	4	12	—	3
1	40	1	50	2	—	2	15	2	30	2	45	3	—	3	12	3	24	3	36	3	48	4	—	4	8	4	16	4	24	4	32	4	40	—	3
1	50	2	1	2	12	2	29	2	45	3	2	3	18	3	32	3	45	3	58	4	11	4	24	4	33	4	42	4	51	5	—	5	8	—	4
2	—	2	12	2	24	2	42	3	—	3	18	3	36	3	51	4	5	4	20	4	34	4	48	4	58	5	8	5	17	5	27	5	36	—	4
2	10	2	23	2	36	2	56	3	15	3	35	3	54	4	10	4	26	4	41	4	57	5	12	5	23	5	33	5	44	5	54	6	4	—	4
2	20	2	34	2	48	3	9	3	30	3	51	4	12	4	29	4	46	5	3	5	20	5	36	5	48	5	59	6	10	6	21	6	32	—	5
2	30	2	45	3	—	3	23	3	45	4	8	4	30	4	48	5	6	5	24	5	42	6	—	6	12	6	24	6	36	6	48	7	—	—	5
2	40	2	56	3	12	3	36	4	—	4	24	4	48	5	8	5	27	5	46	6	5	6	24	6	37	6	50	7	3	7	16	7	28	—	5
2	50	3	7	3	24	3	50	4	15	4	41	5	6	5	27	5	47	6	8	6	28	6	48	7	2	7	16	7	30	7	43	7	56	—	6

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſcher

für Verſendungen, welche nach den

Meilen.	Pfunde.																			
	bis 20 Loth incl.		von 21 Loth bis 2 Pfd. incl.		über 2 bis 3 incl.		über 3 bis 4 incl.		über 4 bis 6 incl.		über 6 bis 8 incl.		über 8 bis 10 incl.		über 10 bis 12 incl		über 12 bis 16 incl.		über 16 bis 20 incl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 2 incl.	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	12	—	14
von 2½ „ 4 „	—	4	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	13	—	15	—	18	—	21
„ 4½ „ 6 „	—	5	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	24	—	28
„ 6½ „ 8 „	—	6	—	10	—	13	—	15	—	18	—	20	—	23	—	25	—	30	—	35
„ 8½ „ 10 „	—	8	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—	36	—	42
„ 10½ „ 12 „	—	9	—	14	—	18	—	21	—	25	—	28	—	32	—	35	—	42	—	49
„ 12½ „ 14 „	—	10	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	48	—	56
„ 14½ „ 17 „	—	12	—	18	—	23	—	27	—	32	—	36	—	41	—	45	—	54	1	3
„ 17½ „ 20 „	—	13	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	1	—	1	10
„ 20½ „ 23 „	—	14	—	22	—	28	—	33	—	39	—	44	—	50	—	55	1	6	1	17
„ 23½ „ 26 „	—	16	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	1	—	1	12	1	24
„ 26½ „ 29 „	—	17	—	26	—	33	—	39	—	46	—	52	—	59	1	5	1	18	1	31
„ 29½ „ 33 „	—	18	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	3	1	10	1	24	1	38
„ 33½ „ 37 „	—	20	—	30	—	38	—	45	—	53	1	—	1	8	1	15	1	30	1	45
„ 37½ „ 41 „	—	21	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	12	1	20	1	36	1	52
„ 41½ „ 45 „	—	22	—	34	—	43	—	51	1	—	1	8	1	17	1	25	1	42	1	59

Digitized by Google

ahrpost-Tarif

ewichte zu taxiren sind.

Pfunde.																									
über 20 bis 25 incl.		über 25 bis 30 incl.		über 30 bis 35 incl.		über 35 bis 40 incl.		über 40 bis 45 incl.		über 45 bis 50 incl.		über 50 bis 60 incl.		über 60 bis 70 incl.		über 70 bis 80 incl.		über 80 bis 90 incl.		über 90 bis 100 incl.		für jedes weitere volle 10 Pfund		für die einzelnen Pfunde über 100 und unter 10 Pfund das Pfund	
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36	—	4	—	½
—	24	—	27	—	30	—	33	—	36	—	39	—	42	—	45	—	48	—	51	—	54	—	6	—	½
—	32	—	36	—	40	—	44	—	48	—	52	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12	—	7	—	1
—	40	—	45	—	50	—	55	1	—	1	5	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30	—	9	—	1
—	48	—	54	1	—	1	6	1	12	1	18	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48	—	11	—	1
—	56	1	3	1	10	1	17	1	24	1	31	1	38	1	45	1	52	1	59	2	6	—	13	—	1½
1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24	—	15	—	1½
1	12	1	21	1	30	1	39	1	48	1	57	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42	—	16	—	1½
1	20	1	30	1	40	1	50	2	—	2	10	2	20	2	30	2	40	2	50	3	—	—	18	—	2
1	28	1	39	1	50	2	1	2	12	2	23	2	34	2	45	2	56	3	7	3	18	—	20	—	2
1	36	1	48	2	—	2	12	2	24	2	36	2	48	3	—	3	12	3	24	3	36	—	22	—	2
1	44	1	57	2	10	2	23	2	36	2	49	3	2	3	15	3	28	3	41	3	54	—	24	—	2½
1	52	2	6	2	20	2	34	2	48	3	2	3	16	3	30	3	44	3	58	4	12	—	25	—	2½
2	—	2	15	2	30	2	45	3	—	3	15	3	30	3	45	4	—	4	15	4	30	—	27	—	2½
2	8	2	24	2	40	2	56	3	12	3	28	3	44	4	—	4	16	4	32	4	48	—	29	—	3
2	16	2	33	2	50	3	7	3	24	3	41	3	58	4	15	4	32	4	49	5	6	—	31	—	3

Digitized by Google

c. eine Werthsdeclaration enthalten, weil in der Regel nur Schriftenpakete und Waarenproben ohne eine solche angenommen werden dürfen.

Enthält eine Sendung Geld und Waaren zugleich, so ist der Werth von beiden besonders anzugeben.

6. Bei Geldsendungen ist darauf zu sehen, daß bei den, mit Silbergeld beschwerten Briefen, die Geldstücke nicht bloß in den Brief hineingelegt, sondern in Papier eingewickelt und inwendig an dem Briefe mit Siegellack befestigt werden.

Um jede Gefährde dabei möglichst zu verhüten, soll der Brief, wenn er kein sogenanntes Kreuz-Couvert hat, auch innerhalb in der Art zugesiegelt seyn, daß man das Siegel bei'm Hineinblicken bemerken kann. Das Zusammenkleben des Briefs an den beiden offenen Seiten ist unstatthaft, weil dieß den Mangel der inneren Versiegelung verdeckt, auch gegen absichtliche Verletzung keinen Schutz gewährt.

7. Geldsendungen bis zu 800 Gulden in kleinen und bis zu 1000 Gulden in gröberen Silbergeldsorten können in Packpapier gut verpackt aufgegeben werden, wenn sie mit starken Schnüren wohl verschnürt und versiegelt sind. Größere Summen in Silbergeld müssen nach Verhältniß ihres Betrags und Gewichts mit besonderer Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsorts in Wachstuch oder Leinen (grouppes), in Kistchen oder Fäßchen verpackt und diese gut verreift und an den Fugen versiegelt seyn. Werden Geldfäßchen, in Stroh oder Leinen emballirt, aufgegeben, so soll auch diese Emballage an den Nähten versiegelt seyn. Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewicht von 125 Pfund in einem Stücke angenommen.

8. Briefe mit einem oder mit einigen Goldstücken beschwert, müssen, zum Behuf guter Versorgung der letzteren, offen aufgegeben und alsdann in Beiseyn des Aufgebers oder seines Beauftragten mit dem Postsiegel und zugleich mit dem Petschaft des Aufgebers gehörig versiegelt werden. Für die postamtliche Versiegelung eines solchen beschwerten Briefs hat der Aufgeber 2 Kreuzer zu bezahlen.

9. Sendungen mit Valorpapieren, das heißt solchen, die dem baaren Gelde mehr oder minder gleichkommen, als Banknoten, Cassenscheine, Staatsobligationen, Zinscoupons, Papiergeld, Wechsel, Anweisungen, Lotterieloose, Privatobligationen ꝛc. können zwar ohne Vorzeigung des Inhalts aufgegeben werden, müssen jedoch gut verpackt und namentlich innen und außen, wie oben ad 6. angegeben ist, wohl versiegelt seyn.

10. Pakete, deren Inhalt durch Nässe oder Reibung leicht Schaden leidet, als Seidenwaaren, feine Gespinnste, Stickereien, Spitzen ꝛc. sind nicht bloß einfach in Papier zu verpacken, sondern auch noch mit einer weiteren Emballage von Pappdeckel und Wachsleinwand, Packtuch, Bast, Stroh ꝛc. zu versehen. Solche Sendungen von größerem Umfang müssen überdieß in emballirte Kisten verpackt werden.

11. Jede große Geld- oder Waarensendung muß mit einem besonderen Adreß- oder Frachtbrief versehen und dabei auf dem Stück selbst nicht nur das Frachtzeichen, sondern auch der ganze Name des Bestimmungsorts bemerkt seyn. Der Frachtbrief selbst muß neben der vollständigen Adresse auch die Art der Verpackung des Stücks, zum Beispiel, ob Ballot, Kiste, Faß ꝛc., so wie das auf dem Stücke befindliche Frachtzeichen, dessen Werth und Inhalt enthalten.

Digitized by Google

12. Bei allen Waarensendungen in das Ausland muß nebst dem Werth auch der Inhalt auf der Adresse, oder, nach Erforderniß der ausländischen Gesetzgebung (worüber jede Fahrpostanstalt nähere Auskunft geben kann), in einer vom Aufgeber unterzeichneten besonderen Inhaltsdeclaration genau angegeben seyn.

13. Waarensendungen nach weit entlegenen Ländern sind an ein Handels- oder Speditionshaus in einer mit diesen Ländern in Handelsverbindung stehenden Grenzstadt zu adressiren, damit durch solches die weitere Versendung besorgt werde.

14. Nach dem Werthstarif werden in der Regel alle Versendungen in gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber, Pretiosen, Edelsteine, Perlen, so wie Staats- und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere, Obligationen, Urkunden mit angegebenem Werth, nach Maaßgabe der im Werthstarif enthaltenen Abstufungen taxirt.

15. Bei allen über einen Gulden betragenden Geld- und Valorsendungen kömmt der überschießende Betrag in Kreuzern nicht in Berechnung. Bei den über 2000 Gulden betragenden Sendungen wird der unter einhundert Gulden abgebrochene Betrag von 1 Gulden bis 50 Gulden nicht, von 51 Gulden an aber wie ein volles Hundert berechnet.

16. Wenn bei Geldsendungen in Silber, welche das Gewicht von zwölf Pfund übersteigen, das Porto nach dem Gewichtstarif mehr abwirft, als nach dem Werthstarif, so wird der erstere in Anwendung gebracht. Sendungen in Kupfermünzen werden jederzeit nach dem Gewichtstarif taxirt.

17. Baarsendungen in Gold, so wie Pretiosen, Edelsteine und Perlen werden von 301 bis inclusive 400 Gulden im Werthe mit der gleichen Taxe, wie 300 Gulden, von 400 Gulden an aber mit der um ein Drittheil moderirten Taxe des Werthtarifs belegt.

18. Staatspapiere und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere, so wie Hypothekar-Obligationen, Urkunden und sonstige Documente mit angegebenem Werth, werden von 201 Gulden an bis 350 Gulden mit der gleichen Taxe, wie 200 Gulden, von 351 Gulden an aber durchgängig mit der Hälfte der sich nach dem Werthstarif ergebenden Taxe belegt, wenn das Porto nach dem Gewichte nicht mehr betragen würde.

19. Wird eine Geldsendung (nach Art. 7) in mehrere Abtheilungen verpackt, aber von einem und demselben Versender an einen und denselben Adressaten, so wie in einem Frachtbriefe verzeichnet, aufgegeben, so wird dieselbe nur wie eine Aufgabe behandelt, und die Taxe dafür von der ganzen Summe berechnet. Eine jede Abtheilung muß jedoch mit dem Frachtzeichen und dem Adreßorte versehen und von jeder besonders die darin enthaltene Summe angegeben seyn.

Wenn jedoch eine Sendung declarirtermaaßen Gold, Silber, oder Papiere von Werth zusammen enthält, so wird jede besonders declarirte Gattung auch besonders nach der ihr zukommenden Taxe behandelt.

20. Alle Waarensendungen mit Einschluß von Seidenwaaren, Bijouteriewaaren und Spitzen, Büchern, Druckschriften jeder Art, Musikalien, Kupferstiche, Landkarten ꝛc., so wie Schriften und Acten mit oder ohne Werthsdeclaration, werden in der Regel nach dem Gewichte taxirt.

21. Sollte jedoch der für derartige Waaren- und Paketsendungen declarirte Werth von solchem Betrag seyn, daß das Porto, nach dem Werthstarif berechnet, eine höhere Taxe, als nach

Digitized by Google

dem Gewichtstarif ergibt, so ist, wegen der größeren Verantwortlichkeit der Postadministration, auch bei solchen Sendungen der Werthstarif in Anwendung zu bringen.

22. Bücher, gedruckte Schriften und Impressen aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Lithographien und Landkarten, welche von inländischen Buchdruckereien, Buch- und Kunsthandlungen an wen immer versendet werden, oder an dieselben unfrankirt ankommen, werden, wenn sie im ersteren Fall mit der eigenhändigen Aufschrift der Firma auf der Adresse und mit dem bekannten Petschaft derselben versehen sind, bis 10 Pfund einschließlich mit der um die Hälfte, von 10 bis 40 Pfund einschließlich mit der um ein Drittheil, und über 40 Pfund mit der um ein Viertheil ermäßigten Taxe des Gewichtstarifs belegt, wenn nicht nach Art. 21 der Werthstarif in Anwendung kommen muß. Diese Ermäßigung kömmt jedenfalls, wenn das Porto bei der Abgabe zu bezahlen ist, auch dem Empfänger zu gut.

23. Waarensendungen, welche in mehrere Abtheilungen verpackt, von einem und demselben Absender an einen und denselben Empfänger adressirt und in einem Frachtbrief verzeichnet aufgegeben werden und zusammen über 100 Pfund wiegen, werden nach dem Gesammtgewicht tarirt.

Jede Abtheilung muß mit Frachtzeichen und Adreßort versehen und zu jeder der Werth des Inhalts angegeben seyn.

Wenn aber das Gewicht solcher Sendungen im Ganzen nur hundert Pfund oder weniger beträgt, so wird für jede Abtheilung das tarifmäßige Porto besonders angesetzt.

24. Die Frachtstücke, deren großer Umfang mit dem Gewichte derselben in offenbarem Mißverhältniß steht, z. B. Putzwaaren ꝛc., muß rücksichtlich des größeren Raums, welchen sie einnehmen, die Hälfte des tarifmäßigen Portos mehr bezahlt werden.

25. Sowohl die offenen Adreß- oder Frachtbriefe, als auch die bei Waarensendungen in das Ausland erforderlichen Inhaltsdeclarationen, Ursprungs- oder Gesundheitsscheine, sind portofrei.

Versiegelte Briefe oder Schriftenpakete dürfen als Adreß- oder Frachtbriefe zu Fahrpoststücken nicht angenommen werden, sondern es werden die Aufgeber damit auf die Briefpost verwiesen. Wenn vom Auslande Fahrpoststücke mit versiegelten Frachtbriefen ankommen, so werden solche Briefe oder Pakete mit der auf ihr Gewicht fallenden Briefportotaxe belegt.

26. Für jedes aufgegebene Fahrpoststück wird von der Postanstalt auf Verlangen ein Postschein ausgestellt.

Die von dem Aufgeber für diesen Schein zu entrichtende Gebühr beträgt

a. bei einer Geld- oder Valorsendung von 50 Gulden und darunter oder bei einer Waarensendung von 2 Pfund und darunter . . . . . zwei Kreuzer;

b. bei Sendungen von höherem Geldbetrag und respective höherem Gewicht vier Kreuzer.

27. Dem Versender von Fahrpoststücken steht es frei, solche zu frankiren oder unfrankirt abzusenden. Ersternfalls ist dieses auf der Adresse zu bemerken, auch das Porto sogleich bei der Aufgabe vorauszuzahlen.

Ausgenommen hiervon sind die bei der Aufgabe zu frankirenden Fahrpoststücke von Privaten an Großherzogliche Behörden und Sendungen in Parthiesachen von niederern an höhere Stellen; auch ist in beiden Fällen nebst dem Frankobetrag zugleich die Bestellungsgebühr für die abgebende Postanstalt vorauszu erheben.

Digitized by Google

Dienstliche Fahrpostsendungen der Großherzoglichen Behörden an Königlich Württembergische Behörden und umgekehrt müssen gleichfalls bei der Aufgabe frankirt werden.

28. Die mit der Fahrpost zu versendenden Gegenstände müssen zwei Stunden vor dem festgesetzten Abgang des Wagens und bei den Nachts oder früh Morgens abgehenden Posten am Tage zuvor aufgegeben werden. Bei späterer Aufgabe kann auf den sicheren Abgang am nämlichen Posttag nicht gerechnet werden.

29. Die Zurückgabe eines der Post zur Versendung übergebenen Fahrpoststücks kann nur gegen Vorweisung des Siegelstocks, womit der Gegenstand gesiegelt ist, und gegen Zurückgabe des etwa dafür ausgefertigten Postscheins statt finden. Ueberdieß hat derjenige, welcher sich als Aufgeber ausgewiesen, den Zurückempfang gehörig zu bescheinigen.

30. Sowohl die Fahrposttaxen, als die Auslagen, Zollbeträge ꝛc. werden in den Bestellungsbüchern in Kreuzern und Gulden besonders angesetzt.

Wo sich bei Berechnung des Portos Bruchtheile eines Kreuzers ergeben, wird ein voller Kreuzer gerechnet.

31. Für Fahrpoststücke, welche wegen verweigerter Annahme oder aus einer anderen Ursache nicht bestellt werden können, und aus diesem Grunde zurückgesendet werden, hat der Aufgeber bei unfrankirten Sendungen das Porto nebst allen sonstigen etwaigen Auslagen für die Hin- und Hersendung, bei frankirten Versendungen aber bloß für die Zurücksendung zu bezahlen.

32. Die angekommenen Fahrpoststücke dürfen den Adressaten nur gegen gleich baare Zahlung der darauf haftenden und im Bestellungsbuch gehörig bemerkten Portobeträge, Zölle oder sonstigen Auslagen, gegen gehörige Bescheinigung im Bestellungsbuch verabfolgt werden.

33. Fremde oder unbekannte Personen haben sich vor der Abgabe der an sie adressirten Fahrpoststücke nöthigenfalls durch Vorzeigung ihrer Pässe oder auf sonstige Art über die Identität ihrer Person auszuweisen.

34. Die Annahme eines Fahrpoststücks kann von dem Adressaten verweigert werden; ist sie aber erfolgt, oder das Stück oder auch nur der etwa dazu gehörige versiegelte Adreßbrief bereits eröffnet worden, so ist eine nachherige Zurückgabe oder die Zurückforderung des bezahlten Portos ꝛc. nicht mehr zulässig.

35. In Fällen, wo der Aufgeber eines Fahrpoststücks dessen richtige Ankunft am Bestimmungsort bezweifelt, kann die Absendung eines Laufzettels verlangt werden, wofür eine Gebühr von fünfzehn Kreuzern zu bezahlen, dagegen der Laufzettel bei seiner Zurückkunft dem Reclamanten auszuhändigen ist.

Hat sich jedoch ergeben, daß das betreffende Fahrpoststück durch Verschulden der Post nicht oder nicht zu gehöriger Zeit am Bestimmungsorte angekommen, so ist diese Gebühr zurückzuerstatten.

36. Die Postanstalt hat die Obliegenheit, die ankommenden Fahrpoststücke dem im Ort der Postanstalt wohnenden Adressaten in seiner Wohnung zu überliefern, wofür Letzterer außer dem darauf haftenden Porto ꝛc. nachstehende Bestellungsgebühr zu entrichten hat, nämlich:

a. von Geld- oder Valorsendungen von 50 Gulden und darunter, so wie von Paketen, welche nach dem Gewichtstarif tarirt werden, von 2 Pfund und darunter . . . . 2 Kreuzer;

b. von Geld- oder Valorsendungen über 50 bis 1000 Gulden einschließlich, so wie bei

Digitized by Google

Paketen, welche nach dem Gewichtstarif tarirt werden, über 2 Pfund bis 50 Pfund einschließlich . . . . . 4 Kreuzer;

c. von allen größeren Sendungen . . . . . 6 Kreuzer.

Diese Bestellungsgebühr muß in dem Bestellungsbuch von dem Porto und den Auslagen getrennt angesetzt seyn.

37. Fahrpoststücke, welche mit „poste restante" bezeichnet ankommen, werden in postamtliche Verwahrung genommen und, wenn sie innerhalb drei Monaten nicht abverlangt werden, oder darüber von Seiten des Adressaten, oder durch Vermittlung des Aufgabspostamts von Seiten des Versenders keine anderweite Bestimmung erfolgt, dahin zurückgesendet, woher sie gekommen sind. Für das sichere Aufbewahren dieser, so wie überhaupt aller vom Postamt abgeholt werdenden Fahrpoststücke ist die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Gebühr in gleichem Maaße als Lagergeld zu entrichten, wogegen die Erhebung einer Bestellungsgebühr alsdann nicht statt findet.

38. Nachforderungen von Seiten der Post für zu wenig erhobenes Porto ist der Adressat oder Versender nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Jahresfrist gefordert und gehörig nachgewiesen werden. Dagegen wird in diesem Fall das zu viel erhobene Porto dem Aufgeber oder Empfänger zurückerstattet.

39. Eine Verbindlichkeit zu Geldvorschüssen (Nachnahmen) auf Fahrpoststücke findet von Seiten der Postadministration nicht statt. Es bleibt lediglich den Postbeamten überlassen, solche Vorschüsse in bedingter Weise auf ihre Gefahr hin zu leisten oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht früher auszahlen, als bis sie die Gewißheit erhalten, daß solcher vom Empfänger bezahlt worden ist.

Die Postbeamten sind befugt, für derartige Vorschüsse eine Gebühr von drei Kreuzern vom Gulden vom Aufgeber zu beziehen.

40. Die Postadministration haftet für gute Beförderung und richtige Bestellung der ihr anvertrauten Fahrpostsendungen und leistet den Ersatz für die ihr im Umfang der Großherzoglichen Posten entkommenen oder beschädigten Gegenstände, wenn der Verlust oder Schaden nicht durch unabwendbare Gewalt veranlaßt worden ist. Sie vergütet in solchen Fällen für ein in Verlust gerathenes Fahrpoststück den bei der Aufgabe declarirten Werth, wenn solcher innerhalb drei Monaten unter Vorlage des Postscheins reclamirt wird.

Fahrpoststücke, deren äußere Verpackung in der Art beschädigt ist, daß auch eine Beschädigung des Inhalts zu besorgen steht, sind auf Verlangen und in Gegenwart des Adressaten auf der Post zu eröffnen, und ist der Erfund urkundlich aufzunehmen, sofort entweder der durch Experte abzuschätzende Schaden oder gegen Uebernahme des beschädigten Stücks von Seiten der Postadministration der declarirte Werth zu ersetzen.

Ergibt sich bei der Eröffnung, daß die Beschädigung des Inhalts einer mangelhaften inneren Verpackung zuzuschreiben ist, so kann keine Verantwortlichkeit von Seiten der Postanstalt in Anspruch genommen werden.

Mit der geschehenen Uebernahme und Empfangsbescheinigung eines dem Empfänger in äußerlich unverletztem Zustande übergebenen Fahrpoststücks hört die Haftbarkeit der Postadministration auf.

41. Hinsichtlich der nach dem Ausland bestimmten und daher kommenden Fahrpoststücke kommen diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche in den betreffenden Staaten verordnungsmäßig bestehen oder mit denselben vertragsmäßig festgesetzt sind.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Instruction über die Beurkundung des Eigenthums an den vom Staat oder von einer Staatsanstalt erworbenen Liegenschaften.

§. 1.

Wenn der Staat oder eine Staatsanstalt Grundeigenthum erwirbt, so ist die Erwerbungsurkunde in das Grundbuch einzutragen, und im Falle es durch Kauf oder Tausch geschehen, ein Kauf- oder Tauschbrief nach dem vorgeschriebenen Formular auszufertigen.

§. 2.

Werden von einer und derselben Staatsbehörde verschiedene Liegenschaften von verschiedenen Eigenthümern zur nämlichen Zeit in einer Gemarkung durch Kauf oder Tausch erworben, so ist, wenn dieß zum nämlichen Zweck und unter den nämlichen Bedingungen geschieht, darüber nur eine Vertragsurkunde zu errichten, solche ebenfalls in das Grundbuch einzutragen und ein gemeinschaftlicher Kauf- oder Tauschbrief auszufertigen.

§. 3.

Geschieht die Erwerbung einer Liegenschaft mit Anwendung des Gesetzes vom 28. August 1835 über Zwangsabtretungen (Regierungsblatt Nr. XLII.), so wird die Uebereinkunft, das Urtheil oder die einstweilige Verfügung, wodurch nach Maaßgabe des §. 80. dieses Gesetzes das Eigenthum nach erfolgter Zahlung der Entschädigungssumme endgiltig erworben ist, nebst der Beurkundung über die an die Betheiligten oder die Hinterlegungskasse geleistete Zahlung innerhalb der im §. 77. bestimmten viermonatlichen Frist in das Grundbuch eingetragen. Der Gemeinderath hat sofort zwei gleichlautende Auszüge an das Amtsrevisorat einzusenden, von welchen der eine mit beigesetzter Beglaubigung dem Erwerber als Erwerbtitel zugestellt, der andere bei den Acten verwahrt wird.

§. 4.

Wurde das Eigenthum durch eine einstweilige Verfügung erworben, so ist, sobald nach Maaßgabe des §. 67. des Zwangsabtretungsgesetzes über die Entschädigungssumme rechtskräftig erkannt und der Preis bezahlt ist, am Rande des nach dem vorhergehenden §. 3. bewirkten Eintrags dieses Urtheil, so wie, im Falle die Entschädigungsumme im Urtheil höher, als in der einstweiligen Verfügung, bestimmt ist, die Quittung über die Zahlung des Mehrbetrags, beizusetzen.

§. 5.

Die Gemeinderäthe haben für den Eintrag im Fall des §. 1. oder 2. die Eintrags- und Gewährgebühr, im Falle des §. 3. oder 4. die Eintragsgebühr zu beziehen.

Carlsruhe, den 23. November 1841.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Digitized by Google

Mit Ermächtigung höchstpreislichen Staatsministeriums vom 20. v. M. Nr. 1730 wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß in der Instruction für die Schätzer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten (Regierungsblatt Nr. XI. vom 15. April d. J. Seite 69) im §. 12 bei Ziffer 1 nach den Worten „die Frequenz des Gottesdienstes unter $^7/_{12}$“ und bei Ziffer 2 ebenso nach den Worten „eine stärkere, d. h. $^7/_{12}$“ noch folgen sollte: „beziehungsweise $^5/_{12}$.“

Carlsruhe, am 20. November 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Der Grundherr Freiherr von Berlichingen hat auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Hettingenbeuern verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß die Gemarkung Hettingenbeuern dem Forstbezirke Ballenberg zugewiesen wird.

Carlsruhe, den 19. November 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem fürstlich Löwensteinschen Oekonomie-Inspector Gräbner in Brombach (bei Wertheim) die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

dem Bürgermeister Martin zu Eigeltingen, in Anerkennung seiner besondern Verdienste um die dortige Gemeinde, und

dem Brigadier Nikolaus Häusler von der I. Gendarmerie-Division zu Stockach, in Anerkennung seiner lobenswerthen Diensthätigkeit, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Stadtdirector von Vogel zu Freiburg zum Geheimenrath dritter Classe,
den Amtmann Leo zu Engen,
den Amtmann Hotz zu Mosbach,
den Amtmann Bausch zu Hornberg,
den Amtmann Böttlin zu Krautheim
zu Oberamtmännern,

Digitized by Google

den Assessor Streicher zu Waldkirch,
den Assessor von Berg zu Bruchsal,
den Assessor Sieb zu Kenzingen,
den Assessor Danner zu Pforzheim, und
den Assessor Jüngling zu Oberkirch

zu Amtmännern,

den Revisionsgehülfen Braunwarth bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Revisor,
den Revisionsgehülfen Aberle bei der Regierung des Oberrheinkreises zum Revisor,
den Revisionsgehülfen Hecht bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Revisor,
den Revidenten Schmitt bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Revisionsgehülfen,
den Registraturgehülfen Götz bei der Regierung des Oberrheinkreises zum Registrator,
den Amtsassessor Metzger bei dem Bezirksamt Waldshut, unter Verleihung des Charakters als Amtmann, zum zweiten Beamten dieses Amtes zu ernennen, und

die Stelle eines Assessors bei eben diesem Amte dem Rechtspracticanten Friedrich Achert bei dem Bezirksamt Müllheim zu übertragen;

dem Physikus Dr. Wenneis in Walldürn den Charakter als Medicinalrath zu ertheilen;

dem Amtsrevisor Herbster in Mosbach das erledigte Stadtamtsrevisorat Heidelberg zu übertragen;

den Registrator Diemer bei der Regierung des Mittelrheinkreises Alters halber in den Pensionsstand zu versetzen;

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Amtschirurgen und practischen Arztes Forch zu Wolfach als Amtschirurg in Haslach die höchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen,

und die evangelische Pfarrei Unteröwisheim dem Pfarrer Franz Friedrich Wilhelm Hecht von Seckenheim zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle des Amtsvorstandes zu Eberbach. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Schumacher nach Dühren ist die Pfarrei Breitenbronn erledigt worden; dieselbe soll zum Behuf der Schuldentilgung längere Zeit verwaltet, und einem selbstständigen Pfarrverweser mit einem jährlichen Gehalt von 500 fl. nebst freier Wohnung und dem Bezug der Accidentien übertragen werden. Die Bewerber um diese Pfarrverweserei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Berichtigung.

Auf Seite 93 unten ist statt $= 1\,(^{100}/_{104})\,n$ zu setzen: $= 1\,(^{100}/_{104})^{n}$ und auf Seite 94 unten ist statt $k. = 40\,[c\ 1{,}025)\,n - 1]$ zu setzen: $k. = 40\,[c\ 1{,}025)^{n} - 1]$.

Die zu dieser Nummer gehörigen Beilagen A und C zur Bekanntmachung, die neuen Fahrpostarife der Großherzoglichen Posten betreffend, folgen mit einer der nächsten Nummern.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1841.

Verordnung,

über die Vollziehung des Gesetzes vom 28. August 1835, die Pensionirung der niederen Diener betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns gnädigst bewogen, über die Vollziehung des Gesetzes vom 28. August 1835, die Pensionirung der niederen Diener betreffend, folgende nähere Vorschriften zu geben:

§ 1.

In der Regel sind nur den in der Anlage 1 verzeichneten Classen der niederen Diener Anstellungsdekrete, welche sie als pensionsfähig erklären, zu ertheilen.

§. 2.

Die Anstellungsdekrete sind unter ausdrücklicher Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung den bereits angestellten und künftig angestellt werdenden Dienern der im vorhergehenden Paragraphen genannten Classen von den Ministerien zu ertheilen, unter denen sie mittelbar oder unmittelbar stehen. Ausnahmsweise hat sie die Gestütsdirektion den Stallbedienten und dem aufsehenden Fohlenknechte, die Steuerdirektion den Steueraufsehern auszufertigen.

Rücksichtlich des Zollpersonals ist in dieser Beziehung Unsere Normalverfügung vom 12. October 1837 zu beobachten.

§. 3.

Der Berechnung des Ruhegehalts oder der Sustentation nach Artikel 3 und 6 des Gesetzes darf für keine der in der Anlage zu §. 1 erwähnten Dienerclassen ein Diensteinkommen zu Grund gelegt werden, welches das in der Anlage 2 festgesetzte Maximum überschreitet.

§. 4.

Wenn das Diensteinkommen eines im §. 1 erwähnten Dieners theils aus fixen, theils aus wandelbaren Bezügen besteht, so ist das Gesammteinkommen desselben, so weit es das Maximum der Classe, in welche der betreffende Diener nach §. 3 gehört, nicht übersteigt, der Berechnung des Ruhegehaltes zu Grund zu legen. Hat das wandelbare Einkommen bei der Gehaltsregulirung einen bestimmten Anschlag erhalten, so ist es mit diesem, andernfalls mit dem wahrscheinlichen mittleren Betrag der letzten drei Jahre in Berechnung zu nehmen.

Digitized by Google

§. 5.

In der Regel wird jeder Diener in Bezug auf Ruhegehalt oder Sustentation nach der Anstellung behandelt, in welcher er sich bei seiner Zuruhesetzung befunden hat.

Wird jedoch ein niederer Diener von einer Stelle, welche Anspruch auf Pension oder Sustentation gewährt, auf eine Stelle versetzt, mit welcher ein geringerer oder gar kein Anspruch der Art verbunden ist, so kann er ausnahmsweise nach seinem früheren Dienstverhältniß behandelt werden, wenn die Versetzung nicht aus Unzufriedenheit mit seinen Dienstleistungen erfolgt ist.

§. 6.

Wir behalten Uns vor, denjenigen Angestellten, welche in keine der §. 1 erwähnten Classen gehören, die aber ihre ganze Zeit und Kraft dem ihnen übertragenen Dienste widmen mußten, in dazu geeigneten dringenden Fällen ausnahmsweise und auf besonderen Vortrag des betreffenden Ministeriums eine angemessene Sustentation zu bewilligen.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Finanzen haben sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Staatsministerium, den 25. November 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Anlage 1.

Verzeichniß

der niederen Diener, welche Anstellungsdekrete erhalten sollen.

Kanzleidiener bei dem Geheimen Cabinet, dem Staatsministerium, den Departementsministerien, dem Oberhofgerichte, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten und sämmtlichen Administrativmittelstellen.

Kassendiener bei der Generalstaatskasse, der Amortisationskasse, den beiden Kreiskassen und der Centralkasse der Salinen- Bergwerks- und Münzverwaltung.

Postamtsdiener, Wagenmeister, Condukteure, Briefträger und Packer bei den Postämtern, ein Wageninspektor bei der Postdirektion.

Zuchtmeister, Pförtner, Aufseherinnen, Werkmeister, Oberzuchtmeister, Oberaufseherinnen bei den Zucht- und Correktionsanstalten.

Digitized by Google

Aufseher, Wärter, Pförtner, Nachtwächter, Wärterinnen, Werkmeister, Oberaufseher, Oberwärter bei den Irrenanstalten, der Siechenanstalt und der polizeilichen Verwahrungsanstalt.

Stallbediente, ein aufsehender Fohlenknecht und Stalloffizianten bei dem Landesgestüt.

Gendarmen, Brigadiers und Wachtmeister des Gendarmeriekorps.

Polizeidiener, Sergeanten und Wachtmeister, welche in den Städten Constanz, Freiburg, Carlsruhe, Baden, Mannheim und Heidelberg aus Staatsmitteln besoldet werden.

Amtsdiener und Gefangenwärter bei den Bezirksämtern.

Brückenmeister und Brückengelderheber an den fliegenden und stehenden Brücken über den Rhein und Neckar.

Waldhüter, welche einen Gehalt von 300 fl. und darüber beziehen.

Steueraufseher und Sergeanten.

Schiffsbeseher bei den Oktroiämtern Mannheim und Altbreisach.

(Die Angestellten der Zollverwaltung, welche in Gemäßheit der Normalverfügung vom 12. Oktober 1837 aus dem Zollunterstützungsfond Pension erhalten können.)

Anlage 2.

Maximum des Diensteinkommens, welches bei Berechnung des Ruhegehaltes oder der Sustentation der niederen Diener nicht überschritten werden darf.

Dreihundert Gulden:

für Postamtsdiener und Wagenmeister, Amtsdiener und Gefangenwärter, Polizeidiener, Steueraufseher, Waldhüter, die 300 fl. Gehalt beziehen, Stallbediente und einen aufsehenden Fohlenknecht bei dem Landesgestüt, Zuchtmeister, Aufseher und Aufseherinnen, Wärter und Wärterinnen, Pförtner und Nachtwächter bei den Correktions-, Irren- und Siechenanstalten und der polizeilichen Verwahrungsanstalt.

Vierhundert Gulden:

für Condukteure, Briefträger und Packer bei den Postämtern, Werkmeister bei den Strafanstalten und der polizeilichen Verwahrungsanstalt, Polizei- und Steuersergeanten.

Vierhundert und fünfzig Gulden:

Für Stalloffizianten bei dem Landesgestüt.

Fünfhundert Gulden:

für Polizeiwachtmeister, Oberzuchtmeister, Oberwärter, Oberaufseher bei den Straf-, Irren-

Digitized by Google

und Siechenanstalten und der polizeilichen Verwahrungsanstalt, Brückenmeister und Brückengelderheber bei den fliegenden Brücken am Rhein.

Fünfhundert fünfzig Gulden:

für Kanzleidiener bei dem Geheimen Cabinet, dem Staatsministerium, den Departementsministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten und sämmtlichen Administrativmittelstellen; Cassendiener bei der Generalstaatskasse, der Amortisationskasse, den beiden Kreiskassen und der Centralkasse der Salinen-, Bergwerks- und Münzverwaltung.

Sechshundert Gulden:

für Wachtmeister bei der Gendarmerie, den Wageninspektor bei der Postverwaltung, Brückenmeister nnd Brückengelderheber an den Schiffbrücken am Rhein und Neckar, Beseher bei den Octroiämtern Mannheim und Altbreisach, Wasserzoller am Main und Neckar.

Verordnung,

über die Errichtung einer Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums, haben Wir die angebogenen Statuten einer Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung gnädigst genehmigt und beauftragen Unsere Ministerien, jedes soweit es dasselbe betrifft, mit dem Vollzug.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Statuten
für
die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für die Classe der weltlichen Civildiener, die — ohne zu den eigentlichen Staatsdienern zu gehören — mittelst Decrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Staatsdienste widmen müssen, soll ein besonderes Wittwenkasseinstitut begründet werden.

Es soll den Namen Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung führen und in jeder Beziehung als eine von Uns gut geheißene Staatsanstalt behandelt werden.

§. 2.

Der Zweck der Anstalt ist, den Wittwen und Waisen der im §. 1 bezeichneten Diener eine jährliche Unterstützung zu verabreichen.

§. 3.

Das Vermögen der Anstalt soll von dem des Staates stets getrennt gehalten werden. Ihre Verwaltung und Beaufsichtigung wird nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung von den Staatsbehörden besorgt.

II. Spezielle Bestimmungen.

1. Aufnahme in die Anstalt.

§. 4.

In die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung sind die in der Anlage verzeichneten Angestellten mit den beigesetzten Normalgehalten zu immatrikuliren.

§. 5.

Personen, die eine hiernach zur Aufnahme befähigende Stelle erlangen, sind sogleich bei der Anstellung zum Eintritt in die Anstalt verpflichtet.

§. 6.

Mitglieder der unteren Classen rücken in die höheren vor, sobald sie eine zur Aufnahme in eine höhere Classe berechtigende Anstellung erlangen.

§. 7.

Wenn künftig die Anstellung niederer Diener erforderlich wird, welche in keine der in der Anlage zu §. 4 benannten Categorien gehören, so werden Wir gleichzeitig bestimmen, ob dieselben zum Eintritte in die Wittwenkasse verpflichtet seyn sollen, und in welche Classe dieselben aufzunehmen sind.

Digitized by Google

Gleiche Bestimmungen behalten Wir Uns vor, wenn künftig in den Verhältnissen einer bereits bestehenden, in der Anlage zu §. 4 aber nicht erwähnten Classe von Angestellten eine Aenderung eintreten sollte, die Uns die Aufnahme in die Wittwencasse räthlich erscheinen läßt.

2. Austritt aus der Anstalt.

§. 8.

Der Austritt oder Abgang der Mitglieder erfolgt:

a. durch den Tod,
b. durch die Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung aus dem Staatsdienste,
c. durch Uebergang in ein anderes Dienstverhältniß, das zum Eintritt in die großherzogliche Civil- oder Militärdienerwittwencasse, oder in eine andere Unterstützungsanstalt der Art verpflichtet,
d. durch Ausschließung nach §. 10 und 16.

§. 9.

Die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand hat dessen Abgang zur Folge, es sei denn, daß es eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder besitzt.

In diesem letzteren Falle bleibt das in den Ruhestand versetzte Mitglied der Anstalt einverleibt, kann aber in der Folge austreten, sobald es Wittwer wird und keine zum Sustentationsbezug berechtigten Kinder mehr besitzt.

§. 10.

Personen, die aus dem Staatsdienste entlassen werden, können nur dann Mitglieder der Anstalt bleiben, wenn sie zur Zeit ihrer Entlassung eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder haben, mindestens zehen volle Jahre Mitglieder der Anstalt waren und ihre Beiträge zu solcher fortwährend ordnungsmäßig entrichten.

3. Einnahmen der Anstalt.

§. 11.

Die Einnahmen der Anstalt bestehen,

a. aus dem Ertrag ihrer Kapitalien,
b. aus den Beiträgen der Mitglieder,
c. aus Geschenken, Vermächtnissen und sonstigen außerordentlichen Zuflüssen.

a. Ertrag der Kapitalien.

§. 12.

Was die Anstalt von ihren Einnahmen nach Abzug des ihr obliegenden Aufwandes für Sustentationen, Verwaltungskosten und Lasten erübrigt, ist als Kapital verzinslich anzulegen.

Digitized by Google

b. Beiträge der Mitglieder.

§. 13.

Jedes Mitglied hat, so lange es der Anstalt angehört, monatlich einen Beitrag zu leisten, der für ein Mitglied erster Classe 1 fl. 36 kr., für ein solches zweiter Classe 1 fl. 28 kr., dritter Classe 1 fl. 20 kr., vierter Classe 1 fl. 12 kr., fünfter Classe 1 fl. 4 kr., sechster Classe 56 kr., siebenter Classe 48 kr., bei Pensionären aber ausnahmsweise nur die Hälfte beträgt.

§. 14.

Der Beitrag beginnt beim neu eintretenden Mitgliede mit dem Ersten des Monats, in welchem es nach §. 5 zum Eintritte verpflichtet wird, der Beitrag zur höheren Classe im Falle des Vorrückens in dieselbe mit dem Ersten des Monats, in welchem das Vorrücken statt zu finden hat, der geminderte Beitrag des Pensionärs mit dem Ersten des Monats, in welchem er in den Ruhestand getreten ist.

§. 15.

Der Beitrag hört mit dem Ersten des Monats auf, in welchem der Abgang des Mitgliedes durch Tod oder in anderer Weise statt gefunden hat.

§. 16.

Die Beiträge sind je am Schlusse eines Monats nach dem Eintritte in die Anstalt oder dem Vorrücken in eine höhere Classe zu berichtigen.

Die Zahlung geschieht bei Mitgliedern, die Gehalt oder Pension aus Staatsmitteln beziehen, durch Zurücklassung eines entsprechenden Theils von diesem ihrem Bezuge, bei anderen Mitgliedern aber durch baare Erlegung des schuldigen Beitrags. Bleibt in letzterem Falle die Zahlung drei Monate lang im Rückstande, so steht es der Anstalt frei, ob sie dieselbe ferner betreiben, oder das säumige Mitglied nach fruchtlosem Ablauf einer, unter Androhung des Ausschlusses anberaumten Frist von 6 Wochen aus dem Verbande ausschließen will.

§. 17.

Alle dieser Verordnung gemäß entrichteten Beiträge verbleiben der Anstalt. Es wird davon weder dem abgehenden Mitgliede oder dessen Erben, noch im Falle des Uebertritts eines Mitgliedes in eine andere Wittwencasse der letzteren irgend etwas verabfolgt.

4. Bezüge aus der Anstalt.

§. 18.

Die Anstalt ist verpflichtet, den Wittwen und Waisen jedes durch Tod abgegangenen Mitgliedes vom Ersten des auf den Sterbemonat fallenden Monats an eine jährliche Sustentation — in vierteljährigen Raten, je nach Ablauf eines Vierteljahres zahlbar, zu verabreichen.

§. 19.

Diese Sustentation wird nicht nach der Anzahl der hierzu berechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes bemessen, sie ist vielmehr für diese Hinterbliebenen zusammen gleich groß, deren Anzahl mag größer oder kleiner seyn.

Digitized by Google

§. 20.

Die Größe der Sustentation in jeder Classe wird von je zehn zu zehn Jahren nach den Vermögensverhältnissen der Anstalt festgesetzt.

Sie beträgt auf die Dauer der nächsten zehn Jahre für die Gesammtheit der zur Theilnahme an der Sustentation berechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes

erster Classe	76 fl.	48 kr.
zweiter "	70 "	24 "
dritter "	64 "	— "
vierter "	57 "	36 "
fünfter "	51 "	12 "
sechster "	44 "	48 "
siebenter "	38 "	24 "

jährlich.

§. 21.

Zum Bezug der Sustentation sind berechtigt:

a. Wittwen verstorbener Mitglieder bis zu ihrem Tode oder anderweiter Verheirathung;

b. unverheirathete eheliche Söhne verstorbener Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Jahre oder ihrem etwa vorher eintretenden Tode;

c. unverheirathete eheliche Töchter solcher Mitglieder bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr oder ihrem etwa vorher eintretenden Tode.

§. 22.

Hat ein durch Tod abgegangenes Mitglied sustentationsberechtigte Hinterbliebene aus mehreren Ehen hinterlassen, so geschieht die Theilung unter sie nach Köpfen, dergestalt, daß auf jedes sustentationsberechtigte Kind ein Theil, auf die etwa vorhandene Wittwe aber drei Theile fallen.

§. 23.

Von dem Tag an, mit welchem Einzelne der Hinterbliebenen eines Mitgliedes nach §. 21 das Recht zur ferneren Theilnahme an der Sustentation verlieren, fällt ihr Antheil den noch übrigen bezugsberechtigten Hinterbliebenen des Mitgliedes nach Maßgabe des §. 22 zu.

Sind dergleichen Bezugsberechtigte nicht mehr vorhanden, so hört die Verabreichung der Sustentation auf.

§. 24.

Die Sustentation wird, soweit sie der Wittwe und ihren mit dem verstorbenen Mitgliede erzeugten Kindern gebührt, an die Wittwe, sonst an den Pfleger der bezugsberechtigten Waisen verabfolgt. Haben diese mehrere Pfleger, so geschieht die Verabfolgung an den Pfleger des jüngsten Bezugsberechtigten, vorbehaltlich der den Pflegern überlassenen Vertheilung unter die einzelnen, an dem Bezug theilnehmenden Pflegbefohlenen.

Digitized by Google

§. 25.

Stehen beim Tode eines Mitgliedes noch Beiträge desselben zur Wittwenkasse im Rückstand, so ist diese befugt, sich rücksichtlich der Forderung aus den zuerst fällig werdenden Raten der Sustentation bezahlt zu machen.

5. Verwaltung der Anstalt.

§. 26.

Die Verwaltung wird einer von dem Finanzministerium zu bezeichnenden Staatskasse, die Aufsicht und Leitung einem Verwaltungsrath, die Oberaufsicht dem Finanzministerium übertragen.

§. 27.

Der Verwaltungsrath soll unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Finanzministeriums aus vier Räthen bestehen. Wir werden den Vorstand und die Räthe auf den Vorschlag Unseres Staatsministeriums jeweils unmittelbar ernennen.

Das erforderliche Kanzleipersonale hat Unser Finanzministerium aus der Classe der Staatsdiener und Angestellten der ihm untergeordneten Stellen zu wählen.

§ 28.

Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Großherzoglichen Staatskassen, und zwar je durch jene Staatskasse, aus welcher ein Mitglied seinen Gehalt bezieht, oder in deren Verwaltungszweig und Dienstbezirk dasselbe angestellt ist, nach §. 16 erhoben und vierteljährig an die Wittwenkasse abgeliefert.

§. 29.

Die Sustentationen sind auf das Ersuchen letzterer Casse jedesmal durch die Obereinnehmerei zu leisten, in deren Bezirk die Sustentationsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

§. 30.

Dem Vorstand der die Cassen- und Rechnungsführung besorgenden Stelle wird dafür ein angemessener Funktionsgehalt und für die Kanzleibedürfnisse ein dem wirklichen Aufwand entsprechendes Aversum ausgeworfen.

Die Dienstleistungen der übrigen Cassenbeamten und der die Aufsicht und Leitung der Anstalt besorgenden Staatsdiener geschehen unentgeldlich.

§. 31.

Die Capitalien der Anstalt sind entweder gegen gerichtliche Pfandurkunden, oder bei der Amortisationskasse, oder mit besonderer Genehmigung des Finanzministeriums auf andere sichere Weise verzinslich anzulegen.

§. 32.

Die Anstalt führt ihre Rechnung nach dem Kalenderjahr. Sie wird von dem Verwaltungsrath einer Vorprüfung unterworfen und mit seinen allenfallsigen Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Abhör übergeben.

Digitized by Google

§. 33.

Eine summarische Uebersicht über den Zustand der Anstalt soll jährlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6. Transitorische Bestimmungen.

§. 34.

Alle zur Zeit der Eröffnung der Anstalt schon im Dienste befindlichen Angestellten, welche in eine der in der Anlage zu §. 4 erwähnten Categorien gehören, sind als Mitglieder derselben zu behandeln. Die Leistung der Beiträge beginnt für sie mit dem Tage der Eröffnung der Anstalt.

§. 35.

Angestellte, die zur Zeit der Eröffnung der Anstalt bereits in Ruhestand versetzt sind, können in die Anstalt nicht aufgenommen werden.

III. Vollzugsvorschriften.

§. 36.

Die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird mit dem 1. Januar kommenden Jahres eröffnet.

Das Ministerium der Finanzen hat unter Rücksprache mit den Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern für den Vollzug zu sorgen und die zu diesem Behufe erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Anlage zu §. 4.

Verzeichniß

der Angestellten, welche in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung einzutreten verpflichtet sind, und Bestimmung der Matricularsummen, wornach sich ihre Beiträge und die Sustentationen ihrer Hinterbliebenen richten.

Mit einem Matrikularbetrag von

Sechshundert Gulden

treten ein:

Wageninspektor bei der Postverwaltung, Wachtmeister der Gendarmerie, Brückenmeister und Brückengelderheber an den Schiffbrücken am Rhein und Neckar, Beseher bei den Octroiämtern Mannheim und Altbreisach, Wasserzoller am Main und Neckar, Grenzcontroleure, Zollverwalter an Nebenzollämtern erster Classe und Hauptzollamts-Assistenten, von dem Finanzministerium angestellte Steuererheber in Orten von 10,000 Seelen und darüber, Mechaniker und Materialverwalter bei den Salinen, Berg- und Hüttenwerken.

Digitized by Google

Mit Fünfhundert fünfzig Gulden:

Kanzleidiener bei dem Großh. Geheimen Cabinet, dem Staatsministerium, den Departementsministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten und sämmtlichen Administrativmittelstellen, Kassendiener bei der Generalstaatskasse, der Amortisationskasse, den beiden Kreiskassen und der Centralkasse der Salinen-, Bergwerks-, und Münzverwaltung.

Mit Fünfhundert Gulden:

Polizeiwachtmeister, Oberzuchtmeister, Oberwärter, Oberaufseher bei den Straf-, Irren- und Siechenanstalten und dem Arbeitshaus, Brückenmeister und Brückengelderheber bei den fliegenden Brücken am Rhein, Nebenzollamts-Assistenten, vom Finanzministerium angestellte Steuererheber in Orten von 5000 Einwohnern und darüber, aber unter 10,000 Einwohnern.

Mit Vierhundert fünfzig Gulden:

Stalloffizianten bei dem Landesgestüt, Platzmeister, Werkschreiber, Magaziniers, Wagmeister, Obersteiger und Obersieder bei den Salinen-, Berg- und Hüttenwerken.

Mit Vierhundert Gulden:

Conducteure, Briefträger und Packer bei den Postämtern, Werkmeister bei den Strafanstalten und dem Arbeitshaus, Brigadiers bei der Gendarmerie, Polizei- und Steuer-Sergeanten, Grenzaufseher der zwei höchsten Classen, von dem Finanzministerium unmittelbar angestellte Steuererheber in Orten unter 5000 Einwohnern.

Mit Dreihundert fünfzig Gulden:

Anmeldezoller an der Grenze.

Mit Dreihundert Gulden:

Postamtsdiener und Wagenmeister, Amtsdiener und Gefangenwärter, Polizeidiener, Gendarmen, Stallbediente und ein aufsehender Fohlenknecht bei dem Landesgestüt, Zuchtmeister, Aufseher, Wärter, Pförtner und Nachtwächter bei den Corrections-, Irren- und Siechenanstalten und dem Arbeitshause, Waldhüter, die 300 fl. Gehalt beziehen, Steueraufseher, Grenzaufseher, mit Ausnahme der beiden höchsten Classen, Schiffsbegleiter, Hafenwächter, Haupt- und Nebenzollamtsdiener, Salinendiener, Maschinenwärter und Grubensteiger bei der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung.

Digitized by Google

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 23. v. M. wurde der Regimentsarzt Dr. Haller im 2ten Infanterie-Regiment wegen fortdauernder Kränklichkeit in den Pensionsstand versetzt und demselben der Charakter als Stabsarzt und die Erlaubniß zum Tragen der Uniform gnädigst ertheilt.

Nach weiterer höchster Ordre von demselben Tage wurde der Lieutenant Gottreu im 1ten Dragoner-Regiment auf unterthänigstes Nachsuchen aus dem Armeecorps entlassen, mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Revisor Müller bei der Steuerdirection den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen:

den Registraturgehülfen Wilhelm Friedrich Gamm zum Registrator bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises, und

die Hoforchester-Accessisten Hodapp und Wagner zu Hofmusikern zu ernennen;

der fürstlich von der Leyenschen Ernennung des Forstpracticanten Franz Hotz von Unteröwisheim, zum Bezirksförster in Reichenbach, die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Durch Beschluß des großh. Justizministeriums vom 4. November l. J., Nr. 5052 ist dem Hofgerichtsadvocaten Emmert in Rastatt die Erlaubniß zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Freiburg und zur Ausübung der Prokuratur bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises ertheilt worden.

Fräulein Marie Göler von Ravensburg ist an die Stelle der verstorbenen Stiftsdame, Wilhelmine von Degenfeld, als Stiftsfräulein in das adeliche Damenstift in Pforzheim aufgenommen worden.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Das Amtschirurgat Wolfach mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich fürstenbergischen Domanialkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Gestorben ist:

am 1. Dezember d. J. der pensionirte Regierungsrath Burstert in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Geſetzes vom 13. October v. J., über die Gerichtsſporteln in bürgerlichen Rechtsſachen, verordnen Wir hiermit auf den Vortrag Unſerer Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, wie folgt:

§. 1.

Das Geſetz tritt mit dem erſten Januar 1842 in Wirkſamkeit, und zwar auch hinſichtlich derjenigen Rechtsſachen, die ſchon vor dieſem Zeitpunkt anhängig geworden ſind.

§. 2.

Die Gerichte ſind verbunden, darauf zu ſehen, daß zu allen Eingaben das Stempelpapier in dem vorgeſchriebenen Betrag verwendet werde.

§. 3.

Sie haben ferner darauf zu ſehen, daß bei allen dem Sportelanſatz unterliegenden Gerichtshandlungen die Sporteln richtig angeſetzt, auf dem Concept und der Reinſchrift verzeichnet und in die Heberollen übertragen werden, deren betreffende Nummer jedesmal zu den Akten zu bemerken iſt.

§. 4.

Wo der Streitgegenſtand nicht in beſtimmten Summen beſteht, hat der Kläger den Werth deſſelben und bei Grunddienſtbarkeiten den Werth ſowohl des herrſchenden als des dienenden Guts ſogleich in der Klage anzugeben, und der Beklagte über dieſe Angabe in der erſten Vernehmlaſſung ſich zu erklären.

Unterläßt der eine oder andere Theil, der ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen, ſo hat das Gericht den Säumigen wegen des Streitwerths zu befragen, dieſer Letztere aber die Koſten, welche hierdurch, ſo wie durch ſeine Antwort entſtehen, in allen Fällen auf ſich zu behalten. Wenn ein Anwalt die Angabe oder Erklärung verſäumt, ſo darf er für deren Nachholung keine Gebühr anſetzen.

§. 5.

Bei denjenigen Rechtsſachen, welche ſchon vor dem 1. Januar 1842 anhängig geworden ſind, haben die Parteien ſich ſogleich nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung entweder in dem

Digitized by Google

nächſten ſchriftlichen oder mündlichen Vortrag, oder in beſonderer Eingabe, zu der ſie jedoch keines Stempels bedürfen, unaufgefordert über den Werth des Streitgegenſtandes, in ſo fern dieß nach §. 4 nöthig iſt, zu erklären.

§. 6.

Nur wo eine oder die andere Partei die wegen des Streitwerths an ſie geſtellte Frage unbeantwortet läßt, oder wo die Parteien den Werth eines Gegenſtandes weſentlich verſchieden angeben, oder wo eine, obwohl übereinſtimmende, Angabe der Parteien auffallend unrichtig erſcheint, läßt der Richter jenen Werth, in ſo fern ſolcher nicht durch richterliches Ermeſſen beſtimmt oder auf andere Weiſe ermittelt werden kann, nach §. 1174 der Prozeßordnung durch Schätzung erheben.

Als weſentliche Verſchiedenheit im Sinne der obigen Beſtimmung gilt die, welche einen Unterſchied in der geſetzlichen Werthsclaſſe begründet.

§. 7.

Beſteht der Streitgegenſtand in jährlichen Leiſtungen, ſo wird zuerſt der jährliche Betrag derſelben nach den §§. 4 und 6, ſodann aber das Kapital der Leiſtungen nach den folgenden Vorſchriften ermittelt.

§. 8.

Bei ewigen Leiſtungen beſteht das Kapital im Zwanzigfachen des jährlichen Betrags derſelben.

§. 9.

Sind die jährlichen Leiſtungen auf eine beſtimmte Reihe von Jahren beſchränkt, ſo beſteht der Kapitalanſchlag derſelben

1. für die binnen der nächſten zehn Jahre fälligen Leiſtungen in drei Viertheilen ihres Geſammtbetrags;
2. für die vom Ende des zehnten bis zum Ablauf des zwanzigſten Jahrs fälligen Leiſtungen in der Hälfte ihres Geſammtbetrags;
3. für die ſpäter fälligen Leiſtungen in einem Viertheil ihres Geſammtbetrags; endlich
4. wenn der Anſchlag nach den Sätzen 1, 2 und 3 das Zwanzigfache eines Jahrbetrags der Leiſtungen überſteigt, in dem Zwanzigfachen eines Jahresbetrags.

§. 10.

Sind die Leiſtungen auf die Lebensdauer einer Perſon beſchränkt, ſo ſoll angenommen werden, daß dieſe bei einem Alter von 1 bis 35 Jahren noch 30 Jahre, bei einem Alter von 36 bis 58 Jahren bis zu 65 Jahren, und wenn ſie das 59. Jahr zurückgelegt hat, noch 6 Jahre lebe; ſodann aber iſt der Kapitalbetrag der Leiſtungen nach §. 9 zu beſtimmen.

§. 11.

In jedem Fall iſt über den Werth des Streitgegenſtandes förmlicher Beſchluß zu faſſen und den Parteien zu eröffnen.

Digitized by Google

§. 12.

Die Vorschriften über Ausmittlung des Streitwerths zum Behuf des Sportelansatzes (§§. 4 bis 10) finden auf die Berechnung der Appellations- oder Oberappellationssumme keine Anwendung.

§. 13.

Der angesetzte Sportelbetrag ist zu entrichten, vorbehaltlich des Rückersatzes im Fall einer auf Beschwerde der Partei oder von Amtswegen (Art. 20 des Gesetzes) eintretenden Berichtigung.

§. 14.

Die Sporteln werden in der Regel unmittelbar von der betreffenden Partei erhoben. Ausnahmsweise geschieht die Erhebung, wenn die Partei im Auslande wohnt oder aus einer Streitgenossenschaft besteht, von ihrem Anwalt, in so fern sich nicht ein anderer zahlungsfähiger Inländer zur Entrichtung der Sporteln verpflichtet hat.

§. 15.

Die Anwälte sind befugt, für die Stempelgebühren, so wie für die Sporteln, wenn sie dergleichen im Fall des §. 14 entrichten, von ihren Parteien Vorschuß zu verlangen.

§. 16.

Wenn nach §. 161 der Prozeßordnung von Entrichtung der Sporteln und Stempelgebühren befreite Personen, oder nach Art. 21, Satz 1 und 2 des Gesetzes befreite Kassen oder Anstalten in einem Rechtsstreite befangen sind, so haben weder sie noch ihre Gegner zu ihren Eingaben Stempelpapier zu verwenden und es werden die Sporteln und Stempelgebühren einstweilen nur vorgemerkt, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Gegner für einzelne Prozeßhandlungen nach §. 174 der Prozeßordnung zur Last fallen.

Wird nachmals diejenige Partei ganz oder theilweise in die Kosten verurtheilt, welche nicht selbst zum Armenrecht zugelassen ist, oder nicht zu den befreiten Kassen oder Anstalten gehört, so hat das Gericht neben der Sportel des Endurtheils zugleich die bis dahin vorgemerkten Sporteln und Stempelgebühren, oder den betreffenden Theil derselben, in die Heberolle übertragen zu lassen.

§. 17.

Wird in Folge eines Rechtsmittels das im Falle des vorhergehenden §. 16 erlassene Endurtheil abgeändert und die von den Gerichtskosten befreite Partei in dieselben ganz oder theilweise verurtheilt, so wird der andern Partei der Betrag, der ihr von dem Gegner zu ersetzen wäre, auf Verfügung des Gerichts aus der Staatscasse zurückgegeben.

§. 18.

Ist nach Artikel 22 des Gesetzes eine Stempelbuße verwirkt, so hat das Gericht den Stempelnachtrag sammt der Buße sogleich anzusetzen und in die Heberolle übertragen zu lassen. Dem Kanzleibeamten, der die Anzeige macht, daß kein oder kein genügendes Stempelpapier verwendet sei, fällt der dritte Theil der Buße zu.

Digitized by Google

§. 19.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Leitung des Vollzugs beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 2. Dezember 1841.

Leopold.

von Böckh. Jolly. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

(Die Cassenbevor und Cassenüberschüsse betreffend.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staasministerium vom 25. d. M., Nr. 1929 wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Kein Verrechner hat einen Anspruch auf ein sogenanntes Cassenbevor (Mehrbetrag der Ausgabe im Vergleich mit der Einnahme), da die Vermischung der Privatgelder des Verrechners mit den Dienstgeldern längst untersagt ist, und daher angenommen werden muß, daß ein Bevor nur durch unterlassene oder zu niedere Journalisirung von Einnahmen oder in dem Eintrage von Ausgaben, die gar nicht oder in geringerem Betrage geleistet worden sind, oder in fehlerhafter Berechnung der Einnahmen oder Ausgaben, seinen Grund hat.

§. 2.

Wo bei einer Casse ein Bevor wahrgenommen wird, ist dasselbe durch Vereinnahmung des Mehrbetrags der Ausgabe auszugleichen.

§. 3.

Zeigt sich bei dem monatlichen Cassensturze ein den Betrag von 20 Gulden übersteigender Ueberschuß (größerer Cassenvorrath als das Journal verlangt), so ist derselbe in Einnahme zu verrechnen, wenn die Ursache nicht binnen drei Tagen entdeckt, und der Ueberschuß durch Berichtigung des Journals beseitigt werden kann.

§. 4.

Wird die Ursache des Ueberschusses oder Bevors später aufgefunden, so ist darüber an die vorgesetzte Behörde zu berichten, nnd diese wird den Ersatz des zur Casse gezogenen Ueberschusses oder

Digitized by Google

Bevors überall verfügen, wo glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß der Grund der Entstehung in einem zum Nachtheil des Verrechners oder eines Dritten unterlaufenen Versehen liegt.

Carlsruhe, den 30. November 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Bekanntmachungen.

(Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.)

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1840 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. November 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Uebersicht

des

Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse nach Maßgabe der Rechnungen vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1840.

Ordnungszahl.	Betreff.	Kreisverrechnung in Konstanz. fl.	kr.	Freiburg. fl.	kr	Ettlingen. fl.	kr.	Heidelberg. fl.	kr	Summa. fl.	kr.
	A. Einnahme.										
1.	Staatszuschuß	2,000	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—	8,000	—
2.	Jahresbeiträge von Lehrergehalten	1,369	48	2,082	14	2,339	15	2,916	1	8,707	18
3.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	195	5	341	9	449	7	370	39	1,356	—
4.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	—		—		—		—		—	
5.	Kapitalzinse	695	10	2,212	50	860	12	816	32	4,584	44
6.	Außerordentliche Einnahmen	—	—	12	18	—	—	93	19	105	37
	Zusammen	4,260	3	6,648	31	5,648	34	6,196	31	22,753	39
	B. Ausgaben.										
1.	Wittwengehalte	751	30	3,288	2	1,841	6	2,456	31	8,337	9
2.	Erziehungsbeiträge	112	47	427	52	479	12	597	10	1,617	1
3.	Nahrungsgehalte	—	—	183	27	60	4	58	37	302	8
4.	Nachlaß und Verlust an Revenüen	65	15	120	4	43	35	61	54	290	48
5.	Gehalt des Verrechners	74	6	114	34	222	40	302	16	713	36
6.	Gehalt des Bezirkserhebers	27	35	122	37	58	25	52	57	261	34
7.	Bureaukosten der Verrechner	—	—	4	9	8	13	13	—	25	22
8.	Revisionskostenbeiträge	192	3	407	33	107	56	246	6	953	38
9.	Für Inventarienstücke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Außerordentliche Ausgaben	39	11	86	41	2	43	14	3	142	38
	Zusammen	1,262	27	4,754	59	2,823	54	3,802	34	12,643	54
	In Vergleichung										
	der Einnahme von	4,260	3	6,648	31	5,648	34	6,196	31	22,753	39
	mit der Ausgabe von	1,262	27	4,754	59	2,823	54	3,802	34	12,643	54
	ergiebt sich ein Ueberschuß	2,997	36	1,893	32	2,824	40	2,393	57	10,109	45

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Betreff.	Kreisverrechnung in Konstanz. fl.	kr.	Freiburg. fl.	kr.	Ettlingen. fl.	kr.	Heidelberg. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	C. Vermögensstand.										
	a. Rentirendes Vermögen.										
1.	Activkapitalien	22,100	—	47,718	27	26,017	4	21,098	11	116,933	42
	b. Nicht rentirendes Vermögen.										
2.	Gefällrückstände	44	5	2,378	3	1,182	26	673	49	4,278	23
3.	Vorschüsse	—	—	—	—	2,322	—	—	—	2,322	—
4.	Kassenrest	1,949	52	779	40	2,527	39	1,306	58	6,564	36
5.	Fahrnisse	8	48	8	—	8	48	—	—	25	9
	Zusammen . . .	24,102	45	50,884	10	32,057	57	23,078	58	130,123	50
	Hierauf haften:										
	c. Schulden.										
6.	an Wittwengehalten ꝛc.	—	—	2,309	52	138	—	125	41	2,573	33
	Rest reines Vermögen am 30. Juni 1840	24,102	45	48,574	18	31,919	57	22,953	17	127,550	17
7.	am 30. Juni 1839 betrug solches . .	21,105	9	19,992	6	27,879	33	20,559	20	89,536	8
8.	also Vermehrung im Rechnungsjahr 1839/40 bei den Verrechnungen in Konstanz und Heidelberg von den Revenüen-Ueberschüssen, und bei den Verrechnungen von Freiburg und Ettlingen zum Theil von den Revenüen-Ueberschüssen, und zum Theil von den im Rechnungsjahr 1839/40 überwiesenen altbadenschen evangelischen Schullehrer-Wittwenfiscifonds herrührend.	2,997	36	28,582	12	4,040	24	2,393	57	38,014	9
	D. Personalstand am 30. Juni 1840.										
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	409		572		522		515		2,018	
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	17		83		43		51		194	
3.	zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	18		46		55		62		181	
4.	zum Nahrungsgehalt berechtigte Kinder .	—		11		4		4		19	

Digitized by Google

Stiftung.

Der erzbischöfliche Decan und Stadtpfarrer Reislin zu Möhringen hat zum Armenfond und zur Gewerbschule in Hüfingen 510 fl. 24 kr. gestiftet, was hiermit zum ehrenden Andenken öffentlich bekannt gemacht wird.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerial-Assessor Lamey zum Ministerialrath zu ernennen,

und die durch den Austritt des Hofgerichtsraths Stabel erledigte Stelle eines Substituten des Staatsanwalts beim Hofgericht des Unterrheinkreises und bei dem Oberhofgericht, dem Hofgerichtsrath Sommer zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Ernennung des Amtsrevisors Herbster zum Stadtamtsrevisor in Heidelberg ist das Amtsrevisorat Mosbach erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der fürstlich leiningenschen Domänenkanzlei in Amorbach zu melden.

Gestorben ist:

am 11. September 1841 der pensionirte Kanzleirath Fasel in Carlsruhe,
„ 15. „ „ der Stabschirurg Schlotterbeck in Todtnau,
„ 24. October „ der Oberzollinspector Frhr. v. Reichenstein dahier, und
„ 27. „ „ der Zuchthausverwalter Hölzlin in Heitersheim.

Nr. XL. des Regierungsblatts erscheint nach dieser.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1841.

Bekanntmachungen.

Die Ablösung der auf lehenbaren Zehnten haftenden Lasten betreffend.

Bei Ablösung der auf lehenbaren Zehnten haftenden Lasten haben die Großherzoglichen Vasallen von der nach dem Zehntablösungsgesetz §§. 57 und 58 und der höchsten Vollzugsverordnung vom 25. März 1841, Art. III. (Regierungsblatt Nr. XI.) zur gütlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt unverzüglich hierher Anzeige zu machen, damit die Vertretung des lehenherrlichen Interesses entweder dem Vasallen überlassen, oder nach Umständen einer andern Person aufgetragen werden kann.

Im erstern Fall ist bei Abschließung des Vertrags die diesseitige Genehmigung vorzubehalten und die ganze Verhandlung zu deren Ertheilung hierher vorzulegen.

Unterbleibt die vorgeschriebene Anzeige, so wird erforderlichen Falls eine nochmalige Verhandlung über die Lastenablösung auf Kosten des Vasallen angeordnet werden.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1841.

Justizministerium, Lehenhof.

Jolly.

Vdt. Ammann.

Die Vereinigung der Obereinnehmerei Altbreisach mit dem Hauptzollamt daselbst betreffend.

Nach höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 2008 wird

1. die Obereinnehmerei, Domänenverwaltung, Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse Altbreisach mit dem ersten Januar künftigen Jahrs aufgelöst;
2. die Obereinnehmerei mit der Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse dem Hauptzollamt daselbst zugetheilt; ferner werden
3. von der bisherigen Domänenverwaltung Altbreisach die Orte: Achkarren, Gottenheim, Gretzhausen, Gündlingen, Hartheim, Hausen, Hochstetten, Ihringen, Mördingen, Niederimsingen, Oberimsingen, Rothweil, Wasenweiler, Breisach und Bickensohl der Domänenverwaltung Freiburg, dagegen die Orte Bischoffingen, Burkheim, Jechtingen, Küchlinsber-

Digitized by Google

gen, Königschaffhausen, Leiselheim, Oberbergen, Sasbach und Schelingen der Domänenverwaltung Kenzingen überwiesen; endlich erhält

4. das Hauptzollamt Altbreisach fortan die Benennung: „Hauptsteueramt."

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Dezember 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissäre des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Directors der Amortisationskasse sind am 2. d. M. die in der abgelaufenen Budgetsperiode durch die Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich:

a. vom Rechnungsjahr $18^{39}/_{40}$:

1. Partialloose vom Goll und Haber'schen Anlehen von 1820 im Betrage von	747,927 fl.	— kr.
2. Rentenscheine vom Jahr 1829 zu 4 Procent nebst Zinscoupons . . .	676 „	— „
3. Zinscoupons von 3½ procentigen Rentenscheinen	123,770 „	30 „
b. vom Rechnungsjahr $18^{40}/_{41}$:		
1. Partialloose vom Goll- und Haber'schen Anlehen von 1820 im Betrage von	785,470 „	— „
2. Zinscoupons von 3½ procentigen Rentenscheinen	124,260 „	30 „
zusammen :	1,782,104 fl.	— kr.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 1980, die Vereinigung der beiden grundherrlich von Venningenschen Forstbezirke Zutzenhausen und Eichtersheim mit dem Sitze in Eichtersheim gnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. October d. J., Nr. 1665 gnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem Amtssitze zu Staufen mit dem 1. Januar 1842 beginnend, eine Fahr- und Briefpost-Expedition errichtet werde.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Wagenmeister Johann Letour in Heidelberg und dem Postwagen-Conducteur Wendelin Schwarz in Kehl als Anerkennung ihrer langjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die silberne Civil-Verdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

Stiftungen und Schenkungen.

Joseph Scherzinger und seine Ehefrau Barbara geborne Furtwängler von Bregenbach haben den dortigen Armen ein Capital von 25 fl. zur Vertheilung des Zinses vermacht.

Alt-Vogt Ignatz Reinbold von Sinzheim in den Armenfond daselbst 100 fl.

Ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Kappel 100 fl.

Spielpächter Benazet in Baden ein Oelgemälde in die Kirche daselbst, eine Madonna mit einem Kinde vorstellend, im Werth von 1000 fl.

Geistlicher Rath und Pfarrer Franz Joseph Streit in Muggensturm in den Armenfond daselbst 300 fl., in den Freischulfond daselbst 300 fl.

Ein Ungenannter in den Schulfond zu Langenwinkel 500 fl.

Frau Rentier Sohn in Lahr in den Ortsarmenfond daselbst 100 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond in Fernach 100 fl.

Die Gemeinde Legelshurst in den Armenfond daselbst 142 fl. 43 kr.

Pfarrer Peter Georg Brehm von Jöhlingen, in die dortige Kirche einen Kelch im Werth von 100 fl.

Die sechs Kinder des verstorbenen Kaufmann Christian Ungerer von Königsbach, einen Kommunionkelch in die dortige Kirche im Werth von 75 fl.

Pfarrer Erkenbrecht von Plankstatt in den Armenfond zu Nußbaum 40 fl.

Geistlicher Rath Pfarrer Merkle zu Fautenbach in den dortigen Armenfond 192 fl. 51 kr.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes hiermit bekannt gemacht.

Digitized by Google

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die bisherigen Kammerjunker Mariano von Sarachaga-Uria, Amtmann in Freiburg und Wilhelm Freiherrn von Bodmann, Hofgerichtsrath in Mannheim zu Höchstihren Kammerherrn, ferner die bisherigen Hofjunker Emil Freiherrn von Kageneck, Bezirksförster in Rothenfels, und die Rechtspraktikanten Christian Freiherrn von Berckheim, Oktav Grafen von Andlaw und Johann Freiherrn von Türckheim zu Höchstihren Kammerjunkern zu ernennen;

die Stelle eines Vorstandes des Bezirksamts Neudenau zu Mosbach, dem Amtmann August Freiherrn Teuffel von Birkensee zu Mannheim zu übertragen;

den Assessor Keller bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zum Baurath zu ernennen;

den pensionirten Regierungsrevisor Eichrodt als Revisor bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu reaktiviren;

den Revidenten Feinaigle als Revisionsgehülfen bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues anzustellen;

die erledigte Pfarrei Niederzell auf der Reichenau, Amts Konstanz, dem Pfarrverweser Mathäus Zimmermann zu Malsch, Amts Ettlingen, zu übertragen, und

den Musiker Carl Will zum wirklichen Hofmusikus zu ernennen.

Die Uebertragung der zu einem Forstbezirk vereinigten beiden grundherrlich von Venningenschen Forstbezirke Zuzenhausen und Eichtersheim an den grundherrlichen Bezirksförster Carl Rettig in Zuzenhausen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der im Jahr 1839 als Cameralpractikant recipirte Alois Ott von Buchen ist nach seinem Uebertritte zu einem andern Fache in der Liste der Cameralpracticanten abgeführt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Nachträglich zu der Ausschreibung der Pfarrei Rothweil im Regierungsblatt Nr. XXXII. vom 28. October l. J., Nr. 283 wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrpfründe nebst neuen Kirchenbaukosten von 10 fl. 6 kr. seit dem 17. Juli 1836 ein Bauprovisorium hafte, wovon jährlich 59 fl. 49 kr. Kapital und Zins abzuzahlen sind, und das Pfründe-Einkommen auf wenigstens 900 fl. anzuschlagen sei.
2. Die Stelle eines Kanzlisten bei der Hofdomänenkammer. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Hofdomänenkammer zu melden.

Gestorben ist:

am 27. November d. J. der pensionirte Hauptzoller Wohnlich zu Pforzheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1841.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Fabrikanten Benkler in Wiesbaden ein ausschließliches Privilegium auf die Verfertigung und den Verkauf des von ihm erfundenen Beleuchtungsapparats auf die Dauer von fünf Jahren huldreichst zu ertheilen unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche nachzuweisen vermögen, daß sie dieselbe Erfindung früher, als er, gemacht haben, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebst der Wegnahme der nachgefertigten Erzeugnisse auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Stiftungen und Schenkungen.

Pfarrer Krämer in Spessart, in die Kirche daselbst mehrere Gegenstände im Werth zu 39 fl. 28 kr.

Die Gemeinde Spessart in die Kirche daselbst ein Oelgemälde und eine schwarze Fahne.

Sternenwirth Christoph Friederich Fassert in Stein in die Schule zu Stein 200 fl.

Die Ehefrau des Gottfried Hoffmann in Menzingen in den evangelischen Allmosenfond daselbst 25 fl.

Die ledige Barbara Ruch in Renchen in den Armenfond daselbst 25 fl.

Dieselbe in den Heiligenfond daselbst 70 fl.

Andreas Hartner von St. Roman in die Schule daselbst 23 fl.

Pfarrer Welte in Steinbach, in den Armenfond daselbst 300 fl.

Pittius, Amtskellers Wittwe von Steinbach in den Spitalfond daselbst 300 fl.

Maria Anna Huck, Ehefrau des Georg Kumpf von Schutterwald in den Armenfond daselbst 50 fl.

Roman Meier von Erlach in den dortigen Armenfond einen Acker im Werth von 39 fl. 8 kr.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Professor Dr. Chelius in Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König von Dänemark verliehene Ritterkreuz des Danebrog-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Postdirector, Freiherrn von Dörnberg, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

HöchstIhrem Minister-Residenten am königlich französischen Hofe, Geheimenrath Gerstlacher, den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuz dieses Ordens,

dem Oberhofgerichtskanzler Autenrieth,

dem Hofrichter Freiherrn von Beust in Rastatt, und

dem Zolldirector Goßweyler das Commandeurkreuz, sodann

dem Ministerialrath Freiherrn von Marschall,

dem Geheimen-Hofrath und Professor Dr. Muncke in Heidelberg,

dem Regierungsrath und Oberamtmann Eckstein in Stockach,

dem Oberamtmann Böhme in Lörrach,

dem Medicinalrath und Amtsphysicus Dr. Schneider in Offenburg,

dem General-Staatskassier Fruttiger, und

dem Postmeister Barth in Constanz das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Ludwig von Jagemann in Heidelberg zum Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises,

den Amtsassessor Ludwig Stempf in Gernsbach zum Assessor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises,

den Assessor Sommerschu bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zum Bergrathe,

den Hofgerichtsregistrator Schröder in Mannheim zum Registrator des Oberhofgerichts,

den Amtsactuar Ernst Schrott in Durlach aber zum Registraturgehilfen bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Kirchenrath Katz dahier auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langen und erfolgreichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte katholische Pfarrei Lautenbach, Amts Oberkirch, dem Priester Johann Georg Oberle von Kippenheim, bisherigen Pädagogiums-Director zu Tauberbischofsheim,

Digitized by Google

die erledigte Pfarrei Bubenbach, Amts Villingen, dem Pfarrverweser Franz Joseph Greiner zu St. Peter,

die erledigte Pfarrei Oberzell, Amts Constanz, dem Pfarrcurat Mathäus Mayer zu Bürgeln,

und die katholische Pfarrei Oberachern, Amts Achern, dem Pfarrer Peter Ludwig Dallmann zu Untersimonswald, Amts Waldkirch, zu verleihen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Berthold Fetzer von Engen, dermaligen Pfarrverwesers zu Stockach, auf die Pfarrei Altglashütten, Amts Neustadt, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspracticanten Storz von Villingen ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden, welches er in Heiligenberg auszuüben hat.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 24. l. M., Nr. 6044 wurde dem Rechtspracticanten Johann Hofer von Oehnsbach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Gengenbach zu nehmen.

Im Spätjahr 1841 sind von der Sanitäts-Commission 8 Candidaten der Medicin, 7 Candidaten der Chirurgie und 11 Candidaten der Geburtshülfe zur Prüfung zugelassen worden. Von diesen haben 3 Candidaten der Medicin, 6 Candidaten der Chirurgie und 9 Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

A. zur Ausübung der innern Heilkunst:

Heinrich Frei von Mannheim,
Franz Fischer von Singen,
Leopold Rosenfeldt von Merchingen;

B. zur Ausübung der Chirurgie:

Heinrich Frei von Mannheim,
Franz Fischer von Singen,
praktischer Arzt Dr. Johann Joseph Burg von Oberkirch,
Theodor Blaß von Freiburg,
praktischer Arzt Franz Kürzel zu Kappel-Rodeck,
Ignaz Kleinmann von Baden;

C. zur Ausübung der Geburtshülfe:

Heinrich Frei von Mannheim,
Franz Fischer von Singen,
Leopold Rosenfeldt von Merchingen,
praktischer Arzt Franz Kürzel zu Kappel-Rodeck,
„ „ Eduard Erggelet zu Renchen,
Ignaz Kleinmann von Baden,
praktischer Arzt Ottmar Ummenhofer von Constanz,
„ „ Ferdinand Merkle zu Elzach,
„ „ Anton Staiger zu Heidelberg.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Stadtamt Mannheim ist die dritte Beamtenstelle erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

2. Die erledigte katholische, dem Concursgesetze unterliegende, Pfarrei Untersimonswald, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Güterbenützung und Zehntertrag, auf welcher jedoch die Verbindlichkeit haftet, einen Vikar zu halten, und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch den Rest eines Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 199 fl. 50 kr., zu dessen successiver Tilgung im Jahr 1833 ein Provisorium von zehn Jahren bewilliget worden ist, in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Oberrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

3. Die katholische Pfarrei Leibertingen, Amts Mößkirch, mit dem dotirten Einkommen von 700 fl. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

4. Durch die Beförderung des Pfarrers Kühlenthal auf die Pfarrei Hilsbach ist die Pfarrei Mittelschefflenz, Decanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 1016 fl. 35 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

5. Durch die Beförderung des Pfarrers Hecht auf die Pfarrei Unteröwisheim ist die evangelisch-protestantische Pfarrei Seckenheim, Decanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlag von 673 fl. 59 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

6. Zu der Ausschreibung der Pfarrei Schonach, Amts Triberg, im Regierungsblatt Nr. XXXI. vom 4. October l. J., Seite 276 wird nachträglich bekannt gemacht, daß sich der künftige Pfarrer gefallen lassen muß, nach Befund des erkannten Bedürfnisses einen Vicar aufzunehmen, und aus seinem Pfarreinkommen zu unterhalten.

Digitized by Google

Digitized by Google